BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

J. germ. 72-5

<36623072380019

<36623072380019

Bayer. Staatsbibliothek

7. germ 71.

Register

zum

allgemeinen

Gesetzbuch

für die

Preußischen Staaten.

Berlin, 1792.

Bey Joachim Pauli.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

K.P.G.C.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

A.

Abandonniren bey Assecuranz-Verträgen, von Seiten des Versicherers. Th. II. Tit. VIII. §. 2301. sqq. von Seiten des Versicherten. §. 2304. sqq. wie im Falle des Abandonnements die Verjährungsfrist der Klage aus Assecuranzverträgen zu rechnen sey. §. 2351. sq.

Abbitte, dadurch kann der richterliche Verweis vermieden werden. Th. II Tit. XX. §. 600. wie sie zu leisten. ibid. §. 601. wenn sie bekannt zu machen. ibid §. 602.

Abbreviaturen müssen in wesentlichen Stellen des Testaments vermieden werden. Th. I. Tit. XII. §. 156.

Abdecker werden in die Zünfte nicht aufgenommen. Th. II. Tit. VIII. §. 280.

Abfahrtsgeld wird in der Regel von dem Auswandernden mit 10 pCt. entrichtet. Th. II. Tit. XVII. §. 141. übrigens siehe ibid. §. 142-160. das Recht, Abfahrtsgelder zu fordern, gehört zu den niedern Regalien. ibid §. 174. wie es von Gerichtsobrigkeiten, Magistraten und Privatberechtigten auszuüben sey. ibid §. 175-183.

Abfindung beym Rücktritt von Ehegelöbnissen. Th. II. Tit. I. §. 112. sqq der Kinder, im Fall einer ehelichen Gütergemeinschaft. Th. II. Tit. II. §. 368. sqq. dazu ist ein Vertrag nothwendig. ibid §. 369. 377. Succession der abgefundenen Kinder. ibid. §. 373-376. Th. II Tit. I. §. 644. Lehnsabfindung Th. I. Tit. XVIII. §. 488-505. der unehelich Geschwängerten. Th. II. Tit. I. §. 1027. sqq. s. Stuprator.

Abgaben, öffentliche, Befreyung davon. Th. II Tit. XIV. §. 3. sqq welchen Personen sie zukomme, ist in den Provinzialgesetzen bestimmt. ibid. §. 8. wie sie erworben werde. ibid. §. 4-6. dadurch sollen die übrigen Mitglieder derselben Classe nicht mit höhern Lasten beschweret werden. ibid. §. 7. wie die darüber entstehende Streitigkei-

tigkeiten entschieden werden. ibid. §. 9. von deren Verjährung. Th. I. Tit. IX. §. 655. s. auch Lasten, Besteurungsrecht.

Abigeatus, s. Thiere auf der Weide.

Abolitio, dadurch wird allein der durch ein Verbrechen verwirkte Verlust des Adels erhalten, bloße Begnadigung ist nicht hinreichend. Th. II. Tit. IX §. 99.

Abortus procuratio, eine Anzeige eines procurirten Abortus ist es, wenn die Geschwächte, die ihre Schwangerschaft nicht angezeigt hat, mit einem unzeitigen Kinde niederkommt. Th. II. Tit. XX. §. 935. Strafe dieses Verbrechens. ibid. §. 985. sqq.

Abschätzung, dadurch muß in der Regel der streitige Werth einer Sache ausgemittelt werden. Th. I. Tit. II. §. 116. sie geschiehet durch vereidete Sachverständige. ibid. dabey ist in der Regel auf den gemeinen Werth zu sehen. ibid. §. 117. Ausnahme. ibid. §. 118. s. Taxe.

Abschied des Gesindes. Th. II. Tit. V. §. 171. sqq. Rechte des Gesindes, wenn falschliche Beschuldigungen darin enthalten sind. ibid. §. 172. 173. Folgen für die Herrschaft, welche untreuem und lasterhaftem Gesinde ein vortheilhaftes Attest gegeben hat. ibid. §. 174-176.

Abschlagszahlungen, in wie fern sie angenommen werden müssen, und was sie würken. Th. I. Tit. XVI. §. 57-60. Th. II. Tit. VI. §. 98. auf welche Schuld sie abzurechnen sind. Th. I. Tit. XVI. §. 150. sqq. schließen den Einwand der nicht empfangenen Valute, in so fern er sonst statthaft ist, nicht aus. Th. II. Tit. VIII. §. 1247.

Abschoß wird von außer Landes gehenden Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen und Brautschätzen entrichtet. Th. II. Tit. XVII §. 161. 162. Ausnahmen und nähere Bestimmungen dieses Satzes. ibid. §. 163-173. das Abschoßrecht ist nach den Rechten der niedern Regalien zu beurtheilen. ibid. §. 174. wie es von Magistraten, Gerichtsobrigkeiten und Privatberechtigten erworben und ausgeübt werde. ibid. §. 174. sqq. gebühret dem Käufer, wenn er nach der Uebergabe fällig ist. Th. I. Tit. XI. §. 107. Rechte des Abschoßberechtigten gegen den Erbschaftskäufer. Th. I. Tit. XI. §. 507. sqq. vom Abschoß sind Bergantheile frey. Th. II. Tit. XVI. §. 137. Abschoßfreyheit der Pfarrer und Kirchenbediente. Th. II. Tit. XI. §. 821.

Absicht, s. Vorsatz.

Absonderungsrecht, s. Separationis jus.

Abstinendi beneficium, s. Entsagung, Erbschaft.

Abt, s. geistliche Obern. gehört zu den Klosterobern. Th. II. Tit. XI. §. 1058. dessen Pflichten. ibid. §. 1066.
Abtretung der Rechte, s. Cession
Abwesende. In wie fern die Verjährung gegen sie statt finde. Th. I. Tit. IX. §. 518. ibid. §. 541. wie die Verjährungsfrist berechnet werde. ibid. §. 621 - 623. 626. was der Richter zu thun habe, wenn die Erben abwesend sind. Th. I. Tit. IX. §. 460. sqq. wie unter Abwesenden die Acceptation geschehe. Th. I. Tit. V. §. 96. sqq. wie die Uebergabe unter Abwesenden vollzogen werde. Th. I. Tit. XI. §. 128. sqq. von der Curatel über sie. Th. II. Tit. XVIII. §. 19. sqq. in wie fern sie die Curatel ablehnen können. Th. II. Tit. XVIII. §. 208. n. 6. abwesende Beklagte in Schwängerungssachen. Th. II. Tit. I. §. 1129. sqq. Todeserklärung der Abwesenden. Th. II. Tit. XVIII. §. 823. sqq. s. Todeserklärung. Ediktalcitation. Erbschaft.
Abzugsgeld, welches Gutsunterthanen an die Herrschaft entrichten müssen. Th. II. Tit. VII. §. 531. sqq. s. Loslassungsgeld. Bergwerkseinkünfte sind vom Abzugsgelde frey. Th. II. Tit. XVI. §. 137. übrigens s. Abschoß und Abfahrtsgeld.
Academicum triennium, ist bey dem erforderlich, der Sitz und Stimme im Capitel erlangen will, Th. II. Tit. XI. §. 1084.
Academie, Universität. Th. II. Tit. XII. besonders §. 67. sqq. deren innere Verfassung. ibid. §. 68. deren Gerichtsbarkeit und deren Umfang. ibid. §. 69. sqq. s. auch Studenten, Universität, Schulen, Universitäten und Erziehungsanstalten.
Academie der Künste, Vorzüge der Künstler, welche darin aufgenommen sind. Th. II. Tit. VIII. §. 404. sqq.
Academische Disciplin, s. Disciplin.
Academische Gerichte, deren Pflichten bey Ertheilung des Consenses zu Studentenschulden. Th. II. Tit. XII. §. 110. sqq.
Academische Lehrer, deren Rechte, Th. II. Tit. XII. §. 73.
Academische Zeugnisse. Th. II. Tit. XII. §. 127. sqq.
Acceptation des Versprechens, dadurch wird der Vertrag abgeschlossen. Th. I. Tit. V. §. 4. 79. sie kann auch, wenn die Gesetze nicht eine ausdrückliche Acceptation erfordern, durch Handlungen geschehen, welche eine Annahme des Versprechens voraussetzen. ibid. §. 81. sie ist für anticipirt zu achten, wenn das verlangte bewilligt wird. ibid. §. 82. in wie fern sie durch einen Dritten geschehen könne. ibid. §. 86. sqq. wie und wann die Acceptation

tion geschehen müsse. Th. I. Tit. V. §. 80. sqq. §. 90. sqq. — der Schenkungen, kann für den Unfähigen durch einen Dritten, aber wider den Willen des Schenkenden nicht von dem Erben des Beschenkten geschehen. Th. I. Tit. XI. §. 1060-1062. — der Bürgschaften, ist, wenn diese unbedingt sind, nicht erforderlich. Th. I. Tit. XIV. §. 204. — einer Entsagung wie sie geschehen könne. Th. I. Tit. XVI. §. 388. sqq. gerichtliche Entsagungen bedürfen keiner Acceptation. ibid. §. 392. — der Wechsel. Th. II. Tit. VIII. §. 983. sqq. und §. 1052. sqq.

Acceptation eines ausgehändigten Wechsels kann wegen nicht erhaltener Valuta nicht inhibirt werden. ibid. §. 962.

Acceptation per honor. ibid §. 1020. sqq.

Accessio. Th. I. Tit. IX. Abschn. VI. S. 211.

Accessionen, An- und Zuwüchse sind Vermehrungen und Verbesserungen, die durch Natur oder Kunst von außen her bewirkt werden. Th. I. Tit. IX. §. 222. I) natürliche: 1) Früchte. Th. I. Tit. IX. §. 220-221. vergl. §. 275. sqq. sie werden den durch Natur und Kunst bewirkten Vermehrungen und Verbesserungen, welche im engern Sinne An- und Zuwüchse heißen, entgegengesetzt. ibid. §. 222. unter die Früchte gehöret auch in gewisser Rücksicht die Befruchtung der Thiere, wovon §. 324-326. gehandelt wird. 2) *Vis fluminis.* ibid. §. 223. 224. 3) *Alluvio*, s. Alluvion. ibid. §. 225-241. 4) *Insula*, s. Inseln. ibid. §. 242-262. 5) *Alveus derelictus.* ibid §. 263-274. Th. II. Tit. XV. §. 68. sqq. natürliche Accessionen gehören dem Käufer. Th. I. Tit. XI. §. 108. II) künstliche 1) *Specificatio.* Th. I. Tit. IX. §. 299-323. was Rechtens sey, *a*) wenn jemand fremde Materialien ohne des Eigenthümers Wissen und Willen verarbeitet hat. ibid. §. 299-306. *b*) wenn jemand fremde Materialien mit den seinigen verbunden hat. ibid. §. 307-314. *c*) wenn dies mit Materialien verschiedener Eigenthümer geschehen ist. ibid. §. 315-323. 2) *Adjunctio a*) *in genere.* ibid §. 298. *b*) *in specie, inaedificatio.* ibid. §. 327-342. *α*) mit eigenen Materialien auf fremdem Boden. §. 327-333. *β*) mit fremden Materialien auf eigenem Boden. §. 334. 335. *γ*) mit fremden Materialien auf fremdem Boden. §. 336-339. *δ*) vom Bau auf der Gränze und was dabey zu beobachten. §. 340-342. III) von vermischter Beschaffenheit, 1) vom Säen und Pflanzen. ibid. §. 275-284. *a*) mit eigenem Saamen und Pflanzen auf fremdem Grund und Boden. §. 275-282. *b*) mit fremdem Saamen

men und Pflanzen auf eignem Grund und Boden. §. 283. 284. 2) vom Pflanzen der Bäume. ibid. §. 285–297. s. Baum. IV) zufällige. Thesaurus, s. Schatz.

Accessoria res, s. Nebensache.

Accise- und Zollbediente, s. Familienverbündniß.

Accise- und Zollfreyheit, s. Pfarrer und Kirchenbediente. Th. II. Tit. XI. §. 821.

Acciseverbrechen, deren Arten. Th. II. Tit. XX. §. 277–284. Confiskation der Waaren, woran selbige verübt worden, ist die unmittelbare Folge. ibid. §. 285. Bestrafung der Acciseverbrechen. ibid. §. 300. sqq.

Accise- und Zollverbrechen; Die verbotene Ein- oder Ausfuhr von Waaren oder Sachen heißt Contrebande; die Entziehung der dem Staat bey der Ein- und Ausfuhr erlaubter Waaren zukommenden Accise- und Zollgefälle, wenn sie auch nur versucht ist, heißt Defraudation. Th. II. Tit. XX. §. 277. 278. wer sich dieser Vergehen schuldig mache. ibid. §. 279–284. in welchen Fällen die Zurückschaffung der verbotenen Waaren statt finde. ibid. §. 286–288. die Confiskation der Waare oder Sache trifft jedesmal den Eigenthümer. ibid. §. 291. sqq. Ausnahme. ibid. §. 295. 296. wer für die Accise- und Zollverbrechen seiner Angehörigen oder in seinen Diensten stehenden Personen hafte. ibid. §. 293. 294. Rechte des Fisci auf die confiscirten Waaren oder Sachen. §. 297 bis 299. Strafe der Accise- und Zollverbrechen. ibid. §. 300–303. was Fremde in Absicht der Accise- und Zollverfassung zu beobachten haben. ibid. §. 304–306. und wie sie bey Contraventionen zu bestrafen. §. 306. 307. Strafe derer, welche sich der Visitation und den Beamten des Staats widersetzen. ibid. §. 308–313. für die wegen Accise- und Zollvergehen des Faktors erkannten Geldstrafen haftet der Prinzipal *in subsidium*. Th. II. Tit. VIII. §. 518.

Accrescendi jus, s. Zuwüchse, findet bey Schenkungen, welche mehrern gemacht werden, nicht statt. Th. I. Tit. XI. §. 1085. sqq.

Ackergeräthschaft, Diebstahl daran. Th. II. Tit. XX. §. 1143.

Ackerwirthschaft, in wie fern sie ein Soldat haben könne. Th. II. Tit. X. §. 27. sqq. in wie fern ihre Weiber. ibid. §. 44. s. auch Landwirthschaft.

Actien, gehören nicht zum baaren, sondern zum Capitalsvermögen. Th. I. Tit. II. §. 12. geliehene, wie sie zurückzugeben sind. Th. I. Tit. XI. §. 793. sqq. gehören in

zweifelhaften Fällen zu dem Legat des Inbegriffs eines Behältnisses. Th. I. Tit. XII. §. 415.
Activa, wie sie verpfändet werden müssen. Th. I. Tit. XX. §. 281. sqq. §. 511. sqq.
Actuarius, s. Gerichtsschreiber.
Actus servitus, s. Viehtrieb.
Actus voluntariae jurisdictionis, s. *Forum*, Gerichtsbarkeit, Handlungen, Richter, Verträge.
Addictio in diem, s. Käufer, besserer.
Addressen, bey Tratten. Th. II. Tit. VIII. §. 1033. sqq. und §. 1112. sqq.
Adel, davon handelt der ganze Neunte Titel des Zweyten Theils S. 699. seine Bestimmung ist die Vertheidigung des Staats, so wie die Unterstützung der äußern Würde und innern Verfassung desselben. ibid. §. 1. er kommt nur durch die Geburt, oder durch Landesherrliche Verleihung zu. §. 2. Ausweis des Adels. ibid. §. 17. besonders durch dessen Besitz vom Jahre 1740. ibid §. 18. wer sich vier und vierzig Jahre hindurch adelicher Prädikate und Vorrechte ruhig bedient hat, für den streitet die Vermuthung, daß ihm der Geschlechtsadel zukomme. ibid. §. 19. von altem und neuem Adel und der Nachweisung der Ahnen. ibid. §. 21-31. Vorrechte des Adels. ibid. §. 34. sqq. in wie fern der Adel bürgerliche und bäuerliche Grundstücke besitzen, und bürgerliche Nahrung treiben könne. ibid. §. 72-79. wie der Adel verloren gehe. ibid. §. 81-95. Erneuerung desselben. ibid. §. 96 bis 100. falsche Anmaßung desselben, wie sie zu bestrafen. Th. II. Tit. XX. §. 1395. sqq. s. Adliche, adliche Güter, Ahnen Renovation des Adels.
Adjudikation unterthäniger Grundstücke. Th. II. Tit. VII. §. 264. sqq. s. auch Zuschlag.
Adjudikationserkenntniß vertritt bey freywilligen Subhastationen die Stelle des Contrakts. Th. I. Tit. XI. §. 361.
Adjunctio, s. *Accessio*.
Adliche von ihrer Verheirathung mit Unadlichen. Th. II. Tit. I. §. 30-33. adliche Mannspersonen sind berechtigt, eine Ehe zur linken Hand zu schließen. Th. II. Tit. I. §. 836. sqq. vergl. §. 844. sind, wenn sie in Städten wohnen, der Stadt-Polizey unterworfen. Th. II. Tit. VIII. §. 59. müssen, in so fern sie bürgerliche Gewerbe treiben, bürgerliche Lasten übernehmen. ibid. §. 60. sqq. desgleichen, wenn sie bürgerliche Grundstücke erwerben. ibid. §. 65. sqq. sie können aber niemals zu persönlichen Leistungen angehalten werden. ibid. §. 64. 67.

sind der Privatgerichtsbarkeit nicht unterworfen. Th. II. Tit. XVII. §. 32. von ihren Beleidigungen, s. Injurien; übrigens siehe Adel.

Adliche Güter, deren Besitzer sind wechselfähig. Th. II. Tit. VIII. §. 726. sqq. vergl. §. 769. in wie fern sie von Personen bürgerlichen Standes besessen werden können, und was dabey Rechtens sey. Th. II. Tit. IX. §. 51-71. sind in der Regel der Privatgerichtsbarkeit nicht unterworfen. Th. II. Tit. XVII. §. 33. was Rechtens sey, wenn sie einem Nichtbesitzfähigen durch letztwillige Verordnungen zugewendet worden. Th. I. Tit. XII. §. 41. sqq. 453. sqq.

Adliche Lehne, s. Lehne.

Administration, s. Verwaltung fremder Sachen und Güter. Th. I. Tit. XIV. Abschn. II. Pag. 107. sqq. s. auch Bewirthschaftung.

Administrationsrechnung, s. Rechnungslegung.

Adoption, davon handelt der Xte Abschnitt des zweyten Titels. Th. II. Pag. 224. sqq. muß vom Obergerichte der Provinz bestätigt werden. ibid. §. 667. kann in der Regel nur von Personen, welche über 50 Jahr alt sind und keine Abkömmlinge haben; jedoch mit landesherrlicher Erlaubniß auch von jüngern Personen, von denen keine Kinder zu erwarten sind, geschehen. §. 668. sqq. in wie fern dazu die Einwilligung der Aeltern oder des andern Ehegatten erforderlich sey. ibid. §. 673. sqq. das Recht zur Adoption gebührt auch den Frauenzimmern, §. 674. nicht aber Personen, welche vermöge ihres Standes zur Ehelosigkeit verpflichtet sind. ibid. §. 670. nur jüngere können adoptirt werden. ibid. §. 677. was sonst dazu erfordert werde; was sie wirke, und wie sie näher bestimmt und wieder aufgehoben werde. ibid. §. 678-716. in wie fern dadurch der Adel verloren gehe. Th. II. Tit. IX. §. 83. in wie fern dadurch die Fähigkeit zur Lehnsfolge erlangt werde. Th. I. Tit. XVIII. §. 365-369. rumpirt das Testament. Th. II. Tit. II. §. 456. hebt die Pupillar-Substitution auf. Th. II. Tit. II. §. 542. hebt die Vormundschaft nicht auf. Th. II. Tit. XVIII. §. 814.

Adoptirende Aeltern, von ihrer Einwilligung in die Ehe adoptirter Kinder. Th. II. Tit. I. §. 47. Ehen zwischen adoptirenden Aeltern und adoptirten Kindern; in wie fern sie unerlaubt sind. ibid. §. 13. was dabey Rechtens. ibid. §. 997. sqq.

Adoptirte Kinder, von ihrer Succession ins Lehn. Th. I. Tit. XVIII. §. 365. sqq. s. adoptirende Aeltern.

Aecker, Bürger-Aecker, können als für sich bestehende Grundstücke besessen und veräußert werden. Th. II. Tit. VII. §. 82; doch letzteres nicht an Fremde, die nicht in der Stadt wohnen. ibid. §. 83.

Aeltern, darunter werden alle Blutsverwandten in aufsteigender Linie ohne Unterschied des Grades verstanden. Th. I. Tit. I. §. 40. doch werden in der Regel unter dieser Benennung entferntere Ascendenten nicht begriffen, wenn nähere noch leben. ebendas. §. 41. welche Personen für die Aeltern eines ehelichen Kindes zu achten sind. Th. II. Tit. II. §. 1-57. von den Rechten und Pflichten der Aeltern ehelicher Kinder, während der Dauer der väterlichen Gewalt. Th. II. Tit. II. Abschn. II. §. 58. Th. II. Tit. XX. §. 994. deren Recht wegen der Privaterziehung der Kinder. Th. II. Tit. XII. §. 7. deren Recht und Pflichten wegen der Wahl der Lebensart der Kinder. Th. II. Tit. II. §. 109. sqq. Th. II. Tit. XVIII. §. 312-314. wie sie zu bestrafen, wenn sie ihre Kinder den Gesetzen zuwider das Klostergelübde ablegen lassen. Th. II. Tit. XI. §. 1165. von ihrer Einwilligung in Verheirathung der Kinder. Th. II. Tit. I. §. 45-58. §. 111. 984. §. 1006. sqq. besonders der Pflegeältern. Tit. II. §. 758. 769. von ihrer Einwilligung in die Annahme an Kindesstatt. Th. II. Tit. II. §. 672. sqq. §. 679. deren Pflicht, die Kinder zur Schule anzuhalten. Th. II. Tit. XII. §. 43. können das Leben ihrer Kinder für eigene Rechnung versichern lassen. Th. II. Tit. VIII. §. 1971. deren Pflicht zu Verhütung der Unzucht. Th. II. Tit. XX. §. 992. und folg. deren Pflicht zu Verhütung des Kindermords. Th. II. Tit. XX. §. 917. sqq. 922. sqq. s. Kindermord deren Pflicht zur Entdeckung des von ihren Kindern unternommenen Hochverraths. Th. II. Tit. XX. §. 98. von ihrer Erbfolge. Th. II. Tit. II. Abschn. VI. S. 203. sqq. und Abschn. X. §. 673. §. 701. in wie fern sie unter der Vormundschaft ihrer Kinder stehen können. Th. II. Tit. XVIII. §. 196. Aeltern unehelicher Kinder, s. Kinder. adoptirende, s. adoptirende Aeltern. Mord der Kinder an Aeltern. Th. II. Tit XX. §. 873. 876. 878. 882. 884. sqq. Mord der Aeltern an Kindern. Th. II. Tit. XX. §. 874. 876. 879. 883. sqq.; übrigens s. den ganzen IIten Titel des 2ten Theils; ingl. Ascendenten, Ehefrau, Ehegatte, Ehemann, Enterbung,

bung, Erbfolge, Mutter. *Peculium*, Pflichttheil, Stiefältern, Vater. Vermögen der Kinder.

Aeltesten der Zunft, von ihren Rechten und Pflichten. Th. II. Tit. 8. §. 213. sqq. §. 220. sqq. müssen die Todesfälle ihrer Zunftgenossen, Behufs der Bevormundung, anzeigen. Th. II. Tit. XVIII. §. 94. müssen dem vormundschaftlichen Gericht über die Wahl der Lebensart der Pflegebefohlnen Kinder der Zunftgenossen auf Erfordern ein Gutachten geben. Th. II. Tit. XVIII. §. 333. ihre Concurrenz bey Sachen, die Lehrlinge betreffen. Th. II. Tit. VIII. §. 301. 304. 306. 313. 315. 319. 322; übrigens s. Zunft.

Aerzte, s. Arzt.

Aestimatio, s. Abschätzung, Taxe.

Afterbelehnung ist vorhanden, wenn der Vasall sein nutzbares Eigenthum, oder der Lehnsherr sein Obereigenthum einem Dritten zu Lehn gegeben hat. Th. I. Tit. 18. §. 36. kann auch durch Verleihung eines Lehns mit seine Lehn- und Mannschaften, oder vermittelst des Ausdrucks: mit allen Ehren, bewirkt wird. ibid. §. 37. 38. Rechte, welche die Afterbelehnung betreffen. ibid. §. 210. sqq.

Aggratiatio, s. Begnadigung

Agnaten, Lehnsagnaten sind Seitenverwandten männlichen Geschlechts, welche durch eine ununterbrochene Reihe männlicher ehelicher Nachkommen von eben dem ersten Erwerber des Lehns, wie der nutzbare Eigenthümer selbst, abstammen. Th. I. Tit. XVIII. §. 15. sie nehmen an dem nutzbaren Eigenthum des Lehns Theil; doch ruhet ihr Nutzungsrecht, bis sie zur Lehnsfolge gelangen. das. §. 17. 18. sind in der Regel zur Erneuerung der Lehne nicht verpflichtet. das. §. 109. vergl. §. 118-120. Abtretung des Lehns an Agnaten. das. §. 194. und folg. von ihrem Verhältniß gegen den Lehnsherrn und Vasallen. das. §. 261. sqq. von ihrer Succession ins Lehn. das. §. 388. sqq. von ihrer Concurrenz bey Meliorationen. das. §. 543. sqq. von ihrem Rechte bey Deteriorationen. das. §. 554. sqq. in wie fern sie zu Bezahlung der Lehnsschulden verbunden sind. das. §. 311. sqq. und §. 580. sqq. ihr Recht auf das durch Felonie verwirkte Lehn. das. §. 616. sqq. was Rechtens sey, wenn sie sich selbst einer Felonie schuldig machen. das. §. 635. sqq. dem nächsten Agnaten, wenn er fähig ist, gebühret die Lehns-Curatel. Th. II. Tit. XVIII. §. 997.

Ahnen, ob und in wie fern eine gewisse Anzahl derselben zum Genuß der adlichen Vorrechte erforderlich sey. Th. II. Tit. IX. §. 21. sqq. wie der Beweis darüber geführt werde. ibid. §. 26. sqq. wie sie berechnet werden. ibid. §. 24. 25. 87. 90. 97. sqq. ob sie durch Adelsbriefe ertheilt werden können. ibid. §. 23. 97. 100.

Alimentation, wechselseitige, der ehelichen Eltern und Kinder nach aufgehobener väterlicher Gewalt Th. II. Tit. II. §. 251. sqq. versagte, ist ein Enterbungsgrund. Th. II. Tit. II. §. 408. §. 513. welche Verwandte dazu verbunden sind. Th. II. Tit. III. §. 14. sqq. unehelicher Kinder. Th. II. Tit. II. §. 612. sqq. wechselseitige der unehelichen Kinder und Aeltern. Th. II. Tit. II. §. 637. 638. interimistische eines in der Ehe gebohrnen Kindes, dessen Legitimität von dem Ehemann angefochten wird. Th. II. Tit. II. §. 10. statt der Abfindung im Fall der Ehescheidung kann die Frau Alimentation fordern. Th. II. Tit. I. §. 798=810. des Kirchenpatrons. Th. II. Tit. XI. §. 595. sqq. ausbedungene, in wie fern der Vorkaufsberechtigte sie übernehmen könne. Th. I. Tit. XX. §. 581=583. s. Alimente.

Alimente, in wie fern gegen sie die Einwendung der Compensation Statt finde. Th. I. Tit. XVI. §. 366. sqq. in wie fern Vergleiche über sie geschlossen werden können. ibid §. 412=414. entzogene, in wie fern diejenigen, denen sie durch eine Schenkung entzogen worden, die Schenkung wiederrufen können. Th. I. Tit. XI. §. 1117. sqq. s. auch Schenkung. was Rechtens sey, wenn sie durch milde Stiftungen entzogen worden. Th. II. Tit. XIX. §. 46=48. deren Vorausbezahlung. Th. I. Tit. XVI. §. 61. sqq. vermachte. Th. I. Tit. XII. §. 441. sqq. sechswöchentliche erhält die Geschwächte von dem Schwängerer. Th. II. Tit. I. §. 1028. welche einer Geschwächten statt der Ausstattung zu reichen. ibid. §. 1083. sqq. standesmäßige Alimente muß der Mann der Frau geben. Th. II. Tit. I. §. 186. Einschr. ibid. dazu gehören auch Cur= und Prozeßkosten. ibid. §. 187. welche die Hausfrau fordern könne. ibid. §. 871. sqq. Versagung der Alimente; in wie fern sie die Ehescheidung begründen. Th. II. Tit. I. §. 711. sqq. s. auch Alimentation.

Allodialerben, von ihrer Auseinandersetzung mit den Lehns=Erben. Th. I. Tit. XVIII. §. 506. sqq.

Alluvion, ist Verbreitung des Ufers durch allmähliges Anspülen fremder Erdtheile. Th. I. Tit. IX. §. 225. darunter gehören auch neu anwachsende Erdzungen und Halb=

Halbinseln. ibid. §. 226. davon ist die Wegrückung eines Stück Landes durch Gewalt des Stromes (vis fluminis) unterschieden. ibid. §. 223. 224. übrigens s. ibid. §. 227–241. ingleichen §. 258–262.

Altane ist der Nachbar zu dulden nicht schuldig. Th. I. Tit. VIII. §. 123.

Altentheil, so heißen diejenigen Vortheile, welche der Uebernehmer einer Rustikalstelle dem vorigen Besitzer zu seiner Versorgung auf Lebenszeit anweiset. Th. I. Tit. XI. §. 602. was dabey zu beobachten sey. ibid §. 603–605. dessen Aussetzung gehört vor dem ordentlichen Richter der Person. Th. II. Tit. XVII. §. 56.

Alter, welches zur Ehe erforderlich sey. Th. II. Tit. I. §. 37. von 25 Jahren ist von Seiten der Mannspersonen bey einer Ehe zur linken Hand erforderlich. Th. II. Tit. I. §. 840. dessen Einfluß auf die Vermuthung in Schwängerungssachen. Th. II. Tit. I. §. 1124. sqq. dessen Einfluß auf die väterliche Gewalt. Th. II. Tit. II. §. 159. sqq. 189. sqq. 213. 214. sqq. dessen Einfluß auf die Annahme an Kindesstatt. Th. II. Tit. II. §. 668. 669. 677. canonisches. Th. II. Tit. XI. §. 1079. sqq. welches zum Eintritt ins Kloster erforderlich sey. Th. II. Tit. XI. §. 1162. sqq. im Felde bey Bergwerken. Th. II. Tit. XVI. §. 352. sqq. Einfluß des Alters auf die Todeserklärung. Th. II. Tit. XVIII. §. 829–831. 855. Einfluß des Alters auf die Criminalerkenntnisse. Th. II. Tit. XX. §. 17.

Alveus derelictus, s. *Accessio*.

Ambitus crimen, s. Bestechung.

Amotio, so heißt die Entwendung, die unter Aeltern und Kinder, Ehegatten, oder unter Geschwistern vorgefallen ist. Th. II. Tit. XX. §. 1133. der Richter darf sie von Amts wegen nicht untersuchen und bestrafen. ibid. ihre Bestrafung, wenn sie gerügt wird. ibid. §. 1136.

Amphibien, gehören in der Regel zur Jagd, wenn sie mit Schießgewehr, Fallen oder Schlageisen; und zur Fischerengerechtigkeit, wenn sie mit Fischernetzen, Angeln oder mit der Hand im Wasser gefangen werden. Th. I. Tit. IX. §. 171. 175. die Ausnahmen in Ansehung der Biber, Fischottern und Zugvögel, s. ibid. §. 172–174.

Amt, was wegen dessen Verleihung und Antritt Rechtens sey. Th. II. Tit. X. §. 70. sqq. von dessen Verlust. ibid. §. 72. sqq. §. 94. sqq. ibid. §. 102. geistliches, s. Geistliche. Stadtämter sind die Bürger zu übernehmen schuldig. Th. II. Tit. VIII. §. 29. sqq. übrigens s. Bediente,

diente, Diener des Staats, Officianten, Strafe, Verbrechen.

Amtscaution, wozu derjenige verpflichtet sey, der für jemanden Amtscaution gemacht hat. Th. I. Tit. XIV. §. 273=276. wann diese Caution aufhöre. ibid. §. 322. übrigens s. §. 359. 369.

Amtsentsetzung der Officianten einer Gemeine oder Corporation. Th. II. Tit. VI. §. 171. sqq. der Pfarrer. Th. II. Tit. XI. §. 532. sqq.

Amtshandlungen, in wie fern dabey eine Substitution statt finde. Th. I. Tit. XIII. §. 41. sqq.

Amtssachen, in wie fern anzunehmen sey, daß Jemand *in officio* gehandelt habe. Th. I. Tit. XIII. §. 156. eigenmächtige Substitutionen in Amtssachen sind nicht erlaubt. Th. I. Tit. XIV. §. 41. sqq. *Mandatum* in Amtssachen wird durch den Tod des Machtgebers nicht geändert. ibid. §. 195.

Analphabeti müssen ihre Verträge gerichtlich aufnehmen lassen. Th. I. Tit. V. §. 171. sqq. von ihren Testamenten. Th. I. Tit. XII. §. 115. sqq. in wie fern sie eines Beystandes bedürfen. Th. II. Tit. XVIII. §. 51. n. 5. sqq. s. auch Sprachunkundige.

Anatocismus, ist verboten. Th. I. Tit. XI. §. 818. über zweyjährige oder noch ältere Zinsenrückstände können aber neue Schuldscheine gegeben, und Zinsen davon verschrieben werden; dies muß aber gerichtlich geschehen. ibid. §. 819. 820. in wie fern und seit welcher Zeit von einer eingeklagten Zinsenforderung Zinsen gefordert werden können. ibid. §. 821.

Anerkenntniß, hebt den Mangel einer freyen oder ernstlichen Einwilligung. Th. I. Tit. V. §. 186. sqq. aber den Mangel der Fähigkeit, zu contrahiren, nur so weit, als es einen neuen Vertrag begründet. ibid. §. 37. 38. das Anerkenntniß des Cessionarii als Creditoris schließt alle Einwendungen gegen die Schuld aus. Th. I. Tit. XI. §. 412. das Legat der Passivschuld eines Erblassers an seinen Gläubiger ist als Anerkenntniß derselben anzusehen. Th. I. Tit. XII. §. 430. sqq. 438. eines Testaments, wann es vorhanden sey, und was es würke. Th. I. Tit. XII. §. 611=613. Th. II. Tit. II. §. 438. wie das Anerkenntniß einer *sub patria potestate* contrahirten Schuld nach Endigung derselben beschaffen seyn müsse. Th. II. Tit. II. §. 136. sqq. bloßes, obschon wiederholtes Anerkenntniß einer vorher von einer Frauensperson ungültig geleisteten Bürgschaft macht diese nie gültig. Th. I.

Tit. XIV. §. 244. s. auch Frauensperson, Bürgschaften. wiederholtes, bey Wechseln schließt den Einwand der nicht empfangenen Valuta, wo solcher an sich zulässig ist, nicht aus. Th. II. Tit. VIII. §. 1247.

Anfall des Lehns. Th. I. Tit. XVIII. §. 409. 410. eines Rechts, was der, welchem er gebührt, zur Sicherstellung dieses Anfalls zu thun berechtigt sey. Th. I. Tit. XIV. §. 5-8. an Mönche oder Nonnen, was dabey Rechtens sey. Th. II. Tit. XI. §. 1201. 1202. 1206. sqq.

Angabe an Zahlungsstatt, wann sie vorhanden sey. Th. I. Tit. XVI. §. 235. sqq. Wirkungen derselben. ibid. §. 242. besonders in Evictionsfällen. ibid. §. 243. in wie fern deshalb *Condictio indebiti* statt finde. ibid. §. 191. Naturalien und Kleidungsstücke dürfen Schenk- und Gastwirthe auf dem Lande vom Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft an Zahlungsstatt nicht annehmen. Th. II. Tit. VII. §. 244. sqq. übrigens s. den ganzen vierten Abschnitt des Sechszehnten Titels des Ersten Theils, Seite 630. sqq. s. auch Erfüllung.

Angeld ist, was auf Abrechnung der übernommenen Verbindlichkeit vorausgegeben wird. Th. I. Tit. V. §. 206. die Daraufgabe (*arrha*) ist in der Regel als Angeld zu betrachten. ibid. §. 207. Ausnahme. ibid. §. 208.

Anklage, s. Denunciation, falsche, deren Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1431. sqq.

Anlagen, neue, zu Bedürfnissen der Gemeinen. Th. II. Tit. VI. §. 66.

Anmerkungen zu Büchern, was bey deren Abdruck in Rücksicht des Verlagsrechts Rechtens sey. Th. I. Tit. XI. §. 1023.

Annahme des Versprechens, s. Acceptation.

Annahme an Kindes statt. s. *Adoptio*.

Annahmebrief der Gutsunterthanen. Th. II. Tit. VII. §. 137. sqq.

Annotatio, die bloße Anzeichnung der auf ein Kind verwandten Kosten vom Vater wirkt nicht die Verbindlichkeit zur Collation. Th. II. Tit. II. §. 291.

Ansagung der Hofedienste. Th. II. Tit. VII. §. 332. sqq.

Antichretische Nutzung eines Pfandes. Th. I. Tit. XX. §. 139. sqq. der Vertrag, wodurch sie eingeräumt wird, muß vom Richter bestätiget werden. ibid. §. 227. sqq.

Annus deservitus, s. Sterbejahr.

An und Zuwachse, s. *Accessio*.

Anwarter, Fideicommiß-Anwarter, s. Fideicommiß. Lehnsanwarter haben kein gegenwärtiges Recht auf das

das Lehn. Th. I. Tit. XVIII. §. 469. von ihren Rechten und Pflichten, s. ibid. I. 453. sqq. ihr Recht gegen die Rechtmäßigkeit eines Kindes zu protestiren. Th. II. Tit. II. §. 17. s. Anwartschaft, Lehn.

Anwartschaft auf Lehne Th. I. Tit. XVIII. §. 444. sqq. wirkt, ohne hinzukommende Eventualbelehnung nur ein persönliches Recht gegen den Verleihenden. ibid. §. 444. 445. Bekanntmachung derselben an den Lehnsbesitzer. 456. sqq. von mehrern Anwartschaften. §. 458. sqq. übrigens s. §. 446-477. auf protestantische Präbenden. Th. II. Tit. XI. §. 1227. sqq.

Anweisung, (Assignatio) davon handelt überhaupt der 5te Abschnitt. Tit. XVI. Th. I. §. 251. sqq. sie ist der Auftrag etwas, was der Auftragende von einem Dritten zu fordern hat, für eigene Rechnung zu erheben. ibid §. 251. Form. ibid. §. 253-255. Die Ausantwortung der schriftlichen Assignation ist zur Gültigkeit des Geschäfts nicht nothwendig, doch kann sie der Assignatar. fordern. ibid. §. 254. 255. Ausnahme. ibid. §. 293. 294. Arten der Anweisungen. ibid. §. 262-267. Verhältnisse zwischen dem Assignaten, dem Anweisenden und dem Angewiesenen. ibid. §. 256-261. was in Absicht der Bekanntmachung der geschehenen Assignation Rechtens sey. §. 268-274. in wie fern die Annahme einer Anweisung das Anerkenntniß einer Schuld enthalte. ibid. §. 292. Vorzug bey mehrern Assignationen auf ein Objekt. ibid. §. 295. was bey Anweisungen, die nicht zur Bezahlung einer Schuld gegeben werden, Rechtens sey. ibid. §. 298. was beym Wiederruf der Assignation Rechtens sey. ibid. §. 275-276. in wie fern sie statt der Uebergabe diene. Th. I. Tit. VII. §. 66. sqq. übrigens siehe Assignation.

Anwendung der Gesetze, davon handelt die Einleitung. §. 18-25. neue Gesetze können auf vorhergehende Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden. Einleit. §. 18. Dieses findet auch in Ansehung solcher neuen Gesetze statt, welche durch Anfrage des Richters wegen Mangel des Gesetzes veranlaßt sind. ibid. §. 55.

Anzeige eines Verbrechens, in wie fern jemand dazu verbunden sey. Th. II. Tit. XX. §. 80. sqq. §. 97. sqq. §. 117. sqq. s. auch Denunciation. unehelicher Schwangerschaft. Th. II. Tit. XX. §. 901. sqq. in wie fern die Anzeige von Unglücksfällen und Kriegsschäden bey Remissionsfällen dem Verpächter oder den Gerichten geschehen müsse. Th. I. Tit. XXI. §. 480. sqq. 590. sqq.

Apotheker, deren Rechte und Pflichten. Th. II. Tit. VIII. Abschn. VI. §. 456. sqq. ihre Pflichten beym Verkaufe der Gifte und gefährlichen Arzneyen. Th. II. Tit. XX. §. 695. sqq. sollen nicht curiren. ibid. §. 703. sqq. von ihren Quitungen. Th. I. Tit. XVI. §. 148. von ihren Handlungsbüchern. Th. II. Tit. VIII. §. 473. von ihrer Wechselfähigkeit. Th. II. Tit. VIII. §. 720.

Arbeit, dazu sollen die Müssiggänger angehalten werden. Th. II. Tit. XIX. §. 3. sqq. §. 7. sqq. — von einem Mitgenossen angefangene; deren Vollendung darf den andern Mittelsgenossen von der Zunft nicht untersagt werden. Th. II. Tit. VIII. §. 202.

Arbeitshäuser, von deren Stiftung. Th. II. Tit. XIX. §. 32. sqq. darin sind Huren, die aufgegriffen sind, nach ausgestandener Strafe so lange zu verwahren, bis sie zu einem ordentlichen Gewerbe Lust und Gelegenheit bekommen. Th. II. Tit. XX. §. 1024. übrigens s. Armenanstalten.

Archivbediente, deren Bestrafung bey Pflichtwidrigkeiten. Th. II. Tit. XX. §. 462.

Archive der Magistrate haben mit den gerichtlichen gleiche Rechte. Th. II. Tit. VIII. §. 136. sqq.

Armbrüste, Vorsicht bey ihrem Gebrauch. Th. II. Tit. XX. §. 745.

Armen, wer solche in feindliche Gewalt zu bringen unternimmt, ist ein Landesverräther der ersten Classe. Th. II. Tit. XX. §. 101.

Armen, Pflicht des Staats, für deren Ernährung und Verpflegung zu sorgen. Th. II. Tit. XIX. §. 1. sqq. wem ihre Versorgung obliege. ibid. §. 9=15. Mittel dazu. ibid. §. 16=31. bey dem, was ihnen ohne Vorbehalt geschenkt wird, wird die Absicht, zu schenken, vorausgesetzt. Th. I. Tit. XI. §. 1043. 1044. ihnen kommt die Strafe der vorschriftswidrigen Assecuranz des Lebens eines Dritten zu. Th. II. Tit. VIII. §. 1974. desgleichen der Vorrath an verfälschten Lebensmitteln, so fern dieselben verbessert werden können. Th. II. Tit. XX. §. 725.

Armenanstalten, davon handelt Th. II. Tit. XIX. §. 1163. sqq. deren Stiftung. ibid. §. 33. sqq. sie stehen unter der Oberaufsicht des Staats. ibid. §. 32. 36=41. deren Rechte, besonders bey den ihnen gemachten Geschenken und Vermächtnissen. ibid. §. 42=48. deren Successionsrecht. Th. II. Tit. XVI. §. 22. Tit. XIX. §. 50. sqq. dies muß den Aufzunehmenden, deren Verwand=

wandten oder Vormündern gehörig bekannt gemacht werden. ibid. §. 60. sqq. rechtliche Folgen, wenn dieses verabsäumt worden. ibid. §. 65. und 66.
Armencasse, deren Antheil am Werthe gefundener Sachen. Th. I. Tit. IX. §. 45. sqq. deren Erbrecht auf den Nachlaß der Hagestolzen. Th. II. Tit. XIX. §. 19. sqq.
Armenverpflegung kranken Gesindes. Th. II. Tit. V. §. 86. sqq. s. auch Gemeinen.
Arrest, Entschädigung wegen des widerrechtlichen. Th. I. Tit. VI. §. 132. sqq. Strafe, unbefugt angelegten oder verlängerten Arrestes von den Behörden. Th. II. Tit. XX. §. 381. sqq. §. 409. Bergwerksarrest. Th. II. Tit. XVI. §. 335. sqq. wegen vorenthaltenen Beytrages zur Haverey. Th. II. Tit. VIII. §. 1895. in wie fern er auf die Besoldung der Postbedienten statt finde. Th. II. Tit. XV. §. 228. auf Postpferde und Geräthschaften findet er nicht statt. ibid. §. 227. auf Schiffe. Th. II. Tit. VIII. §. 1409. sqq. der Schiffsleute. ibid. §. 1415. sqq. kann der Schiffer der Fracht wegen auf die Waaren nachsuchen. ibid. §. 1724. wann der Vormund wegen seiner Auslagen bey Ablegung der Schlußrechnung dazu berechtigt ist. Th. II. Tit. XVIII. §. 883. s. auch Freyheit, Personalarrest.
Arrestanten, deren eigenmächtige Befreyung. Th. II. Tit. XX. §. 160. sqq.
Arrestprozeß, in demselben kann die Klage des Vormundes ohne *Decretum ad agendum* angenommen werden. Th. II. Tit. XVIII. §. 503. es muß aber dasselbe nachgebracht werden. ibid.
Arrestschlag findet in der Regel auf die Nutzungen des dem Schuldner gebührenden Antheils an einer gemeinschaftlichen Sache statt. Th. I. Tit. XVII. §. 72.
Arrha, s. Angeld, Draufgabe. Wandelpön.
Arrogatio, s. Annahme an Kindesstatt.
Artikel, Zunftartikel, von deren Verfertigung. Th. II. Tit. VIII. §. 206. sqq.
Arzt, dessen Pflicht zur Rettung der Scheintodten. Th. II. Tit. XX. §. 792. sqq. ist bey Visitationen der Hurenhäuser zuzuziehen. Th. II. Tit. XX. §. 1002. vertritt bey Testamenten zu Kriegs- und Pestzeiten die Stelle des Richters. Th. I. Tit. XII. §. 200. dessen Vergehungen. Th. II. Tit. XX. §. 505. sqq. s. auch Winkelärzte
Arzt und Wundarzt, deren Verhältniß gegen die Apotheker. Th. II. Tit. VIII. §. 460. sqq. §. 468. muß von den Gutsunterthanen herbey- und zurückgeführt werden.

Th. II. Tit. VII. §. 401. ihre Pflicht, Gebrechen und Familiengeheimnisse zu verschweigen, und wie sie im gegenseitigen Falle zu bestrafen. Th. II. Tit. XX. §. 505. Einschränkung. ibid. §. 506. s. auch *Chirurgi*.

Ascendenten und Descendenten können sich wechselsweise nicht heirathen. Th. II. Tit. I. §. 3. von deren Succession. Th. II. Tit. II. Abschn. VI. §. 489. sqq. von ihrer Concurrenz mit Seitenverwandten. ibid. §. 492. sqq. in wie fern sie durch die Armenanstalten von der Succession ausgeschlossen werden. Th. II. Tit. XIX. §. 51. von ihrer Lehnsfolge. Th. I. Tit. XVIII. §. 398. sqq. in wie fern sie bey der Verpflegung unehelicher Kinder concurriren. Th. II. Tit. II. §. 628-631. s. Enterbung Pflichttheil.

Assecuranz eines Schiffes oder einer Waare kann der Arrestleger suppliren. Th. II. Tit. VIII. §. 1413. 1414. Strafe des Betruges dabey. Th. II. Tit. XX. §. 1376.

Assecuranzcompagnie deren Vorsteher und Bediente dürfen nicht für eigene Rechnung assecuriren. Th. II. Tit. VIII. §. 1939. auch nicht Bodmerey geben. ibid. §. 2364.

Assecuranzvertrag Th. II. Tit. VIII. Abschn. XIII. §. 1934. sqq. s. Versicherungsvertrag

Assignat, in wie fern er die Anweisung annehmen müsse, und was die Folge der angenommenen Anweisung sey. Th. I. Tit. XVI. §. 256-261. 270. ihm muß die geschehene Anweisung bekannt gemacht werden. ibid. §. 268. nähere Bestimmungen dabey. ibid. §. 269-274. wozu er beym Wiederruf der Assignation verbunden. ibid. §. 275. 276. übrigens s. Assignation, Anweisung.

Assignatarius, von seinen Verhältnissen mit dem Assignanten und dem Assignaten. Th. I. Tit. XVI. §. 256. sqq. besonders was er wegen Einziehung der angewiesenen Post, ingleichen bey nicht erfolgter Annahme oder Zahlung zu beobachten habe. ibid. §. 277-291. übrigens s. Assignat, Assignation, Anweisung.

Assignationen, s. auch Anweisung, kaufmännische. Th. II. Tit. VIII. §. 1250. sqq. wenn sie unter Kaufleuten als Cessionen gelten. Th. II. Tit. VIII. §. 1262. sqq. s. auch Indossament. darf der Wechselinhaber statt Zahlung nicht annehmen. ibid. §. 1118.

Associé en commandite, so heißt derjenige, welcher der Societät ein bestimmtes Capital mit der Bedingung anvertrauet hat, daß er statt der Zinsen am Gewinn oder Verlust nach Verhältniß dieses Capitals Theil nehmen wolle. Th. II. Tit. VIII. §. 651. in wie fern er den Societäts-

cietätsgläubigern für die Societätsschulden hafte. ibid. §. 652. er wird bey den unter der Firma der Societät ausgestellten Wechseln nie wechselmäßig verhaftet. ibid. §. 795.

Attest, welches die Herrschaft dem Gesinde geben muß. Th. II. Tit. V. §. 171. sqq.

Attestatum academicum, s. academisches Zeugniß.

Auction, s. auch Veräußerung der verpfändeten Sachen, was dabey zu beobachten. Th. I. Tit. XI. §. 21. sqq. und §. 340. sqq. bey gerichtlichen darf die Gerichtsperson, welche die Handlung dirigirt, und der Protokollführer nicht mitbieten. Th. I. Tit. XI. §. 22. sqq.

Auctionscommissarius und Ausrufer können in den Auctionen weder selbst, noch durch oder für andere etwas erstehen. Th. I. Tit. XI. §. 21.

Auctor, *Auctoris nominatio*; dazu ist der Inhaber verpflichtet. Th. I. Tit. VII. §. 165. sqq. *Auctor delicti.* Th. II. Tit. XX. §. 64. sqq. §. 73. sqq.

Aufbiethung, öffentliche eines Grundstücks; ihr kann von Seiten des Käufers entsagt werden. Th. I. Tit. XI. §. 148.

Aufgebot, eheliches. Th. II. Tit. I. §. 138. sqq. Dispensation davon, bey wem sie zu suchen. ibid. §. 152. 153. Dispensation der Eximirten. Th. II. Tit. XI. §. 290. sqq. in wie fern es bey einer Ehe zur linken Hand erfolgen müsse. Th. II. Tit. I. §. 855. — der Erbschaftsgläubiger Th. I. Tit. XVII. §. 137. sqq. — erbloser Verlassenschaft. Th. II. Tit. XVI. §. 24. wegen der durch den Faktor unternommenen Geschäfte. Th. II. Tit. VIII. §. 537. sqq. der Societätsgläubiger wegen der Rechte an die ausgeschiedene Gesellschaft. Th. II. Tit. VIII. §. 675. sqq. gefundener Sachen. Th. I. Tit. IX. §. 31. sqq. gefundener Schätze. ibid. §. 76. sqq. verlorner Wechsel. Th. II. Tit. VIII. §. 1172. sqq. 1175. sqq.

Aufgebotsschein, davon siehe Th. II. Tit. XI. §. 441. sqq.

Aufhängen, s. Aufstellen.

Auf- und Vorkäuferey, deren Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1292. besonders bey Mäklern. Th. II. Tit. VIII. §. 1355.

Aufkündigung der Darlehne, kann in der Regel außergerichtlich geschehen, und ist bey Darlehnen von 50 Rthlr. und darunter die Frist vierwöchentlich, sonst aber dreymonathlich. Th. I. Tit. XI. §. 761. sqq. geschiehet gültig durch den Vormund. Th. II. Tit. XVIII. §. 497. sqq. auch durch den Ehemann der Pflegebefohlnen. ibid.

§.

§. 745. von den Kosten der Aufkündigung der Darlehne. Th. I. Tit. XI. §. 766. sqq. — des Gesinde Dienstes. Th. II. Tit. V. §. 109. sqq. §. 180. — der Handlungsgesellschaft. Th. II. Tit. VIII. §. 661. sqq. und 668. sqq. — der Pacht und Miethe, 1) überhaupt. Th. I. Tit. XXI. §. 340. sqq. 2) besonders; *a*) wegen nothwendiger Veräußerungen. ibid. §. 351. sqq. *b*) wegen nothwendiger Reparaturen. ibid. §. 363. sqq. *c*) wegen Veränderung in der Person der Contrahenten oder deren Tod. ibid. §. 366-382. §. 386. *d*) wegen verweigerter oder nicht geleisteter Erfüllung, besonders wegen der ausgebliebenen Zahlung des Zinses. ibid. §. 298. §. 391-394. *e*) im Fall entstehenden Krieges. ibid. §. 553. sqq. — der Vollmacht. Th. I. Tit. XIII. §. 159. sqq.

Auflage eines Buchs, neue, geschieht wenn ein neuer unveränderter Abdruck einer Schrift in eben demselben Formate veranstaltet wird. Th. I. Tit. XI. §. 1012. Rechte des Verlegers und Schriftstellers daran. Th. I. Tit. XI. §. 1013. sqq. der Verleger kann sie auch ohne Einwilligung des Verfassers veranstalten. ibid. §. 1013. Einschr. ibid. §. 1014. sqq. übrigens s. Verlagsvertrag. Ausgabe eines Buchs, neue. Nachdruck. Uebersezungen.

Aufruhr, dessen Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 167. sqq. Bestrafung der Theilnehmer. ibid. §. 174. sqq. Vorbeugungsmittel. ibid. §. 180. sqq. Todschlag beym Aufruhr. ibid. §. 170. sqq.

Aufseher der Gefängnisse, Armen- und Warsenhäuser. Strafe, wenn sie ihr Amt zur Geilheit mißbrauchen. Th. II. Tit. XX. §. 1030. sqq.

Aufstellen und Aufhängen, gefährliches in bewohnten Gegenden ist verboten. Th. I. Tit. VIII. §. 74. sqq. wie es zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 762. sqq.

Auftrag s. Mandatum, was Rechtens sey, wenn der Schaden bey Gelegenheit eines Auftrages verursacht worden. Th. I. Tit. VI. §. 50. sqq.

Augen-Aerzte, müssen zu Ausübung ihres Gewerbes obrigkeitliche Erlaubniß haben, und wie sie zu bestrafen, wenn sie es ohne diese Erlaubniß treiben. Th. II. Tit. XX. §. 704. sqq.

Ausbeute der Bergwerke, in wie fern sie zu dem beweglichen Vermögen zu rechnen. Th. II. Tit. XVI. §. 254. wann, und wie viel an Ausbeute bezahlt werde. ibid. §. 300. sqq. in wie fern sie dem Verkäufer der Kure verbleibe. ibid. §. 1324.

Ausbeutezeche bey Bergwerken; heißt eine Grube, welche nach wieder erstattetem Verlage und nach Abzug der zum künftigen Betriebe nöthigen Kosten, einen reinen Ueberschuß abwirft. Th. II. Tit. XVI. §. 299.

Auseinandersezung mit den Kindern erster Ehe; dabey muß diesen ein Curator gesetzt werden. Th. II. Tit. XVIII. §. 34. — des Vermögens der Pflegebefohlnen. Th. II. Tit. XVIII. §. 409. sqq. — zwischen dem an- und abziehenden Pfarrer oder dessen Erben. Th. II. Tit. XI. §. 823. sqq.

Ausfuhr der Bergwerks-Produkte und Materialien ist verboten. Th. II. Tit. XV. §. 97.

Ausgabe nothwendige ist die, zu welcher jemand durch die Gesetze verpflichtet wird, oder welche nicht ohne Gefahr eines größern Uebels vermieden werden konnte. Th. I. Tit. XIII. §. 269. 270. nützliche welche den Werth einer Sache oder sonst die Vermögensumstände eines Menschen wirklich verbessert. ibid. §. 272. aus dem Kirchenvermögen. Th. II. Tit. XI. §. 686. sqq.

Ausgabe eines Buchs, neue, geschieht, wenn eine Schrift in veränderten Formate oder mit Veränderungen im Inhalte von neuen gedruckt wird. Th. I. Tit XI. §. 1012. sqq. was in Ansehung derselben Rechtens sey. ibid. §. 1016. sqq. besonders wenn der Buchhändler dem Schriftsteller die Ausarbeitung eines Werks nach seiner Idee übertragen, oder mehrere Verfasser zu Ausführung derselben als Mitarbeiter angestellet hat. ibid. §. 1021. in wie fern das Recht des Verfassers, daß ohne seine Zuziehung keine neue Ausgabe veranstaltet werden dürfe, auf seine Erben übergehe. ibid. §. 1020. 1030. s. auch Nachdruck. Uebersetzungen. Auflage eines Buchs, neue. Verlagsvertrag.

Ausguß, wie solcher im Fall einer Servitut einzurichten. Th. I. Tit. XXII. §. 59.

Ausländer, wie es mit ihrem ehelichen Aufgeboth zu halten sey. Th. II. Tit. I. §. 143-145. von Pfändungen gegen sie. Th. I. Tit. XIV. §. 456. sqq. s. Abschoß. Abzug. Retorsionsrecht. Fremde.

Auslagen im Hofedienst müssen vergütet werden. Th. II. Tit. VII. §. 420.

Auslegung der Gesetze; was dabey zu beobachten sey? Einl. §. 50-62. authentische eines ältern Gesetzes, giebt auch bey allen noch zu entscheidenden Fällen den Ausschlag. Einl. §. 19. davon aber ist der Fall auszunehmen, wenn ein mangelhaftes Gesetz supplirt wird. Einl.

Einl. §. 53 = 55. kann in Ansehung der Provinzialgesetze und Statuten ohne vorgängiges Gutachten der Provinzialcollegien nicht ertheilt werden. Einl. §. 56. richterliche, dabey darf nur auf den aus dem Zusammenhange in Beziehung auf den Gegenstand sich ergebenden Wortverstand, und auf den nächsten unzweifelhaften Grund des Gesetzes Rücksicht genommen werden. Einl. §. 50. wo eine dergleichen Auslegung nicht statt findet, muß bey der Gesetzkommission angefragt werden. Einl. §. 51. was im Mangel eines Gesetzes Staat finde, ist Einl. §. 53=55. vorgeschrieben. vergl. Th. II. Tit. I. §. 538. der Privilegien, diese muß so geschehen, wie sie am wenigsten zum Nachtheil des dritten gereicht. Einl. §. 58. übrigens so, daß die wohlthätige Absicht des Gebers nicht vereitelt werde. ibid. §. 59. und daß damit das gemeine Recht und das Wohl des Staats übereinstimme. ibid. §. 61. in zweifelhaften Fällen ist mehr auf den Inhalt, als auf die Bewegungsgründe der ersten Verleihung zu sehen. ibid. §. 62. wie privilegia onerosa auszulegen. ibid. §. 60. der Willenserklärungen. Th. I. Tit. IV. §. 65. sqq. sie sind im zweifelhaften Fall so zu deuten, daß sie nicht ohne alle Wirkung bleiben. Th. I. Tit. IV. §. 74. es ist dabey auf den Gegenstand der Willenserklärung, wie auch auf den Sprachgebrauch und die bekannte Absicht des Erklärenden Rücksicht zu nehmen. ibid. §. 67=72. es ist die am wenigsten bindende Willenserklärung anzunehmen. Th. I. Tit. V. §. 268. 269. 1) der Testamente insbesondere. Th. I. Tit. XII. §. 519. sqq. 2) der Familienstiftungen. Th. II. Tit. IV. §. 35. sqq. §. 40. 3) der Verträge. Th. I. Tit. V. §. 252. sqq. insbesondere der Erbverträge. Th. II. Tit. I. §. 445. sqq. der Grundverträge bey Corporationen. Th II. Tit. VI. §. 32. der Assecuranzverträge. Th. II. Tit. VIII. §. 2102. sqq.

Auslegungsregeln der Privilegien. Einl. §. 58 = 62. der Verträge. Th. I. Tit. V. §. 252. sqq. bey Grundverträgen der Gesellschaften, treten die allgemeinen Auslegungsregeln ein. Th. II. Tit. VI. §. 32. doch ist dabey auf die bisherige Gewohnheit der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen. ibid. §. 33. der Entsagungen. Hierbey gelten die allgemeinen Auslegungsregeln der Verträge. Th. I. Tit. XVI. §. 403.

Auslieferungskosten trägt der Eigenthümer bey der Uebergabe der Sache. Th. I. Tit. VI. §. 220.

Aussaat, in wie fern sie der Verpächter eines Landguts vertreten müsse. Th. I. Tit. XXI. §. 426. sqq. was in Rücksicht deren bey Remissionsforderungen des Pächters Rechtens sey. ibid. §. 490. sqq. 501. 519. sqq.

Ausschank s. Kreutnahrung.

Aussicht, Rechte in Ansehung derselben. Th. I. Tit. VIII. §. 137. sq. besonders wenn sie eine Servitut ist. Th. I. Tit. XXII. §. 62. s. auch Licht im Gebäude

Ausstattung. Darunter wird alles dasjenige begriffen, was Kinder bey ihrer Verheirathung, bey Errichtung einer besondern Wirthschaft, bey Anstellung eines eigenen Gewerbes, oder bey Uebernehmung eines Amts, von den Aeltern erhalten haben. Th. II. Tit. II. §. 304. 305. Vertrag darüber, wenn er einem lästigen gleich geachtet wird. Th. I. Tit. XI. §. 1047. wenn sie vermacht wird. Th. I. Tit. XII. §. 447. der Geschwächten. Th. II. Tit. I. §. 1077. sqq. wenn sie dieselbe nicht fordern kann. ibid. §. 1091. sqq. der Kinder. Th. II. Tit. II. §. 232. sqq. Ausgleichung unter ihnen wegen erhaltener Ausstattung bey der Erbtheilung. ibid. §. 297. sqq. §. 303. sqq. dazu kann die Hälfte des Erbschatzes verwandt werden. Th. II. Tit. I. §. 299. wer zur Ausstattung unvermögender Pflegebefohlnen verpflichtet sey. Th. II. Tit. XVIII. §. 340. geistliche Ausstattung. Th. II. Tit. XI. §. 1191. 1195. sqq.

Aussteller einer Tratte, dessen Recht gegen den Bezogenen. Th. II. Tit. VII. §. 1132. sqq.

Aussteuercassen dürfen ohne Landesherrliche Genehmigung nicht errichtet werden. Th. I. Tit. XI. §. 651. wie deren eigenmächtige Errichtung zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX §. 250. sqq.

Ausstoßung der Mitglieder einer Corporation. Th. II. Tit. VI. §. 43. sqq.

Ausstreichen der Acceptation eines Wechsels ist nicht erlaubt. Th. II. Tit. VIII. §. 997. sqq. des Giro. ibid. §. 1065.

Austritt der Mitglieder aus einer Gemeine. Th. II. Tit. VI. §. 182. sqq.

Auswärtige, von deren Curatoren. Th. II. Tit. XVIII. §. 1003. sqq.

Auswanderung, in wie fern sie erlaubt oder verboten sey. Th. II. Tit. XVII. §. 127. sqq. der Fremden ibid. §. 131. sqq. s. Fremde — der Contonisten. Th. II. Tit. X. §. 49. sqq. s. Cantonisten. — der Gelehrten und Künstler. Th. II. Tit. XVII. §. 133. s. Gelehrte, Künstler. —

der

der Frauenspersonen. ibid. §. 134. sqq. s. Frauenspersonen. des Gesindes. ibid. §. 136. 137. — Strafe derer, welche ohne Anzeige und Erlaubniß auswandern. ibid. §. 139. Folge der Answanderung ist Erlegung des Abfahrtsgeldes. ibid. §. 141. s. Abfahrtsgeld.
Ausweichen auf Wegen; was dabey Rechtens sey. Th. II. Tit. XV. §. 25. sqq.
Auszug s Altenrheil.
Autor darf seine Schrift nicht in öffentlichen Laden, oder an Orten wo Buchhändler sind, durch Buchbinder verkaufen. Th. II. Tit. XX. §. 1297. c. d.
Avisbrief, was dabey zu beobachten. Th. II. Tit. VIII. §. 954. sqq.

B.

Baarschaften, was darunter zu verstehen sey. Th. I. Tit. II. §. 11. 12. — der Pflegebefohlnen: Pflicht des Vormundes in Ansehung derselben. Th. II. Tit. XVIII. §. 454.
Backöfen dürfen an der gemeinschaftlichen Mauer ohne Einwilligung des Miteigenthümers nicht angelegt werden. Th. I. Tit. VIII. §. 133.
Baden in öffentlichen Flüssen ist niemanden verwehrt. Th. II. Tit. XV. §. 44.
Bank. königliche, ihr müssen bey Zahlungen, die Gelder in die Casse geliefert, und dort wieder abgeholt werden. Th. II. Tit. XI. §. 777. Th. I. Tit. VIII. §. 584. ihre Vorsteher und Bediente dürfen nicht assecuriren oder Bodmerey geben. Th. II. Tit. VIII. §. 1939. 2364. ihre Bücher beweisen ohne eidliche Bestärkung. Th. II. Tit. VIII. §. 584. von Verpfändungen an dieselbe Th. I. Tit. XX. §. 380. sqq. anderweitige Verpfändung der ihr verpfändeten Waaren. ibid. §. 365. sqq.
Banknoten gehören nicht unter das baare, sondern unter das Capitalsvermögen. Th. I. Tit. II. §. 12. gehören zu dem Vermächtniß des Inbegrifs eines Behältnisses. Th. I. Tit. XII. §. 415. verfälschte, Strafe der Verfälschung. Th. II. Tit. XX. §. 267. und nachgemachte auswärtige, wie diese zu bestrafen. ibid. §. 1382. sqq. Verpfändung der Banknoten. Th. I. Tit. XX. §. 286. sqq.
Banditen deren Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 854.
Bankerut. 1. Strafe des Bankerutirens. 1) des betrüglichen. Th. II. Tit. XX. §. 1452. sqq. 2) des muthwilligen ibid. §. 1458. sqq. 3) des fahrläßigen. ibid. §. 1466.

§. 1466. sqq. 4) des unbesonnenen. ibid. §. 1473. sqq. 5) der Begünstigung eines oder einiger Gläubiger zu Kränkung des Rechts der übrigeu ibid. §. 1478. 6) flüchtiger Schuldner. ibid. §. 1482. II. Pflicht des Richters bey Bestrafung des Bankeruts. ibid. §. 1476. sqq. III. Pflicht der Kaufmannschaft dabey. ibid. §. 1480. sqq. IV. Pflichten und Rechte der Ehefrau des Bankerutirers. ibid. §. 1485. sqq. s. Bankerutier.

Bankerutier betrüglicher, ist derjenige, welcher sein Vermögen verheimlicht, um seine Gläubiger zu hintergehen. Th. II. Tit. XX. §. 1452. — muthwilliger ist der, welcher durch übertriebenen oder liederlichen Aufwand sich außer Zahlungsstand gesetzt hat. ibid. §. 1458. boshafter und muthwilliger kann nicht Mäkler werden. Th. II. Tit. VIII. §. 1316. — fahrläßiger ist der, welcher zu einer Zeit, da er weiß, daß seine Schulden sein Vermögen übersteigen, mit Verheimlichung seiner Vermögensumstände, jedoch unter der Hofnung einer baldigen Verbesserung derselben, neue Schulden macht. Th. II. Tit. XX. §. 1466. — unbesonnener ist der, welcher mit fremdem Gelde, ohne Genehmigung der Gläubigers verwegene und unsichere Unternehmungen wagt, wodurch er seine Gläubiger in Schaden setzt. ibid. §. 1473. s. auch Bankerut.

Bann, Kirchenbann, davon handelt Th. II. Tit. XI. §. 54-57. §. 86-90.

Banngerechtigkeit ist die Befugniß allen Einwohnern eines gewissen Bezirks oder gewissen Classen derselben die Anschaffung und Zubereitung gewisser Bedürfnisse bey jedem andern zu untersagen. Th. I. Tit. XXIII. §. 4. ist sie auf einen gewissen District verliehen, so wird vermuthet, daß sie sich gegen alle Einwohner desselben, ohne Unterschied des Standes und der Gerichtsbarkeit erstrecke. ibid. §. 12. übrigens s. Zwangsgerechtigkeit.

Bannmeile, davon handelt Th. II. Tit. VIII. §. 90-102. das Recht der Bannmeile ist keine Folge des Stadtrechts. ibid. §. 90. wo es statt hat, dürfen innerhalb der Bannmeile keine städtische Gewerbe getrieben werden. ibid. §. 91-95. wie die Bannmeile zu bestimmen. ibid. §. 96-102.

Bau, gesetzliche Bestimmungen in Ansehung desselben überhaupt. Th. I. Tit. VIII. §. 66. sqq. Th. II. Tit. XX. §. 765. sqq. 1) wegen neuer Bauten. Th. I. Tit. VIII. §. 66. sqq. §. 139. sqq. §. 150. sqq. Th I. Tit. IX. §. 327-342. s. *Inaedificatio*. Th. II. Tit. XX. §. 765. sqq.

s. Bau.

s. Baumeister. 2) wegen Reparaturen. Th. I. Tit. VIII. §. 37. sqq. Th. II. Tit. XX. §. 765. sqq. mit fremden Materialien, was dabey Rechtens sey. Th. I. Tit. IX. §. 334-339. was beym Bau in *praediis servientibus* Rechtens sey. Th. I. Tit. XXII. §. 57. 58. sqq. verdungener Bau, Rechte und Pflichten des Bauherrn gegen den Baumeister. Th. I. Tit. XI. §. 906. sqq. s. Bauherr, Bauholz, Baumeister, Baustellen, Materialien, Reparaturen.

Baudienste, davon handelt. Th. II. Tit. VII. §. 369. sqq. §. 417. 464. sqq. sie müssen außer dem ordinairen Hofedienst, sowohl zur Erbauung neuer, als zur Wiederherstellung und Besserung alter Gebäude geleistet werden. ibid. §. 369. 370. Einschränkung in Absicht der Ziegel- und Kalköfen. ibid. 376. 377. Ausnahme bey den Gartenmauern und Planken. ibid. §. 379. ungemessene können wider den Willen der Herrschaft nicht in gemessene verwandelt werden. Th. II. Tit. VII. §. 318.

Bauern sind Bewohner des Landes, in so fern es den Städten entgegengesetzt wird; und zwar solche, die sich mit dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaues, und der Landwirthschaft beschäftigen, in so fern sie nicht durch adliche Geburt, Amt oder besondere Rechte von dem Bauernstande ausgenommen sind. Th. II. Tit. VII. §. 1. I. wer zu diesem Stande gehöre. ibid. §. 4-7. vergl. §. 107. sqq. II. Rechte und Pflichten des Bauernstandes. 1) bey Dorfgemeinen. Th. II. Tit. VII. Abschn. II. §. 18. sqq. 2) von den Rechten und Verbindlichkeiten des Bauernstandes. *a*) überhaupt. Th. II. Tit. VII. Abschn. I. §. 2. 3. 8 bis 17. *b*) im Verhältniß gegen die Gutsherrschaft. *α*) der freyen Dorfseinwohner, und Gerichtsgesessenen. ibid. Abschn. III. §. 87-90. *β*) der Unterthanen. ibid. §. 93. sqq. können Schmerzengeld fordern. Th. I. Tit. VI. §. 112. Pfarrbauern, davon handelt Th. II. Tit. XI. §. 815 bis 817. s. auch Landmann, Unterthanen.

Bauergüter sollen nicht eingezogen, geschwächt und vermindert, sondern gehörig besetzt werden. Th. II. Tit. VII. §. 14-16. in wie fern Gutsunterthanen zu deren Annahme genöthigt werden können. Th. II. Tit. VII. §. 181. 507. sqq. von den Rechten der Gutsunterthanen auf dieselben. ibid. §. 246. sqq. §. 287. sqq. 1) wenn sie Eigenthümer sind, *a*) sie können solche ohne Einwilligung der Herrschaft auf keine Weise veräußern, oder verpfänden. ibid. §. 247-249. noch mit Dienstbarkeit oder Lasten belegen. ibid. §. 248. *b*) von Todeswegen können

können sie darüber verfügen. ibid. §. 267. sqq. c) von ihrer Entsetzung aus ihren Stellen. ibid. §. 287=297. 2) wenn sie nicht Eigenthümer sind. ibid. §. 298=307. s. auch Immobilien, Stellen unterthänige.

Bauherr, dessen Rechte gegen den Baumeister. Th. I. Tit. XI. §. 966. sqq. s. auch Baumeister.

Bauholz, zu welcher Zeit es nur geschlagen werden darf. Th. I. Tit. VIII. §. 95. das Schlagen des Bauholzes gehört in zweifelhaften Fällen mit zur Holzungsgerechtigkeit. Th. I. Tit. XXII. §. 201. Schranken der Befugniß, Bauholz zu schlagen. ibid. §. 208=210. 213. 236. — darf der Pfarrer aus dem Pfarrwalde nicht verkaufen. Th. II. Tit. XI. §. 805. sqq.

Baumaterialien, zu Kirchbauen, liefert der Patron und die Gemeine in Natura. Th. II. Tit. XI. §. 729.

Baumeister, ihre Pflichten überhaupt. Th. II. Tit. XX. §. 768. sqq. und ihre Bestrafung, wenn sie denselben zuwiderhandeln. ibid. §. 768. sqq. ihre Pflichten bey neuen Bauen und Veränderungen der Häuser in der Stadt. Th. I. Tit. VIII. §. 66. sqq. ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Bauherrn. Th. I. Tit. XI. §. 966. sqq. Verjährungsfrist wegen der Ansprüche des Bauherrn. ibid. §. 968=970. ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Bauherrn im Fall des Concurses, ibid. §. 971. sqq.

Baustellen, deren Verminderung ist verboten. Th. I. Tit. VIII. §. 76. sqq.

Baum, gehört dem, auf dessen Grund der Stamm aus der Erde kommt. Th. I. Tit. IX. §. 285. s. auch *Accessio*. Was in Ansehung seiner Wurzeln, Zweige und Früchte statt finde. ibid. §. 287=294. Th. I. Tit. XXII. §. 244. was wegen umgefallener Bäume Rechtens sey. Th. I. Tit. IX. §. 293=297. s. Fällen. Was wegen der Bäume des Nachbars. Th. I. Tit. VIII. §. 124. Vermuthung aus dem Eigenthume der Bäume auf das Eigenthum des Waldes. Th. I. Tit. XXII. §. 199. Verhältniß zwischen dem Eigenthümer der Bäume und des Waldes. ibid. §. 200. Welche Bäume zum Lagerholz gehören. ibid. §. 216. s. Holzungsgerechtigkeit.

Beamte, s. auch Officianten, Vorsteher.

Bedingte Erbschaften, was bey deren Kauf zu bemerken sey. Th. I. Tit. XI. §. 495. sqq.

Bedingung des Rechts ist Abhängigkeit desselben von einem Ereugniß, welches eintreffen oder nicht eintreffen soll. Th. I. Tit. IV. §. 100. auch vergangene Begebenheiten können

können bey Willenserklärungen zur Bedingung gemacht werden; alsdann bleibt zwar der Besitz des Rechts bis zum Beweise der Begebenheit ausgesetzt, aber nach geführtem Beweise ist die Willenserklärung anzusehen, als ob sie vom Anfange an unbedingt gewesen wäre. ibid. §. 140-144. Die Anführung eines Bewegungsgrundes ist für keine Bedingung der Willenserklärung zu achten. ibid. §. 145. sqq. Ausnahme. §. 150. Unterschied zwischen Zweck und Bedingung. ibid. §. 152. sqq. auch die Erben des bedingungsweise Berechtigten können die Bedingung erfüllen, wenn diese nicht an die Person des Erblassers gebunden war. ibid. §. 161. 162. ungewisse Zeit (*Dies incertus*) wird der Bedingung gleichgeachtet. ibid. §. 163. aufschiebende Bedingung ist eine solche, durch deren Eintritt die Erwerbung des Rechts erst vollendet werden soll. Th. I. Tit. IV. §. 101. Wirkungen derselben. ibid. §. 102. sqq. auflösende Bedingung ist eine solche, durch deren Eintritt die Wirkung der Willenserklärung wieder aufhören soll. Th. I. Tit. IV. §. 114. Wirkungen derselben. ibid. §. 115. sqq. — mehr beygefügte. Th. I. Tit. IV. §. 139. mögliche und unmögliche Bedingungen. Th. I. Tit. IV. §. 126. sqq. — unbestimmte, bey Testamenten. Th I. Tit. XII. §. 516. sqq. — unerlaubte. Th. I. Tit. IV. §. 136. sqq. — unnütze, darauf kann der, welcher sie sich vorbedungen hat, bestehen. Th. I. Tit. IV. §. 133. sqq. gleiches Recht gebührt, jedoch unter Einschränkung, auch dem Erben. ibid. §. 134. 135. — vom Zufall abhangende. Th. I. Tit. IV. §. 104. und 117. Pflichten des Berechtigten und Verpflichteten dabey. ibid. §. 104. — bey Verträgen überhaupt Th. I. Tit. V. §. 226. sqq. werden auch bey mündlich gültigen Verträgen nicht vermuthet. ibid. §. 229. in wie fern die der Aufhebung der Verträge beygefügten Bedingungen schriftlich abgefaßt werden müssen. ibid. §. 388. besonders bey Ehegelöbnissen. Th. II. Tit. I. §. 95-98. — bey Käufen Th. I. Tit. XI. §. 258. sqq. werden im zweifelhaften Fall für auflösend geachtet, wenn die verkaufte Sache tradirt ist. ibid §. 263. was bey aufschiebenden Bedingungen Rechtens sey. ibid. §. 258-262. in wie fern sie einem Dritten präjudiziren. ibid. §. 264. 265. — bey Schenkungen. Th. I. Tit. XI. §. 1048. 1053. 1054. 1056. — bey Vermächtnissen. Th. I. Tit. XII. §. 478. sqq. 1) aufschiebende. ibid. §. 478. sqq. deren Wirkung in Absicht des Eingesetzten

und

und des Inteſtaterben. ibid. §. 478=481. deren Wirkung bey Legaten. ibid. §. 482=488. 2) auflöſende. ibid. §. 489. 3) von mehrern Bedingungen. ibid §. 490. 4) wie die Bedingungen zu erfüllen, und von der Verjährungsfriſt, binnen welcher ſie erfüllt werden müſſen. ibid. §. 491=496. 5) was bey mehrern aufgelegten Bedingungen Rechtens ſey. ibid. §. 498=500. 6) was Rechtens ſey, wenn die Bedingung vor Publikation des Teſtaments ſchon erfüllt worden. ibid. §. 501=503. 7) was Rechtens ſey, wenn die Bedingung unmöglich iſt. ibid. §. 504=507. 8) was Rechtens ſey, wenn die Bedingung zum Beſten des gemeinen Weſens beygefügt iſt. ibid. §. 514. 515. 9) was Rechtens ſey, wenn die Beſtimmung unbeſtimmt iſt. ibid. §. 516=518.

Bedingung des Ehevertrages, daß der Mann ſeinen Wohnort nicht verändern ſolle, iſt gültig. Th. II. Tit. I. §. 682.

Befehl bey aufgetragenen Geſchäften. Th. I. Tit. XIII. §. 224=227.

Befehle der Vorgeſetzten: in wie fern der Untergebene wegen deren Befolgung dem Beſchädigten verantwortlich ſey. Th. I. Tit. VI. §. 45. ſqq. in wie fern der Befehlende. ibid. §. 58. §. 69. ſqq. beſonders wenn es die Herrſchaft §. 60. oder Handwerksmeiſter ſind. §. 65. wenn die Befehle der Amts=Vorgeſetzten ſchriftlich ſeyn müſſen. Th. I. Tit. XIII. §. 225. 226.

Begnadigung des Verbrechers, wenn ſie eintreten ſoll. Th. II. Tit. XX. §. 43. beſonders beym Hochverrath. ibid. §. 118. ſie wirkt nicht die Erhaltung des durch ein Verbrechen verwirkten Adels, wenn nicht Abolition damit verbunden iſt. Th. II. Tit. IX. §. 99. in wie fern der Nothdiebſtahl dazu qualifizire. Th. II. Tit. XX. §. 1115.

Begräbniß ſoll nicht in Kirchen und in bewohnten Gegenden der Städte geſchehen. Th. II. Tit. XI. §. 184. wo es geſchehen müſſe. ibid. §. 186. ſqq. §. 463. ſqq. Entſchädigung bey der Verlegung der Familienbegräbniſſe. ibid. §. 185. Gebühren dafür. ibid. §. 458. ſqq. darf nicht verſagt werden. ibid. §. 189. ſqq. Anſtalten zu Entdeckung der Verbrechen und Verhütung des lebendig Begrabens. ibid. §. 474. ſ. Todesfall. letztwillige Verordnungen darüber. wie ſie zu errichten ſind. Th. I. Tit. XII. §. 169. der verſtorbenen Ehegatten, dazu iſt der überlebende verpflichtet. Th. II. Tit. I. §. 434. 435. Rechte des Patrons in Anſehung deſſelben. Th. II. Tit. XI. §. 590. ſqq. der Schwangern. Th. I. Tit. XX. §. 737.

Begräbnißkosten, in wie fern sie der überlebende Ehegatte trage. Th. II. Tit. I. §. 435. des Erblassers müssen von dem Erbschaftskäufer übernommen werden. Th. I. Tit. XI. §. 470. einer während den Wochen verstorbenen Geschwächten trägt der Schwängerer. Th. II. Tit. I. §. 1030. müssen von dem Todschläger, ob ihm gleich nur ein geringes Versehen zur Last fällt, allemal getragen werden. Th. I. Tit. VI. §. 98. 110.

Begräbnißplätze, neue, deren Anlegung erfordert die Concurrenz der Polizey-Obrigkeit und der geistlichen Obern. Th. II. Tit. XI. §. 764. dem Pfarrer und Kirchenbedienten soll an ihren Gebühren dadurch nichts entzogen werden. ibid. §. 765.

Beichte, Amtsverschwiegenheit dabey. Th. II. Tit. XI. §. 80-82.

Beilbrief, s. Beylbrief.

Bekenntniß, freywilliges gereicht zur Milderung der Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 59.

Belehnung, s. Investitur. davon handelt Th. I. Tit. XVIII. §. 88. sqq.

Beleidigung ist eine gesetzwidrige Kränkung oder Beschädigung, sie mag durch Handlung oder Unterlassung geschehen. Th. I. Tit. VI. §. 8. 9. aus Vorsatz oder grobem Versehen zieht vollständige Genugthuung nach sich. ibid. §. 10. 11. aus mäßigem Versehen wirkt die Verbindlichkeit zum Ersatz des wirklichen Schadens. ibid. §. 12. ingleichen den Ersatz eines solchen entgangenen Gewinnes, welchen der Beschädigte sonst durch den gewöhnlichen Gebrauch desjenigen, woran er gekränkt worden, erlangt haben würde. ibid. §. 13. aus geringem Versehen zieht nur den Ersatz des unmittelbaren Schadens nach sich, wenn nemlich der Fall zur Vertretung eines solchen Versehens vorhanden ist. ibid. §. 15. s. auch Injurie.

Beleihung bey Bergwerken. von wem und wenn sie nachzusuchen, und wie sie zu ertheilen. Th. II. Tit. XVI. §. 169. sqq.

Benefizial-Erbe, s. Erbe.

Bereichert, dafür wird derjenige geachtet, dessen Vermögen durch den Aufwand eines andern, oder durch Handlungen, wofür derselbe bezahlt zu werden pflegt, erhalten, vermehrt oder verbessert worden. Th. I. Tit. XIII. §. 232. Ausnahme: wenn der Handelnde zu einer solchen Handlung ohnedieß verpflichtet war. ibid. §. 233. vergl. §. 265-272.

Bergelohn, davon handelt. Th. II. Tit. VIII. §. 1577.
Bergbeamte, ihre Annahme und Entlassung kommt lediglich dem Bergamte zu. Th. II. Tit. XVI. §. 307. in wie fern sie an dem Bergbau als Gewerke Antheil nehmen können. Th. II. Tit. XVI. §. 138. 139. dürfen keine streitige Zechen oder andere Berggebäude an sich bringen. ibid. §. 140.
Berggebäude, deren Unterhaltung. Th. II. Tit. XVI. §. 189. sqq.
Bergleute, deren Rechte und Pflichten. Th. II. Tit. XVI. §. 213. sqq. wem ihre Cur und Verpflegung obliege, wenn sie krank werden. ibid. §. 214-220. ihre Annahme und Entlassung kommt dem Bergamte zu. §. 307.
Bergwerkssachen, davon handelt der IIte Th. Tit. XVI. §. 69. sqq.
Bergwerkszehnt gebühret dem Staat von allen zum Bergwerksregale gehörenden Metallen und Mineralien, welche die Beliehenen gewinnen. Th. II. Tit. XVI. §. 98. er wird ohne Abzug entrichtet. ibid. §. 99. 100. Ausnahme §. 101. Zehentbefreyung genießen die Bergbauenden, außer bey Steinkohlen auf sechs Jahre. ibid. §. 102.
Beschlag, s. Arrest, Deposition.
Beschlüsse der Familien, s. Familienschlüsse. Th. II. Tit. IV. §. 7. sqq. der Bauergemeinen. Th. II. Tit. VII. §. 20-27. der Stadtgemeinen. Th. II. Tit. VIII. §. 110. 113. 115. 116. der Rheder. Th. II. Tit. VIII. §. 1428. der geistlichen Gesellschaften. Th. II. Tit. XI. §. 956. sqq. s. Capitel. der Corporationen; in wie fern der Grundvertrag dadurch abgeändert werden kann. Th. II. Tit. VI. §. 31. bey Erklärung dunkeler oder zweifelhafter Stellen des Grundvertrages. ibid. §. 34. 35. bey innern Angelegenheiten der Corporationen, worin sie zu fassen. §. 51. sqq. bey Ausübung der äußern Gesellschaftsrechte, und bey andern Angelegenheiten, die nicht jura singulorum betreffen. ibid. §. 86. sqq. in wie fern sie das Gesellschaftsvermögen verpflichten. ibid. §. 93. in wie fern die Bestellung von Repräsentanten durch Beschlüsse geschiehet. ibid. §. 115. 116. die Wahl der Vorsteher geschiehet durch Beschlüsse. ibid. §. 140. Beschlüsse werden von den Vorstehern nach Mehrheit der Stimmen abgefaßt. ibid. §. 142. selbst durch einmüthige Beschlüsse kann der Corporation die Befugniß, die Vorsteher zur Rechenschaft zu ziehen, nicht genommen werden. ibid. §. 145. in wie fern von dem Schluß bey der

Wahl der Beamten die Dauer deren Amtsführung abhange. ibid. §. 169. s. auch Stimmen.
Beschreibung, falsche: davon gilt eben das, was in Ansehung der falschen Bewegungsgründe statt findet. Th. I. Tit. IV. §. 151.
Besitz, davon handelt der ganze VIIte Titel des ersten Theils. S. 133. sqq. er ist eine Gewahrsam, welche mit der Absicht, für sich selbst zu verfügen, verbunden ist. ibid. §. 3. er ist unvollständig wenn zwar die Absicht, darüber für sich selbst zu verfügen, aber nicht sie als ein Eigenthum zu besitzen, vorhanden ist. ibid. §. 6. er wird vollständig wenn auch diese Absicht eintritt. ibid. §. 6. 7. ist der vollständige Besitz mit einem zur Erlangung des Eigenthums schicklichen Rechtsgrunde vorhanden, so ist der Besitz titulirt ibid. §. 8. s. Titel. der Besitz ist redlich, wenn der Besitzer nach den ihm bekannten Thatsachen seinen Besitz für rechtmäßig halten mußte. ibid. §. 12. 13. sind ihm Thatsachen bekannt, woraus die Unrechtmäßigkeit seines Besitzes folgt, so ist der Besitz unredlich ibid. hält er dieser Wissenschaft ungeachtet sein Recht irriger Weise für gegründet; so heißt er ungerechtfertigt, und wird einem unredlichen gleich geachtet. ibid. §. 14. die Ausnahmen hiervon, s. ibid. §. 232. 239. 240. Zweifel schaden der Redlichkeit des Besitzes zwar bey der Erwerbung desselben, aber nicht, wenn sie erst nachher entstehen. ibid. §. 15. 16. wem unter mehrern Theilhabern der Besitz der gemeinschaftlichen Sache gebühre. Th. I. Tit. XVII. §. 25-35. durch den Besitz kann ein persönliches Recht zur Sache in ein dingliches verwandelt werden. Th. I. Tit. II. §. 135. Anfang des Besitzes. Th. I. Tit. VII. §. 109. sqq. Erwerbung des Besitzes. davon handelt Th. I. Tit. VII. §. 43. sqq. niemand kann ohne oder wider seinen Willen Besitzer einer Sache werden. ibid. §. 43. ohne Besitzergreifung kann der Besitz nicht erworben werden. ibid. §. 48. s. Besitzergreifung Arten der Erwerbung; I. bey Sachen: 1) durch Uebergabe. ibid. §. 58-61-73. 2) durch bloße Willenserklärungen. §. 59. 3) durch richterliche Verordnung. ibid. §. 60. II. bey Rechten: 1) durch Uebergabe. ibid. §. 77. 2) durch Ausübung. ibid. §. 78. sqq. Störung des Besitzes, was dabey Rechtens sey. Th. I. Tit. VII. §. 150. sqq. Pflichten des Richters dabey. ibid. §. 151-153. Verlust des Besitzes, davon handelt Th. I. Tit. VII. §. 111. sqq. geschiehet, sobald das physische Vermögen des Inhabers

darüber durch sich oder andere zu verfügen aufhört. ibid. §. 111. ist noch keine Folge der verlornen Gewahrsam. ibid. §. 112. auch nicht der verlornen Fähigkeit etwas zu erwerben. ibid. §. 115. freywilliger, wenn er vorhander. ibd. §. 117-124. Verlust des Besitzes von Rechten. ibid §. 126-131. Wiederherstellung des zur Ungebühr entzogenen Besitzes. Th. I. Tit. VII. §. 146. sqq. das Recht dazu gehet active und passive auf die Erben. ibid. §. 148. 149. vom Jahr 1740. Th. I. Tit. IX. §. 641. besonders in Absicht des Adels. Th. II. Tit. IX. §. 18. körperlicher Besitz dessen Vorzug. Th. I. Tit. VII. §. 74. Recht des Besitzes ist von dem Recht zum Besitz verschieden. Th. I. Tit. VII. §. 134. die Wirkungen des Besitzes machen das Besitzrecht aus, und sind ibid. §. 135. sqq. enthalten. streitiger Besitz Th. I. Tit. VII. §. 75-76. interimistische Verfügungen des Richters dabey. ibid. §. 155. sqq. Besitz der Erbschaften, Rechte zum Besitz und Verbindlichkeiten, welche daraus gegen den, der Ansprüche darauf hat, entspringen. Th. I. Tit. XII. §. 242. sqq. Besitz des Wechsels legitimirt in der Regel nicht zu dessen Eincaßirung. Th. II. Tit. VIII. §. 809. übrigens s. Verjährung.

Besitzer, unterscheidet sich von dem bloßen Inhaber dadurch, daß bey ihm die Gewahrsam der Sache mit der Absicht verbunden ist, darüber für sich selbst zu verfügen. Th. I. Tit. VII. §. 1-3. Besitzer eines Rechts ist der, welcher es für sich selbst ausübt. ibid. §. 5. vollständiger Besitzer ist der, welcher über eine Sache oder ein Recht als deren Eigenthümer für sich selbst verfügen kann. Th. I. Tit. VII. §. 6. 7. 9. dessen Rechte gegen den unvollständigen. ibid. §. 169. dessen Rechte gegen den Eigenthümer. ibid. §. 175. sqq. dessen Rechte bey Räumung des Besitzes, wenn er zugleich redlich ist. ibid. 189. sqq. dessen Pflichten dabey, wenn er unredlich ist. ibid. §. 222. sqq. unvollständiger ist der, welcher über ein Recht oder eine Sache zwar für sich selbst aber nicht als deren Eigenthümer verfügen kann. Th. I. Tit. VII. §. 6. 7. 9. Beyspiel. Th. I. Tit. XX. §. 117. der unvollständige Besitzer ist dennoch vollständiger Besitzer des sich darüber zugeeigneten Rechts, über die fremde Sache zu seinem eigenen Nutzen zu verfügen. Th. I. Tit. VII. §. X. 9. Veränderung desselben wirkt keine Veränderung des vollständigen Besitzes. ibid. 124. Verhältniß zwischen ihm und dem vollständigen Be-

Besitzer und Eigenthümer. ibid. §. 169. sqq. dessen Verhältniß gegen einen Dritten. ibid §. 170 u. 176. dessen Rechte und Pflichten bey Räumung des Besitzes. ibid. §. 245. sqq. der unvollständige Besitzer verliert sein Besitzrecht, wenn der vollständige, von welchem er sein Recht hat, das seinige verliert. ibid. §. 245. kann gegen den vollständigen die Verjährung nicht anfangen. Th. I. Tit. IX. §. 527. titulirter ist der, welcher den vollständigen mit einem zu Erlangung des Eigenthums schicklichen Rechtsgrunde versehenen Besitz hat. Th. I. Tit. VII. §. 8. kann, wenn er redlich ist, durch Besitz verjähren. Th. I. Tit. IX. §. 591. in wie fern er seinen Titel anzugeben verpflichtet sey. Th. I. Tit. VII. §. 180. redlicher ist der, welcher nach den ihm bekannten Thatsachen seinen Besitz für rechtmäßig halten mußte. Th. I. Tit. VII. §. 10. sqq. ein solcher wird jederzeit vermuthet. Th. I. Tit. VII. §. 179. dessen Rechte. ibid. §. 177. sqq. §. 188. sqq. §. 246. sqq. Th. I. Tit. IX. §. 591. sqq. dafür wird der Geschenkgeber geachtet, wenn er die Uebergabe der geschenkten Sache verzögert. Th. I. Tit. XI. §. 1077. sqq. desgleichen der Geschenknehmer bis zur gerichtlichen Erklärung eines gültigen Wiederrufs. ibid. §. 1166. Ausn. §. 1167. dessen Rechte und Verbindlichkeiten bey einer angestellten Vindicationsklage. Th. I. Tit. XV. §. 24. sqq. unredlicher ist der, dem solche Thatsachen bekannt sind, aus welchen die Unrechtmäßigkeit seines Besitzes folgt. Th. I. Tit. VII. §. 10. sqq. in wie fern Zweifel an die Rechtmäßigkeit den Besitz unredlich machen. ibid. §. 15. sqq. Anfang der Unredlichkeit. ibid §. 17. §. 222. Vermuthungen der Unredlichkeit. ibid. §. 19. 20. ihm kommt die Redlichkeit seines Auctoris nicht zu statten. ibid. §. 21. Pflichten des unredlichen Besitzers. ibid. §. 178. sqq. §. 222. sqq. §. 248. sqq. besonders zur Herausgabe der vindicirten Sachen. Th. I. Tit. XV. §. 17. sqq. kann nicht durch Verjährung erwerben. Th. I. Tit IX. §. 591. und 615. wer eine streitige Sache nach erhaltener Vorladung veräußert, haftet dafür gleich einem unredlichen Besitzer. Th. I. Tit. XV. §. 17-23. in wie fern der, welcher den Besitz abläugnet, oder den Titel desselben nicht anzeigen will, für einen unredlichen Besitzer zu achten sey. Th. I. Tit. VII. §. 184-186. Th. I. Tit. XV. §. 39-41. s. auch Nutzung, Mitbesitzer.

Besitzergreifung ist die äußere Handlung, wodurch eine körperliche Sache in die Gewalt des Besitzers gelangt.

Th. I. Tit. VII. §. 50. davon handelt Th. I. Tit. VII. §. 43. sqq. ohne Besitzergreifung kann nur der Besitz solcher Sachen erlangt werden, welche in einem in Besitz genommenen Inbegrif von Sachen enthalten sind. Th. I. Tit. VII. §. 48. Beyspiel. Th. I. Tit. IX. §. 368.

Besitzfähigkeit, in wie fern sie die Erwerbung aus letzten Willen hindern. Th. I. Tit. XII. §. 41.

Besitznehmung in wie fern sie zur Erwerbung des Eigenthums erforderlich sey. Th. I. Tit. IX. §. 3 sqq.

Bestätigung, gerichtliche, Wirkung derselben überhaupt. Th. I. Tit. V. §. 200 sqq. landesherrliche ertheilt den Statuten und Provinzial-Verordnungen gesetzliche Kraft. Einl. §. 2.

Bestechung, wer dadurch zu einem Amte gelangt, soll desselben wieder entsetzt werden. Th. II. Tit. X §. 72. macht unfähig zu Erlangung eines geistlichen Amts. Th. II. Tit. XI. §. 337. in wie fern das Patronatgut dadurch verloren gehe. Th. II. Tit. XI. §. 613 sqq. Strafe derselben. Th. II. Tit. XX. §. 325 sqq. §. 360 sqq. besonders bey richterlichen Personen. ibid §. 366 sqq.

Besteurungsrecht, davon handelt Th. II Tit. XIV. §. 2 sqq. dessen Beeinträchtigung. Th. II Tit. XX. §. 242 sqq.

Berhaus, wer zur Unterhaltung desselben verpflichtet sey. Th. II. Tit. XI. §. 728.

Betrüger, als ein solcher wird der gestraft, welcher einen Schuldschein, worauf er die Valuta ganz oder zum Theil nicht gegeben hat, einem andern cedirt oder einklagt. Th. I Tit. XI. §. 740. ingleichen der, welcher bezahlte Schuldscheine cedirt oder ausklagt. ibid. §. 741. wird als ein unredlicher Besitzer angesehen. Th. I. Tit. V. §. 353.

Betrug ist jede vorsätzliche Veranlassung eines Irrthums. Th. I. Tit. IV. §. 84. 85. er ist strafbar, wenn jemand dadurch an seinem Rechte gekränkt werden soll. Th. II. Tit. XX. §. 1256. Grundsätze davon. Th. I. Tit. IV. §. 84 sqq. Th. II. Tit. XX. §. 1256 sqq ibid. §. 1325 sqq. bey Willenserklärungen. Th. I. Tit. IV. §. 84 sqq. daher entstehende Verbindlichkeit zur Entschädigung. ibid. §. 86-90. die dadurch hervorgebrachte Willenserklärung muß binnen 8 Tagen gerichtlich angefochten werden, sonst kann auf den Einwand des Betruges keine Rücksicht genommen werden. ibid. §. 92. 93. bey Bedingungen. Th. I. Tit. IV. §. 105 sqq wenn jemand durch Betrug die Fehlschlagung einer Bedingung bewirkt, so ist sie in Ansehung seiner für erfüllt zu achten. Th. I. Tit. IV.

Tit. IV. §. 106. Wirkung des Betruges bey auflösenden Bedingungen. ibid. §. 119. bey Verträgen. Th. I. Tit. V. §. 349 sqq. bey Besitznehmungen Th. I. Tit. VII §. 97. in wie fern er bey gerichtlichen letztwilligen Verfügungen angenommen werden könne. Th. I. Tit. XII. §. 23 sqq. bey Ehen. Th. II. Tit. I. §. 39-44. §. 106. in wie fern er ein Verbrechen wird. Th. II. Tit. XX. §. 1256 sqq. 1) gemeiner Betrug; wenn die Contrahenten einander bey Abschließung eines übrigens erlaubten Vertrages hintergehen, soll in dem Civilprozesse bey dem Erkenntniß in der Hauptsache bestraft werden. ibid §. 1325-1327. Ausnahme. §. 1375-1376. 2) qualifizirter Betrug wird im Criminalprozeß untersucht, und zieht in der Regel poenam dupli nach sich. ibid §. 1328 sqq. Härtere Strafen treffen *a*) treulose Beamte. ibid §. 1330. *b*) treulose Vormünder. ibid. §. 1330-1332. *c*) treulose Mäkler. ibid. §. 1333. *d*) treulose Justizcommissarien. ibid. §. 1344 sqq. 1374. *e*) treulose Privatverwalter. ibid. §. 1345 sqq. *f*) treuloses Gesinde. ibid. §. 1350 sqq. *g*) treulose Depositarien und Pfandinhaber. ibid. §. 1353. sqq. *h*) Strafe derer, welche fremde Briefe erbrechen. ibid. §. 1370 sqq. *i*) Strafe treuloser Bevollmächtigten. ibid. §. 1372-1374. *k*) Strafe des falsi ibid. §. 1377 bis 1403. s. *Falsum*. *l*) Strafe des Betruges mit Verletzung anderer Pflichten. ib d. §. 1404-1440. *m*) Betrug des Publici. ibid §. 1441 sqq. *n*) Bankerut. ibid. §. 1452 sqq.

Betteln der Handwerksgesellen ist verboten. Th. II. Tit. VIII. §. 334 sqq.

Betten und Bettfedern, von deren Verkauf und Verfälschung. Th. II. Tit. XX. §. 726 sqq.

Bettler, fremde, sollen über die Gränze geschaft werden. Th. II. Tit. XIX. §. 4. auch einheimische sind nicht zu dulden. ibid. §. 5. Th. II. Tit. XX. §. 4. muthwillige müssen zur Arbeit angehalten werden. Th. II. Tit. XX. §. 4.

Bettzeug, Recht des überlebenden Ehegatten darauf. Th. II. Tit. I. §. 628. 630. besondere Rechte, im Fall der Gütergemeinschaft. ibid §. 640.

Beurlaubte werden nach den Gesetzen des Urlaubs-Orts beurtheilt. Th. II. Tit. X. §. 9. 10.

Beute, vom Recht Beute zu machen handelt Th. I. Tit. V. Abschn. V. §. 193 sqq. Gegenstand des Rechts Beute zu machen, sind bewegliche, dem Feinde zugehörige Sachen, Th. I. Tit. IX. §. 196. 198. Sachen feindlicher Unterthanen

nen sind es nur, 1) wenn der Befehlshaber den Truppen dazu die ausdrückliche Erlaubniß ertheilt hat. Th. I. Tit. IX. §. 197. 2) bey See-Capereyen, s. Kaperey. Ausnahmen, s. ibid. §. 214 sqq. verbotene Sachen ohne Unterschied des Eigenthums. ibid §. 216-219. und Th. II. Tit. VIII. §. 2034 sqq. Erwerbung der Beute, wenn sie vollendet ist. Th. I Tit. IX. §. 201 sqq. §. 208. s. auch Neutral.

Bevollmächtigter, s. Auftrag. *Mandatarius.*

Bevormundungen gehören vor dem ordentlichen Richter. Th. II. Tit. XVII. §. 56.

Bewegliche Sachen, s. Sachen.

Bewegliches Vermögen, s. Mobiliar-Vermögen.

Bewegungsgrund bey rechtlichen Willenserklärungen, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Bewegungsgrundes ändert in der Regel die rechtliche Wirkung der Disposition nicht ab. Th. I. Tit. IV. §. 146 sqq. doch kann der, welcher einen Irrthum dabey vorsätzlich veranlaßt hat, keinen Vortheil daraus ziehen. ibid §. 148. ist der ausdrücklich angeführte, aber irrige Bewegungsgrund der einzige; so kann der, zu dessen Gunsten die Willenserklärung geschehen ist, keinen Vortheil daraus ziehen. ibid. §. 150.

Beweis, des Adels. Th. II. Tit. IX. §. 17 sqq. des alten Adels. ibid. §. 23 sqq. des Alters im Felde. Th. II. Tit. XVI. §. 359 sqq. des Bodmerey-Vertrages durch einen Extract aus dem Journal des Mäklers. Th. II. Tit. VIII. §. 2391. des Eingebrachten der Ehefrau Th. II. Tit. I. §. 260. zum ewigen Gedächtniß des Rechts der Agnaten und Mitbelehnten am Lehn. Th. I. Tit. XVIII. §. 298 sqq. durch Handelsbücher. Th. II. Tit. VIII. §. 562 sqq. sqq. durch die Aussage des Schiffers bey Meutereyen des Schifsvolks. Th. II. Tit. VIII. §. 1613 sqq. durch das Tagebuch des Schiffers. Th. II. Tit. VIII. §. 1506. 1513. durch das Tagebuch der Mäkler. Th. II. Tit. VIII. §. 1366 sqq. der Eigenschaft einer Tochterkirche. Th. II. Tit. XI. §. 250. 251. in Wechselsachen. Th. II. Tit. VIII. §. 917 sqq. §. 948 sqq. §. 1242 sqq. des Zehntrechts. Th. II. Tit. XI. §. 866 sqq. der Zehntfreyheit. ibid. §. 869. des Zwanges und der Gewalt Th. I. Tit. IV. §. 45-51.

Beylaß, s. Inventariensticke.

Beylbrief, ohne denselben kann kein Schiff zum Transport der Frachten gebraucht werden. Th. II. Tit. VIII. §. 1392. wie er ausgefertigt werden müsse. ibid. §. 1425. was bey Verpfändungen der Seeschiffe damit vorgenommen werden müsse. Th. I. Tit. XX. §. 302 sqq.

Beyschlaf ersetzt nicht die Stelle eines förmlichen Ehegelöbnisses. Th. II. Tit. I. §. 93. s. jedoch §. 1047 sqq unehelicher von dessen rechtlichen Folgen. Th. II. Tit. I. §. 1027 sqq. in wie fern er ein Grund werden könne, bis auf den halben Pflichttheil zu enterben. Th. II. Tit. II. §. 413. durch Nothzucht verübter, s. Nothzucht. s. auch *Stuprator*.

Beysitzer, vom Magistrat geordnete, bey Zünften. Th. II. Tit. VIII. §. 193 sqq §. 256.

Beystände sind solche Personen, welche von Jemanden bey gewissen Geschäften, die er für sich allein vorzunehmen nach besondern gesetzlichen Vorschriften nicht fähig ist, oder sie solchergestalt vorzunehmen sich nicht getrauet, zu Hülfe genommen werden. Th. II. Tit. XVIII. §. 5. welche Personen Beystände haben müssen. ibid. §. 51 sqq. von ihren Rechten und Pflichten. ibid §. 1005 sqq

Beyträge, in wie fern sie von den Mitgliedern der Gemeinen und Corporationen gefordert werden können. Th. II. Tit. VI. §. 64 sqq. §. 94 sqq. zum Besten der Stadt; in wie fern die Bürger dazu verpflichtet sind. Th. II. Tit. VIII. §. 37 sqq. zu den Kirchen-Anstalten. Th. II. Tit. XI. §. 110 sqq. der Zunftgenossen. Th. II. Tit. VIII. §. 204.

Bezeichnung, in wie fern sie zur Besitznehmung hinreiche. Th. I. Tit. VII. §. 55 sqq.

Bibliothek, was zu einer in Tausch und Bogen verkaufften gehöre. Th. I. Tit. XI. §. 91.

Bienen, was in Ansehung derselben Rechtens sey. Th. I. Tit. IX. §. 118 sqq.

Bienenstock, Diebstahl daran. Th. II. Tit. XX. §. 1143.

Bigamie, deren Strafe. Th. II. Tit. XX §. 1066 sqq

Bildsäulen, in wie fern sie zur Bibliothek oder Naturaliensammlung mit gehören. Th. I. Tit. XI. §. 91.

Bischoff, dessen Rechte. Th. II. Tit. XI. §. 115 sqq. §. 227. §. 959 sqq. §. 971 sqq. §. 1024 sqq. §. 1030 sqq. §. 1082. §. 1174. dessen Postulation. Th. II. Tit. XI. §. 981 sqq. §. 988 sqq s. auch Vakanz.

Bitte, erste, deren Recht bey Canonicaten. Th. II. Tit. XI. §. 1094 sqq.

Blasphemie deren Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 617 sqq.

Blatsicheln dürfen in Holzrevieren zum Grasmachen nicht gebraucht werden. Th. I. Tit. VIII §. 91.

Blätter, öffentliche, s. Zeitungen Intelligenzblätter.

Blinde haben, wenn ihnen Vormünder bestellet worden, die Rechte der Blödsinnigen. Th. I Tit. V §. 24. 25. müssen ihre Verträge gerichtlich verrichten. Th. I Tit. V. §. 171.

§. 171. von ihren Testamenten. Th. I. Tit. XII. §. 113. sqq

Blitzableiter, deren Errichtung geschieht mit Zuziehung der Polizey-Obrigkeit. Th. I Tit. VIII. §. 80.

Blödsinnige heißen die, welche die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen unvermögend sind. Th. I. Tit. I. §. 28. sie werden den Unmündigen gleich geachtet. ibid §. 29. von ihren Willenserklärungen. Th. I Tit. IV. §. 26. 27. ihnen muß ein Vormund bestellet werden, wenn sie nicht unter der Aufsicht eines Vaters oder Ehemannes stehen. Th. II Tit. XVII §. 12 sqq. stehen sie darunter, so wird ihnen in den Fällen, wo ihr Interesse mit dem Interesse des Vaters oder Ehemannes in Streit kommen könnte, ein Curator beigeordnet. ibid. §. 28 sqq. §. 39 sqq wer die Aufsicht über sie habe. ibid §. 341 sqq ingleichen die Verpflegung. ibid. in wie fern sie für Schaden haften. Th. I Tit. VI. §. 41 sqq. deren Aufseher. ibid. §. 57. was bey ihrer Besserung zu beobachten sey. Th. II. Tit. XVIII. §. 815 sqq. genießen in Rücksicht der Verjährung gleiche Rechte mit den Minderjährigen. Th. I. Tit. IX. §. 540. in wie fern sie in Lehne succediren können. Th. I Tit. XVIII. §. 375 sqq.

Blutschande, in wie fern sie der Errichtung eines letzten Willens und der Erwerbung daraus hinderlich sey. Th. I. Tit. XII. §. 35. deren Bestrafung und Verhütung. Th. II. Tit. XX. §. 1039 sqq

Blutsverwandte heißen die, welche gemeinschaftliche Stamm-Aeltern haben. Th. I. Tit. I §. 42.

Blutzehent, davon handelt Th. II. Tit. XI §. 915 sqq.

Bodmerey davon handelt der 14te Abschnitt des VIII. Tit. des Iten Th. S. 682 sqq. Bodmerey ist ein Darlehnscontrakt, bey welchem der Gläubiger wegen Verpfändung eines Schiffes, oder der Ladung desselben, oder beyder zusammen die Seegefahr übernimmt. ibid. §. 2359. Bodmereygeber, in wie fern er Versichrung nehmen könne. ibid §. 1980. Bodmereynehmer darf dies nicht. ibid. §. 1998. wenn der Schiffer sie nehmen könne, und was er dabey zu beobachten habe. Th. II Tit. VIII. §. 1500. sqq §. 2379 sqq. deren Sicherstellung. Th. I. Tit. XX. §. 314 sqq.

Börse, Bekanntmachung der Procura auf der Börse. Th. II Tit. VIII. §. 503 sqq. Bekanntmachung der Societätshandlungen und ihrer Trennung auf der Börse. ibid. §. 618 sqq. ibid. §. 658 sqq.

Boot ist als Zubehör des Schiffers anzusehen. Th. II. Tit. VIII. §. 1398.
Botengehen im Hofedienste. Th. II. Tit. VII §. 410 sqq.
Brachfrüchte in wie fern wegen Beschädigung derselben Erlaß am Pachtzinse statt finde. Th. I. Tit. XXI. §. 506 sqq.
Brandschaden in wie fern deshalb Remission am Pachtzinse statt finde. Th. I Tit. XXI. §. 516 sqq. s. auch Feuerschaden
Brandschatzung, in wie fern sie der Verkäufer vertrete. Th. I. Tit. XI. §. 180. wen sie beym Pachtcontrakt treffe. Th. I. Tit. XXI. §. 562.
Brandstiftung vorsätzliche und vollführte einmalige, I. in bewohnten Gegenden. Th. II. Tit. XX. §. 1511-1520. A. Mordbrand. §. 1512. 1513. B. ohne mordbrennerische Absicht. 1) es sind Menschen beschädigt. a) in der Nacht. §. 1514. b) am Tage. §. 1516. 2) es sind keine Menschen beschädigt. a) es ist ein Schaden von 500 Rthlr. und darüber geschehen. A. zur Nachtzeit. §. 1515. B. am Tage. §. 1517. b) mit einem Schaden unter 500 Rthlr. A. in der Nacht. §. 1518. B. am Tage. §. 1519. II. in unbewohnten Gegenden. §. 1522. vorsätzliche und wiederholte. Th. II. Tit. XX. §. 1523-1528. vorsätzliche versuchte ibid. §. 1529 sqq. unvorsichtige. ibid. §. 1557. wie sie zu verhüten. Th. II. Tit. XX. §. 1538 sqq.
Brandweinbrenner haften für Accise- und Zollverbrechen ihrer Familie und ihres Gesindes. Th. II. Tit. XX. §. 293.
Brandweinbrennereygerechtigkeit, davon handelt Th. I. Tit. XXIII. §. 90 sqq.
Brauer haften für Accise- und Zollverbrechen ihrer Familie und ihres Gesindes. Th. II. Tit. XX. §. 293.
Braugerechtigkeit ist die Befugniß, Bier zum Verkaufe zu verfertigen. Th. I. Tit. XXIII. §. 53. davon handelt Th. I. Tit. XXIII. §. 57 sqq. Th. II. Tit. VIII. §. 426-433.
Brautgeschenke im Fall des Rücktritts von einem Eheglöbniß. Th. II. Tit. I. §. 112 sqq. §. 122 sqq. §. 132. im Fall der Ehescheidung. Th. II. Tit. I. §. 773. §. 935 sqq. der Aeltern werden conferirt. Th. II. Tit. II. §. 305.
Brautschatz wenn der Vertrag darüber einem Heyrathe gleich zu achten sey. Th. I. Tit. XI. §. 1047 sqq. geistlicher Brautschatz. Th. II. Tit. XI §. 1185 sqq. §. 1206.
Brennholz, in wie fern es der Pfarrer aus dem Pfarrwalde verkaufen dürfe. Th. II. Tit. XI. §. 810 sqq.
Breven, päbstliche, s. Pabst.

Briefe, was wegen deren Versendung zu bemerken ist. Th. II. Tit. XV. §. 143 sqq. §. 165 sqq. Tit. XX. §. 314. fremde Briefe, deren Erbrechung. Th. II. Tit. XX. §. 1370 sqq.

Briefwechsel, in wie fern er die Stelle eines schriftlichen Vertrages oder einer Punctation vertrete. Th. I. Tit. V. §. 142 sqq. Vorschriften dabey als Vorbeugungsmittel der Landesverrätherey. Th. II. Tit. XX. §. 122.

Brücken, Rechte in Ansehung derselben. Th. I. Tit. VIII. §. 97. 109 sqq. §. 116. Th. II. Tit. XV. §. 52. sqq. §. 89 sqq. von deren Unterhaltung durch den Nießbraucher. Th. I Tit. XXI. §. 135. von deren Unterhaltung durch den Pächter. ibid. §. 440. deren Beschädigung wird bestraft. Th. II. Tit. XX. §. 1497 sqq.

Brückenbau als Gemeindearbeit. Th. II. Tit. VII. §. 37. n. 1. s. Wasserbau.

Brückengeld, Befreyung davon folgt nicht aus der Wegegerechtigkeit. Th. I. Tit. XXII. §. 69.

Bruch- und Steinschneider dürfen ihr Gewerbe ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht treiben, und wie sie zu bestrafen, wenn es dennoch geschieht. Th. II. Tit. XX. §. 704 sqq.

Brunnen, Rechte des Nachbars in Ansehung derselben. Th. I. Tit. VIII. §. 129-132.

Buchbinder soll nicht mit ungebundnen und blos gehefteten Schriften handeln. Th. II. Tit. XX. §. 1297. b.

Buchhalter muß die Handlungsbücher beschwören. Th. II. Tit. VIII. §. 579 sqq.

Buchhandel, Einschränkungen desselben. Th. II. Tit. XX. §. 1294 sqq.

Buchstaben als Zeichen des Eigenthümers können die Vermuthung eines unredlichen Besitzes erregen. Th. I. Tit. VII. §. 19.

Büchernachdruck, dessen Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1294 sqq.

Bürge, in wie fern zwischen ihm und dem Gläubiger die Compensation statt finde. Th. I. Tit. XVI. §. 328 sqq. was der Vergleich zwischen dem Gläubiger und dem Hauptschuldner in Ansehung seiner würke. Th. I. Tit. XVI. §. 445-448. Würkung der Novation auf die Verbindlichkeit des Bürgen. Th. I. Tit. XVI. §. 472 sqq. Confusion zwischen dem Bürgen, Hauptschuldner und Gläubiger. Th. I. Tit. XVI. §. 495 sqq. einem Bürgen soll das vom Hauptschuldner gegebene Pfand nicht verfallen können. Th. I. Tit. XX. §. 35.

von seinem Eintrittsrechte. Th. I. Tit. XX. §. 37 sqq.
Bürge für einen Wechsel. Th. II. Tit. VIII §. 801 sqq. wird seiner Verpflichtung entlassen, wenn der Wechselinhaber dem Schuldner die Zahlungsfrist ohne schriftliche Einwilligung des Bürgen verlängert. Th. II. Tit. VIII. §. 1238. s. auch Bürgschaft, Rückbürge

Bürger vom Bürgerstande handelt Th. II. Tit. VIII. §. 1 sqq. Bürger im Gegensatz des Adels und Bauernstandes sind alle Einwohner des Staats, die weder zu jenem, noch zu diesem gehören, auch nachher keinem dieser Stände einverleibt sind. ibid. §. 1. Bürger im eigentlichen Verstande. Th. II. Tit. VIII. §. 2. ist derjenige, welcher in einer Stadt seinen Wohnsitz aufgeschlagen, und daselbst das Bürgerrecht erlangt hat. ibid. in wie fern die Eximirten darunter begriffen sind. §. 3 sqq. übrigens siehe vom Bürgerstande überhaupt ibid. §. 1-85. von den Duellen der Bürger. Th. II. Tit. XX. §. 689 sqq. gemeine Bürger können Schmerzgeld fordern. Th. I. Tit. VI. §. 112. 113.

Bürgerhäuser, davon handelt Th. II. Tit. VIII. §. 78. sqq.

Bürgerliches Gewerbe, was beym Anfange derselben zu beobachten sey. Th. II. Tit. XVIII. §. 807. die Antretung desselben giebt noch nicht die Rechte der Großjährigen. ibid §. 808 sqq. dürfen Geistliche nicht treiben. Th II. Tit. XI. §. 93. bürgerliche Grundstücke, Nahrung und Gewerbe, in wie fern sie Adlichen zustehn. Th. II. Tit. VIII. §. 60 sqq. Tit. IX. §. 72-82. Einschränkung der Militairpersonen in Ansehung derselben. Th. II. Tit. X. §. 21. sqq. §. 27 sqq.

Bürgerrecht, davon handelt Th. II. Tit. VIII. §. 13 sqq. es besteht in dem Inbegriffe aller Vorzüge und Befugnisse, welche den Mitgliedern einer Stadtgemeine vom Staate verliehen sind. ibid §. 13. es wird in der Regel durch den Magistrat des Orts ertheilt. ibid. §. 14. wie es erlangt werde. ibid. §. 14 sqq. Verlust desselben. ibid. §. 42. sqq. in Mediatstädten. Th. II. Tit. VIII. §. 171.

Bürgersteig, dessen Benutzung. Th. I. Tit. VIII. §. 81.

Bürgervermögen, davon handelt Th. II. Tit. VIII. §. 159 sqq. auf dessen Verwaltung hat der Magistrat, als solchen, keinen Anspruch, es steht jedoch unter seiner Aufsicht. ibid. §. 159. 161. Einwilligung des Staats bey Verfügungen über dasselbe. ibid. §. 163. in wie fern in zweifelhaften Fällen die Einwilligung des Magistrats als hierbey nothwendig angenommen werde. ibid. §. 162.

in wie fern es für gültige Kämmereyschulden hafte. ibid. §. 164. bey einem nothwendigen Verkauf desselben ist in allen Fällen die öffentliche Versteigerung nothwendig. ibid. §. 165.

Bürgschaft ist ein Vertrag, wodurch ein Dritter gegen den Berechtigten zur Erfüllung der Obliegenheiten des Verpflichteten auf den Fall, daß dieser denselben nicht nachleben würde, sich verbindet. Th. I. Tit. XIV. §. 200. unbedingte Bürgschaften bedürfen keiner Acceptation. ibid. §. 204. von stillschweigenden Bürgschaften. ibid. §. 206 sqq. von den Subjekten, welche Bürgschaften übernehmen können. Th. I. Tit. XIV. §. 219-244. Th. II. Tit. I. §. 341. sqq. Tit. XII. §. 99. sqq. von den Subjekten, welche für annehmliche Bürgen zu achten sind. Th. I. Tit. XIV. §. 245-248. Form der Bürgschaft. Th. I. XIV. §. 202. sqq. §. 221. sqq. cf. Th. II. Tit. I. §. 198. sqq. wenn die Hauptschuld nicht bloß wegen der persönlichen Eigenschaft des Hauptschuldners ungültig ist, so ist es auch die Bürgschaft. Th. I. Tit. XIV. §. 251-254. übrigens siehe von den Verbindlichkeiten, wofür Bürgschaft geleistet werden kann. §. 249-256. vom Umfange der Bürgschaft. ibid. §. 257-282. Zeit, wenn der Bürge ausgeklagt werden kann. §. 283-309. Einwendungen des Bürgen. §. 310-315. Aufhebung der Verbindlichkeit aus der Bürgschaft. ibid. §. 316-327. §. 356-362. Rechte des Bürgen gegen den Gläubiger. ibid. §. 316. sqq. §. 328. sqq. Rechte der Erben des Bürgen und Gläubigers. ibid. §. 334-337. Rechte zwischen dem Bürgen und Hauptschuldner. ibid. §. 338-372. Vorgesetzte sollen sich mit Untergebnen ohne Genehmigung ihrer Obern in Bürgschaften nicht einlassen. Th. II. Tit. XX. §. 348. sqq. Bürgschaft der Frauenspersonen überhaupt. Th. I. Tit. XIV. §. 221. sqq. Form derselben. Th. I. Tit. XIV. §. 221. sqq. die unterbliebene gerichtliche Erklärung der Wirkungen und Folgen der Bürgschaft macht sie ungültig. ibid. §. 226 234. sqq. und den Richter verhaftet. ibid §. 227. in wie fern sie dem Gläubiger in allen Fällen verhaftet sind. ibid. §. 240-242. eine aus unkräftiger Bürgschaft geleistete Zahlung kann nicht zurückgefordert werden. ibid. §. 243. Bürgschaft der Ehefrau. Th. II. Tit. I. §. 341. sqq. dazu ist die Einwilligung des Mannes nothwendig, wenn das Eingebrachte der Ehefrau für einen Fremden haften soll. ibid. §. 342. für den Mann muß die Bürgschaft gerichtlich und mit Zuziehung eines rechtlichen Beystandes

des

des geleistet werden. ibid. 343. Bürgschaft der ledigen Frauenspersonen und Wittwen. Th. I Tit. XIV. §. 221. sqq. Bürgschaft der Hausfrau bey Ehen zur linken Hand. Th. II. Tit. I. §. 892. sqq. bey Bürgschaften für Fremde wird sie als eine unverheirathete Frauensperson angesehen. ibid. §. 893. s. Bürge.

Buhnen, in wie fern sie angelegt werden dürfen. Th. I. Tit. IX. §. 230. sqq.

Bulle, Dorfbulle, dessen Unterhaltung. Th. II. Tit. VII. §. 37. u. 11.

Bullen päbstliche, müssen dem Staate vor der Publication zur Prüfung vorgelegt werden. Th. II. Tit. XI. §. 118.

Burglehne deren Besitzer, in wie fern sie Bürgerhäuser erwerben können. Th. II. Tit. VIII. §. 80. sqq.

Buß- und Bettage, Recht des Staats in Ansehung derselben. Th. II. Tit. XI. §. 34. 35.

C.

Cabinetsräthe, Briefe an sie müssen frankirt werden. Th. II. Tit. XV. §. 167.

Cämmerer, wer dessen Handlungen vertreten müsse. Th. II. Tit. VIII. §. 142. sqq. übrigens siehe §. 144. sqq.

Cämmerey, Stadtcämmerey, was zum Vermögen derselben gehöre. Th. II. Tit. VIII. §. 139. 140. die Verwaltung desselben gebühret dem Magistrat. ibid. §. 138. jedoch unter Oberaufsicht des Staats. ibid. §. 149. sqq. in welchen Fällen bey Verhandlungen über das Cämmereyvermögen die Genehmigung der vorgesetzten Behörde nothwendig sey. ibid. §. 151. 152. in welchen Fällen die Bürgerschaft hierbey zugezogen werden müsse. ibid. §. 153 sqq. die Cämmerey hat die Rechte der Minderjährigen und ein Vorzugsrecht beym Concurse ihrer Schuldner ibid §. 157. 158. s. Lasten, Passivschulden.

Calumnie, kann ein Enterbungsgrund seyn. Th. II. Tit. II. §. 401. 403. 509. gehört zu den Injurien. Th. II. Tit. XX. §. 543. 544. 550. 554. 579. 586. 595 - 597. 599 sqq.

Canäle, Rechte des Staats und des Nachbars in Ansehung derselben. Th. I. Tit. VIII. §. 96 sqq. §. 128. müssen, wenn sie eine Servitut für ein benachbartes Grundstück sind, mit Gittern versehen seyn. Th. I. Tit. XXII. §. 60.

Canon, s. Erbzins.

Canonicat, dessen Verleihung. Th. II. Tit. XI. §. 1087 sqq. besonders an Unfähige. ibid. §. 1113. sqq. in wie

wie fern eine Person mehrere Canonicate besitzen könne. ibid. §. 1115 sqq. s. auch Devolutionsrecht. Preciſten. Reſignation

Canonici, so heißen die Mitglieder der Dom- und Collegiatſtifter. Th. II. Tit. XI. §. 1073. katholiſche. Th. II. Tit. XI. §. 1073 sqq. Erforderniſſe. ibid. §. 1077 sqq. Vorbereitung, Aufnahme und Pflichten. ibid §. 1121 sqq. 1123 sqq 1125 sqq. von mehrern Ordnungen der Canonicorum. ibid. §. 1110 sqq. äußere Rechte und Pflichten der Canonicorum. ibid. §. 1139 sqq. proteſtantiſche. ibid. §. 1218 sqq. *Canonici minores* ſind ſolche, die nach der Obſervanz eines Stifts über die urſprüngliche Zahl angeſetzt worden. ibid. §. 1075. in wie fern ſie in eine höhere Ordnung einrücken können. ibid. §. 1112. *Canonici regulares*. Th. II. Tit. XI. §. 1076. s. Mönche, Ordensleute. Capitel, Collegiarſtift, Pfründen, Stift.

Cantoniſten, wer dafür zu achten, beſtimmen die Cantonsreglements. Th. II. Tit. X. §. 52. in wie fern ſie Bürger werden können. Th. II. Tit. VIII. §. 15. noch nicht eingeſtellte gehören nicht zum Soldatenſtande. Th. II. Tit. X. §. 48. von ihren beſondern Pflichten. ibid. §. 49 sqq. deren Austritt. Th. II Tit. XX. §. 468 sqq.

Capellan, davon handelt Th. II. Tit. XI. §. 510 sqq. er kann bey Erledigung der Pfarrſtelle keinen rechtlichen Anſpruch darauf machen. ibid. §. 514. Hauscapellan iſt kein bloßer Hausofficiant. Th. II Tit. V. §. 187.

Capelle muß mit der Kirche zugleich im Bau unterhalten werden. Th. II. Tit. XI. §. 728.

Caper, s. Kaper.

Capitalien, Rechte des redlichen Beſitzers an die Nutzungen derſelben. Th. I Tit. VII. §. 192. Pflichten des unredlichen. ibid. §. 232. was bey deren Aufkündigung der Nießbraucher zu thun habe. Th. I. Tit. XXI. §. 75 sqq. Nießbrauch der Capitalien. ibid. §. 101 sqq. 170 sqq. s. Nießbrauch. Capitalien der Frau. Th. II. Tit. I. §. 216. 219. 223 sqq. §. 550. sqq. zum Erbſchatz gewidmete. ibid. §. 284 sqq. §. 291 sqq. gemeinſchaftliche der Eheleute. Th. II. Tit I. §. 372 sqq der Kinder, von der freyen Diſpoſition des nießbrauchenden Vaters darüber. Th. II. Tit. II. §. 169. einer Gemeine können von den Verwaltern der Geſellſchaftsgüter nicht veräußert werden. Th. II. Tit. VI §. 153. sqq. dürfen Soldaten ohne Conſens des Chefs nicht ausgezahlet werden. Th. II. Tit. X. §. 36. 38 sqq. auch nicht ihren Weibern. ibid. §. 44. Capitalien der Kirchen, Beſtände

von

von 50 Thl. müssen bis zur zinsbaren und sichern Unterbringung bey der königl. Bank belegt werden. ibid. §. 634. 635. was bey Ausleihung der Kirchencapitalien zu beobachten. ibid. §. 636. was bey deren Aufkündigung und Zahlung. ibid §. 629 - 633. Capitalien der Pflegebefohlnen; Pflicht des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts in Ansehung derselben. Th. II. Tit. XVIII. §. 455. sqq. s. Aufkündigung. kann auch der 20 jährige Pflegebefohlne nicht einziehen. ibid. §. 732. auch der Ehemann der Pflegebefohlnin nicht. ibid §. 745. in wie fern sie einem handeltreibenden Ehemann zu verabfolgen sind. ibid. §. 764 sqq. 773 sqq. s. auch Schuldforderung.

Capitel der geistlichen Gesellschaften, ihm kommt die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens und die Bestellung der dazu nöthigen Unterbedienten zu. Th. II. Tit. XI. §. 954. gemeinschaftliche Angelegenheiten und Schlüsse müssen im versammelten Capitel verhandelt und abgefaßt werden. ibid §. 955. von den ordinären Zusammenkünften des Capitels. ibid. §. 958-969. s. Capiteltage. von den ausserordentlichen, und wenn solche zu veranlassen. ibid. §. 959. Rechte des Capitels bey vacanten Vorsteher-Amte. ibid. §. 974. sqq. 1041. sqq. von der Wahl und Postulation eines Vorstehers. ibid. §. 979. sqq. was zum Sitz und Stimme im Capitel, zu den höhern Würden in demselben und sonst erforderlich sey. ibid. §. 1084 - 2086. besonders bey catholischen Dohmstiftern, s. Dohmcapitel. bey dergleichen Collegiatstiftern s. Collegiatstifter. bey Klostergesellschaften, ibid. §. 1064. sqq. darin haben nur wirkliche Klostergeistliche Sitz und Stimme. ibid. §. 1065.

Capiteltage, so heißen die ordinären Zusammenkünfte der geistlichen Corporationen, die nach der besondern Einrichtung einer jeden, zur Verhandlung der innern Rechte und Verfassung derselben festgesetzt sind. Th. II. Tit. XI. §. 958-955.

Capitulation, s. Wahlcapitulation.

Carnis delicta, davon handelt Th. II. Tit. XX. Abschn. XII. S. 1318 sqq. vergleiche Abschn. XI. 888 sqq. und Abschn. XIII. §. 1095 sqq.

Cassen öffentliche; in wie fern sie durch Verträge verpflichtet werden. Th. I. Tit. V. §. 29 sqq. öffentliche haben wegen des Orts der Zahlung in der Regel mit andern Gläubigern gleiche Rechte. Th. I. Tit. XI. §. 776. ausgenommen königl. Bank und Credit-Systeme. ibid. §. 777.

§. 777. landesherliche; in wie fern gegen sie eine Compensation statt finde. Th I. Tit. XVI. §. 368. sqq.
Cassenbediente, darunter sind Rendanten, Controlleure, Cassirer, Cassenschreiber, Diener und Boten zu verstehen. Th. II. Tit. XIV. §. 46. was bey deren Bestellung zu beobachten sey. Th. II. Tit. II. §. 197. seq. §. 222. wer einem solchen vor Bestellung der Caution die Casse übergiebt, haftet für den Schaden, welcher aus der frühzeitigen Uebergabe entsteht. Th. II. Tit. X §. 83. Vorzugsrecht des Fisci in ihrem Vermögen. Th. II. Tit. XIV. §. 45 sqq. können nicht Vormünder werden. Th. II. Tit. XVIII. §. 158. können die Vormundschaft ablehnen. ibid. §. 208. n 5. in wie fern für sie aus dem Vermögen einer unter Vormundschaft stehenden Ehefrau eine Amtscaution bestellet werden könne. ibid. §. 753 sqq. Bestrafung pflichtwidriger Cassenbedienten. Th. II. Tit. XX. §. 410-457.
Cassendiebstäle, deren Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1149 und 1177.
Cassenverbrechen davon handelt Th. II. Tit. XX. §. 418 sqq.
Cassenvorrecht, dessen Eintragung und Mißbrauch. Th. II. Tit. XX. §. 453 sqq.
Cassirer, Handlungs-Cassirer, deren Verhältniß gegen den Prinzipal. Th. II. Tit. VIII. §. 551 sqq.
Casus, s. Zufall
Caupones, s. Gastwirthe.
Causa debendi, das Legat einer Passivschuld bestehet doch, wenn auch keine causa debendi auszumitteln ist. Th. I. Tit. XII. §. 432. übrigens s. *Valuta*
Caution, so wird die Einräumung des Rechts genannt, durch dessen Besitz die Besorgniß der künftigen Beeinträchtigung eines andern Rechts entfernt wird; das letztere Recht wird sodann das Haupt- und das erstere das Hülfsrecht genannt. Th. I. Tit. XIV. §. 178. in Ansehung des Ursprunges sind die Cautionen entweder gesetzliche. Th. I. Tit. XIV. §. 180-196. Tit. XX. §. 3 sqq. und Th. II. Tit. XX. §. 533 sqq oder durch Verträge begründete (conventionales). Th. I. Tit. XIV. §. 197 sqq. in Ansehung der Art, wie sie bestellet werden; geschehen sie entweder durch Verträge, wodurch ein Subjekt für das andere (Bürgschaften. Th. I Tit. XIV. §. 200 sqq.) oder eine Sache für die Handlungen des Verpflichteten haftet (Pfandverträge. Tit. XX. Abschn. 1 §. 1 sqq. oder durch eine kräftigere Versicherung desselben Subjekts entweder durch Arrest der Person (Th. I. Tit. XIV. §. 185.)
oder

oder durch den Eid. (ibid. §. 184.) welche Caution für annehmlich zu halten sey? Th. I. Tit XIV. §. 186-194. das Recht sie zu forvern muß in Gesetzen oder in Willenserklärungen gegründet seyn. Th. I. Tit. XIV. §. 179. übrigens siehe. ibid. §. 178-199. in wie fern bey auflösenden Bedingungen Caution gefordert werden könne. Th. I. Tit. IV. §. 121 sqq. in wie fern von einem Mitverpflichteten gegen den andern. Th. I. Tit. V. §. 449. wenn der Erbe dazu verpflichtet sey. Th. I. Tit. IX. §. 491. wegen Störung des Besitzes. Th. I. Tit. VII §. 152. 153. in wie fern der Käufer wegen der Gewährsmängel sie fordern könne. Th. I. Tit. XI. §. 223. des Verwalters. Th. I. Tit. XIV. §. 164. Recht des Locatarii sie zu fordern. Th. I. Tit. XII. §. 290 sqq. §. 422. in wie fern der bedingt eingesetzte Erbe selbige fordern könne. Th. I. Tit. XII. §. 481. in welchen Fällen der Pfandgläubiger bessere Sicherheit fordern könne. Th. I. Tit. XX. §. 23. §. 260. in welchen Fällen der Pfandschuldner. Th. I. Tit. XX. §. 126. 134. wenn der Nutznngsberechtigte zur Caution verpflichtet sey. Th. I. Tit. XXI. §. 19. 20. wenn besonders der Nießbraucher. ibid. §. 103. und der Erbpächter. ibid §. 197 sqq. wenn die Ehefrau von dem Mann. Th. II. Tit. I §. 254 sqq. in wie fern der Mann zu Versicherung des Erbschatzes verpflichtet sey. ibid §. 296 sqq. in wie fern wegen der auf den Todesfall vorbedungenen Vortheile. ibid. §. 465. in wie fern der Vater für das Vermögen der Kinder Caution leisten müsse. Th. II. Tit. II. §. 178 sqq. Caution in Prozessen der abziehenden Unterthanen. Th. II. Tit. VII. §. 530. Caution der Handwerkslehrlinge. Th. II. Tit. VIII. §. 287 sqq. Caution wegen verfälschter Wechsel. Th. II. Tit. VIII §. 1141. Caution wegen verlorener Wechsel. ibid. §. 1180. 1202. Caution wegen noch nicht fälliger Wechsel. ibid. §. 1085 sqq §. 1192. Caution wegen Haverey-Beytrages. ibid. §. 1895. Caution bey Verabfolgung der gepfändeten Stücke. Th. I. Tit. XIV. §. 449. 452. Caution wegen zu besorgender Beleidigungen. Th. II. Tit. XX. §. 533 sqq. s. auch Sicherheit, bessere. Amtscaution, in wie fern sie für die Untersuchungskosten haftet. Th. I. Tit. XX. §. 485 sqq. in wie fern sie aus dem Vermögen der Pflegebefohlnen bestellet werden könne. Th. II. Tit XVIII. §. 753 sqq.

Cautio pupillaris, müssen Ehemänner als Vormünder ihrer Pflegebefohlnen Ehefrauen leisten. Th. II. Tit. XVIII. §. 140. vergl. jedoch ibid. §. 183. wenn sie sie sonst leisten müssen. ibid. §. 750 sqq. 773. Bestimmung der

Caution des Vormundes. ibid §. 424 sqq. Entbindung davon. ibid §. 888 sqq. Sicherstellung des Vermögens der Pflegebefohlnen, wenn es bey einem Miterben stehen bleiben soll. ibid. §. 481 sqq.

Censor, dessen Strafe bey Pflichtwidrigkeiten. Th. II. Tit. XX. §. 625 sqq.

Censurgesetze davon handelt Th. II. Tit. XX. §. 151 bis 156.

Cession heißt die Handlung, wodurch einem andern ein Recht übertragen wird. Th. I. Tit. XI §. 377. geschieht dies vermöge eines Vertrages, wodurch der andere das Recht unentgeltlich erhalten soll, so wird dieselbe nach den Regeln einer Schenkung beurtheilt. ibid §. 378. ist eine Vergeltung dafür bestimmt, so ist ein eigentlicher Cessionsvertrag vorhanden. ibid §. 376. 381. von der Cession handelt der ganze dritte Abschnitt des Tit. XI. Th. I. §. 376 sqq. und zwar I. von dem Objekt derselben. §. 382 = 389. II. von dem Subjekt derselben §. 411. vergl. Th. II. Tit. XX. §. 404 sqq. III. von der Valute. Th. I. Tit. XI §. 390 = 392. IV. Form. §. 394 = 401. V. Wirkung §. 393. 402 sqq. durch die Cession erhält der Cessionarius alle Rechte, welche dem Cedenten in Rücksicht der cedirten Forderungen zukommen; aber nicht diejenigen, welche sich blos auf die Person des Cedenten beziehen; dagegen kann aber auch durch die Cession die Verpflichtung des Schuldners nicht erschweret werden ibid §. 403 = 408. VI. Gewährsleistung geschieht von dem Cedenten sowohl für die Sicherheit, als für die Richtigkeit der Forderung, wenn der volle Werth dafür an ihn gezahlet worden. ibid §. 427 = 441. ausgenommen Hypothekenforderungen. ibid. §. 427. VII. von nothwendigen Cessionen ibid §. 442 = 444. VIII. was sonst von Cessionen zu bemerken. der Zahlende tritt auch ohne Cession in die Rechte des bezahlten Gläubigers. Th. I. Tit. XVI. §. 46. Einschränkungen dieses Satzes. §. 47 = 51. in wie fern dadurch das Recht zu compensiren geändert werde. ibid. §. 313 = 316. der Bürge, welcher für den Schuldner an den Gläubiger zahlt, kann zwar von diesem gegen jenen Cession fordern, bedarf aber derselben nicht, um das für den Schuldner gezahlte wieder zu erhalten. Th. I. Tit. XIV. §. 338 = 340. ein Gleiches findet in Ansehung des Rückbürgen statt. ibid. §. 383 sqq. in wie fern das Wiederkaufsrecht cedirt werden könne. Th. I. Tit. XI. §. 312 sqq. zur Cession der Lehnsschulden bedarf es keines neuen lehnsherrlichen Consenses. Th. I. Tit. XVII.

§.

§. 250. von Cessionen bey Hypothekenforderungen. Th. I. Tit. XX. §. 511 sqq. von Cessionen an Justizbediente. Th. II. Tit. XX. §. 404 sqq.
Charlatans sollen nicht geduldet werden. Th. II. Tit. XX. §. 704 sqq ihre Strafe. Th. II. Tit. XX §. 1394.
Charte Partie, so heißt der schriftliche Contrakt des Befrachters eines ganzen Schiffs mit dem Schiffer. Th. II. Tit. VIII §. 1620. Form derselben. ibid. §. 1621. 1624.
Chatoull-Güter sind solche Güter, die der Landesherr, oder Personen aus dessen Familie, durch Ersparniß oder sonst gültig erworben haben. Th. II. Tit. XIV §. 13. 14. in wie fern sie als Privateigenthum zu betrachten sind. ibid. §. 13. 15.
Chaußeen-Bau, davon handelt Th. II. Tit. XV. §. 13 sqq.
Chef, Militairchef; welcher in die Darlehne der Militairpersonen consentiren müsse. Th. I. Tit. XI. §. 630 sqq. §. 698. 700. welcher zu seinen Darlehnen keiner höhern Einwilligung bedarf. ibid §. 692. 693. beruft den Feldprediger. Th. II Tit. XI. §. 412.
Chirurgi sollen nicht innerlich curiren. Th. II. Tit. XX. §. 703. s. auch Arzt und Wundarzt.
Christen, von ihrer Verheirathung mit andern Religionspartheyen. Th. II. Tit. I. §. 36.
Civilbediente sind solche Beamten des Staats, die nicht zum Militairstande gehören. Th. II. Tit. X. §. 68. von ihrer Bestellung. ibid. §. 70 sqq. Rechte und Pflichten in Ansehung ihres Amts. ibid. §. 85 sqq. Rechte und Pflichten in ihren Privatangelegenheiten. ibid. §. 104 sqq. Niederlegung ihres Amts, Entsetzung, Verabschiedung. ibid. §. 94 sqq. von ihrer Parochie. Th. II. Tit. XI. §. 283 sqq. übrigens s. Collegia der Beamten, Präsidenten, Officianten.
Civilgerichtsbarkeit ist das Recht, Streitigkeiten über Rechte und Eigenthum zu untersuchen und zu entscheiden. Th. II. Tit. XVII. §. 4. vergl. §. 30. dazu gehört auch das Recht, unstreitige rechtliche Handlungen zu beglaubigen und zu bestätigen. ibid. §. 5. Nutzungen derselben. ibid. §. 114 sqq. s. auch Criminalgerichtsbarkeit, Obergerichtsbarkeit.
Civilpersonen, wann sie militairische Testamente errichten können. Th. I. Tit. XII. §. 198 sqq.
Clam, s. Heimlich.
Clausula commissoria, ist bey dem Pfandvertrage nichtig. Th. I. Tit. XX. §. 33. Einschr. ibid. §. 34. *de non amplius oppignorando* ist ungültig. Th. I. Tit. XX. §. 439. *rebus sic stan-*

statutibus, wie weit sie in Verträgen stillschweigend enthalten sey. Th. I. Tit. V. §. 377 sqq. in wie fern sie stillschweigend im Miethsvertrage enthalten sey. Th. I. Tit. XXI. §. 376 sqq. ist stillschweigend enthalten bey Zuwendungen in milden Stiftungen. Th. II. Tit. XIX. §. 41. s. auch Veränderung der Umstände.

Coadjutor, er wird dem Stiftsvorgesetzten bestellt, der durch Alter, Krankheit, oder andere Ursachen, sein Amt gehörig zu verwalten behindert wird. Th. II. Tit. XI. §. 1015. dessen Wahl gebühret dem Capitel unter Genehmigung des Landesherrn. ibid. §. 1016. 1017. Verhältnisse und Rechte des Coadjutor. ibid §. 1018-1021.

Coauctores delicti, deren Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 64 sqq. §. 73 sqq.

Codizille sind letztwillige Verordnungen, welche nur einzelne Stücke, Rechte und Pflichten oder partem quantam der Erbschaft betreffen. Th. I. Tit. XII. §. 5. sie haben mit den Testamenten einerley Form, die wenigen Fälle ausgenommen, in welchen auch außergerichtliche Codizille gültig sind. §. 66 sqq. §. 161 sqq. sie sind auch ohne Testament gültig. ibid. §. 7. von deren Aufhebung und Widerrufung. ibid §. 563 sqq. besonders §. 593 sqq.

Collateralen welche sich nicht heyrathen dürfen. Th. II. Tit. I. §. 4. 8. von deren Erbfolge. Th. II. Tit. III. §. 31 bis 53. von ihrer Succession nebst den Ascendenten. Th. II. Tit. II. §. 493 sqq. s. auch Geschwister.

Collation, des den Kindern bey Lebzeiten des Vaters Gegebenen oder auf sie Verwendeten. Th. II. Tit. II. §. 287 bis 293. 303 sqq.

Collegia der Beamten, davon handelt Th. II. Tit. X. §. 114 sqq s. auch Präsidenten.

Collegiat-Stifter, so heißen geistliche Corporationen, die bey einer andern, als der Hauptkirche der Diöces zur feyerlichen Begehung des Gottesdienstes verordnet sind. Th. II. Tit. XI §. 1054. ihr Unterschied von den Domstiftern. ibid. §. 1055. mit ihnen haben die weltliche Frauenstifte gleiche Rechte. ibid. §. 1056.

Collekten, unter den Mitgliedern der Gemeinen und Corporationen. Th. II. Tit. VI §. 64 sqq. §. 94 sqq. unter der Bürgerschaft. Th. II. Tit. VIII. §. 37 sqq. unter Zunftgenossen. Th. II. Tit. VIII §. 204. Kirchen-Collekten. Th. II. Tit. XI. §. 750. aus den Kirchen- und Haus-Collekten sind die Armen zu unterhalten. Th. II. Tit. XIX. §. 16. Privat-Collekten, wenn sie bey Strafe verboten sind. Th. II. Tit. XX. §. 244 sqq.

Collision, im Falle der Collision müssen einzelne Rechte und Vortheile der Mitglieder des Staats den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls nachstehen. Einl. §. 81. in Ansehung der aus dem Besitz entspringenden Rechte. Th. I. Tit. VII. §. 74 sqq. §. 157 sqq. Collision der Pflicht für sich selbst mit der Verbindlichkeit für das Beste anderer zu sorgen bey dem Depositario Th. I Tit. XIV. §. 20-23. der Verbrechen und Strafen. Th. II. Tit. XX. §. 54 sqq. s. Strafen.

Commandeur, von deren Darlehnen und von ihrem Consense in die Darlehne ihrer Untergebenen. Th. I. Tit. XI. §. 681 sqq. §. 692 sqq. zu ihrem Darlehne bedürfen sie keiner höhern Einwilligung. ibid. §. 692.

Commodatum, s. Leihvertrag.

Communen, s. Corporationen.

Communio bonorum, s. Gemeinschaft der Güter.

Comparatio literarum, Beweis dadurch bey Wechseln. Th. II. Tit. VIII. §. 919 sqq.

Compensation ist die Aufhebung der Verbindlichkeit, welche durch gegenseitige Anrechnung dessen, was einer dem andern schuldig ist, erfolgt. Th. I Tit. XVI. §. 300. welche Forderungen compensirt werden können. ibid. §. 302 sqq. §. 362. wo die Compensation nicht statt habe. ibid. §. 363 sqq in wie fern sie bey Handlungen statt finde. ibid. §. 371. was bey Entsagung der Compensation Rechtens sey. ibid §. 372-374. was bey der Compensation von mehrern Forderungen. ibid. §. 375. aus der unterlassenen Compensation allein folgt der Mangel einer Gegenforderung noch nicht. ibid §. 376. in wie fern die Verjährung der Gegenforderung die Compensation hindere. ibid. §. 377. übrigens s. den ganzen 6ten Abschn. des XVI. Tit. des I Theils, Seite 659 sqq. Compensation der Lehns-Meliorationen und Deteriorationen. Th. I. Tit. XVIII. §. 575. beym Wiederkauf werden die Nutzungen gegen die Zinsen des Kaufpreises compensirt. Th I. Tit. XI. §. 297. in wie fern sie im Ehescheidungsprozesse statt finde. Th. II Tit. I. §. 719. 746 sqq in Wechselsachen. Th. II. Tit. VIII. §. 923 sqq der Injurien. Th. II. Tit. XX. §. 661 sqq s. auch Erfüllung.

Competenz, Rechtswohlthat der Competenz des Hauptschuldners kommt auch dem Bürgen zu statten. Th. I. Tit. XIV. §. 281. Einschr nkung dieses Satzes. ibid. §. 282. Lehns-Competenz. Th. I. Tit XVIII. §. 350-357. *in usufructu maritali*. Th. II. Tit. I. §. 262 sqq.

Competenzrecht des Schenkenden. Th. I. Tit. XI. §. 1123 sqq. des Kirchenpatrons. Th. II. Tit. XI. §. 595 sqq. des Canonici. Th. II. Tit. XI. §. 1147.
Compromiß, Prälatenwahl durch Compromiß. Th. II. Tit. XI. §. 992 sqq. darauf kann sich ein Vormund ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht einlassen. Th. II. Tit. XVIII. §. 521.
Concilia, s. Synoden.
Conclusum der Gesellschaft, s. Beschlüsse.
Concurs, wenn über eine Verlassenschaft Concurs zu eröfnen sey. Th. I. Tit. IX §. 410. Tit. XII §. 363 sqq. wenn der Erbe in Concurs verfallen ist, so muß die Erbeserklärung mit Beytritt des Curatoris und unter Genehmigung des den Concurs dirigirenden Gerichts geschehen. Th. I. Tit. IX. §. 391. Vorzugsrecht des Lexatarii im Vermögen des Erben. Th. I. Tit. XII. §. 290. vom Concurse über das Vermögen eines Handlungsgesellschafters. Th. II. Tit. VIII. §. 667. vom Concurse über das Vermögen eines Wechselinnhabers. ibid. §. 891 sqq. vom Concurse über das Vermögen eines Wechselausstellers. ibid. §. 1194 sqq. §. 1295 sqq. wie es mit dem väterlichen Nießbrauch bey entstandenem Concurs über das Vermögen des Vaters zu halten sey. Th. II. Tit. II. §. 206 sqq. Rechte der Ehefrau beym Concurs über das Vermögen des Mannes. Th. II. Tit. I. §. 258 sqq. Vorzugsrecht des Eingebrachten. ibid. §. 259 sqq. Vorzugsrecht der Receptitien. ibid. §. 270. Vorzugsrecht der Frau wegen der ihr auf den Todesfall bestimmten Vortheile. ibid. §. 466 sqq. Vorzugsrecht der Hausfrau. ibid. §. 881. Vorzugsrecht des Erbschatzes. ibid. §. 302-309. Vorzugsrecht der Kinder. Th. II. Tit. II. §. 176 sqq. Vorzugsrecht der Geschwister wegen der angewiesenen Ausstattung. ibid. §. 318. Recht der Gläubiger, bey entstandenem Concurse die Schenkung zu widerrufen. Th. I. Tit. XI. §. 1129 sqq. was zu beobachten sey, wenn Mandans oder Mandatarius in Concurs verfällt. Th. I. Tit. XIII. §. 197 sqq. Vorzugsrecht des Mandantis im Vermögen des Mandatarii. Th. I. Tit. XIII. §. 84. wenn Concurs über das Vermögen des Bürgen entsteht, so muß der Gläubiger bey demselben sein eventuelles Recht liquidiren. Th. I. Tit. XIV. §. 395. Vorzugsrecht des Werkmeisters und Bestellers bey entstandenem Concurse. Th. I. Tit. XI. §. 971 sqq. Rechte aus dem Trödelvertrage bey entstandenem Concurse. ibid. §. 520. 521. Vorzugsrecht der Wechsel im Concurse. Th. II. Tit. VIII. §. 930.

§. 930. §. 1162. Vorzugsrecht der Handelsbillets. ibid. §. 1257. Vorzugsrecht der Assignationen. ibid. §. 1286. Vorzugsrecht des Versicherers. Th. II. Tit. VIII. §. 2115. Vorzugsrecht der Bodmerey-Forderungen. ibid. §. 2445 sqq. Rechte der Fabrikenunternehmer beym Concurse. ibid. §. 416. Vorzugsrecht eines eingetragenen Pächters oder Miethers. Th. I. Tit. XXI. §. 356. Vorzugsrecht des Verpächters oder Vermiethers. ibid. §. 395. Rechte der Gastwirthe beym Concurse. Th. II. Tit. VIII. §. 455. Rechte der Apotheker. ibid. §. 472. Rechte der Cämmereyen beym Concurse. Th. II. Tit. VIII. §. 145. 158. Rechte der Zünfte beym Concurse. ibid. §. 218. 219. Rechte des Lohns und Kostgeldes der Gesellen beym Concurse. ibid. §. 352. Rechte des Gesindes bey entstehendem Concurs über das Vermögen der Herrschaft. Th. II. Tit. V. §. 106 sqq. Vorzugsrecht der Kirchengesellschaften. Th. II. Tit. XI. §. 229 sqq. Vorzugsrecht der milden Stiftungen beym Concurs über das Vermögen ihrer Verwalter in der 5ten Classe. Th. II. Tit. XIX. §. 82. Concurs über Bergwerkseigenthum, was dabey zu beobachten. Th. II. Tit. XVI. §. 341 sqq. Vorzugsrecht der Pflegbefohlnen im Vermögen des Vormundes beym Concurse. Th. II. Tit. XVIII. §. 295 sqq. §. 888 sqq. 892. von der Compensation im Concurse. Th. I. Tit. XVI. §. 317 bis 327. ingl. §. 353-355. besonders des Pächters in Absicht seiner Caution. ibid. §. 323 sqq. Rechte der Hypothekengläubiger, in Ansehung der Zinsen und Kosten im Concurse. Th. I. Tit. XX. §. 504 sqq.

Concurskosten, wie sie zu tragen sind. Th. I. Tit. XX. §. 509. 510.

Concussion, deren Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 1073 sqq. §. 1254 sqq.

Condictio, causa data, causa non secuta. Th. I. Tit. XVI. §. 199 sqq. ex turpi vel injusta causa. Th. I. Tit. XVI. §. 205 sqq. indebiti, s. *Indebiti condictio.*

Confirmation, s. Bestätigung. des Bischoffs oder Prälaten. Th. II. Tit. XI. §. 1002 sqq.

Confiscata müssen aus der Erbschaft dem Fisco entrichtet werden. Th. I. Tit. IX. §. 364. Rechte des Erbzinsherrn auf confiscirte Erbzinsgüter. Th. I. Tit. XVIII. §. 799 sqq. wie die Erbpachtgerechtigkeit confiscirt werde. Th. I. Tit. XXI. §. 224.

Confiscation trifft den Prinzipal wegen der Accise- und Zollverbrechen des Factors. Th. II. Tit. VIII. §. 516. Folge der Contrebande und Defraudation. Th. II. Tit. XX. §. 285 sqq. s. auch Deserteur.

Confusio (Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch Vereinigung) ist vorhanden, wenn die Rechte des Gläubigers und die Verbindlichkeiten des Schuldners in Einer Person zusammentreffen. Th. I. Tit. XVI. §. 476. davon handelt der ganze Xte Abschnitt des XVIten Titels des 1ten Theils, Seite 682 sqq.

Connoissement ist der vom Schiffer über den Empfang der verladenen Waaren dem Befrachter ausgestellte Schein. Th. II. Tit. VIII. §. 1668 sqq. wie es lauten müsse, und was sonst dabey zu beobachten sey. ibid. et §§. sqq. ehe es wieder herbeygeschafft worden, darf der Schiffer die Ladung nicht zurücknehmen lassen. Th. II. Tit. VIII. §. 1655 qq. nach der Aushändigung desselben soll erst der Schiffer die Waaren abliefern. ibid. §. 1716 sqq. in wie fern dessen Uebergabe zur Verpfändung der Waaren erforderlich sey. Th. I. Tit. XX. §. 367 sqq.

Consecration des Bischofs oder Prälaten. Th. II. Tit. XI. §. 1008. 1010.

Consens der Aeltern, wie weit durch dessen Ermangelung die Ehe ungültig wird. Th. II. Tit. I. §. 1006 sqq. des Vaters zu einer Ehe zur linken Hand kann vom Richter nicht supplirt werden. Th. II. Tit. I. §. 845. s. auch Einwilligung. zu den Ehen der Militairpersonen. Th. II. Tit. I. §. 34 sqq. s. Militairpersonen in die Schulden der Militairpersonen, in wie fern er nöthig sey, und wie er beschaffen seyn müsse. Th. I. Tit. XI. §. 680 sqq. s. auch Chef, Commandeur, Militairpersonen.

Conservationskosten, Rechte des redlichen Besitzers in Ansehung derselben. Th. I. Tit. VII. §. 212 sqq. s. auch Naturalien. Rechte des unredlichen. ibid. §. 236. Rechte des Verkäufers im Falle des Wiederkaufs. Th. I. Tit. XI. §. 306. 307. Rechte des Pächters und Verpächters. Th. I. Tit. XXI. §. 433 sqq.

Consistoria, protestantische, davon handelt Th. II. Tit. XI. §. 143 sqq. §. 508. ihnen kommen in Kirchensachen der Regel nach die Rechte und Pflichten des Bischoffs zu. ibid. §. 143. sie stehen unter Oberdirection des dazu verordneten Departements des Staatsministerii. ibid. §. 145. ihnen muß die Vertretung des Pfarrers im Amte angezeigt werden. §. 508. ihnen muß die Kirchenrechnung zur Revision eingesandt werden. ibid. §. 698. von ihrer Concurrenz bey Kirchenbauen. ibid. §. 700 sqq. Medistconsistorien stehen in der Regel unter Aufsicht

ficht des Oberconsistorii der Provinz. ibid. §. 147. Oberconsistorien davon s. ibid. §. 147. 149.
Consolidatio des Lehns. Th. I. Tit. XVIII. §. 677. s. Lehn, Aufhebung des Lehns.
Constupratores, in wie fern sie belangt werden können, und daß exceptio plurium constupratorum die Alimentationsklage nicht elidire. Th. II. Tit. II. §. 619 sqq.
Consul, von der Glaubwürdigkeit der von ihm vollzogenen rechtlichen Handlungen. Th. II. Tit. VIII. §. 2261.
Consulenten unbefugte, deren Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 176 sqq.
Consuliren, unerlaubtes, der Justizbedienten. Th. II. Tit. XX. §. 402 sqq.
Contrakt, s. Vertrag, gerichtlicher.
Contrebande ist die verbotene Ein- oder Ausfuhr von Waaren oder Sachen. Th. II. Tit. XX. §. 277. Schiffscontrebande. Th. II. Tit. VIII. §. 1906 sqq. Bestimmung derselben mit Hinsicht auf den Seekrieg. Th. II. Tit. VIII. §. 2034 sqq. vergl. Th. I. Tit. IX. §. 217 sqq. s. auch *Confiscata*, Accise- und Zollverbrechen.
Contrebandier, wer dafür zu achten sey. Th. II. Tit. XX. §. 310 sqq.
Contribution, s. Collekten.
Contributionen, feindliche, wen sie beym Pachtcontrakt treffen. Th. I. Tit. XXI. §. 562.
Convent, Klosterconvent. Th. II. Tit. XI. §. 1064 sqq. s. auch Capitel.
Conventionalstrafen, davon handelt Th. I. Tit. V. §. 292 bis 316. treten an die Stelle der Caution, wenn unschätzbare Rechte oder Vortheile unter einer auflösenden Bedingung eingeräumt worden. Th. I. Tit. IV. §. 124. wie weit sie bey Berechnung des Gegenstandes des Vertrages in Absicht auf die Nothwendigkeit eines schriftlichen Aufsatzes in Rechnung kommen. Th. I. Tit. V. §. 140. 141. werden gleich andern aus Verträgen entstehenden Verbindlichkeiten von den Erben getragen. Th. I. Tit. IX. §. 366. in wie fern sie bey Darlehnen gültig sind. Th. I. Tit. XI. §. 825. 826. s. auch Wandelpön.
Convoy des Schiffers. Th. II. Tit. VIII. §. 1827 sqq. §. 2043. §. 2108. §. 2121.
Corporationen, davon handelt Th. II. Tit. VI. §. 25 sqq. von ihrer Verpflichtung durch Verträge. Th. I. Tit. V. §. 26 sqq. in wie fern die Unredlichkeit einiger Mitglieder den übrigen nachtheilig werde. Th. I. Tit. VII. §. 26. sqq.

sqq. wie gegen sie ein Recht in Besitz genommen werde. Th. I. Tit. VII. §. 90 sqq. von der Verjährung gegen sie. Th. I. Tit. IX. §. 624. 629 sqq. siehe jedoch Th. I. Tit. XIV. §. 171–177. wenn sie bey Schenkungen für undankbar zu achten sind. Th. I. Tit. XI. §. 1160 sqq. von ihrer Pflicht für die Verpflegung der Armen zu sorgen. Th. II. Tit. XIX. §. 9 sqq. deren Rechte gegen Unterverwalter. Th. I. Tit. XIV. §. 171 sqq. in wie fern sie gegen die Handlungen ihrer Verwalter in integrum restituirt werden. Th. I. Tit. XIV. §. 172 sqq. wie sie das Patronatrecht verwalten. Th. II. Tit. XI. §. 615 sqq. s. auch Gemeinen, Gesellschaften.

Correalberechtigte, s. Mitberechtigte.

Correalverbindlichkeit. I. aus Verträgen, davon handelt Th. I. Tit. V. §. 424 sqq. wird vermuthet, wenn mehrere Personen zugleich sich einem andern verpflichten. ibid. §. 424. von mehrern depositariis. Th. I. Tit. XIV. §. 59 sqq. der Mitbürgen. ibid. §. 374 sqq. II. aus unerlaubten Handlungen, davon handelt Th. I. Tit. VI. §. 29 sqq. besonders bey Pfändungen. Th. I. Tit. XIV. §. 440.

Correalverpflichtete, in wie fern gegen sie und von ihnen der Einwand der Compensation gebraucht werden könne. Th. I. Tit. XVI. §. 304–307. die Novation des einen Correalverpflichteten befreyet die übrigen. Th. I. Tit. XVI. §. 458. in wie fern ihnen die Verjährung zu statten komme. Th. I. Tit. IX. §. 576–578. deren Regreß unter einander. Th. I. Tit. V. §. 443 sqq. bey der Belangung derselben kann der Berechtigte variiren. Th. I. Tit. V. §. 433 sqq. s. auch Mitberechtigte.

Correcturen muß der Richter bey Aufnahme des Testaments vermeiden. Th. I. Tit. XII. §. 155.

Correspondenz in des Feindes Land. Th. II. Tit. XX. §. 120. 122. 124.

Courant, s. Silbercourant.

Couriers, gegen sie findet keine Pfändung statt. Th. I. Tit. XIV. §. 418.

Cours bey Rückzahlung der Actien, Pfandbriefe und anderer auf jeden Inhaber lautender Papiere. Th. I. Tit. XI. §. 795.

Creditbriefe der Kaufleute. Th. II. Tit. VIII. §. 710 sqq.

Creditiren, davon handelt Th. I. Tit. XI. §. 861 sqq. vergl. mit §. 224 sqq. wenn der Mandatarius zum Verkauf dazu berechtigt sey. Th. I. Tit. XIII. §. 134–139. vom Credit Geben und Nehmen der Verwalter. Th. I. Tit. XIV.

§.

§. 126-128. der Getränke und der Eßwaaren an Landgesinde ist verboten. Th. II. Tit. VII. §. 244. der Waaren an Dienstboten. Th. II. Tit. VIII. §. 554 sqq. an Studenten. Th. II. Tit. XII. §. 99 sqq. übrigens siehe Darlehn.

Creditores, s. Gläubiger.

Creditsysteme, der Gläubiger muß ihnen das Geld auf seine Kosten und Gefahr zur Casse liefern und daselbst wieder abholen. Th. I. Tit. XI. §. 777.

Criminal-Gerichtsbarkeit, was dazu gehöre. Th. II. Tit. XVII. §. 6 sqq. gehört zur Obergerichtsbarkeit. ibid. §. 31. s. Obergerichtsbarkeit. von ihrem Verhältniß zur Civil- und Polizeygerichtsbarkeit. ibid. §. 61 sqq. s. Civilgerichtsbarkeit. Verlust derselben. ibid. §. 85 sqq. Lasten derselben. ibid. §. 105 sqq. Nutzungen. ibid. §. 118 sqq. 179. über Geistliche. Th. II. Tit. XI. §. 536 sqq.

Criminalkosten, s. Inquisitionskosten.

Criminalprozeß, Grenzscheidung der Criminal- Civil- und Polizeygerichtsbarkeit. Th. II. Tit. XVII. §. 61 sqq. wer die Generalinquisition eröfnen müsse. ibid. §. 65 sqq. was die Untergerichte bey Criminalprocessen zu beobachten haben. ibid. §. 67 sqq. beym Schifsvolk. Th. II. Tit. VIII. §. 1606 sqq. wegen Duells. Th. II. Tit. XX. §. 687.

Criminalsachen, Vergehungen des Richters dabey. Th. II. Tit. XX. §. 381 sqq.

Criminalurthel auf Tod oder 10jährige Einsperrung oder drüber, müssen dem Landesherrn zur Bestätigung vorgelegt werden. Th. II. Tit. XIII. §. 8.

Culpa, s. Versehen.

Cultur des Landes, dazu sind die Bauern verpflichtet. Th. II. Tit. VII. §. 2. 8. 9.

Cur des Gesindes von der Herrschaft. Th. II. Tit. V. §. 86 sqq. im Schiffsdienst verwundeter oder beschädigter Schiffsleute auf Kosten der Rheder. Th. II. Tit. VIII. §. 1557 sqq. §. 1837 sqq.

Curkosten müssen von dem Beschädiger allemal, auch im Fall eines geringen Versehens übernommen werden. Th. I. Tit. VI. §. 98. 110. der Frau trägt der Mann. Th. II. Tit. I. §. 187. sind unter den Alimenten der Hausfrau begriffen. Th. II. Tit. I. §. 872.

Cur und Pflege kranker Handwerkslehrlinge. Th. II. Tit. VIII. §. 317 sqq. kranker Handwerksgesellen. Th. II. Tit. VIII. §. 353 sqq.

Curator

Curator heißt ohne Rücksicht auf das Alter und die übrigen Eigenschaften des Pflegebefohlnen derjenige, welchem nicht alle, sondern nur gewisse Geschäfte und Angelegenheiten des Pflegebefohlnen aufgetragen sind. Th. II. Tit. XVIII. §. 4. dessen Unterschied vom bloßen Beystande. ibid. §. 5. wird zur Inventur bestellt, wenn noch kein Vormund vorhanden ist. ibid. §. 377. wann er schon bevormundeten Personen bestellet wird. Th. II. Tit. XVIII. §. 46 sqq. wann Unbekannten, oder terhinderten Personen. ibid. §. 49. 50. Bestellung der Curatoren, 1) wer dafür zu sorgen habe. Th. II. Tit. XVIII. §. 56 sqq. 2) wer zur Uebernahme der Curatel fähig sey. ibid. §. 130 sqq. von den Rechten und Pflichten der Curatoren. Th. II. Tit. XVIII. Abschn. IX. §. 953 sqq. können ihre Curandinnen heirathen. Th. II. Tit. I. §. 15. in wie fern sie Unterthanen entlassen können. Th. II. Tit. VII. §. 497. *Curator absentis*, davon handelt Th. II. Tit. XVIII. §. 19 sqq. §. 821 sqq. §. 1003. 1004. des Erbschatzes. Th. II. Tit. I. §. 301. 305 sqq. einer verschwenderischen Frau Th. II. Tit. I. §. 226. 227. eines Kindes, dessen Legitimität angefochten wird. Th. II. Tit. II. §. 9. wann dennoch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ein Curator zu bestellen sey. Th. II. Tit. II. §. 182 sqq. 191. §. 208 sqq. *Curator* zum Behuf der Legitimation Th. II. Tit. II. §. 602. *Venoris.* Th I. Tit. IX. §. 372 sqq. Th. II. Tit. XVIII. §. 10. 11. ibid. §. 962 sqq. einer Verlassenschaft davon handelt Th. I. Tit. IX. §. 471 sqq. Th. I. Tit. XVII. §. 159 sqq. Lehns-*Curator*, s. Lehns *Curator*. übrigens s. Vormund.

Curatores, von mehreren Curatoren. Th. II. Tit. XVIII. §. 123 sqq.

D.

Dachrinnen auf die Straße hinaus dürfen ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht angelegt werden. Th. I. Tit. VIII. §. 80.

Dachtraufe ist der Nachbar aufzunehmen nicht schuldig. Th. I. Tit. VIII. §. 123. wenn sie eine Servitut ist, wie sie anzulegen. Th. I. Tit. XXII. §. 59.

Dämme, Rechte in Ansehung derselben. Th. II. Tit. XV. §. 63 sqq. von deren Reparatur durch den Nießbraucher. Th. I. Tit. XXI. §. 135. der Pächter muß sie im Stande erhalten. Th. I. Tit. XXI. §. 440. s. auch Wasserbaue.

Dammgeld, dazu ist in der Regel auch der Wegeberechtigte verbunden. Th. I. Tit. XXII. §. 69.

Dardanariat, dessen Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1290 sqq.

Darlehn, das eigentliche Darlehn ist ein Vertrag, vermöge dessen Jemand gangbares ausgemünztes Geld oder Geldeswerthe an jeden Inhaber zahlbare Instrumente unter bedungener Wiedererstattung in gleicher Qualität und Quantität einem andern zum Verbrauche übergiebt. Th. I. Tit. XI. Abschn. VII. §. 653. ein uneigentliches Darlehn ist vorhanden, wenn Sachen, welche nicht unter die Gegenstände des eigentlichen Darlehns gehören, mit der Bedingung gegeben werden, daß eben so viel Sachen von gleicher Art und Beschaffenheit zurückgegeben werden sollen. §. 853. Auch bey dem uneigentlichen Darlehn, wovon Th. I. Tit. XI. §. 853 sqq. handelt, finden die das eigentliche Darlehn betreffende Gesetze statt. ibid. §. 853. von Verträgen über künftige Darlehne. Th. I. Tit. XI. §. 654-660. vom Darlehnsvertrage selbst, und in wie fern dadurch das Eigenthum des Geldes auf den Borger übergehe. §. 661-673. s. Geld, fremdes. von den Personen, welche Darlehnsverträge schliessen können. §. 674-677. vergl. Th. I. Tit. XV. §. 126 sqq. Th. II. Tit. XX. §. 348 sqq. besonders *a*) von Militairpersonen. Th. I. Tit. XI. §. 678-703. *b*) von Personen, die bey königl. Schauspielen stehen. §. 704-706. *c*) von Studenten. Th. II. Tit. XI. §. 99 sqq. in wie fern Darlehne an unfähige Personen gültig werden. Th. I. Tit. XI. §. 707. *a*) durch nützliche Verwendung. §. 708-712. *b*) durch Anerkenntniß. §. 713. von Darlehnen, die zu einem unerlaubten Zwecke, §. 714, oder wenn Waaren statt baaren Geldes gegeben worden. §. 715-726. Form der Darlehnsverträge. §. 727-732. vergl. Th. I. Tit. XX. §. 94-98. von der Valuta bey Darlehnen. §. 733-748. von Darlehnen auf Wechsel. §. 749-751. Dauer der Beweiskraft eines Schuldinstruments. §. 752-756. Zeit der Rückzahlung. §. 757-760. von Aufkündigungen. §. 761-768. vergl. Th. II. Tit. XVIII. §. 497 sqq. Ort der Rückzahlung. Th. I. Tit. XI. §. 769-777. von der Münzsorte. §. 778-802. von Zinsen überhaupt. §. 803-826. *a*) von Zögerungszinsen. §. 827-834. *b*) Vorschriften wegen Bezahlung der Zinsen. §. 835-852. von uneigentlichen Darlehnen. §. 853-860. vom Creditiren. §. 861-868. vergl. Th. I. Tit. XIV. §. 126-128. Strafe unerlaubten Credits. Th. II. Tit. XX. §. 1310 sqq.

ſqq. ungültige Darlehne; zum Spielen und Wetten. Th. I. Tit. XI. §. 581. was bey der Aufnahme des Darlehns durch einen Mandatarius zu beobachten ſey. Th. I. Tit. XIII. §. 140. 141. Darlehne, welche Kaufleute, oder von Kaufleuten gegeben werden. Th. I. Tit. XI. §. 715 ſqq. ibid. 805 ſqq. und Th. II. Tit. VIII. §. 691 ſqq. ſ. auch Creditiren, Paſſivoſchulden, Spielſchulden.

Datio in ſolutum, ſ. auch Angabe an Zahlungsſtatt. ingl. Zahlung.

Datobriefe, deren Verfallzeit. Th. II. Tit. VIII. §. 850 ſqq. §. 853 ſqq. wenn ſie präſentiret werden müſſen. Th. II. Tit. VIII. §. 969 ſqq. bey ihnen muß der Acceptant den Tag der Acceptation und das Datum der Präſentation bemerken. ibid. §. 1001 ſqq.

Dauer der Hofedienſte. Th. II. Tit. VII. §. 361 ſqq.

Decanus der Fakultät, ihm müſſen die Studenten nach der Immatriculation ihre Matrikel vorlegen. ibid. §. 81. ſeine Aufſicht über den Fleiß und Lebensart der Studenten. ibid. §. 82. 83.

Dechant führt das Directorium des Capitels. Th. II. Tit. XI. §. 1027. Ausnahme. ibid. §. 1035.

Decimae, ſ. Zehent.

Defraudation, deren Arten und ihre Beſtrafung. Th. II. Tit. XX. Abſchn. VII. §. 229 ſqq. wer ſie begünſtigt, wird gleich dem Hauptverbrecher beſtraft. ibid. §. 243. Acciſe- und Zolldefraudation begeht derjenige, wer bey der Ein- und Ausfuhr an ſich erlaubter Waaren die dem Staat daran zukommenden Zoll- und Acciſegefälle demſelben zu entziehen unternimmt. ibid. §. 278. eines Privatzolles. Th. II. Tit. XV. §. 120 ſqq. übrigens ſ. Acciſe- und Zollverbrechen. Zolldefraudation.

Delegation iſt vorhanden, wenn der angewieſene Gläubiger den angewieſenen Schuldner ſtatt des Anweiſenden zu ſeinem Schuldner annimmt und der Angewieſene darin willigt. Th. I. Tit. XVI. §. 264. rechtliche Folgen der Delegation. ibid. §. 265 ſqq.

Delegatio, ſ. auch *Forum*.

Deliberandi jus, ſ. Ueberlegungsfriſt.

Denkmahler, öffentliche, Sorge dafür. Th. I. Tit. VIII. §. 35.

Denunciation, Untreue des Nebengeſindes muß der Herrſchaft denuncirt werden. Th. I. Tit. V. §. 71. 72. falſche, deren Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1431 ſqq. vergl. §. 1412 ſqq.

Departement, geistliches, dessen Rechte. Th. II. Tit. XI. §. 113. 145 sqq. §. 220.
Deponenten, gemeinschaftliche, davon s. Th. I. Tit. XIV. §. 63-66.
Depositat-Vergehungen, deren Arten und Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 377 sqq. §. 418 sqq. §. 443 sqq. §. 1149.
Depositarii, außergerichtliche, von Bestrafung ihrer Untreue und widerrechtlichen Benutzung der anvertrauten Sachen. Th. II. Tit. XX. §. 1354 sqq. §. 1373. gerichtliche, wie sie wegen bloßer Depositat-Vergehungen zu bestrafen. Th. II. Tit. XX. §. 377 sqq. wenn sie die ihnen anvertraute Sachen und Gelder angreifen, sind sie gleich untreuen Cassenbedienten zu bestrafen. ibid. §. 1353. übrigens s. §. 1374. gemeinschaftliche, davon s. Th. I. Tit. XIV. §. 59-62.
Depositum eines Pfandes bey Pfändungen, was dabey Rechtens sey. Th. I. Tit. XIV. §. 426. gerichtliche, wenn sie wegen Besitzstreitigkeiten erfolgen müsse. Th. I. Tit. VII. §. 159 sqq. der verkauften Sache. Th. I. Tit. XI. §. 99. dazu bedarf es keines schriftlichen Contrakts. Th. I. Tit. V. §. 144. des Kaufgeldes kann geschehen pro quanto concurrente wegen zum Vorschein kommender Gewährsmängel. Th. I. Tit. XI. §. 222 sqq. der Käufer kann das Kaufgeld deponiren, wenn der Verkäufer die Annahme verweigert oder verabsäumt. ibid. §. 228. der eingetauschten Sache, wegen zu besorgender Eviction. Th. I. Tit. XI. §. 372. wenn der Depositarius dazu befugt sey. Th. I. Tit. XIV. §. 50 sqq. §. 79. §. 92 sqq. der Erbschaftsschuld, wann, wo und auf wessen Kosten sie geschehen müsse. Th. I. Tit. XVII. §. 156 bis 158. des Geldvermächtnisses. Th. I. Tit. XII. §. 329. des Pfandes wegen mangelnder Legitimation. Th. I. Tit. XX. §. 182. des Wechselinstruments, bey trassirten Wechseln, wenn sie von Bezogenen geschehen müsse. Th. II. Tit. VIII. §. 1139 sqq. §. 1147. 1157. 1158. 1163 sqq. der Wechselschuld, wenn Concurs über das Vermögen des Wechselinhabers vor eingetretener Zahlung entstanden ist. Th. II. Tit. VIII. §. 891 sqq. wenn vom Wechselbeklagten illiquide Einwendungen im Wechselprozeß vorgebracht sind. ibid. §. 924 sqq. 1249. wenn ein anscheinend verfälschter Wechsel acceptirt worden. §. 1145. 1146. 1158. wenn verlorene Wechsel vor geschehener Nachricht von dem Verlust acceptirt worden. ibid. §. 1167. 1172. 1178. der ausgeklagten consentirten Studentenschulden. Th. II. Tit. XII. §. 121. geschieht entweder wegen

wegen des auf die deponirte Sache gelegten Arrests, oder wegen eines in der Person des Gläubigers sich findenden Hindernisses bey Erfüllung der Verbindlichkeit. Th. I. Tit. XVI. §. 215. 226. übrigens s. den ganzen dritten Abschn. dieses Titels Seite 647 fgq. wie sie bey unbeweglichen Sachen geschehe. ibid. §. 234. s. auch Verwahrungsvertrag.

Depositorium, gerichtliches, nur dahin kann der Käufer eines Fideicommißguts mit Sicherheit zahlen. Th. II. Tit. IV. §. 112.

Depositum miserabile, davon s. Th. I. Tit. XIV. §. 58.

Depositte der Gemeinen, in wie fern sie zu Uebernehmung eines Auftrages in einzelnen Fällen wider ihren Willen angehalten werden können. Th. II. Tit. VI. §. 150.

Derelictio des Besitzes, davon s. Th. I. Tit. VII. §. 118 fgq.

Descendenten können ihre Ascendenten nicht heyrathen. Th. II. Tit. I. §. 3. deren Rechte bey der ehelichen Gütergemeinschaft. Th. II. Tit. I. §. 639 fgq. von deren Erbfolge handelt der ganze fünfte Abschnitt des zweyten Titels des zweyten Theils. §. 271-488. des Vasallen, von ihrem Rechte auf das Lehn; Es kann ihnen zwar ihr Recht auf die Substanz des Lehns von ihren Ascendenten nicht genommen werden, sie müssen aber dem dritten deshalb aus dem Allodialvermögen des Erblassers und aus den Einkünften des Lehns haften, oder sich zugleich der Allodial- und Lehns-Erbschaft entschlagen. Th. I. Tit. XVIII. §. 266. 278. weitere Bestimmungen und Einschränkungen, s. §. 279 fgq. in wie fern sie ihr Recht in das Hypothekenbuch müssen eintragen lassen. ibid. §. 293 fgq. von ihrer Succession ins Lehn. ibid. §. 360 fgq. übrigens s. Kinder.

Deserteurs, ihre militärische Testamente werden ungültig. Th. I. Tit. XII. §. 197. erlangen auch durch Pardon keine Gültigkeit. ibid. und Th. II. Tit. XX. §. 466. ihr Vermögen wird confiscirt. Th. II. Tit. XX. §. 467. Deserteurs und deren Ehefrauen, davon handelt. Th. II. Tit. XX. §. 464-498.

Desertion, deren Beförderung, wie sie zu bestrafen. Th. II. Tit. XX. §. 474-482. deren Folgen: a) für den Deserteur selbst. ibid. §. 464-473. b) für deren Ehefrauen. ibid. §. 483-498. s. Ehefrau.

Desertio, malitiosa, s. Verlassung, bösliche.

Detentor, s. Innhaber

Deteriorationen, in wie fern der redliche vollständige Besitzer dafür hafte. Th. I. Tit. VII. §. 219. in wie fern der unred-

unredliche oder unrechtfertige Besitzer oder der Räuber. ibid. §. 240 sqq. in wie fern der Wiederverkäufer beym Wiederkauf. Th. I. Tit. XI. §. 298 sqq. in wie fern der Käufer im Fall des Retrakts. Th. I. Tit. XX. §. 641. in wie fern der Nutzungsberechtigte dafür hafte. Th. I. Tit. XXI. §. 13 sqq. in wie fern der Nießbraucher. ibid. §. 132 sqq. der eingebrachten Grundstücke einer Ehefrau, Rechte und Pflichten des Mannes oder dessen Erben dabey. Th. II. Tit. I. §. 595 sqq. §. 608. §. 753.

Devolutionsrecht, in Ansehung der Pfarrstellen. Th. II. Tit. XI. §. 398 sqq. in Ansehung der Canonikate. ibid. §. 1093.

Dieb, dafür wird derjenige geachtet, welcher auf Befragen des Richters den Fund abläugnet. Th. I. Tit. IX. §. 73.

Diebe, wie sie nach ausgestandener Strafe in Obacht zu nehmen sind. Th. II. Tit. XX. §. 5. übrigens s. Diebstal.

Diebstal ist die Entwendung einer beweglichen Sache aus dem Besitze eines andern ohne dessen Vorbewust oder Einwilligung um Gewinnstes oder Vortheils willen. Th. II. Tit. XX. §. 1108. Beysp. §. 1368. allgemeine Grundsätze und Bestimmungen. Th. II. Tit. XX. §. 1108 bis 1118. 1) gemeiner Diebstal ibid. §. 1121 sqq. A) erster Diebstal, 1) ohne erschwerende Umstände, a) kleiner. §. 1122. b) großer. §. 1125 sqq. c) besondere Arten von Diebstälen, deren Strafbarkeit durch persönliche Verhältnisse näher bestimmt wird, a) expilatio hereditatis. §. 1127 sqq. b) furtum rei communis. §. 1130. 1131. c) amotiones. §. 1133 sqq. d) kleine Hausdiebstäle. §. 1137-1139. s. Hausdiebstal 2) mit erschwerenden Umständen. a) große Hausdiebstäle. §. 1140. s. Hausdiebstal. b) an Sachen, welche von dem Besitzer nicht verwahret werden können, sondern dem Schutz des gemeinen Wesens überlassen werden müssen. §. 1141 sqq. c) besonders an Sachen, welche dem Staat gehören, oder unter dessen besondern Schutz stehen. §. 1149 sqq. d) nächtliche Diebstäle. §. 1148. e) besonders listige. §. 1150. f) mit Waffen, jedoch ohne davon Gebrauch zu machen. §. 1157. B) wiederholter gemeiner Diebstal. §. 1158 sqq. dessen Strafe, wenn sie zum drittenmal erkannt wird. §. 1160 sqq. II) gewaltsamer Diebstal ist derjenige Diebstal, welcher durch gefährliches Einsteigen oder Einbrechen verübt worden. §. 1163. 1164. das Oefnen verschlossener Behältnisse durch Nachschlüssel, Dietriche oder andere Werkzeuge wird dem ge-

waltsamen Verbrechen gleich geachtet. ibid. §. 1165. Directarii sind als gewaltsame Diebe anzusehen. ibid. §. 1166. Strafe des gewaltsamen Diebstals, A) des erstern, a) ohne erschwerende Umstände. §. 1167 sqq. b) mit erschwerenden Umständen. §. 1174 sqq. a) mit Waffen ohne sie zu brauchen. §. 1175 sqq. b) an öffentlichen Cassen. §. 1177. c) an Reisenden. §. 1178. d) an Posten. §. 1179. B) des wiederholten. §. 1181 sqq. III) Diebstal in Banden §. 1208 sqq. IV) Theilnehmung an Diebstälen. §. 1218 sqq. a) durch Mitwirkung beym Diebstal. §. 1218=1221. b) durch Hülfsleistung, Begünstigung und Hegung der Diebe. §. 1222 sqq. V) Verhütung des Diebstals. §. 1231 sqq. a) durch verbotenen Kauf oder Pfandnahme gestohlner Sachen. §. 1231 bis 1247. b) durch den Schlössern zur Pflicht gemachte Vorsicht. §. 1248=1253. VI) Milderungsgründe des Diebstals. a) Noth. ibid. §. 1115. s. Nothdiebstal. b) freywilliger Ersatz. ibid. §. 1116.

Dienstbarkeit, Privatdienstbarkeiten, welche nicht allen Grundstücken derselben Art in der Provinz eigen sind, muß der Verkäufer vertreten. Th. I. Tit. XI. §. 183. s. *servitus*.

Dienstboten, s. Gesinde.

Dienste der Gutsunterthanen, davon handelt Th. II. Tit. VII. Abschn. VI. §. 308 sqq. sie sind zur Benutzung und Bewirthschaftung der herrschaftlichen Grundstücke bestimmt. ibid. §. 308. sie sollen so viel als möglich bestimmt werden. ibid. §. 314. in wie fern und wie dies geschehen solle. ibid. §. 315=320. in wie fern das, was von den Diensten der Gutsunterthanen gesagt wird, auch auf freye Dorfseinwohner anzuwenden sey. ibid. §. 90. Dienste der Unterthanen können von dem redlichen Besitzer unter den Erhaltungskosten nicht aufgeführt werden. Th. I. Tit. VII. §. 214. Verlust der Unterthanendienste durch den Krieg, in wie fern der Pächter deshalb Remission fordern könne. Th. I. Tit. XXI. §. 583 sqq. von der Dienstpflicht der Kinder der Unterthanen. Th. II. Tit. VII. §. 177 qq. Gesindedienste der Unterthanen; davon siehe ibid. §. 185=226. Dienste zum Kirchenbau. Th. II. Tit. XI. §. 714 und 748. Dienste zum Schulbau. Th. II. Tit. XII. §. 34. Dienste zur Herbeyholung des Schulmeisters. ibid. §. 39 sqq. Dienste der Schutzunterthanen oder Einlieger. Th. II. Tit. VII. §. 118 sqq. Dienste zum Wegebau. Th. II. Tit. XV. §. 13 sqq. s. auch Fuhren, Handlangerdienste, Handdienste,

dienste, Lasten, Spanndienste, Unmöglichkeit Dienste des Pachtmüllers zur Reparatur der Mühle. Th. I. Tit. XXI. §. 448. Stadtdienste; in wie fern die Bürger dazu verpflichtet sind. Th. II. Tit. VIII. §. 33-36. Häusliche Dienste, s. *operae domesticae.*

Dienstgeld, ob es statt des Naturaldienstes gefordert oder aufgedrungen werden könne? Th. II. Tit. VII. §. 211 sqq. übrigens siehe ibid. §. 421 sqq. Dienstgelder der verkauften Sachen gebühren dem Käufer, so weit sie nach der Uebergabe fällig sind. Th. I. Tit. XI. §. 107.

Dienstregister der Unterthanen, darnach werden ihre Pflichten beurtheilt. Th. II. Tit. VII. §. 137. was bey Anlegung neuer Dienstregister zu beobachten. §. 141 sqq.

Dissession, fälschliche, wird mit dem Verlust der Forderung und der Einwendungen bestraft. Th. I. Tit. XI. §. 743 sqq. eidliche eines Wechsels, wann sie nicht statt habe. Th. II. Tit. VIII. §. 1378. die erbotene eidliche Dissession der Unterschrift eines Wechsels macht die Vergleichung der Handschriften unstatthaft. ibid. §. 919.

Dimission der Beamten einer Gemeine oder Corporation, was dabey zu beobachten. Th. II. Tit. VI. §. 170 sqq. vom Amt, wenn sie statt habe, und wie sie geschehen müsse. Th. II. Tit. X. §. 94 sqq. des Vormundes. Th. II. Tit. 18. §. 918 sqq. 924 sqq. 944 sqq.

Dimissoriale wird von dem behörigen Pfarrer gegen die Stolgebühren ertheilt. Th. II. Tit. XI. §. 428 sqq. 441 sqq. Einschränkung. ibid. §. 431.

Diöcesan-Rechte, davon handelt Th. II. Tit. XI. §. 120 sqq. ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats kann keine Kirchengesellschaft davon ausgenommen werden. ibid. §. 116.

Directores der Collegien, deren Rechte und Pflichten. Th. II. Tit. X. §. 119-126.

Disciplin, academische, davon handelt Th. II. Tit. XII. §. 84-95. Kirchen- und Klosterdisciplin, s. Kirchenzucht. Klosterzucht. Schuldisciplin, s. Schulzucht.

Discretionstage, s. Respittage.

Dispacheurs dürfen nicht assecuriren. Th. II. Tit. VIII. §. 1939. auch nicht Bodmerey geben. Th. II. Tit. VIII. §. 2364. von der Ausmittelung des Schadens durch sie. Th. II. Tit. VIII. §. 2262 sqq.

Dispensation 1. in Ehesachen, die Dispensation des Staats zur Heyrath ist nur in dem einzigen Fall erforderlich und zulässig, wenn respectus parentelae eintritt. Th. II.

Tit. I. §. 7. 8. 10. Diese Erlaubniß soll aber nur aus erheblichen Gründen, und wenn die Ehe beyden Theilen augenscheinlich vortheilhaft ist, ertheilt werden. ibid. §. 9. in wie fern Dispensationen von katholischen Glaubensgenossen nachzusuchen sind. ibid. §. 11. 12. Dispensationen in Ehesachen müssen, wenn sie dem katholischen Pfarrer durch dessen geistliche Obern zugekommen sind, vor der Befolgung dem Landes-Justizcollegio der Provinz vorgelegt werden. Th. II. Tit. XI. §. 444. was das Landes-Justizcollegium zu thun habe, wenn der katholische Pfarrer wegen Mangel der Dispensation in Fällen, wo sie nach den Landesgesetzen nicht erforderlich ist, die Vollziehung der Trauung verweigert. ibid. §. 442-443. richterliche, zur Heyrath für die Wittwe und geschiedene Ehefrau vor Abwartung der neun Monathe hat nur statt, wenn nach den Umständen und dem Urtheil der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist. Tit. I. §. 22. sie kann aber nie vor Ablauf dreyer Monathe nach getrennter voriger Ehe ertheilt werden. ibid. §. 23. vom ehelichen Aufgebot, wann sie bey der Obrigkeit der Braut, und wann sie bey Hofe nachgesucht werden muß. ibid. §. 152. 153. was die unterlassene Nachsuchung dieser Dispensation wirke. ibid. §. 154-157. zu ungleichen Heyrathen der Adlichen wann sie vom Landes-Justizcollegio ertheilt werden könne. ibid. §. 32. wann sie bey dem Landesherrn unmittelbar nachgesucht werden müsse. ibid. §. 33. II. von kirchlichen Handlungen der Eximirten, muß, sobald dadurch Ausnahmen von den die Civilpersonen überhaupt bindenden Gesetzen gemacht werden sollen, bey der gehörigen Civilinstanz nachgesucht werden. Th. II. Tit. XI. §. 291.

Displicentiae pactum, s. Reukauf.

Disponent einer Handlung, davon handelt Th. II. Tit. VIII. §. 497-545. so heißt derjenige, der von dem Eigenthümer einer Handlung den Auftrag erhalten hat, seine Stelle zu vertreten. Er heißt auch Faktor, Handlungsvorsteher. ibid. §. 497. sein Auftrag ist entweder uneingeschränkt. ibid. §. 501. oder er erstreckt sich nur auf gewisse Arten der Geschäfte. ibid. §. 502. seine Firma oder Unterschrift muß er dem Correspondenten unter seiner Handschrift mittheilen. ibid. §. 504. übrigens siehe Faktor, Handlungsvorsteher, Prokura.

Dollmetscher, vereideter von dessen Zuziehung bey gerichtlichen Verträgen. Th. I. Tit. V, §. 180-184. vereideter,

ter, bey gerichtlicher Aufnahme eines Testaments. Th. I. Tit. XII. §. 129-132.

Domainen heißen einzelne Grundstücke, Gefälle und Rechte, deren besonderes Eigenthum dem Staate, und die ausschließende Benutzung dem Oberhaupte desselben zukommt. Sie heißen auch Cammergüter. Th. II. Tit. XIV. §. 11. davon handelt Th. II. Tit. XIV. §. 11 sqq. auch solche Güter, deren Einkünfte zum Unterhalte der Familie des Landesherrn gewidmet worden, sind als Domainen anzusehen. ibid. §. 12. in wie fern sie gültig an Privatpersonen gelangen können. ibid. §. 16-20. was zu den Domainen gerechnet werde. ibid. §. 21-23. das Eigenthum derselben kann gegen den Staat nicht verjährt werden. ibid. §. 36. ausgenommen durch den Besitz vom Jahr 1740. ibid. §. 38. übrigens s. von der Verjährung der Domainen. ibid. §. 35-43.

Domainenpächter und -Beamte können ohne Erlaubniß nicht Vormundschaften übernehmen. Th. II. Tit. XVIII. §. 158. können Vormundschaften ablehnen. ibid. §. 208. n. 4. Vorzugsrecht des Fisci in ihrem Vermögen. Th. II. Tit. XIV. §. 45 sqq. erstreckt sich wegen aller aus ihrer Amtsführung oder aus ihrem Pachtcontrakte dem Fiskus zustehenden Forderungen, auf ihr gesammtes Vermögen, so weit es zur Zeit des rechtlichen Anspruchs sich noch in ihrem Eigenthum befindet. ibid. §. 47. 49. in wie fern es auch auf einen dritten redlichen Besitzer einer dem Domainenpächter oder Beamten zugehörig gewesenen Sache übergehe. ibid. §. 48. in wie fern dies Vorzugsrecht gegen andere Privatgläubiger des Domainenbeamten oder Pächter nicht statt habe. ibid. §. 50-58. s. auch Pächter, Königl. Amtspächter.

Domkapitel, katholische, sind geistliche Corporationen, deren Mitglieder zur Abwartung des feyerlichen Gottesdienstes in der Hauptkirche der Diözes bestimmt und dem Bischofe in wichtigen Angelegenheiten des Bisthums und der Diözes zur Seite gesetzt sind. Th. II. Tit. XI. §. 1022. nur diejenigen sind als Mitglieder derselben zu betrachten, welche bey dem Stift eine Pfründe oder ein Canonicat besitzen. ibid. §. 1023. 1024. das Capitel übt alle gemeinschaftlichen Rechte des Stifts mit Ausschluß des Bischofs allein aus. ibid. §. 1025. insonderheit gebührt ihm die alleinige Verwaltung des Stiftsvermögens. §. 1026. desgleichen die Bestellung des Syndikus und der Unterbedienten. §. 1029. Aemter und Würden im Capitel. §. 1027-1029. es ist dem Bischof subordinirt.

ordinirt. ibid. §. 1030. in wie fern die Einwilligung des Capitels zu Handlungen und Geschäften, welche dasselbe angehen, nothwendig sey. ibid. §. 1031-1034. in Angelegenheiten des Bisthums und der Diözes kann es ohne oder gegen das Gutbefinden des Bischofs nichts entscheiden. ibid. §. 1040. wie die gemeinschaftliche Berathschlagungen geschehen. ibid. §. 1035-1039. während der Sedisvacanz kommt dem Capitel die Verwaltung der bischöflichen Rechte zu. §. 1041. Einschränkungen und Ausnahmen. §. 1044. 1046-1049. was dabey zu beobachten und wem die Verwaltung der bischöflichen Rechte aufzutragen sey. ibid. §. 1042. 1043. 1050. dem Capitel stehet die Wahl eines Bischofs und Bestellung eines Coadjutors zu. ibid. §. 1051-1053. s. auch Bischof, Capitel, Collegiarstifter, *Canonici*, Dechant, geistliche Gesellschaften protestantische, davon handelt Th. II. Tit. XI. Abschn. 20. §. 1218-1232. s. Stifter.

Domcapitularen sind solche Canonici bey Cathedral-Stiftern, die Sitz und Stimme im Capitel haben. Th. II. Tit. XI. §. 1074.

Domicellaren sind Canonici, die über die ursprüngliche Anzahl nach der Observanz bey Domstiftern angesetzt worden. Th. II. Tit. XI. §. 1075.

Dominium, s. Gutsherrschaft.

Dominium directum, s. Obereigenthümer.

Dominium utile, s. Eigenthum, nutzbares.

Dorf, s. auch Gemeine.

Dorfgebäude, deren Bau und Besserung ist Gemeine-Arbeit. Th. II. Tit. VII. §. 37. n. 4.

Dorfgerichte, Schulze und Schöppen machen die Dorfgerichte aus. Th. II. Tit. VII. §. 79. vor sie gehören nur kleine Vergehungen gegen die Dorfspolizey, wobey die Strafe einen Thaler nicht erreicht. ibid. §. 81. der Entscheidung streitiger Rechtshändel dürfen sie sich nicht anmaßen. §. 80. sie können mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers gerichtliche Beglaubigungen gültig vornehmen. §. 82. nähere Bestimmungen. §. 83. 84. sie vertreten bey dem Gerichtshalter die Stelle des ermangelnden Actuarii. §. 85. ihnen kann auch der Gerichtshalter die Aufnahme der Inventarien und Taxen auch die Vollstreckung der Executionen auftragen. §. 86. wann sie von der Gutsherrschaft bey Untersuchung der Dienstvergehen zugezogen werden müssen. ibid. §. 233. durch sie kann die Gutsherrschaft, auch wenn sie selbst die Gerichtsbarkeit nicht hat, unstreitige Zinsen unmittelbar

selbar beytreiben lassen, und was dabey zu beobachten sey. ibid. §. 484. 485. was sie bey Aufnahme eines Testaments zu beobachten haben. Th. I. Tit. XI. §. 93 sqq. sie können Ehegelöbnisse aufnehmen. Th. II. Tit. I. §. 83. von ihrer Pflicht, für die Bevormundung der Gemeindeglieder zu sorgen. Th. II. Tit. XVIII. §. 93 sqq. in wie fern die Ablieferung der gepfändeten Stücke an sie geschehen könne. Th. I. Tit. XIV. §. 432. und was sie dabey zu beobachten haben. ibid. §. 442.

Dotalitium, s. Gegenvermächtniß.

Dotation, s. Abfindung, Ausstattung.

Draufgabe (Arrha) ist, was als Zeichen des geschlossenen Vertrages entrichtet wird. Th. I. Tit. V. §. 205. wenn sie als Angeld anzusehen. ibid. §. 207. 208. s. Angeld. was sie in Rücksicht des Gebers und Empfängers würke. §. 210. 211. 217 sqq. wann sie als Wandelpön anzusehen. ibid. §. 212. s. Wandelpön. von deren Restitution und wie sie geschehen müsse. ibid. §. 217-225.

Dritter kann kein Recht auf Sachen oder Handlungen verlangen, so weit ihm dabey bekannte Privatverfügungen Anderer entgegen sind. Th. I. Tit. IV. §. 17. Einschränkung dieses Satzes. Th. I. Tit. V. §. 58 sqq. auch der Zwang eines Dritten macht die Willenserklärung ungültig. Th. I. Tit. IV. §. 42. was der Betrug eines Dritten bey Willenserklärungen wirke, ist nach Beschaffenheit des dadurch veranlaßten Irrthums zu bestimmen. ibid. §. 89. was Rechtens sey, wenn die Bedingung bey einem Vertrage auf der Handlung eines Dritten beruhet. ibid. §. 105 sqq. et 119. von den Verträgen über die Handlungen und Sachen eines Dritten, und was sie in Rücksicht des Versprechenden und Acceptirenden für Wirkung hervorbringen. Th. I. Tit. V. §. 40 sqq. von den Verträgen über die Vortheile eines Dritten. ibid. §. 74 sqq. besonders beym Kauf. Th. I. Tit. XI. §. 27. von Bestimmung der Verbindlichkeit durch den Ausspruch eines Dritten. Th. I. Tit. V. §. 72. 73. der Dritte kann, wenn ihm auch die Conventionalstrafe gebührt, dennoch ohne den Hauptcontrahenten dieselbe nicht einklagen. ibid. §. 308 sqq. Gewährsleistung für die Ansprüche eines Dritten. ibid. §. 323 sqq. in wie fern ein Dritter bey der Aufhebung eines Vertrages mitwirken müsse. ibid. §. 391 sqq. von Beschädigungen durch einen Dritten. Th. I. Tit. VI. §. 50 sqq. 56 sqq. in wie fern des Dritten Redlichkeit oder Unredlichkeit dem Besitzer vortheilhaft oder nachtheilig wer-

den kann. Th. I. Tit. VII. §. 21 sqq. Rechte und Verbindlichkeiten des Dritten in Ansehung der ins Hypothekenbuch eingetragenen oder nicht eingetragenen Rechte. Th. I. Tit. X. §. 7 sqq in wie fern der Kaufvertrag durch die Bestimmung eines Dritten wirksam werden könne. Th. I. Tit. XI. §. 16-18. §. 48-57. Bestimmung des Dritten bey dem Legato optionis. Th. I. Tit. XII. §. 395 sqq. gegen den Anspruch eines Dritten muß der Verkäufer die Gewähr leisten. ibid. Th. I. Tit. XI. §. 136 sqq. in wie fern einem Dritten ein unter Bedingungen geschlossener Verkauf präjudizire. ibid. §. 264. 265. Recht des Dritten aus einem gerichtlichen Verkauf. ibid. §. 356. Erbverträge über die Vortheile eines Dritten, von deren Kraft. Th. I. Tit. XII. §. 646. Erwerbung des Eigenthums durch einen Dritten. Th. I. Tit. XIII. §. 1-4. Rechte und Verbindlichkeiten des Dritten *ex mandato*. in wie fern von einem Dritten und gegen einen Dritten auf Erfüllung des mit dem Mandatario geschlossenen Contrakts geklagt werden könne. Th. I. Tit. XIII. §. 8-10. 85. in wie fern das unerlaubte Verhalten des Bevollmächtigten, dessen Vortheil mit dem Vortheil des Mandanten collidirt, oder der Aufträge verschiedener Personen, deren Interesse gegen einander läuft, annimmt, dem Dritten, der sich mit ihm eingelassen hat, entgegen stehe. ibid. §. 27. 28. was Rechtens sey, wenn ein Dritter sich mit dem Machtgeber selbst über denselben Gegenstand eingelassen, über welchen ein anderer mit dem Bevollmächtigten Verhandlungen geschlossen hat. ibid. §. 86-89. Rechte und Pflichten des Dritten, wenn der Mandatarius die Grenzen seines Auftrages überschritten hat. ibid. §. 90-97. ibid. §. 144-146. 150-152. desgleichen, wenn der Bevollmächtigte seiner Pflicht ex Mandato nicht nachgekommen ist. ibid. §. 157-158. in wie fern der Dritte sich wegen Erfüllung des Vertrages blos an den Bevollmächtigten halten kann. ibid. §. 154-156. dem Dritten redlich handelnden schadet die Unredlichkeit des Mandatarii, der ihm von dem Tode oder der eingetretenen Unfähigkeit des Mandanten keine Nachricht gegeben, nicht. ibid. §. 200. übrigens siehe ibid. §. 98-149. in wie fern der Dritte *ex versione in rem* hafte. ibid. §. 275. 276. von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche der Dritte durch die Handlungen des Verwalters überkommt. *a*) bey Darlehnen. Th. I. Tit. XIV. § 126-128. *b*) bey andern Verträgen. ibid. §. 129-131.

Verhältniß der Theilnehmer an einer Gemeinschaft gegen den Dritten. 1) bey Aufträgen. Th. I. Tit. XVII. §. 53 sqq. 2) bey Veräußerungen und Verpfändungen einzelner Antheile. ibid. §. 60-74. 3) bey Theilung der Gemeinschaft. §. 75. 80. 99. 105 sqq. Rechte des Dritten gegen die Mitglieder einer Societät. ibid. §. 230-240. 1) überhaupt. §. 230-236. 2) gegen jedes Mitglied für seinen Antheil. ibid. §. 237. 238. 3) gegen sämmtliche Mitglieder als Correalverpflichtete. §. 239. 4) gegen den gemeinschaftlichen Bevollmächtigten. §. 240. Rechte des Dritten gegen die Agnaten und Mitbelehnte. Th. I. Tit. XVIII §. 291 sqq. Rechte des Dritten in Ansehung der seine Sache betreffenden Rechte. Th. I. Tit. XIX. §. 3 sqq. Rechte des Dritten in Ansehung der verpfändeten Sachen. Th. I. Tit. XX. §. 17. 19. insonderheit bey Vindication derselben. ibid. §. 73 sqq. von dem Consense des Dritten in die Verpfändung. ibid. §. 60 sqq. Rechte und Verbindlichkeiten des Dritten gegen den Hypothekengläubiger. Th. I. Tit. XX. §. 492 sqq. §. 522 sqq. in wie fern dem Dritten durch die Verträge der Eheleute präjudizirt werden könne. Th. II. Tit. I. §. 251-253. vergl. §. 216. in wie fern in Ansehung des Erbschatzes ibid. §. 282 sqq. in wie fern durch die Gemeinschaft der Güter. Th. II. Tit. I. §. 367 sqq. 374 sqq. 428 sqq. in wie fern durch die Nichtigkeitserklärung einer Ehe ibid. §. 972. 973. 974. in wie fern durch die Instruction der Repräsentanten einer Gemeine Th. II. Tit. VI. §. 120 sqq. ibid. §. 158. der Dritte muß bey Declarationen des Grundvertrages einer Gesellschaft, so weit sie ihm präjudicirlich sind, rechtlich gehöret werden. Th. II. Tit. VI. §. 36. von der Versicherung des Lebens und der Freyheit eines Dritten. Th. II. Tit. VIII. §. 1970 sqq. 1976 sqq in wie fern der Dritte sich wegen der Handlungen des Vormundes an diesen, oder an das Vermögen des Pflegebefohlnen halten müsse. Th. II. Tit. XVIII. §. 250 sqq.

Drohungen, gefährliche, sind solche, deren Ausführung entweder an sich, oder nur nach der Meinung des Bedroheten in der Gewalt des Drohenden stehen. Th. I. Tit. IV. §. 34 sqq sie machen jede darauf folgende Willenserklärung unkräftig. ibid. §. 35. selbst, wenn sie von einem Dritten verübt worden. ibid. §. 42. in wie fern deren Einfluß in Willenserklärungen vom Richter zu bestimmen. ibid. §. 36. 37. erlaubte, mit dem Gebrauch seines Rechts macht die darauf erfolgende Wil-

lenserklärung nicht ungültig. ibid. §. 38-40. an sich sind Drohungen kein Grund zur Ehescheidung. Th. II. Tit. I. §. 701 sqq. Drohungen, ein Verbrechen begehen zu wollen, können strafbar seyn, und Sicherheitsmaaßregeln veranlassen. Th. II. Tit. XX. §. 44. s. auch Zwang.

Drucker ihre Pflicht zu Verhütung der Verfälschung der öffentlichen Papiere und Bestrafung im Contraventionsfall. Th. II. Tit. XX. §. 268. 269. ihre Strafe, wenn sie Schandschriften drucken. ibid. §. 622 sqq.

Duell, davon handelt Th II. Tit. XX. §. 667 sqq. Strafe und Civilfolgen des attentirten. ibid §. 668-670. 674. Strafe des vor sich gegangenen. 1) wenn Jemand dabey getödtet worden. ibid §. 671. 685. 2) wenn Niemand dabey getödtet worden. §. 672. 685. Strafe der Innländer, die ein Duell außerhalb Landes verabreden und vollziehen. ibid §. 678. 685. Strafe der Innländer, die mit Ausländern ein Duell verabreden, oder außerhalb Landes vollziehen. ibid. §. 679-681. 685. Folgen des von Ausländern außerhalb verabredeten, innerhalb Landes aber vollzogenen Duells. §. 683. 685. ihre Strafe, wenn sie es nur innerhalb Landes verabreden. §. 682. Strafe der Theilnehmer. ibid. §. 684. 685. Bestimmungen in Absicht der Militairpersonen, wenn sie sich gegen die Duellgesetze vergehen. §. 686. besonders, wenn sie Civilpersonen zum Zweykampf nöthigen. §. 687. Bestimmungen in Absicht der Civilpersonen, wenn sie Militairpersonen zum Duell herausfordern. §. 688. der Angriff mit Seiten- oder Schießgewehren von Personen, die weder zum Adel, noch zum Officierstande gehören, und die Annehmung der Ausforderung von ihrer Seite wird als ein versuchter Mord angesehen. ibid §. 689. Strafe der Duelle mit Stöcken oder andern gefährlichen Instrumenten. §. 690. Vorbeugungsmittel gegen Duelle und Strafe derjenigen, welche thätlich oder wörtlich zu Duellen reitzen. §. 674-677.

Düngergruben, Rechte des Nachbars dabey. Th. I. Tit. VIII. §. 125.

Düngung, Schuldigkeit des Pächters in Ansehung derselben. Th. I. Tit. XXI. §. 451. 452.

Dürre, in wie fern deshalb Erlaß des Pachtzinses statt finde. Th. I. Tit. XXI. §. 500 sqq.

E.

Edictalcitation unterbricht die Verjährung durch Besitz. Th. I. Tit. IX §. 608. wann und wie sie bey gefundenen Sachen geschehen müsse. ibid. §. 32 sqq. wann und wie sie bey Erben geschehen müsse, und was sie wirke. ibid. §. 465-481. 494 sqq. der Handlungsgläubiger, deren Rechte aus den factis des Faktors entsprungen sind, wie sie geschehen müsse und was sie wirke. Th. II. Tit. VIII. §. 537 sqq. zum Behuf der Todeserklärung. Th. II. Tit. XVIII §. 822 sqq. sie hat nur statt, wenn der gesetzmäßige Zeitraum, der zur Todeserklärung jemandes erfordert wird, abgelaufen ist. §. 828-833. wenn es derselben gar nicht bedürfe. ibid §. 854.

Edikte, welche die besondern Rechte und Pflichten der Bürger bestimmen, oder die gemeinen Rechte abändern, ergänzen, oder erklären, müssen vor der Vollziehung der Gesetzcommission zur Prüfung vorgelegt werden. Einl. §. 10. ohne diese Prüfung sind dergleichen Edikte unverbindlich. ibid. §. 12.

Effekten, begreifen die beweglichen Sachen mit Ausschluß der Capitalien und Baarschaften unter sich. Th. I. Tit. II. §. 13.

Effigies, **executio in effigie**, s. Bildniß.

Effusio, **de his qui effuderint**, s. Hauswirth. deren Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 763. 764.

Ehe, sie kann sowohl zur wechselseitigen Unterstützung der Eheleute, als zur Erzeugung und Erziehung der Kinder geschlossen werden. Th. II. Tit. I. §. 1. 2. wenn aber nicht erhellet, daß die Eheleute sich bey Schließung der Ehe auf Erreichung des erstern Zweckes eingeschränkt haben; so kann dieselbe wegen Unvermögens zu Leistung der ehelichen Pflicht wieder aufgehoben werden. ibid. §. 696. vergl. ibid §. 39. 40. in Absicht der eine Ehe schließenden Personen wird erfordert: 1. das gehörige Alter; dies ist bey Mannspersonen das zurückgelegte Achtzehnte, bey Frauenzimmern das Vierzehnte. ibid. §. 37. 2. daß kein Hinderniß von Seiten der Religion sey. ibid §. 36. 3. daß beyde frey einwilligen. ibid. §. 38. rechtliche Folgen, wenn keine freye Einwilligung vorhanden ist. ibid. §. 39-44. 4. die Einwilligung derjenigen Personen, welche dazu berechtigt sind. a) des Vaters. ibid. §. 45-48. b) der Mutter und des Vormundes, wenn der Vater verstorben ist. ibid §. 49. c) der Großältern, wenn die Mutter verstorben ist. §. 50-52.

in wie fern der Consens dieser Personen nicht erforderlich ist. §. 56. 57. d. des Vormundes allein, jedoch mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, wenn keine Großältern mehr vorhanden sind. §. 53. 54. e) des Königs, wenn in Diensten stehende Offiziere heyrathen wollen. ibid. §. 34. f) des Regiments- Bataillons- ꝛc. Chefs oder Commandeurs wenn Unteroffiziere, Soldaten und solche, die zur Fahne geschworen haben, eine Ehe eingehen wollen. ibid. §. 35. 5. daß sonst kein gesetzliches Hinderniß obwalte, als: a) zu nahe Verwandschaft. a) natürliche. ibid. §. 3-12. b) zwischen adoptirenden Aeltern und Kindern, so lange die Adoption nicht auf gesetzliche Art wieder aufgehoben worden. §. 13. b) vormundschaftliches Verhältniß. ibid. §. 14. Einschränkung. §. 15. c) wenn die Ehe eine Polygamie seyn würde. §. 16. d) wenn die zur zweyten Ehe schreitende Person die gesetzliche Abfindung mit den Kindern ersterer Ehe nicht nachgewiesen, oder den Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts nicht beygebracht hat. ibid. §. 18. e) wenn die vor Abwartung ihrer Entbindung schwangere Wittwe oder geschiedene Frau sich wieder verheyrathen will. ibid §. 19. f) wenn keine Dispensation vom Trauerjahr erfolgt ist. ibid. §. 20 sqq. g) wenn die Personen, die sich ehelichen wollen, Ehebruch mit einander getrieben haben, im Fall die Ehe wegen Ehebruchs getrennt ist. §. 25. 26. Einschränkungen und nähere Bestimmungen. §. 27-29. h) Ungleichheit des Standes bey Ehen zur rechten Hand. ibid. §. 30 sqq. übrigens s. von Schließung Vollziehung, Wirkung und Wiederaufhebung der Ehe den ganzen ersten Titel des zweyten Theils. wegen des bey Ehescheidungen auszusetzenden Pflichttheils Th. II. Tit. II. §. 458 sqq. durch eine Ehe zur rechten Hand wird der Adel fortgesetzt. Th. II. Tit. IX §. 3. von Kindern aus einer vollgültigen Ehe handelt der erste bis siebente Abschnitt des zweyten Titels des zweyten Theils, Seite 141-211. die während der Ehe erzeugte oder gebohrne Kinder haben die Vermuthung, daß sie von dem Manne erzeugt sind. ibid. §. 1. übrigens s. Kinder. nichtige Ehe ist eine solche, welche wegen obwaltender Verbotsgesetze niemals bestehen kann. Th. II. Tit. I. §. 945. welche Ehen dafür anzusehen sind. ibid. §. 947-953. Einschränkung und nähere Bestimmung bey denjenigen Ehen, bey deren Schließung einer oder beyde Theile annoch anderweitig verheyrathet waren. ibid. §. 954-957. wenn

nichtige Ehen zur Gültigkeit gelangen, so müssen sie auf die gesetzliche Art nochmals vollzogen werden, und von diesem Zeitpunkt wird deren Gültigkeit angerechnet. ibid. §. 958. 959. was der Richter zu thun habe, wenn ihm nichtige Ehen bekannt werden. ibid. §. 962. 963. aus nichtigen Ehen entstehen niemals die Rechte und Pflichten der ordentlichen Ehe. ibid. §. 964. Rechte und Pflichten des Mannes bey solcher Ehe. 1) wenn er das Ehehinderniß nicht gewußt hat. §. 965=967. 2) wenn er es gewußt hat. ibid. §. 968. 969 Rechte der Frau in diesen Fällen. ibid. §. 970. 971. Rechte und Verbindlichkeiten des Dritten in diesen Fällen. ibid §. 972=974. was Rechtens sey, wenn ein Theil dem andern vorsätzlicherweise zu Schließung einer solchen Ehe verleitet hat. ibid. §. 975=977. 979. und zwar wenn Ungleichheit des Standes die Ehe nichtig macht. ibid. §. 978. von den Kindern aus solchen Ehen. Th. II. Tit. II §. 50 sqq. s. Kinder. ungültige Ehen werden von den ganz nichtigen darin unterschieden, daß ihnen zwar von Anfang an gesetzliche Hindernisse entgegen stehen, daß sie aber doch in der Folge durch Hebung dieser Hindernisse gültig werden können. Th. II. Tit. I. §. 946. davon handelt §. 980 sqq. welche Ehen ungültig sind. ibid. §. 980=984. 954. wenn sie gültig werden, und von welcher Zeit an dies geschehe. ibid §. 987. wann, von wem die Aufhebung ungültiger Ehen nachgesucht werden müsse, und was sie wirke. ibid. §. 985. 986. 988. rechtliche Bestimmungen bey Ehen zwischen Vormündern und Pflegebefohlnen. ibid. §. 989=996. desgleichen bey Ehen zwischen angenommenen Aeltern und Kindern. ibid §. 997=1001. desgleichen bey Ehen zwischen noch nicht mannbaren Personen. ibid §. 1002=1004. desgleichen bey Ehen zwischen Personen, wobey die freye Einwilligung oder der Consens der Aeltern oder des Vormundes ermangelt. ibid. §. 1005=1012. Uebertretung der Ehegesetze, die zum Besten der Kinder der sich anderweitig verheyrathenden Personen gegeben sind, machen die Ehe nicht ungültig. ibid. §. 1013=1019. von den Strafen bey Uebertretung der Ehegesetze, die eine Ehe ungültig machen. §. 1020=1025. von Kindern aus ungültigen Ehen. Th. II Tit. II §. 57. s. Kinder. zu den Ehen der Unterthanen ist die Einwilligung der Herrschaft nöthig. Th. II Tit. VII. §. 161. sie kann aber ohne gesetzmäßige Ursache nicht versagt, und wenn es geschieht, kann sie durch das Obergericht der Provinz ergänzt werden. ibid. §. 162.

§. 162. 170. welches diese Ursachen sind. ibid. §. 163 bis 166. Folge der ertheilten Erlaubniß zum Heyrathen. ibid §. 167. Folge der ohne herrschaftliche Einwilligung geschlossenen Ehe. ibid §. 168. 169. in welchen Fällen die Verheyrathung unterthäniger Leute ein Grund sey, die Entlassung zu fordern. ibid §. 516=519. was bey der Schließung der Ehe eines Pflegbefohlnen zu bemerken sey. Th. II. Tit. XVIII. §. 736 sqq. dadurch wird die Vormundschaft nicht aufgehoben. ibid. §. 736. 802. bey Erbverträgen, die heyrathende Pflegbefohlnen schließen, concurirt der Vormund und das vormundschaftliche Gericht. ibid. §. 776. was diese dabey zu beobachten haben. ibid. §. 777=779. ihre Concurrenz bey Ehen der Pflegbefohlnen, wobey Gemeinschaft der Güter statt findet. ibid. §. 780=799. ihre Rechte und Pflichten bey Verwaltung des Vermögens der sich verheyrathenden Pflegbefohlnen. ibid. §. 736 sqq. eingeschränktes Recht des Ehemannes einer Pflegebefohlnin in Absicht des Vermögens derselben. §. 743=763.

Ehe, zweyte, s. Heyrath, zweyte.

Ehe zur linken Hand, ist solche, die von Personen ungleichen Standes blos nach den darüber vorhandenen Gesetzen eingegangen worden. Th. II. Tit. I. §. 835. nur solche Mannspersonen, die von Adel oder in Königlichen Diensten einen Raths= oder dem gleichkommenden Charakter erlangt haben, können dergleichen Ehen schließen. ibid. §. 836. übrigens s. davon den ganzen neunten Abschnitt des ersten Titels des zweyten Theils. S. 104 sqq. und Th. II. Tit. I. §. 1055 sqq. von den Kindern aus einer solchen Ehe. Th. II. Tit. II. Abschn. VIII. §. 555 bis 591. von der Bevormundung einer Frau zur linken Hand. Th. II. Tit. XVIII. §. 43 sqq. was zu beobachten sey, wenn eine der Vormundschaft unterworfene Person eine Ehe zur linken Hand schließen will. ibid. §. 800. 801. s. auch Hausfrau.

Ehebrecher, in wie fern sie bey Errichtung letztwilliger Verfügungen und bey dem Genuß der ihnen darin beschiedenen Vortheile eingeschränkt sind. Th. I. Tit. XII. §. 35. ob und in wie fern sie einander heyrathen können. Th. II. Tit. I. §. 25=29. Bestrafung der Ehebrecher. Th. II. Tit. XX. §. 1061=1065. s. auch Ehescheidungsstrafe.

Ehebruch von der einen Seite, berechtigt den andern Theil nicht zu gleichem Vergehen. Th. II. Tit. I. §. 182. Hat die Ehefrau sich dessen schuldig gemacht, so kann sie

sie dem darauf gegründeten Ehescheidungsgesuche nicht aus dem Grunde widersprechen, weil der Ehemann auch einen Ehebruch begangen habe. ibid. §. 671. von dem Ehebruch als einem Grunde der Ehescheidung. ibid. §. 670-676. welchen andern Vergehen, die eine Ehescheidung begründen, er gleich zu achten. ibid. §. 748. Ehebruch der Mutter entzieht dem Kinde nicht die Legitimität. Th. II. Tit. II. §. 5. Ehebruch mit dem Ehegatten des Enterbenden ist causa exheredationis. ibid. §. 405 und 511. dessen Strafe. Th. II. Tit. XX §. 1061-1065. siehe auch Ehescheidungsstrafe.

Ehefrau, ihre Rechte und Pflichten gegen den Mann, in so fern sie die Person betreffen, Th. II. Tit. I. §. 192-Th. II. Tit. VII. §. 97. sqq. von ihren persönlichen Rechten, in so fern sie sich weder auf den Mann selbst, noch auf ihr Vermögen beziehen. Th. II. Tit. I. §. 192. sqq. Tit. V. §. 3. von ihrer Theilnehmung am Adel. Th. II. Tit. IX. §. 8. von ihrem Rechte adliche Güter zu besitzen. ibid. §. 52. sqq. §. 56. sqq. §. 84. sqq. von dem Recht der Soldatenfrauen. Th. II. Tit. X. §. 43. sqq. von der Parochie der Ehefrauen. Th. II. Tit. XI. §. 269. sqq. von der Verfügung über ihr Vermögen. Th. II. Tit. I. §. 205. sq. Th. II. Tit. XVIII. §. 40. sqq. besonders wenn sie noch unter Vormundschaft stehet. ibid. §. 737 sqq. I. außer der Gütergemeinschaft. I. vorbehaltenes: dies ist das, worüber der Frau die Verwaltung gehört. Th. II. Tit. I. §. 205. was dazu gehöre. ibid. §. 206. sqq. 217 sqq. Rechte desselben. 1) in Ansehung der Verwaltung und Disposition der Ehefrau darüber. ibid. § 221. sqq. 318 sqq. 322. 2) in Ansehung der Restitution bey Trennung der Ehe. ibid. §. 545. sqq. a. gesetzlich vorbehaltenes. *a*) vermöge seiner Bestimmung. ibid. §. 206. *b*) Morgengabe. ibid. §. 207. b. durch Verträge. ibid. §. 208. 209. 2. eingebrachtes was dazu zu rechnen. ibid. 210-220. dessen Rechte ibid. §. 320. sqq. §. 548. sqq. § 548. sqq. Recht der Ehefrau, die von dem Mann veräußerten Sachen bey annoch fortdauernder Ehe zu vindiciren. Th. I. Tit. XV. §. 7. ihr und ihrer Erben Vindicationsrecht in Ansehung der von dem Ehemann veräußerten Pertinenzstücke. Th. II. Tit. I. §. 597. sqq. 3. erworbenes während der Ehe, gehört entweder dem Mann, oder zum Eingebrachten. ibid. §. 211. sq. II. im Falle der Gütergemeinschaft. 1. während der Ehe. Th. II. Tit. I. §. 345. sqq. besonders wenn die Ehefrau noch unter Vormundschaft stehet.

stehet. Th. II. Tit. XVIII. §. 780. sqq. 2. bey Trennung der Ehe. a) durch den Tod. Th. II. Tit. I. §. 634. sqq. b. durch richterlichen Ausspruch. ibid. §. 811. sqq. III. im Fall der Ehescheidung. 1. in Rücksicht der Frau. Th. II. Tit. I. §. 798. sqq. 2. in Rücksicht der Kinder. Th. II. §. 457. sqq. übrigens s. Ehegatte. von den Schulden der Ehefrau s. Schulden der Ehefrau. übrigens, in wie fern sie die in stehender Ehe ohne Genehmigung des Mannes gethanen Zahlungen rückgängig machen könne. Th. I. Tit. XVI. §. 188. von ihren Ansprüchen an den unehelichen Schwängerer. Th. II. Tit. I. §. 1042. vergl. §. 1027. sqq. ihr Recht, das weibliche Gesinde zu miethen. Th. II. Tit. V. §. 3. sie kann nur mit Einwilligung des Mannes als Gesinde sich vermiethen, ibid. §. 7. vergl. §. 8. ihr Recht wegen Beraubung der Freyheit ihres Mannes Entschädigung zu fordern. Th. I Tit. VI. §. 136. Wirkung der Mitunterschrift der Ehefrau unter dem Miethscontrakte. Th. I. Tit. XXI. §. 372. von den mütterlichen Rechten und Pflichten der Ehefrau. Th. II. Tit. II. §. 66. sqq. s. Mutter. säugende, verweigert die eheliche Beywohnung mit Recht. Th. II. Tit. I. §. 180. vergl. Th. II. Tit. II. §. 67. geschiedene, von dem Foro geschiedener Frauen der Militairpersonen. Th. II. Tit. X. §. 47. von ihrem Rechte auf den Besitz adlicher Güter. Th. II. Tit. IX. §. 53. sqq. wie lange sie warten müße, ehe sie wieder heyrathen kann. Th. II. Tit. I. §. 19-23. von ihren Ansprüchen an den unehelichen Schwängerer. ibid. §. 1046. Ehefrau eines unterthänigen Soldaten, ihre Rechte und Pflichten in Rücksicht auf die Unterthänigkeit. Th. II. Tit. VII. §. 536. 543. sqq. Ehefrau des Meisters; deren Recht das Handwerk zu treiben. Th. II. Tit. VIII. §. 238. 277. Ehefrau des Deserteurs davon handelt Th. II. Tit. XX. §. 483. sqq. hat sie die Desertion ihres Mannes thätig befördert, so wird sie außer der §. 477. dieses Titels bestimmten Gefängnißstrafe auch mit Confiscation ihres Vermögens bestraft. §. 483. a. wenn sie dieselbe nur begünstigt hat, wie sie alsdann zu bestrafen. ibid. §. 483. b. Recht des Fiscus auf ihr Vermögen. ibid. §. 483 b. - 491. 497. wann dasselbe unter gerichtlicher Verwaltung zu nehmen. ibid. §. 490. 493. 496. ihre Rechte in Absicht des in Beschlag genommenen Vermögens, wenn sie unschuldig ist. §. 498. Rechte ihrer Erben auf dies Vermögen. ibid. §. 485-487. Ehefrau des Bankrutirers, ihre Bestrafung sowohl körperliche

perliche als am Vermögen. Th. II. Tit. XX. §. 1485. wo sie im Concurse zu lociren. ibid. §. 1486. 1487. Ernährung der Ehefrau eines Verarmten. Th. II. Tit. XIX. §. 13. übrigens s. Eh-, Ehegatte, Ehegegenvermächtniß, Ehescheidung, Ehescheidungsstrafe, Erbfolge, Gerade, Mutter, Pflicht, Leibgeding, Witthum, Wittwe.

Ehegatte, I. von den Rechten und Pflichten der Ehegatten in Beziehung auf ihre Person. Th. II. Tit. I. Abschn. 4. §. 173-204. 1) gemeinschaftliche. ibid. §. 173-183. 2) Rechte und Pflichten des Mannes. ibid. §. 184-191. 3) Rechte und Pflichten der Frau. ibid §. 192-204. in Fällen, wo einer verheyratheten Person ein Vormund oder Curator bestellt werden muß, muß der andere Ehegatte vor allen andern die deshalb erforderliche Anzeige machen. Th. II. Tit. XVIII. §. 104. II. von ihren Rechten und Verbindlichkeiten in Beziehung auf ihr Vermögen. 1) außer der Gütergemeinschaft. Th. II. Tit. I. Abschn. 5. §. 205-344. 2) in der Gütergemeinschaft. ibid. Abschn. 6. §. 345-433. besonders, wenn sie noch unter Vormundschaft stehen. Th. II. Tit. XVIII. §. 780 sqq. III. von ihren Rechten und Verbindlichkeiten nach getrennter Ehe. A. durch den Tod Th. II. Tit. I. Abschn. 7. §. 434 sqq. 1) Begräbniß und Trauer. ibid. §. 434-437. 2) Erbfolge. ibid. §. 438-667. *a*) aus Verträgen. *α*) überhaupt. ibid §. 439-451. s. Erbvertrag *β*) insbesondere, Ehevermächtniß. §. 452-455. s. Ehevermächtniß. Gegenvermächtniß. §. 456 sqq. s. Gegenvermächtniß. Leibgeding. §. 457 sqq s. Leibgeding Witthum. §. 458 sqq. s. Witthum. *b*) aus letztwilligen Verordnungen. Th. II. Tit. I. §. 481 sqq. s. Testamente. wechselseitige. der überlebende Ehegatte hat die Wahl, ob er die Erbschaft aus dem Testament antreten oder ausschlagen wolle. ibid §. 490. was in beyden Fällen Rechtens sey, s. §. 491-493. *c*) aus Gesetzen. *α*) aus allgemeinen. Th. II. Tit. I. §. 500 sqq. *aa*) außer der Gütergemeinschaft. ibid §. 501 sqq. wie sie geschiehet. ibid §. 621 sqq. s. Erbfolge. wenn zuförderst die zum Nachlaß nicht gehörigen Stücke separirt worden. ibid §. 501-620. *bb*) bey bestandener Gütergemeinschaft. ibid. §. 634 sqq *β*) aus Provinzialgesetzen und Statuten. ibid §. 495-499. Wahl des überlebenden Ehegatten in Rücksicht dieser Successionsart, wenn während der Ehe der Wohnsitz verändert worden. ibid. §. 496. Vermuthungen und Rechte

in Absicht der portio statutaria. ibid. §. 497-499. s. *Statutaria portio.* B. durch richterlichen Ausspruch. a) bey gültig geschlossenen Ehen. Th. II. Tit. I. Abschn. 7. §. 668 sqq. b) bey nichtigen und ungültigen Ehen. ibid. §. 962 sqq. c) in Rücksicht des den Kindern auszusetzenden Pflichttheils. Th. II. Tit. II. §. 457 sqq. d) wenn die Frau dem freyen Mann, der sich in die Unterthänigkeit begiebt, dahin nicht folgen will. Th. II. Tit. VII. §. 98 sqq. in wie fern zwischen den Gläubigern oder Schuldnern des einen Ehegatten gegen den andern compensirt werden könne. Th. I. Tit. XVI. §. 336 sqq. im Fall eines gegenwärtigen Ehegatten des Erblassers bedarf es keiner Siegelung. Th. I. Tit. IX. §. 462. zwischen Eheleuten kann, so lange die Ehe dauert, keine Verjährung anfangen. ibid §. 524. ob die Collation der Kinder auch zu ihrem Besten geschehe. Th. II. Tit. II. §. 323-326. Pflicht der Ehegatten zur Entdeckung des Hochverraths. Th. II. Tit. XX. §. 98. Ehegatten dürfen nicht in Klöster aufgenommen werden. Th. II. Tit. XI. §. 1166. s. Ehe, Ehe zur linken Hand, Ehefrau, Ehemann, Eheleute, Hausfrau, Pflichttheil.

Ehegelöbnisse, Ehegelöbniß ist ein Vertrag, wodurch zwey Personen einander künftig zu heyrathen versprechen. Th. II. Tit. I. §. 75. Erfordernisse in Absicht des Wesens gültiger Ehegelöbnisse. ibid. §. 76-78. Erfordernisse in Absicht der Form. ibid. §. 82-92. Wirkungen der nicht beobachteten Form. ibid. §. 81. 82. 91-94. vergl. §. 1048. ohne rechtlichen Grund kann niemand von gültigen Ehegelöbnissen zurücktreten. ibid. §. 99. welches diese Gründe sind. ibid. §. 100-111. s. Rücktritt von Ehegelöbnissen. in wie fern bedingte, und auf ungewisse Zeit hinausgesetzte Ehegelöbnisse wiederrufen werden können. ibid. §. 95. 96 wie lange ein Theil bey ganz unbestimmten, oder der Willkühr des andern überlassenen Ehegelöbnissen warten müße, ehe er davon abtreten kann. ibid. §. 97. 98. Folgen der ohne Schuld des einen oder andern Theils unterbleibenden Erfüllung der Ehegelöbnisse. §. 122. 123. Rechte und Pflichten der Erben aus Ehegelöbnissen der Erblasser. §. 124-127. Verjährung des Rechts aus Ehegelöbnissen. §. 128-130. was Rechtens sey, wenn jemand mehrere Ehegelöbnisse eingegangen. ibid. §. 133-135. s. auch Verlobte.

Eheleute, von dem, was ihnen unter der Bedingung, daß sie ihren Witwenstand nicht verändern, eingeräumt worden, verlieren sie die bisher gezogenen Nutzungen nicht, wenn

wenn sie sich wieder verheyrathen. Th. I. Tit. IV. §. 120. wenn sie einander wechselseitige Vortheile auf den Todesfall bestimmen, so ist solches einem lästigen Vertrage gleich zu achten. Th. I. Tit. XI. §. 1050. können für eigene Rechnung gegenseitig ihr Leben versichern lassen. Th. II. Tit. VIII. §. 1971. sqq. s. auch Ehegatte, Ehefrau, Ehemann.

Ehelosigkeit, dazu kann durch Willenserklärungen Niemand verpflichtet werden. Th. I Tit. IV §. 10. 11. Einschränkung und Ausnahme. ibid. §. 10. 12. ingl. §. 120 und Th. II. Tit. I. §. 472.

Ehemann, dessen besondere Rechte und Pflichten, in so fern sie die Person betreffen. Th. II. Tit. I §. 184-191. er ist das Haupt der ehelichen Gesellschaft und sein Entschluß giebt in gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag. ibid. §. 184. er muß die Frau ernähren. ibid. §. 185 sqq. dessen Rechte und Pflichten in Ansehung des Vermögens der Ehefrau. ibid. Abschn. V. S. 27 sqq. I. außer der Gütergemeinschaft. a) überhaupt: beym vorbehaltenen. ibid. §. 221-229. beym eingebrachten. ibid. §. 211 sqq. 231-250. 256. 262-265. bey den von der Ehefrau contrahirten Schulden. ibid. §. 318 sqq. s. auch Schulden der Eheleute. bey Bürgschaften der Ehefrau. ibid. §. 341 sqq. b) wenn sie minderjährig ist. Th. II. Tit. XVIII. §. 39 sqq. II. bey der Gütergemeinschaft Th. II. Tit. I §. 377 sqq. die von ihm einseitig getroffene Verfügungen über das gemeinschaftliche Vermögen sind gültig. ibid §. 380. Ausnahme. §. 378. 379. seine Rechte und Pflichten, wenn die Frau noch unter Vormundschaft stehet. Th. II. Tit. XVIII. §. 780 sqq. dessen Rechte und Pflichten im Fall der Ehescheidung. Th. II. Tit. I. §. 769-774. 798 sqq. dessen Rechte und Pflichten in Absicht des Erbschatzes ibid. §. 287. 288. 296. dessen Rechte und Pflichten im Fall einer nichtigen Ehe. ibid. §. 965 sqq. dessen Rechte und Pflichten im Fall einer ungültigen Ehe. ibid §. 992-995. 999. 1000. Aussetzung des Pflichttheils im Fall der Ehescheidung. Th. II. Tit. II. §. 457 sqq. von seiner Einwilligung in eine von der Frau vorzunehmende Adoption oder Arrogation. ibid. §. 675. in wie fern seine Einwilligung zu Miethung des Gesindes erforderlich sey. Th. II. Tit. V. §. 2-4. in wie fern er Vormund seiner Ehefrau werden könne. Th. II. Tit. XVIII. §. 140. sein Recht auf das Vermögen der noch unter Vormundschaft stehenden Ehefrau. ibid. §. 737 sqq. besonders wenn er ein Cassenbe-

dienter. ibid. §. 753 sqq. oder wenn er ein Kaufmann ist. ibid. §. 764 sqq. Vertretungs-Verbindlichkeit eines Ehemannes, welcher eine Wittwe mit Kindern heyrathet, ehe jene sich mit diesen auseinander gesetzt hat. ibid. §. 949. s. Ehefrau, Ehegatte, Vater.

Ehescheidung soll nicht anders als aus sehr erheblichen Ursachen statt finden. Th. II. Tit. I. §. 669. welches diese Ursachen sind davon s. §. 670-718. Compensation und Remission machen die Klage auf die Ehescheidung unstatthaft. ibid. §. 719-722. von der Wirkung der Ehescheidung auf die Person der Geschiedenen. ibid. §. 732 bis 742. Wirkungen derselben in Absicht des Vermögens. ibid. §. 743 sqq. Folge derselben in Rücksicht auf die Erziehung der Kinder. Th. II. Tit. II. §. 92 sqq die Kinder müssen in der Regel bey dem unschuldigen Theil erzogen werden. ibid. §. 92. von der Aussetzung des Pflichttheils des an der Ehescheidung schuldigen Theils für die Kinder. Th. II. Tit. II. §. 457 sqq. in wie fern die Ehescheidung wegen der Unterthänigkeit des vorhin freyen Mannes statt habe. Th. II. Tit. VII. §. 97-100. bey einer Ehe zur linken Hand, ist in allen Fällen zuläßig, wo eine vollgültige Ehe getrennt werden kann. Th. II. Tit. I. §. 919. sie kann aber schon wegen Schimpfworte und Thätlichkeiten im niedern Grade vom Manne nachgesucht werden. ibid. §. 921 sqq in wie fern der Mann wegen Verbesserung seiner Glücksumstände darauf antragen könne und unter welchen Einschränkungen. ibid. §. 924-927. in wie fern die Hausfrau. ibid. §. 928 bis 932. in wie fern wegen Kinderlosigkeit mit beyder Theile Einwilligung die Ehe geschieden werden könne. ibid. §. 933. s. Pflicht, eheliche. Scheidung von Tisch und Bette.

Ehescheidungsprozeß, interimistische Verfügungen des Richters dabey und was während desselben Rechtens. Th. II. Tit. I. §. 723-730. s. auch Scheidung von Tisch und Bette. dabey muß den minderjährigen Kindern ein Curator bestellet werden. Th. II. Tit. XVIII. §. 34.

Ehescheidungsstrafen bey der Auseinandersetzung des Vermögens. Th. II. Tit. I. §. 766 sqq. bey der Abfindung des unschuldigen Theils. ibid §. 785. 786. bey Ehen zur linken Hand. ibid. §. 934 sqq. bey Aufhebung der durch Urthel und Recht zwischen dem Schwängerer und der Geschwächten erkannten Ehe. ibid. §. 1053 sqq. 1060 sqq. die Ehescheidungsstrafen bey Trennung einer gültigen

ligen Ehe dienen bey Trennung der nichtigen in Absicht der Schadloshaltung der Unschuldigen zur Bestimmung ibid. §. 976 sqq.

Eheverbote davon siehe Th. II. Tit. I. §. 3-74. desgleichen ibid. Abschn. X. S. 117 sqq. wie die Contravenienten zu bestrafen. ibid §. 1020-1025.

Ehevermächtniß ist derjenige Theil des Vermögens, welchen die Ehefrau dem Mann auf den Todesfall durch Vertrag aussetzt. Th. II. Tit. I. §. 452 sqq bey Lebzeiten der Frau hat der Ehemann deshalb keine besondern Rechte in ihrem Vermögen. ibid. §. 453. in wie fern der Mann in Rücksicht desselben als Mandatarius oder als Miterbe anzusehen. ibid §. 454. 455. dessen Verhältniß mit dem Gegenvermächtniß. ibid. §. 460.

Ehrbarkeit, zur Verletzung derselben kann niemand ein Recht oder eine Verbindlichkeit durch Willenserklärungen erhalten. Th. I. Tit. IV. §. 7.

Ehre, in wie fern für deren Verletzung ein Geldersatz gefordert werden könne. Th. I. Tit. VI. §. 131. deren widerrechtliche Kränkung ist ein Grund zur Ehescheidung. Th. II. Tit. I. §. 700. §. 705 sqq. von den Beleidigungen derselben und deren Bestrafung handelt der ganze zehnte Abschnitt des zwanzigsten Titels des zweyten Theils. S. 1255 sqq. s. auch Injurien.

Ehrenerklärung findet statt, wenn es ungewiß ist, ob die Injurie dolose zugefügt worden, die Handlung selbst aber der Ehre des Andern nachtheilig ist; im Fall eines ausgemittelten doli tritt gerichtlicher Verweis an deren Stelle. Th. II. Tit. XX. §. 586 sqq 595 sqq.

Ehrenmahler kann der Patron für sich und seine Familie in der Kirche errichten. Th. II. Tit. XI. §. 592.

Ehrenrechte (*jura honorifica*) der Patrimonialgerichtsbarkeit, in wie fern sie dem bürgerlichen Besitzer adlicher Güter zukommen, ist aus dessen Concession zum Besitz solcher Güter zu beurtheilen. Th. II. Tit. XVII. §. 25. sie bleiben dem im Hypothekenbuch eingetragenen Besitzer so lange, als der Besitztitel auf einen Andern nicht überschrieben worden. ibid. §. 27. sie gebühren der Leibgedingswittwe. ibid. §. 28. bey ihnen finden die Verordnungen beym Patronatrecht statt. ibid. §. 29. s. Patronatrecht. überhaupt, in wie fern sie dem Nießbraucher gehören. Th. I. Tit. XXI. §. 45. 46. gebühren dem Pächter in der Regel nicht. ibid. §. 410. übt der Lehnscurator aus. Th. II. Tit. XVIII. §. 999.

Ehrenvormund, s. Vormund, Ehrenvormund.
Ehrfurcht hat nicht die rechtlichen Folgen der Furcht vor Gewalt oder Zwang. Th. I. Tit. IV. §. 41.
Eid. Mißbräuche des Eides, und wie sie zu bestrafen sind. Th. II. Tit. XX. §. 1425 sqq wer zum Eide nicht gelassen wird. ibid. §. 1331. 1337. 1355. 1423. in wie fern der Reisende zur eidlichen Bestärkung des Verzeichnisses der vermißten Sachen gegen den Gastwirth gelassen werde. Th. II. Tit. VIII. §. 453. Antrag des Eides findet wegen angeblichen Zwanges nicht statt, wenn die achttägige Frist zur Anzeige des erlittenen Zwanges versäumt worden. Th. I. Tit. IV. §. 45. 49. findet gegen die Erben des Schuldners, welche eine dreymonathliche Quitung in Händen haben, nicht statt. Th. I. Tit. XVI. §. 107. Erfüllungseid findet in Ansehung des erlittenen Zwanges bey verabsäumter gerichtlicher Anzeige nicht statt. Th. I. Tit. IV. §. 50. wenn der Depositarius dazu nicht gelassen wird. Th. I. Tit. XIV. §. 37. findet gegen eine dreymonathliche Quitung nicht leicht statt. Th. I. Tit. XVI. §. 106. Reinigungseid, dazu soll der Innhaber einer dreymonathlichen Quitung ehe, als der Aussteller zum Erfüllungseide gelassen werden. Th. I. Tit. XVI. §. 106. eidliche Versicherung, was sie bey Verträgen wirke. Th. I. Tit. V. §. 35. 36. §. 199. Bürgereid ist von dem, der Bürger werden will, abzuleisten. Th. II. Tit. VIII. §. 21. s. auch *juramentum in litem.* Lehnseid.
Eigenlöhner bey Bergwerken; so heißen mehrere Personen, welche ihren Bau mit eigner Handarbeit betreiben. Th. II. Tit. XVI. §. 129. dürfen aus nicht mehr als 8 Personen bestehen, wovon 4 die Arbeit mit eigner Hand verrichten. ibid. §. 130. in ihren Zechen muß wenigstens wöchentlich 3 Tage gearbeitet werden. ibid. §. 195.
Eigennutz, wie weit er erlaubt oder verboten, und wie der letztere zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 1257 sqq.
Eigenthümer heißt derjenige, welcher befugt ist, über die Substanz einer Sache oder eines Rechts mit Ausschließung Anderer aus eigener Macht zu verfügen. Th. I. Tit. VIII. §. 1. wer Eigenthümer einer Sache werden könne. ibid. §. 6. in wie fern er bey dem Gebrauch des Eigenthums eingeschränkt sey. ibid. §. 33. in wie fern er für Thiere haften müsse. Th I. Tit. VI. §. 70 sqq. in wie fern gegen ihn durch eine Leistung seines Pächters ein affirmatives Recht erworben werde. Th. I. Tit. VII. §. 103 sqq. dessen Rechte auf einem in seinem Eigen=

Eigenthume gefundenen Schatz. Th. I. Tit. IX. §. 81 sqq. er darf seine Sache, die sich in dem Nachlaß eines andern befindet, nicht eigenmächtig an sich nehmen. ibid. §. 358. 359. Recht des Eigenthümers eines Grundstücks auf Bergwerke. Th. II. Tit. XVI. §. 109 sqq. s. Eigenthum, Miteigenthümer.

Eigenthum ist die Befugniß über die Substanz einer Sache, oder eines Rechts mit Ausschließung anderer aus eigener Macht zu verfügen. Th. I. Tit. VIII. §. 1. davon handelt der ganze achte Titel des ersten Theils Seite 162. sqq. Gegenstand des Eigenthums ist alles, was nicht durch Natur oder Gesetz davon ausgenommen ist. ibid. §. 2. Mißbrauch des Eigenthums ist ein solcher Gebrauch desselben, der vermöge seiner Natur nur die Kränkung eines andern zur Absicht hat. ibid. §. 27. 28. Personen, welche es erwerben können, Th. I. Tit. VIII. §. 6. sqq. vergl. Th. II. Tit. XI. §. 1200. Eintheilung des Eigenthums. Th. I. Tit. VIII. §. 14. sqq. eingeschränktes ist, wenn dem Eigenthümer nur gewisse Arten der Ausübung der unter dem Eigenthum begriffenen Rechte versagt sind. ibid. §. 21. es ist nicht dem vollen, sondern dem uneingeschränkten Eigenthume entgegen gesetzt; doch wird vermuthet, daß das volle, welches in Rücksicht auf die Bestandtheile des Eigenthums so genannt wird. (ibid. §. 9-11.) auch nie in der Ausübung uneingeschränktes Eigenthum sey. ibid §. 23. auch das getheilte Eigenthum wird uneingeschränkt zu seyn vermuthet. ibid. §. 24. nutzbares, so heißt das Miteigenthum der Proprietät verbunden mit dem Nutzungsrecht. Th. I. Tit. VIII. §. 20. es gehöret zu dem ausschließenden Eigenthume des nutzbaren Eigenthümers. Th. I. Tit. XVIII. §. 4. doch berechtigt es nicht zu Veränderungen über die Substanz der Sache, wodurch sie aufhört, dieselbe zu seyn. ibid. §. 8. übrigens s. von dessen Folgen. ibid. §. 2-11. zum nutzbaren Eigenthum gehöret das Recht auf den Schatz. Th. I. Tit. IX. §. 94. es gebühret dem Fideicommißbesitzer. Th. II. Tit. IV. §. 72. volles Eigenthum, dazu gehört das Recht die Sache zu besitzen, zu gebrauchen, sich derselben zu begeben, und über deren Substanz zu verfügen. Th. I. Tit. VIII. §. 9. sqq. getheiltes Eigenthum ist vorhanden, wenn die im vollen Eigenthum begriffenen Hauptrechte (Th. I. Tit. VIII. §. 9-11.) verschiedenen Subjekten zukommen. ibid. §. 16. wird nicht vermuthet. ibid. §. 22. vom getheilten Eigenthum handelt der ganze Tit. XVIII. des 1sten Theils, Seite 737 sqq.

1) überhaupt §. 1-12. 2) insbesondere *a*) vom Lehne. Abschn. I. S. 739 sqq. *b*) von Erbzinsgütern. Abschn. II. S. 827 sqq. wer bey getheiltem Eigenthum den Schatz erhalte. Th. I. Tit. IX. §. 94 sqq. gemeinschaftliches ist, wenn dasselbe Eigenthumsrecht über eine Sache oder ein Recht mehrern Subjekten ungetheilt zukommt. Th. I. Tit. VIII. §. 14. 15. 17. und Tit. XVII. §. 1. davon handelt der Siebenzehnte Titel des ersten Theils. S. 687 sqq. es wird vermuthet, daß jeder Miteigenthümer gleiches Recht an der gemeinschaftlichen Sache habe. ibid. §. 2. und dieses Recht gehört zum besondern Eigenthum desselben. ibid. §. 4. auch wird dieses Recht in Absicht seiner Beschaffenheit durch ungleiche Theilnehmung nicht verändert. ibid. §. 3. s. auch Gemeinschaft. Vortheile, welche ein Theilhaber durch seine Handlungen der gemeinschaftlichen Sache verschafft, kommen bey der Verjährung durch Besitz auch den übrigen zu statten. Th. I. Tit. IX. §. 668. s. auch Mitbesitzer, Miteigenthümer. Einschränkungen des Eigenthums, dazu ist der Staat berechtigt, so weit die Erhaltung und Benutzung einer Sache auf die Erhaltung und Beförderung des gemeinen Wohls erheblichen Einfluß hat. Th. I. Tit. VIII. §. 33. 34. Diese Einschränkungen des Eigenthums können auch nur mit Einwilligung des Staats wieder aufgehoben werden. ibid. §. 190. Einschränkungen des Eigenthums hingegen, die nur zum Besten gewisser Personen festgesetzt sind, können durch deren Willenserklärungen wieder aufhören. ibid. §. 191. von den Einschränkungen des Eigenthums und deren Arten überhaupt, s. Th. I. Tit. VIII. §. 35-189. besonders bey Grundstücken, wovon der ganze 22ste Titel des 1sten Theils, Seite 1023 sqq. handelt. gesetzliche und solche Einschränkungen muß jeder Grundbesitzer sich gefallen lassen, ohne welche ein anderes Grundstück ganz oder zum Theil unbrauchbar seyn würde; für letztere kann er billige Vergütung fordern, für erstere nicht, wenn sie im Gesetz nicht ausdrücklich vorbehalten ist. ibid. §. 2-4. Von Einschränkung des Eigenthums durch Privatverfügungen. Th. I. Tit. IV. §. 15-19. Einschränkungen des Eigenthums durch die Gewalt des Vaters, Ehemanns, der Grundherrschaft, durch das Zunftrecht, durch die geistlichen Obern, durch Polizeygesetze zu Verhütung der Verbrechen; siehe diese Rubriken, ingleichen Veräußerung, Pfand, Servitut Verletzung. Erwerbung des Eigenthums, davon handelt

Th. I. Tit. IX bis XIII. Seite 186 sqq. I. überhaupt. Tit. IX. S. 186 sq. dazu wird immer Redlichkeit (bona fides) erfordert. Th. I. Tit. X. §. 24. II. insbesondere 1) unmittelbare. Th. I. Tit. IX. dazu wird außer dem Titel nur Besitznehmung erfordert. ibid. §. 5. *a*) überhaupt. Th. I. Tit. IX. Abschn. I. S. 186. 187. sie heißt ursprüngliche, wenn noch Niemand vorher ein Recht auf die erworbene Sache gehabt hat. ibid. §. 7. wie sie geschehen müsse, und was dabey Rechtens sey. ibid. §. 9=13. *b*) Besitznehmung verlassener und verlorner Sachen. ibid. Abschn. 2. S. 187 sqq. gebühret dem Staate, wenn die verlassene Sache unbeweglich ist. ibid. §. 15. *c*) Besitznehmung gefundener Schätze. Abschn. 3. Seite 194 sqq. *d*) vom Thierfange. Abschn. 4. Seite 199 sqq. s. Thierfang *e*) von der Beute. Th. I. Tit. IX. Abschn. 5. S. 203 sqq. s. Beute. *f*) von An= und Zuwüchsen. Abschn. 6. S. 211 sqq. *g*) von Preis gegebenen Sachen und Geldern. ibid. Abschn. 7. S. 227 sqq. in wie fern sie nur von gewissen Personen erworben werden können. ibid. §. 345=347. *h*) von Erwerbung der Erbschaften. Abschn. 8. S. 228 sqq. dazu bedarf es keiner Besitzergreifung. ibid. §. 368. von welcher Zeit an sie als geschehen betrachtet werde. ibid. §. 367. 369. angefallene Erbschaften gehen auf die Erben des Verstorbenen über, wenn er auch die Erbschaft noch nicht in Besitz genommen hat. ibid. §. 370. die Eigenschaft des Beneficialerben muß auf das ererbte Grundstück vermerkt werden. ibid. §. 448. *i*) von der Verjährung. Th. I. Tit. IX. Abschn. 9. S. 247 sqq. dadurch können sowohl Rechte verloren als erworben werden. ibid. §. 501. bey der Erwerbung von Rechten durch Verjährung ist außer dem Nichtgebrauch des entgegenstehenden auch die Ausübung des neuen Rechts vom Erwerbenden nothwendig. ibid. §. 503. übrigens s. Verjährung 2. mittelbare. Th. I. Tit. X. S. 268 sqq. tritt ein, wenn die Sache sich im Eigenthume eines andern befindet, welcher sich seines bisherigen Eigenthums und Besitzrechts zum Vortheil des neuen Eigenthümers entschlagen muß; es wird also dazu außer dem Titel auch die Uebergabe erfordert. ibid. §. 1. cf. Tit. VII. §. 58. Tit. IX. §. 6. s. Besitznehmung, Titel, Uebergabe Die mittelbare Erwerbung kann betrachtet werden: A. nach ihren Gegenständen *a*) der Grundstücke. Th. I. Tit. X. §. 6=20. in Ansehung des Dritten, welcher redlich handelt, kann nur der, dessen

Titel in das Hypothekenbuch eingetragen ist, als Eigenthümer angesehen werden. ibid. §. 7=10. wer von mehrern Erwerbern den Vorzug habe. ibid. §. 18=20. b. der beweglichen Sachen ibid. §. 21 sqq. Vorzug unter mehrern Erwerbern. ibid. §. 21-23. B. nach ihren Quellen. A. Verträge: unter Lebendigen. Th. I. Tit. XI. Abschn. 1. S. 271 sqq. 1) Kauf. ibid. Abschn. 1. s. Kauf. 2) Tausch. Abschn. 2. S. 318 sqq. s. Tausch. 3) Cession. Abschn. 3. S. 320 sqq. s. Cession. 4) Erbschaftskauf Abschn. 4. Seite 329 sqq. dabey müssen sowohl Verkäufer als Käufer zu Erwerbung und zum Besitz der Erbschaft fähig seyn. ibid. §. 451=453. s. Erbschaftskauf. 5) Trödelvertrag. Abschn. 5. §. 511=526. S. 337 sqq. s. Trödelvertrag. 6) gewagte Verträge. Abschn. 6. S. 339 sqq. s. gewagte Geschäfte Verträge, gewagte 7) Darlehne. Abschn. 7. S. 354 sqq. das Eigenthum der dargeliehenen Summe ist erworben, sobald die Zahlung geschehen ist. ibid. §. 661. in wiefern der Borger das Eigenthum des ihm vom Geber gezahlten fremden Geldes erwerbe. ibid. §. 662 sqq. übrigens s. Darlehn. 8) Verträge, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden. Abschn. 8. S. 382 sqq. 9) Schenkungen Abschn. IX. S. 405 sqq. bey ihnen geht das Eigenthum erst durch die Uebergabe auf den Geschenknehmer über. ibid. §. 1038. übrigens s. Schenkungen. β) durch Erbverträge Th. I. Tit. XII. Abschn. 2. S. 510 sqq. s. Erbvertrag. B. durch Testamente und Codizille. Abschn. I. S. 427 sqq. wenn auf den Erwerber das Eigenthum übergehe. ibid. §. 242. 288. vergl. Tit. IX. §. 367 sqq. Th. I. Tit. XII. §. 478. 483. übrigens s. Codicill. Testament. C. durch Gesetze. Th. I. Tit. X. §. 2. D. durch rechtliches Erkenntniß ibid. §. 2. Tit. XI. §. 342 sqq. C. nach den Subjekten geschieht die Erwerbung entweder von dem Erwerbenden selbst, als worüber es keiner besondern Vorschriften bedarf, oder durch einen Dritten; hiervon handelt Th. I. Tit. XIII. S. 516 sqq. besonders durch Kinder. Th. II. Tit. II. §. 123. Erhaltung des Eigenthums. Th. I. Tit. XIV. S. 552 sqq. 1) überhaupt. ibid. §. 1=8. sie geschiehet durch den Besitz und die gesetzlichen Verwahrungsmittel. ibid. 2) insbesondere: a) depositum. Abschn. 1. S. 553 sqq. s. Verwahrungsvertrag. b) administratio. Abschn. II. S. 566 sqq. s. Verwaltung fremder Güter und Sachen. c) durch Cautionen und Bürgschaften.

schaften. Abschn. III. S. 575 sqq. s. Caution. Bürgschaft. *d*) durch Pfändungen. Abschn. IV. S. 605 sqq. Pfändungen finden nur dann statt, wenn die Sicherheit durch richterliche Hülfe nicht erlangt werden kann. ibid. §. 414. oder wenn man sich des Beweises der geschehenen Beeinträchtigung nur dadurch versichern kann. ibid. §. 416. s. auch Pfandungen *e*) durch Protestationen. Abschn. V. S. 612. Diese stehen dem Berechtigten zu, wo die Pfändung nach den Gesetzen nicht statt findet, oder wenn er sich derselben nicht bedienen will. ibid. §. 466. s. Protestationen. Verfolgung des Eigenthums, davon handelt der funfzehnte Titel des ersten Theils. S. 613 sqq. dem wahren Eigenthümer stehet das Vindicationsrecht zu. ibid. §. 1. gegen jeden Innhaber und Besitzer und jedem Anmaßer des dem Eigenthümer gebührenden Rechts. §. 1. 3. Verlust des Eigenthums A. der Sachen: 1) durch den Untergang der Sachen. Th. I. Tit. XVI. §. 1–4. Th. I. Tit. IX. §. 273. 2) durch mittelbare Erwerbung des Eigenthums durch einen andern. Th. I. Tit. XVI. §. 6. 3) durch Verjährung. ibid. §. 7. s. Verjährung. 4) durch richterliches Erkenntniß, besonders durch Aufgebot. ibid. §. 7. Tit. IX. §. 43 sqq. B. Der Rechte. Dieser tritt ein 1) auf eben die Art, wie der Verlust des Eigenthums an Sachen. ad 1 bis 4. 2) durch Handlungen und Begebenheiten, durch welche die Obliegenheit des Verpflichteten getilgt wird. Th. I. Tit. XVI. §. 7. *a*) Erfüllung der Verbindlichkeit. a) überhaupt. Abschn. I. S. 621 sqq. b) durch Zahlung. Abschn. II. S. 623 sqq. s. Zahlung. c) durch Deposition. Abschn. III. S. 647 sqq. s. Deposition Verwahrungsvertrag. d) durch Angabe an Zahlungsstatt. Abschn. IV. S. 650 sqq. s. Angabe an Zahlungsstatt. e) durch Anweisung. Abschn. V. S. 653 sqq. s. Anweisung. *Assignatio.* f) durch Compensation. Abschn. VI. S. 659 sqq. s. Compensation. *b*) durch Entsagung. Abschn. VII. S. 670 sqq. s. Entsagung. *c*) durch Vergleich. Abschn. VIII. S. 673 sqq. s. Vergleich. *d*) durch Novation. Abschn. IX. S. 678 sqq. s. *Novatio.* *e*) durch Confusion. Abschn. X. Seite 682 sqq. s. *Confusio.* *f*) durch Erlöschung der Hauptverbindlichkeit. Th. I. Tit. XVI. §. 8. Beeinträchtigungen des Eigenthums. 1. mit Gewalt. Civilfolge davon. Th. I. Tit. VII. §. 146 sqq. vergl. Tit. IV. §. 31 sqq. Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 1184 sqq. Arten dieser Beeinträchtigung. 1) Raub, dessen Bestrafung.

Th. II. Tit. XX. §. 1187 sqq. s. Raub. 2) gewaltsame Besitzergreifung unbeweglicher Sachen ibid. §. 1184 sqq. II. ohne Gewalt, 1. durch eigenmächtige Besitzergreifung und Zueignung ohne Bewilligung des Eigenthümers, a. in guter Absicht. Th. I. Tit. XIII. §. 228 sqq. b. in der Absicht, sich selbst dadurch Nutzen oder Genuß wider den Willen des rechtmäßigen Besitzers zu verschaffen. a) an beweglichen Sachen (Diebstal). Th. II. Tit. XX. §. 1108 sqq. ibid. §. 1231 sqq. b) an unbeweglichen. Th. I. Tit. VII. §. 98 sqq. §. 147 sqq. §. 222 sqq. 2. mit Bewilligung, aber wider die wahre Absicht des Eigenthümers zu dessen Nachtheil. Th. II. Tit. XX. §. 1354 sqq. Uebergang des Eigenthums auf den Käufer Th. I. Tit. XI. §. 130 sqq. besonders bey bedingten Kaufen. ibid. §. 259-263. besonders bey gerichtlichen Kaufen. ibid. §. 342. bey Cessionen. ibid. §. 393 sqq. bey Darlehnen. ibid. §. 661 sqq. bey Legaten. ibid. Tit. XII. §. 288 sqq. Ausnahme. ibid. §. 483. bey confiscirten Sachen auf den Staat. Th. II. Tit. XX. §. 297 sqq. Vorbehalt des Eigenthums (reservatum dominium) Wirkung desselben. Th. I. Tit. XI. §. 266-271. Rechte auf fremdes Eigenthum. 1. überhaupt. Th. I. Tit. XIX. §. 845 sqq. 2. insbesondere. a. Pfand. Th. I. Tit. XX. Abschn. I. §. 850 sqq. b. jus retentionis. ibid. Abschn. II. §. 920 sqq. c. Vorkaufs- Näher- und Wiederkaufs-Recht. ibid. Abschn. III. Seite 924 sqq. d) Recht zum Gebrauch oder Nutzung fremden Eigenthums. Th. I. Tit. XXI. Seite 936 sqq. e. Grundgerechtigkeiten. Th. I. Tit. XXII. Seite 1023 sqq. was sonst vom Eigenthum zu bemerken, Mönche und Nonnen können es weder erwerben noch besitzen oder darüber verfügen. Th. II. Tit. XI. §. 1200.

Eigner, so heißt derjenige, welcher nur die Proprietät der Sache, ohne das Nutzungsrecht hat. Th. I. Tit. VIII. §. 19.

Eingebrachtes s. Ehefrau.

Eingepfarrte s. *Parochiani.*

Einkindschaft, so heißt der Vertrag, den Stiefältern, die zur rechten Hand an einander verheyrathet sind, mit den Stiefkindern eingehen, um dadurch unter sich alle persönlichen Rechte und Pflichten der leiblichen Aeltern und Kinder, ingleichen wechselseitige Successionsrechte hervorzubringen. Th. II. Tit. II. §. 719-721. 723. Ascendenten, und falls die Ehe geschieden ist, der andere Theil müssen in die Einkindschaft willigen. ibid. §. 728-730. 742. rechtliche Folgen der Einkindschaft, in Rücksicht

sicht der leiblichen Aeltern und Kinder. ibid. §. 725=727. in Rücksicht der Stiefältern und Stiefkinder. §. 731=733. besonders bey der Succession. ibid §. 734. sqq. übrigens s. den ganzen eilften Abschnitt des zweiten Titels des zweiten Theils. Seite 230. sqq. Die Errichtung der Einkindschaft gehört vor dem ordentlichen Richter der Person. Th. II. Tit. XVII. §. 56.

Einkünfte logirte jährliche. Th. I. Tit. XII. §. 419. 420. 424.

Einladung der Mitglieder der Corporationen zu Berathschlagungen, wenn sie geschehen müsse. Th. II. Tit. VI. §. 53. 115. 140. 168. wie sie geschehen müsse. Th. II. Tit. VI. §. 57. sqq.

Einlieger, Dorfseinlieger: so heißen diejenigen freyen Personen des gemeinen Bürger= oder Bauerstandes, die ohne sich zur Unterthänigkeit zu verpflichten, sich in einem Dorfe niederlassen. Th. II. Tit. VIII. §. 113. ihr Verhältniß gegen die Herrschaft. ibid §. 115=121. vergl. §. 182. sqq. kein Dorfseinwohner darf sie ohne Genehmigung der Herrschaft aufnehmen. ibid. §. 114.

Einquartierungen, in wie fern der Pächter deshalb Remission vom Pachtzinse verlangen könne. Th. I. Tit. XXI. §. 572.

Einspruch gegen eheliches Aufgebot. Th. II. Tit. I. §. 158. sqq. kann nur auf ein älteres förmliches Ehegelöbniß oder Schwängerung unter dem Versprechen der Ehe gegründet werden. ibid. §. 158. ein ungegründet angebrachter Einspruch wird als Injurie bestraft. ibid. §. 164.

Einstandsgeld, davon handelt Th. I. Tit. XXI. §. 216 sqq. in wie fern es bey Aufhebung des Erbpachtcontrakts zurückgegeben werde. ibid. §. 216. 218. sqq.

Einsteigen gefährliches, darunter wird ein solches verstanden, welches durch Leitern und andere dergleichen Hülfsmittel, durch mühsame oder schwer abzuhaltende Anstalten, oder durch besonders verwegene Unternehmungen bewerkstelliget wird. Th. II. Tit. XX. §. 1164.

Eintrittsrecht des jüngern Pfandgläubigers oder Bürgen. Th. I. Tit. XX. §. 36. sqq. ein mit dem Schuldner getroffenes Abkommen schützt den ältern Pfandgläubiger dagegen nicht. ibid §. 38. wenn es geltend gemacht werden könne, und dessen Wirkungen. ibid §. 39. sqq.

Einweisung des Pfarrers in sein Amt verrichtet in der Regel der Erzpriester oder Kircheninspektor. Th. II. Tit. XI. §. 405. die Kosten derselben muß die Gemeine bestreiten. ibid. §. 406.

Einwendungen, ihnen kann auch stillschweigend entsagt werden. Th. I. Tit. XVI. §. 382. wie dies geschehe. ibid. §. 383-385. welchen Einwendungen nicht entsagt werden könne. ibid. §. 400 sqq. s. Entsagung Exceptionen.

Einwilligung beyderseitige, wie weit dadurch Verträge aufgehoben werden. Th. I. Tit. V. §. 385 sqq. gegenseitige, in wie fern sie die Ehescheidung begründe. Th. II. Tit. I. §. 718. s. auch Consens.

Eisenhütten, zu deren Anlegung ist die Anzeige bey der Landes-Polizey-Anstalt erforderlich. Th. I. Tit. VIII. §. 90.

Emigratio, s. Auswanderung.

Empfehlung rechtliche Folgen derselben beym Creditiren. Th. I. Tit. XIV. §. 207 sqq. rechtliche Folgen derselben unter Kaufleuten. Th. II. Tit. VIII. §. 702 sqq.

Emphyteuta, s. Erbzinsmann.

Enkel, von deren Erbfolge. Th. II. Tit. II. §. 348 sqq. s. Kinder, Descendenten.

Enormis laesio, s. Verletzung über die Hälfte.

Enrollirte, in wie fern sie als Deserteurs anzusehen sind. Th. II. Tit. XX. §. 468.

Enten können zum Nachtheil des Fischereyberechtigten nicht gehalten werden. Th. I. Tit. IX. §. 188 sqq.

Enterbung der Descendenten, davon siehe Th. II. Tit. II. §. 399 sqq. Ursachen ihrer Enterbung. ibid. §. 399 sqq. von ihrer Enterbung aus guter Absicht. ibid. §. 419 sqq. rechtliche Folgen einer widergesetzlichen Enterbung. ibid. §. 432 sqq. der Ascendenten. ibid. §. 501 sqq Ursachen ihrer Enterbung. §. 506 sqq. rechtliche Folgen ihrer widergesetzlichen Enterbung. ibid. §. 516. der Ehegatten. s. Pflichttheil der Ehegatten Enterbung bey Bergwerkscollen. Th. II. Tit. XVI. §. 457 sqq. s. auch *Praeteritio*.

Entführung ist, wenn jemand ein Frauenzimmer wider ihren und ihres Vaters, Vormundes oder Ehegatten Willen der Aufsicht der letztern entzieht, in der Absicht sie um ihre Ehre zu bringen. Th. II. Tit. XX. §. 1095. deren Strafe nach Verschiedenheit der Fälle. ibid. §. 1095 sqq.

Entlassung der Unterthanen, s. Loslassung der Unterthanen. des Vormundes, wann, wie und aus welchen Ursachen sie geschehe. Th. II. Tit. XVIII. §. 918 sqq. desgl. §. 943. 945. s. *Dimissum*, *Dimissoriale*.

Entsagung der Rechte überhaupt; davon handelt der siebente Abschnitt des Sechzehnten Titels des Ersten Th.

S.

S. 670 sqq. sie ist die Erklärung, von einem Rechte keinen Gebrauch machen zu wollen. ibid. §. 378. war dies Recht bereits erworben; so heißt sie Erlaß. §. 379. war es aber noch erst zu erwerben; so heißt sie Verzichtsleistung. ibid. §. 379. bey Entsagungen gelten die Grundsätze der Verträge. ibid. §. 380. 381. 387 sqq. doch bedürfen gerichtliche keiner Acceptation. ibid. §. 392. Entsagungen werden nicht vermuthet. Einl. §. 112. 113. Unentgeltliche Entsagungen werden den Schenkungen gleich geachtet, wenn das Recht schon angenommen war; das findet auch bey solchen schon acceptirten Rechten statt, welche zwar noch von einer Bedingung oder Zeitbestimmung abhangen, deren Eintreffen aber schon so gewiß ist, daß dem Entsagenden das Recht nicht entgehen kann. Th. I. Tit. XVI. §. 393. Bloße Verzichtleistungen sind für Schenkungen nicht zu achten. Th. I. Tit. XI. §. 1039. Entsagungen, welche gegen Entgeld geschehen, werden, wenn das Recht noch zweifelhaft war, den Vergleichen, sonst den Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen oder Unterlassungen gegen einander versprochen werden, gleich geachtet. Tit. XVI. §. 394. 395. zu Entsagungen sind schriftliche Urkunden nöthig. Th. I. Tit. V. §. 134. Personen, welche entsagen können. Th. I. Tit. XVI. §. 396–398. von Entsagung der Einwendungen. ibid. §. 382. sqq. von Entsagung der Einwendungen bey Verträgen; diese muß bestimmt seyn und kann nur heilbare Hindernisse haben. Th. I. Tit. V. §. 193 sqq. bey welchen Einwendungen sie nicht statt habe. Th. I. Tit. XVI. §. 399 sqq. in wie fern zu Entsagungen der Weiber die Form einer Bürgschaft nothwendig sey. Th. I. Tit. XIV. §. 229 sqq. 231. 308. Entsagung des *beneficii excussionis*. Th. I. Tit. XIV. §. 307 sqq. Entsagung der Compensation. Th. I. Tit. XVI. §. 372–374. Entsagung auf Erbanfälle Th. I. Tit. IX. §. 389 sqq. muß gerichtlich geschehen. ibid. §. 398 sqq. 392. 393. von wem und wie sie geschehen müsse. ibid. §. 389–397. 401 bis 403. Wirkungen derselben. ibid. §. 404 sqq. Folgen der Entsagung von Seiten der Testamentserben. Th. I. Tit. XII. §. 277 sqq. Entsagung auf Vermächtnisse. Th. I. Tit. XII. §. 366 sqq. Entsagung der Frau auf ihr Vorzugsrecht in das Vermögen ihres Mannes. Th. II. Tit. I. §. 272 sqq. 343 sqq. Entsagung auf die Ehescheidungsstrafe. Th. II. Tit. I. §. 824–826. Entsagung auf die Gewährsleistung ist zulässig. Th. I. Tit. V. §. 348. beym Kauf. Th. I. Tit. XI. §. 137 sqq. Entsa-

gung

gung auf Rechnungslegung, was sie wirke. Th. I. Tit. XIV. §. 157 sqq. Th. I. Tit. XVII. §. 222 sqq. Entsagung des Widerrufs der Schenkung, was sie wirke. Th. I. Tit. XI. §. 1094 sqq. §. 1162 sqq.

Entsetzung, des Vormundes, aus welchen Gründen sie geschehe. Th. II. Tit. XVIII. §. 918 sqq 924 sqq 944 sqq. vom Amte, wie sie geschehen müsse. Th. II. Tit. X. §. 98 sqq. s. auch Emission, Dimission.

Entwendungen I. überhaupt. Th. II. Tit. XX. §. 1105 sqq. ziehen außer der Entschädigung noch Strafen nach sich. ibid §. 1106 sqq. II. unbefugte Besitznehmung beweglicher Sachen ohne Vorbewußt oder Einwilligung des Besitzers mit der Absicht sich dadurch Gewinn, Vortheil oder Genuß zu verschaffen (Diebstal). §. 1103 sqq. III. Gewaltthätige Besitznehmung, 1. beweglicher Sachen in vorangeführter Absicht (Raub). §. 1187 sqq. 2. unbeweglicher Sachen. ibid. §. 1184 sqq. IV. Diebstal und Raub in Banden. ibid. §. 1208 sqq. V. Theilnehmung an Raub und Diebstal. ibid. §. 1218 sqq. VI. Vorbeugungsmittel. ibid. §. 1231 sqq. a. verbotener Kauf- und Pfandnahme gestohlner Sachen. ibid. §. 1231 sqq. b. Pflicht der Schlösser. ibid. §. 1248 sqq. VII. Concussionen. ibid. §. 1254 sqq. übrigens s. Betrug, Eigennutz, Eigenthum, *Falsum*, Raub.

Equipage verschiedene Bedeutungen dieses Worts. Th. I. Tit. II. §. 27 sqq. in wie fern Equipage zur vollen Gerade gehöre. Th. II. Tit. I. §. 534. s. auch Militairequipage.

Erbanfall, davon handelt Th. I. Tit. IX. §. 367-382. beym Erbanfall bedarf es keiner weitern Besitzergreifung. ibid. §. 368. wenn bey dem Erbanfalle Venter concurrirt. ibid. §. 371 sqq. s. auch *Venter*. Erbanfall an Ordensleute, was dabey Rechtens sey. Th. II. Tit. XI. §. 1201 sqq. 1206 sqq. s. auch Anfall.

Erbbegräbnisse, Rechte derselben. Th. II. Tit. XI. §. 461 sqq. Entschädigung bey Verlegung derselben. ibid. §. 185.

Erben überhaupt, Erbe ist der, welchem die ganze Erbschaft, oder ein in Beziehung auf das Ganze bestimmter Theil (pars quota) derselben gebühret. Th. I. Tit. IX. §. 350. verglichen mit Th. I. Tit. XII. §. 4. und im Gegensatze. §. 6. 257. 263. der Erbe wird entweder vom Erblasser ernannt, oder durch das Gesetz bestimmt, der letzte heißt gesetzlicher s. Intestaterbe, Intestaterbfolge. der erstere ist entweder Testamentserbe, s. unten Testa-

Testamentserbe, oder Vertragserbe, s. Erbvertrag. - binnen welcher Zeit Erben den Zwang, wodurch eine Willenserklärung ihres Erblassers hervorgebracht worden, anzeigen müssen. Th. I. Tit. IV. §. 51. in wie fern Erben sich zu Erfüllung des Zweckes oder der Bedingung erbieten können. ibid. §. 161. 162. in wie fern sie das ihrem Erblasser geschehene Versprechen acceptiren können. Th. I. Tit. V. §. 107. sqq. Verbindlichkeiten und Rechte der Erben aus geschlossenen Verträgen. §. 415. sqq. Verbindlichkeiten der Erben zum Schadensersatz. Th. I. Tit. VI. §. 28. Verbindlichkeit und Rechte der Erben bey Injurien. Th. II. Tit. XX. §. 603-606. wie die Redlichkeit des Besitzes der Erben zu beurtheilen sey. Th. I. Tit. VII. §. 40. sqq. Rechte und Pflichten der Erben wegen einer heimlich, durch List oder Gewalt in Besitz genommenen Sache. ibid. §. 148. sqq. in wie fern ihnen die ihrem Erblasser zustehende Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu statten komme. Th. I. Tit. IX. §. 533. 538. in wie fern sie die Verjährung durch Besitz fortsetzen können. ibid. §. 613-616. 618. 619. ihre Rechte und Pflichten in Ansehung der Evictionsleistung. Th. I. Tit. XI. §. 140. sqq. auch der Erbe des Verkäufers kann von dem Vorbehalte eines bessern Käufers Gebrauch machen. ibid. §. 277. in wie fern der Erbe des Verkäufers das Recht des Wiederkaufs ausüben könne. ibid §. 316. sqq. Recht des Erben des Schriftstellers wegen neuer Ausgabe eines Buchs. ibid §. 1020. vergl. §. 1030. Recht des Geschenkgebers zum Wiederruf. ibid. §. 1112. 1139. 1157. Recht des Beschenkten hierzu. ibid. §. 1164 sqq. Rechte und Pflichten der Erben des Mandantis und Mandatarii. Th. I. Tit. XIII. §. 186. sqq. Erben des depositarii haften correaliter. Th. I. Tit. XIV. §. 59. sqq. die Verbindlichkeiten und Rechte aus der Bürgschaft gehen auf die Erben über. ibid. §. 334. sqq. Rechte und Verbindlichkeiten der Erben des Erbzinsmannes. Th. I. Tit. XVIII. §. 694. sqq. §. 782 sqq. welche von ihnen von Entrichtung des laudemii frey sind. ibid. §. 716. sqq. Rechte der Erben des Erbzinsherrn. ibid. §. 785. sqq. Auseinandersetzung zwischen den Lehns- und Allodial-Erben. ibid. §. 506. sqq. Erben des Ehegatten, in wie fern sie den Ehescheidungsprozeß betreiben können. Th. II. Tit. I. §. 827. in wie fern sie die Nichtigkeit der Ehe rügen können. Th. II. Tit. I. §. 42. 43. ihr Recht wegen der Abfindung bey rückgängig gewordenen

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Ehegelöbnissen. ibid. §. 124-127. Recht der Erben bey Schwängerungsklagen. ibid. §. 1100 sqq. Recht der Erben des Mannes gegen die Legitimität des Kindes zu protestiren. ibid. Tit. II. §. 14 sqq §. 20 sqq. Recht der Erben bey Ausübung des Näherrechts. ibid. Tit. IV. §. 239. Pflicht der Erben wegen eidlicher Bestärkung der Handelsbücher. Th. II. Tit. VIII. §. 582 sqq. Erben eines Kaufmanns; wie lange gegen sie der Beweis durch die Handelsbücher statt finde. ibid §. 595. Rechte und Pflichten der Erben eines Handlungsgesellschafters. ibid. §. 661 sqq. den Erben des Canonici gebühren die Nutzungen des Sterbejahres. Th. II. Tit. XI. §. 1150-1155. von der Auseinandersetzung der Erben eines Pfarrers mit der Kirche. ibid. §. 823 sqq. Erben eines Vormundes, wie weit sie haften. Th. II. Tit. XVIII. §. 293 sqq. §. 901 sqq. ihre Rechte während der Gemeinschaft mit den Miterben. Th. I. Tit. XVII. §. 115 sqq. ihre Rechte gegen einander wegen der Theilung. ibid. §. 117 sqq. ihre Rechte gegen einander wegen der Gewährsleistung. ibid. §. 127 sqq. 147 sqq. ihre Rechte wegen der Erbschaftsgläubiger und Schulden. ibid. §. 131 sqq. und §. 151 sqq. ihre Rechte gegen die Gesellschafter des Erblassers. ibid. §. 221 sqq. 279 sqq. in wie fern Erben der in einer Armenanstalt aufgenommenen Person durch die Armenanstalt vom Nachlaß ausgeschlossen werden. Th. II. Tit. XIX. §. 50 sqq. Verhältniß der Erben gegen den Vorkaufsberechtigten. Th. I. Tit. XX. §. 629. der Erbe kann die von dem Erblasser veräußerte Sache vindiciren, muß aber dem Besitzer zur Schadloshaltung haften. Th. I. Tit. XV. §. 8-10. in wie fern zwischen dem Erben und dem Erbschaftsschuldner oder Gläubiger die Compensation Statt finde. Th. I. Tit. XVI. §. 308 sqq. ob sie Rechnungsfehler in einer von dem Erblasser quitirten Rechnung rügen können. ibid. §. 432 sqq. Erben des Gesindes in wie fern sie Lohn und Kostgeld fordern können. Th. II. Tit. V. §. 99. Erben der Herrschaft, deren Rechte und Pflichten. ibid. §. 101 sqq. Erben der Mitglieder einer Gemeine, wie weit sie haften. Th. II. Tit. VI. §. 104 sqq. §. 107 sqq. Erben des Stifters einer Gesellschaft; in wie fern sie bey Aufhebung der Gesellschaft die Stiftungsgüter zurücknehmen können. ibid. §. 194 sqq. Erben der Mitglieder eines Collegii haften gleich den Mitgliedern selbst bey Regreßfällen. Th. II. Tit. X. §. 145. Erben eines Hagestolzen, in wie fern und wie sie succediren. Th. II. Tit. XIX. §. 21 sqq.

Erbe,

Erbe, Beneficial-Erbe, dafür wird ein jeder geachtet, welcher sich der Rechtswohlthat des Inventarii nicht durch Entsagung oder durch seine contumaciam verlustig gemacht hat. Th. I. Tit. IX. §. 420-432. doch kann er die Rechtswohlthat des Inventarii nicht gegen diejenigen Gläubiger gebrauchen, welche deswegen nicht befriedigt werden, weil der Erbe den Nachlaß durch Zahlung an nachgesetzte Gläubiger erschöpft hat. ibid. §. 453 und 454. übrigens siehe von den Rechten und Pflichten des Beneficial-Erben. §. 433 sqq.

Erben, falsche sind solche, die ohne Richter und Recht in die Verwaltung einer fremden Erbschaft sich eindrängen. Th. I. Tit. IX. §. 457. von ihren Verbindlichkeiten handelt ibid. §. 457 bis 459.

Erben, Intestaterben s. Erbe überhaupt. deren Verhältniß gegen die Testamentserben. Th. I. Tit. XII. §. 254. sqq. deren Rechte beym Abgang der Testamentserben. ibid. §. 277. sqq.

Erbe, Testamentserbe, Begriff s. Erbe überhaupt. Ob Jemand Testamentserbe oder nur Legatarius sey, kommt nicht bloß auf den Nahmen Erbe an. Th. I. Tit. XII. §. 257. 263. er kann nicht successionem ab intestato wählen, aber wohl auf Abreichung oder Ergänzung des Pflichttheils antragen. Th. I. Tit. IX. §. 401. 402. dessen Recht zu Besitznehmung der Erbschaft. Th. I. Tit. XII. §. 242. sqq. dessen Recht zu Ausschließung des Intestaterben. ibid. §. 254. sqq. dessen Rechte und Verbindlichkeiten in Absicht der Theilung der Erbschaft und der Gewährsleistung. Th. I. Tit. XVII. §. 118. sqq. 129. sqq.

Erbeseinsetzung ist jede Erklärung eines Testators, woraus erhellet, daß er nach seinem Tode den Inbegrif seines Nachlasses einer oder mehrern Personen zuwenden wolle. Th. I. Tit. XII. §. 4. Erbeserklärung s. Erbschaft, Forum domicilii. I. Von Erwerbung der Erbfolge überhaupt. Th. I. Tit. IX. Abschn. VIII. S. 228. sqq. II. gesetzliche in Ermangelung besonderer gesetzlicher Vorschriften müssen dabey diejenigen Stücke, welche zum Nachlaß nicht gehören, Th. II. Tit. II. §. 273. sqq. insonderheit des peculium der Kinder, ibid. §. 275. sqq. und der Erbschatz, ibid. §. 294. sqq. abgesondert werden. welchemnächst das übrige auf die Erben gelangt. ibid. §. 300. in wie fern die gesetzliche Erbfolge bey Auslegung der letztwilligen Verfügungen in Betrachtung komme. Th. I. Tit. XII. §. 536. sqq. A. gesetzliche Erbfolge der Eheleute bey einer Ehe zur rechten Hand. 1. im

Fall der Gütergemeinschaft. Th. II. Tit. I. §. 634. fqq. hier wird ebenfalls das gemeinschaftliche Vermögen von dem abgesondert, was nicht zur Gemeinschaft gekommen ist. ibid. §. 635. fqq. das gemeinschaftliche Vermögen nimmt der überlebende Ehegatte zur Hälfte als sein Eigenthum zurück. ibid. §. 637. 658. fqq. Succession wenn unabgefundene Kinder vorhanden sind. ibid. §. 639. Succession wenn keine unabgefundene Kinder vorhanden sind. ibid. §. 642. fqq. 2. Außer den Fall der Gütergemeinschaft. a. nach Provinzialgesetzen und Statuten. ibid. §. 495. fqq. was Rechtens sey, wenn die Eheleute während der Ehe ihren Wohnsitz verändert haben. ibid. §. 496. Vorrechte der statutarischen Portion. ibid. §. 497. fqq. b. nach gemeinen Rechten. hier muß erst die Absonderung der zum Nachlaß nicht gehörenden Stücke geschehen. ibid. §. 501-620. zu welchem Antheil und in welche Sachen der überlebende Ehegatte succedire. ibid. §. 621. fqq. 3. im Fall der Ehescheidung. Th. II. Tit. I. §. 783. fqq. zu welchem Antheil der unschuldige Ehegatte succedire. ibid. §. 785 fqq. in wie fern derselbe bey der Existenz von Erbverträgen die Wahl habe, aus diesen oder aus den Gesetzen zu succediren. ibid. §. 793 fqq. Wahl der unschuldigen Ehefrau zwischen der gesetzlichen Absindung und ihrer standesmäßigen Verpflegung. ibid. §. 798. fqq. bey einer Ehe zur linken Hand. Th. II. Tit. I. §. 896 fqq. findet so wenig bey dem Mann als bey der Frau statt. ibid. §. 896. und §. 904. B. Der Descendenten. 1. aus einer vollgültigen Ehe, davon handelt der fünfte Abschnitt des zweiten Titels des zweiten Theils von §. 271-480. 2. aus einer Ehe zur linken Hand. ibid. §. 570. fqq. deren Succession in die Erbschaft des Vaters. ibid. §. 570. fqq. in die Erbschaft der Mutter und der mütterlichen Verwandten. ibid. §. 586. 587. 3. der unehelichen. ibid. §. 647. fqq. wie sie in dem Nachlaß des Vaters succediren. ibid. §. 647. fqq. wie sie in dem Nachlaß der Mutter succediren. ibid. §. 656. fqq. C. Der Ascendenten, sowohl in als außer dem Fall der Gütergemeinschaft. Th. II. Tit. II. Abschn. 6. Seite 203. fqq. bey einer Ehe zur linken Hand. ibid. §. 588-589. der unehelichen Aeltern. §. 658. 659. 661. D. Der Collateralen. Th. II. Tit. III. §. 51-53. und Th. II. Tit. II. §. 493. fqq. der unehelichen. Th. II. Tit. III. §. 6-8. E. Des Fisci. Th. II. Tit. XVI. Abschn. 2. Seite 492. fqq. s. vacante Erbschaften. F. Der Armenanstalten und milden

milden Stiftungen, in den Nachlaß der eheleos sterbenden Mannspersonen. Th. II. Tit. XIX. §. 19. sqq. in den Nachlaß der von ihnen verpflegten Personen. ibid. §. 50. sqq. cf. Th. II. Tit. XVI. §. 22. Bekanntmachung derselben an die Aufzunehmenden, deren nächsten Verwandte oder Vormünder. Th. II. Tit. XIX. §. 60. sqq. III. testamentarische, allgemeine Grundsätze davon s. Erbe, Erbschaft, Testament. 1. der Eheleute. Th. II. Tit. I. §. 481. sqq. besonders von wechselseitigen Testamenten. ibid. §. 482. sqq. 2. der Descendenten Th. II. Tit. II. §. 300. sqq. vergl. §. 372. sqq. §. 655. 3. der Ascendenten: ibid. §. 500. sqq. 4. der Armenanstalten. Th. II. Tit. XIX. §. 44. sqq. Einschränkungen dabey. ibid. §. 45. sqq. 5. der Schulanstalten. Th. II. Tit. XII. §. 21. 6. der geistlichen Stiftungen und Kirchengesellschaften. ausländischen darf ohne Erlaubniß des Oberhaupts des Staats, das Vermächtniß oder die Erbschaft nicht verabfolgt werden. Th. II. Tit. XI. §. 195. 196. bey inländischen darf dies Vermächtniß die Summe von 500 Thl. nicht übersteigen. ibid. §. 197. vergl. Th. II. Tit. XI. §. 1075. nähere Bestimmungen. Th. II. Tit. XI. §. 199. sqq. in wie fern Klöster in den geistlichen Brautschatz succediren. ibid. §. 1185. sqq. IIII. aus Verträgen. 1. überhaupt. Th. I. Tit. XII. Abschn. II. S. 510. sqq. 2. zwischen Eheleuten. Th. II. Tit. I. §. 440. sqq. wenn der Erbvertrag zweifelhaft gefaßt ist. ibid. §. 445. sqq. Wahl des überlebenden Ehegatten zwischen der Erbfolge aus dem Vertrage und der ex Statuto. ibid. §. 448. sqq. im Falle der Ehescheidung. ibid. §. 792. sqq. wann der verstorbene Ehegatte unter Vormundschaft stand. Th. II. Tit. XVIII. §. 776. sqq. 3. der Descendenten. Th. II. Tit. II. §. 481. sqq. in wie fern Kinder durch Erbverträge ganz von der Succession ausgeschlossen oder im Pflichttheil verkürzt werden können. ibid. §. 484. sqq. übrigens s. Annahme an Kindes statt, Einkindschaft, Erbverträge, Familien-Stiftungen und Fideicommisse, Legitimation. V. in Familien-Fideicommisse. Th. II. Tit. IV. Abschn. 4. S. 259. sqq. bey den bisherigen Familien-Fideicommissen hat es bey der vom Stifter vorgeschriebenen Successionsordnung sein Bewenden. ibid. §. 134. Successionsordnung bey künftig zu errichtenden Familien-Fideicommissen. ibid. §. 140. sqq. Successionsordnung, wenn in einer Familie mehrere Fideicommisse von einem Stifter sind. ibid. §. 166-178. Successionsordnung,

wenn sie von verschiedenen Stiftern sind. ibid. §. 179. sqq. wenn die weiblichen Nachkommen und in welcher Ordnung sie zur Succession kommen. ibid. §. 189. sqq. allgemeine Regeln wegen der Fideicommiß-Succession. ibid. §. 203. sqq. sie findet auch bey Canonicis statt. Th. II. Tit. XI. §. 1140. VI. in Lehne. Th. I. Tit. XVIII. §. 358-477. findet auch bey Canonicis statt. Th. II. Tit. XI. §. 1140. VII. in Nifrel und Heergeräthe s. Nifrel, Heergeräthe. wo keine Erbfolge statt findet. Th. II. Tit. XI. §. 1199. sqq.

Erbkux, wem er gebühre. Th. II. Tit. XVI. §. 117 sqq. kann von dem Grund und Boden, auf dem das Bergwerk betrieben wird, nicht getrennt werden. ibid. §. 118. in wie fern der Grundeigenthümer wegen des Erbkuxes zu einem Beytrage der Kosten und Abgaben des Bergbaues beytrage. ibid. §. 122. 123.

Erblehne sind solche Lehne, bey welchen die Succession der gemeinen Rechte vorgeschrieben ist. Th. I. Tit. XVIII. §. 437. Succession in denselben. ibid. §. 438 sqq. wenn ein Lehn für ein Erblehn zu achten. ibid. §. 442. 443. Befugniß des Vasallen letztwillig darüber zu disponiren. ibid. §. 440. 441.

Erbpacht, so heißt der Vertrag, vermöge dessen jemand das vollständige Nutzungsrecht einer fremden Sache gegen einen damit in Verhältniß stehenden Zins erblich überkommt. Th. I. Tit. XXI. §. 187. davon handelt der ganze zweyte Abschnitt Tit. XXI. Th. I. Seite 960 sqq. die Schließung des Vertrages auf gewisse Grade und Generationen ändert das Wesen der Erbpacht nicht. ibid. §. 189. wann Erbpacht vermuthet werde, bey Bauergütern. Th. II. Tit. VII. §. 305. sie wird nicht vermuthet, wenn es zweifelhaft ist, ob ein Erbpachts- oder nur ein erbliches eingeschränktes Nutzungsrecht übertragen worden. Th. I. Tit. XXI. §. 192. Recht des Fiscus bey vacanten Erbpachtgerechtigkeiten. ibid. §. 224. auch bey Erbverpachtungen eines Erbzinsgutes muß das laudemium bey jedem Antritte eines neuen Erbzinsmannes und Erbverpächters entrichtet werden. Th. I. Tit. XVIII. §. 715. wie es zu halten sey, wenn ein Müller, welcher die Mühle in Erbpacht hat, mit dem Verluste seines Rechts bestraft werden soll. Th. I. Tit. XXIII. §. 43. übrigens s. Nießbrauch, Nutzung, Nutzungsrecht, Zins, Erbpachtzins.

Erbpächter, dessen Rechte und Pflichten. Th. I. Tit. XXI. §. 199 sqq. dessen Rechte und Pflichten, besonders in Pro-

Prozessen. ibid. §. 225. 226. er hat nicht die Rechte des Eigenthümers auf einen gefundenen Schatz. Th. I. Tit. IX. §. 97.

Erbrechen, gewaltsames, dem wird das Oefnen verschlossener Behältnisse durch Nachschlüssel, Dietriche oder andere Werkzeuge gleich geachtet. Th. II. Tit. XX. §. 1165.

Erbschaft ist der Inbegrif aller von einem Verstorbenen hinterlassenen Sachen, Rechte und Pflichten, in Beziehung auf denjenigen, welcher dergleichen Inbegrif überkommt. Th. I. Tit. II. §. 35. Tit. IX. §. 350. 1. was dazu gehöre. Tit. IX. §. 350=366. 2. von liegenden Erbschaften. a. während der Ueberlegungsfrist. ibid §. 383 sqq Rechte des Erben und der Gläubiger hierbey. ibid. §. 386=388. b. wenn der Erbe unbekannt ist. ibid. §. 460=481. Sicherheitsvorkehrungen von Seiten des Richters. ibid. §. 460 sqq und §. 471 sqq. Aufforderung des abwesenden Erben. ibid. §. 465 sqq. c. während der Legitimation des Erben. ibid. §. 482 sqq. Sicherheitsvorkehrungen des Richters dabey. ibid. §. 485 sqq. d. während des Rechtsstreits darüber. Th. I. Tit. XVII. §. 159 sqq. Bestellung des Verlassenschafts=Curator. ibid. §. 159=161. wie die Erbschaft zu administriren. ibid. §. 162 sqq. 3. von der Erwerbung der Erbschaften handelt der achte Abschnitt Tit. IX. Th. I. Seite 228 sqq. a. beym Erbanfalle. ibid. §. 367=382. das Eigenthum geht ohne Besitzergreifung mit dem Tode oder der Todeserklärung des Erblassers und bey suspensiv bedingten Erbschaften mit Erfüllung der Bedingung über. ibid. §. 367=369. b. *transmissio hereditatis.* ibid. §. 368. 370. bey dem Absterben des Erben vor der Besitznehmung der Erbschaft gehet sein Recht davon auf seinen Erben über. ibid. §. 370. nähere Bestimmungen, wenn ein Venter vorhanden ist. ibid. §. 371. sqq. s. Venter. c. *spatium deliberandi.* ibid. §. 383 sqq. wie lange es währe. ibid. §. 384. 385. Rechte des Erben und der Erbschaftsgläubiger während desselben. ibid. §. 386=388. kommt den Erben dessen, dem eine Erbschaft angefallen war, zu statten. ibid. §. 397. auch dem, welchem bey Entsagung der Erbschaft dieselbe anfällt. ibid. §. 408. d. von der Antretung der Erbschaft. ibid. §. 389. wo und wie die Erklärung darüber abgegeben werden müsse. ibid. §. 390 sqq. sie geschiehet mit und ohne Vorbehalt, und was von jedem die Folge sey. §. 413 sqq. wie Erbschaften, die den Pflegbefohlnen anfallen, angetreten werden müssen. Th. II. Tit. XVIII. §. 643 sqq. e. vom Besitze

sitze der Erbschaften. Th. I. Tit. XII. §. 243-253. der Erbe muß so lange im Besitz geschützt werden, bis die Unrichtigkeit seines Besitztitels ausgemittelt und das bessere Recht des Prätendenten dargethan ist. ibid. §. 243. Einschränkung. §. 250-253. der Besitzer der Erbschaft ist demjenigen verhaftet, der einzelne Stücke oder Inbegriffe von Sachen aus der Verlassenschaft fordert. ibid. §. 248. f. verschiedene Arten der Erwerbung, 1. gesetzliche Erbfolge, s. Intestaterbe 2. durch Verfügung des Erblassers. a. durch Testamente und Codicille. Th. I. Tit. XII. Abschn. I. Seite 427 sqq. Th. II. Tit. I. §. 481 sqq. b. durch Erbverträge. Th. I. Tit. XII. Abschn. 2. Seite 510 sqq. besonders der Eheleute. Th. II. Tit. I. §. 439 sqq. 3. durch Erbschaftskauf. Th. I. Tit. XI. Abschn. IV. Seite 329 sqq. s. Erbschaftskauf. 4. in wie fern das Erbschaftsrecht durch Confusion geändert werde. Th. I. Tit. XVI. §. 486 sqq. §. 495 sqq. 5. von gemeinschaftlichen Erbschaften. Th. I. Tit. XVII. Abs. 2. Seite 702 sqq. die gemeinschaftlichen Rechte der Miterben sind nach den allgemeinen Grundsätzen vom Miteigenthume zu beurtheilen. ibid. §. 115. s. Miterben. 6. von Theilung der Erbschaften, in wie fern solche vom Erblasser verboten werden könne. Th. I. Tit. XVII. §. 118-120. Art der Theilung. ibid. §. 123 sqq. Theilung des Lehn- und Allodial-Erbe. Th. I. Tit. XVIII. §. 506 sqq. Theilung zwischen dem Fideicommißfolger und den Erben des letzten Besitzers. Th. II. Tit. IV. §. 206 sqq. Theilung zwischen adliche und bürgerliche Erben. Th. II. Tit. IX. §. 64 sqq. was bey Erbschaftstheilungen, wobey Pflegbefohlne concurriren, zu beobachten. Th. II. Tit. XVIII. §. 409 sqq. §. 566. 574. vergl. Th. I. Tit. XXI. §. 143 sqq. 7. von der Entsagung der Erbschaft. Th. I. Tit. IX. §. 389-412. besonders wenn der Erbe unter Vormundschaft stehet. ibid. §. 390. besonders wenn über das Vermögen des Erblassers Concurs eröfnet ist. ibid. §. 391. in welcher Form sie geschehen müsse. ibid. §. 398 sqq. rechtliche Folgen. ibid. §. 403 sqq. 8. von Vergleichen über Erbschaften. Th. I. Tit. XVI. §. 440-443. 9. von erblosen Verlassenschaften. Th. II. Tit. XVI. Abschnitt II. S. 942 sqq. s. vacante Erbschaften. was sonst von Erbschaften zu bemerken ist: Erbschaften dürfen Soldaten ohne Consens des Chefs nicht ausgehändigt werden. Th. II. Tit. X. §. 36. auch nicht ihren Weibern. ibid. §. 44. bestohlne Erbschaft, davon s. Th. II. Tit. XX. §. 1111 sqq. §. 1127 sq.

Erbschaftsgläubiger, ihre Rechte gegen den Benefizialerben. Th. I. Tit. IX. §. 452 sqq. ihre Rechte gegen mehrere Miterben. Th. I. Tit. XVII. §. 127 sqq.

Erbschaftskauf, davon handelt Th. I. Tit. XI. Abschn. IV. S. 329 sqq. er ist nur alsdann vorhanden, wenn das Erbschaftsrecht selbst oder pars quota desselben verkauft worden. ibid. §. 447. *Objectum.* ibid. §. 445-450. 454 sqq. *Subjectum.* ibid. §. 451-453. Form. §. 473. schriftlicher Vertrag bey Strafe der Nichtigkeit. ibid. Effekt. §. 454 sqq. 462 sqq. 474 sqq. die Sache wird so genommen, als wenn die Erbschaft sogleich dem Käufer zugefallen wäre. §. 456. Aufhebung. §. 487 sqq. §. 492 sqq. §. 495 sqq. §. 503 sqq. §. 505 sqq. Abschoß von verkauften Erbschaften. ibid. §. 507 sqq.

Erbschatz ist derjenige Theil des Vermögens, welcher zum Besten der Eheleute und der aus ihrer Ehe erzeugten Kinder gewidmet ist. Th. II. Tit. I. §. 277. während der Ehe hat der Mann, und nach getrennter Ehe der überlebende oder unschuldige Ehegatte den Nießbrauch desselben. ibid. §. 287. 288. nach beyder Eheleute Tode wird er ein freyes Eigenthum der Kinder nach den Th. II. Tit. II. §. 277 sqq. enthaltenen Bestimmungen. ibid. §. 290. Sind keine Kinder vorhanden, so fällt das Eigenthum desselben nach dem Tode des einen Ehegatten an den überlebenden, oder im Fall der Ehescheidung an den unschuldigen Theil. ibid. §. 288. 541. jedoch unter den §. 778. 779. 780. 782 enthaltenen Einschränkungen. übrigens s. Th. II. Tit. I. §. 276-309. §. 540 sqq. was Rechtens sey, wenn die Eheleute selbst den Erbschatz bestellt haben. ibid. §. 478-480. was im Fall der Ehescheidung in Ansehung des Erbschatzes Rechtens sey. ibid. §. 761-765. §. 778 sqq. §. 791. 801. was bey Theilung des Nachlasses in Ansehung des Erbschatzes Rechtens sey. Th. II. Tit. II. §. 294 sqq. von Bestellung des Erbschatzes aus dem Vermögen eines Pflegebefohlnen. Th. II. Tit. XVIII. §. 738-740. bey dessen Veränderung muß den Kindern ein Curator bestellet werden. ibid. §. 30.

Erbschleichung, wer durch Versäumdung Uneinigkeit in Familien stiftet, um Erbschaften oder Vermächtnisse den natürlichen Erben zu entziehen, wird als Betrüger gestraft. Th. II. Tit. XX. §. 1309.

Erbsonderungen gehören vor dem ordentlichen Richter. Th. II. Tit. XVII. §. 56.

Erbstandsgeld. was dabey zwischen dem Erbpächter und dem Erbverpächter Rechtens sey. Th. I. Tit. XXI. §. 195 sqq. insonderheit bey der Zurückgabe desselben. ibid. §. 216 sqq.

Erbverpächter, dessen Rechte und Pflichten gegen den Erbpächter. Th. I. Tit. XXI. §. 199 sqq. insonderheit wegen des Erbstandsgeldes. ibid. §. 195 sqq. 216 sqq. übrigens s. den ganzen zweiten Abschn. des XXI. Titels des 1sten Buchs. S. 960 sqq. s. auch Zins, Erbpachtzins.

Erbvertrag, davon handelt Th. I. Tit. XII. Abschn. 2. S. 510 sqq. Subjekt. ibid. §. 618. 619. Objekt. ibid. 620. Form. ibid. 621 sqq. muß gerichtlich abgeschlossen, oder gerichtlich niedergelegt werden. ibid. rechtliche Wirkungen. ibid. §. 624 sqq. in Absicht des Erbrechts. ibid. §. 631 sqq. in wie fern dessen Aufhebung statt finde. ibid. §. 628. 629. 634 sqq. von Erbverträgen unter Eheleuten. Th. II. Tit. I. §. 439 sqq. hier ist die gerichtliche Aufnahme nur dann erforderlich, wenn die Ehefrau dadurch gefährdet werden kann. ibid. §. 441. 442. von der Wirkung der Erbverträge im Fall der Ehescheidung. ibid. §. 783 sqq. §. 792 sqq. in wie fern die Kinder an die Erbverträge ihrer Aeltern gebunden sind. Th. II. Tit. II. §. 357 sqq. von der Erbfolge der Descendenten aus Verträgen. Th. II. Tit. II. §. 481 sqq. von Erbverträgen unter Vormundschaft stehender Personen. Th. II. Tit. XVIII. §. 776 sqq. s. Familie, Familien-Fideicommiß, Familienstiftung.

Erbzins wird nicht zur Vergeltung der Nutzungen, sondern zum Anerkenntniß des Obereigenthums entrichtet. Th. I. Tit. XVIII. §. 747. worin er bestehe. ibid. §. 748. diese Benennung involvirt noch nicht die Eigenschaft eines Erbzinsguts. Th. II. Tit. VII. §. 306. zu welcher Zeit und wie er entrichtet werden müsse. Th. I. Tit. XVIII. §. 750. 751. 754-756. was bey geschehener Umänderung desselben Rechtens sey. ibid. §. 752. 753. in wie fern Remission des Erbzinses statt finde. ibid. §. 758-770. in wie fern die Nichtbezahlung des Erbzinses den Verlust des Erbzinsrechts nach sich ziehe. ibid. §. 771 sqq. Erbzinsgut ist ein solches Grundstück oder nutzbare Gerechtigkeit, dessen nutzbares Eigenthum dem Besitzer gegen die dafür zu entrichtende Abgabe verliehen, und dem Empfänger der Abgabe das Obereigenthum vorbehalten ist. Th. I. Tit. XVIII. §. 683. 688. der nutzbare Eigenthümer heißt Erbzinsmann, der Obereigenthümer Erbzinsherr. Unterschied des Erbzinsguts vom gemeinen

nen Zinsgute, s. Zinsgut. Merkmahle des erstern. Th. I. Tit. XVIII. §. 685=687. der Erbzinsvertrag muß immer gerichtlich geschlossen werden. ibid. §. 691=693. das Erbzinsgut wird in dubio immer vom Besitzer für sich und seine Erben verliehen angenommen. ibid. §. 694. Einschränkung auf gewisse Erben müssen aus dem Zinsbriefe erhellen. ibid. §. 695. was bey Veräußerungen und Verpfändungen der Erbzinsgüter Rechtens sey. ibid. §. 697=713. in welchen Fällen das Erbzinsgut an den Erbzinsherrn zurückfalle, und was dabey Rechtens sey. ibid. §. 771=811. bischöfliche Erbzinsgüter, bey deren anderweitiger Verleihung ist die Einwilligung des Capitels in der Regel nicht erforderlich. Th. II. Tit. XI. §. 1034.

Erbzinsherr. Begriff, s. Erbzinsgut bey Veräußerungen des Erbzinsguts unter den Lebendigen ist dessen ausdrückliche und schriftliche Einwilligung nothwendig. Th. I. Tit. XVIII. §. 698. 699. 700. dessen Rechte, wenn die Veräußerung ohne seinen Consens geschehen, oder letztwillig über das Erbzinsgut disponirt worden. ibid. §. 702=706. bey Verpfändungen ist sein Consens nicht nöthig. ibid. §. 707. in wie fern ihm das Vorkaufsrecht zukomme. ibid. §. 710=713. in wie fern ihm Laudemien zukommen. ibid. §. 714 sqq. in welchen Fällen das Erbzinsgut an ihn zurückfalle. ibid. §. 771 sqq. s. auch Erbzinsgut und Erbzinsmann.

Erbzinsmann, Begriff, s. Erbzinsgut. Rechte und Verbindlichkeiten desselben. Th. I. Tit. XVIII. §. 694 sqq. insonderheit bey Veräußerungen. ibid. §. 697 sqq. bey Verpfändungen. §. 707. bey Entrichtung der Laudemien. ibid. §. 714 sqq. beym Canon. ibid. §. 747 sqq. in wie fern er Remission fordern könne. ibid. §. 758 sqq. Arten, wie er sein Erbzinsrecht verliere, und was dabey Rechtens sey. ibid. §. 771 sqq. von seiner Befreyung von den Erbzinsverbindlichkeiten durch Verjährung. ibid. §. 812. cf. §. 657 sqq. er hat die Rechte des Eigenthümers auf einen gefundenen Schatz. Th. I. Tit. IX. §. 95. 96. er kann mit Zuziehung des Eigenthümers auf Gemeinheitstheilung antragen. Th. I. Tit. XVII. §. 323. Strafe eines untüchtig mahlenden Erbzinsmüllers. Th. I. Tit. XXIII. §. 43.

Erdboden, was wegen dessen Erhöhung und Erniedrigung Rechtens sey. Th. I. Tit. VIII. §. 185 sqq.

Ereptitia. Th. I. Tit. XII. §. 608. Th. II. Tit. XVI. §. 17.

Erfüllung; 1) der Verbindlichkeit überhaupt; davon handelt Th. I. Tit. XVI. Abschn. 1. §. 621 sqq. wie, wann und wo sie geschehen müsse. ibid. §. 11. 15. 27. was Rechtens sey, wenn die Erfüllung der Verbindlichkeiten unmöglich ist. ibid. §. 12=14. s. auch Verzug. 2) insbesondere: 1. durch Zahlung. ibid. Abschn. 2. §. 623 sqq. s. Zahlung. 2. durch Deposition. ibid. Abschn. 3. §. 647. sqq. s. Deposition. 3. durch Angabe an Zahlungsstatt. ibid. Abschn. 4. §. 650 sqq. sie wirkt die Befreyung von der Verbindlichkeit nur so weit, als sie von dem Gläubiger ausdrücklich als Zahlung angenommen ist. ibid. §. 235. s. Angabe an Zahlungsstatt. 4. durch Anweisung ibid. Abschn. 5. §. 653 sqq. ist nur dann ein Mittel zu Aufhebung der Verbindlichkeit, wann dabey die Absicht zum Grunde liegt, eine Schuld, womit der Anweisende dem Angewiesenen verhaftet ist, zu tilgen. ibid. §. 252. s. Anweisung, Assignation, Assignat, Assignatarius 5. durch Compensation. ibid. Abschn. 6. §. 659 sqq. sobald die Forderung, durch welche die Compensation gesetzmäßig begründet wird, entstanden ist, wird auch die Schuld, so weit die Compensation reicht, für erloschen geachtet. ibid. §. 301. s. Compensation. 2) des Vertrages. Th. I. Tit. V. §. 230=251. ibid. §. 270=348. §. 360 sqq. 393 sqq. sie muß nach dem ganzen Inhalt des Vertrages geschehen. ibid. §. 270. wer sie fordert, muß die von seiner Seite geschehene Erfüllung nachweisen. ibid. §. 271. Einschränkung. ibid. §. 272. was dabey in Absicht der Qualität der Sache Rechtens sey. ibid. §. 273. 274. was in Absicht des bey Erfüllung begangenen Versehens, oder bey nicht gehörig geleisteter Erfüllung Rechtens sey. ibid. §. 277=316. desgleichen, wenn sie vor der bestimmten Zeit geleistet worden. ibid. §. 241 sqq. zu welcher Zeit sie gefordert werden könne. ibid. §. 230 sqq. an welchem Ort. ibid. §. 247 sqq. was Rechtens sey, wenn die Erfüllung unmöglich ist. ibid. §. 360 sqq. was Rechtens sey, wenn die Erfüllung von der andern Seite außer diesem Fall nicht geleistet wird. ibid. §. 393 sqq. 3) der Bedingungen. Th. I. Tit. IV. §. 99=144. 4) des Zwecks. ibid. §. 152 sqq. Erfüllung des Zwecks und der Bedingung durch die Erben. ibid. §. 161. 162.

Erfüllungseid, s. Eid.

Erkenntniß, s. Urthel.

Erker, von deren Anlegung und Wiederherstellung. Th. I. Tit. VIII. §. 80. Rechte des Nachbars in Ansehung derselben. ibid. §. 123.

Erlaß ist die Entsagung eines bereits erworbenen Rechts. Th. I. Tit. XVI. §. 379. s. Entsagung. der Injurien; Wirkung desselben in Absicht auf die öffentliche und Privatgenugthuung, wie auch wegen der Entschädigung. Th. II. Tit. XX. §. 657 sqq. s. auch Remission.

Erlassung der Rechnungslegung, was sie wirke. Th. I. Tit. XIV. §. 157 sqq.

Erlaubnißscheine zum Auswärtsdienen bey Unterthanenkindern; wenn sie von der Herrschaft zu ertheilen, auf wie lange sie gelten, und von deren Verlängerung. Th. II. Tit. VII. §. 189 sqq.

Ernst, ist bey Willenserklärungen, wenn sie rechtlichen Effect haben sollen, erforderlich. Th. I. Tit. IV. §. 52. wird bey denselben vermuthet. ibid. §. 53=55.

Error, s. Irrthum, *Error* calculi, s. Rechnungsfehler.

Ersatz des Schadens, s. Schaden. des gestohlnen, wie er zu leisten sey. Th. II. Tit. XX. §. 1117. sqq. und in wie fern er die Strafe mindere. ibid. §. 1116.

Erstgeburth, s. Primogenitur.

Erstickte, von deren Rettung. Th. II. Tit. XX. §. 789. sqq.

Ertrunkene, von deren Rettung. Th. II. Tit. XX. §. 788. sqq.

Erwerbungsart heißt die Handlung oder Begebenheit, wodurch Jemand ein Recht auf eine Sache erlangt. Th. I. Tit. II. §. 131. sie setzt ein persönliches Recht voraus. ibid. §. 134. s. Titel. im engern Sinn heißt Erwerbungsart, (Modus acquirendi) die äußere Handlung, wodurch das Eigenthum erworben wird. Th. I. Tit. IX. §. 1. sie geschiehet unmittelbar, wenn zur Erwerbung des Eigenthums außer dem Titel nur Besitznehmung erfordert wird. ibid. §. 5. mittelbar aber, wenn das Eigenthum erst durch Erledigung des Besitzes von Seiten des vorigen und Ergreifung desselben von Seiten des neuen Eigenthümers übergehet. ibid. §. 6.

Erzieher und Erzieherinnen, sind nicht als bloße Hausofficianten anzusehen. Th. II. Tit. V. §. 187. sqq. gesetzmäßige Dauer ihrer Dienstzeit, deren stillschweigende Verlängerung und Aufkündigung. ibid. §. 193=195. körperliche, in keine Mißhandlungen ausartende Züchtigungen der Kinder, begründen keine Entlassung, sondern nur ein Recht zur Aufkündigung, wenn sie im Vertrag ganz untersagt worden. ibid. §. 191. 192. Pflicht der Gutsunterthanen die von der Herrschaft angenommene Erzieher und Erzieherinnen abzuholen. Th. II. Tit. VII. §. 403. Pflicht der Erzieher zur Verhütung der

der Unzucht. Th. II. Tit. XX. §. 992. sqq. Strafe wenn sie die Untergebenen verführen. ibid. §. 1031. sqq.
Erziehung der Kinder, die Art derselben ist der Anordnung des Vaters hauptsächlich zu überlassen. Th. II. Tit. II. §. 74. dessen Pflichten dabey. ibid. §. 75. in welcher Religion die Kinder erzogen werden müssen, wenn beyde Eheleute einem verschiedenen Glaubensbekenntnisse zugethan sind. ibid. §. 76. sqq. Aeltern können die Erziehung auch in ihren Häusern besorgen. Th. II. Tit. XII. §. 7. die grobe Vernachläßigung derselben, ist eine Enterbungsursach. Th. II. Tit. II. §. 512.
Erziehungsanstalten s. Schulen. Privaterziehungsanstalten; wer sie errichten will, muß seine Tüchtigkeit nachweisen, und den Erziehungsplan der Behörde vorlegen, der sie unterworfen sind. Th. II. Tit. XII. §. 3. 4. auf Dörfern sollen sie ohne Erlaubniß nicht geduldet werden. ibid. §. 6.
Erzpriester ist untergeordneter Aufseher einzelner Diöcesen oder Kreise. Th. II. Tit. XI. §. 150. und dem Bischof unterworfen. ibid. §. 151. worin sein Amt bestehe. ibid. §. 152. §. 395. sqq. 405. 508. 696 sqq. von ihm müssen die Pfarrer zu einer Reise Erlaubniß haben. ibid. §. 414. Aufkündigungen von Kirchencapitalien können da, wo weder ein Patron, noch ein Kirchencollegium vorhanden ist, nur mit seiner Zuziehung gethan oder angenommen werden. ibid. §. 631. wenn ihm von einer nöthigen Kirchenreparatur Anzeige gemacht werden müsse, und wie er sich dabey zu verhalten habe. ibid. §. 702. sqq.
Eßwaaren, wie der Diebstal davon zu untersuchen und zu bestrafen. Th. II. Tit. XX. §. 1122 sqq. besonders dessen Bestrafung, wenn er mit Einsteigen verbunden war. ibid. §. 1170. in wie fern sie zur vollen Gerade gerechnet werden. Th. II. Tit. I. §. 531.
Eventual-Belehnung eines dinglichen Rechts auf das Lehn, für den Fall, wenn selbiges apert wird. Th. I. Tit. XVIII. §. 445. 466. 467. in wie fern die Nachkommen des Verleihenden die Eventualbelehnung anerkennen müssen. ibid. §. 446-450. in wie fern die nachfolgenden Repräsentanten einer verleihenden Corporation. ibid. §. 451. Rechte, welche aus der Eventual-Belehnung für die Anwarter entspringen. ibid. §. 454. 455. 458-461. 468 sqq. deren Verhältniß gegen die Mitbelehnten. ibid. §. 453.
Eviction, s. Gewähr.

Evictionsfall, wie es bey Eintretung desselben in Ansehung einer an Zahlungs statt gegebenen Sache zu halten sey. Th. I. Tit. XVI. §. 243 sqq.
Evictionsleistung, s. Gewährsleistung.
Exasperantia, s. Verschärfung.
Exceptionen, welche im Wechselprozeß statt finden. Th. II. Tit. VIII. §. 916 sqq. §. 1078.
Excommunication von den kirchlichen Versammlungen, wann sie zulässig sey. Th. II. Tit. XI. §. 54. deren Wirkung. ibid. §. 57. über die bestrittene Rechtmäßigkeit derselben entscheidet der Staat. ibid. §. 56.
Excusatio furoris; Folgen wenn sie ohne hinreichende Gründe geschehen. Th. II. Tit. XVIII. §. 202–207. welches die gesetzlichen Excusationsgründe sind. ibid. §. 208 sqq. in wie fern die während der Führung der Vormundschaft erst eintretende Excusationsgründe die Niederlegung der Vormundschaft bewirken können. ibid. §. 941 sqq.
Excussionis beneficium, wo es nicht statt habe. Th. I. Tit. XIV. §. 284. 288. 291. 296–306. demselben kann gültig entsagt werden. ibid. §. 307. Einschränkung. ibid. §. 309. wie die Entsagung von einem Frauenzimmer geschehen müsse. ibid §. 308. übrigens s. ibid. §. 283 sqq. und Tit. XX. §. 46 sqq.
Execution, wegen Lehnsschulden. Th. I. Tit. XVIII. §. 331 bis 357. in wie fern sie in die Substanz des Lehnguts vollstreckt werden könne. ibid §. 331. 332. und was die rechtliche Folge davon sey. ibid. §. 337–342. wann sie nur auf die Einkünfte statt habe. ibid. §. 333–336. und deren rechtliche Folge. §. 343–357. bey consentirten Studentenschulden, wann und wie sie gegen die Aeltern oder den Schuldner selbst zu vollstrecken sey. Th. II. Tit. XII. §. 120 sqq.
Executionsordnung, bey Pfandschulden. Th. I. Tit. XX. §. 25–54. §. 197–221. bey Hypothekenschulden. ibid. §. 413 sqq. im Fall der Gütergemeinschaft unter Eheleuten. Th. II. Tit. I. §. 386 sqq. wegen der Stadtschulden. Th. II. Tit. VIII. §. 155 sqq. 164 sqq.
Exemtion vom Pfarrzwange, mit welchen Einschränkungen und aus welchen Gründen sie ertheilet werde. Th. II. Tit. XI. §. 419 sqq. gebühret geistlichen Gesellschaften. ibid. §. 944. Exemtion von den persönlichen Lasten der Bürger. Th. II. Tit. VIII. §. 39 sqq. unter welcher Einschränkung sie erworben werde. ibid. §. 39. 40.
Exercitor, s. Rheder.

Eximirte vom Pfarrzwange, in wie fern sie beym Kirchenbau concurriren. Th. II. Tit. XI. §. 722-736.

Eximirte, in Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit, so heißen Personen des Bürgerstandes, welche durch ihre Aemter, Würden oder besondere Privilegien von der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts befreyt sind. Th. II. Tit. VIII. §. 3. in wie fern bürgerliche Besitzer adlicher Güter dazu gehören. ibid. §. 7 sqq. von ihren übrigen Verhältnissen siehe ibid. §. 59-71. Lehrer auf gelehrten Schulen, Gymnasien und Universitäten gehören zu den Eximirten. Th. II. Tit. XII. §. 65. 73. Eximirte sind in der Regel der Patrimonialgerichtsbarkeit nicht unterworfen. Th. II. Tit. XVII. §. 32.

Exmission des Pächters oder Miethers, Fälle in welchen sie statt hat. Th. I. Tit. XXI. §. 298. §. 387. §. 477. was in Rücksicht der Rückgewähr und des Pachtzinses dabey Rechtens sey. ibid. §. 597 sqq. der Gutsunterthanen, Fälle in welchen sie statt hat, und wie sie geschehen muß. Th. II. Tit. VII. §. 287 sqq.

Expectation, s. Anwarter, Anwartschaft

Expensae, s. Kosten, necesariae s. Conservationskosten. utiles s. Verbesserungskosten.

Expromission heißt die Handlung, wodurch jemand eine fremde Schuld als Selbstschuldner übernimmt. Th. I. Tit. XIV. §. 399. es wird allemal dazu ein schriftlicher Vertrag, und die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers erfordert. ibid. §. 400. Vermuthungen bey zweifelhafter Fassung des schriftlichen Vertrages. ibid. §. 401. von Expromissionen der Frauenzimmer ibid. §. 407. sqq. diese müssen gerichtlich geschehen. ibid. §. 407. in wie fern sie auch außer diesem Fall gültig sind. §. 410. was bey dem Widerruf solcher Expromission Rechtens sey. ibid §. 408. 409. das Gezahlte kann ein Frauenzimmer unter dem Vorwande einer ungültigen Expromission vom Gläubiger nicht zurückfordern. ibid. §. 411.

F.

Fabrikanten, so heißen diejenigen Personen, die in einer Fabrike arbeiten. Th. II. Tit. VIII. §. 408. die im gemeinen Leben sogenannte Fabrikanten werden als Handwerker und Professionisten beurtheilt. ibid. §. 409. Rechte und Verbindlichkeiten der Fabrikanten. ibid.

§.

§. 417-423. in wie fern ihre Waaren durch symbolische Uebergabe verpfändet werden können. Th. I. Tit. XX. §. 332. Bestrafung derer, welche sie zur Auswanderung verleiten. Th. II. Tit. XX. §. 148.

Fabriken sind Anstalten, in welchen die Verarbeitung oder Verfeinerung gewisser Naturerzeugnisse im Großen getrieben wird. Th. II. Tit. VIII. §. 407. zur Anlegung der Fabriken ist Erlaubniß vom Staate nothwendig. ibid. §. 410. wie diese Erlaubniß ertheilt werde. ibid. §. 412. was zu einer in Pausch und Bogen verkauften Fabrike gehöre. Th. I. Tit. XI. §. 89.

Fabrikengeheimnisse, deren Verrath ist verpönt. Th. II. Tit. XX. §. 148.

Fabrikenunternehmer, so heißt derjenige, welcher eine Fabrike für eigene Rechnung betreibt. Th. II. Tit. VIII. §. 408. von dessen Rechten und Verbindlichkeiten. ibid. §. 413 sqq. §. 483. ist wechselfähig. ibid. §. 720.

Fabrikenvorräthe gehören zu einer in Pausch und Bogen verkauften Fabrike. Th. I. Tit. XI. §. 89.

Fähigkeit, persönliche, zu Willenserklärungen, davon siehe Th. I. Tit. IV. §. 20 sqq. s. Blödsinnige, Kinder, Rasende, Trunkene, Wahnsinnige, Schrecken, Furcht, Zorn. persönliche zu Verträgen ist da, sobald jemand zu Willenserklärungen fähig ist. Th. I. Tit. V. §. 9. was zu beobachten sey, wenn unfähige Personen durch Verträge verpflichtet werden sollen. ibid. §. 11-13. die bloße Unwissenheit der Unfähigkeit des andern kommt dem Contrahenten nicht zu statten. ibid. §. 32. 35. besonders dem nicht, welcher mit einer Person unter 18 Jahren contrahirt hat. ibid. §. 34. wer, sich seiner Unfähigkeit bewußt, einen andern zu einem Vertrage verleitet hat, wird als Betrüger gestraft. ibid. §. 36. s. Minderjährige, Verschwender, *Venia aetatis*, Zwanzigstes Jahr, Pflegebefohlne, Kinder, Frauensperson, Blinde, Taube, Stumme, Corporationen und Gemeinen, Cassen. persönliche Fähigkeit bey Kaufverträgen. Th. I. Tit. XI. §. 19-27. s. Auctionscommissarius, Auction, Vormund. persönliche Fähigkeit zu Cessionen. Th. I. Tit. XI. §. 385 sqq. s. Cession. persönliche Fähigkeit zu Erbschaftskaufen ibid. §. 451 sqq. die Fähigkeit des Erben wird nach der Zeit des Anfalls beurtheilt. ibid. §. 452. der, dem die Erbschaft wegen seiner Unwürdigkeit entrissen wird, kann nicht gültig verkaufen. ibid. §. 453. persönliche Fähigkeit zu Darlehnen. ibid. §. 674 sqq. §. 707. besonders der Ehefrau.

Th. II. Tit. I. §. 318 sqq. besonders der noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder. Th. I. Tit. II. §. 126. 128 sqq. besonders bey Corporationen und Gemeinen. Th. II. Tit. VI. §. 85. besonders bey Stadtcommunen. Th. II. Tit. VIII. §. 151. besonders bey Zünften. ibid. §. 211. besonders bey Kirchengesellschaften. Th. II. Tit. XI. §. 228 sqq. besonders bey den Studenten. Th. II. Tit. XII. §. 99 sqq. besonders bey den Pflegebefohlnen. s. Pflegebefohlne. besonders bey den Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses. Th. I. Tit. XI. §. 676 sqq. besonders bey den Militairpersonen. ibid. §. 678 sqq. besonders bey den königl. Schauspielern. ibid. §. 704 sqq. besonders bey den Gutsunterthanen. Th. II. Tit. VII. §. 241 sqq. 249 sqq. persönliche Fähigkeit zu Schenkungen. ibid. §. 1058 sqq. persönliche Fähigkeit, um Erbschaften und Vermächtnisse zu erlangen und zu hinterlassen. Th. I. Tit. XII. §. 9-43. was sonst in Ansehung der Fähigkeit zu contrahiren zu bemerken ist. Mangel der Fähigkeit zu contrahiren hebt die Verbindlichkeit ex depositio nicht auf. Th. I. Tit. XIX. §. 56. sqq. eben dieser Mangel giebt dem, welcher einen Unfähigen zu seinem Mandatario oder Verwalter bestellt hat, noch nicht das Recht, die durch ihn gemachte Geschäfte für ungültig zu erklären. ibid. §. 132. vergl. Tit. XIII. §. 30-36. Einfluß der Unfähigkeit, sich durch die Darlehnsverträge zu verpflichten auf Expromissionen. Th. I. Tit. XIV. §. 402. sqq. in wie fern aus der Unfähigkeit Zahlung anzunehmen, die Unfähigkeit selbige zu leisten folge. Th. I. Tit. XVI. §. 40. sqq. in wie fern unfähige Contrahenten condictionem indebiti anstellen können. ibid. §. 170. sqq. in wie fern sie noviren können. ibid. §. 457. 462.

Fähigkeit zu besitzen, durch deren Verlust geht der Besitz des vorhin schon Erworbenen noch nicht verloren. Th. I. Tit. VII. §. 115. eben dieses findet in Absicht des Eigenthums statt. Th. I. Tit. VIII. §. 7. in so fern aber die Ausübung des Rechts selbst eine persönliche Eigenschaft erfordert, so ruht das Recht, wenn diese Eigenschaft verloren geht. ibid. §. 8. wie es zu halten sey, wenn dem legatario die Besitzfähigkeit mangelt. Th. I. Tit. XII. §. 452. sqq.

Fähren, Rechte in Ansehung derselben. Th. II. Tit. XV. §. 50 sqq. §. 89. Rechte und Verbindlichkeiten der Innhaber der Fähren. Th. II. Tit. VIII. §. 2457.

Fällen der Waldbäume, wie es geschehen müsse, und wann. Th. I. Tit. VIII. §. 93 sqq.
Fahren, was dabey in Ansehung des Ausweichens zu beobachten sey. Th. II. Tit. XV. §. 25 sqq Polizeygesetze wegen des schnellen Fahrens. Th. II. Tit. XX. §. 756 sqq.
Fahrläßigkeit, s. Versehen.
Faktor, Handlungs-Faktor, so heißt derjenige, der vermöge Auftrages von dem Eigenthümer einer Handlung dessen Stelle vertritt. Th. II. Tit. VIII. §. 497. heißt auch Disponent oder Handlungsvorsteher. ibid wie weit er den Eigenthümer der Handlung verbinde. ibid. §. 508 bis 514. wie weit unerlaubte Handlungen des Faktors den Prinzipal verbinden. ibid §. 515-519. s. Accise- und Zollverbrechen Geldstrafe. in wie fern der Faktor substituiren könne. ibid §. 520. 521. Verhältnisse zwischen dem Faktor und dem Prinzipal. ibid. §. 522 bis 529. Verhältnisse zwischen dem Faktor und denen, mit welchen er Geschäfte getrieben hat. ibid. §. 541-545. für die von ihm im Namen der Handlung ausgestellten Wechsel haftet der Faktor für seine Person nicht nach Wechselrecht. Th. II. Tit. VIII. §. 788. Cf. §. 789 sqq. kann auch ohne besondere Vollmacht Versicherung nehmen. ibid. §. 1946 sqq. jedoch nicht assecuriren. ibid. §. 1949. s. Disponent, Handlungsvorsteher, Prokura.
Faktur, in wie fern durch deren Uebergabe die Waare selbst verpfändet werden könne. Th. I. Tit. XX. §. 369 sqq.
Falsum ist eine Betrügerey, wodurch Jemand gewissen Personen oder Sachen Merkmahle von Eigenschaften, die ihnen nicht zukommen, zur Bevortheilung anderer beylegt, oder wirklich vorhandene Eigenschaften in gleicher Absicht verheimlicht. Th. II. Tit. XX. §. 1378. auch der begehet ein Falsum, der wissentlich sich der von einem andern gemachten Verfälschungen, zum Nachtheil eines Dritten, bedient. ibid. §. 1379. Arten davon sind: 1) Verfälschung der Urkunden, Unterschriften und Siegel. ibid. §. 1380 sqq. *a*) der öffentlichen circulirenden Papiere. §. 1381-1383. *b*) der gerichtlichen und andern öffentlichen Urkunden. ibid. §. 1384. 1385. *c*) anderer Privatschriften. ibid. §. 1386-1390. Strafe, wenn das Falsum bey Urkunden nicht blos zu Hintergehung einer bestimmten Person, sondern zu Ausübung mehrerer und wiederhohlter Betrügereyen verübt worden. ibid. §. 1391-1395. 2) Entwendung der Urkunden. ibid. §. 1398. 3) fälschliche Anmaßung des Adels

und der Staatswürden. ibid. §. 1396 sqq. 4) falsches Spiel. ibid. §. 1399 sqq. 5) Goldmachen, Wahrsagen und Schatzgräberkünste. ibid. §. 1402. 6) Gränzverrückung. ibid. §. 1403. 7) Meineid und Lügen vor Gericht. ibid. §. 1405 sqq. 8) Bestechung der Zeugen. ibid. §. 1414 sqq. 9) falsche Amtsatteste. ibid. §. 1420. 10) falsche gerichtliche Versicherung. ibid. §. 1422 sqq. 11) falsche Anklage und Anzeige. ibid. §. 1431 sqq. 12) doppelte Taufe. ibid. §. 1435. 13) Unterschiebung fremder Geburt. ibid. §. 1436 sqq. 14) Mißbrauch fremden Nahmens und Wappens. ibid. §. 1440 sqq. 15) Verfälschung an Waaren, Maaß und Gewicht. ibid. §. 1442 sqq. 16) Bankerut. ibid. §. 1452 sqq. Verfälschung der Akten und anderer öffentlichen Urkunden durch Officianten. ibid. §. 399. 400. 1385. besonders des Richters bey Untersuchungen gegen Verbrecher. ibid. §. 398. Verfälschung der Lebensmittel und Getränke. ibid. §. 722 sqq. §. 1504 sqq. Verfälschung der Bettfedern. ibid. §. 727 b. Verfälschung der zum gemeinen Gebrauch bestimmten Sachen, um Verdruß, Ekel oder Vermögensverlust zu verursachen. ibid. §. 1504 sqq. Falsum bey Wechseln; bürgerliche Wirkungen desselben. Th. II. Tit. VIII. §. 1138 sqq.

Familie, so heißen die gemeinschaftlichen Stammältern mit allen ihren Descendenten. Th. I. Tit. I. §. 5. wann und wie Jemand ein Mitglied einer Familie werde. Th. II. Tit. III. §. 1=8. Th. II. Tit. II. §. 598=600. §. 605. sqq. §. 639. sqq. §. 707. sqq. §. 732. sqq. von den Rechten und Pflichten der Mitglieder einer Familie überhaupt handelt der ganze dritte Titel des Zweiten Theils. S. 236. sqq. Diese bestehen: 1. in der Sorge für die Mitglieder der Familie, welche sich selbst nicht vorstehen können. ibid. §. 10=12. 2. in dem Recht zur Familientrauer. §. 13. 3. in der Pflicht zu gegenseitigen Unterstützungen. ibid. §. 14=30. 4. in der Erbfolge. ibid. 31=53. von gemeinschaftlichen Familienrechten handelt der vierte Titel des zweyten Theils. S. 242. sqq. daran nehmen sämmtliche Mittglieder ohne Unterschied des Grades oder der Verwandschaft Theil. ibid. §. 1. auch Frauenzimmer. ibid. §. 2. Einschränkung. ibid. §. 3. wer die gemeinschaftliche Familienrechte ausübe. ibid. §. 4=6. wie gemeinschaftliche Angelegenheiten angeordnet werden. ibid. §. 7. sqq. s. Adel in wie fern die Familienmitglieder zur Parochie des Haupts der Familie gehören. Th. II. Tit. XI. §. 274. Bestimmnng der Auslegung

legung des Ausdrucks: Familie, wenn er in letztwilligen Verordnungen vorkommt. Th. I. Tit. XII. §. 523. sqq. §. 532. sqq. Familie des Landesherrn, dessen Rechte. Th. II. Tit. XIII. §. 17. 18. wer wegen Accise- und Zollverbrechen für die Seinigen haften müsse. Th. II. Tit. XX. §. 293. sqq. in wie fern der Pächter für den durch seine Familie angerichteten Schaden hafte. Th. I. Tit. XXI. §. 442. Familie des Hochverräthers. Th. II. Tit. XX. §. 95. 98. 103.

Familienbegräbniß, s. Begräbniß.

Familien Fideicommisse sind Anordnungen, daß ein gewisses Grundstück oder Capital entweder beständig oder durch mehrere Geschlechtsfolgen bey einer Familie verbleiben solle. Th. II. Tit. IV. §. 23. es kann sie jeder errichten. ibid. §. 47. sollen künftig nur immer Einem aus der Familie zu Theil werden. ibid. §. 140-144. was zu Familien-Fideicommissen gewidmet werden könne. ibid §. 48-61. Die Errichtung eines Familien-Fideicommisses muß gerichtlich geschehen. §. 62. 63. und wenn es in einem Grundstücke bestehet, in das Hypothekenbuch eingetragen werden. ibid. §. 64. sqq. bey Verordnungen wegen des Genusses von Zinsen, die einer Familie zu gute kommen sollen, wird eher eine bloße Familienstiftung als Fideicommiß vermuthet. ibid. §. 24. was bey Familien-Fideicommißschulden Rechtens sey. ibid. §. 80-116. was bey Prozessen über Familien-Fideicommisse. ibid. §. 117-121. von der Verjährung bey Familien-Fideicommissen. ibid. §. 122-125. Rechte und Pflichten des Fideicommißbesitzers. ibid §. 72. sqq. besonders bey Verschuldungen des Fideicommisses. ibid. §. 80. sqq. und bey Prozessen wegen des Fideicommisses. ibid. §. 117. sqq. Er muß die Legate tilgen. Th. I. Tit. XII. §. 475. sqq. von Geldfideicommissen. Th. II. Tit. IV. §. 126. sqq. s. Geldfideicommiß. adliche Familien-Fideicommisse aus adlichen Gütern können nur vom Adel errichtet werden. Th. II. Tit. IX. §. 40. Successionsordnung in Familien-Fideicommissen. Th. II. Tit. IV. §. 134-205. s. Erbfolge, Majorat, Minorat, Seniorat, Primogenitur. von der Auseinandersetzung zwischen dem Fideicommißfolger und den Erben des letzten Besitzers. ibid. §. 206-226. s. auch Fideicommiß.

Familiengüter, von dem Näherrecht auf Familiengüter. Th. II. Tit. IV. Abschn. VI. S. 273 sqq. s. Näherrecht.

Familienschluß, wann und wie er geschiehet. Th. II. Tit. IV. §. 7. 8. wie weit Familienschlüsse über Familienstif-

tungen gelten. ibid §. 39 sqq. Familienschluß bey Familienfideicommissen. ibid. §. 76 sqq. 114.
Familienstiftungen unterscheiden sich von Familienfideicommissen darin, daß jene Rechte auf fremdes Eigenthum sind, wodurch also die Sache selbst dem Verkehr nicht entzogen wird, da hingegen diese die Sache selbst zu einem Eigenthum der Familie machen und sie dem Verkehr entziehen. Th. II. Tit. IV. §. 21. 23. 24. 73. jeder, der überhaupt über sein Vermögen disponiren kann, kann sie errichten. ibid §. 27. die Errichtung muß aber gerichtlich geschehen. ibid §. 29-33. Rechte und Pflichten der Familienmitglieder dabey. ibid §. 34-38. wie weit Familienschlüsse über solche Stiftungen gelten. ibid §. 39-46. übrigens s. den ganzen 2ten Abschnitt des vierten Titels des zweyten Theils, S. 245 sqq.
Familienurkunden, deren Verwahrung gebühret dem Vorsteher der Familie. Th. II. Tit. IV. §. 19. Einschränkung. ibid §. 20. in der Regel kommen sie dem Erbschaftskäufer nicht zu. Th. I. Tit. XI. §. 479.
Familienverbindniß zwischen Officianten und ihren Vorgesetzten sollen ohne Genehmigung ihrer Obern nicht eingegangen werden. Th. II. Tit. XX. §. 350. 351. ingleichen nicht zwischen ihnen und den Personen, mit welchen sie in vorzüglichen Amtsverhältnissen stehen. ibid. §. 456.
Familienvorsteher, wie er es werde. Th. II. Tit. IV. §. 10. 11. seine Obliegenheiten. ibid. §. 12 sqq.
Fehler, des Besitzes. Th. I. Tit. VII. §. 96 sqq. s. Betrug, Gewalt, Verheimlichung. der Sache, in wie fern sie vertreten werden müssen. Th. I. Tit. IV. §. 75 sqq. besonders bey Verträgen. Th. I. Tit. V. §. 317 sqq. bey Kaufen. Th. I. Tit. XI. §. 192 sqq. bey gerichtlichen Kaufen. ibid. §. 344. bey verdungenen Werken. ibid. §. 947 sqq. besonders bey Bauen. ibid. §. 966 sqq. beym Legato optionis. Th. I. Tit. XII. §. 398.
Feldfrüchte, Diebstal daran, wie er zu bestrafen. Th. II. Tit. XX. §. 1143. 1170.
Feldprediger, von ihrer Parochie. Th. II. Tit. XI. §. 281 sqq. §. 291 sqq §. 437 sqq §. 449 sqq. von ihrer Bestellung. ibid §. 412.
Felonie ist eine vorsätzliche Verletzung oder Verweigerung der Lehnspflichten. Th. I. Tit. XVIII. §. 146. 1. Felonie des Vasallen. 1. Felonie der ersten Classe, worin sie bestehe. Th. I. Tit. XVIII. §. 147-149. wird in der Regel mit dem Verluste des Lehns bestraft. §. 153. 2. Felonie der

der zweyten Classe, worin sie bestehe. ibid §. 150. wird bey feudis datis mit dem Verluste des Lehns bestraft. ibid. §. 154. bey feudis oblatis mit Geldbuße. ibid. §. 155. 156. in wie fern die Veräußerung des Lehns in diese Classe gehöre. ibid. §. 188 sqq. 3. Felonie der dritten Classe, worin sie bestehe. ibid. §. 151. 196. 211. wie sie bestraft werde. ibid §. 157. 158. übrigens siehe mehrere Bestimmungen von der Felonie, gegen wen sie statt habe, besonders bey Afterbelehnungen. ibid. §. 159 sqq. §. 216-225. deren Folgen in Rücksicht der Lehnsfolger, Agnaten und Mitbelehnte. §. 467. 614-623. desgleichen der Lehnskäufer 621. und von der Präscription der Klage wegen Felonie. ibid. §. 624-634. desgleichen, was Rechtens sey, wenn der Vasall sich des Hochverraths gegen seinen Landesherrn schuldig gemacht hat. ibid. §. 639. II. Felonie der Agnaten und Mitbelehnten. ibid. §. 635 sqq. das darüber ergangene Urthel äußert seine Wirkung erst alsdann, wenn an den Verbrecher, oder an seine Leibeserben die Ordnung der Succession kommt. ibid. §. 637. III. Felonie des Lehnsherrn, worin sie bestehe. ibid. §. 164. Strafe und deren Wirkungen. ibid. §. 640.

Fenster, Rechte in Ansehung derselben. Th. I. Tit. VIII. §. 121. 137 sqq. Th. I. Tit. XXII. §. 62.

Festtage, Rechte des Staats in Ansehung derselben. Th. II. Tit. XI. §. 34. 35.

Festungen sollen Privatpersonen nicht anlegen. Th. II. Tit. XX. §. 125. auch keine Risse davon sammeln oder besitzen. ibid. §. 129. in wie fern bey Festungen Landesverrätherey begangen wird. ibid. §. 101. 108. 111. 141.

Feuer-Assecuranz-Beyträge, in wie fern sie der Verkäufer trage. Th. I. Tit. XI. §. 181.

Feuerheerde, Rechte des Nachbars in Ansehung derselben. Th. I. Tit. VIII. §. 133.

Feuerschaden, in wie fern die Herrschaft für den durch das Gesinde zugefügten Feuerschaden hafte. Th. I. Tit. VI. §. 63. Th. I. Tit. XXI. §. 517. beym Vieh-Inventario trägt ihn der Verpächter. Th. I. Tit. XXI. §. 455. Erlaß der Dienste deshalb. Th. II. Tit. VII. §. 435 sqq. s. auch Löschgeräthe, Brandschaden, Polizeygesetze.

Feuerversicherung, was dabey zu beobachten, und worauf in Rücksicht der versicherten Sachen zu sehen sey. Th. II. Tit. VIII. §. 2056 sqq. 2086. für welchen Feuerschaden der Versicherer hafte. ibid. §. 2156 sqq. 2235 sqq. in

wie fern dem Versicherer die geretteten oder aufgefundenen Sachen gebühren. ibid. §. 2331.
Feuerversicherungsgesellschaft darin müssen Fideicommißgebäude aufgenommen werden. Th. II. Tit. IV. §. 82.
Feuerwerke, was dabey zu beobachten sey. Th. II. Tit. XX. §. 745.
Feyertage, in wie fern die Dienste der Gutsunterthanen in denselben geleistet werden müssen. Th. II. Tit. VII. §. 329 sqq. s. auch Festtage.
Fideicommiß, in wie fern es zur Erbschaft eines Verstorbenen gehöre Th. I. Tit. IX. §. 354 sqq. in wie fern es dem Erbschaftskäufer zufällt. Th. I. Tit. XI. §. 459. bey dessen Veränderung oder Verpfändung muß den Kindern ein Curator bestellet werden. Th. II. Tit. XVIII. §. 31 sqq. von Verschuldungen des Fideicommisses, s. Passivschulden. übrigens s. Familien-Fideicommiß.
Fideicommiß-Anwarter, ihr Recht gegen die Rechtmäßigkeit eines in der Ehe gebohrnen Kindes ihres Vorfahren zu protestiren. Th. II. Tit. II. §. 17.
Fideicommissarische Substitution, davon handelt Th. I. Tit. XII. §. 53 sqq. §. 466 sqq. s. Familien-Fideicommiß Substitution.
Fideicommißbesitzer hat an einem gefundenen Schatze die Rechte des Eigenthümers. Th. I. Tit. IX. §. 95.
Fideicommißcapital kann vom Schuldner nur auf richterlichen Befehl oder in das gerichtliche Depositum sicher bezahlet werden, wenn er die Qualität desselben weiß, oder zu wissen schuldig ist. Th. II. Tit. IV. §. 131. übrigens s. Geldfideicommiß.
Fideicommissum familiae, davon handelt Th. II. Tit. IV. Abschn. 3. S. 248 sqq. und Abschn. 4. S. 259 sqq. übrigens s. Familien-Fideicommiß.
Filial, s. Tochterkirche.
Finder verlorner Sachen, dessen Rechte und Pflichten. Th. I Tit. IX. §. 19 sqq. eines Schatzes, dessen Rechte und Pflichten. ibid. §. 75 sqq. erster Finder bey Bergwerken dessen Rechte. Th. II. Tit. XVI. §. 154 sqq.
Findelhäuser, s. Armenanstalten.
Finnen, s. Schweine.
Firma bey Handlungen, von deren Anzeige, Bekanntmachung und Beschaffenheit. Th. II. Tit. VIII. §. 620 sqq. bey Trennung der Handlungsgesellschaft behält derjenige die Firma, der den darin enthaltenen Hauptnahmen führt. ibid. §. 679. in wie fern Verträge, die unter der Firma nach aufgehobener Societät geschlossen wor-

den,

den, von den ehemaligen Mitgliedern gehalten werden müssen. ibid. §. 678. - die Firma muß deponirt werden. ibid. §. 504 sqq. 620.

Fischdiebstal, dessen Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1147.

Fischerey, aepachtete, in wie fern dabey Remission am Pachtzinse statt finde. Th. I. Tit. XXI. §. 531 sqq.

Fischereygerechtigkeit, Rechte in Ansehung derselben. Th. I. Tit. IX. §. 170 sqq. Th. II. Tit. V. §. 73 sqq. Gegenstand derselben; Wasserthiere und Amphibien, welche mit Fischernetzen, Angeln oder mit der Hand im Wasser gefangen werden, gehören in der Regel zur Fischerey. Th. I. Tit. IX. §. 175. Wasservögel, Fischotter und Biber gehören allemal zur Jagd. ibid. §. 172. 173. doch können jagdbare Zugvögel außer der Hegezeit mit Fischernetzen unter dem Wasser von dem Fischereyberechtigten gefangen werden. ibid. §. 174. der Fang der Amphibien gehört nicht zur Fischerey, wenn er mit Schießgewehr, Fallen oder Schlageisen geschieht. ibid. §. 171. Subjekt der Fischereygerechtigkeit ist in der Regel der Eigenthümer des Privatgewässers. ibid. §. 176 sqq. dessen Rechte. ibid. §. 178. 179. 182. 183-190. s. Privatgewässer. in öffentlichen Strömen gehört die Fischereygerechtigkeit zu den Regalien. Th. II. Tit. XV. §. 73. Einschränkungen der Fischereygerechtigkeit in Absicht des Fanges, der Verfolgung, der Gränzen sowol in Privat- als öffentlichen Gewässern. Th. I. Tit. IX. §. 172 bis 179. Th. II. Tit. XV. §. 74-78. s. auch Teiche.

Fiscus, unter dieser Benennung werden alle Arten der Staatseinkünfte, welche aus dem Besteurungsrechte, aus dem besondern Staatseigenthume, den nutzbaren Regalien und andern Staatsabgaben fließen, begriffen. Th. II. Tit. XIV. §. 1. von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt. Th. II. Tit. XIII. S. 895 sqq. s. auch Majestätsrechte, Familie des Landesherrn. von den Staatseinkünften und fiskalischen Rechten. Th. II. Tit. XIV. S. 897 sqq. besondere Vorrechte des Staats bey gewissen Angelegenheiten müssen durch ausdrückliche Gesetze bestimmt seyn. ibid. §. 77. in wie fern gegen den Fiscus Prozesse angestellet werden können und dessen Vorrechte dabey. ibid. §. 78-85. übrigens s. Besteurungsrecht, Domainen, Regalien. Cassen dem Fiscus fällt der Gewinn aus Verträgen über die Rechte und Sachen eines Dritten zu, wobey unerlaubte Handlungen der Contrahenten zum Grunde liegen. Th. I. Tit. V. §. 50. Recht des Fisci auf gefundene Schätze,

Th. I. Tit. IX. §. 88. 89. Recht des Fisci auf liegende Erbschaften. ibid. §. 481. Recht des Fisci in Absicht der Verjährung. ibid. §. 629-648. die Zeit ist auf 44 Jahre festgesetzt, wenn jemand gegen den Fiscus präscribiren will. ibid. §. 632. s. auch Th. II. Tit. XIV. §. 5 sqq. §. 35 sqq. welche Rechte des Fisci bey der Cession auf den Cessionarium übergehen. Th. I. Tit. XI. §. 403. 404. Fiscus kann bey Forderungen, welche ihm cedirt werden. diejenigen Vorrechte nicht ausüben, welche sich auf die ihm ursprünglich zustehenden Forderungen beziehen. ibid. §. 406. Ausnahme. §. 404. dessen Recht auf Darlehne, welche zu einem unerlaubten Zwecke gegeben worden. ibid. §. 714. auf wucherliche Darlehne. ibid §. 719. auf Geschenke zu unerlaubten Absichten. ibid. §. 1071. dessen Recht gegen Unterverwalter. Th. I. Tit. XIV. §. 170 sqq. dessen Recht wegen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Handlungen solcher Verwalter. ibid §. 172 sqq. von dem Fiscus gekaufte Sachen sind der Vindication nicht unterworfen. Th. I. Th. XV. §. 42. in wie fern gegen ihn die Einwendung der Compensation zulässig sey. Th. I. Tit. VI. §. 368 sqq. dessen Rechte auf die ihm durch Confiskation zufallende Erbzinsgüter. Th. I. Tit. XVIII. §. 799-802. dessen Rechte bey vacanten Erbpachtgerechtigkeiten. Th. I. Tit. XXI. §. 224. Cassenbedienungen und Pachtungen, wobey Fiscus interessirt ist, in wie fern sie denen, welche unter väterlicher Gewalt stehen, übertragen werden können. Th. II. Tit. II. §. 222. Recht des Fiscus auf versicherte Contrebande. Th. II. Tit. VIII. §. 1955 sqq. dessen Rechte bey unerlaubtem Creditiren an Studenten. Th. II. Tit. XII. §. 108 sqq. ihm fällt die Geldstrafe des Richters, der bey Aufnahme eines Testaments die Gränzen seiner Jurisdiction überschritten hat, zu. Th. I. Tit. XII. §. 74. Vorrechte des Fisci in dem Vermögen der Cassenbedienten, Domainenbeamten und Pächter. Th. II. Tit. XIV. §. 45 sqq. Vorrechte des Fisci in Ansehung des Fori. Th. II. Tit. XVII. §. 34. dessen Recht auf Abfahrts- und Abschoßgelder. ibid. §. 127 sqq. s. Abschoß. in wie fern ihm bey Verbrechen die Geldstrafe zufalle. ibid §. 120 bis 122. dessen Recht auf Confiscata. Th. II. Tit. XX. §. 297-299. übrigens s. Regalien, *Privilegia fisci*, Staat.

Fiskalische Bediente, von ihren Obliegenheiten und Belohnungen wegen Sorge für Sicherstellung des unter väterlicher Verwaltung Gefahr laufenden Vermögens der Kinder. Th. II. Tit. II. §. 195. sqq. ihre Pflicht über die

die Verwaltung der Vormünder zu wachen. Th. II. Tit. XVIII. §. 928. in wie fern sie sich einer Injurie schuldig machen. Th. II. Tit. XX. §. 555. sqq.
Flachs, in wie fern er zur vollen Gerade gehöre. Th. II. Tit. I. §. 530.
Flecken, Marktflecken, unterscheiden sich von den Dörfern nur durch die ihren Einwohnern zukommende Befugniß, gewisse städtische Gewerbe zu treiben. Th. II. Tit. VIII. §. 176. sqq.
Fleischer, haften für die von ihrer Familie und ihrem Gesinde begangene Accise- und Zoll-Defraudationen. Th. II. Tit. XX. §. 293.
Flößholz, Diebstahl daran. Th. II. Tit. XX. §. 1144.
Flößungsrecht ist ein Vorbehalt des Staats. Th. II. Tit XV. §. 49. das er auch auf nicht schiffbare Privatflüsse exerciren kann. ibid. §. 42. beym Holzflößen ist der Gebrauch des Ufers zu gestatten. ibid. §. 60.
Flüsse und Ströhme, Rechte auf dieselben in Ansehung des gemeinen Wesens. Th. II. Tit. XV. §. 914. sqq. wenn sie von Natur schiffbar sind, gehört deren Benutzung zu den Regalien. ibid. §. 38. in wie fern der Staat Privatflüsse schiffbar machen könne. ibid. §. 39. sqq. seine Pflicht in Absicht der Schiffahrt. ibid. §. 79. Beschränkung der Fischereygerechtigkeit in denselben. Th. I. Tit. IX. §. 178-184. 186-187. §. 191. sqq. s. Fischereygerechtigkeit, Flußwasser, Wasserleitung, Schiffahrt, Flößungsrecht, Fähren, Prahmen, Brücken, Ufer, Dämme, Inseln, Flußbette, Hafen.
Flüssige Sachen, vermachte, dazu gehören auch die Gefäße, in welchen sie verkauft und verführt zu werden pflegen. Th. I. Tit. XII. §. 407.
Flußbette, Rechte in Ansehung desselben. Th. I. Tit. IX. §. 270. sqq. Th. II. Tit. XV. §. 68. sqq. wem es gehöre. Th. I. Tit. IX. §. 270. Th. II. Tit. XV. §. 68. Entschädigung derer, die durch den neuen Canal gelitten haben. Th. I. Tit. IX. §. 271. 273. Th. II. Tit. XV. §. 69-71. Entschädigung hat wegen bloßer durch die Natur veranlaßte Schmälerung oder Erweiterung des Flußbettes nicht statt. Th. I. Tit. IX. §. 274.
Flußwasser, der Gebrauch desselben durch Schöpfen, Baden und Tränken ist niemanden verwehrt. Th. II. Tit. XV. §. 44.
Folgen der Handlungen überhaupt, von deren Zurechnung handelt Th. I. Tit. III. §. 3-25. s. Handlung, Zurechnung. unmittelbare Folgen sind diejenigen, welche aus einer

einer Handlung an und für sich betrachtet, nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge zu entstehen pflegen. Th. I. Tit. III. §. 4. sie werden dem freyhandelnden allemal zugerechnet. ibid. §. 7. mittelbare Folgen so heißen die, welche nur aus Verbindung der Handlung mit einem andern von derselben verschiedenen Ereignisse, oder mit einer nicht gewöhnlichen Beschaffenheit entstanden sind. ibid. §. 5. diejenigen, welche vorausgesehen werden konnten, müssen nach Verhältniß der Pflicht und Aufmerksamkeit zu handeln, von dem Handelnden vertreten werden. ibid. §. 10. die wirklich vorausgesehene oder beabsichtigte allemal. ibid. §. 8. 12. zufällige Folgen sind die mittelbaren, welche nicht vorausgesehen werden konnten. ibid. §. 6. sie werden nur vertreten, so weit der Zufall durch die gesetzwidrige Handlung schädlich geworden ist. ibid. §. 13.

Form der Handlungen überhaupt. Es wird vermuthet, daß die Form nur zu mehrerer Gewißheit und Beglaubigung vorgeschrieben sey. Th. I. Tit. III. §. 41. vergl. Th. I. Tit. V. §. 110. ist aber die Gültigkeit der Handlung von der Form abhängig gemacht, so zieht die Verabsäumung derselben die Nichtigkeit der Handlung nach sich. Th. I. Tit. III. §. 40. sie wird im zweifelhaften Fall nach denjenigen Gesetzen beurtheilt, nach welchen sie am besten bestehen kann. Einl. §. 30. 31. 39. Verletzung der Form, welche zur Zeit der Handlung erforderlich war, schadet nicht, wenn nur diejenige Form beobachtet worden, welche zur Zeit des darüber entstandenen Streits zur Gültigkeit der Handlung hinreicht. Einl. §. 21. Personen, deren Forum originis unbekannt, oder außer den königlichen Staaten ist, werden bey ihren Handlungen entweder nach dem allgemeinen Gesetzbuche, oder nach den besondern Gesetzen des Orts, wo sie sind, beurtheilt, je nachdem die Handlung nach dem einen oder dem andern am besten bestehen kann. Einl. §. 30. die in den Provinzialgesetzen und Statuten vorgeschriebene Form gilt nur bey Handlungen, die unter der Gerichtsbarkeit, für welche das Gesetz gegeben ist, von den ihr unterworfenen Personen vorgenommen worden sind. Einl. §. 37. So weit sich die Form auf die persönliche Fähigkeit zu handeln bezieht, muß auf den persönlichen Gerichtsstand des Handelnden Rücksicht genommen werden. Einl. §. 27. Ausnahme in Ansehung der Fremden zu Aufrechterhaltung der von ihnen innerhalb Landes vollzogenen Handlungen. Einl. §. 39.

von

von der Form, welche Militairpersonen bey ihren rechtlichen Handlungen zu beobachten haben. Th. II. Tit. X. §. 5. sqq. §. 8. sqq. Form der Willenserklärungen, wenn die Gesetze eine bestimmte Form hierbey vorgeschrieben haben, so gilt davon alles, was von der Form der rechtlichen Handlungen überhaupt festgesetzt ist, sonst ist jede Aeußerung, die überlegt, frey, ernstlich, gewiß oder zuverläßig wo der Erklärende über den Gegenstand zu verfügen berechtigt war, hinreichend. Th. I. Tit. IV. §. 94. 95. Form der letztwilligen Verfügungen durch Testamente und Codizille, dazu ist in der Regel erforderlich, daß sie vom Testator selbst den Gerichten übergeben, oder zum gerichtlichen Protokoll erklärt werden. Th I. Tit. XII. §. 60. sqq. welches Gericht ein Testament an- und aufnehmen könne. ibid. §. 72. sqq. wie das Gericht besetzt seyn müsse. ibid. §. 82 sqq. was bey Testamenten vor Dorfgerichten zu beobachten sey. ibid. §. 93 sqq. und bey solchen, die in kleinen Städten von dem Polizey-Magistrat aufgenommen werden. ibid. §. 99. wie die gerichtlich übergebenen Testamente in Absicht der Form beschaffen seyn müssen, und was der Richter dabey zu beobachten habe. ibid. §. 100-103. wie mündliche Testamente aufgenommen werden müssen. ibid. §. 104. desgleichen die Testamente der Blinden, Gelähmten, und des Schreibens unerfahrner Personen. ibid. §. 113-122. und die der Tauben und Stummen. ibid. §. 123. ingleichen derer, welche der Sprache des Richters nicht mächtig sind, ibid. §. 124-132. Form der Testamente, worin dem Richter etwas verlassen wird. ibid. §. 133 sqq. Folgen der verabsäumten Form. ibid. §. 139. 140. was der Richter zu Vermeidung künftiger Prozesse bey Aufnehmung oder Niederlegung der Testamente zu beobachten hat. ibid. §. 141-160. Form der außergerichtlichen Verordnungen von Todes wegen. ibid. §. 161 sqq. Form der privilegirten Testamente. ibid §. 175. a) solcher die dem Landesherrn übergeben sind. ibid. §. 175 sqq. b) der militärischen. ibid. §. 177 sqq. und derer, welche das Privilegium militärischer Testamente haben. ibid. §. 198 sqq. c) der Testamente der Aeltern unter Kindern. Th. II. Tit. II. §. 379 sqq. Form des Wiederrufs der letztwilligen Verordnungen. ibid. §. 587 sqq. übrigens s. Testament, Codicill. Form der Verträge überhaupt Th. I. Tit. V. §. 109 sqq. bey Verträgen gehört die Form zur Gültigkeit der Handlung, wenn nicht auf die Nichtbeobachtung derselben

eine

eine Strafe gesetzt worden. ibid §. 110. die Form ist in der Regel nach dem Ort des Contrakts, und dieser nach dem Ort der Acceptation oder der Ausstellung des Instruments zu beurtheilen. ibid. §. 111 sqq. bey unbeweglichen Sachen nach dem Orte, wo sie liegt. §. 115. übrigens nach den Gesetzen desjenigen Orts, nach welchen die Handlung am besten bestehen kann. ibid. §. 113. 114. Form bey Kaufen. Th. I. Tit. XI. §. 75. besonders bey gerichtlichen. ibid. §. 347 sqq. Ist solcher Verkauf nothwendig, so kann er wegen begangener Verabsäumung gesetzlich wesentlicher Förmlichkeiten widerrufen werden. ibid §. 347. was für eine solche Verabsäumung der Förmlichkeiten zu halten. ibid. §. 348. und bey Kaufen von künftigen Sachen, welche gerichtlich geschlossen werden müssen, so bald der Kaufpreis die Summe von Hundert Thalern übersteigt. ibid. §. 533. Form bey Cessionen. Th. I. Tit. XI. §. 394 sqq. die Cession muß schriftlich geschehen, so bald über die Schuld ein Instrument vorhanden ist. ibid. §. 394. 399. Form bey Darlehnen der Militärpersonen, der Consens muß schriftlich ausgefertigt und entweder hinter das Schuld-Instrument verzeichnet, oder mit genauer und deutlicher Beziehung auf das Datum, den Betrag des Darlehns und den Namen des Gläubigers abgefaßt werden. Th. I. Tit. XI. §. 681. 682. Form der Schuldscheine. ibid. §. 730. Form der Erbeserklärungen. Th. I. Tit. IX. §. 390-396. die Erklärung muß über die ganze Erbschaft und nicht blos auf einen Theil derselben gerichtet, auch ohne beygefügte Bedingung seyn, sonst wird sie für nicht geschehen geachtet. ibid. §. 394-396. Form der Erbeserklärung wenn der Erbe noch unter Vormundschaft stehet. ibid. §. 390. desgleichen wenn über das Vermögen des Erben Concurs eröfnet ist. ibid. §. 391. Form der Erbverträge. Th. I. Tit. XII. §. 621 sqq. müssen wie Testamente gerichtlich abgeschlossen, oder den Gerichten von beyden Theilen persönlich übergeben werden. ibid §. 621. 622. Ausnahme. Th. II. Tit. I. §. 441. Form des Wiederrufs der Erbverträge. Th. I. Tit. XII. §. 636. Form der Entsagung der Erbschaft Th. I. Tit. IX. §. 398 sqq. diese muß gerichtlich in Person, oder durch eigenhändige und gehörig beglaubigte Unterschrift der desfalsigen Vorstellung geschehen. ibid. §. 398. 399. in wie wie fern die Verabsäumung dieser Form der Entsagung ihre Wirksamkeit entziehe. ibid. §. 400. Form des Erbschafts-Inventarii. Th. I. Tit. IX. §. 434. 439 sqq.

in

in wie fern es gerichtlich aufgenommen werden müsse. ibid §. 436. 437. ingl. Th. I. Tit. XII. §. 246. 253. Form bey Schenkungen. Th. I. Tit. XI. §. 1063 sqq. diese sollen gerichtlich geschlossen werden. ibid §. 1063. 1064. die vor Justizcommissarien und Notarien geschlossenen haben nicht die Kraft gerichtlicher Schenkungen. ibid §. 1069. in wie fern die verabsäumte Form den Rücktritt begründe. ibid §. 1065=1068. Form der Vollmachten Th. I. Tit. XIII. §. 7=12. in wie fern dazu eine Scriptur erforderlich sey. ibid §. 7. und wenn der Vollmachtsvertrag für geschlossen zu achten sey. §. 7. 11. 12. Form der Bürgschaften. Th. I. Th. XIV. §. 202 sqq. diese erfordern in der Regel die ausdrückliche schriftliche Erklärung des Bürgen wegen Uebernehmung einer fremden Schuld. ibid §. 202. 203. Form verschiedener Arten von stillschweigenden Bürgschaften. ibid. §. 206 qq. s. Bürgschaft. Form der Expromissionen Th. I. Tit. XIV. §. 400 sqq. siehe Expromission. Form der Quitungen. Th. I. Tit. XVI. §. 87 sqq. besonders bey Personen, die nicht schreiben können. ibid. §. 93 sqq. Form der Assignationen. ibid. §. 253 sqq. Form der Gesellschaftsverträge muß, bey Strafe der Nichtigkeit, schriftlich seyn. Th. I. Tit. XVII. §. 170. Form der Grenzerneuerungen und Bestimmung neuer Grenzen erfordert die Zuziehung einer Gerichtsperson, der dabey interessirten Nachbaren und die Aufnahme eines Protokolls. ibid. §. 385. 388. Form des Erbzinsvertrages. Th. I. Tit. XVIII. §. 691 sqq. muß in allen Fällen, auch wenn das Erbzinsrecht durch letztwillige Verordnungen constituirt worden, gerichtlich geschlossen werden. ibid. §. 691. 692. Form des Lehnvertrages. ibid. §. 81 sqq. der Vertrag muß, bey Strafe der Nichtigkeit, schriftlich seyn. ibid. §. 83. und bey neu adlichen Lehnen, bey gleicher Strafe, die ausdrückliche Einwilligung des Landesherrn eingeholet werden. ibid. §. 87. bey unbeweglichen Gütern ist, außer der gerichtlichen Abschließung des Vertrages, noch die Eintragung in das Hypothekenbuch erforderlich. ibid. §. 84. Form der Lehnsinvestitur bestehet in der Uebergabe der zu Lehn verliehenen Sache von der einen, und das Angelöbniß der Lehnstreue von der andern Seite, wenn im Vertrage, oder durch wohl hergebrachte Gewohnheiten, nicht außerdem besondere Leistungen und Feyerlichkeiten bestimmt sind. Th. I. Tit. XVIII. §. 89. 90. Form des Pfandvertrages. Th. I. Tit. XX. §. 93 sqq. §. 300 sqq.

bey

bey beweglichen Sachen ist zur Einräumung des Pfandrechts die bloße Uebergabe, ohne besondere Form, hinreichend. ibid. §. 94. bey unbeweglichen muß die Verlautbarung vor Gericht, und der Vermerk des Pfandrechts im Hypothekenbuch hinzukommen. ibid. §. 100. Wirkung der vernachläßigten Form. ibid. §. 102. 103. was bey Verpfändung von See- und Frachtschiffen in Absicht der Form zu beobachten. §. 300 sqq. Form der Eintragung in die Hypothekenbücher. Th. I. Tit. XX. §. 427. Form der Pacht- und Miethsverträge. Th. I. Tit. XXI. §. 267 sqq. §. 401 sqq. in wie fern dazu ein schriftlicher Contrakt erforderlich sey. ibid. §. 267. 268. 401. 407. was Rechtens sey, wenn dieser nicht vorhanden ist. §. 269. 401. in wie fern Pachtcontrakte über Landgüter gerichtlich, oder vor einem Justizcommissarius geschehen müssen. ibid. §. 403 sqq. Form des Vertrages, wodurch Güter oder Grundstücke zur Benutzung und Cultur gegen gewisse dem Eigenthümer vorbehaltene Vortheile ausgethan werden. dazu ist ein schriftlicher Vertrag erforderlich. Th. I. Tit. XXI. §. 627. Form bey Bestellung der Servituren. Th. I. Tit. XXII. §. 18 sqq. §. 147. in wie fern dazu die Eintragung in das Hypothekenbuch erforderlich sey. ibid. §. 18. 19. 147. Form der Ehegelöbnisse. Th. II. Tit. I. §. 82 sqq. sie müssen gerichtlich, oder vor einem Justizcommissarius oder Notarius geschlossen worden seyn, wenn daraus geklagt werden soll. ibid. §. 82 sqq. dabey müssen die Partheyen in Person erscheinen. ibid. §. 85. Ausnahme. ibid. §. 86 sqq. Wirkungen der nicht beobachteten Form. ibid. §. 91 sqq. Form der vollgültigen Ehe. Th. II. Tit. I. Abschn. III. §. 19 sqq. wenn Personen von fremden geduldeten Religionen eine vollgültige Ehe eingehen, so wird deren Form nach ihren Religionsgebräuchen lediglich beurtheilt. ibid. §. 137. s. Aufgebot, Trauung Form des Vertrages, wodurch eine Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten eingeführt werden soll. §. 354 sqq. 396 sqq. er muß gerichtlich, und in der Regel mit Zuziehung des Vaters der Ehefrau, oder, in dessen Ermangelung, eines der Frau zugeordneten rechtlichen Beystandes geschlossen werden. ibid. §. 356-358. Form der Ehe zur linken Hand ibid. §. 838. 846 sqq. dazu ist die Erlaubniß des Landes-Justizcollegii erforderlich. ibid. §. 838. desgleichen ein schriftlicher Contrakt. ibid. §. 846 sqq. Form des Gebots der Collation. Th. II. Tit. II. §. 290 sqq. eine mündliche Willenserklärung

Klärung, wofür jedoch die bloße Anzeichnung der auf ein Kind verwandten Kosten nicht zu achten, ist hinreichend. ibid. §. 290. 291. Form der Enterbung Schmälerung oder Belastung des Pflichttheils. ibid. §. 431. dazu ist die Form des Testaments nöthig. ib. Form der Legitimation ibid. §. 597. 601 sqq. hiezu ist bey den Kindern, die mit einer verlobten Braut erzeugt sind, die gerichtliche Erklärung des Vaters nöthig, wenn die Ehe mit der Mutter noch nicht vollzogen ist. ibid. §. 597. bey der Legitimatio per subsequens matrimonium ibid. §. 598 sqq. bey der Legitimatio durch obrigkeitliche Declaration muß bey Hofe angetragen werden. ibid. §. 601. 602. Form bey der Annahme an Kindesstatt ibid. §. 666 sqq. bestehet in einem schriftlichen, der Obrigkeit zur Bestätigung vorgelegten Contrakt. ibid. §. 666. 667. Form bey der Einkindschaft ibid. §. 721 sqq. bestehet gleichfalls in einem von der Obrigkeit bestätigten schriftlichen Vertrag. ibid. §. 721. nähere Bestimmungen in Absicht der Personen, welche einwilligen müssen. ibid. §. 723. 728. und was zu beobachten, wenn die zusammen zu bringende Kinder noch minderjährig sind. ibid. §. 724. Form bey Familienstiftungen Th. II. Tit. IV. §. 28 sqq. die Stiftungsurkunden müssen vor dem persönlichen Richter des Stifters verlautbaret, und von demselben bestätigt werden. §. 29 sqq. Form bey Familien-Fideicommissen. ibid. §. 62 sqq. eben die Form wie bey Familienstiftungen, doch muß die Verlautbarung in Absicht der Grundstücke vor dem judice rei sitae geschehen. ibid. §. 63 sqq. Form bey Gesindemiethungen. Th. II. Tit. V. §. 22 sqq. dabey vertritt das Miethsgeld die Stelle des schriftlichen Contrakts. ibid. §. 22. 23. Form der Vollmacht des *Mandatarii* einer Gemeine. bey Ausstellung derselben müssen die Mitglieder eingeladen, und nach Mehrheit der Stimmen verfahren werden. Th. II. Tit. VI. §. 136. Form der Festsetzung des Lehrgeldes und der Lehrjahre bey Handwerkslehrlingen muß ein schriftlicher Vertrag, oder ein bey der Aufnahme abzuhaltendes Protokoll seyn. Th. II. Tit. VIII. §. 290. Form bey Verträgen über Handlungsgesellschaften; dazu ist ein schriftlicher Contrakt, und die Bekanntmachung desselben erforderlich. Th. II. Tit. VIII. §. 617 sqq. Form der Handelsbillets. Th. II. Tit. VIII. §. 1254. 1255. Form bey Verträgen in Schiffs- Rhederey- und andern See-Angelegenheiten. die darüber aufgenommene Instrumente müssen bey der königl. Admiralität, oder

Licentkammer, oder von den sonstigen Behörden glaubhaft ausgefertigt werden. ibid. §. 1425. Form bey Assecuranzverträgen; dazu ist, bey Strafe der Ungültigkeit, ein schriftlicher Contrakt erforderlich. ibid. §. 2064 sqq. über das Leben des Menschen; der Vor- und Geschlechtsnahme, oder der Geschlechtsnahme und Charakter desselben, oder ein anderes Kennzeichen, wodurch der Versicherte sich von andern Personen, gleiches Nahmens, unterscheidet, ingleichen dessen Alter, Gesundheitszustand und Gewerbe, wie auch die Versicherungssumme, müssen im Contrakt, und zwar letztere, bey Strafe der Ungültigkeit, bemerkt seyn. ibid. §. 2050 sqq. 2085. 2089 sqq. über die Freyheit des Menschen muß, außer den vorgedachten Erfordernissen, noch die Anzeige hinzukommen, ob der Versicherte in gefährlichen Unternehmungen begriffen sey, oder dergleichen vorhabe. ibid. §. 2051. Form der Police, s. Police. Form des Bodmerey-Contrakts. ibid. §. 2390 sqq. dazu ist gleichfalls bey Strafe der Ungültigkeit ein schriftlicher Contrakt erforderlich. ibid. §. 2390-2392.

Forstdienste der Gutsunterthanen. Th. II. Tit. VII. §. 396 sqq.

Forum academicum, dessen Umfang. Th. II. Tit. XII. §. 69 sqq. §. 84 sqq. forum der Adlichen in den Städten. Th. II. Tit. VIII. §. 59. forum der bürgerlichen Besitzer adlicher Güter. Th. II. Tit. VIII. §. 7 sqq. forum der ehelichen Kinder. Th. II. Tit. II. §. 60. forum der Hausfrau. Th. II. Tit. I. §. 867. forum der Eximirten. Th. II. Tit. XVII. §. 32. Th. II. Tit. VIII. §. 3 sqq. §. 7 sqq. §. 59. forum der Familie des Gerichtsherrn. Th. II. Tit. XVII. §. 46. 47. forum des fisci. Einl. §. 87. Th. II. Tit. XIII. §. 17. 18. Th. II. Tit. XIV. §. 81. forum der Weiber und Kinder der Soldaten und Unteroffiziere. Th. II. Tit. X. §. 43 sqq. forum der geschiedenen Frau der Militärpersonen. Th. II. Tit. X. §. 47. forum der beurlaubten Soldaten. Th. II. Tit. X. §. 10. forum der entlassenen Militärpersonen. ibid. §. 65 sqq forum der Invaliden. ibid. §. 65 und §. 15. forum des Heergefolges. ibid. §. 61 sqq. forum in Lehnssachen, s. auch Lehnsgerichtsbarkeit. forum des Orts, wo die Pfändung geschehen; in demselben muß sich der Gepfändete einlassen. Th. I. Tit. XIV. §. 437. Ausnahme. ibid. §. 455. forum der Schifs- und Gesandschaftsprediger. Th. II. Tit. XI. §. 548. forum der Schulmeister. Th. II. Tit. XII. §. 26 sqq. forum der Schutzverwandten. Th. II. Tit. VIII. §. 6. 72 sqq.

forum der unmittelbaren Staatsbedienten. Th. II. Tit. X. §. 105 sqq forum der mittelbaren Staatsbedienten. ibid. §. 108 sqq. forum der Zunftgenossen auf dem Lande. Th. II. Tit. VIII. §. 11. *fori competentia* bey Testamentsaufnahmen. Th. I. Tit. XII. §. 72 sqq bey Inventuren des Nachlasses, wozu Unmündige concurriren. Th. II. Tit. XVIII. §. 378 sqq in Hypothekensachen. Th. I. Tit. XX. §. 397. wegen des Einspruchs in der Trauung. Th. II. Tit. I. §. 161. bey Streitigkeiten über die Verwirkung von Polizeystrafen und die Verbindlichkeit der Bürger zu Beyträgen. Th. II. Tit. VIII. §. 131. bey Streitigkeiten zwischen dem Gerichtsherrn und seinen Unterthanen. Th. II. Tit. XVII. §. 41 sqq. §. 44. 45. 75. wegen Zollstreitigkeiten und Defraudationen. Th. II. Tit. XV. §. 131 sqq. 136 sqq der Streitigkeiten, welche Parochien betreffen. Th. II. Tit. XI. §. 240. der Streitigkeiten über das Patronatrecht. Th. II. Tit. XI. §. 577. beym Simultaneo. ibid §. 313. in non litigiosis. Th. II. Tit. XVII. §. 48 sqq. *fori delegatio* ändert die übrigen Rechte der Eximirten nicht. Th. II. Tit. X. §. 107.

Forum domicilii wird nicht durch bloße Entfernung, sondern durch Constituirung eines neuen Wohnsitzes verändert. Einl. §. 28. nach dessen Gesetzen werden die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen beurtheilt. Einl. §. 27. Veränderung desselben wird nicht vermuthet. ibid. §. 28. wie im Fall eines doppelten Wohnsitzes die Gültigkeit einer Handlung zu beurtheilen sey. ibid. §. 33. 34. in wie fern es dem Foro rei sitae weiche. ibid. §. 33. 36. dessen Einfluß auf die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten. Th. II. Tit. I. §. 346-355. in Foro domicilii defuncti muß die Erbeserklärung geschehen. Th. I. Tit. IX. §. 392. sie bleibt aber doch gültig, wenn sie auch im unrechten Foro angebracht worden. ibid. §. 393. auch im vorigen Foro domicilii des Schwängerers kann die Schwängerungsklage angebracht werden, wenn er seinen Wohnsitz nach der Schwängerung verändert hat. Th. II. Tit. I. §. 1099. Forum domicilii der Weiber und Kinder, welche den Soldaten nicht in die Garnison folgen. Th. II. Tit. X. §. 43 sqq. s. auch Gesetz. Forum originis, bestehet so lange, als nicht ein Forum domicilii eintritt. Einl. §. 29. nach welchen Gesetzen die Handlungen eines Menschen zu beurtheilen sind, dessen Forum originis unbekannt oder außer den königlichen Landen ist. ibid. §. 30. Kinder stehen so lange unter der Gerichtsbarkeit,

barkeit, welcher der Vater unterworfen ist, bis sie diesen Gerichtsstand auf gesetzmäßige Art verändert haben. Th. II. §. 60.

Forum personale privilegiatum der Militairpersonen. Th. II. Tit. X. §. 16. in wie fern ihre Frauen und Kinder darunter gehören. ibid. §. 43. sqq. in wie fern ihr Gesinde. ibid. §. 57. sqq.

Forum privilegiatum, dessen Privilegium wird nicht mit cedirt. Th. I. Tit. XI. §. 404. der Kinder und Weiber der Soldaten und Unteroffiziere. Th. II. Tit. X. §. 45. sqq. vergl. §. 43. der Geistlichen. Th. II. Tit. XI. §. 97. der geistlichen Gesellschaften. ibid. §. 950. der Lehrer auf Gymnasien und gelehrten Schulen. Th. II. Tit. XII. §. 65. der Lehrer auf Universitäten. ibid §. 69. sqq. der Schulgebäude und Grundstücke der Schulen. ibid. §. 18. sqq. Ausnahme §. 20. s. auch *Forum personale*.

Forum rei sitae führt das Hypothekenbuch. Th. I. Tit. XX. §. 397. sqq. in wie fern es auf die eheliche Gemeinschaft der Güter Einfluß habe. Th. II. Tit. I. §. 365-369.

Fora specialia causae sind zu actibus voluntariae jurisdictionis in der Regel nicht befugt. Th. II. Tit. XVII. §. 49. Ausnahme ibid.

Fossilien, welche dem Bergwerksregal unterworfen sind. Th. II. Tit. XVI. §. 69. sqq. was auch in Ansehung der dazu nicht gehörigen zu beobachten sey. ibid. §. 75. sqq.

Fouragirungen, in wie fern der Pächter deshalb Remission am Pachtzinse verlangen könne. Th. I. Tit. XXI. §. 571.

Frachtfuhrleute haften bey Accise- und Zolldefraudationen für ihre Familie und Gesinde. Th. II. Tit. XX. §. 293.

Frachtgelder sind nicht mit dem Schiffe verpfändet. Th. I. Tit. XX. §. 311.

Frachtwagen, davon dürfen die geladenen Güter nicht gepfändet werden. Th. I. Tit. XIV. §. 427.

Frauenspersonen werden, wenn sie unverheyrathet sind, in der Regel den Mannspersonen gleich geachtet. Th. I. Tit. V. §. 23. ihr Recht wegen erlittener Verunstaltung von dem Schuldigen Genugthuung zu fordern. Th. I. Tit. VI. §. 123. sqq. können selbst da, wo es eines Geschlechtsvormundes bedarf, ohne denselben letztwillig verfügen. Th. I. Tit. XII. §. 19. von ihren Bürgschaften. Th. I. Tit. XIV. §. 221. sqq. s. Bürgschaft, Form. von ihren Expromissionen. ibid. §. 407-412. s. Expromission. von ihrer Wechselfähigkeit. Th. II. Tit. VIII. §. 724. 725. vergl. 737. 740. von ihrer Auswanderung. Th. II. Tit. XVII. §. 134. sqq. dazu soll ihnen

ihnen die Erlaubniß im Fall einer Heyrath nicht versagt werden. ibid §. 134. Ehefrauen, Kinder, und noch im Dienste stehendes Gesinde können mit dem Haupte der Familie auswandern. ibid. §. 136. was bey der Auswanderung der an hiesige Einwohner verheyratheten Ausländerinnen Rechtens sey. ibid. §. 138. 150. in wie fern sie eines Beystandes bedürfen. Th. II. §. XVIII. §. 51. sqq. sie können keine Vormundschaft oder Curatel übernehmen. ibid. §. 143. 181. doch ist die leibliche Mutter und Großmutter der Pflegebefohlnen davon ausgenommen. ibid. sie können adoptiren. Tit. II. Tit. II. §. 674. sqq. §. 688. sqq. sie nehmen in der Regel an den Familienrechten Theil. Th. II. Tit. IV. §. 2. 3. 37. Ausnahme. ibid. §. 36. in wie fern sie Vorsteher der Familien werden können. ibid. §. 11. von deren Successsion in Familien-Fideicommissen. ibid. §. 189. sqq. haben am Näherrechte keinen Antheil. ibid. §. 233. s. auch Frauenspersonen, handeltreibende, Weiber, Frauensperſonen, handeltreibende, davon handelt vorzüglich Th. II. Tit. VIII. §. 488-496. in ihren Handlungsangelegenheiten können sie auf die Vorrechte ihres Geschlechts keinen Anspruch machen. ibid. 488. 489. in zweifelhaften Fällen wird vermuthet, daß sie als handlungstreibende Frauen gehandelt haben. ibid. §. 490. und daß sie der Handlung selbst vorstehen. ibid. §. 491. in wie fern Frauenspersonen, die in einer Societätshandlung getreten sind, die Rechte und Verbindlichkeiten Handlung treibender Frauenspersonen haben. ibid. §. 495. wer in Absicht ihrer Schulden, wenn sie verheyrathet sind, Rechtens sey. Th. II. Tit. I. §. 335. sqq.

Frauenstifter weltgeistliche. Th. II. Tit. XI. §. 1159.

Fremde, nach welchen Gesetzen sie zu beurtheilen sind. Einl. §. 30. 35. 38 sqq. in wie fern die hiesigen Strafgesetze auf sie anzuwenden sind. Th. II. Tit. XX. §. 11-15. in wie fern sie Bürger werden können. Th. II. Tit. VIII. §. 19 sqq. die nicht in der Stadt wohnen, können bürgerliche Ländereyen nicht erwerben. ibid. §. 83. fremde Reisende werden nach dem hiesigen Wechselrechte gerichtet. ibid. §. 931. vergl. §. 932 sqq. 936 sqq. können, ohne Unterschied der Religion, so gut als Landeseinwohner, am Bergbaue Theil nehmen. Th. II. Tit. XVI. §. 136. von ihrem Rechte zur Auswanderung. Th. II. Tit. XVII. §. 131 sqq. und in wie fern sie Abfahrtsgeld entrichten. ibid. §. 149 sqq. von der Vormundschaft über sie. Th. II. Tit. XVIII. §. 68 sqq. in

wie fern sie inländische Vormundschaften übernehmen können. ibid. §. 156 qq. von den ihnen zu bestellenden Curatoren. ibid. §. 1003. von ihren Duellen, s. Duell. sie müssen, bey Strafe der Defraudation in der Zollstraße bleiben, sobald sie die bey sich führenden acciesbaren Sachen nicht versteuert haben. Th. II. Tit. XX. §. 281. in wie fern sie nach den hiesigen Accise- und Zollgesetzen beurtheilt und bestraft werden. ibid. §. 304-309. gegen sie finden nur Pfändungen statt. Th. I. Tit. XIV. §. 415. s. auch Ausländer.

Freybauzeche ist bey Berawerken vorhanden, wenn das Einkommen aus den gewonnenen Produkten zu Bestreitung der Betriebskosten, und zum weitern Fortbaue der Grube hinreicht. Th. II. Tit. XVI. §. 297.

Freyheit, Civilklage wegen widerrechtlicher Beraubung der Freyheit. Th. I. Tit. VI. §. 132 qq. s. auch Arrest, Personalarrest. von deren Verletzung. Th. II. Tit. XX. §. 1073 qq. besonders bey der Nothzucht. ibid. §. 1048 qq. die Verletzung der persönlichen Freyheit ist ein Grund zur Ehescheidung. Th. II. Tit. I. §. 700 qq. 748. Freyheit der Gutsunterthanen findet nur außer der Beziehung auf das Gut, zu welchem sie geschlagen sind, statt. Th. II. Tit. VII. §. 147. übrigens s. §§ qq. von der Assecuranz der Freyheit. Th. II. Tit. VIII. §. 975 qq. was dabey zu beobachten sey. ibid. §. 2050. 2085. 2089. wann die Assecuranz der Freyheit aufhöre. ibid. §. 2155. vergl. 2152. was bey dem Verlust der Freyheit in Absicht der Bezahlung der gezeichneten Summe und der Auslösung des Gefangenen Rechtens sey. §. 2287 seq. s. auch Selbsthülfe.

Freykux bey Bergwerken bekommen 2 der Grundherr, in der Regel 2 die Kirche und Schule, in deren Sprengel das Bergwerk liegt, und eben so viel die Knapschaft und Armenkasse. Th. II. Tit. XVI. §. 134. von diesen Freykuxen dürfen keine Zubußen gefordert werden. ibid. 277.

Freymeister müssen die Schranken ihres Privilegii, bey Verlust ihres Rechts, genau beobachten. Th. II. Tit. VIII. §. 225. sie können auch Lehrburschrn und Gesellen annehmen. ibid. §. 269.

Freyhäfen gelten nicht zum Nachtheil der Privat-Zollberechtigten. Th. II. Tit. XV. §. 105. 106.

Freystätte der Verbrecher werden nicht geduldet. Th. II. Tit. XI. §. 175.

Frost, Remission am Pachtzinse wegen Frost. Th. I. Tit. XXI. §. 500 qq.

Fructus in herbis kann der Bauer nicht verkaufen. Th. II. Tit. VII. §. 12.

Fructus jurisdictionis gebühren dem Gerichtsbelehnten. Th. II. Tit. XVII. §. 113. was dahin zu rechnen, insonderheit die fructus der Civil-Jurisdiction. ibid. §. 114-117. und die fructus der Criminal-Jurisdiction. ibid. §. 118 bis 120. 123.

Früchte sind Nutzungen einer Sache, die nach dem Laufe der Natur, mit oder ohne hinzukommende Bearbeitung aus ihr selbst entstehen. Th. I. Tit. IX. §. 220. sie sind das Eigenthum des Nutzungsberechtigten. ibid. §. 221. Rechte des redlichen Besitzers darauf. Th. I. Tit. VII. §. 189 sqq. Pflichten des unredlichen Besitzers in Rücksicht der Früchte. ibid. §. 223 sqq. 248 sqq. s. auch Nutzungen, Gutserzeugnisse.

Fuhren, deren Weite im Hofedienste. Th. II. Tit. VII. §. 404 sqq s. Spanndienste und Dienste der Unterthanen. Gemeinde-Fuhren. ibid. §. 37. in wie fern der Pächter dem Verpächter beym Wiederaufbau der abgebrannten Wirthschaftsgebäude mit Fuhren zu statten kommen müsse. Th. I. Tit. XXI. §. 526 sqq. eigene Fuhren, in wie fern dadurch Briefe oder postmäßige Pakete abgeschickt werden können. Th. II. Tit. XV. §. 147 sqq. s. auch Kriegs- und Transportfuhren

Fuhrleute, von deren Rechten und Verbindlichkeiten handelt Th. II. Tit. VIII. Abschn. XV. S. 693 sqq. sie werden Schiffern gleich geachtet, wenn sie zu Führung öffentlicher Kutschen bestellet sind. ibid. §. 2452. 2456. in wie fern sie für die ihnen überlieferte Sachen haften müssen, und wie sie sich davon befreyen. ibid. §. 2453. 2454. müssen für die von ihren Knechten begangene Accise- und Zolldefraudationen haften. ibid. §. 2455. Verhältniß der Privatfuhrleute und derer, welche sie gedungen haben. ibid. §. 2458. Privatfuhrleute müssen allen auch nur durch ein geringes Versehen von ihnen oder ihren Knechten begangenen Schaden vertreten. ibid. §. 2459 sqq. in wie fern Fuhrleute die ihnen anvertraute Waaren verpfänden können. Th. I. Tit. XX. §. 377 sqq. ihre Pflichten wegen des Ausweichens. Th. II. Tit. XV. §. 25 sqq. was bey Versendung der Briefe und postmäßigen Pakete durch sie zu beobachten sey. Th. II. Tit. XV. §. 150 sqq.

Furcht, in wie fern die aus Furcht geschehenen Willenserklärungen ungültig sind. Th. I. Tit. IV. §. 29. 33 sqq.

in wie fern die Furcht vor Drohungen den Verbrecher entschuldige. Th. II. Tit. XX. §. 19-21.
Furiosi, s. Rasende, Wahnsinnige.
Fußboten, ihr Verhältniß mit denen, welche sie gedungen haben. Th. II. Tit. VIII. §. 2458.
Fußsteig, Rechte in Absicht desselben. Th. I. Tit. XXII. §. 63 sqq.

G.

Gabella emigrationis, s. Abfahrtsgeld, Abzugsgeld. *hereditaria*, s. Abschoß.
Garderobe, was dazu gehöre. Th. I. Tit. II. §. 24.
Garköche, deren Unterschied von Gastwirthen. Th. II. Tit. VIII. §. 434 sqq. übrigens siehe §. 436 sqq.
Garnisonprediger von ihrer Parochie. Th. II. Tit. XI. §. 281 sqq. §. 291 sqq. §. 437 sqq. §. 449. von ihrer Bestellung. ibid. §. 412.
Gartenfrüchte, Diebstal daran. Th. II. Tit. XX. §. 1143-1170.
Gastgemeine, von ihrer Concurrenz bey der Pfarrwahl. Th. II. Tit. XI. §. 370 sqq. ihre Pflicht zum Kirchen- Pfarr- und Schulbau. ibid. §. 723 sqq. §. 743 sqq. §. 791 sqq. Th. II. Tit. XII. §. 35. s. auch *Vacantes ecclesiae*.
Gastwirthe, deren Unterschied von Garköchen. Th. II. Tit. VIII. §. 434 sqq. übrigens siehe von ihren Rechten und Pflichten §. 436-443. besonders gegen die aufgenommenen Reisende. ibid. §. 444-455. ihre Pflichten in Ansehung der Schießgewehr bey sich führenden Gäste. Th. II. Tit. XX. §. 742 sqq.
Gattung, wenn Sachen von einer gewissen Gattung gegeben werden sollen, muß solches durch Sachen von mittlerer Art und Güte geschehen. Th. I. Tit. V. §. 275. vermachte Gattung, was dazu gehöre, und was dabey Rechtens sey. Th. I. Tit. XII. §. 401 sqq.
Gebäude, Einschränkungen des Eigenthums in Ansehung derselben. Th. I. Tit. VIII. §. 36-82. besonders bey deren Erbauung. ibid. §. 66 sqq. Nießbrauch derselben. Th. I. Tit. XXI. §. 47 sqq. und was in Ansehung ihrer Reparaturen oder Wiederherstellung zwischen dem Nießbraucher und Eigenthümer Rechtens sey. ibid. die Pflichten des Lehnsbesitzers in Ansehung derselben. Th. I. Tit. XVIII. §. 556 sqq. Grundgerechtigkeiten, welche sie betreffen. Th. I. Tit. XXII. §. 55-62. vergl. ibid. §. 243 sqq. Tit. VIII. §. 120-148. deren vorsätzliche Beschädigung wird.

wird mit Festungsstrafe von 6 Monathen bis zu 3 Jahren belegt. Th. II. Tit. XX. §. 1497. Verschärfung der Strafe, wenn körperliche Beschädigungen beabsichtigt gewesen. ibid. §. 1497 fqq. s. auch Bau, Wirthschaftsgebäude.

Geburth, von ihrem Einflusse auf Erwerbung, Erhaltung und Fortpflanzung des Adels. Th. II. Tit. IX. §. 2 fqq. deren Verheimlichung, s. Kindermord, Niederkunft. Unterschiebung fremder, s. *Suppositio partus.*

Geburthshelferinnen und Hebammen müssen von den Gutsunterthanen herbeygeholet und zurückgeführet werden. Th. II. Tit. VII. §. 401.

Gefängniß, ein vierwöchentliches kann von den katholischen Geistlichen, Obern und Gerichten erkannt werden. Th. II. Tit. XI. §. 125. 127. nur höchstens ein sechswöchentliches kann im Falle einer durch das Gesetz dem Richter zur Bestimmung überlassenen willkührlichen Strafe festgesetzt werden. Th. II. Tit. XX. §. 35. wer die Criminalgerichtsbarkeit hat, muß für sichere und gesunde Gefängnisse sorgen. Th. II. Tit. XVII. §. 105. 110. deren Erbrechung, wie sie zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 160. b fqq.

Gefahr, wenn sie nicht verursacht worden, um eine Willenserklärung zu erzwingen, so wird diese nicht ungültig, ob sie schon durch eine drohende Gefahr veranlaßt worden. Th. I. Tit. IV. § 43. alle darunter sind auch die ungewöhnlichsten Zufälle begriffen. Th. I. Tit. X. §. 261. der verkauften Sache, in wie fern sie der Käufer oder Verkäufer übernehmen müsse. Th. Tit. XI. §. 95. fqq. besonders bey Aufhebung des Kaufcontrakts. §. 237. fqq. besonders bey Kaufen in Pausch und Bogen. ibid §. 117. fqq. besonders bey Kaufen unter Abwesenden. ibid §. 128. fqq. wie lange der Versicherer dafür hafte. Th. II. Tit. VIII. §. 2172. fqq. übrigens s. Drohung Furcht *insidiae vitae structae*, Zwang.

Gefangene s. Inquisit Kriegsgefangene.

Gefangenschaft Versicherung der Freyheit gegen dieselbe. Th. II. Tit. VIII. §. 1975.

Gegenbuch über ausgenommene Waaren oder geleistete Zahlungen. Th. II. Tit. VIII. §. 592. fqq. Beweis dadurch. ibid

Gegenpfändung, Strafe der unerlaubten. Th. I. Tit. XIV. §. 465.

Gegenprotestation des angeblichen Schuldners; was sie wirke. Th. I. Tit. XX. §. 424. fqq. §. 523.

Gegenvermächtniß ist was der Mann der Frau aus seinem Vermögen auf den Todesfall eigenthümlich aussetzt. Th. II. Tit. I. §. 456. auf wie hoch dasselbe in Ermangelung einer Bestimmung der Contrahenten festzusetzen sey. ibid. §. 459. 460. vergl. 461. übrigens s. von dessen Rechten. ibid. §. 465. sqq.

Gehege, von deren Unterhaltung durch den Nießbraucher. Th. I. Tit. XXI. §. 135. von deren Unterhaltung durch den Pächter. ibid. §. 440.

Geheimnisse, Amtsgeheimnisse, Verrath derselben, wie er zu bestrafen. Th. II. Tit. XX. §. 357. sqq. besonders der den Geistlichen anvertrauten. ibid. §. 500. s. Arzt und Wundarzt, Hebammen.

Gehülfe des Pfarrers, was bey dessen Annehmung zu beobachten sey. Th. II. Tit. XI. §. 515. sqq. Verhältnisse der Gehülfen der Pfarrer gegen letztern, und gegen die Gemeine. ibid. §. 539. sqq.

Geisterbannen verhilft zu keinen Schatze. Th. I. Tit. IX. §. 86. deren Bestrafung, wenn das Publicum dadurch hintergangen wird. Th. II. Tit. XX. §. 1402.

Geistliche sind diejenigen, welche bey einer Kirchengemeine zum Unterrichte in der Religion, zu Besorguug des Gottesdienstes und zu Verwaltung der Sakramente bestellet sind. Th. II. Tit. XI. §. 59. I. von den Geistlichen überhaupt. ibid. §. 60 sqq. Erfordernisse derselben. ibid. §. 60-62. ihre Bestallung. ibid. §. 63-65. ihre Rechte und Pflichten in Ansehung ihres Amts. ibid. §. 66-92. ihre Rechte und Pflichten in ihren Privatangelegenheiten. ibid. §. 93-101. wie ihr Amt aufhöre. ibid. §. 102 bis 107. ihre Rechte in Ansehung des Heergeräthes und der Gerade. Th. II. Tit. I. §. 506 sqq. von ihren Vergehungen. Th. II. Tit. XX. §. 499 sqq. s. auch Geheimnisse. II. insbesondere von den katholischen Geistlichen. 1) von ihrer Unterordnung unter dem Bischof. Th. II. Tit. XI. §. 120 sqq. 2) von ihrer Bestrafung, in so fern sie vom Bischofe geschiehet. ibid. §. 126 sqq. s. Geldbuße. 3) von der Kirchenzucht. ibid. §. 124 sqq. III. von den Klostergeistlichen. Th. II. Tit. XI. Abschn. XVIII. S. 868 sqq. s. Mönche, *Canonici regulares*, Ordensleute. gelangen nicht zur Lehnsfolge. Th. I. Tit. XVIII. §. 370 sqq. übrigens s. Prediger, Pfarrer, Weltgeistliche, Capellan, Feldprediger, Garnisonprediger, Schifsprediger, Gesandschaftsprediger, Bischof, Vicarien, Weltgeistliche.

Geistliche Gesellschaften sind solche Gesellschaften, die sich zu andern Religionsübungen außer der öffentlichen Feyer des Gottesdienstes verbunden haben. Th. II. Tit. XI. §. 12. §. 939. Unterschied derselben von den Kirchengesellschaften. ibid. §. 11. 12. I. überhaupt. von ihnen handelt ausführlich der zwölfte Abschnitt des eilften Titels des zweyten Theils S. 843 sqq. es werden unter ihnen die vom Staate aufgenommenen Stifter, Klöster und Orden verstanden. ibid. §. 939. ihre Verfassung. ibid. §. 940. 941. ihre geistlichen Verrichtungen. ibid. §. 942 bis 947. äußere Rechte in Beziehung auf den Staat. ibid §. 948-950. äußere Rechte in Ansehung ihres Vermögens. ibid §. 951-954. innere Verfassung. ibid. §. 955 sqq. s. auch Capitel. Rechte der Vorsteher. ibid. §. 971 sqq. und was bey deren Wahl und Postulation zu beobachten. ibid §. 979-998. s. auch Coadjutor, Vorsteher. II. katholische 1) katholische Domstifter und Capitel — davon handelt der dreyzehnte Abschnitt des eilften Titels des zweyten Theils S. 852 sqq. s. Domcapitel. 2) Collegiatstifte; davon handelt der vierzehnte Abschnitt des eilften Titels des zweyten Theils S. 856. s. Collegiatstifte. 3) Klostergesellschaften; davon handelt der funfzehnte Abschnitt des eilften Titels des zweyten Theils S. 856 sqq. s. Klostergesellschaften. 4) geistliche Ritterorden; davon handelt der sechszehnte Abschnitt des eilften Titels des zweyten Theils S. 858. s. Ritter. III. protestantische; davon handelt der zwanzigste Abschnitt des eilften Titels des zweyten Theils S. 875 sqq. s. Stifter, Klöster.

Geistliche Obern, davon handelt der dritte Abschnitt des eilften Titels des zweyten Theils S. 741 sqq. unter ihrer Aufsicht stehet das Kirchenvermögen. ibid §. 167 sqq. in wie fern deren Dispensation zu Heyrathen zulässig und erforderlich sey. Th. II. Tit. I. §. 10-12. Tit. XI. §. 442. 444. von der eingeschränkten Macht auswärtiger geistlicher Obern. Th. II. Tit. XI. §. 118 sqq. §. 137 sqq. 142. 169. von ihrer Concurrenz bey Pfarrwahlen. ibid. §. 345 sqq. 369. 386 sqq. 398 sqq. ihre Genehmigung muß der Pfarrer bey Niederlegung seines Amts nachsuchen. ibid. §. 523. was die geistlichen Obern bey Vergehungen der Pfarrer zu beobachten haben. ibid. §. 530 sqq. von deren Reise-Permission. ibid. §. 414 sqq. von ihrer Concurrenz bey Prozessen der Kirche. ibid §. 652 sqq. von ihrer Concurrenz bey Vergleichen. ibid. §. 662 sqq. von ihrer Concurrenz bey der Verrechnung

mung des Kirchenvermögens. ibid. §. 695 sqq. von ihrer Concurrenz bey dem Bau und Besserung der Kirchengebäude. ibid. §. 700 sqq. ihre Concurrenz bey Anlegung neuer Begräbnißplätze. ibid. §. 764. ihre Concurrenz bey Errichtung neuer Parochien. ibid. §. 238. ihre Concurrenz bey Trennung vereinigter Mutterkirchen. ibid. §. 247. geistliche Obern bey Klostergesellschaften. ibid. §. 1058. s. Klosterobern.

Geistliche Sachen, davon handelt der eilfte Titel des zweyten Buchs. S. 729 sqq.

Geläut ist ein Vorzug des öffentlichen Gottesdienstes. Th. II. Tit. XI. §. 25. eingeschränkter Mitgebrauch desselben von einer andern Gemeine oder Religionsparthey, der das Eigenthum daran nicht zusteht. ibid. 191 sqq. in wie fern diese zu Unterhaltung des Geläutes beytrage. ibid. §. 766 sqq. dessen kann sich eine blos geduldete Kirchengesellschaft nicht bedienen. ibid. §. 25. Trauergeläute bey dem Absterben des Patrons oder seiner Ehegattin. ibid. §. 593.

Geld, in wie fern es vindicirt werden könne. Th. I. Tit. XV. §. 45-47. fremdes, was Rechtens sey, wenn es zum Darlehn gegeben worden. Th. I. Tit. XI. §. 662-673. der Kauf einer Sache mit fremden Gelde ändert das rechtliche Verhältniß zwischen Käufer und Verkäufer nicht. §. 27.

Geldbuße, welche von geistlichen Obern erkannt wird, darf die Summe von 20 Thl. nicht übersteigen. Th. II. Tit. XI. §. 125. s. auch Geldstrafe.

Geldfideicommisse, dabey schränkt sich das Recht des Besitzers in der Regel bloß auf die Erhebung und den Genuß der Zinsen ein. Th. II. Tit. IV. §. 126. Dispositionen über das Capital kann er sich nicht anmaßen, sondern bey Veränderungen, die dasselbe betreffen, müssen die nächsten Anwarter zugezogen werden. ibid. §. 127. sqq. s. auch Fideicommiß-Capital.

Geldlehn, davon handelt. Th. I. Tit. XVIII. §. 73. sqq. und §. 566 sqq. übrigens s. Lehn.

Geldstrafen sollen gegen unbemittelte Personen der niedern Volksclasse nicht erkannt werden. Th. II. Tit. XX. §. 85. von der Verwandlung anderer Strafen in dieselben. ibid. §. 85. sqq. vergl. Tit. XVII. §. 121. 122. was Rechtens sey, wenn mehrere Geld- oder außerdem noch andere Strafen verwirkt worden. Th. II. Tit. XX. §. 54. sqq. wann die Erben dafür haften. Th. I. Tit. IX. §. 363. die Amtscaution des Bürgen haftet dafür nicht. Th. I. Tit. XIV. §. 276. Geldstrafen bey Pfändungen, wie sie zu bestimmen, und wem sie zufallen. ibid. §. 460.

464. Geldstrafen der Eheleute werden aus dem gemeinschaftlichen Vermögen genommen. Th. II. Tit. I. §. 384. 390. doch werden sie bey Aufhebung der Gemeinheit auf den Antheil des Schuldigen angerechnet. ibid. §. 385. 390. in welchen Fällen die von dem Faktor durch Accise- und Zollverbrechen verwirkte Geldstrafen den Prinzipal treffen. Th. II. Tit. VIII. §. 518. für Geldstrafen wegen Accise- und Zolldefraudationen haften die Landkutscher gleich den Kaufleuten. ibid. §. 2455. s. auch Fuhrleute. Geldstrafen von 5 Thalern und darunter gehören zu den Einkünften der Civilgerichtsbarkeit. Th. II. Tit. XVII. §. 114. welche zur Criminalgerichtsbarkeit gehören. ibid. §. 119. sqq. bey einer willkührlichen Strafe darf nicht über 50 Thaler Geldbuße erkannt werden. Th. II. Tit. XX. §. 35. s. auch Strafgeld.

Geldvermächtnisse, s. Legate.

Geldzehnt. s. Th. II. Tit. XI. §. 935. 936.

Geldzinsen, von den verkauften Sachen schuldige: gebühren dem Käufer, so weit sie nach der Uebergabe fällig sind. Th. I. Tit. XI. §. 107. legirte; wie sie zu entrichten sind. Th. I. Tit. XII. §. 304.

Gelehrte, in wie fern sie auswandern können. Th. II. Tit. XVII. §. 133.

Gelübde haben keine bürgerliche Verbindlichkeit. Th. I. Tit. V. §. 5. doch ist der Erbe zur Vollendung des von dem Erblasser angefangenen Gelübdes verbunden. ibid. §. 6. s. auch Klostergelubde.

Gemählde, s. Pasquill. Injurien, symbolische.

Gemeindearbeit. 1) worin sie bestehe. Th. II. Tit. VII. §. 37. 2) Verpflichtung dazu. ibid. §. 38-45. s. Handdienste, Spanndienste.

Gemeinen (Corporationen) so heißen die zu einem fortgesetzten, gemeinnützigen Zwecke privilegirten Gesellschaften. Th. II. Tit. VI. §. 25. hiervon siehe den ganzen sechsten Titel des zweyten Buchs §. 25 sqq. S. 302 sqq. in wie fern sie durch letztwillige Verfügungen erwerben können. Th. I. Tit. XII. §. 39. Dauer der ihnen zugewandten Vermächtnisse des Gebrauchs und der jährlichen Hebungen. ibid. §. 423. 424. s. auch Corporationen.

I. Dorfgemeinen; davon handelt der zweyte Abschnitt des siebenten Titels des zweyten Theils. S. 326 sqq. so heißen die Besitzer der in einem Dorfe, oder dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke zusammengenommen. Th. II. Tit. VII. §. 18. von ihren Rechten und

und Pflichten. ibid. §. 19=27. s. auch Beschlüsse. Rechte der einzelnen Mitglieder. ibid. §. 28=32. Einschränkung der Dorfgemeinen in Absicht des Erwerbes, oder Veräußerung unbeweglicher Güter oder Gerechtigkeiten. ibid. §. 33=36. sie müssen für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner sorgen. Th. II. Tit. XIX. §. 10. Gemeindearbeiten s. Gemeindearbeiten übrigens s. Dorfgerichte, Schulze, Schöppen, Gerichtsmänner II. Stadtgemeinen; davon handelt der zweyte Abschnitt des achten Titels des zweyten Theils. §. 108 sqq. Mitglieder derselben sind alle diejenigen, die in der Bürgerrolle eingetragen stehen. ibid. §. 109. wie ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten verhandelt werden. ibid. §. 110 sqq. sie haben in zweifelhaften Fällen das Wahlrecht ihres Magistrats. ibid. §. 120 sqq. sie müssen ihre verarmten Mitglieder und Einwohner ernähren. Th. II. Tit. XIX. §. 10. übrigens s. Statuten, Magistrat, Cämmerey, Bürgervermögen, Stadt III. Kirchengemeinen, von ihren Rechten und Verbindlichkeiten überhaupt. Th. II. Tit. XI. §. 13 sqq. sie sind verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat, und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen. ibid. §. 13. öffentlich aufgenommene haben die Rechte privilegirter Corporationen. ibid. §. 17. von ihrem Verhältniß gegen den Staat. ibid. §. 27 sqq. sie müssen sich in allen Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten. ibid. §. 27. Einschränkung und nähere Bestimmung. ibid. §. 29=31. Die Privat= und öffentliche Religionsübung ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen. ibid. §. 32 sqq. s. auch Festtage. von ihrem Verhältniß untereinander. ibid. §. 36=38. sie dürfen sich nicht verfolgen oder beleidigen. §. 37. 38. von ihrem Verhältniß gegen ihre Mitglieder. ibid. §. 39 sqq. von ihrer Concurrenz bey Pfarrwahlen. ibid. §. 325 sqq. 327 sqq. 353 sqq. ihre Verbindlichkeit zu Herbeyholung des Pfarrers. ibid. §. 409 sqq. ihre Verbindlichkeit zu Herbeyholung des Schulmeisters. Th. II. Tit. XII. §. 39 sqq. von ihrer Concurrenz bey der Abnahme der Kirchenrechnung. Th. II. Tit. XI. §. 691 sqq. von ihrer Concurrenz zum Kirchenbau. ibid. §. 714 sqq. von ihrer Concurrenz zum Schulbau. Th. II. Tit. XII. §. 34 sqq. von ihrer Pflicht zu Unterhaltung des Schulmeisters. ibid. §. 29 sqq. übrigens

gens s. Kirchengesellschaften, Parochie, Pfarrzwang, *Vacantes ecclesiae*, Gastgemeinen.

Gemeinheiten, deren Statuten erhalten durch landesherrliche Bestätigung gesetzliche Kraft. Einl. §. 2. von deren Aufhebung und Theilung handelt der ganze vierte Abschnitt des siebenzehnten Titels des ersten Theils S. 728 sqq. findet nur in so weit statt, als dadurch die Landescultur im Ganzen befördert wird. ibid. §. 313. wenn der Antrag darauf statt finde. ibid §. 314-316. wer darauf antragen könne. ibid. §. 317 sqq. Grundsätze der Theilung. ibid. §. 338 sqq s. Gemeinheitstheilung.

Gemeinheitstheilung, in wie fern dadurch die Schäfereygerechtigkeit aufgehoben werde. Th. I. Tit. XXII. §. 158 sqq. in wie fern andere Servituten. ibid. §. 46-48. §. 138 sqq. was bey Gemeinheitstheilungen wegen der Servituten zu beobachten sey. Th. I. Tit. XVII. §. 350 bis 355. die auf der getheilten Sache gehafteten öffentliche Lasten und Abgaben werden durch die Auseinandersetzung so wenig als Privatansprüche geändert. ibid. §. 356 sqq.

Gemeinschaft ist vorhanden, wenn dasselbe Eigenthumsrecht mehrern Personen ungetheilt zukommt. Th. I. Tit. XVII. §. 1. s. auch Eigenthum, gemeinschaftliches. Sie entsteht: 1) entweder aus einem Vertrage. Th. I. Tit. XVII. Abschn. III. S. 709 sqq. s. Gesellschaftsvertrag. 2) oder nicht, alsdann betrift sie entweder a) eine Erbschaft. ibid. Abschn. II. S. 702 sqq. s. Erbschaft, gemeinschaftliche, Miterben b) oder nicht, alsdann finden die Vorschriften. ibid. Abschn. I. S. 687 sqq Anwendung. Ihre Rechte sind entweder bestimmt: a) durch Vertrag. ibid. Abschn. III. S. 709 sqq. s. Gesellschaftsvertrag. b) durch letztwillige Verordnungen. Th. I. Tit. XII. §. 261 sqq und Tit. XVII. §. 118 sqq. §. 129 sqq. ingleichen §. 7. s. Miterben. oder sie sind dadurch nicht bestimmt, alsdann treten abermals die Vorschriften Th. I. Tit. XVII. Abschn. I. S. 687 sqq. ein. von Theilung der Gemeinheiten. ibid. Abschn. IV. S. 728 sqq. s. Gemeinheit, Gemeinheitstheilung. von gemeinschaftlichen Familienrechten handelt Th. II. Tit. IV. S. 242 sqq. s. Familie. von der Gemeinschaft zwischen dem Schiffe und seiner Ladung. Th. II. Tit. VIII. §. 1766 sqq. s. Schiff. übrigens s. auch Mitbesitzer.

Gemeinschaft der Güter, in wie fern sie durch Vertrag errichtet werden könne. Th. I. Tit. XVII. §. 176 sqq. allgemei-

gemeine, unter andern als Eheleuten kann nur durch einen gerichtlichen Vertrag gültig eingegangen werden. ibid §. 178. was in Ansehung dieses Vertrages zu beobachten, und wie er bekannt zu machen sey. ibid. §. 179 sqq. er muß vor dem ordentlichen Richter errichtet werden. Th. II. Tit. XVII. §. 57. von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten. Th. II. Tit. I. Abschn. VI. S. 44 sqq. sie findet da statt, wo sie durch Provinzialgesetze oder Statuten eingeführt ist. Th. II. Tit. I. §. 345. Einfluß des fori auf Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten. ibid. §. 346=353. was zu beobachten sey, wenn sie durch Vertrag eingeführt werden soll. ibid §. 354=359. s. auch Form. in zweifelhaften Fällen wird nur Gemeinschaft des Erwerbes vermuthet. ibid. §. 359. Rechte der Gütergemeinschaft. ibid. §. 360 sqq. wenn sie ihren Anfang nehme. ibid §. 361. 362. Gegenstände derselben. ibid §. 363 sqq. nähere Bestimmungen in Ansehung der Grundstücke. ibid. §. 365=370. dem Ehemann gebühret die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens. ibid §. 377. 380. Einschränkungen. §. 378. sqq. von den Schulden der in Gemeinschaft der Güter lebenden Eheleute. ibid. §. 386. 389=395. s. Schulden der Eheleute. von der Gemeinschaft des Erwerbs. ibid. §. 371. sqq. 396. sqq. ist diese in den Provinzialgesetzen, Statuten oder Verträgen festgesetzt, so muß beym Eintritt in die Gemeinschaft ein Verzeichniß aufgenommen werden. ibid. §. 396. sqq. was zur Gemeinschaft des Erwerbes gehöre. ibid. §. 400=405. was in Absicht des Erwerbs bey den Schulden der Eheleute Rechtens sey. ibid. §. 406=411. in wie fern die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen oder aufgehoben werden könne, und was dabey zu beobachten sey. ibid. §. 412=433. was in Absicht der Gütergemeinschaft bey Verheyrathung der Pflegebefohlnen zu beobachten ist. Th. II. Tit. XVIII. §. 780. sqq. von Fortsetzung derselben mit den Kindern. Th. II. Tit. XVIII. §. 410. sqq. von Auseinandersetzung der Gemeinschaft im Fall der Ehescheidung. Th II. Tit. I. §. 755 sqq. desgleichen beym Absterben eines Ehegatten zwischen dem überlebenden und den Kindern. Th. II. Tit. II. §. 366. sqq. in einer Ehe zur linken Hand ist die Gütergemeinschaft unzulässig. Th. II Tit. I. §. 877. 878. übrigens s. Ehefrau, Ehegatte, Ehemann. Erbfolge der Eheleute in der Gütergemeinschaft. Th. II. Tit. I. §. 634. sqq. desgleichen der Ascendenten. Th. II. Tit. II. §. 519 sqq. und der Descendenten. ibid. §. 366. sqq.

Gemeinschaftlicher Deponent, s. Deponenten gemeinschaftliche.
Gemeinschaftliche *Depositarii*, s. *Depositarii* gemeinschaftliche.
Gemeinschaftliche Machtgeber. s. *Mandans.*
Gemeinschaftliche *Mandatarii*, s. *Mandatarius*,
Gemeinweide, Rechte der Dorfseinwohner in Absicht derselben. Th. II. Tit. VII. §. 28-32. Vergiftung derselben, wie sie zu bestrafen. Th. II. Tit. XX. §. 1508.
Genehmigung der Factorum eines Mandatarii, wie sie erklärt werde, und deren Wirkung. Th. I. Tit. XIII. §. 142. sqq. besonders die stillschweigende. ibid. §. 144. stillschweigende Genehmigung der Veräußerung einer Pupillensache von Seiten des Pflegebefohlnen. Th. II. Tit. XVIII. §. 593. sqq. s. auch Anerkenntniß.
General des Ordens, davon siehe Th. II. Tit. XI. §. 1059. sqq.
Generalvollmacht, davon siehe Th. I. Tit. XIII. §. 118.
Genugthuung vollständige; dazu gehört der Ersatz des gesammten Schadens und entzogenen Gewinns. Th. I. Tit. VI. §. 7. gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen, aus grobem Versehen oder Vorsatz, ziehen die Verbindlichkeit zur vollständigen Genugthuung nach sich. ibid. §. 10. 11. s. auch Vortheil, entgangener. Privatgenugthuung.
Genus, s. Gattung.
Gerade, gebühret der Frau nach Provinzialgesetzen und Statuten aus dem Nachlaß des verstorbenen Ehemannes. Th. II. Tit. I. §. 502. 508. auch erhalten sie Canonici, aber nicht geistliche Ritter. Th. II. Tit. XI. §. 1141. 1215. was dazu gerechnet werde. Th. II. Tit. I. §. 528. sqq. vergl. §. 525. §. 526. §. 529. sqq. wo sie nicht statt finde. ibid. §. 522. sie soll auch da, wo sie nicht üblich gewesen ist, auf den Grund des neuen Gesetzbuches nicht eingeführt werden. ibid. §. 539. übrigens s. ibid. §. 502. 539. s. auch Miftel.
Geräthschaften, was im zweifelhaften Fall darunter begriffen werde. Th. I. Tit. II. §. 16. Pflicht der dienstpflichtigen Unterthanen in Ansehung derjenigen, die zum Hofedienst gehören. Th. II. Tit. VII. §. 358 sqq. s. auch Ackergeräthschaft.
Geraubte Sachen können erst von dem zweyten redlichen Besitzer durch die ordentliche Verjährung erworben werden. Th. I. Tit. IX. §. 584 sqq. doch kommt auch dem ersten redlichen Besitzer die vierzigjährige Verjährung zu statten. ibid. §. 648.

Gerechtigkeiten der Frau Th. II. Tit. I. §. 216. 232 sqq. §. 240 sqq. im Falle der ehelichen Gütergemeinschaft. Th. II. Tit. I. §. 378. 386 sqq was in Ansehung derselben bey der Erbtheilung Rechtens sey. ibid. §. 570 sqq. was im Fall der Ehescheidung. ibid. §. 788 sqq. §. 817 sqq. in wie fern der nießbrauchende Vater darüber verfügen könne. Th. II. Tit. II. §. 171 sqq. §. 226 sqq. von deren Collation ibid. §. 333 sqq.

Gericht s. Obrigkeit, obervormundschaftliches Gericht, vormundschaftliches Gericht, Seegericht

Gerichtlicher Vertrag die allgemeinsten Vorschriften davon, s. Th. II. Tit. XVII. §. 52 sqq wann er nothwendig, und was dabey zu beobachten sey. Th. I. Tit. V. §. 171 sqq. besonders bey Verfügungen über das Eigenthum der Immobilien. Th. I. Tit. X. §. 15 sqq. in wie fern er zum Kauf einer künftigen Sache erfordert werde. Th. I. Tit. XI. §. 583. Schenkungsverträge sollen gerichtlich geschlossen werden. ibid. §. 1063 sqq. desgleichen Erbverträge. Th. I. Tit. XII. §. 621. 622. Th. II. Tit. I. §. 440 sqq. desgleichen Erbzinsverträge. Th. I. Tit. XVIII. §. 691 sqq. desgleichen Lehnsverträge, wenn ein neues Lehn auf unbewegliche Güter constituirt worden. ibid. §. 84. beym Pfandvertrage über Immobilien ist die gerichtliche Verlautbarung nothwendig. Th. I. Tit. XX. §. 100. der antichretische Vertrag muß gerichtlich bestätigt seyn. ibid. §. 277. in wie fern Verpfändungen der Seeschiffe gerichtlich nothwendig sind. ibid. §. 301. in wie fern Pachtverträge gerichtlich abzuschließen sind. Th. I. Tit. XXI. §. 403 sqq. Ehegelöbnisse müssen gerichtlich, oder vor einem Justizcommissario oder Notario geschlossen werden. Th. II. Tit. I. §. 82. Einschränk. ibid. §. 83. gerichtlich nothwendig sind Verträge der Ehefrau, wodurch sie sich ihrem Manne oder zu dessen Vortheil einem andern verpflichtet, wozu sie die Gesetze nicht verbinden. Th. II. Tit. I §. 198 sqq. oder wenn sie ihren Vorrechten entsagt. ibid. §. 272 sqq. desgleichen beym Erbschatz, im Fall des §. 282 ibid. bey Errichtung einer Gütergemeinschaft, sowohl unter Eheleuten. ibid. §. 356 sqq. als überhaupt Th. I. Tit. XVII. §. 178 sqq. bey Errichtung und Aufhebung eines Erbvertrages unter Eheleuten. Th. II. Tit. I. §. 440 sqq. bey der Annahme an Kindesstatt. Th. II. Tit. II. §. 667. bey Verträgen über Familienstiftungen. Th. II. Tit. IV. §. 29 sqq. bey Familienschlüssen. ibid.

ibid. §. 46. beym Altentheil. Th. I. Tit. XI. §. 603 sqq. über die Verjährung. Th. I. Tit. IX. §. 566.
Gerichtliche Erklärung des Ehemannes, daß er ein während der Ehe gebohrnes Kind nicht für das seinige erkenne. Th. II. Tit. II. §. 7 sqq. des Vaters Behufs der Legitimation. ibid. §. 597.
Gerichtliche Handlungen, s. Handlungen.
Gerichtsbarkeit, davon handelt der ganze erste Abschnitt des siebzehnten Titels des zweiten Theils. S. 1003 sqq. in wie fern sie verpachtet werden könne. Th. I. Tit. XXI. §. 411 sqq. ist ein Vorrecht des Adels. Th. II. Tit. IX. §. 42. akademische, s. Akademie Lehnsgerichtsbarkeit. Th. I. Tit. XVIII. §. 166 sqq. s. Lehnsgerichtsbarkeit. s. auch *forum*, Civilgerichtsbarkeit, Criminalgerichtsbarkeit, Obergerichtsbarkeit, Patrimonialgerichtsbarkeit, Polizeygerichtsbarkeit.
Gerichtseingesessene, deren Pflichten. Th. II. Tit. XVII. §. 109-112.
Gerichtshafer gehört zu den Einkünften der Criminalgerichtsbarkeit. Th. II. Tit. XVII. §. 118.
Gerichtshalter, s. *Justitiarius*.
Gerichtsmänner, davon siehe Th. II. Tit. VII. §. 73 sqq.
Gerichtsgebühren, s. Sportuln.
Gerichtsobrigkeit, deren Pflicht in Ansehung des Zunftzwanges. Th. II. Tit. VIII. §. 231. sqq. deren Concurrenz bey der Pfarrwahl. Th. II. Tit. XI. §. 372. sqq. deren Concurrenz bey Bestellung des Schulmeisters, und der Aufsicht über ihn. Th. II. Tit. XII. §. 22. ibid. 27. deren Pflicht wegen Rettung der Scheintodten. Th. II. Tit. XX. §. 791. sqq.
Gerichtsschreiber, in wie fern ein Justizcommissarius oder Notarius bey Testamentsaufnahmen dessen Stelle vertreten könne. Th. I. Tit. XII. §. 94.
Gerichtsstand, s. Forum.
Gesammtgerichte, davon siehe Th. II. Tit. XVII. §. 38.
Gesammthänder, s. Mitbelehnte.
Gesandte, von auswärtigen Höfen; nach welchen Gesetzen sie zu beurtheilen sind. Einl. §. 40. wie, wenn sie eingebohrne Vasallen und Unterthanen sind. ibid. §. 41. hiesige an auswärtigen Höfen; werden nach den Gesetzen ihres vorhergehenden Wohnsitzes beurtheilt, wenn sie Inländer sind, Einl. §. 42. sonst nach dem preußischen Gemeinen Rechte. ibid. §. 43.
Gesandtschaftsprediger, von deren foro, Rechten und Glaubwürdigkeit. Th. II. Tit. XI. §. 548. 549.

Geschenke, in wie fern sie conferirt werden. Th. II. Tit. II. §. 327. sqq. s. auch Schenkungen, Neujahrsgeschenke. Hochzeitsgeschenke.
Geschlechter, beyde Geschlechter haben in der Regel gleiche Rechte. Th. I. Tit. I. §. 24.
Geschmeide, s. Schmuck.
Geschütz, dessen heimliche Auffammlung ist verboten. Th. II. Tit. XX. §. 126.
Geschwister und deren Kinder, von deren Erbfolge. *a)* aus einer vollgültigen Ehe. Th. II. Tit. III. §. 31-45. Tit. II. §. 492. sqq. *b)* aus einer Ehe zur linken Hand, wie Kinder aus einer vollgültigen Ehe concurriren. Th. II. Tit. II, §. 573. §. 574. s. auch §. 587. 560. *c)* der legitimirten mit den ehelichen. ibid. §. 598. 599. 606. sqq. *d)* der adoptirten mit den natürlichen. ibid. §. 709. sqq. *e)* zwischen unehelichen, und deren väterlichen oder mütterlichen Verwandten, findet keine gesetzliche Erbfolge statt. ibid. §. 660. übrigens s. Th. II. Tit. III. §. 4-8.
Gesellen, Handwerksgesellen, davon handelt Th. II. Tit. VIII. §. 325-400. von ihrer Aufnahme als Gesellen. ibid. §. 323-325. von ihrer Wanderschaft und Verhalten auf derselben. ibid. §. 326-349. von ihrem Lohn, Kost und Verpflegung, wenn sie krank werden. ibid. §. 350-355. Rechte und Pflichten zwischen Meistern und Gesellen. ibid. §. 356-377. in wie fern die Meister für sie haften. Th. I. Tit. VI. §. 65. sqq. von ihrer Abschaffung. ibid. §. 378-384. Abgang der Gesellen. ibid. §. 385-395. Rechte der Gesellen überhaupt. ibid. §. 396-400. in wie fern sie einen Lehrling züchtigen dürfen. ibid. §. 300. sie können auf dem Lande von unzünftigen Zimmerleuten, Maurern und Schmieden gehalten werden. ibid. §. 189. Meister-Wittwen können Gesellen halten, so lange sie Wittwen bleiben. ibid. §. 238. sqq. ausgelernte Arbeiter der Fabrikanten haben nicht die Rechte der Gesellen. ibid. §. 419. als Gesellen können auch Soldaten arbeiten. Th. II. Tit. X. §. 22. Gesellen gehören zur Parochie des Meisters. Th. II. Tit. XI. §. 276. s. auch Meister.
Gesellschaften, hierunter werden Verbindungen mehrerer Menschen zu einem gemeinschaftlichen Zweck verstanden. Th. II. Tit. VI. §. 1. sie sind erlaubt, wenn ihr Zweck mit dem gemeinen Wohl bestehen kann; im entgegengesetzten Falle sind sie unerlaubt. ibid. §. 2. 3. von den unerlaubten handelt §. 3-10. von den heimlichen. Th. II. Tit. XX. §. 184. sqq. die erlaubten Gesellschaften

ten sind entweder: 1) bloß erlaubte, alsdann haben sie in der Regel nur die innern, aber nicht die äußern Gesellschaftsrechte. ibid. §. 13. 14. übrigens s. §. 11=21. oder: 2) privilegirte; das ist vom Staat ausdrücklich genehmigte: diese sind entweder a) zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zweck verbunden. (Corporationen und Gemeinen.) §. 25. sqq. s. Corporationen, Gemeinen. oder: b) nicht. diese haben in der Regel nur mit den bloß erlaubten gleiche Rechte. ibid. §. 22=24. übrigens siehe den ganzen sechsten Titel des zweiten Theils. die Statuten der Gesellschaften erlangen erst durch landesherrliche Bestätigung gesetzliche Kraft. Einl. §. 2. bürgerliche Gesellschaft; woraus sie besteht. Th. I. Tit. I. §. 2. s. Kirchengesellschaften, geistliche Gesellschaften, Gesellschaftsvertrag, Grundverfassung.

Gesellschaftsvertrag ist ein solcher, wodurch mehrere Personen ihr Vermögen oder Gewerbe, oder auch ihre Arbeiten und Bemühungen ganz oder zum Theil zur Erlangung eines gemeinschaftlichen Endzwecks vereinigt haben. Th. I. Tit. XVII. §. 169. dergleichen Verträge müssen schriftlich errichtet werden. ibid. §. 170. ist vermöge eines nicht schriftlichen Gesellschaftsvertrages etwas schon erworben worden; so treten wegen dieses gemeinschaftlichen Eigenthums die Vorschriften des ersten Abschnitts, S. 687. sqq. ein. ibid. §. 171. die Personen, welche ihn errichten, sind entweder: 1 Kaufleure, diese errichten entweder: a) eine Societätshandlung. Th. II. Tit. VIII. §. 614. sqq. §. 793. sqq. b) oder sie verbinden sich zu einem andern Geschäft. Th. I. Tit. XVII. §. 184. oder: 2 keine Kaufleure, alsdann geht es nach den Vorschriften des Th. I. Tit. XVII. Abschn. III. §. 709. sqq. Eigenthum der Societät. ibid. §. 198. sqq. Beyträge zur Societät. ibid. §. 189. sqq. Unkosten der Societät. ibid. §. 225=229. Betrieb der Societätsgeschäfte. ibid. §. 206. sqq. Veräußerung des Antheils an der Societät. ibid. §. 216=218. Gewinn und Verlust. ibid. §. 241=268. Rechnungslegung. ibid. §. 219=229. Verhältniß der Gesellschaften gegen andere. ibid. §. 230=240. §. 249. 250. 221. 266=268. 300=303. 307. sqq. Ausscheidung aus der Gesellschaft. ibid. §. 269=303. Aufhebung der Gesellschaft. ibid. §. 304=310.

Gesetz, von den Gesetzen überhaupt. s. Einl. §. 1=76. s. Provinzialgesetze, Statuten, Gewohnheitsrecht, Observanzen, Machtsprüche, Publication. in wie fern der Landesherr

Herr den Gesetzen unterworfen sey. Einl. §. 87. Th. II. Tit. XIII. §. 17. 18. Tit. XIV. §. 6. sqq. 81. sqq. unter welchen Gesetzen die Eximirten, Schutzverwandten, und bürgerlichen Besitzer adlicher Güter stehen. Th. II. Tit. VIII. §. 3. sqq. unter welchen die Militairpersonen. Th. II. Tit. X. §. 5. sqq. die Beurlaubten. ibid. §. 9. die Verabschiedeten. ibid. §. 65. sqq. die Invaliden. ibid. §. 15. die Landmiliz. ibid. §. 14. die Kriegsbeamte. ibid. §. 53. sqq. 63. das Heergefolge. ibid. §. 60. sqq. die Weiber und Kinder der Militairpersonen. ibid. §. 43. sqq. das Gesinde der Militairpersonen. ibid. §. 58. sqq. den Gesetzen des Staats müssen sich alle Religionsgesellschaften unterwerfen. Th. II. Tit. XI. §. 27. sqq. auch die geistlichen. ibid. §. 98. sqq. in wie fern Verbrecher sich mit der Unwissenheit der Gesetze entschuldigen können. Th. II. Tit. XX. §. 10. sqq. von der den Gesetzen schuldigen Ehrfurcht. Th. II. Tit. XX. §. 150. sqq. 210. s. auch *Forum*, *Forum privilegiatum*. Strafgesetze, wen sie verpflichten. Th. II. Tit. XX. §. 10–15. in wie fern der Einwand der Unwissenheit derselben zu hören. Einl. §. 17.

Gesetzcommission, ihr müssen die Entwürfe zu neuen Gesetzen zur Prüfung vorgelegt werden. Einl. §. 10. ihre Pflicht dabey. ibid. §. 11. ihr gebühret die Auslegung zweifelhafter Gesetze. Einl. §. 51.

Gesinde, von dessen Rechten und Pflichten gegen die Herrschaften. Th. II. Tit. V. S. 276 sqq. diese gründen sich auf einen Vertrag. ibid. §. 1. wer Gesinde miethen könne. ibid. §. 2–4. und was dabey zu beobachten sey. ibid. §. 11. wer sich als Gesinde vermiethen könne, und was dabey zu beobachten. ibid. §. 5–12. in die Stelle des schriftlichen Miethsvertrages tritt die Gebung und Annehmung des Miethsgeldes. ibid. §. 22. 23. Antritt des Dienstes. ibid. §. 42 sqq. Pflichten des Gesindes im Dienst. ibid. §. 56–69. Pflichten des Gesindes auser demselben. ibid. §. 70–81. Lohn und Kost des Gesindes. ibid. §. 32–39. 101–105. 150 sqq. 161 sqq. Dauer der Dienstzeit. ibid. §. 40. 41. Aufhebung des Vertrages. 1) durch den Tod. ibid. §. 99–108. *a*) des Gesindes; was in Rücksicht des Lohns, Kostgeldes und der Begräbnißkosten dabey Rechtens sey. ibid. §. 99. 100. *b*) der Herrschaft. ibid. §. 101–108. was in Rücksicht des Lohns, Kostgeldes und der Livree dabey Rechtens. ibid. §. 101–105. insonderheit, wenn über das Vermögen der Herrschaft Concurs entstanden. ibid.

§.

§. 106=108. 2) durch Aufkündigung. ibid. §. 109 sqq. was dabey überhaupt und in Absicht der Zeit Rechtens sey. §. 109=115. 3) durch Entlassung des Gesindes. *a*) ohne Aufkündigung. ibid. §. 116. 131. Gründe, aus welchen sie geschehen kann. ibid. *b*) zwar mit Aufkündigung, doch vor Ablauf der Dienstzeit. ibid. §. 140 sqq. Gründe, aus welchen sie geschehen kann. §. 140=143. rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung. ibid. §. 160=166. rechtliche Folgen, wenn sie mit Grunde geschehen. ibid. §. 150. 4) durch Verlassung des Dienstes vom Gesinde, und zwar: *a*) ohne vorhergegangene Aufkündigung, und in welchen Fällen sie statt habe. ibid. §. 132=139. *b*) mit vorhergegangner Aufkündigung, jedoch vor Ablauf der Dienstzeit. ibid. §. 144=149. was wegen Lohns, Kostgeldes und der Livree in diesen Fällen Rechtens sey. ibid. §. 151=159. was wegen einer ohne gesetzlichen Grund geschehenen Verlassung des Dienstes Rechtens sey. ibid. §. 167. 168. Pflichten des abziehenden Gesindes. ibid. §. 169. 170. von dem, dem abziehenden Gesinde zu ertheilenden Abschiede. ibid. §. 171=176. *Forum* des Gesindes; das Gesinde derer, welche der akademischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, gehört eben dahin. Th. II. Tit. XII. §. 70. Parochie des Gesindes. Th. II. Tit. XI. §. 275. wo es aufzubieten sey. Th. II. Tit. I. §. 142. in wie fern das Gesinde bey Auswanderung der Herrschaft mit auswandern könne. Th. II. Tit. XVII. §. 136 sqq. tüchtiges Gesinde kann statt der Unterthanen zur Hofearbeit geschickt werden. Th. II. Tit. VII. §. 353. Bestrafung des Gesindes, wenn es die Kinder der Herrschaft verführt. Th. II. Tit. XX. §. 995. 1028 sqq. in wie fern der Pächter für den durch sein Gesinde angerichteten Schaden hafte. Th. I. Tit. XXI. §. 442. 517. wer für die Accise= und Zollverbrechen des Gesindes hafte. Th. II. Tit. XX. §. 292 sqq. vom Ausnehmen der Waaren durch das Gesinde. Th. II. Tit. VIII. §. 554 sqq. Vermächtnisse an das Gesinde. Th. I. Tit. XII. §. 548 sqq. Strafe des Gesindes, welches seine Herrschaft ermordet. Th. II. Tit. XX. §. 877. a. s. Herrschaft, Erzieher und Erzieherinnen, Hausofficianten, Armenverpflegung, Abschied.

Gesindedienst der Unterthanen. Th. II. Tit. VII. §. 177 sqq. §. 185 sqq. dabey finden die Vorschriften von Herrschaften und Gesinde überhaupt Anwendung, in so fern in diesem Titel nicht Abweichungen festgesetzt sind.

ibid. §. 226. Anbieten des Dienstes der Unterthanenkinder. ibid. §. 185 sqq. in welchen Fällen die Unterthanenkinder zum Gesindedienst nicht gezwungen werden können. ibid. §. 194 = 203. Lohn und Kost kann nicht verändert werden. ibid. §. 204. Einschränkung. ibid. §. 205. Dauer der Dienstzeit. ibid. §. 206. Competentia fori bey Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Unterthanen wegen des Kinderdienens. ibid. §. 224. 225. von den Diensten der Unterthanenkinder, die auf Kosten der Herrschaft eine Kunst oder Handwerk erlernt haben. ibid. §. 177 = 180. Züchtigungsrecht der Herrschaften wegen Vernachläßigung oder Widerspänstigkeit im Gesindedienst. ibid. §. 227 sqq. s. auch Erlaubnißschein, Dienstgeld

Gesindemäkler müssen von der Obrigkeit des Orts bestellet und verpflichtet werden. Th. I. Tit. V. §. 13. ihre Pflichten. ibid. §. 14 sqq. Civilfolgen und Strafe, wenn sie solche nicht beobachten. ibid. §. 17. 19. 20. von ihrem Lohne. ibid. §. 21.

Gestohlnes Gut, dessen Eigenthümer nicht ausfindig zu machen ist, gehört dem domino jurisdictionis criminalis. Th. II. Tit. XVII. §. 118.

Gestohlne Sachen können erst von dem zweyten redlichen Besitzer durch die ordentliche Verjährung erworben werden. Th. I. Tit. IX. §. 584 sqq. doch erwirbt sie auch der dritte redliche Besitzer durch vierzigjährige Verjährung. ibid. §. 648.

Gesundheit, deren Gefährdung ist ein Grund zur Ehescheidung. Th. II. Tit. I. §. 699. 703. Polizey- und Strafgesetze zu deren Erhaltung. Th. II. Tit. XX. §. 691 sqq.

Getränke, hitzige, sollen in Hurenhäusern nicht verkauft werden. Th. II. Tit. XX. §. 1003. deren Verfälschung, wenn sie der Gesundheit nachtheilig ist, wie sie zu bestrafen. ibid. §. 722 sqq. s. auch Lebensmittel.

Getreide, von dessen Verpfändung. Th. I. Tit. XX. §. 333 sqq.

Gewährsleistung bey Verträgen. Th. I. Tit. V. §. 317 sqq. sie gehört mit zur Erfüllung des Vertrages, und ist eine Naturale aller lästigen Verträge. ibid. §. 317. 318. sie wird geleistet: 1) wegen fehlender Eigenschaften überhaupt. ibid. §. 319 = 322. 2) wegen fehlender, gewöhnlich vorausgesetzter Eigenschaften. ibid. §. 329 = 332. 3) wegen fehlender vorbedungener Eigenschaften. ibid. §. 325 = 328. 4) wegen der Sache anklebender Laster. ibid.

Ibid. §. 333=338. 5) wegen der Ansprüche eines Dritten. ibid. §. 323. 324. wie bey einem Innbegriffe von Sachen die Gewährsleistung geschehe. ibid. §. 339=342. Zeit, binnen welcher sie gefordert werden muß. ibid. §. 343=345. in wie fern sie bey gewagten Verträgen geleistet werde. ibid. §. 346=348. beym Kauf. Th. I. Tit. XI. §. 135 sqq. I. beym außergerichtlichen: 1) wegen der Ansprüche eines Dritten. ibid. §. 136 sqq. in wie fern sie statt habe, wenn jemand Erbe desjenigen geworden ist, der seine Sache ohne seine Genehmigung verkaufte. ibid. §. 140=142. Adcitation des Verkäufers zu dem wegen der Eviction angestellten Prozesse. ibid. §. 143=151. Leistungen des Verkäufers, wenn dem Käufer die Sache ganz entzogen worden. ibid. §. 153=163. Leistungen des Verkäufers, wenn dies nur bey einem Theil, oder bey Pertinenzstücken der verkauften Sache geschiehet. ibid. §. 164 sqq. *a*) wenn der Käufer von dem Vertrage zurücktreten kann und will. ibid. §. 164=168. *b*) wenn er es nicht kann oder nicht will. ibid. §. 169=174. 2) wegen der auf der Sache haftenden Lasten. ibid. §. 175=187. *a*) wenn der Käufer zurücktreten kann oder will. ibid. §. 188. *b*) wenn er es nicht kann oder nicht will. ibid. §. 189=191. 3) wegen fehlender Eigenschaften. ibid. §. 192=206. 4) wegen fehlender Quantität. ibid. §. 207=214. II. beym gerichtlichen Kauf. ibid. §. 344. bey Cessionen: erstreckt sich in der Regel sowohl auf die Richtigkeit, als auf die Sicherheit, wenn der volle Werth der Forderung von dem Cessionario dafür bezahlet worden. Th. I. Tit. XI. §. 420=441. Ausnahme bey Hypothekenforderungen. ibid. §. 427. bey Erbschaftskaufen: erstreckt sich nur auf das Recht. ibid. §. 484=486. bey Schenkungen findet sie nur im Fall eines ausdrücklichen Versprechens statt. ibid. §. 1083. bey Pachtungen der Landgüter. Th. I. Tit. XXI. §. 418 sqq. ibid. §. 623 sqq. unter den Interessenten einer Gemeinschaft. Th. I. Tit. XVII. §. 98 sqq. unter den Miterben. ibid. §. 126. beym legato optionis. Th. I. Tit. XII. §. 397.

Gewagte Geschäfte, so heißen Verabredungen, nach welchen eine gewisse Sache oder ein bestimmter Preis gegen die Hofnung eines künftigen noch ungewissen Vortheils oder gegen Ueberlassung künftiger Vortheile, die nach dem natürlichen und gewöhnlichen Verlaufe der Dinge zwar zu erwarten, aber an sich noch unbestimmt sind, versprochen oder gegeben werden. Th. I. Tit. XI.

§. 527. I. Allgemeine Grundsätze. ibid. §. 528=545. von dem Unterschiede der emtion s spai et rei sperstae. ibid. §. 529 sqq. II. verschiedene Arten der gewagten Geschäfte, 1) Versicherungs=Vertrag. Th. II. Tit. VIII. Abschn. XIII. S. 629 sqq. 2) Lotterie. Th. I. Tit. XI. §. 547=568. 3) Werfen des Looses. ibid. §. 509 sqq. 4) Spiel. ibid. §. 577 sqq. 5) Wetten. ibid. §. 579 sqq. 6) Verkauf künftiger Sachen. ibid. §. 582 sqq. 7) Ankauf fortdauernder Prästationen. ibid. §. 595 sqq. 8) Altentheil. ibid. §. 602 sqq. 9) Leibrenten. ibid. §. 606 sqq. 10) Wittwen= Heyraths= und Sterbecassen. ibid. §. 651 sqq. s. auch Vertrag, gewagte Verträge.

Gewahrsam ist das physische Vermögen, über eine Sache mit Ausschließung anderer zu verfügen. Th. I. Tit. VII. §. 1. sie wird Besitz, so bald die Absicht hinzukommt, über die Sache für sich selbst zu verfügen. ibid. §. 3. Verlust der Gewahrsam und Folgen dieses Verlustes. ibid. §. 111 sqq. Fortsetzung der Gewahrsam wirkt nicht immer Fortsetzung des Besitzes. ibid. §. 66 sqq. §. 70 sqq. §. 132 sqq.

Gewalt ist erlaubt gegen Gewalt und zum Schutze der Freyheit und häuslichen Rechte. Th. II. Tit. XX. §. 517. sqq. §. 525 sqq. sie wirkt kein Recht. Th. I. Tit. IV. §. 31 sqq. auch keinen Besitz. Th. I. Tit. VII. §. 97. ibid. §. 146. in wie fern sie zum Schutz der Gewahrsam und des Besitzes erlaubt sey. Th. I. Tit. VII. §. 142 sqq. s. auch Zwang.

Gewehr, heimliches ist verboten. Th. II. Tit. XX. §. 746 sqq. s. auch Waffen.

Gewehrgelder der Militär=Chefs, bey deren Verpfändung ist die Eintragung in das Hypothekenbuch des Regiments erforderlich. Th. I. Tit. XI. §. 684. 694.

Gewerbe, welche in Rücksicht auf Brandschaden für gefährlich zu achten sind. Th. II. Tit. VIII. §. 2062.

Gewerbe bürgerliche, dürfen Geistliche nicht treiben. Th. II. Tit. XI. §. 93.

Gewerkschaft bey Bergwerken, so heißen die Gesammt=Eigenthümer, welche ihre Berglehne nicht selbst bauen oder verwalten. Th. II. Tit XVI. §. 131.

Gewicht. es wird vermuthet, daß das am Orte der Uebergabe übliche gemeint sey. Th. I. Tit. V. §. 256. dessen Verfälschung wird bestraft. Th. II. Tit. XX. §. 1442 sqq.

Gewinn, entgangener, s. Vortheil.

Gewinnungskosten, s. Kosten.

Gewissensfreyheit wird gesichert durch Th. II. Tit. XI. §. 30 sqq. §. 40 sqq. §. 45. §. 55. §. 74. §. 171. §. 1129. Th. II. Tit. XII. §. 10. 11. sie kann durch keine Willenserklärung eingeschränkt werden. Th. I. Tit. IV. §. 9.

Gewohnheiten, darauf ist bey Beurtheilung der Grundverfassung einer Corporation Rücksicht zu nehmen. Th. II. Tit. VI. §. 33.

Gewohnheitsrechte und Observanzen gelten als Bestimmungen dessen, was die Gesetze unentschieden gelassen haben bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung. Einl. §. 4. sonst nur in so fern sie den Provinzial-Gesetzen einverleibt worden. Einl. §. 3. Einfluß der Observanzen bey Bestimmung der Grenzen einer Parochie. Th. II. Tit. XI. §. 242 sqq.

Gifte, von deren Verkauf. Th. II. Tit. XX. §. 693 sqq.

Giftmischung, deren Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 856 sqq. §. 1508.

Gilde, Kaufmannsgilde, davon handelt Th. II. Tit. VIII. §. 479-487.

Giro, s. Indossiment.

Gläubiger ist der, welcher eine Zahlung für seine eigene Rechnung zu fordern befugt ist. Th. I. Tit. XVI. §. 29. er kann das Patronatrecht, welches auf dem von ihm in Beschlag genommenen Gute haftet, nicht ausüben. Th. II. Tit. XI. §. 602. sqq. Recht der Gläubiger auf die Präbenden ihres Schuldners. ibid. §. 1146. sqq. Recht der Gläubiger gegen die, welche ins Kloster gehen. ibid. §. 1167. sqq. Gläubiger der Ehefrau, wie sie gültig zahlen können. Th. II. Tit. I. §. 216. 219. 220. 233. sqq. s. Schulden. Gläubiger des Ehemannes können sich an seinen Nießbrauch von dem Vermögen der Frau halten. ibid. §. 257. sqq. s. Schuld. Erbschaftsgläubiger, Rechte derselben während der Ueberlegungsfrist der Erben. Th. I. Tit. IX. §. 386. sqq. ihre Rechte gegen den Beneficialerben. ibid. §. 426. 444. sqq. ihre Rechte gegen den Erben ohne Vorbehalt. ibid. §. 418. sqq. sie können wegen des Vorbehalts eines bessern Käufers in die Stelle ihres Schuldners treten. Th. I. Tit. XI. §. 278. ihre Rechte gegen den Erbschaftskäufer. ibid. §. 463. sqq. ihre Rechte bey geschloßenem Leibrenten Vertrage. ibid. §. 640-646. hypothekarische Gläubiger, deren Rechte und Pflichten, wenn das verpfändete Gebäude verfällt. Th. I. Tit. VIII. §. 42-48. 50. sqq. Gläubiger der Societät, wie jemand es werde.

de. Th. I. Tit. XVII. §. 231. sqq. übrigens s. ibid. §. 300. sqq. §. 307. sqq.
Glaßhütten, deren Anlegung muß mit Vorwissen der Landespolizeyinstanz geschehen. Th. I. Tit. VIII. §. 90.
Glocken, s. auch Geläute, Hausglocken.
Gnadengehalt, lebenswieriges, gebühret dem wegen Alters oder Krankheit abgehenden Pfarrer. Th. II. Tit. XI. §. 528. sqq.
Gnadenjahr der Pfarrwittwen und Kinder. Th. II. Tit. XI. §. 838. sqq. wie es gerechnet werde. ibid. §. 844. sqq. Stolgebühren gehören in der Regel dazu nicht. ibid. §. 853. sqq. Pflichten derer, die es genießen in Absicht in Absicht dessen, der statt des verstorbenen den Gottesdienst versieht. ibid. §. 854. 855. s. auch Sterbequartal. bey Canonicaten findet es in der Regel nicht statt. ibid. §. 1157. sqq. s. Sterbejahr.
prägte nicht begriffen. Th. I. Tit. II. §. 20.
Goldmacher deren Bestrafung, wenn sie Betrüger sind. Th. II. Tit. XX. §. 1402.
Gold und Silber, unter dieser Benennung wird das geprägte nicht begriffen. Th. I. Tit. II. §. 20.
Gold- und Silber-Manufactur, von deren Handlungsbüchern. Th. II. Tit. VIII. §. 584.
Gottesdienst, überhaupt: die Anordnung wegen dessen Form und Feyer, so wie Veränderungen darin, können nur mit Genehmigung des Staats geschehen. Th. II. Tit. XI. §. 46 sqq. vergl. §. 8. 9. 13-16. 1) häuslicher, ist frey. ibid. §. 7. nothwendige Einschränkung desselben. ibid. §. 8 sqq. 2) Privatgottesdienst, dessen Unterschied vom öffentlichen. ibid. §. 23-26. ist den blos geduldeten Kirchengesellschaften gestattet. ibid. §. 22. 3) öffentlicher, dazu muß die Herrschaft das Gesinde anhalten. Th. II. Tit. V. §. 84. Störung desselben, wie sie zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 215.
Gouverneurs und Gouvernantinnen gehören nicht zu dem Gesinde. Th. II. Tit. V. §. 187 sqq. s. Erzieher und Erzieherinnen.
Grabstätte, Einkünfte davon gehören zum Kirchenvermögen. Th. II. Tit. XI. §. 667. s. Kirchhof, Begräbniß.
Grade der Verwandschaft werden durch die Zahl der Geburthen bestimmt, vermittelst welcher zwey verwandte Personen sich auf einen gemeinschaftlichen Ursprung beziehen. Th. I. Tit. I. §. 45. s. Verwandschaft.
Gräben, von deren Unterhaltung durch den Nießbraucher. Th. I. Tit. XXI. §. 135. von deren Unterhaltung durch

den

den Pächter. ibid. §. 440. deren Räumung gehört zu den Gemeindearbeiten. Th. II. Tit. VII. §. 37. n. 2. s. auch Wasserbaue und Vorfluth.

Gränzen, wie sie zu bezeichnen sind. Th. I. Tit. XVII. §. 363-370. wie sie ausgemittelt werden sollen, wenn sie ungewiß geworden. ibid. §. 372 sqq. von deren Erneuerung. ibid. §. 383 sqq. von deren Verjährung. Th. I. Tit. IX. §. 660 sqq. vom Bau an der Gränze. Th. I. Tit. VIII. §. 139 sqq.

Gränzscheidungen, davon handelt der fünfte Abschnitt des siebenzehnten Titels des ersten Theils. S. 734 sqq. was dabey zu beobachten sey. ibid. § 362 sqq. vergl. Th. I. Tit. VIII. §. 149 sqq. wer für den Eigenthümer derselben zu halten. Th. I. Tit. VIII. §. 154. wem die Unterhaltung derselben obliege. ibid. §. 162 sqq.

Gränzverrückung, deren Strafe. Th. II. Tit. XV. §. 1403.

muß der Pächter bey dem verpachteten Landgut nicht zugeben. Th. I. Tit. XXI. §. 434.

Grosältern, von ihrer Concurrenz bey der Wahl der Lebensart der Kinder. Th. II. Tit. XVIII. §. 332. von ihrer zur Verheyrathung älternloser Kinder erforderlichen Einwilligung. Th. II. Tit. I. §. 50 sqq. §. 57.

Großjährigkeitserklärung, s. *Venia aetatis.*

Großzehnt wird von allen Erzeugnissen der zehentpflichtigen Aecker und Wiesen, welche der Halm trägt, entrichtet. Th. II. Tit. XI. §. 876. er ist immer gemeint, wenn der Zehnt überhaupt ohne weitere Bestimmung hergebracht ist. ibid. §. 875. übrigens s. von den Rechten und Pflichten des Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen. ibid. §. 877-889.

Grubenschulden bey Bergwerken; was in Ansehung der Gewerkschaften dabey Rechtens sey. Th. II. Tit. XVI. §. 292-295.

Grundbesitzer der zur Cultur ausgesetzten Güter; er kann in der Regel über das Grundstück ohne Einwilligung des Grundherrn, weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen, verfügen. Th. I. Tit. XXI. §. 629. ihm stehen blos die Nutzungen eines Zeitpächters zu. ibid. §. 630. seine Pflichten. ibid. §. 632-633. er wird unter mehrern zum Besitz berechtigten Erben vom Grundherrn gewählt. ibid. §. 635. was Rechtens sey, wenn der zum Grundbesitz berechtigte noch minderjährig ist §. 637-640. 643. 645. übrigens s. den ganzen vierten Abschnitt des ein und zwanzigsten Titels des ersten Theils. S. 1019 sqq.

Grundeigenthümer, was er für Rechte in Ansehung der Bergwerke habe. Th. II. Tit. XVI. §. 109 sqq.

Grundgerechtigkeiten, davon handelt der Zwey und Zwanzigste Titel des Ersten Theils S. 1023 sqq. die einem Grundstück anklebende Befugniß, den Eigenthümer eines andern Grundstücks in der freyen Ausübung seiner Eigenthumsrechte einzuschränken, heißt Grundgerechtigkeit. ibid. §. 12. I. sie wird durch Willenserklärungen eingeräumt auch durch Verjährung erworben. ibid. §. 13. erstere müssen schriftlich geschehen. Th. I. Tit. V. §. 135. Erfordernisse der letztern Erwerbungsart. Th. I. Tit. XXII. §. 14. 24. bey einer, von dem angeblich berechtigten, in dem belasteten Grundstück gemachten neuen Anlage gilt die Vermuthung, daß ihm dadurch eine Grundgerechtigkeit habe eingeräumt werden sollen. ibid. §. 15. Grundgerechtigkeiten, die den Nutzungsertrag des belasteten Grundstücks schmälern, und durch keine in die Augen fallende Kennzeichen angedeutet werden, besonders Hütungs- und Holzungsgerechtigkeiten muß der Berechtigte in das Hypothekenbuch des belasteten Grundstücks eintragen lassen. ibid. §. 18. 19. nähere Bestimmung in Absicht der Zeit, wenn die Eintragung geschehen müsse, und was die Folge von deren Unterlassung sey. ibid. §. 20-22. II. Umfang und Schranken der Grundgerechtigkeiten überhaupt. ibid. §. 26 sqq. III. Pflichten des Besitzers des belasteten Grundstücks, besonders wegen Unterhaltung und Wiederherstellung der belasteten Sache ibid. §. 30-42. IV. Verlust und Aufhebung der Grundgerechtigkeiten ibid. §. 43-54. V. in wie fern sie durch Gemeinheitstheilung geändert werde. Th. I. Tit. XVII. §. 352 sqq. Tit. XXII. §. 46-48. §. 138 sqq. §. 158 sqq. VI. Arten von Grundgerechtigkeiten. 1) auf Gebäude. ibid. §. 55-62. 2) bey Wegen und Fußsteigen, Viehtrieben, Durchfahrten ꝛc. ibid. §. 63-79. 3) Hütungsgerechtigkeit ibid. §. 80-145. Koppelhütung. ibid. §. 135 sqq. 4) Schäfereygerechtigkeit. ibid. §. 146-186. 5) Mastungsrecht. ibid. §. 187-196. 6) Holzungsgerechtigkeit. ibid. §. 197-239. 7) andere Arten von Grundgerechtigkeiten. ibid. §. 240-248.

Grundherr, von dessen Einwilligung in die Aufhebung der Hütungsgerechtigkeit. Th. I. Tit. XXII. §. 145. dessen Befugniß zur Schäfereygerechtigkeit. ibid. §. 146.

Grundstücke, Rechte des redlichen Besitzers wegen Benutzung derselben. Th. I. Tit. VII. §. 195 sqq. von dem Nieß-

Nießbrauche solcher Grundstücke, mit welchen keine Landwirthschaft verbunden ist. Th. I. Tit. XXI. §. 170 sqq. s. auch Landgüter, Gebäude. müssen, wenn sie als Eigenthum der Societät angesehen werden sollen, auf derselben Namen im Hypothekenbuch verschrieben werden. Th. I. Tit. XVII. §. 199 sqq. Grundstücke der Frau, eingeschränkte Disposition des Mannes darüber. Th. II. Tit. I. §. 232 sqq. §. 216. Recht des Mannes sie bey der Erbtheilung für die von den Erben der Frau bestimmte Taxe anzunehmen. ibid §. 570 sqq. zum Erbschatz gewidmete. ibid. §. 282 sqq. was bey den Grundstücken der Eheleute im Falle der Gütergemeinschaft Rechtens sey. ibid. §. 365 sqq. 377 sqq. 386 sqq. 424 sqq. 648 sqq. was im Falle der Ehescheidung. ibid. §. 753. 772. 788 sqq. 818 sqq. bürgerliche Grundstücke und Ackerwirthschaften sollen Soldaten ohne ausdrückliche Genehmigung des Chefs nicht übergeben werden. Th. II. Tit. X. §. 27 sqq. und können ohne Consens des Chefs, wenn sie sie besitzen, nicht veräußert oder verpfändet werden. ibid. §. 36. 37. welche Grundstücke zum Familienfideicommiß gewidmet werden können. Th. II. Tit. IV. §. 48 sqq. Grundstücke der Kinder können von dem nießbrauchenden Vater ohne vormundschaftliche Genehmigung nicht veräußert oder belastet werden. Th. II. Tit. II. §. 171 sqq. §. 226 sqq. von deren Collation. ibid. §. 333 sqq. in wie fern sie auf den Antrag des Vormundes zu theilen sind. Th. II. Tit. XVIII. §. 418. was sonst wegen der Grundstücke der Pflegbefohlnen zu beobachten sey. ibid. §. 528 sqq. §. 636. §. 732. ohne Einwilligung des Staats können Kirchengesellschaften keine Grundstücke an sich bringen. Th. II. Tit. XI. §. 194. auch nicht veräußern. ibid. §. 219 qq. §. 647 sqq. was in Ansehung der von Grundstücken zu entrichtenden Parochiallasten Rechtens sey. ibid. §. 261. 265 sqq. Grundstücke der Kirchen, Pfarren und Küstereyen, wo sie bey Gemeinheitstheilungen anzuweisen sind. Th. I. Tit. XVII. §. 349. herrenlose Grundstücke, Recht des Staats darauf. Th. II. Tit. XVI. Abschn. I. S. 941 sqq. 1) bey solchen, die noch keinen Eigenthümer gehabt haben. ibid. §. 8-11. Privati die das Eigenthum davon behaupten, müssen 44jährigen ruhigen Besitz, oder den Besitzstand vom Jahr 1740 nachweisen. ibid. §. 9. 2) verlassene Grundstücke. ibid. §. 12-15. wie bey deren Besitznehmung vom Fiscus zu verfahren. ibid. §. 13 sqq. s. auch Immobilien.

Grundverfassung der Corporationen, besteht in den durch die Stiftungsverträge, Privilegien und nachher abgefaßten Schlüsse bestimmten Rechten und Pflichten der Gesellschaft und ihrer Mitglieder, und in den wegen Betriebs der gemeinschaftlichen Angelegenheiten getroffenen Einrichtungen. Th. II. Tit. VI. §. 26. 27. deren Aenderung und Abschaffung muß mit Genehmigung des Staats geschehen, und hat nur in so weit statt, als die Corporation selbst aufgehoben werden kann. §. 26. 29. von der Auslegung dunkeler und zweifelhafter Verfassungsgesetze. ibid §. 32-36. s. Auslegung Pflicht der Mitglieder zur Beobachtung der Grundverfassung. ibid. 37. 38. der geistlichen Gesellschaften, was zu deren Veränderung erfordert werde. Th. II. Tit. XI. §. 959.

Grundvertrag der Corporationen, bestimmt die Verhältnisse und Rechte derselben. Th. II. Tit. VI. §. 26. sqq.

Guardian gehört zu den Klosterobern. Th. II. Tit. XI. §. 1058. dessen Pflichten. ibid. §. 1066. sqq.

Güter, adliche, welches solche sind, bestimmen die Verfassungen jeder Provinz. Th. II. Tit. IX. §. 38. in der Regel ist nur der Adel zu deren Besitze berechtigt. ibid. §. 37. von den, denselben anklebenden Rechten. ibid. §. 41-50. von ihrem Besitz durch Bürgerliche. ibid. §. 51-71. dazu ist besondere landesherrliche Erlaubniß nöthig. ibid. §. 51.

Güter, Bauergüter, s. Bauergüter.

Gütergemeinschaft, s. Gemeinschaft der Güter.

Gutsbesitzer, von der Verpfändung ihrer Gütererzeugnisse. Th. I. Tit. XX. §. 333.

Gutsherrschaft, deren allgemeine Pflichten. Th. II. Tit. VII. §. 122. sqq. §. 138. sqq. deren Pflichten in Ansehung der Schulen und Schulmeister. Th. II. Tit. XII. §. 12. sqq. §. 27. sqq. §. 34. sqq. deren Rechte in Ansehung der Mediatstädte. Th. II. Tit. VIII. §. 167. sqq. deren Concurrenz bey Ernennung des Schulzen. Th. II. Tit. VII. §. 47. sqq. deren Concurrenz bey Ernennung des Schöppen. ibid. §. 73. sqq. die Gutsherrschaft muß von den in Cultur habenden bäuerlichen Grundstücken zum Baudienst mitwirken. ibid. §. 394. sie ist nicht schuldig, dienstbare unterthänige Grundstücke Soldaten zu übergeben. Th. II. Tit. X. §. 29. Einschränkung. §. 30. sqq. s. Unterthänigkeit, Unterthanen, Bauern.

Gutsunterthanen, s. Unterthanen.

Gymnasien, s. Schulen.

H.

Häusliche Gesellschaft, was darunter verstanden werde. Th. I. Tit. I. §. 3. 4.

Häuser, s. Gebäude, Wohnhaus.

Hafen, Pflicht des Schiffers in Absicht der Einlaufung in selbige. Th. I. Tit. VIII. §. 1491. 1493. 1498. 1505. wenn er für eingeschlossen zu achten sey. Th. I. Tit. IX. §. 219. s. auch Nothhafen.

Hagestolz ist im gesetzlichen Sinne eine Mannsperson, die nach zurückgelegtem vierzigsten Jahre stirbt, ohne jemals verheyrathet gewesen zu seyn. Th. II. Tit. XIX. §. 19-31. wie bey Eröfnung seines Testaments zu verfahren sey. Th. I. Tit. XII. §. 235.

Hagestolzenrecht besteht darin, daß das Vermögen der Mannsperson, welche ohne je verheyrathet gewesen zu seyn, nach vollendeten 40sten Jahre ihres Alters stirbt, der Armencasse, ohne Rücksicht auf etwanige letztwillige Verordnungen des Erblassers, zum Theil anheim fällt. Th. II. Tit. XIX. §. 19. 25. Bestimmung dieses Theils. ibid. §. 21. wie solcher auszumitteln. ibid. §. 22-24. auf welche Mannspersonen das Hagestolzenrecht nicht anzuwenden sey. ibid. §. 26-31.

Halbgeschwister, von deren Succession. Th. II. Tit. III. §. 41-45. s. auch Geschwister.

Halme, Früchte auf dem Halme. s. Fructus in herbis.

Handarbeiter gedungene, davon siehe Th. I. Tit. XI. §. 895-919. vertreten in der Regel nur grobes oder mäßiges Versehen. ibid. §. 899. in wie fern sie einen andern substituiren können. ibid. §. 901-904. was wegen der Zeit, wie lange die Handarbeit dauern soll, ingleichen bey Unterbrechung derselben, Aufhebung der mit den Handarbeitern geschlossenen Vertrages, und sonst zwischen ihnen und dem Dingenden Rechtens sey, davon siehe §. 905. sqq. 895-898.

Handdienste bey Gemeindearbeiten. Th. II. Tit. VII. §. 39. sqq. spannpflichtiger Unterthanen. ibid. §. 349. sqq. übrigens s. §. 367. sqq. in wie fern der Pächter dem Verpächter beym Wideraufbau der abgebrannten Wirthschaftsgebäude damit zu statten kommen müsse. Th. I. Tit. XXI. §. 526. s. auch Dienste.

Handel, Recht der Handwerker dazu. Th. II. Tit. VIII. §. 263. sqq. Recht der Apotheker dazu. Th. II. Tit. VIII. §. 456. sqq.

Handelsbillets sind Schuldscheine, welche ein Kaufmann über den Betrag der auf Zeit erkauften Waaren ausstellt. Th. II. Tit. VIII. §. 1250. Wechselkraft erhalten sie nur durch besondere Gesetze. ibid. §. 1252 Form der Handelsbillets. ibid. §. 1254. 1255. von deren Indossament. ibid. §. 1299 = 1304. übrigens s. §. 1253. 1256. sqq.

Handlangerdienste müssen von den Unterthanen auch im Baudienste übernommen werden. Th. II. Tit. VII. §. 390. sqq.

Handlungen, von Handlungen und deren Rechten handelt Th. I. Tit. III. §. 37. sqq. nur äußere freye Handlungen können durch Gesetze bestimmt werden. ibid. §. 2. von deren Zurechnung überhaupt handelt ibid. §. 3=25. s. Folgen. Form der Handlungen, s. Form. nach welchen Gesetzen sie zu beurtheilen sind. Einl. §. 18=25. wer die Handlung eines andern erzwingen will, muß ein besonderes Recht dazu haben. Th. I. Tit. III. §. 26. Niemand darf den Andern hindern zu handeln, in so fern ihm nicht die Gesetze dazu ein Recht ertheilen. ibid. §. 27. 28. 29. unerlaubte Handlungen können, wenn die Hülfe des Staats zu spät kommen würde, auch durch eigenmächtige Gewalt gehindert werden. Einl. §. 85. dies findet auch in Ansehung solcher Handlungen statt, wodurch der Handelnde sich selbst, vermittelst Verletzung einer gesetzlichen Pflicht schadet. Th. I. Tit. III. §. 27. 28. in so fern die Handlungen zugleich Willenserklärungen sind, werden ihre rechtlichen Wirkungen durch den rechtsgültigen Willen des Handelnden bestimmt. ibid. §. 31. übrigens wird die Wirkung durch das Gesetz bestimmt. ibid. §. 32. zu welchen Handlungen man durch Willenserklärungen ein Recht oder eine Verbindlichkeit überkommen könne. Th. I. Tit. IV. §. 5. sqq. von den Verträgen über die Handlungen eines Dritten. Th. I. Tit. V. §. 40. sqq. in wie fern von Verträgen über Handlungen, der Berechtigte auf seine Gefahr abgehen könne. ibid. §. 408. sqq. Rechte aus Verträgen über Handlungen, gehen nicht auf die Erben, in so fern zu der Handlung besondere Fähigkeiten oder Verhältnisse erforderlich sind. ibid. §. 416. sqq. von den Verträgen, wodurch Handlungen gegen Handlungen oder Sachen versprochen werden. Th. I. Tit. XI. Abschn. III. §. 382. 405. gerichtliche Handlungen, wann sie erforderlich sind, und vor welchem Richter sie gehören. Th. II. Tit. XVII. §. 52. sqq. §. 48. sqq. vor dem ordentlichen Richter gehören

hören sie besonders alsdann, wenn sie eine vorläufige Untersuchung erfordern. ibid. §. 55. sqq. heimlich unternommene Handlungen, welche dafür zu halten sind, und was sie wirken. Th. I. Tit. VII. §. 98. sqq. aus Irrthum geleistete, in wie fern dafür Belohnung gefordert werden könne. Th. I. Tit. XVI. §. 196. sqq. unerlaubte Handlungen, von Rechten und Pflichten aus unerlaubten Handlungen. Th. I. Tit. VI. §. 115. sqq. dadurch bekommt der Handelnde nur Verbindlichkeiten, aber keine Rechte. Th. I. Tit. III. §. 35. dazu kann Niemand durch Willenserklärungen verpflichtet oder berechtigt werden. Th. I. Tit. IV. §. 6. auch nicht zu deren Verheimlichung. ibid. §. 8. Verträge darüber. Th. I. Tit. V. §. 68. 69. s. Schaden, Beschädigung. unmögliche Handlungen, in wie fern aus einer Verpflichtung dazu eine Verbindlichkeit erwachse. Th. I. Tit. V. §. 51. sqq. Th. I. Tit. IV. §. 131. Tit. V. §. 360-384. §. 408. sqq. §. 416. sqq. Tit. XI. §. 879. sqq. unnütze Handlungen, von den Verträgen darüber. Th. I. Tit. V. §. 70. s. auch Bedingungen, unnütze. unwillkührliche Handlungen, in wie fern deshalb Schadensersatz gefordert werden könne. Th. I. Tit. VI. §. 39. sqq. von Veranlassung unwillkührlicher schädlicher Handlungen. ibid. §. 56. sqq. legirte Handlungen. Th. I. Tit. XII. §. 387. übrigens s. Zeit, Ort, Verbrechen, Nutzen.

Handlung (*Negotium*) zum Nachlasse gehörige darf nicht versiegelt werden. Th. II. Tit. XVIII. §. 368 sqq. wie sie zu inventiren sey. ibid. §. 385 sqq. wie sie zu verwalten, und was sonst dabey zu beobachten sey, wenn sie zu dem Vermögen eines Pflegbefohlnen gehört. ibid. §. 605 sqq. s. auch Kaufmann.

Handlungsbücher, von ihrer Beweiskraft. Th. II. Tit. VIII. §. 562 sqq. vergl. ibid. §. 686. 949. die der Bäcker, Brauer und anderer Personen, welche ein öffentliches Gewerbe treiben, ingleichen der Krämer in Dörfern und Flecken, haben keine Beweiskraft. ibid. §. 591. Einschränkung. ibid. §. 592 sqq. s. Apotheker, Lotterieunternehmer, Juden. Verfälschung der Handlungsbücher beym betrüglichen Bankerut verschärft die Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1455.

Handlungsdiener und Lehrlinge, von deren Rechten und Pflichten. Th. II. Tit. VIII. §. 546 sqq. wenn sie in offenen Laden und Gewölben angestellt sind, werden sie als Bevollmächtigte ihres Prinzipals zu den daselbst vorfallenden gewöhnlichen Handlungen angesehen. ibid. §. 546

sqq. Ausnahme. ibid. §. 549. in wie fern ihnen auffer dem Laden oder Gewölbe sicher gezahlt werden könne. ibid. §. 550. in wie fern ihr Prinzipal für ihre unerlaubte Handlungen hafte. ibid. §. 553.

Handlungsgesellschaft, s. Gesellschafrsvertrag, Handlungs-Societät.

Handlungsgesellschafter, dessen Diebstal an seinen Gesellschafter. Th. II. Tit. XX. §. 1131. s. auch *Associé en commendite.*

Handlungsprinzipal, s. Faktor, Disponent.

Handlungssocietät, dabey finden die allgemeinen Vorschriften von Gesellschaftsverträgen, in so fern sie nicht durch Th. II. Tit. VIII. §. 614 sqq. abgeändert worden, Anwendung, ibid. 1) Form, in wie fern eine öffentliche Bekanntmachung und Errichtung eines schriftlichen Contrakts dazu erforderlich sey. ibid. §. 615. 616. was bey der Bekanntmachung zu beobachten sey. ibid. §. 617-628. 2) Rechte und Pflichten der Mitglieder der Societät. §. 629-657. 577 sqq. a) in Ansehung der Beyträge. ibid. §. 630 sqq. b) in Ansehung des Betriebes der Geschäfte. ibid. §. 633 sqq. c) in Ansehung der Rechnungslegung. ibid. §. 639 sqq. d) bey den Verhältnissen gegen andere. ibid. §. 647 sqq. e) wegen Gewinns und Verlusts. ibid. §. 653 sqq. 3) Ausscheidung einzelner Mitglieder. ibid. §. 658 sqq. 4) gänzliche Aufhebung der Societät. ibid. §. 677 sqq. s. auch Gesellschaftsvertrag, Firma.

Handlungsvorsteher, ist der, welcher vermöge Auftrags die jemanden eigenthümlich zustehende Handlung verwaltet. Th. II. Tit. VIII. §. 497. s. auch Disponent, Faktor Prokura.

Handwerker, davon handelt Th. II. Tit. VIII. Abschn. III. S. 415 sqq. in wie fern sie sich in Zünfte aufnehmen lassen müssen. ibid. §. 179-181. wenn sie als Freymeister oder sonst ein besonderes Privilegium vom Staat erhalten haben, müssen sie dessen Schranken bey Verlust ihres Rechts beobachten. ibid. §. 225. wenn sie als Gesinde in Dienste treten, können sie nur für ihre Herrschaft und deren Familie Arbeit verfertigen. ibid. §. 244. Einschränkung ibid. §. 241. 242. gedungene, von ihren Rechten und Pflichten gegen den Dingenden. Th. I. Tit. XI. §. 920 sqq. von den Quitungen der Handwerker. Th. I. Tit. XVI. §. 148. von ihren Handlungsbüchern. Th. II. Tit. VIII. §. 591 sqq. übrigens s. Zunft, Zunftzwang, Landhandwerker, Meister, Meisterrecht, Gesellen, Lehrbursche, Privilegium.

Handwerksdienst, darf der dienstpflichtige Unterthan nicht leisten. Th. II. Tit VH. §. 391. vergl. §. 177 fqq.
Hauptsachen, s. Pertinenzstücke.
Haupturheber des Verbrechens. Th. II. Tit. XX. §. 65. 68 fqq.
Haus, was zu einem in Pausch und Bogen verkauften Hause gehöre. Th. I. Tit. XI. §. 88. in wie fern das Haus, in welchem jemand wohnt, seine Parochie bestimme. Th. II. Tit. XI. §. 267. s. auch Gebäude.
Hausdiebstal ist ein solcher, der vom Gesinde und Hausgenossen an demjenigen, in dessen Lohn und Brodte sie stehen, oder an dessen Hausgenossen verübt wird. Th. II. Tit. XX. §. 1137. er ist entweder ein kleiner, diesen darf der Richter von Amtswegen nicht untersuchen und bestrafen. ibid. §. 1137. wie er zu bestrafen sey, wenn er vom Hausvater gerügt wird. ibid. §. 1139. oder ein groser, wie derselbe zu bestrafen sey. ibid. §. 1140. er ist ein Grund, das Gesinde des Dienstes so fort zu entlassen. ibid. §. 1138.
Hausfrau ist die Benennung einer Ehefrau zur linken Hand. Th. II. Tit. I. §. 862. I. von deren Rechten und Pflichten in Beziehung auf ihre Person. ibid. §. 863-873. sie tritt weder in die Familie des Mannes, noch darf sie sich dessen Namens, Titels und Wapens bedienen. ibid. §. 864-866. sie wird aber der Gerichtsbarkeit des Mannes unterworfen. ibid §. 867. II. von ihren Rechten und Verbindlichkeiten in Ansehung des Vermögens. ibid. §. 874 fqq. der Mann kann auf den Nießbrauch ihres Vermögens niemals Anspruch machen. ibid. §. 876. 879 fqq. als Vormund kann er es aber verwalten. Th. II. Tit. XVIII. §. 43-45. in wie fern der Mann ihr gültige Geschenke machen könne. ibid. §. 884 fqq. von ihren Bürgschaften. ibid. §. 892. 893. III. was in Ansehung ihrer bey Trennung der Ehe Rechtens sey. ibid §. 894 fqq. 1) durch den Tod. ibid §. 894 fqq. a) Begräbniß und Trauer. ibid. §. 894. 895. b) Erbfolge. ibid. §. 896 fqq. an ihrem Nachlaß kann der überlebende Mann sich keines Erbrechts anmaßen. ibid. §. 896. 2. durch richterlichen Ausspruch. ibid §. 919 fqq. besonders wenn die Ehe zur linken Hand wegen Verbesserung der Vermögensumstände eines oder des andern Theils auf dessen Ansuchen getrennt wird. ibid. §. 924 fqq. in Absicht der Ehescheidungsstrafen. ibid. §. 934 fqq.
Hausofficianten sind solche Personen, denen nur ein bestimmtes Geschäft in der Haushaltung oder Wirthschaft

oder die Aufsicht über einen gewissen Theil derselben übertragen wird. Th. II. Tit. V. §. 177. der mit ihnen errichtete Contrakt muß schriftlich geschehen, sonst ist er ungültig, wenn auch Miethsgeld gegeben und angenommen worden. ibid. §. 177. 178. welche Rechte demohngeachtet aus dem mündlichen Vertrag entspringen. ibid. §. 179-181. ihre Rechte und Pflichten. ibid. §. 182 bis 186. von ihrer Entlassung. ibid. §. 185. von den Vermächtnissen an sie. Th. I. Tit. XII. §. 548 sqq.

Hausrath, darunter werden alle bewegliche Sachen, welche in einer Wohnung oder einem andern Aufenthalt zum gemeinen Dienst der Einwohner bestimmt sind, verstanden. Th. I. Tit. II. §. 16. Recht des überlebenden Ehegatten darauf. Th. II. Tit. I. §. 629. im Fall der ehelichen Gütergemeinschaft. ibid. §. 649 sqq.

Hausrecht, Verletzung desselben, wie der Beeinträchtigte dabey zu verfahren habe, und wie sie zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 525-532. ibid §. 1493.

Haustrunk, davon siehe Th. I. Tit. XXIII. §. 61 sqq. §. 93 sqq. die Gerechtigkeit dazu wird nicht vermuthet. ibid. §. 61. Rechte in Ansehung desselben. ibid. §. 63. 93. Einschr. ibid. §. 94. in wie fern die Pfarrer und andere Kirchenbediente dazu berechtigt sind. Th. II. Tit. XI. §. 821.

Hauswirth, in wie fern derselbe für den von seinen Miethsleuten durch nachläßiges und unvorsichtiges Umgehen mit Feuer, durch Auswerfen und Ausgießen, oder durch verabsäumte Verschließung des Hauses verursachten Schaden hafte. Th. I. Tit. VI. §. 66 sqq.

Haus- und Stubenwirthin, deren Pflicht wegen Anzeige der Schwangerschaft der bey ihnen befindlichen ledigen Weibspersonen. Th. II. Tit. XX. §. 919 sqq. vergl. ibid. §. 982 sqq.

Haverey, davon handelt Th. II. Tit. VIII. §. 1766 sqq. §. 2103; sie wird eingetheilt: I. in die ordinäre oder kleine Haverey. ibid. §. 1774-1784. Dies sind die Ungelder und andere Ausgaben, welche zum gemeinen Besten des Schiffs und seiner Ladung verwendet werden müssen, um die Schifffahrt und Reise zu befördern. ibid. §. 1774. was dazu gehöre, und wie solche von den Interessenten zu tragen sey. ibid. §. 1778 sqq. 1784 sqq. II. in die große oder extraordinäre Haverey. ibid. §. 1785-1899. dafür ist alles zu achten, was bey vorhandener Gefahr des Schiffs und der Ladung zur Abwendung oder Verminderung derselben aufgeopfert oder verwendet wird. ibid. §. 1785. was dahin überhaupt gehöre.

gehöre. ibid. §. 1786. vorzüglichste Fälle, welche zur Haverey gehören. ibid. §. 1796 = 1839. s. Seewurf, Strandung, Schiff, Nothhafen. wo die Havereyrechnung anzulegen. ibid. §. 1840 = 1846. wie der Schade zu bestimmen und auszumitteln sey. ibid. §. 1847 = 1866. Festsetzung des Beytrages. ibid. §. 1867 = 1899. III. in die Particulärhaverey. ibid. §. 1900 sqq. dafür werden alle, weder zur großen, noch zur kleinen Haverey gehörende Schäden und Kosten gerechnet, welche bey Gelegenheit der Schifffahrt das Schiff oder dessen Ladung treffen. ibid. §. 1900.

Hazardspiele, welche dahin besonders zu rechnen. Th. II. Tit. XX. §. 1299 und 1302. sie sind verboten. ibid. §. 1298. wie die Spieler und Gastwirthe, desgleichen die Unternehmer öffentlicher Zusammenkünfte, wenn sie verbotene Hazardspiele dulden, zu bestrafen sind. ibid. §. 1300 = 1307.

Hebammen, deren Pflichten und Vergehungen. Th. II. Tit. XX. §. 505 sqq. 715 sqq. müssen bey der ibid. §. 711 bestimmten Strafe zu Treibung ihres Gewerbes Genehmigung des Staats haben. ibid. §. 710. ihre Pflichten. ibid. §. 712 sqq. und §. 505 sqq. besonders bey unehelich Geschwängerten. ibid. §. 907 sqq. §. 924 sqq. s. auch Geburtshelfer und Geburtshelferinnen.

Hebungen, jährliche, vermachte; wie sie zu entrichten sind. Th. I. Tit. XII. §. 302. 304.

Hecken, als lebendige Zäune, wann, und wie sie anzulegen und zu benutzen sind. Th. I. Tit. VIII. §. 173.

Heerden, von deren Pfändung. Th. I. Tit. XIV. §. 429. 441 sqq.

Heergefolge gehört nicht zum Soldatenstand. Th. II. Tit. X. §. 60. von dem Range und Foro der dazu gehörigen Personen. ibid. §. 61 = 63.

Heergeräthe, davon s. Th. II. Tit. I. §. 502 = 539. Heergeräthe verläßt nur eine Person männlichen Geschlechts dem nächsten Anverwandten männlicher Seite und männlichen Geschlechts. ibid. §. 503. was dazu gehöre. ibid. §. 523. 524. catholische Geistliche und protestantische Prediger, die in wirklichem Kirchenamte stehen, nehmen und verlassen kein Heergeräthe. ibid. §. 506. auch Canonici nicht. Th. II. Tit. XI. §. 1141. wohl aber geistliche Ritter. Th. II. Tit. I. §. 507. Tit. XI. §. 1215.

Hehler bey Diebstälen; dessen Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1218 sqq.

Heirath, dazu können die Kinder von den Aeltern nicht gezwungen werden. Th. II. Tit. II. §. 119. s. auch Consens. in wie fern die Gutsunterthanen dazu der Einwilligung der Herrschaft bedürfen. Th. II. Tit. VII. §. 161-170. vergl. §. 516 sqq. auswärtige Heirath, dazu kann die Erlaubniß den Frauenspersonen nicht versagt werden. Th. II. Tit. XVII. §. 134. Heirath der Militairpersonen. Th. II. Tit. I. §. 34 sqq. s. Militairpersonen. in wie fern das Gesinde deswegen vom Miethscontrakt abgehen könne. Th. II. Tit. V. §. 54 sqq. §. 146. durch die Heirath einer im Waysenhause erzogenen Frauensperson gehet das Erbrecht desselben verloren. Th. II. Tit. XIX. §. 58. s. auch Ehe. Heirath, zweite; dabey obliegende Pflicht zu Sicherstellung des Vermögens der Kinder aus der ersten Ehe. Th. II. Tit. II. §. 187. 188. poena secundarum nuptiarum. Th. II. Tit. I. §. 472 sqq.

Herrenlose Sachen, s. Sachen, Regalien.

Herrschaft, von deren Rechten und Verbindlichkeiten gegen das Gesinde. Th. II. Tit. V. S. 276 sqq. von Miethung des Gesindes. ibid. §. 2 sqq. von Schließung des Miethscontrakts. ibid. §. 22 sqq. was Rechtens sey, wenn sich ein Dienstbote bey mehrern Herrschaften vermiethet hat. ibid. §. 27-31. was Rechtens sey, wenn die Herrschaft das Gesinde nicht annehmen will. ibid. §. 47-50. welche Dienste Herrschaften vom Gesinde verlangen können. ibid. §. 57 sqq. Rechte der Herrschaften in Absicht des Schadensersatzes vom Gesinde. ibid. §. 65-69. Pflichten der Herrschaften in Absicht des Lohns, Kost, Kleidung und der Dienste des Gesindes. ibid. §. 82-85. 37. 99-108. besonders, wenn der Dienstbote krank wird. ibid. §. 86 sqq. in wie fern Herrschaften dem Dritten für die Handlungen des Gesindes haften. Th. I. Tit. VI. §. 60 sqq. übrigens s. Gesinde, Lohn, Kost, Hausofficianten, Erzieher und Erzieherinnen, Gutsherrschaften.

Heuer des Schiffsvolks. Th. II. Tit. VIII. §. 1536 sqq. Arrest auf die Heuer. ibid. §. 1418. den Kindern des bey Vertheidigung des Schiffes getödteten oder verwundeten Schiffmannes gebühret doppelte Heuer, und kann in Rechnung gebracht werden. ibid. §. 1565. 1566. 1838.

Heuschreckenfraß, Remission vom Pachtzine deshalb. Th. I. Tit. XXI. §. 500 sqq.

Hirten Dorfhirte; dessen Versorgung gehört zu den Gemeindepflichten. Th. II. Tit. VII. §. 37. n. 5. ihre Bestrafung, wenn sie sich vorschriftswidrig mit Curen abgeben. Th. II. Tit. XX. §. 706 sqq.

Hoch-

Hochbootsmann, dessen Heuer. Th. II. Tit. VIII. §. 1539. dessen Zuziehung beym Schiffsrath. ibid §. 1464. dessen besondere Pflichten in Ansehung des Takelwerks. ibid. §. 1598.

Hochverrath, ist das Unternehmen eines Unterthans, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Staatsverfassung, oder gegen das Leben, oder die Freyheit seines Oberhaupts abzielt. Th. II. Tit. XX. §. 92. dessen Bestrafung, sowohl an den Urhebern und Theilnehmern, als Mitwissern. ibib. §. 93-97. 99. Pflichten der Aeltern, Kinder und Ehegatten zur Entdeckung des Hochverraths. ibid. §. 98. ist ein Enterbungsgrund. Th. II. Tit. II. §. 399. 506.

Hochzeitgeschenke gehören beyden Eheleuten gemeinschaftlich. Th. II. Tit. I. §. 172. 754 sqq.

Hochzeitkosten, wer sie zu tragen habe. Th. II. Tit. I. §. 171. 777. geistliche, was dabey Rechtens sey. Th. II. Tit. XI. §. 1191. 1195 sqq. 1206 sqq.

Hofedienste, davon handelt Th. II. Tit. VII. Abschn. VI. §. 308. sqq. s. Dienste der Gutsunterthanen Ansagung.

Hoffnung, Unterschied zwischen dem Kauf einer Hoffnung und einer gehofften Sache. Th. I. Tit. XI. §. 529. sqq.

Holz, in wie fern es dem Nießbraucher gehöre. Th. I. Tit. XXI. §. 32. sqq. §. 145. sqq.

Holz fällen, s. Fällen.

Holzflößen, davon siehe Th. II. Tit. XV. §. 42. sqq. §. 49. §. 60. s. auch Flößungsrecht.

Holzschläge, in wie fern der Ehemann einer pflegebefohlnen Ehefrau dazu befugt sey. Th. II. Tit. XVIII. §. 744.

Holzungsgerechtigkeit, in wie fern dieselbe eine Vermuthung für das Eigenthum des Waldes bewirkt. Th. I. Tit. XXII. §. 197. 198. Schranken derselben. ibid. §. 201. sqq. was Rechtens sey, wenn das Holz im Walde für die Bedürfnisse des Holzungsberechtigten und des Eigenthümers desselben unzureichend ist. ibid. §. 226. sqq. die Holzungsgerechtigkeit muß in das Hypothekenbuch des belasteten Grundstücks eingetragen werden. ibid. §. 18. 19. Holzungsgerechtigkeit der Dorfgemeinen. Th. II. Tit. VII. §. 28. Th. I. Tit. XXII. §. 211. sqq. übrigens s. Bauholz, Bäume, Waldungen.

Holzverwüstung, was dafür zu achten, und wie sie zu bestrafen sey. Th. I. Tit. VIII. §. 84. sqq. deren Ersatz durch den Niesbraucher. Th. I. Tit. XXI. §. 137. Pflichten der Allodial- gegen die Lehnserben in Ansehung derselben. Th. I. Tit. XVIII. §. 564. sqq.

Holzwaaren, von deren Verpfändung. Th. I. Tit. XX. §. 356. sqq.
Honorarium, in wie fern es Mandatarii fordern können. Th. I. Tit. XIII. §. 74. sqq. Honorarium des Vormundes. Th. II. Tit. XVIII. §. 262-274. honorarium des Vormundes, dessen Verlust. ibid. §. 938.
Honorifica jura, s. Ehrenrechte.
Hospitäler, von deren Stiftung. Th. II. Tit. XIX. §. 32 sqq. übrigens s. Armenanstalten.
Hüttensachen, s. Bergwerksachen.
Hüttenwerke, zu deren Anlegung ist die Erlaubniß des vorgesetzten Bergamts nöthig. Th. II. Tit. XVI. §. 85. was sonst bey der Anlegung derselben zu beobachten, und wenn sie statt finde. ibid. §. 86-94. Einkünfte, Rechte und Pflichten der Hüttenwerke. ibid. §. 472 sqq.
Hütungen, Vergiftung derselben, wie sie zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 1508.
Hütungsgerechtigkeit auf eines andern Grundstück muß so ausgeübt werden, daß der Eigenthümer weder an der Substanz der Sache Schaden leide, noch an der nach Landesart gewöhnlichen Cultur gehindert werde. Th. I. Tit. XXII. §. 80. vergl. §. 81. 82. 115. 116. es wird niemals vermuthet, daß jemand dem Andern die Hütungsgerechtigkeit mit Ausschluß seines eigenen Viehes habe einräumen wollen. ibid. §. 89. die Hütungsgerechtigkeit muß in das Hypothekenbuch des belasteten Grundstücks eingetragen werden. ibid. §. 18. 19. Pflichten des Hütungsberechtigten zu Verhütung des Schadens, der durch das Vieh angerichtet werden könnte. ibid. §. 83-88. was Rechtens sey, wenn die Anzahl des vorzutreibenden Viehes nicht bestimmt ist. ibid. §. 90 sqq. wenn die Anzahl bestimmt ist. ibid. §. 102-106. wenn die Art des Viehes nicht bestimmt ist. ibid. §. 99. 100. wenn sie bestimmt ist. ibid. §. 101. Zeit und Dauer der Hütung. ibid. §. 107. 118. was bey Einhegung der Hütungsplätze Rechtens sey. ibid. §. 119 sqq. Ordnung der Hütung. ibid. §. 128 sqq.
Hunde, Pflicht in Ansehung derselben. Th. II. Tit. XX. §. 754. 755. besonders bey Pfändungen. Th. I. Tit. XIV. §. 423. in Beziehung auf die Jagdgerechtigkeit. Th. I. Tit. IX. §. 130. 134. 135. 143. Th. II. Tit. XVI. §. 64 sqq.
Huren, von ihren Ansprüchen auf den Schwängerer. Th. II. Tit. I. §. 1037 sqq. Aufnahme derselben in die Hurenhäuser. Th. II. Tit. XX. §. 999. 1004. 1005. 1007. von Verpflegung ihrer Kinder. Th. II. Tit. XX. §. 1012.

ihre Strafe, wenn sie die venerischen Krankheiten, womit sie behaftet sind, verschweigen. ibid. §. 1015. ihre Strafe, wenn sie, ohne in Hurenhäuser aufgenommen zu seyn, von der Hurerey ein Gewerbe machen. ibid. §. 1023. 1024. §. 1025. von ihrem Austritt aus den Hurenhäusern. ibid §. 1020.

Hurenhäuser, Aufsicht darüber. Th. II. Tit. XX. §. 999 sqq.

Hurenwirthe und Hurenwirthin, ihre Pflichten. Th. II. Tit. XX. §. 1000 sqq. besonders bey Aufnahme der Huren. ibid. §. 1004-1007. wenn die Huren sich schwanger befinden. ibid. §. 1008. wenn die Huren von venerischen Krankheiten angesteckt sind. ibid. §. 1013 sqq. wenn in ihren Hurenhäusern Schlägereyen, Diebstäle und andere Verbrechen vorfallen. ibid. §. 1017 sqq. wenn die Huren aus ihren Hurenwirthschaften austreten wollen. ibid. §. 1020 sqq.

Hurerey, gemeine, mit welchen Einschränkungen sie geduldet werde. Th. II. Tit. XX. §. 999 sqq.

Hypothek, ist ein auf eine unbewegliche Sache in das Hypothekenbuch eingetragenes dingliches Recht zur Sicherheit des Gläubigers. Th. I. Tit. XX. §. 8. 9. 411. *Generalia.* Tit. XX. §. 1 sqq *Specialia.* §. 390 sqq gesetzliche Hypothek: 1) erlangt erst durch die Eintragung die Eigenschaft eines dinglichen Rechts. ibid §. 412. 2) bis dahin wirkt sie nur eine schleunigere Execution auf Immobilien, und einen Titel zur Erlangung des dinglichen Rechts. ibid. §. 413. 2-10. 400. 3) in wie fern sie Priorität wirke, s. Concurs; 4) der Pflegebefohlnen im Vermögen des Vormundes. Th. II. Tit. XVIII. §. 295 sqq. übrigens s. Hypothekenbuch, Hypothekenrecht.

Hypothekenbuch, ist judex rei sitae in der Regel zu führen befugt. Th. I. Tit. XX. §. 397. 398. Nothwendigkeit den Titel des Eigenthums dahin einzutragen. Th. I. Tit. X. §. 6. sqq. Th. II. Tit. XX. §. 392. der Verkäufer hat dafür zu sorgen. Th. I. Tit. XI. §. 125. 126. Pertinenzstücke erhalten kein besonderes Folium. Th. I. Tit. XX. §. 394. Gerechtigkeiten, die auch ohne den Besitz eines Grundstücks ausgeübt werden können, müssen in besondere Tabellen eingetragen werden. ibid. §. 395. nur der, dessen dingliches Recht im Hypothekenbuche eingetragen ist, kann in Ansehung des Dritten redlich Handelnden als berechtigt angesehen werden. Th. I. Tit. X. §. 6. sqq. mit der Unwissenheit einer dahin eingetragenen Verfügung kann sich niemand entschuldigen. Th. I. Tit. IV. §. 19. Entsagungen des Rechts aus der

Verjährung bey Grundstücken müssen eingetragen werden. Th. I. Tit. IX. §. 565. 566. desgleichen die Eigenschaft des vorbehaltenen Vermögens der Ehefrau. Th. II. Tit. I. §. 216. die Frau kann ihre Illata auf des Mannes Grundstücke eintragen lassen. ibid. §. 254. von Eintragung der Gütergemeinschaft. ibid. §. 365. sqq. §. 374. sqq. von Eintragung ausgeschlossener und aufgehobener Gütergemeinschaft. ibid. §. 374. §. 424. von Eintragung der Qualität des Erbschatzes. ibid. §. 283. sqq. Wirkungen eines im Hypothekenbuche eingetragenen Pacht- oder Miethsvertrages. Th. I. Tit. XXI. §. 356. Nachtheil wenn der Nießbraucher sein Recht nicht hat eintragen lassen. ibid. §. 73. welche Servituten ins Hypothekenbuch eingetragen werden müssen. Th. I. Tit. XXII. §. 18. sqq. §. 147. das dingliche Vorkaufsrecht muß ins Hypothekenbuch eingetragen werden. Th. I. Tit. XX. §. 570. sqq. desgleichen auch die Qualität des Besitzers, daß er das Grundstück nur als Benefizialerbe erworben habe. Th. I. Tit. IX. §. 448. ferner die Lehnseigenschaft. Th. I. Tit. XVIII. §. 84. sqq. und Lehnspertinenzien. ibid. §. 528. sqq. Rechte, welche aus der Eintragung der Verfügungen über das Lehn entspringen. ibid §. 290. sqq. auch die Lehnsschulden sind ins Hypothekenbuch einzutragen. ibid. §. 323. in wie fern Verträge und andere Handlungen, wodurch das Lehn belastet wird. ibid. §. 327. sqq. Recht der Allodialerben ihre Forderungen an das Lehn in dem Hypothekenbuch vermerken zu lassen. ibid. § 601. das Näherrecht, in so fern es sich auf Familienverträge gründet, muß binnen drey Jahren nach Publication des neuen Gesetzbuches eingetragen werden. Th. II. Tit. IV. §. 229. von der Eintragung auf die Grundstücke der Kassenbedienten. Th. II. Tit. XIV. §. 48. sqq Löschung der Hypotheken. Th. I. Tit. XX. §. 520. sqq. s. Löschung der Hypotheken.

Hypothekenforderungen und Schulden, davon siehe überhaupt Th. I. Tit. XX. §. 390. sqq. dabey wird die Sicherheit von dem Cedenten in der Regel nicht vertreten. Th. I. Tit. XI. §. 427. wenn der Einwand der nicht gegebenen Valuta bey denselben wegfalle. ibid. §. 738. sqq Hypothekenschulden, welche auf der vermachten Sache haften, muß der Legatarius übernehmen. Th. I. Tit. XII. §. 326. Ausn. §. 327. in wie fern die Zinsen der Hypothekenschulden vom Pächter abgetragen werden müssen. Th. I. Tit. XXI. §. 414. Hypothekenschul-

schulden der Gutsunterthanen. Th. II. Tit. VII. §. 248 sqq. Verhältniß der Hypothekengläubiger gegen den Fiscus. Th. II. Tit. XIV. §. 48. sqq

Hypothekenrecht, davon handelt Th. I. Tit. XX. §. 390. sqq. es kann nur auf Grundstücke und Gerechtigkeiten, die den Grundstücken gleich geachtet werden, und welche in den öffentlichen Hypothekenbüchern eingetragen sind, erworben werden. ibid §. 390. 391. Hypothekenrecht auf Bergwerke. Th. II. Tit. XVI. §. 328 sqq.

J.

Jäger, ihre Pflicht in Ansehung des Schießgewehrs. Th. II. Tit. XX. §. 741-743 sqq.

Jagd, davon handelt Th. I. Tit. IX. §. 127 sqq. von der Jagd als Regal. Th. II. Tit. XVI. Abschn. II. S. 944 sqq. hohe, mittlere und niedere Jagd. ibid. §. 37 sqq. Einschränkungen der Jagdgerechtigkeit. ibid. §. 45 sqq. 58 sqq. von jagdbaren Thieren Th. II. Tit. XVI. §. 31 sqq. Wasserthiere und Amphibien gehören zur Jagd, wenn der Fang durch Schießgewehr, Fallen oder Schlageisen geschiehet. Th. I. Tit. IX. §. 171. der Fang der Fischottern und Biber gehört allemal zur Jagd. ibid. §. 172. in wie fern die Wasservögel. ibid. §. 173. 174. Koppeljagd, Rechte in Ansehung derselben. ibid §. 165 sqq. Klopf- und Treibejagd kann ohne Erlaubniß dessen, welchem die hohe Jagd zustehet, nicht ausgeübt werden. ibid. §. 169. Mitjagd, wie und durch wen sie ausgeübt werde. ibid. §. 159 sqq. s. auch Thiere, Thierfang, Wild.

Jagdfolge, Rechte und Verbindlichkeiten, welche damit verbunden sind. Th. I. Tit. IX. §. 130 sqq.

Jagdcontravention deren Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 315 sqq. s. auch Wilddieb.

Jagdgerechtigkeit ist das Recht, jagdbare wilde Thiere aufzusuchen und sich zuzueignen. Th. II. Tit. XVI. §. 30. gehört zu den niedern Regalien, und kann von Privatpersonen nur so wie Regalien überhaupt erworben und ausgeübt werden. ibid. §. 39. vergl. Th. I. Tit. IX. §. 127. sie ist ein Vorrecht des Adels. Th. II. Tit. IX. §. 41. unter der den Rittergütern gewöhnlich beygelegten Jagdgerechtigkeit wird in der Regel die niedere Jagd verstanden. Th. I. Tit. XVI. §. 40. desgleichen wenn jemand nur mit der Jagd überhaupt beliehen ist. ibid. §. 41. wann und wie sie auszuüben. ibid. §. 45 sqq. §. 58 sqq.

in welchen Fällen Wild auch ohne Jagdgerechtigkeit gefangen oder getödtet werden könne. Th. I. Tit. IX. §. 149 sqq. von der Jagdgerechtigkeit auf fremden Revieren. ibid. §. 158 sqq. Th. I. Tit. XXII. §. 248. s. Jagd, Hunde.
Jagdhunde, s. Hunde.
Jagdnetze, s. Netze.
Jagdregal, davon handelt Th. II. Tit. XVI. Abschn. II. S. 944 sqq. übrigens s. Jagd, Jagdgerechtigkeit.
Jahr, s. Schaltjahr.
Jahr und Tag, darunter wird Ein Jahr und 30 Tage verstanden. Th. I. Tit. III. §. 49.
Jahrmärkte, s. Messen und Jahrmärkte.
Ignorantia juris, s. Unwissenheit.
Illata, s. Ehefrau, deren Eingebrachtes.
Immatriculation, vertritt die Stelle der Eventual-Belehnung bey Präbenden. Th. II. Tit. XI. §. 1232.
Immobiliar-Vermögen, s. Sachen, unbewegliche. Immobilien.
Immobilien, können Gemeinen und Corporationen ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde weder an sich bringen, noch veräußern oder verpfänden. Th. II. Tit. VI. §. 83 sqq. §. 153. 157. können von Gemeinen ohne Genehmigung der Herrschaft nicht auf eine lästige Weise erworben, veräußert, verschuldet oder belastet werden. Th. II. Tit. VII. §. 33-36. Rechte der Gutsunterthanen darauf. ibid. §. 246. sqq. §. 298. sqq. deren Exmission daraus. ibid. §. 287. sqq. s. auch Bauergüter, Grundstücke.
Impuber, dessen Verehelichung. Th. II. Tit. I. §. 37. §. 1002. sqq. s. auch Unmündige.
Inbegriff von Sachen, s. Sachen, Inbegriff von Sachen.
Indebiti condictio, das Allgemeine davon enthält Th. I. Tit. XVI. §. 166. sqq. besonders bey Handlungen. ibid. §. 196. sqq in wie fern sie wegen eines in bessern Münzsorten bezahlten Darlehns statt finde. Th. I. Tit. XI. §. 798. vergl. Tit. XVI. §. 166. sqq. §. 178. sqq. sie kann von einer Frauensperson wegen dessen, was sie aus einer ungültigen Bürgschaft gezahlt hat, nicht angestellt werden. Th. II. Tit. XIV. §. 243. sie findet nicht statt wegen dessen, was vor oder nach aufgehobener väterlichen Gewalt, auf eine an sich ungültige Schuld wirklich bezahlet worden. Th. II. Tit. II. §. 138.
Indigenat, ob dasselbe zum Besitze adlicher Güter erforderlich sey, bestimmen die Provinzialgesetze. Th. II. Tit. IX. §. 39.

Indigni, wer solche sind. Th. I. Tit. XII. §. 599. 605=609.
Indossament, so heißt die Uebertragung des Wechsels von dem, in oder auf demselben benannten Inhaber an einen andern. Th. II. Tit. VIII. §. 805. geschieht dieselbe in der Absicht, den andern zum Eigenthümer des Wechsels zu machen, so ist es ein eigentliches Indossament; geschieht sie aber nur in der Art eines Auftrages zur Einklagung des Wechsels; so ist es ein Indossament **pro cura**. **ibid.** §. 806. im zweifelhaften Fall wird ein eigentliches Indossament vermuthet. ibid. §. 808. Erfordernisse eines Indossaments. **ibid.** §. 811=824. wie lange das Indossament geschehen könne. **ibid** §. 825=827. Wirkungen des Indossaments. **ibid.** §. 828=844. §. 1186. 1195. besonders, wenn das Indossament mehrmals geschehen ist. **ibid** §. 839. **sqq.** 1059. **sqq.** wenn es falsch ist. **ibid.** §. 1153. **sqq.** in welchen Fällen bey indossirten Wechseln die Aufnahme eines Protestes nöthig sey. **ibid.** §. 1204. **sqq.** vom Indossament der Handelsbillets und Assignationen. **ibid.** §. 1299. **sqq.**
Indult, in wie fern dadurch das Compensationsrecht geändert werde. Th. I. Tit. XVI. §. 356=358.
Informator, s. Erzieher und Erzieherinn.
Inhaber einer Sache ist der, welcher sie in Gewahrsam hat. Th. I. Tit. VII. §. 1. er ist ein bloßer Inhaber, wenn er nicht die Absicht hat, für sich selbst darüber zu verfügen. **ibid.** §. 2. 3. also auch alsdann, wenn er zwar die Absicht hat, darüber zu verfügen; aber nicht für sich selbst, sondern für einen andern, oder in dessen Nahmen. **ibid.** §. 2. so bald die Absicht eintritt, für sich selbst darüber zu verfügen, wird der Inhaber Besitzer der Sache genannt, er mag sie selbst unmittelbar oder mittelbar durch andere in seine Gewahrsam genommen haben. **ibid.** §. 3. dagegen kann man Inhaber einer Sache seyn, ohne es zu wissen. **ibid.** §. 138. allein, ob ihm gleich auch wegen einer solchen Gewahrsam der Schutz der Gesetze zu statten kommt, so überkommt er doch die Pflichten eines Inhabers erst mit dem Zeitpunkte, da er sich dieser Gewahrsam bewust wird. **ibid.** Rechte und Pflichten der Inhabers. **ibid.** §. 137. **sqq.** besonders gegen den, welcher ein Recht zum Besitze hat. §. 162. **sqq.** auch der bloße Inhaber ist zur Zurückforderung der von ihm deponirten Sache berechtigt. Th. I. Tit. XIV. §. 68. Inhaber eines Rechts ist der, welcher es wirklich ausübt. Th. I. Tit. VII. §. 4. übt er das Recht für sich selbst aus, so wird er zum Be=

Besitzer desselben. ibid. §. 5. übrigens s. Besitz, Gewalt.

Injurien, darunter werden alle geringschätzige Gebehrden, Worte oder Handlungen verstanden, wobey die Absicht ist, jemanden zu kränken oder widerrechtlich zu beschimpfen. Th. II. Tit. XX. §. 538=540. diese Absicht wird der Regel nach nicht vermuthet. ibid. §. 541. wie diese Absicht auszumitteln, und wenn sie ausgeschlossen oder nicht ausgeschlossen sey. §. 542=563. Eintheilung der Injurien, 1) in mittelbare und unmittelbare. ibid §. 564=568. 2) in grobe oder schwere, und leichte oder geringe. ibid. §. 576 sqq. 3) in Verbal= und Real=Injurien. ibid. §. 569 sqq. Verbal=Injurien sind solche, welche durch mündlich ausgesprochene, geschriebene oder gedruckte Worte geschehen. ibid. §. 569. in der Regel werden sie für leichte geachtet. ibid. §. 577. diese gehören in der Regel nicht zur Criminalgerichtsbarkeit. Th. II. Tit. XVII. §. 8. Strafe der leichten Verbal=Injurien. Th. II. Tit. XX. §. 607 sqq. Fälle, in welchen sie in schwere Injurien ausarten. ibid. §. 578 sqq. Strafe derselben. ibid. §. 612 sqq. Real=Injurien sind solche, die in Thätlichkeiten bestehen, wodurch dem andern an seinen Körper Gewalt oder Verletzung zugefügt worden. ibid §. 570. sie sind entweder: leichte und geringe; deren Strafe. ibid. §. 628 sqq. oder: schwere; deren Strafe. ibid. §. 637 sqq. 4) in symbolische oder nicht symbolische. ibid. §. 571. symbolische sind Zeichen der Geringschätzung, sie mögen in Handlungen oder Unterlassungen, Tönen oder Gebehrden, in Gemählden, Kupferstichen, oder in andern sinnlichen Darstellungen bestehen. ibid §. 571. sie werden in der Regel als leichte oder geringe Injurien angesehen. ibid §. 577. Fälle, in welchen sie in schwere ausarten. ibid §. 578 sqq. sie gehören in der Regel nicht zur Criminalgerichtsbarkeit. Th. II. Tit. XVII. §. 8. ihre Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 607 sqq. 612 sqq. in wie fern ein unschuldig befundener Vormund den Denunzianten als Injurianten belangen könne. Th. II. Tit. XVIII. §. 939 sqq. für eine Injurie ist ein ungegründeter Einspruch in die Trauung zu halten. Th. II. Tit. I. §. 164. in wie fern Injurien die Ehescheidung begründen. ibid. §. 700 sqq. §. 705. §. 921 sqq. Real= und grobe Verbal=Injurien können die Enterbung rechtfertigen. Th. II. Tit. II. §. 401=403. in wie fern die Enterbung der Ascendenten. ibid. §. 508. 509. Injurien der Geistlichen. Th. II. Tit. XI. §. 78 sqq. §. 83 sqq. Injurien zwi=

zwischen Herrschaften und Gesinde. Th. II. Tit. V. §. 77 sqq. §. 97 sqq. §. 145. 116. 172 sqq. §. 185. Injurien gegen den Landesherrn, dessen Familie und die Staatsbedienten. Th. II. Tit. XX. §. 196 sqq. im Amte verübte Injurien. ibid. §. 362. Injurien bey Pfändungen. Th. I. Tit. XIV. §. 461. wenn der Richter von Amts wegen bey Injurien zu verfahren habe. Th. II. Th. XX. §. 649-656. von Remission der Injurien. ibid. §. 657 bis 660. von Compensation der Injurien. ibid. §. 661 bis 666. übrigens s. den ganzen Zehnten Abschnitt des Zwanzigsten Titels des Zweyten Buchs. s. auch Privatgenugthuung, Militärpersonen, Wachen, Pasquill, Duell.

Injurien-Klagen können nicht cedirt werden. Th. I. Tit. XI. §. 388. Ausnahme, die aus denselben entspringende Entschädigung wegen erlittener Beschimpfung. ibid. §. 389.

Injurien-Prozesse, dabey ist die Einsendung des Urtheils an das Obergericht nicht erforderlich, wenn über Privatgenugthuung und öffentliche Ahndung zugleich erkannt wird. Th. II. Tit. XVII. §. 70.

Inquisiten, von deren Aufbewahrung in gesunden Gefängnissen. Th. II. Tit. XVII. §. 105. von deren Bewachung. ibid. §. 109. 110. von deren Unterhaltung. ibid. §. 106. der Unterhalt seiner Familie gehört nicht unter die Lasten der Criminalgerichtsbarkeit. ibid. §. 107.

Inquisitionskosten, in wie fern sie der Ehemann für die Frau trage. Th. II. Tit. I. §. 191. werden aus dem gemeinschaftlichen Vermögen genommen, und bey Aufhebung der Gemeinschaft dem Schuldigen angerechnet. Th. II. Tit. I. §. 384. 385. 390. dafür haftet die Amtscaution des Dritten nicht. Th. I. Tit. XIV. §. 273. 274. in wie fern sie aus dem Nachlaß des Verstorbenen bey Confiscationsprozessen genommen werden. Th. I. Tit. IX. §. 365.

Insekten, Rechte in Ansehung derselben. Th. I. Th. IX. §. 114.

Inseln, dafür sind im rechtlichen Sinne solche Erhöhungen zu achten, welche bey gewöhnlichem Wasser mit einem gemeinen Fischernachen umfahren werden können, in so fern sie nicht vorher erweislich Theile des festen Landes gewesen und davon nur durch Einbiegungen und Umströmungen des Flusses abgesondert worden. Th. I. Tit. IX. §. 242. 243. sie können in der Regel von dem nächsten Uferbesitzer in Besitz genommen werden. ibid.

ibid §. 244=246. nähere Bestimmungen dieses Rechts.
ibid §. 247=262. §. 270.
Insidiae vitae structae, sind ein Grund zur Ehescheidung. Th. II. Tit. I. §. 699. §. 920. desgleichen zur Enterbung. Th. II. Tit. II. §. 400. 507.
Insinuation der Klage setzt in Zahlungsverzug. Th. I. Tit. XVI. §. 71.
Inspektoren, geistliche, sind von den Consistorien unter Genehmigung des Staats gewählte und bestellte Aufseher über die zu ihrem Kreise geschlagenen Kirchen und Geistlichen. Th. II. Tit. XI. §. 150=152. von ihren Amtspflichten und Rechten. ibid §. 153 sqq. 395. 405. 414. §. 508 sqq. 631 sqq 696 sqq. 702 sqq.
Installation des Pfarrers. Th. II. Tit. XI. §. 404 sqq.
Instruction, in wie fern sie der Mandatarius vorzeigen müsse. Th. I. Tit. XIII. §. 92=97. Instr. der Repräsentanten. Th. II. Tit. VI. §. 120 sqq.
Instrument, Schuldinstrument, gehört zum Kapitals=Vermögen. Th. I. Tit. II. §. 12. von dessen Zurückgabe bey erfolgender Zahlung. Th. I. Tit. XVI. §. 125 sqq. dessen Besitz legitimirt den Erben nach getheilter Erbschaft zu Einziehung der Schuld. Th. I. Tit. XVII. §. 152. nur dem mit einer schriftlichen Cession versehenen Inhaber desselben kann sicher Zahlung geleistet werden. Th. I. Tit. XI. §. 395 sqq. übrigens s. Schuldschein, Urkunde.
Instrument, tödliches, Vermuthungen deshalb beym Todschlage. Th. II. Tit. XX. §. 813 sqq.
Intabulation, s. Pfand, Hypothek, Verpfändung, Protestation.
Intelligenzblätter, Bekanntmachung einer Privatverfügung in denselben oder in den Zeitungen beweißt noch nicht, daß der Dritte, welcher derselben zuwider gehandelt hat, Wissenschaft davon erlangt habe. Th. I. Tit. IV. §. 18.
Intercessio, zu jeder Intercession einer Frauensperson für einen andern wird die Form der Bürgschaft erfordert. Th. I. Tit. XIV. §. 228. übrigens s. Bürgschaft.
Interesse darunter wird aller Nachtheil begriffen, welcher dem einen aus der von dem andern verletzten Verbindlichkeit erwächst. Th. I. Tit. V. §. 286. begreift auch den entgangenen Vortheil unter sich. ibid. §. 287. Ausnahme. ibid. 288. wer das volle Interesse vergüten müsse. ibid. §. 289=291. ganzes Interesse muß der ersetzen, welcher sich fremder Gelder, unter dem Vorwande eines Darlehns, bemächtigt. Th. I. Tit. XI. §. 664.

§. 664. auch der Erbe, welcher die legirte Sache veräußert. Th. I. Tit. XII. §. 313. s. auch Gewinn, entgangener. Vortheil.
Interessen s. Zinsen.
Interimistische Verfügungen sind nur so lange gültig, als dadurch keinem Theil ein unwiederbringlicher Schade zugefügt wird. Einl. §. 7.
Interpellatio, in wie fern sie erforderlich sey, um den Verpflichteten in Verzug zu setzen. Th. I. Tit. XVI. §. 20 sqq.
Invaliden, von ihren Rechten. Th. II. Tit. X. §. 15. von ihrem Foro. ibid. §. 15. 65.
Inventarium. I. als Verzeichniß aller zu einem Inbegriff gehörigen Stücke. Th. I. Tit. II. §. 104. von dessen Aufnahme bey Einräumung des Nießbrauchs. Th. I. Tit. XXI. §. 112 sqq. vergl. §. 48. 67. von den Pertinenzien eines Fideicommisses muß bey dessen Errichtung ein Inventarium aufgenommen werden. Th. II. Tit. IV. §. 71. 1) Lehnsinventarium; was dahin zu rechnen, und wie dasselbe zu ergänzen sey. Th. I. Tit. XVIII. §. 511–526. 2) Erbschaftsinventarium Th. I. Tit. IX. §. 434–442. dies muß ein möglichst vollständiges Verzeichniß aller zum Nachlaß gehörigen Vermögensstücke und aller daran gemachten Ansprüche, so weit solche bey der Inventur bekannt sind, desgleichen den Werth oder eine solche Beschreibung, woraus sich dieser beurtheilen läßt, enthalten. ibid. §. 434. 435. ist entweder ein gerichtliches oder ein Privatinventarium. ibid. §. 436. 438 sqq. Form des Inventarii. ibid. §. 437–441. s. auch Form, des Erbschaftsinventarii. von dessen gerichtlicher Aufnahme und eidlicher Bestärkung. ibid. §. 436. 437. 440–442. Th. I. Tit. XII. §. 246. 253. Th. II. Tit. XVIII. §. 376 sqq. in wie fern die Erben des Hagestolzen das Inventarium offen legen müssen. Th. II. Tit. XIX. §. 22 sqq. von der Rechtswohlthat des Inventarii. Th. I. Tit. IX. §. 420 sqq. rechtliche Folgen derselben überhaupt. ibid. §. 443 sqq. von deren Einfluß auf das Separationsrecht. Th. I. Tit. XVI. §. 502. 507 sqq. s. auch Privatverzeichniß des Nachlasses. II. als Innbegriff der zu einer Sache gehörenden beweglichen Pertinenzstücke. Th. I. Tit. II. §. 103. Vieh- und Feldinventarium, davon handelt Th. I. Tit. XXI. §. 452–476. in wie fern der Pächter oder Verpächter den Verlust dabey trage. ibid. §. 452 sqq. §. 466 sqq. eisernes Inventarium. ibid. §. 475. 476. s. auch Inventarienstücke, Superinventarienstücke.

Inventarienstücke, Schuldigkeit des Pächters und Verpächters in Ansehung derselben. Th. I. Tit. XXI. §. 415 sqq. §. 471 sqq. §. 597 sqq. s. auch Inventarium, Vieh- und Feldinventarium, Superinventarienstücke.

Inventur des Nachlasses, wobey Pflegebefohlne ein Interesse haben, welchem Gericht sie zukomme, und was dabey zu beobachten sey. Th. II. Tit. XVIII. §. 376 sqq.

Investitur, Lehnsinvestitur, ist die Vollziehung des Lehnsvertrages durch die Uebergabe der zu Lehn verliehenen Sache von der einen, und das Angelöbniß der Lehntreue von der andern Seite. Th. I. Tit. XVIII. §. 88. 89. übrigens s. von ihren Wirkungen und ihrer Form. ibid. §. 90 sqq. s. auch Lehnsrevers, Lehnbrief.

Investitura eventualis, davon handelt Th. I. Tit. XVIII. §. 444 sqq.

Investitura simultanea, s. Mitbelehnte.

Journal, s. Tagebuch.

Irrthum bey Willenserklärungen überhaupt. Th. I. Tit. IV. §. 75 sqq. Irrthum im Wesen des Geschäfts, in dem Hauptgegenstande der Willenserklärung, in der Individualität der Person, welche dadurch ein Recht erhalten soll, und in ausdrücklich vorausgesetzten Eigenschaften der Person und Sache, macht die Willenserklärung ungültig, wenn auch der Irrthum hätte vermieden werden können. ibid §. 75-78. doch ist der, welcher durch sein eigenes grobes oder mäßiges Versehen in den Irrthum gerathen ist, denjenigen, welcher den Irrthum des andern nicht wußte, und sich also redlicherweise auf die Willenserklärung verließ, zu entschädigen gehalten. ibid. §. 79. wer ohne eigenes grobes, oder mäßiges Versehen in den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften einer Person oder Sache geirrt hat, kann seine auf einem solchen Irrthum gegründete Willenserklärungen widerrufen. ibid. §. 81. 82. Irrthum im Bewegungsgrunde giebt in der Regel dem Fremden nicht das Recht, von seiner Erklärung wieder abzugehen. ibid §. 149. Ausnahme hiervon. §. 148. 150. wer einen Irrthum vorsätzlich veranlaßt, kann daraus keinen Vortheil ziehen. ibid. §. 84. 106. 119. 148. Irrthum in den Eigenschaften einer Sache hindert die Verjährung durch Besitz nicht. Th. I. Tit. IX. §. 583. Einfluß des Irrthums bey der Negotiorum gestio. Th. I. Tit. XIII. §. 261. in wie fern der Einwand des Irrthums gegen gerichtliche Testamente und Codicille statt finde. Th. I. Tit. XII. §. 23 sqq. Einfluß des Irrthums auf die Ungültigkeit der

der Ehe. Th. II. Tit. I. §. 39=44. Einfluß des Irrthums auf den Rücktritt vom Ehegelöbnisse. ibid §. 100. 103=106. Irrthum bey Zahlungen, dessen Wirkung. Th. I. Tit. XVI. §. 166 sqq. bey Verbrechen: Einfluß des Irrthums auf die Strafe des Todschlages. Th. II. Tit. XX. §. 807 sqq.

Juden, von deren Handlungsbüchern. Th. II. Tit. VIII. §. 585=590. wie viel Zinsen sie von Darlehnen nehmen können. Th. I. Tit. XI. §. 806. 808. wieviel Verzögerungszinsen. ibid. §. 832. Juden sind in Ansehung der Wechselfähigkeit den Kaufleuten gleich zu achten. Th. II. Tit. VIII. §. 723. ihre Rechte bey Präsentation und Acceptation der Wechsel. ibid. §. 987 sqq. zwischen Juden und Christen ist wegen des Einwandes der nicht erhaltenen Valuta kein Unterschied. ibid §. 1243. Strafe derselben bey Münzverbrechen. Th. II. Tit. XX. §. 264. Strafe derselben bey Stempelcontraventionen. ibid. §. 272. für die von ihrer Familie und Gesinde begangene Accisevergehen haften sie. ibid. §. 293. ihre Strafe, wenn sie gestohlne Sachen mit Vernachläßigung der gesetzlichen Vorschriften kaufen, oder als Pfand annehmen. ibid. §. 1243 sqq. ihre besondere Strafe, wenn sie bankerut machen. ibid. §. 1462. Juden, welche christliche Rechte haben; ihre besondere Befugnisse in Ansehung des Pfandverkehrs. Th. I. Tit. XX. §. 265. bey Darlehnen werden sie den christlichen Kaufleuten in Ansehung des erlaubten Zinssatzes gleich geachtet. Th. I. Tit. XI. §. 806.

Judicata, dagegen kann von dem, gegen welchen sie ergangen sind, keine Verjährung durch Besitz angefangen werden. Th. I. Tit. IX. §. 592.

Junker, Fahnen= und Standartenjunker, Adliche werden in Rücksicht der Darlehne den Subaltern=Offiziers gleich geachtet. Th. I. Tit. XI. §. 697.

Juramentum in litem gegen einen falschen Erben. Th. I. Tit. IX. §. 459. gegen einen Vormund, der keine Rechnung legt. Th. II. Tit. XVIII. §. 879.

Juramentum in litem quantitatis, wann es statt habe. Th. I. Tit. VI. §. 94. 134. Th. II. Tit. VIII. §. 453.

Justitiarius bey Patrimonialgerichten. Th. II. Tit. XVII. §. 76 sqq. von dessen Bestellung. ibid. dessen Verhältniß gegen den Staat. ibid. §. 98 sqq. dessen Besoldung. ibid. §. 103. dessen Herbeyholung. ibid. §. 111. wie er bey Streitigkeiten über das Kinder=Dienen der Unterthanen verfahren müsse. Th. II. Tit. VII. §. 224 sqq.

wie bey Streitigkeiten über Züchtigungen der Unterthanen. ibid. §. 235 sqq.
Justizcollegium, s. Obergericht, Landes-Justizcollegium.
Justizcommissarien, deren Pflichten bey Attestirung von Unterschriften der Verträge. Th. I. Tit. V. §. 175. sqq. sie können die Verträge derer, welche des Lesens und Schreibens oder der Sprache unkundig sind, aufnehmen. ibid. §. 172. 179. Schenkungen, welche von ihnen geschlossen werden, sind den gerichtlichen nicht gleich zu achten. Th. I. Tit. XI. §. 1069. von ihnen können Pachtcontrakte über Landgüter geschlossen werden. Th. I. Tit. XXI. §. 403. sqq. ingleichen Ehegelöbnisse. Th. II. Tit. I. §. 82. auch Verträge über das Eigenthum der Grundstücke. Th. I. Tit. X. §. 15. können bey Testamentsaufnahmen durch Dorfgerichte die Stelle eines Gerichtsschreibers vertreten. Th. I. Tit. XII. §. 94. können ein testamentum parentum inter liberos mit Zuziehung zweyer Zeugen gültig aufnehmen, oder vor sich recognosciren lassen. Th. II. Tit. II. §. 380. sqq. können Wechselproteste aufnehmen. Th. II. Tit. VIII. §. 1035. 1215. Ausn. ibid. §. 1206. wie sie zu bestrafen, wenn sie dabey die vorgeschriebene Form nicht beobachten. ibid. §. 1039. sqq. vor ihnen können auch Verpfändungen der Seeschiffe geschehen. Th. I. Tit. XX. §. 301. 303. von ihren Pflichtwidrigkeiten und deren Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 1334. sqq. 1374. s. auch Notarius.
Justizpersonen, von ihren Pflichtwidrigkeiten und deren Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 366. sqq.
Juwelen, unter Juwelen werden auch Perlen und kostbare Steine, welche zur Pracht getragen werden, begriffen. Th. I. Tit. II. §. 21. s. auch *Preciosa*.

K.

Kähne und Strohmschiffe, von deren Verpfändung. Th. I. Tit. XX. §. 299.
Käufer, s. Kauf und die darauf folgende Rubrik.
Kaperey, Subiekt des Rechts, Kaperey auszuüben, ist der, welcher einen Kaperbrief erhalten hat. Th. I. Tit. IX. §. 205. ingleichen die Kriegsschiffe. ibid. §. 210. sqq. das Objekt bestimmt der Kaperbrief und die Traktaten zwischen kriegführenden und neutralen Mächten, außerdem aber sind Güter feindlicher Unterthanen auf feindlichen Schiffen ein Objekt der Kaperey. ibid. §. 211. 212. wann die durch Kaperey weggenommenen Güter

und

und Schiffe für verloren zu achten sind. ibid §. 208. was Rechtens sey, wenn sie wieder erobert worden. ibid. §. 209. sqq. s. Beute Neutral, Seeräuber.

Kalkbrennereygerechtigkeit als Grundgerechtigkeit, schließt die Befugniß, das dazu benöthigte Holz unentgeltlich zu fordern nicht in sich. Th. I. Tit. XXII. §. 240.

Kanten gehören nicht zur Wäsche oder Weißzeuge, sondern zum Putze. Th. I. Tit. II. §. 26.

Kaplan, s. Capellan.

Kauf davon handelt der ganze erste Abschnitt des eilften Titels des ersten Theils. S. 271. sqq. I. Begriff der Kaufvertrag ist ein solcher, wodurch der eine Contrahent zu Abtretung des Eigenthums einer Sache, und der andere zur Erlegung einer bestimmten Geldsumme sich verpflichtet. Th. I. Tit. XI. §. 1. II. Grundsätze, kein Eigenthümer kann zum Verkauf wider seinen Willen gezwungen werden. ibid. §. 3. Ausnahme, wenn ein Dritter ein besonderes Recht zu dem Ankaufe erlangt hat, oder wenn es das Wohl des Staats erfordert. ibid. §. 3. sqq. beym Abschluß des Kaufvertrages muß die Person der Contrahenten, die zu verkaufende Sache, und der Preis hinlänglich bestimmt seyn, sonst wird der Vertrag für nicht geschlossen geachtet. ibid §. 12. 15. sqq. §. 30. sqq. III. Subjekt, der Verkäufer muß über das Eigenthum der Sache zu verfügen berechtigt, und der Käufer zum Erwerbe und Besitze derselben fähig seyn. ibid. §. 19. s. auch Auctionscommissarius, Vormund IV. Objekt, 1) im allgemeinen, jede Sache, die dem freyen Verkehr nicht entzogen ist. ibid. §. 28. übrigens siehe §. 29. sqq. 2) besondere Gegenstände *a*) Emtio spei & rei speratae, s. gewagter Vertrag. *b*) künftiger Sachen, s. eben daselbst. *c*) der Bauergüter und unterthäniger Stellen, s. Bauergüter, Immobilien, Stellen, unterthänige. *d*) der Stadtgüter, s. Cämmerey *e*) Kirchengebäude und Geräthschaften, s. Veräußerung. *f*) der Pupillengüter, s. ebendaselbst. besonders einer minderjährigen Ehefrau. ibid. *g*) der gestohlnen und geraubten Sachen. ibid. V. Kaufpreis Th. I. Tit. XI. §. 46 sqq. muß in einer bestimmten Summe Geldes bestehen. ibid. §. 46. Arten, wie er zu bestimmen sey. ibid §. 47 sqq. welche Münzsorte in zweifelhaften Fällen vermuthet werde, und wie sie zu entrichten sey. ibid. §. 56. 57. der Kaufpreis muß von dem Verkäufer, wenn er ihn ganz oder zum Theil vor der Uebergabe erhalten hat, bis dahin verzinset werden. ibid. §. 110. was wegen des Kaufprei-

ses bey der Evictionsleistung Rechtens sey. ibid. §. 154. sqq. §. 165 sqq. von dessen Bezahlung. ibid. §. 221 sqq. und Verzinsung. ibid §. 227. 233 sqq. wenn er für creditirt zu achten sey. ibid. §. 224 in wie fern der Mandatarius zum Verkauf den Kaufpreis empfangen oder creditiren könne. Th. I. Tit. XIII. §. 131. sqq. VI. Arten des Kaufs 1) freywilliger ist die Regel, und bedarf keiner besondern Vorschrift, s. auch *Subhastatio voluntaria.* 2) nothwendiger. Th. I. Tit. XI. §. 3-11. Fälle in welchen er statt hat. ibid. §. 3 sqq. 3) an die Meistbiethenden, s. Auction, Subhastation. 4) gerichtlicher. a) allgemeine Grundsätze, durch den Zuschlag gehen Eigenthum, Nutzen, Gefahr und Lasten auf den Eigenthümer über, obgleich die Tradition noch nicht erfolgt ist. ibid. §. 342. von dem Einwand der Verletzung über die Hälfte, von der Gewährsleistung, der Zahlung der Kaufgelder, und was sonst dabey zu bemerken sey. s. Kauf, dessen Wirkung, Auctionscommissarius b) besonders. a) von gerichtlichen Verkauf gemeinschaftlicher Sachen. Th. I. Tit. XVII. §. 89. sqq. b) von gerichtlichen Verkauf verpfändeter Sachen. Th. I. Tit. XX. §. 25. sqq. desgl. §. 199 sqq. c) von dem gerichtlichen Verkaufe solcher Sachen, wo das Vorkaufsrecht eintritt. ibid §. 615. sqq. d) desgl. einer verpachteten oder vermietheten Sache im Laufe der Pacht oder Miethe. Th. I. Tit. XXI. §. 350 sqq. e) der Güter der Pflegebefohlnen. Th. II. Tit. XVIII. §. 550. sqq. 5) Wahlkauf. Th. I. Tit. XI. §. 33. sqq. in zweifelhaften Fällen kommt die Wahl dem Käufer zu. ibid §. 38. was bey der Wahl des Käufers Rechtens sey, wenn die verkaufte Sache vernichtet, abhanden gebracht, oder verderbt ist. ibid §. 33-36. was in eben dem Fall, bey der Wahl des Verkäufers Rechtens sey. ibid §. 37. 6) Kauf auf Probe, s. Probe 7) simulirter Kauf Th. I. Tit. XI. §. 70-74. wird bloß nach dem darunter verborgen liegenden Geschäft und dessen Regeln beurtheilt. §. 70. sqq. 8) Verkauf fremder Sachen, wie er zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 1369. 9) Verkauf in Pausch und Bogen überhaupt, dabey übernimmt der Käufer gleich nach unterzeichnetem Contrakte alle Nutzungen, Rechte, Lasten und Gefahr. Th. I. Tit. XI. §. 117. Einschr. §. 120. Evictionsleistung dabey. ibid. §. 186. 187. 213. besonders bey Landgütern, Häusern, Fabriken, Kramläden, Bibliotheken, und Naturaliensammlungen. ibid. §. 83. sqq. s. diese Rubriken.

ken. 10) Erbschaftskauf. Th. I. Tit. XI. Abschn. IV. §. 329. sqq. s. Erbschaftskauf. 11) Trödelvertrag. ibid. Abschn. V. §. 337. sqq. s. Trödelvertrag. 12) Kauf einer Hofnung, wie auch einer gehofften Sache. ibid. §. 529 sqq. s. gewagte Geschäfte. 13) Niftelkauf. Th. II. Tit. I. §. 514-516. s. Niftel. VII. Form des Kaufs, hat nichts besonders von der Form der Verträge überhaupt, und besonders der über unbewegliche Sachen geschlossenen. Th. I. Tit. XI. §. 75. was der Mangel der bey gerichtlich nothwendigen Verkaufen verabsäumten Form bewirke, und worin die wesentliche Form bestehe. ibid. §. 347. sqq. s. auch Subhastation. Form des Kaufs bey Bauergütern. Th. II. Tit. VII. §. 33 sqq. und der unterthänigen Stellen. ibid. §. 247. 258 sqq. s. Bauergüter, Immobilien, Stellen, unterthänige. Form des Kaufs bey Stadtgütern. Th. II. Tit. VIII. §. 152 sqq. und des Bürgervermögens. ibid. §. 165. s. Cämmerey, Bürgervermögen. VIII. Wirkung, A. überhaupt. 1) Verbindlichkeit zur Uebergabe. Th. I. Tit. XI. §. 77. sqq. s. Uebergabe. 2) zur Uebernahme. ibid. §. 216 sqq. 3) und zur Bezahlung des Kaufpreises. ibid. §. 221 sqq. s. Kaufpreis. B. besonders bey gerichtlichen. Th. I. Tit. XI. §. 342 sqq. s. Auction, Auctions-Commissarius, Subhastation. in wie fern Kauf die Miethe breche. Th. I. Tit. XXI. §. 350 sqq. §. 358 sqq. s. Pacht- und Mierhvertrag. IX. Aufhebung des Kaufs. 1) wegen nicht geleisteter Erfüllung. Th. I. Tit. XI. §. 229. sqq. hat außer den Fällen, wo jemand von einem Vertrage zurücktreten kann, nur dann statt, wenn bey Kaufen von beweglichen Sachen, unter 50. Thl. der Käufer die zur Abholung der Waare bestimmte Zeit verstreichen läßt, oder die bey der Uebergabe baar zu leistende Zahlung dem Versprechen gemäß nicht erfolgt. ibid. §. 229-231. was dabey in Rücksicht der Nutzungen und der Kosten Rechtens sey. ibid. §. 233 sqq. 2) durch gegenseitige Einwilligung. ibid. §. 247 sqq. 3) durch Verletzung über die Hälfte. ibid. §. 58-69. §. 250. 256. ingl. 343. s. Verletzung über die Hälfte. 4) durch Bedingungen. ibid §. 258 sqq. s. Bedingung bey Kaufen. 5) bey vorbehaltenem Eigenthum. ibid. §. 266 sqq. 6) durch Vorbehalt eines bessern Käufers. ibid. §. 272 sqq. Käufer, besserer. 7) durch Vorkaufs- und Näherrecht. ibid. §. 295. s. Vorkauf, und Näherrecht. 8) durch Wiederkauf. ibid. §. 296 sqq. s. Wiederkauf. 9) durch Reukauf. ibid. §. 331. sqq. s. Reukauf.

10) beym Verkauf auf die Probe. ibid. §. 333 sqq. s. Probe. 11) wenn der Gegenstand schon zur Zeit des geschlossenen Vertrages nicht mehr vorhanden war. ibid. §. 39. sqq. 12) wenn die Bestimmung des Subjekts oder Objekts, durch das verabredete Eräugniß, oder den Dritten nicht erfolgt. ibid. §. 14 sqq §. 31. ingl. §. 47=53. 13) wegen Eviction. ibid. §. 164. sqq. 14) wegen nicht beobachteter Form der Subhastation oder Auction. ibid §. 347 sqq. X. Nebenverträge des Kaufs 1) von bedingten Kaufen. Th. I. Tit. XI. §. 258=265. s. bedingter Kauf. 2) vom vorbehaltenen Eigenthum. ibid. §. 266. sqq. s. Eigenthum, vorbehaltenes. 3) vom Vorbehalte eines bessern Käufers. ibid §. 272 sqq. s. Käufer besserer. 4) vom Vorkaufsrecht. ibid §. 295. Tit. XX. Abschn. III. S. 924. sqq. s. Vorkauf 5) vom Wiederkauf. Th. I. Tit. XI. §. 296=330. s. Wiederkauf. 6) von wiederkäuflichen Zinsen. ibid. §. 329 sqq. s. Zinsen widerkäufliche. 7) vom Reukaufe. ibid. §. 331 sqq. s. Reukauf. 8) vom Verkaufe auf die Probe. ibid. §. 333. sqq. s. Probe 9) vom Ausnehmen der Waaren durch Dienstboten. Th. II. Tit. VIII. §. 554 sqq.

Käufer, wer Käufer werden könne. Th. I. Tit. XI. §. 13 sqq. 19 sqq. s. auch Auctionscommissarius, Vormund. dessen Rechte und Pflichten im Allgemeinen. ibid. §. 76 sqq. 1) in Absicht der Uebergabe der verkauften Sache. ibid. §. 77=134. 2) in Absicht deren Uebernahme. ibid §. 215 bis 220. 3) in Ansehung des Kaufpreises. ibid §. 221 bis 228. 4) in Ansehung der Gewährsleistung für die verkaufte Sache. ibid §. 135=214. 5) bey der Aufhebung des Kaufs. ibid. §. 229=362. besonders in wie fern ihm ein Recht auf den Schatz gebühre. Th. I. Tit. IX. §. 99=101. was der Käufer eines öffentlich ausgebotenen verfallenen Grundstückes zu beobachten habe. Th. I. Tit. VIII. §. 41 sqq der Käufer eines Fideicommißguts kann nur in das gerichtliche Depositorium mit Sicherheit zahlen. Th. II. Tit. IV. §. 112.

Käufer, besserer, wenn die Bedingung eines bessern Käufers beym Kauf für eine aufschiebende oder auflösende zu achten sey. Th. I. Tit. XI. §. 272. 273. welche Art dieser Bedingungen in zweifelhaften Fällen zu vermuthen sey. ibid §. 274. wer für einen bessern Käufer zu achten sey. ibid. §. 279=286. rechtliche Wirkung des Nebenvertrages eines bessern Käufers. ibid §. 275. 276. 294. Rechte und Pflichten des ersten Käufers. ibid. §. 285 sqq. besonders dessen Vorkaufsrecht. ibid. §. 287 bis

bis 289. Dauer des Nebenvertrages eines bessern Käufers, Uebergang des Rechts desselben auf die Erben und Gläubiger des Verkäufers, wenn letzterer im Concurse versunken ist. ibid. §. 275-278. Verlust des Rechts aus diesem Nebenvertrage von Seiten des Verkäufers. ibid. §. 288.

Kaufmann wird derjenige genannt, welcher den Handel mit Waaren oder Wechseln als sein Hauptgeschäft treibt. Th. II. Tit. VIII. §. 475. wer Kaufmann werden könne, und wie er es werde. ibid §. 476 sqq. s. auch Frauenspersonen, Handel treibende. 1) er steht entweder seiner Handlung selbst vor, oder er bedient sich dazu eines Faktoren, Disponenten oder Handlungsvorstehers. ibid. §. 497 sqq. s. Disponent, Faktor, Handlungsvorsteher, Prokura. 2) er treibt seine Handlung entweder allein, oder in Gesellschaft. ibid. §. 614. s. Handlungssocietät. von seinem Verhältniß gegen seine Handlungsdiener und Lehrlinge. ibid. §. 546 sqq. s. Handlungsdiener und Lehrlinge. von den Handlungsbüchern der Kaufleute. ibid. §. 562 sqq. s. Handlungsbücher. von kaufmännischen Zinsen. ibid. §. 684 sqq. s. Zinsen, kaufmännische. Kaufleute können sich für Darlehne 6 Procent Zinsen verschreiben lassen. Th. I. Tit. XI. §. 805. Ausnahme. §. 808. vergl. §. 832. von kaufmännischer Provision. Th. II. Tit. VIII. §. 698 sqq. s. Provision. von kaufmännischen Empfehlungen. ibid. §. 702 sqq. s. Empfehlung. von kaufmännischen Quitungen. Th. I. Tit. XVI. §. 120 bis 123. §. 147. wer in Ansehung der Wechselfähigkeit für einen Kaufmann zu achten sey. Th. II. Tit. VIII. §. 720 sqq. in den Laden der Kaufleute gekaufte Sachen können nicht vindicirt werden. Th. I. Tit. XV. §. 43. ihre besondern Rechte in Ansehung des Pfandverkehrs. Th. I. Tit. XX. §. 265. ihre besondern Vorrechte bey Verpfändung der Waaren. ibid. §. 331. was sie beym Ausnehmen der Waaren durch Dienstboten zu beobachten haben. Th. II. Tit. VIII. §. 554 sqq von den Rechten eines Ehemannes, welcher das Vermögen einer unter Vormundschaft stehenden Ehefrau in seine Handlung nehmen will. Th. II. Tit. XVIII. §. 764 sqq. in wie fern mit dem Vermögen der Pflegbefohlnen eine Handlung errichtet oder fortgesetzt werden könne. ibid. §. 605 sqq. was Kaufleute bey Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft zu beobachten haben. Th. II. Tit. I. §. 423. Vergehungen der Kaufleute, wenn sie ihre Handlungsbücher nicht stempeln lassen. Th. II. Tit. XX. §. 271. Ac-

cise- und Zollverbrechen der Kaufleute. ibid. §. 279. 301. 304. sie haften auch für die von ihrem Gesinde und ihrer Familie begangenen Accise- und Zollverbrechen. ibid. §. 293. Strafe untreuer Handlungsgesellschafter. ibid §. 1375. Bankerout der Kaufleute und dessen Strafe. ibid. §. 1455. 1462. 1468-1475. 1483.

Kaufmännische Geschäfte, bey ihnen wird vorausgesetzt, daß Mandatarius sie auch nach dem Tode des Machtgebers fortsetzen solle. Th. I. Tit. XIII. §. 191.

Kaufmannschaft, ob Adliche und Eximirte sie als ein bürgerliches Gewerbe treiben können. Th. II. Tit. VIII. §. 60. 61. Geistliche dürfen sie nicht treiben. Th. II. Tit. XI. §. 93.

Kaufmannsgilde, in dieselbe sind Fabriken-Unternehmer einzutreten nicht schuldig. Th. II. Tit. VIII. §. 414. die Vorsteher und Aeltesten der Kaufmannsgilde müssen die ihnen bekannt werdende Fälle eines strafbaren Bankeruts der Kaufleute der Obrigkeit anzeigen. Th. II. Tit. XX. §. 1480.

Kaufmannswaaren, von deren Verpfändung. Th. I. Tit. XX. §. 329-389.

Keller, Kellerhals darf ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht nach der Straße heraus angelegt werden. Th. I. Tit. VIII. §. 79. desgleichen auch Kellerthüren. ibid. §. 80. Kellergeräthschaften gehören nicht zur Gerade. Th. II. Tit. I. §. 532.

Kesselbrauerey, enthält nur die Befugniß sich das benöthigte Getränke selbst zu verfertigen. Th. I. Tit. XXIII. §. 62. wird nicht vermuthet. ibid. §. 61. Einschränkungen und nähere Bestimmungen. ibid. §. 93 sqq. s. auch Haustrunk.

Kinder, (liberi) unter diesem Namen werden in der Regel alle Descendenten ohne Unterschied des Grades begriffen. Th. I. Tit. I. §. 40. Th. II. Tit. VIII. §. 1972. den Fall ausgenommen, wenn nähere Descendenten vorhanden sind. Th. I. Tit. I. §. 41. wen der Testator unter dem Namen Kinder gemeint habe und von den Rechten der Kinder des eingesetzten Erben oder Legatarii Th. I. Tit. XII. §. 526 sqq. können, wenn es ihr Alter erlaubt, auch in Ansehung des nicht freyen Vermögens letztwillig verfügen. Th. I. Tit. XII. §. 18. von ihren Rechten und Pflichten überhaupt handelt der ganze Zweyte Titel des Zweyten Theils S. 141 sqq. was in diesem Titel Abschnitt 1-VII. gesagt wird, gilt von den Kindern aus einer vollgültigen Ehe, doch ist es auch auf die Kinder aus

aus einer Ehe zur linken Hand anzuwenden, so weit Abschn. VIII. dieses Titels keine Ausnahmen enthält. Th. II. Tit. II. §. 555. wenn für ausgemittelt anzunehmen, daß sie lebendig zur Welt gekommen sind. Th. I. Tit. I. §. 13. ungebohrne Kinder, Pflichten gegen dieselben. Th. II. Tit. XX. §. 733 sqq. vergl. Th. I. Tit. I. §. 10 sqq. s. auch Ungebohrne. Pflicht der Aeltern, die Kinder vor Unkeuschheit zu bewahren. Th. II. Tit. XX. §. 992 sqq. wenn den Kindern, die unter väterlicher Gewalt stehen, ein Curator zu bestellen sey. Th. II. Tit. XVIII. §. 28 sqq. Kinder, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, können sich ohne Genehmigung des Vaters oder Vormundes als Gesinde nicht vermiethen. Th. II. Tit. V. §. 6. ihr Recht, die von dem Vater veräußerten Grundstücke und Gerechtigkeiten bey noch fortdauernder väterlichen Gewalt zu vindiciren. Th. I. Tit. XV. §. 6. in wie fern Kinder Vormünder ihrer Aeltern werden können. Th. II. Tit. XVIII. §. 196. können für eigene Rechnung das Leben ihrer Aeltern versichern lassen. Th. II. Tit. VIII. §. 1971 sqq. ihr Recht von dem Todschläger oder Beschädiger des Vaters Entschädigung zu fordern. Th. I. Tit. VI. §. 98 sqq. ihre Entschädigungsforderung wegen der ihrem Vater geraubten Freyheit. ibid. §. 136. ihr Einfluß auf die Bestimmung der Ehescheidungsstrafe. Th. II. Tit. I. §. 794 sqq. von der Auseinandersetzung mit denselben vor der anderweitigen Verehlichung. ibid §. 18 und 1013 sqq. Kinder, lebende, in wie fern sie als Mitglieder der Familie durch Vormünder zu Familienbeschlüssen gezogen werden müssen. Th. II. Tit. IV. §. 42. 90. 92. von den besondern Rechten der Kinder bey der ehelichen Gütergemeinschaft. Th. II. Tit. I. §. 639 sqq. Th. II. Tit. II. §. 366 sqq. s. auch Abfindung. Kinder aus nichtigen und ungültigen Ehen. Th. II. Tit. II. §. 50-57. nachgebohrne Kinder, deren Recht, Schenkungen zu widerrufen. Th. I. Tit. XI. §. 1140 sqq. wer unter dem Ausdruck Kinder in diesem Fall zu verstehen sey. ibid. §. 1145. in wie fern der Adel auf die Kinder übergehe. Th. II. Tit. IX. §. 3 sqq. §. 11 sqq. in wie fern das Recht adliche Güter zu besitzen. ibid. §. 54. 57. in wie fern sie der von dem Vater verwirkte Verlust des Adels trift. ibid. §. 93. Armen-Verpflegung der Kinder. Th. II. Tit. XIX. §. 13. Kinder der Unterthanen, in wie fern Kinder unterthänig werden. Th. II. Tit. VII. §. 93 sqq. 129. §. 522 sqq. von den Pflichten der Herrschaft gegen die

die Kinder der Unterthanen. ibid. §. 125 sqq. von ihren Rechten auf dieselben. ibid. §. 171 sqq. besonders in Ansehung der Gesindedienste. ibid. §. 171 sqq 185 sqq. diensttaugliche Kinder können statt der Aeltern zur Hofearbeit geschickt werden. ibid. §. 353. von unterthänigen Soldatenkindern. ibid. §. 537 sqq. Kinder der Unteroffiziere und Soldaten. Th. II. Tit. X. §. 43 sqq. in wie fern Kinder des Bürgerstandes und der Bürgerrechte theilhaftig oder verlustig werden. Th. II. Tit. VIII. §. 22 sqq §. 50 sqq. von der Bevormundung der Kinder der Zunftgenossen. ibid §. 220 sqq. Kinder des Pfarrers, ihr Recht auf das Sterbequartal und Gnadenjahr. Th. II. Tit. XI. §. 833 sqq. 839 sqq. Kindern der Schiffsleute, welche bey Vertheidigung des Schiffs getödtet oder verwundet worden, gebührt doppelte Heuer. Th. II. Tit. VIII. §. 1565. 1838. Kinder der Eximirten, in wie fern sie die Rechte der Eximirten haben. Th. II. Tit. VIII. §. 70. 71. von der Parochie der Kinder. Th. II. Tit. XI. §. 272 sqq 263. in wie fern der Vater für den aus den Verbrechen seiner Kinder erwachsenen Schaden hafte. Th. II. Tit. II. §. 139 sqq. Pflicht der Kinder zu Entdeckung des von ihren Aeltern unternommenen Hochverraths. Th. II. Tit. XX. §. 98. in wie fern die Aeltern für die Accise- und Zollverbrechen der Kinder haften. ibid §. 293. 294. Mord der Kinder an Aeltern und dessen Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 873. 882. 884 sqq. Mord der Aeltern an Kinder und dessen Bestrafung. ibid. §. 874. 883. Raub der Kinder. Th. II. Tit. XX. §. 1083 sqq. Entwendungen zwischen Kinder und Aeltern. s. *Amotio*. s. auch Vater, väterliche Gewalt, Familie, *Suppositio partus*, Descendenten.

Kinder, eheliche, welche dafür zu achten sind. Th. II. Tit. I. Abschn. I. §. 141 sqq alle während der Ehe erzeugte oder gebohrne Kinder haben die Vermuthung einer ehelichen Geburt für sich. ibid. §. 1 sqq. §. 5 sqq. wie das Gegentheil nachzuweisen und wie dabey zu verfahren. ibid §. 2 sqq. wie lange Kinder, die nach dem Tode des Ehemannes, oder nach erfolgter Ehescheidung gebohren worden, für ehelich geachtet werden. ibid. §. 19 sqq. §. 40 sqq. s. auch *Posthumi*. I. Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand, von ihren Rechten und Pflichten. s. Th. II. Tit. II. Abschn. I-VII. §. 141 sqq. 1) allgemeine. ibid §. 58-63. 2) besondere, a) in Absicht der Verpflegung. ibid. §. 64. sqq. b) in Absicht der Erziehung und des Unterrichts. ibid. §. 74-118. s.

Erziehung. c) in Absicht ihrer Verheirathung. ibid. §. 119 sqq. d) in Absicht ihrer häuslichen Dienste. ibid. §. 121 sqq. e) in Absicht ihres Erwerbs. ibid §. 123 sqq. von ihrem Vermögen. ibid §. 147 sqq s. Vermögen der Kinder, *Peculium*, Nießbrauch väterlicher. von der väterlichen Gewalt über sie. Th. II. Tit. II. Abschn. IV. S. 167 sqq s. väterliche Gewalt. von ihrer Erbfolge. Th. II. Tit. II. Abschn. V. S. 175 sqq s. Erbfolge. in Ermangelung der darüber vorhandenen Verträge, letztwilliger Verordnungen, Statuten und Provinzialgesetze treten erst die Vorschriften dieses Abschnitts ein. ibid. §. 271. 272. A. gesetzliche Erbfolge. §. 300 sqq. 1) außer dem Falle der Gütergemeinschaft. ibid. §. 300 sqq. a) zwischen Kindern ersten Grades allein. ibid. b) zwischen ihnen und Descendenten in weitern Graden. ibid §. 348 sqq. 2) im Falle der Gütergemeinschaft. ibid §. 366 sqq. B. Erbfolge aus letztwilligen Verordnungen. ibid. §. 378 sqq s. auch Pflichttheil. von ihrer Enterbung. ibid §. 399 sqq s. Enterbung. von der Pupillarsubstitution. Th. II. Tit. II. Abschn. VII. S. 207 sqq. s. Pupillarsubstitution von der Succession der Aeltern in das Vermögen der Kinder ibid Abschn. VI. S. 203 sqq. s. Aeltern. von ihrem Rechte auf den Erbschatz. ibid. §. 294 sqq s. Erbschatz. von ihrer Ausstattung. ibid. §. 232 sqq. §. 304 sqq. s. Ausstattung. von ihren Heirathen. Th. I. Tit. I. §. 45 sqq Th. II. Tit. II. §. 228 sqq. s. Heyrath, Ehe. ihr Einfluß auf die Ehe zur linken Hand. Th. II. Tit. I. §. 837. §. 884 sqq s. auch Mutter. II. aus einer Ehe zur linken Hand, davon handelt der Achte Abschnitt des Zweyten Titels des Zweyten Theils S. 211 sqq. sie unterscheiden sich von den aus einer vollgültigen Ehe vorzüglich darin, daß sie zwar nicht in die Familie des Vaters, sondern nur der Mutter treten, und daß der Vater die Rechte der väterlichen Gewalt nur in Ansehung der Person, aber nicht des Vermögens hat, als in Absicht dessen er nur als Vormund zu betrachten ist. Th. II. Tit. II. §. 557 bis 561. 565-569. von ihrem Unterhalt und Erziehung. ibid. §. 562-565. von ihrer Ausstattung. ibid §. 570 bis 585. von ihrem Erbrechte in das Vermögen der Mutter. ibid §. 586. 587. von der Erbfolge der Aeltern in ihr Vermögen. ibid §. 588. 589. was bey Trennung der Ehe zur linken Hand in Absicht der aus derselben entsprossenen Kinder Rechtens sey. ibid. §. 590. 591. s. auch Descendenten.

Kinder, nachgebohrne, s. *Posthumi.*
Kinder, uneheliche, davon handelt der neunte Abschnitt des zweyten Titels des zweyten Theils. S. 215 sqq. sie treten weder in die Familie des Vaters, noch der Mutter, doch führen sie den Geschlechtsnamen der Mutter, und gehören zu deren Stande, wenn letztere nicht von Adel ist. ibid. §. 639-641. vergl. Th. II. Tit. VII. §. 94. von ihrer Taufe. Th. II. Tit. XI. §. 448 sqq. von ihrer Verpflegung und Erziehung. Th. II. Tit. II. §. 612-638. 644-646. in welcher Religion sie zu erziehen. ibid. §. 642. 643. in wie fern sie den Adel des unehelichen Vaters erlangen. Th. II. Tit. IX. §. 5-7. von ihrer Legitimation. Th. II. Tit. II. §. 592-611. 663-665. s. Legitimation. von ihrem Erbrechte: *a*) auf das Vermögen des Vaters. ibid. §. 647 sqq. 1) wenn eheliche Abkömmlinge vorhanden sind, haben sie gar kein Erbrecht. ibid. §. 651. ihnen müssen jedoch die Erziehungskosten ausgesetzt werden. ibid. §. 647-650. 2) wenn keine eheliche Abkömmlinge vorhanden sind, gebühret ihnen der 6te Theil nach den §. 581-583. enthaltenen Bestimmungen. ibid. §. 652. Ausnahme. ibid. §. 653. 654. ein Pflichttheil gebühret ihnen nicht. ibid. §. 655. *b*) auf den Nachlaß der Mutter. hier haben sie mit den ehelichen gleiches gesetzliches Erbrecht. ibid. §. 656. Einschr. ibid. §. 657. *c*) auf den Nachlaß ihrer väterlichen und mütterlichen Ascendenten stehet ihnen gar kein Erbrecht zu. ibid. §. 661. von dem Erbrecht unehelicher Aeltern in das Vermögen unehelicher Kinder. ibid. §. 658-660. dies steht blos der Mutter zu. ibid. §. 659. in den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens haben sie mit den ehelichen gleiche Rechte. ibid. §. 662. in wie fern, wegen des Absterbens des unehelichen Kindes, die der Mutter bezahlten Tauf- und Verpflegungskosten von dem Schwängerer zurückgefordert werden können. Th. II. Tit. I. §. 1035. die Geburt eines lebendigen Kindes giebt der Geschwächten ein Recht, nach Verschiedenheit der Fälle, entweder die Vollziehung der Ehe, oder eine höhere Entschädigung zu fordern. ibid. §. 1075. müssen in Zünfte aufgenommen werden, sobald sie legitimirt sind. Th. II. Tit. VIII. §. 279. von den Kindern der Huren, wer solche erziehen und verpflegen müsse. Th. II. Tit. XX. §. 1012.
Kinder, legitimirte, s. Legitimation.
Kinder, adoptirte, s. Adoption, adoptirte Kinder, adoptirende Aeltern.

Kinder, dem Alter nach, *infantes*, sind die, welche das siebente Jahr noch nicht zurückgelegt haben. Th. I. Tit. I. §. 25. Willenserklärungen derselben sind nichtig. Th. I. Tit. IV. §. 20. in wie fern sie für Schaden haften. Th. I. Tit. VI. §. 41 sqq. von todt gebohrnen, oder vor der Geburt gestorbenen Kindern muß dem Pfarrer Anzeige geschehen. Th. II. Tit. XI. §. 471 sqq.

Kindermord, darunter wird die Tödtung neugebohrner Kinder verstanden. Th. II. Tit. XX. §. 887. ingl. §. 982. 983. I. Vorbeugungsmittel. §. 888 sqq dazu gehört vorzüglich die Entdeckung der Schwangerschaft. 1) von Seiten der Schwangern. §. 901 sqq. §. 933 sqq. 2) von Seiten des Schwängerers. ibid. §. 914 qq §. 975 sqq. 3) von Seiten der Personen, welche zur besondern Aufsicht über die Schwangern verbunden sind. ibid §. 917 sqq. §. 973. 1008. 4) Pflichten derer, denen die Schwangere sich entdecket. ibid. §. 929 sqq II. Strafen die sich auf den Kindermord beziehen 1) Schwerdt, im Falle des Infanticidii. §. 965-967. 973. 969. Ausn. §. 974. 2) Staupenschlag und lebenswierige Festungs- und Zuchthausstrafe. *a*) wenn die vorsetzliche Behandlung des Kindes, welche dessen Tod nach dem gewöhnlichen und der Thäterin bekannten Laufe der Dinge nach sich ziehen mußte, erwiesen; aber das vorgängige Leben des Kindes nicht genugsam ausgemittelt ist. ibid. §. 968. vergl. 966. *b*) von ihren Aeltern verführte Kindermörderinn. ibid. §. 972. *c*) abolitio dolosa einer mehr als dreyßigwöchentlichen und in der Geburt noch lebenden Leibesfrucht bey verheimlichter Schwangerschaft und Geburt. §. 962. *d*) Verheimlichung der Geburt und Schwangerschaft, wenn das Kind in der Geburt gelebt hat, binnen 24 Stunden nach derselben verstorben ist, und sich an dessen Leichname tödtliche Verletzungen zeigen, ohne daß ein von der Mutter verübter Mord vollständig ausgemittelt war. §. 960. a. 3) Zwölf- bis funfzehnjährige Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied *a*) wenn eine Gebährerinn, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht hat, den Verdacht lebensgefährlicher Behandlung des Kindes wider sich hat, an dem Körper des Kindes sich aber keine tödtliche Verletzungen zeigen. ibid. §. 960. b. *b*) abolitio dolosa einer mehr als dreyßigwöchentlichen Leibesfrucht, wenn es ungewiß ist, ob das Kind in der Geburt noch gelebt habe, Schwangerschaft und Geburt aber verheimlicht worden. ibid. §. 961. 4) Zehn- bis zwölfjäh-

jährige Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied, wenn die Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, die mehr als dreyßigwöchentliche todtgebohrne Leibesfrucht abolirt, und nur der Verdacht, aber nicht der Beweis einer abolitionis partus dolosae vorhanden ist. ibid. §. 964. 5) Acht- bis zehnjährige Zuchthausstrafe, wenn ein Kind, welches in der Geburt noch gelebt hat, binnen 24 Stunden gestorben ist, und nicht vorgezeigt worden, die Mutter aber Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht hat. §. 959. 963. 6) Sechs- bis zehnjährige Zuchthausstrafe, *a*) Aussetzung eines neugebohrnen aber am Leben erhaltenen Kindes an einem gefährlichen Orte. §. 970. *b*) wenn nur die Geburt, aber nicht die Schwangerschaft verheimlicht worden, die Gebährerin aber einer vorsetzlichen und lebensgefährlichen Behandlung des abolirten partus verdächtig ist. §. 956. 7) Vier- bis sechsjährige Zuchthausstrafe. *a*) verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft mit einem todten, mehr als dreyßigwöchentlichen Kinde. ibid. §. 957. *b*) Abolitio einer mehr als dreyßigwöchentlichen Leibesfrucht, bey angezeigter Schwangerschaft, aber verheimlichter Niederkunft. ibid. §. 955. 8) Drey- bis vierjährige Zuchthausstrafe, heimliche Wegschaffung der Leibesfrucht bey verheimlichter Schwangerschaft, wenn sowol das Alter, als das Leben des Kindes in der Geburt ungewiß ist. ibid. §. 942. 9) Zwey- bis dreyjährige Zuchthausstrafe, a) wenn zwar die Niederkunft, aber nicht die Schwangerschaft verheimlicht worden, das mehr als 30wöchentliche Kind aber dem Begräbnisse und der richterlichen Untersuchung culpae der Gebährerin entzogen worden, und nicht erhellet, ob die Gebährerin an dem Tode des Kindes unschuldig sey. ibid. §. 954. b) wenn die Schwangerschaft verheimlicht und die Leibesfrucht nicht vorgezeigt worden, und auch ungewiß ist, ob die Leibesfrucht unter oder über 30 Wochen alt gewesen sey, dabey aber verheimlicht, daß das Kind in der Geburt schon todt gewesen sey. §. 940. 10) Sechs- monathliche bis dreyjährige Zuchthausstrafe, Aussetzung des Kindes an einem ungefährlichen Orte und mit solchen Anstalten, woraus der Vorsatz, das Leben des Kindes erhalten zu wollen, erhellet. Je nachdem das Kind leben bleibt, oder umkommt, wird eine höhere oder geringere Strafe arbitrirt. §. 971. 11) Sechs- monathliche bis zweyjährige Zuchthausstrafe, Verheimlichung der Schwangerschaft und Entbin-

bindung mit einer noch nicht 30wöchentlichen Leibesfrucht bey unterlassener Vorzeigung. §. 939. Cf 937. 12) Zweyjährige Zuchthausstrafe, heimliche Geburt nach vorgängiger Anzeige der Schwangerschaft, wenn das Kind heimlich weggeschaft worden, auch nicht mehr besichtigt werden kann, sonst aber kein Verdacht gegen die Gebährerin obwaltet. §. 953. 13) Einjährige Zuchthausstrafe, abolitio culposa einer mehr als 30wöchentlichen Leibesfrucht bey klarer Unschuld an dem Tode des Kindes ohne Verheimlichung der Schwangerschaft. §. 954. 14) Sechs-monathliche Zuchthausstrafe, a) heimliches Begräbniß der mehr als 30wöchentlichen Leibesfrucht ohne Verheimlichung der Schwangerschaft. §. 949. b) unterlassene Anzeige des Zufalls, wodurch das Kind dem Begräbniß oder der richterlichen Untersuchung entzogen worden. §. 950. 15) Drey- bis sechsmonathliche Zuchthausstrafe, unterlassene Vorzeigung einer drey- bis sechsmonathlichen heimlich gebohrnen Leibesfrucht. §. 943. b. 16) Vier- bis achtwöchentliche Gefängnißstrafe, Vernachläßigung der Leibesfrucht, wenn sie unzeitig zur Welt kommt und vorgezeigt worden. §. 938. 17) Fällt der unehelich Schwangern weiter nichts zur Last, als daß sie die Anzeige der Schwangerschaft verzögert hat, so hat sie ein Indicium, daß sie die Frucht vorsätzlich abgetrieben habe, wider sich. §. 935. 943. a. III. Strafbare *Facta*, die beym Kindermorde vorkommen. A. Verheimlichung der Schwangerschaft ist vorhanden, wenn entweder erhellet, daß die Schwangere sie gewußt, und 14 Tage nach deren Wahrnehmung nicht gehörig angezeigt hat, oder wenn diese Anzeige so lange unterlassen worden, bis die Leibesfrucht das Alter von 30 Wochen erfüllt hat. Th. II. Tit. XX. §. 933. 934. sie ist eine Anzeige des procurirten Abortus. Es erhellet: 1) daß die Leibesfrucht noch nicht 30 Wochen alt gewesen sey: *a*) die Gebährerin kann nicht überführt werden, daß sie die Schwangerschaft 14 Tage vor der Entbindung gewußt habe. §. 943. b *b*) es fällt ihr die Verheimlichung der Schwangerschaft in dem Fall des §. 933 zur Last. ibid §. 939. *c*) es ist ungewiß, ob sie ihre Schwangerschaft gewußt habe, und es sind sonst keine Anzeigen des geflissentlichen Mißgebährens vorhanden. §. 943. a. In diesem Fall wird mit weiterer Untersuchung gegen die Gebährerinn nicht verfahren. ibid. 2) es erhellet das Gegentheil: *a*) die Gebährerinn hat die Niederkunft verheimlicht, s. B. *b*) sie hat sie nicht

verheimlicht. a) das Kind ist lebendig. §. 948. hier wird die Verheimlichung der Geburt nicht gerügt. ibid. b) das Kind ist todt gebohren, oder binnen 24 Stunden verstorben. §. 912. 913. 3) es erhellet keins von beyden: a) das Kind ist wahrscheinlich todt zur Welt gekommen. §. 940. b) dies ist nicht auszumitteln. §. 942. B. Verheimlichung der Geburt. 1) einer noch nicht dreyßigwöchentlichen Leibesfrucht. §. 939. 943. a. 943. b. 2) mit einem Kinde, wovon es erhellet, daß es mehr als 30 Wochen alt gewesen sey. a) dies ist über 24 Stunden nach der Geburt am Leben geblieben. §. 948. b) es ist nicht am Leben geblieben. a) die Schwangerschaft ist verheimlicht worden. α) das Kind kann nicht besichtigt werden, s. C. β) es kann besichtigt werden. aa) das Kind ist todt gebohren. §. 957. 958. bb) es hat noch in der Geburt gelebt. aa) es ist Verdacht einer unnatürlichen und lebensgefährlichen Behandlung vorhanden. αα) es befinden sich tödtliche Verletzungen am Körper des Kindes. §. 960. a. ββ) es befinden sich solche nicht daran. §. 960. b. bb) es ist kein solcher Verdacht vorhanden. §. 959. b) die Schwangerschaft ist nicht verheimlicht worden. α) das Kind wird vorgezeigt; alsdann ist zufolge §. 947 keine Verheimlichung der Geburt vorhanden. β) es wird nicht vorgezeigt, s. C. 3) mit einem Kinde, von dem es gewiß ist, daß es in der Geburt gelebt habe. §. 941. 4) mit einer Leibesfrucht, deren Alter ungewiß ist. Hier ist es a) wahrscheinlich, daß sie todt zur Welt gekommen sey. §. 940. b) diese Wahrscheinlichkeit ist nicht ausgemittelt. §. 942. s. auch Niederkunft. C. Unterlassene Vorzeigung 1) eines über 24 Stunden lebenden Kindes wird nicht gerügt. §. 948. 2) eines todt gebohrnen, oder binnen 24 Stunden sterbenden vollständigen Kindes. a) bey nicht verheimlichter Schwangerschaft. a) die Geburt ist nach Vorschrift §. 910. 911. 912. geschehen; alsdann haftet nur die Hebamme, oder die dabey gegenwärtigen Personen, wegen unterlassener Anzeige im Falle des §. 912. b) sie ist nicht nach diesen Vorschriften erfolgt. α) das Kind kann noch besichtigt werden. §. 949. 952. β) das Kind ist der Besichtigung entzogen. aa) durch einen Zufall, worau die Gebährerinn keine Schuld hat. §. 953. bb) facto der Gebährerinn. aa) dolose. §. 955. 956. bb) culpose. §. 954. b) bey verheimlichter Schwangerschaft. a) die Folgen der bisherigen Verheimlichung werden wieder gut gemacht (§. 945); alsdann tritt abermals

mals die Vorschrift §. 912 ein. *b*) sie werden nicht wieder gut gemacht. *α*) das Kind hat in der Geburt gelebt. *aa*) partus ist abolirt. §. 962. *bb*) er ist nicht abolirt. aa) es befinden sich an ihm Spuren tödtlicher Verletzung. §. 960. a. bb) es sind dergleichen Verletzungen nicht vorhanden, es findet sich aber *αα*) ein Verdacht lebensgefährlicher oder unnatürlicher Behandlung. §. 960 b. *ββ*) es findet sich dieser Verdacht nicht. §. 959. *β*) das Kind hat in der Geburt nicht gelebt. §. 957. 958. *γ*) es ist ungewiß, ob es in der Geburt gelebt habe. *aa*) die Gebährerinn hat partum abolirt. §. 961. 964. *bb*) nicht. alsdann arbitirt der Richter zwischen der Strafe des §. 957 und §. 959, wofern nicht §. 942 eintritt. 3) eines unvollständigen, oder eines solchen partus, von dem es ungewiß ist, ob er vollständig gewesen sey. §. 937. 938. 939. 940. 942. 943. a. 943. b. Leibesfrüchte, welche über 30 Wochen alt sind (§. 958), ingleichen solche, welche in der Geburt gelebt haben, wenn auch das Alter ungewiß ist, (§. 941.) werden für vollständig geachtet. D. *Abolitio partus*, ist unter C begriffen. E. Unnatürliche Behandlung des Kindes ohne erwiesenen Vorsatz zu tödten. 1) im Falle angezeigter Schwangerschaft, aber verheimlichter Geburt. §. 956. 2) wenn beydes verheimlicht worden. §. 960. a. 960. b. 968. F. Vorsetzlicher Kindermord: 1) von Seiten der Gebährerinn. §. 965. 966. 967. 972. 2) von Seiten des Schwängerers. §. 973. 974. 3) von Seiten der Aeltern der Gebährerinn. §. 972–974.

Kirchen als Gebäude sind solche Gebäude, welche der Ausübung des Gottesdienstes der vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften gewidmet sind. Th. II. Tit. XI. §. 17. 18. von ihren Rechten. ibid. §. 170. sqq. von Errichtung neuer Kirchen. ibid. §. 176 sqq. Pflicht des Pfarrers in Ansehung derselben. ibid. §. 321. sqq. vom Bau und Besserung der Kirchengebäude. ibid. §. 699. sqq. Geschenke und Vermächtnisse dazu, können die Summe von 500. Thl. übersteigen. ibid. §. 209. davon muß dem Patron oder Kirchencollegio von den Vorstehern Anzeige geschehen. ibid. §. 700. Einschr. §. 701. in welchen Fällen dem Inspector oder Erzpriester. ibid. §. 702. in welchen Fällen den geistlichen Obern. ibid. §. 704 sqq. Untersuchung der Nothwendigkeit und Erfordernisse des Baues. §. 707 sqq. vergl. §. 703 sqq. von den Kosten des Baues, und den, von dem Eingepfarrten zu leistenden Beyträgen und Diensten. ibid.

§. 710 sqq. von der Aufsicht über den Bau. ibid. §. 757 sqq.

Kirche als moralische Person, von deren Rechten handelt der ganze Eilfte Titel des Zweiten Theils S. 729 sqq. Testamente, worin ihnen etwas vermacht worden, müssen bey dem Landes-Justizcollegio der Provinz abschriftlich eingereicht werden. Th. I. Tit. XII. §. 239. übrigens s. geistliche Gesellschaften, geistliche Parochie, Mutterkirche, Tochterkirche.

Kirchenbediente, werden den Staatsbedienten gleich geachtet. Th. II. Tit. XI. §. 19. Ausn. §. 26. von ihren Vergehungen. Th. II. Tit. XX. §. 499 sqq. s. auch Officianten geistliche.

Kirchenbücher, von ihrer Einrichtung. Th. II. Tit. XI. §. 481 sqq. wer sie führe. ibid. §. 500. 501. davon muß ein Duplicat vom Küster gehalten werden. ibid. §. 501 sqq was bey Eintragung der Trauungen, Taufen, und Todesfälle zu beobachten. ibid. §. 483-495. 509. von Eintragung der in andern Kirchen vorgenommenen Handlungen. ibid. §. 496. sqq.

Kirchencollegia, bestehen aus den Geistlichen der einzelnen Kirchen und der ihnen zugeordneten Vorsteher, um unter Aufsicht der Erzpriester oder Inspectoren die äußern Rechte der Kirchengesellschaft zu verwalten. Th. II. Tit. XI. §. 156 sqq. von ihrer Concurrenz bey Aufkündigung der Kirchencapitalien. ibid. §. 629 sqq. ihnen muß bey dem Mangel eines Patrons die Kirchenrechnung abgelegt werden. ibid. §. 692. und von dem Kirchenbau oder Reparatur Anzeige geschehen. ibid. §. 700 sqq.

Kirchendiebstahl, dessen Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1149. 1156. 1177.

Kirchengebeth, darin muß des Patrons und seiner Familie gedacht werden. Th. II. Tit. XI. §. 589.

Kirchengemeinen, s. Gemeinen, Kirchengemeinen.

Kirchengesellschaften, I. heißen solche Gesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feyer des Gottesdienstes verbunden haben. Th. II. Tit. XI. §. 11. ihr Unterschied von den geistlichen Gesellschaften. ibid. §. 12. II. von Kirchengesellschaften überhaupt; davon handelt der ganze Erste Abschnitt des Eilften Titels. S. 730 sqq. jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat, und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen. ibid. §. 13. A. Kirchengesellschaften sind. 1) entweder vom Staat ausdrück-

drücklich aufgenommene. ibid. §. 17=19. diese haben die Rechte privilegirter Corporationen. ibid. §. 17. 2) oder geduldete. ibid §. 20=26. dies sind solche, die der Staat zwar genehmigt, ihr aber nicht die Rechte öffentlich aufgenommener Gesellschaften beygelegt hat. ibid §. 20. den Privatgottesdienst können sie frey ausüben. ibid §. 22. 3) oder unerlaubte ibid. §. 14=16. dies sind solche, deren Religionsgrundsätze den §. 13. den Kirchengesellschaften aufgelegten allgemeinen Pflichten zuwider sind. §. 14. Privatwirkungen einzelner Mitglieder machen sie nicht zur unerlaubten Kirchengesellschaft. ibid. §. 16. B Verhältnisse der beyden erstern Kirchengesellschaften. a) gegen den Staat. ibid §. 27=35. in Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens sind sowohl die Kirchengesellschaften selbst, als ihre Obern und Mitglieder den Gesetzen des Staats unterworfen. ibid §. 27. sqq. Einschränkung. §. 29. Oberaufsicht des Staats über ihre Religionsübungen. ibid. §. 32 sqq. §. 47 sqq. b) gegen andere Kirchengesellschaften. ibid. §. 36=38. §. 189 sqq. §. 192. §. 340. 360. 745 sqq. 766 sqq. §. 872. Th. II. Tit. XX. §. 227. Intoleranz. Tit. XI. §. 37. sqq Proselytenmachereyen. ibid §. 43. c) gegen ihre Mitglieder. ibid §. 39=57. der Augsburgschen Confessionsverwandten unter einander. ibid. §. 39. Gewissenszwang. ibid. §. 45. Kirchenzucht. ibid §. 51. Excommunication. ibid §. 54 sqq. s. Excommunication. III. von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften. A. geistliche. ibid. §. 59 sqq. s. Geistliche. B. weltliche. ibid. §. 108 sqq. in wie fern der Staat dieselben zu Beobachtung der äußern Kirchengebräuche anhalten könne. ibid. §. 112. IV. von ihrem Vermögen Th. II. Tit. XI. Abschn. IV. S. 746 sqq. s. Kirchengüter. V. von Beleidigungen der Kirchengesellschaften. Th. II. Tit. XX. Abschn. VI. S. 1206 sqq. 1) gemeine Injurien. ibid. §. 214. 2) Störung des öffentlichen Gottesdienstes. ibid. §. 215. 216. 3) Blasphemie. ibid. §. 217 sqq. 4) Mißbrauch der Religion zu Gaukeleyen. ibid. §. 220 sqq. 5) Sektenstiftungen. ibid. §. 221 sqq. 6) Verbitterungen der Religionspartheyen gegen einander. ibid. §. 227 sqq. VI. von ausländischen Kirchengesellschaften, sie stehen in keiner nothwendigen Verbindung mit den diesseitigen, wenn sie gleich zu einerley Religionspartheyen gehören. Th. II. Tit. XI. §. 36. ihnen darf bey Strafe doppelten Ersatzes, ohne Erlaubniß des Staats eine ihnen diesseits gemachte Zuwendung verabfolgt werden. ibid.

§. 195. sqq. von auswärtigen Parochien. ibid. §. 253 sqq. s. Parochie.

Kirchengeräthschaften haben in der Regel mit den Kirchengebäuden gleiche Rechte. Th. II. Tit. XI. §. 179. von ihrer Veräußerung. ibid. §. 180 sqq.

Kirchengüter, I. überhaupt, davon handelt Th. II. Tit. XI. Abschn. IV. S. 746 sqq. A. Begrif und Grundsätze dazu werden die Gebäude, liegende Gründe, Capitalien und andere Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äußern Gottesdienstes bestimmt sind, gerechnet. ibid §. 160. sie stehen unter Oberaufsicht und Direction des Staats, ibid. §. 161 sqq die Unteraufsicht gebührt den geistlichen Obern. ibid. §. 167. von den öffentlichen Lasten sind sie nicht frey, als nur vermöge besonderer Privilegien. ibid. §. 165. 166. Ausn. §. 174. B. Erwerbung derselben. ibid. §. 193 sqq muß mit ausdrücklicher Bewilligung des Staats geschehen, wenn es liegende Gründe sind. §. 194. Geschenke und Vermächtnisse an Kirchen dürfen, wenn sie die Summe von 500 Rthl. übersteigen, ohne Genehmigung des Staats nicht angenommen werden. ibid. §. 197 sqq. was sonst dabey Rechtens sey. §. 197-216. C. Verwaltung der Kirchengüter. ibid §. 217 sqq. D. deren Veräußerung. ibid. §. 219 sqq ist ebenfalls eingeschränkt und erfordert nach der Beschaffenheit der Güter bald die Genehmigung des Staats, bald der vorgesetzten Behörden. ibid. §. 219 sqq. die öffentliche Subhastation ist dabey nicht nothwendig. ibid. §. 222. E. deren Verpfändung erfordert bey unbeweglichen Gütern die Einwilligung des Bischofs, bey protestantischen Kirchen des Consistorii. ibid. §. 227. F. besondere Vorrechte des Kirchenvermögens. ibid. §. 228 sqq. dabey gelten die Rechte der Minderjährigen. ibid. §. 228. Vorrecht im Concurse. ibid. §. 229 sqq. II. Verhältniß des Patronatrechts gegen das Kirchenvermögen. ibid §. 584 sqq. s. Patron. III. Vermögen der Pfarrkirchen. Th. II. Tit. XI. Abschn. III. S. 803 sqq. dessen Verwaltung. ibid. §. 619 sqq. gebühret in der Regel den Kirchenvorstehern. ibid. §. 619 sqq. von Kirchencapitalien. ibid. §. 629 sqq. s. Capitalien. was bey Veräußerung der Grundstücke zu beobachten. ibid. §. 647 sqq. was bey deren Verpachtung und Vermiethung. ibid. §. 658 sqq. was bey Vermiethung der Kirchstellen. ibid. §. 676 sqq s. Kirchstellen von andern Einkünften der Kirche. ibid. §. 664 sqq. von den Ausgaben und der Rechnungslegung. ibid. §. 686 sqq.

688 sqq. von den Schulden der Kirche. ibid. §. 645 sqq. von den über das Kirchenvermögen zu führenden Prozessen. ibid. §. 650 sqq. von den über das Kirchenvermögen zu schließenden Vergleichen. ibid §. 662 sqq. s. auch Kirchen als Gebäude IV. Eigentliche Pfarrgüter und Einkünfte, d. i. solche, welche zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten bestimmt sind. Th. II. Tit. XI. Abschn. X. S. 822 sqq. s. Pfarrgüter. V. Stiftsgüter, s. geistliche Gesellschaften, Capitel, geistliche Ritterorden

Kirchhöfe sind in der Regel ein Eigenthum der Kirchengesellschaften. Th. II. Tit. XI. §. 183. übrigens s. §. 183-190. deren Bau und Besserung. Th. II. Tit. XI. §. 761 sqq. von ihrer Benutzung. ibid. §. 818 sqq. zu deren Unterhaltung trägt der Patron nicht bey. ibid. §. 763.

Kirchlehn darunter wird das kirchliche Patronatrecht verstanden. Th. I. Tit. XVIII. §. 72.

Kirchenpatron, s. Patron.

Kirchspiel, s. Parochie.

Kirchstellen, von Vertheilung derselben. Th. II. Tit. XI. §. 680. von deren Vermiethung. Th. II. Tit. XI. §. 676 sqq. soll nie in der Art einer öffentlichen Versteigerung geschehen. ibid §. 679. das Eigenthum erblicher Kirchstellen kann weder von Todeswegen, noch unter den Lebendigen an andere, die nicht zu der Familie oder den Nachkommen des Eigenthümers gehören, übertragen werden. ibid. §. 682.

Kirchenstuhl, davon siehe Th. II. Tit. XI. §. 684. 685. Kirchenstuhl des Patrons. ibid. §. 688.

Kirchenrauer, Vorrecht des adlichen Patrons. Th. II. Tit. IX. §. 44.

Kirchenversammlungen (Synoden), davon s. Th. II. Tit. XI. §. 141 sqq.

Kirchenvorsteher machen mit den Geistlichen die Kirchencollegia aus. Th. II. Tit. XI. §. 156 sqq. I. von ihrer Bestellung. ibid. §. 552 sqq es müssen bey jeder Pfarrkirche wenigstens 2 seyn. ibid. §. 624. II. Aufsicht des Pfarrers über sie ibid. §. 322. III. von ihrem Amte. ibid. §. 619 sqq. ihnen gebühret in der Regel die Verwaltung des Kirchenvermögens, wobey sie die Pflichten der Vormünder haben. ibid §. 619. 623. 321. ihre Pflichten in Absicht der Ausleihung und Aufkündigung der Kirchencapitalien. ibid. §. 634 sqq. 629 sqq. ihre Pflichten bey Einziehung der Kircheneinkünfte. ibid. §. 664 sqq. ihre Pflichten bey Vermiethung und Ver-

pachtung der Grundstücke der Kirche. ibid. §. 668 sqq. ihre Rechte und Pflichten bey Vermiethung der Kirchstellen. ibid. §. 676 sqq. von Besorgung der Ausgaben durch sie, und von ihrer Rechnungsablegung. ibid. §. 686 sqq. 688 sqq von ihrer Pflicht, die Prozesse der Kirche in Absicht ihres Vermögens zu betreiben. ibid. §. 650 sqq von ihrer Pflicht bey vorfallenden Bau und Besserung der Kirchengebäude. ibid. §. 699 sqq. 757 sqq. ihre Strafe, wenn sie vorschriftswidrig den Kirchen gemachte Schenkungen und Vermächtnisse annehmen. ibid. §. 214 sqq. von ihrer Concurrenz bey Pfarrwahlen. ibid §. 354. 388. 376. von ihrer Aufsicht auf die Kirchengebäude. ibid. §. 699 sqq 321. von ihrer Aufsicht auf die Pfarrgüter und Gebäude. ibid. §. 779 sqq. von ihrer Aufsicht auf den Pfarrer. ibid. §. 323.

Kirchenzeugnisse, wie sie auszustellen sind. Th. II. Tit. XI. §. 504 sqq.

Kirchenzucht der Kirchengesellschaften. Th. II. Tit. XI. §. 50 sqq. §. 946 sqq. soll blos zu Abstellung öffentlichen Aergernisses abzielen, niemals aber in Strafen an Leib, Ehre oder Vermögen ausarten. ibid. §. 51. 52. wie weit sie dem Bischofe zustehn. ibid §. 124 sqq. vergl. §. 1173. vermöge derselben kann Niemand, auch kein Weltgeistlicher von seinen Obern in ein Kloster gebracht werden. ibid. §. 1173. s. auch Klosterzucht.

Kleider, welche der Mann der Frau verschafft, werden ihr Eigenthum. Th. II. Tit. I. §. 314. Einschränkung. ibid §. 316. nothwendige, sind von der Gütergemeinschaft ausgenommen. ibid. §. 364. 640. 641. welche Kleider zum Heergeräthe gehören. Th. II. Tit. I. §. 523. Kleider der Hausfrau. Th. II. Tit. I. §. 890. was bey dem Verkauf alter Kleider zu beobachten sey. Th. II. Tit. XX. §. 725 sqq

Kleidungsstücke gehören zur Garderobe. Th. I. Tit. II. §. 24. die zum weiblichen Gebrauch allein gewidmeten gehören zur Niftelgerade. Th. II. Tit. I. §. 525. 526. Kleidungsstücke dürfen Schenken und Gastwirthe auf dem Lande, vom Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft an Zahlungsstatt nicht annehmen. Th. II. Tit. VII. §. 244 sqq.

Kleinzehnt, wo er ausdrücklich eingeführt ist, muß er in der Regel von allen Garten- und Baumfrüchten ohne Unterschied, ob sie im Garten, oder auf dem Felde gebaut worden sind, entrichtet werden. Th. II. Tit. XI. §. 910.

Klingebeutel, gehört in der Regel zu den Kircheneinkünften. Th. II. Tit. XI. §. 665.
Kloaken, Rechte des Nachbars in Ansehung derselben. Th. I. Tit. XIII. §. 125.
Klöster sind entweder protestantische, davon handelt Th. II. Tit. XI. Abschn. XX. S. 875 sqq. oder catholische, davon handelt Th. II. Tit. XI. Abschn. XV. S. 856 sqq. von der Aufnahme und Versetzung der Mitglieder. ibid. §. 1068. s. auch Klosterobern, Capitel, Convent, Klosterzucht, Stifter, Verwalter.
Klostergelübde, von dessen Einschränkung, Folgen und Aufhebung. Th. II. Tit. XI. §. 1162 sqq. §. 1172 sqq. §. 1206 sqq. §. 1223. in wie fern Personen, die das Klostergelübde abgelegt haben, Lehnssuccessionsfähig sind. Th. I. Tit. XVIII. §. 370 sqq. s. auch Mönche
Klostergesellschaften sind geistliche Corporationen, deren Mitglieder zu gemeinschaftlichem Leben und gemeinschaftlicher Religionsübung nach gewissen, von der Kirche, bestätigten Regeln, durch feyerliche Gelübde sich verpflichtet haben. Th. II. Tit. XI. §. 1057. davon handelt der XV. Abschn. Tit XI. Th. II. S. 856 sqq. alle Klostergesellschaften einer Provinz, welche zu einer Ordensregel sich bekennen, stehen unter dem Provinzial, ibid. §. 1059.
Klostergeistliche, nur die wirklichen, nicht aber Layenbrüder haben in dem Klostercapitel und Convent Sitz und Stimme. Th. II. Tit. XI. §. 1065. s. auch Klostergelübde, Mönche, Ordensleute.
Klosterobern, wer dazu gerechnet werde. Th. II. Tit. XI. §. 1058. in wie fern zu ihrer Einsetzung und Annahme die Approbation des Staats nothwendig sey. ibid. §. 1062. wie sie die Klosterzucht ausüben sollen. ibid. §. 1066 sqq. ihre Pflichten in Absicht der Aufnahme und Versetzung der Klostermitglieder. ibid §. 1063 sqq.
Klosterzucht, wie sie auszuüben sey. Th. II. Tit. XI. §. 1066 sqq.
Koch, Schiffskoch, dessen Lohn. Th. II. Tit. VIII. §. 1539.
Königin, von ihrem Testamente. Th. I. Tit. XII. §. 176. von den ihr zugefügten Beleidigungen. Th. II. Tit. XX. §. 203.
Königliche Familie, von ihren Privatrechten. Th. II. Tit. XIII. §. 17. 18. von ihren Darlehnen. Th. I. Tit. XI. §. 676 sqq. von deren Testamenten. Th. I. Tit. XII. §. 176. von den, den Mitgliedern derselben zugefügten Beleidigungen. Th. II. Tit. XX. §. 203 sqq.

Koppelhütung, davon s. Th. I. Tit. XXII. §. 133 sqq. in wie fern sie als eine Grundgerechtigkeit angesehen werde. ibid. §. 135. 136.

Kornpächte, von den verkauften Sachen schuldige, gebühren dem Käufer, so weit sie nach der Uebergabe fällig sind. Th. I. Tit. XI. §. 107.

Kost der Gesellen, Th. II. Tit. VIII. §. 350 sqq. des Gesindes, was dabey Rechtens. Th. II. Tit. V. §. 32 sqq. §. 83. §. 99 sqq. §. 136. §. 149 sqq §. 162 sqq. des Gesindes auf dem Lande; in wie fern die bisher übliche verändert werden könne. Th. II. Tit. VII. §. 204 sqq.

Kostbarkeiten, s. *Preciosa.*

Kosten des Aufgebots, der Trauung und der Hochzeit, wer sie trage. Th. II. Tit. I. §. 171. Kosten der gemeinschaftlichen Sache. Th. I. Tit. XVII. §. 45 sqq. Gewinnungskosten, in wie fern sie dem unredlichen Besitzer zu vergüten sind. Th. I. Tit. VII. §. 232 sqq. Kosten, welche zur Haverey gehören. Th. II. Tit. VIII. §. 1774 sqq. s. Haverey. Kosten der Hypothekenbestellung Th. I. Tit. XX. §. 488 sqq. der Cession und Verpfändung einer Hypothekenforderung, wer sie trage. ibid §. 517-519. der Löschung. ibid. §. 532 sqq. Kosten des Kaufs und Aufgebots, von wem sie im Fall des Retrakts zu tragen sind. Th. I. Tit. XX. §. 633 sqq. Kosten des Kaufs und der Rückgabe, wie es damit im Falle des Rücktritts, wegen nicht geleisteter Zahlung zu halten sey. Th. I. Tit. XI. §. 240 sqq. im Falle, wenn der Kauf mit beyderseitiger Einwilligung aufgehoben worden. ibid. §. 248 sqq. im Falle des Wiederkaufs. ibid. §. 310. 311. Kosten bey der *Negotiorum gestio* Th. I. Tit. XIII. §. 235. 241. 255. Kosten bey der Niederkunft einer unehelich Geschwängerten, s. Niederkunft Kosten des Pfarrers beym Antritt der Stelle. Th. II. Tit. XI. §. 406 sqq. Kosten beym Säen und Pflanzen. Th. I. Tit. IX. §. 276 sqq. Kosten der Subhastation, wer sie bey dem vorgefallenen Mangel der Förmlichkeiten zu tragen habe. Th. I. Tit. XI. §. 355. 359. die Kosten der anderweitigen Subhastation muß der Käufer tragen, wenn er das Kaufgeld zu gehöriger Zeit nicht zahlet. ibid. §. 346. Kosten der Todeserklärung. Th. II. Tit. XVIII. §. 846. übrigens s. auch Begräbnißkosten, Concurskosten, Curkosten, Conservationskosten, Erziehungskosten, Executionskosten, Prozeßkosten, Uebergabe, Meliorationskosten, Inquisitionskosten, Lasten.

Krämer in Dörfern und Flecken sind nicht Kaufleute. Th. II. Tit. VIII. §. 486. deren Bücher haben keine Beweiskraft. ibid. §. 591.
Kramladen was zu einem in Pausch und Bogen verkaufften gehöre. Th. I. Tit. XI. §. 90.
Krankheiten ansteckende, s. Pest, venerische Krankheit, Viehseuche
Krieg, dessen Einfluß auf die Verjährung. Th. I. Tit. IX. §. 522. 523. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen desselben, s. *restitutio* wie dessen Anfang und Ende bey Assecuranzverträgen zu bestimmen sey. Th. II. Tit. VIII. §. 1966 sqq. wie in Ansehung der militärischen Testamente. Th. I. Tit. XII. §. 179 sqq.
Kriegsbeamte. I. solche die im wirklichen Kriegsdienste stehen. Th. II. Tit. X. §. 4 sqq s. Militärbediente, Landmiliz. II. die nicht in wirklichen Kriegsdiensten stehen, von deren Rechten. Th. II. Tit. X. §. 53. sqq vergl. §. 63.
Kriegsbedürfnisse, deren verbotene Auffammlung und Zufuhr. Th. II. Tit. XX. §. 126 sqq. auf einem Schiffe befindliche, sind nicht als Zubehör desselben anzusehen. Th. I. Tit. II. §. 91. gehören nicht zur Beute. Th. I. Tit. IX. §. 195.
Kriegsdienste, von ihrem Einflusse auf die Gutsunterthänigkeit. Th. II. Tit. VII. §. 534 sqq.
Kriegs- und Transportfuhren, in wie fern der Pächter deshalb Remission vom Pachtzinse fordern könne. Th. I. Tit. XXI. §. 573 sqq.
Kriegsgefahr, Testamente in Kriegsgefahr. Th. I. Tit. XII. §. 177 sqq. §. 198 sqq.
Kriegsgefangene, wie ihr Aufruhr zu bestrafen. Th. II. Tit. XX. §. 114.
Kriegsheere, s. Armeen.
Kriegsmunition, s. Munition.
Kriegsschäden, in wie fern deshalb Remission am Pachtzinse statt finde. Th. I. Tit. XXI. §. 553 sqq.
Kriegssteuer in wie fern sie der Verkäufer vertrete. Th. I. Tit. XI. §. 180.
Kritik, injurieuse in Schriften, wie sie zu bestrafen. Th. II. Tit. XX. §. 575.
Kronprinz, von den demselben zugefügten Beleidigungen. Th. II. Tit. XX. §. 203 sqq.
Krugnahrung, ist die Befugniß, Getränke in Gläsern, Flaschen oder andern kleinen Quantitäten zu verkaufen. Th. I. Tit. XXIII. §. 55. deren Unterschied von der Schenk-

Schenkgerechtigkeit und dem Krugverlage. ibid. §. 54. 56. übrigens s. ibid. §. 58.
Krugverlag ist die Befugniß, eine gewisse Schenkstätte mit dem daselbst auszuschenkenden Getränke zu versorgen. Th. I. Tit. XXIII. §. 56. übrigens s. §. 58.
Küchengeschirr, was in Ansehung desselben in Beziehung auf die Gesundheit zu beobachten. Th. II. Tit. XX. §. 728 sqq.
Künftige Sachen, von deren Verkauf. Th. I. Tit. XI. §. 582 sqq. in wie fern derselbe zu den gewagten Geschäften gehöre. ibid. in wie fern der Vertrag darüber gerichtlich zu schließen sey. ibid. §. 583. Gefahr und Vortheil treffen allein den Käufer. ibid. §. 584.
Künstler, I. überhaupt: von deren Rechten und Verbindlichkeiten. Th. II. Tit. VIII. §. 401 sqq. ist ihre Kunst zünftig, so werden sie nach den Vorschriften von Zünften beurtheilt, sonst sind sie in der Ausübung ihrer Kunst nicht eingeschränkt, und können ihre Arbeiten, gleich einem zünftigen Meister, verkaufen. ibid. §. 401-403. II. akademische Künstler, ihre Vorrechte. Th. II. Tit. VIII. §. 404 sqq. III. gedungene Künstler, von ihren Rechten und Pflichten, für welches Versehen sie haften, was Rechtens sey, wenn mit ihnen ein Werk in Pausch und Bogen bedungen worden. Th. I. Tit. XI. §. 920 sqq. 925 sqq.
Küster, von ihrer Bestellung und ihren Amtspflichten. Th. II. Tit. XI. §. 556 sqq. müssen ein Duplicat des Kirchenbuchs halten. ibid. §. 501 sqq. ihnen kommt die Nutzung des Kirchhofes zu, wenn sie Maulbeerbäume anpflanzen und cultiviren. ibid. §. 820. ihre Pflicht in Ansehung der vernachläßigten Geburten. Th. II. Tit. XX. §. 714 sqq.
Kunstverständige, s. Sachverständige.
Kupferschmiede, ihre Pflicht bey Zubereitung des Küchengeschirrs. Th. II. Tit. XX. §. 729.
Kupferstecher, ihre Pflicht in Ansehung der Stempel, Siegel, Stiche und Platten, welche zu Papiergelde gebraucht werden können. Th. II. Tit. XX. §. 268 sqq.
Kuppler, ihre Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 996 sqq.
Kutsche und Pferde, in wie fern sie zur vollen Gerade gerechnet werden. Th. II. Tit. I. §. 534.
Kux, so heißt der Antheil eines Bergwerkseigenthums. Th. II. Tit. XVI. §. 133. ist der Confiskation, den Abschoß- und Abzugsgeldern nicht unterworfen. ibid. §. 137. auch Ausländer können Kuxe besitzen. ibid. §. 136.

§. 136. Kuxe gehören zum unbeweglichen Vermögen. ibid. §. 253 sqq. es müssen daher alle dabey vorfallende Besitzveränderungen beym Bergamte verlautbaret, und im Berggegenbuch ab- und zugeschrieben werden. ibid. §. 256 sqq. bey dem Verkauf der Kuxe findet kein gesetzliches Vorkaufs- oder Näherrecht statt. §. 322. was sonst bey dem Verkauf der Kuxe zu beobachten. ibid. §. 322-327. übrigens s. §. 133 sqq.

L.

Ladendiener, s. Handlungsdiener.

Ladenthüren welche nach der Straße herausgehen, dürfen nur unter Erlaubniß der Polizeyobrigkeit angelegt werden. Th. I. Tit. VIII. §. 80.

Lämmer, in wie fern dieselben beym Schaafsterben in Anschlag kommen. Th. I. Tit. XXI. §. 457.

Laesio enormis, s. Verletzung über die Hälfte.

Läugnen des Besitzes bringet die Vermuthung der Unredlichkeit hervor. Th. I. Tit. XV. §. 40.

Lagergeld können Kaufleute fordern, und wie es zu bestimmen sey. Th. II. Tit. VIII. §. 701.

Lagerhaus, dessen Handlungsbücher bedürfen keiner eidlichen Bestärkung. Th. II. Tit. VIII. §. 584.

Landesbeschädigungen deren verschiedene Arten und Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 1495 sqq.

Landescollegia Briefe an sie müssen frankirt werden. Th. II. Tit. XV. §. 168.

Landesjustiz-Collegia, was sie zu thun haben, wenn ein katholischer Pfarrer die Trauung versagt, weil die Dispensation der geistlichen Obern mangelt. Th. II. Tit. XI. §. 442 sqq. vor ihnen oder ihren Commissarien geschiehet die Vollziehung einer Ehe zur linken Hand, wie auch die Verwandlung einer solchen Ehe in eine vollgültige. Th. II. Tit. I. §. 857. 912. das Landesjustiz-Collegium der Provinz erkennt über die Amtsvergehungen der protestantischen Geistlichen. Th. II. Tit. XI. §. 535. s. auch Obergericht.

Landesherr, in ihm vereinigen sich alle Rechte des Staats. Th. II. Tit. XV. §. 1. er ist berechtigt, alle äußern Handlungen der Bürger zur Beförderung des gemeinen Wohls zu leiten. Einl. §. 78. seine daraus fließende Majestätsrechte. Th. II. Tit. XV. §. 5 sqq. er verleihet den Adel. Th. II. Tit. X. §. 9 sqq. von ihm kommen die Standeserhöhungen. ibid. §. 10 sqq. s. Standeserhöhung.

höhung. von seinem Rechte in geistlichen Sachen. Th. II. Tit. XI. §. 113. 195. besonders bey der Wahl der Bischöfe und Prälaten. ibid. §. 982. §. 1009-1014. bey Verleihung der Canonicate und Pfründen. ibid. §. 1088. 1113 sqq. von Testamenten, die ihm übergeben werden. Th. I. Tit. XII. §. 175 sqq. von Beleidigungen des Landesherrn. Th. II. Tit. XX. §. 196 sqq. s. Hochverrath. Privatrechte des Landesherrn und seiner Familie. Th. II. Tit. XIII. §. 17. 18. Th. II. Tit. XX. §. 200. 203 sqq. besonders von den Testamenten der landesherrlichen Familie. Th. I. Tit. XII. §. 176. s. Königl. Familie, Staat.

Landesverrätherey, I. ist ein Unternehmen, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird. Th. II. Tit. XX. §. 100 sqq. davon handelt der ganze dritte Abschnitt des zwanzigsten Titels des zweyten Theils, S. 1188 sqq. II. Vorbeugungsmittel. ibid. §. 119-132. III. Eintheilungen: erste Classe, worin sie bestehe, und wie sie zu bestrafen sey. ibid §. 101 sqq. zweyte Classe. ibid. §. 106 sqq. dritte Classe. ibid. §. 133 sqq.

Landesverweisung, der Vagabonden. Th. I. Tit. XX. §. 4. §. 191. der Winkelärzte. ibid. §. 708. derer, die von Hazardspielen ein Gewerbe machen. ibid. §. 1303. s. auch Verweisung.

Landgesinde, Dienstzeit desselben. Th. II. Tit. V. §. 42 sqq. §. 55. Aufkündigung des Dienstes. ibid. §. 111. übrigens s. Gesinde, Gesindedienst, Herrschaft.

Landgut, von dem Nießbrauche der Landgüter. Th. I. Tit. XXI. §. 151 sqq. von deren Verpachtung, s. Pacht- und Miethsvertrag. Rechte des redlichen Besitzers an den Nutzungen derselben. Th. I. Tit. VII. §. 195 sqq. von deren Verkauf in Pausch und Bogen. Th. I. Tit. XI. §. 83. s. auch Grundstücke.

Landgutsbesitzer in wie fern sie Bürgerländereyen erwerben können. Th. II. Tit. VIII. §. 84 sqq.

Landhandwerker, sind in der Regel schuldig, sich zu einer städtischen Zunft zu halten, wenn ihr Handwerk zünftig ist. Th. II. Tit. VIII. §. 185 sqq. übrigens s. von ihnen überhaupt. ibid §. 185-189. §. 262. sie werden innerhalb der Bannmeile nicht geduldet. ibid. §. 91. Ausnahme. ibid. §. 93. übrigens s. Handwerker

Landkutsche, die Inhaber derselben werden Rhedern, die, deren Führung sie die Kutsche anvertraut haben, den Schiffern gleich geachtet. Th. II. Tit. VIII. §. 2452. 2456.

Land-

Landkutscher, von deren Rechten und Verbindlichkeiten. Th. II. Tit. VIII. §. 2452 sqq. s. auch Fuhrleute.
Landmann, vom Verkaufe seines künftigen Zuwachses. Th. I. Tit. XI. §. 590 = 594. s. auch Bauer.
Landmiliz, welchen Gesetzen sie unterworfen sey. Th. II. Tit. X. §. 14.
Landwirthschaft, in wie fern Geistliche sich damit beschäftigen dürfen. Th. II. Tit. XI. §. 94 sqq. s. auch Ackerwirthschaft.
Landzwinger ist der, welcher unter Androhung eines gemeinschädlichen Unternehmens etwas zu erpressen sucht. Th. II. Tit. XX. §. 1509. dessen Strafe. ibid.
Lasten, (*onera*) der Sache, in wie fern sie bey einem Innbegriffe von Sachen, den einzelnen Sachen mitgetheilet, oder die mit den Lasten verbundene Sache durch die Einverleibung in einen Innbegriff, oder die Ausscheidung aus demselben verändert werde. Th. I. Tit. II. §. 36=39. sie müssen vertreten werden, wenn sie ungewöhnlich sind, oder abgeläugnet werden. Th. I. Tit. V. §. 333 sqq. das übrige davon s. ebendaselbst. in wie fern sie der redliche Besitzer übernehmen müsse. Th. I. Tit. VII. §. 218. wie weit der unredliche. ibid. §. 235. §. 248 sqq. wie weit der Käufer. Th. I. Tit. XI. §. 95 sqq. besonders wenn die Sache in Pausch und Bogen verkauft worden. ibid. §. 117 sqq. beym Kauf unter Abwesenden. ibid. §. 128 sqq. Gewährsleistung für die Lasten. ibid §. 175 sqq. alle Lasten müssen von dem nutzbaren Eigenthümer getragen werden. Th. I. Tit. XVIII. §. 11. In wie fern vom Nutzungsberechtigten. Th. I. Tit. XXI. §. 11. in wie fern vom Nießbraucher. ibid. §. 46 sqq. Pflichten des Legatarii in Ansehung der Lasten bey Vermächtnissen. Th. I. Tit. XII. §. 325 sqq. §. 332. Lasten der gemeinschaftlichen Sache, Pflichten der Interessenten in Ansehung derselben. Th. I. Tit. XVII. §. 45 sqq. Lasten der vermietheten oder verpachteten Sache; wer sie trage, und was sonst dabey Rechtens sey. Th. I. Tit. XXI. §. 288 sqq. §. 413 sqq. besonders wenn sie bey Gelegenheit des Krieges aufgelegt worden. ibid. §. 560 sqq. Lasten neue, dürfen von dem Pächter den Unterthanen nicht aufgelegt werden. ibid. §. 438. Lasten der Gerichtsbarkeit. Th. II. Tit. XVII. §. 102 sqq. §. 87. Lasten der Cämmereygüter; was bey deren Auflegung zu beobachten sey. Th. II. Tit. VIII. §. 153 sqq. Lasten der Dorfgemeinen, davon handelt Th. II. Tit. VII. §. 37 sqq. s. auch Gemeindearbeiten, Dienste.

Lasten bürgerliche, in wie fern sie von Soldaten getragen werden müssen. Th. II. Tit. X. §. 17 sqq. §. 25. §. 33. sqq. in wie fern von den Geistlichen. Th. II. Tit. XI. §. 96. in wie fern von dem Kirchenvermögen. ibid. §. 165 sqq. besonders von den Kirchengebäuden. ibid. §. 174. s. auch Abgaben.

Lasten, s. unnatürliche Laster.

Latrocinium ist vorhanden, wenn jemand einen Andern vorsätzlich mordet, um sich durch dessen Tod Gewinn oder Vortheil zu verschaffen. Th. II. Tit. XX. §. 1193. dessen Strafe. ibid. §. 5 sqq.

Laudemien bey Erbzinsgütern. Th. I. Tit. XVIII. §. 714 sqq. müssen von jedem neuen Erbzinsmann, ausgenommen den Erben in absteigender Linie, entrichtet werden, in so fern nicht durch den Erbzinsbrief, oder wohl hergebrachte Gewohnheiten ein anderes bestimmt ist. §. 714-719. sqq. §. 738. bey einer Veränderung in der Person des Obereigenthümers findet das Laudemium der Regel nach nicht statt. ibid §. 730. das Laudemium bestehet in zwey vom Hundert des Kaufgeldes oder des Werths. ibid. §. 720. 727. 728. sqq. übrigens s. §. 714-746. bey Erbpachten giebt sie der Erbpächter nicht, wofern sie nicht vorbedungen worden. Th. I. Tit. XXI. §. 203. Laudemien gehören zur Civilgerichtsbarkeit. Th. II. Tit. XVII. §. 116.

Leben, menschliches, von dessen Versicherung. Th. II. Tit. VIII. §. 1968-1974. welche Personen das Leben eines Dritten versichern lassen können. ibid. §. 1969 sqq. Form dieses Versicherungscontrakts. ibid. §. 2050 sqq. §. 2085. 2089 sqq. Erfüllung der aus diesem Versicherungscontrakt entspringenden Verbindlichkeit. ibid. §. 2152 sqq. §. 2293 sqq. dessen Gefährdung ist ein Grund zur Ehescheidung. Th. II. Tit. I. §. 699. §. 748. Strafgesetze zu dessen Sicherstellung, davon handelt der ganze Eilfte Abschnitt des Zwanzigsten Titels des Zweiten Theils. S. 1275 sqq. s. Tod.

Lebensart, in wie fern die Aeltern bey deren Wahl concurriren. Th. II. Tit. II. §. 109 sqq. in wie fern der Sohn seine künftige Lebensart bestimmen könne, und unter welchen Modificationen dies geschehen müsse. ibid. §. 112 sqq. in wie fern die Wahl der Lebensart bey Kindern der Gutsunterthanen von der Herrschaft abhange. Th. II. Tit. VII. §. 171 sqq. von deren Wahl in Ansehung der Pflegebefohlnen. Th. II. Tit. XVIII. §. 329 sqq.

Lebensmittel, Nahrungsmittel und Getränke, die nach ihrer Beschaffenheit der Gesundheit nachtheilig sind, dürfen nicht verkauft werden. Th. II. Tit. XX. §. 722. Strafe. ibid. Strafe derer, welche sie auf schädliche Weise vermischen und verfälschen. ibid. §. 723 sqq.

Legat, so heißt die einzelne bestimmte, im Testamente oder Codizille jemanden hinterlassene Summe oder Sache. Th. I. Tit. XII. §. 6. heißt auch Vermächtniß. ibid. Subjekte, welche Legate hinterlassen oder erhalten können. ibid. §. 9-43. Th. II. Tit. XI. §. 1199 sqq. wie sie hinterlassen werden müssen. Th. I. Tit. XII. §. 46-49. §. 66 sqq. besonders die Vermächtnisse, welche den 20sten Theil der Verlassenschaft nicht übersteigen. ibid. §. 161 sqq. mündliche. ibid. §. 172-174. Vermächtnisse können bis zum 20sten Theil der Erbschaft auch von dem errichtet werden, welcher einen andern zu seinem Vertragserben ernannt hat. Th. I. Tit. XII. §. 628. das Eigenthum einer vermachten Sache gehet mit dem Tode des Erblassers auf den Legatarium über. ibid. §. 288. von Bedingungen bey Vermächtnissen, s. Bedingung. das Legat fällt weg: 1) wenn die legirte Sache zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr in dem Nachlasse vorhanden ist. Th. I. Tit. XII. §. 315. 2) wenn der Legatarius das Eigenthum der ihm vermachten fremden Sache nach dem Tode des Erblassers titulo gratuito bereits an sich gebracht hat. ibid. §. 380. 3) wenn er zur Zeit des errichteten Legats schon Eigenthümer der legirten Sache war. ibid. §. 381. 4) wenn der Testator die fremde Sache als seine eigene vermacht hat. ibid. §. 384. 5) wenn die legirte Sache vom Verkehr gänzlich ausgeschlossen ist. ibid. §. 386. 6) wenn eine legirte Schuld unrichtig, oder der Schuldner unvermögend ist. ibid. §. 417. Einschr. §. 418. 7) wenn bey dem Vermächtniß einer Passivschuld sich findet, daß der Legatarius dem Testator zur Zeit seines Ablebens nicht schuldig war. ibid. §. 429. oder daß der Testator diese Schuld nach errichtetem Legate bereits bezahlt habe. ibid. §. 433. 8) wenn das Testament oder Codizill zurückgenommen. ibid. §. 565 sqq. oder 9) das Vermächtniß widerrufen wird. ibid. §. 593 sqq. desgleichen 10) der Erbvergleich. ibid. §. 637. Einschr. §. 638. 11) wenn Mönchen oder Nonnen nach abgelegtem Klostergelübde etwas vermacht wird. Th. II. Tit XI. §. 1199 sqq. von den Zuwüchsen der Legate. Th. I. Tit. XII. §. 366 sqq. vergl. ibid. §. 283 sqq. Arten der Legate: 1) Geld-

vermächtnisse. ibid. §. 328 sqq. von deren Verzinsung. ibid. §. 328 sqq. Sicherheitsbestellung deshalb. ibid. §. 290. von vermachten Geldzinsen. ibid. §. 304. s. Geldzinsen. 2) Legate künftiger Sachen. ibid. §. 373. 3) Legate eigener Sachen, das Erben. ibid. §. 374. 4) Legate fremder Sachen. ibid. §. 377 sqq. dergleichen Legate werden im zweifelhaften Fall nicht vermuthet. ibid. §. 383. 5) der Handlungen. ibid. §. 387. 6) legatum optionis. ibid. §. 388 sqq. die Wahl kommt im zweifelhaften Fall dem Erben zu. ibid. vergl. 391. 7) legatum generis. ibid. §. 401 sqq. s. Gattung. 8) legatum speciei. ibid. §. 406 sqq. 9) Vermächtnisse flüssiger Sachen. ibid. §. 407. 10) einer Schuldverschreibung. ibid. §. 408. ob und in wie fern die Instrumente der Schuldforderungen, die sich in einem gewissen Behältnisse befinden, dessen Inhalt jemanden vermacht worden, zu dem Vermächtnisse gehören. ibid. §. 414 sqq. 11) Legatum annuum. ibid. §. 419 sqq. 424 12) Legatum usus et ususfructus. ibid. §. 421 sqq. dauert in zweifelhaften Fällen lebenslang. ibid. §. 421. bey moralischen Personen 50 Jahr. ibid. §. 423. Einschr. §. 424. 13) Vermächtniß einer Passivschuld des Legatarii. ibid. §. 425 sqq. 14) Vermächtniß einer Passivschuld des Erblassers. ibid. §. 430 sqq. 15) Legatum alimentorum. ibid. §. 441 sqq. Festsetzung und Dauer der vermachten Alimente. ibid. §. 442 sqq. 16) Legat der Ausstattung. ibid. §. 447 sqq 17) Vermächtnisse von Sachen, die der Legatarius nicht besitzen kann. ibid. §. 452 sqq. 18) Legatum pignoris. ibid. §. 427. 19) Legatum poenae. ibid. §. 457. 20) Legatum dignitatis. ibid. §. 546-549. 21) Legatum ad pias causas. auswärtigen darf das Legat ohne besondere Erlaubniß des Landesherrn nicht verabfolgt werden. Th. II. Tit. XI. §. 195 sqq. inländische bedürfen zu Annehmung eines 500 thl. übersteigenden Legats die landesherrliche Genehmigung. ibid. §. 197 sqq. Ausnahme bey den inländischen Armenanstalten. Th. II. Tit. XIX. §. 44 sqq. desgleichen bey den Universitäten, Gymnasien und Realschulen. Th. II. Tit. XII. §. 21. 58. 22) Legatum tutori destinatum. Th. II. Tit. XVIII. §. 218 sqq. von der Münzsorte bey Legaten. Th. I. Tit. XII. §. 450. von deren Zahlung. ibid. §. 294 sqq. §. 302 sqq.

Legatarius, Verhältniß der Legatarien gegen die Erben. Th. I. Tit. XII. §. 254 sqq. 263. 271. 276. 279. 283. 289 sqq. Verhältniß gegen einen Sublegatarius. ibid. §. 293.

wenn die Legatarien die Uebergabe, Auszahlung oder Nutzung des Legats fordern können. ibid. §. 294 sqq. §. 302 sqq. was bey der Uebergabe des Legats überhaupt, und in Absicht der Kosten Rechtens sey. ibid. §. 305 sqq. wie der legatarius das Legat übernehmen müsse. ibid. §. 325 sqq. Einfluß eines Vergleichs zwischen den Erben auf die Rechte der Legatarien. Th. I. Tit. XVI. §. 440 sqq. von den Abzügen, die sie sich gefallen lassen müssen. Th. I. Tit. XII. §. 333 sqq. 352 sqq. Rechte der Legatarien bey Prozessen, welche die Verlassenschaft betreffen. ibid. §. 298 sqq. sie können sich sowohl an den Käufer als Verkäufer der Erbschaft halten. Th. I. Tit. XI. §. 462 sqq. s. auch Legat.

Legitimation, I. überhaupt: der Erben zum Nachlaß. Th. I. Tit. IX. §. 482 sqq. des Deponenten zum Empfang der deponirten Sache. Th. I. Tit. XIV. §. 63 sqq. dessen, der ein Pfand zurückfordert. Th. I. Tit. XX. §. 180 sqq. des Wechselgläubigers. Th. II. Tit. VIII. §. 893 sqq. II. bey Prozessen, 1) *ad causam*: des Angewiesenen zu Einklagung der angewiesenen Forderung. Th. I. Tit. XVI. §. 281. in wie fern der Verwalter zu gerichtlichen Handlungen, welche die seiner Verwaltung anvertrauten Sachen betreffen, berechtigt sey. Th. I. Tit. XIV. §. 122-125. Rechte der Legatarien, sich in Erbschaftsprozesse zu mischen. Th. I. Tit. XII. §. 299-300. deren Concurrenz bey Prozessen, welche das Legat betreffen. ibid. §. 301. des Nießbrauchers wegen der Prozesse, welche die im Nießbrauche habende Sache betreffen. Th. I. Tit. XXI. §. 82 sqq. des Erbpächters. ibid. §. 225 sqq. bey Streitigkeiten über dingliche Rechte. Th. I. Tit. XIX. §. 10 sqq. 2) *ad processum*: in wie fern der Mann für die Frau, oder diese ohne jenen oder für sich prozessiren könne. Th. II. Tit. I. §. 188-190. §. 202. 204. des Vorstehers der Familie. Th. II. Tit. IV. §. 13 sqq. des Besitzers bey Familienfideicommissen. ibid. §. 117 sqq. eines Mandatarii der Gemeinen. Th. II. Tit. VI. §. 136. 152. der Kirchenvorsteher in Kirchensachen. Th. II. Tit. XI. §. 650 sqq. des Vormundes in Sachen der Pflegbefohlnen. Th. II. Tit. XVIII. §. 501 sqq.

Legitimation unehelicher Kinder. *a)* durch richterlichen Ausspruch. Th. II. Tit. II. §. 592-595. §. 599. *b)* durch Heyrath mit der Mutter. ibid. §. 596. 598. 600. dadurch wird der Adel mitgetheilet. Th. II. Tit. IX. §. 5. *c)* durch gerichtliche Erklärung des Vaters. ibid. §. 597.

d) durch obrigkeitliche Declaration. ibid. §. 601 - 611. *e)* ad delendam maculam. ibid. §. 663 - 665. deren Einfluß auf die Unterthänigkeit des Kindes. Th. II. Tit. VII. §. 95. in wie fern sie zur Lehnsfolge berechtige. Th. I. Tit. XVIII. §. 361 - 364. qualifizirt zur Aufnahme in Zünfte. Th. II. Tit. VIII. §. 279.

Lehn, ist eine Sache, deren nutzbares Eigenthum jemanden unter der Bedingung einer dem Obereigenthümer zu erweisenden besondern Treue gegen den von diesem, ihm zu leistenden besondern Schutz besitzt. Th. I. Tit. XVIII. §. 13. Objekt, was Lehn seyn könne. ibid. §. 25 sqq. jede Sache, bey welchem das Ober- von dem nutzbaren Eigenthum getrennt ist. ibid. §. 25. res infeudari solita. ibid. §. 40 sqq. §. 48. Subjekte 1) welche Lehne geben können. §. 39 - 43. §. 86. nur der, welcher über das volle Eigenthum aus eigener oder übertragener Macht zu verfügen berechtigt ist. ibid. §. 39. 2) welche Lehne empfangen können. §. 44 - 62. §. 86. deren besondere Eigenschaften hängen in der Regel von der Fähigkeit zu Leistung der Lehnspflichten, und von der Bestimmung des Lehnsvertrages ab. ibid. §. 45 sqq. 47 sqq. Arten der Lehne 1) gegebene (data) sind solche, die dem Vasallen von dem Lehnsherrn aus dessen bisherigen Eigenthum ursprünglich verliehen sind. ibid. §. 23. das Obereigenthum derselben kann vom Lehnsherrn ohne Zuziehung des Vasallen veräußert werden. ibid. §. 178. Einschränkung. §. 182 sqq. sie werden durch eine Felonie der 1ten und 2ten Classe verwirkt. ibid. §. 153. 154. 2) aufgetragene (oblata) heißen solche, deren Eigenthum ursprünglich dem Lehnsherrn vom Vasallen aufgetragen worden, um letztere damit zu beleihen. ibid. §. 23. 24. Vorzüge solcher Lehne vor gegebenen in Ansehung der Anwartschaften. ibid §. 450. bey ihnen geschieht im zweifelhaften Falle die Auslegung des Lehnsvertrages oder Lehnbriefes zum Vortheil des Vasallen. ibid §. 198. 199. das Obereigenthum derselben kann ohne Zuziehung des Vasallen nicht veräußert werden. ibid §. 179 - 183. sie werden nur durch eine Felonie der ersten Classe verwirkt. ibid. §. 153. 154. 3) *feuda nova jure antiqui concessa.* ibid. §. 402 sqq. Succession in denselben. ibid. 4) adliche Lehne sind solche, von welchen der Vasall nach dem ursprünglichen Vertrage, Ritterdienste zu leisten verpflichtet ist. ibid. §. 66. unadliche Personen sind deren in der Regel nicht fähig. ibid. §. 67. 5) Afterlehn. ibid. §. 210 sqq. s. Afterbelehn-

lehnung. 5) Lehne der Bisthümer Th. II. Tit. XI. §. 1034. 6) Erblehne sind solche, wo die Successionsordnung der gemeinen Rechte vorgeschrieben ist. Th. I. Tit. XVIII. §. 437. 7) Geldlehn ist ein Capital, wovon dem Vasallen das Nutzungsrecht zu Lehn gegeben worden. ibid. §. 73 sqq. dafür sind Gelder, welche blos zum Lehne bestimmt, oder daraus gelöset werden, noch nicht zu achten. ibid. §. 74. s. Lehnstamm. von Geldlehnen, die zu Vergütung der Holzverwüstungen errichtet werden. ibid. §. 566 sqq. 8) Kirchlehn, darunter wird das Patronatrecht verstanden. ibid. §. 72. 9) Lehnstamm. ibid. §. 605 sqq 10) Mannlehne, s. Mannlehne. 11) Pfandlehn heißt das Pfandrecht, welches einem Gläubiger auf eine, zur Sicherheit seiner Forderung übergebene Sache zu Lehn verliehen worden. ibid. §. 75. in wie fern es bestehe. ibid. §. 76-78. 12) Weiberlehne sind solche, in welchen auch Frauenspersonen zur Succession gelangen. ibid. §. 422. dies geschieht aber nicht ehr, als bis keine männliche Nachkommen mehr vorhanden sind. ibid. übrigens s. §. 422-436. ursprüngliche Bestellung der Lehne. ibid. §. 79-101. 1) Art der Bestellung überhaupt. §. 79. 80. durch Lehnsverträge, letztwillige Verordnungen oder Verjährung. ibid. §. 80. 2) besonders durch Lehnsverträge. ibid. §. 81 sqq. s. Lehnsvertrag. 3) durch die wirkliche Belehnung oder Investitur. ibid. §. 88-90. s. Investitur. 4) vom Lehnsrevers. ibid. §. 91. s. Lehnsrevers. 5) Lehnbrief und Lehnsschein. ibid. §. 95-100. s. Lehnbrief. Erneuerung der Lehne. §. 102-142. muß geschehen, so oft die Person des Lehnsherrn oder Vasallen verändert wird, in der Regel auch dann, wenn sich bloß die Person deren Repräsentanten verändert. ibid. §. 102. 106. nähere Bestimmung und Einschränkung. §. 103-105. 107 sqq. dabey muß der Lehnseid geleistet werden. ibid. §. 111 sqq. s. Lehnseid. Frist, binnen welcher die Erneuerung des Lehns nachzusuchen. ibid. §. 121 sqq. Verlängerung der Frist. ibid. §. 129 sqq. bey wem im Fall der bestrittenen Lehnsherrlichkeit die Erneuerung nachzusuchen. ibid. §. 134 sqq. von der Lehnsmuthung. §. 116 sqq. s. Lehnsmuthung. von der Gerichtsbarkeit über Lehne. §. 166 sqq. s. Lehnsgerichtsbarkeit. von Veräusserung der Lehne. 1) vom Vasallen; sie kann nicht eigenmächtig auf Fremde geschehen. ibid. §. 187. wann sie eine Felonie begründet. ibid. §. 188 sqq. vom Consense des Lehnsherrn in die Veräußerung. ibid. §. 200 sqq. vorbehaltene Veräußerung bey feudis oblatis

latis. ibid. §. 198 sqq. Rechte und Pflichten der Descendenten des Vasallen bey geschehener Veräußerung. §. 269 sqq. 2) Rechte und Pflichten der Agnaten und Mitbelehnten. §. 302 sqq. die Zuziehung des Anwarters ist dabey nicht nothwendig. §. 470. 3) vom Lehnsherrn, ibid. §. 178-186. dessen Obereigenthum kann in der Regel ohne Zuziehung des Vasallen veräußert werden. ibid. §. 179. ausgenommen bey feudis oblatis. ibid. §. 179 sqq. übrigens s. §. 180-186. von Abtretung der Lehne §. 194 sqq. von der weitern Verleihung. ibid. §. 210 sqq. s. Afterbelehnung vergl. Th. II. Tit. XI. §. 1034. von der Verschuldung und Belastung der Lehne, sie kann nur in den durch die Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen, oder mit Consens des Lehnsherrn geschehen. ibid. §. 228 sqq. Rechte und Pflichten der Descendenten des Vasallen dabey. ibid. §. 268 sqq. Rechte und Pflichten der Agnaten und Mitbelehnten. ibid. §. 311 sqq. die Zuziehung des Anwarter ist dabey nicht nothwendig. §. 470. s. Lehnsschulden von den letztwilligen Verfügungen über Lehne, die gesetzliche Erlaubniß ein Lehn zu veräußern, schließt die Befugniß letztwillig darüber zu verfügen noch nicht in sich. ibid. §. 301. wohl aber die vom Lehnsherrn in allgemeinen Ausdrücken, und ohne Einschränkung ertheilte. ibid. §. 200. freye letztwillige Verfügungen kann nur der erste Erwerber mit Genehmigung des Lehnsherrn treffen. ibid. §. 262. von der Lehnsfolge. ibid. §. 358-477. s. Lehnssuccession. Theilung des Lehns §. 478 sqq. muß in der Regel naturaliter geschehen. §. 479. was dabey zu beobachten sey. §. 486. 487. was Rechtens sey, wenn das Lehn nicht getheilt werden kann, oder einem der Interessenten gegen Abfindung der übrigen überlassen worden ist. §. 484 sqq. §. 488 sqq. s. Theilung des Lehns. Verlust des Lehns durch Felonie. §. 153. 154. 188 sqq. §. 615 sqq. s. Felonie. Verlust des Obereigenthums. §. 640 sqq. s. Obereigenthum, Lehnsherr. Aufhebung des Lehns §. 643 sqq *a*) durch Entsagung des Lehnsherrn oder Vasallen. §. 643-656. *b*) durch Verjährung. §. 657-669. findet nicht statt, so lange das Recht des Lehnsherrn aus dem Hypothekenbuche constirt. §. 659. *c*) durch Erledigung. §. 670-676. s. *Apertura feudi*. durch Consolidation; diese ist vorhanden, wenn die Rechte des Lehnsherrn und Vasallen auf einige Zeit in der Person eines Repräsentanten des Lehnsherrn oder des Beliehenen vereinigt werden. §. 677.

e) durch Untergang der Sache. §. 678. was sonst bey Lehnen zu bemerken sey, in wie fern Lehne zur Erbschaft eines Verstorbenen zu rechnen sind. Th. I. Tit. IX. §. 354. §. 355. Lehne der Kinder gehören zu ihrem freyen Vermögen. Th. II. Tit. II. §. 150. dem Landesherrn anheimgefallene werden von ihm wieder verliehen. Th. II. Tit. XIV. §. 20. übrigens s. Vasall. Lehnsherr

Lehnsabfindung, wie dabey der Uebernehmungspreis auszumitteln sey. Th. I. Tit. XVIII. §. 488-492. die Portion der Abgefundenen bleibt beym Mangel anderer Verabredung im Lehne stehen. ibid. §. 493 sqq. Succession in die Abfindungen. ibid. §. 496 sqq. übrigens s. §. 499 sqq.

Lehnsagnaten, s. Agnaten.

Lehnsanwarter, s. Anwarter.

Lehnsbesitzer erhält den Schatz. Th. I. Tit. IX. §. 96. in wie fern er bey Gemeinheitstheilungen den Lehnsherrn und die Lehnsfolger zuziehen müsse. Th. I. Tit. XVII. §. 324-331. s. auch Vasall.

Lehnbrief, was derselbe enthalten müsse. Th. I. Tit. XVIII. §. 97. Rechte des Vasallen in Absicht desselben. ibid. §. 95 sqq. er wirkt gegen den Lehnsherrn einen vollen Beweis, und wenn er der erste ist, für und wider die Agnaten und Mitbelehnten. §. 100 sqq. dessen Abänderung. §. 99. 139 sqq.

Lehnscompetenz, davon siehe Th. I. Tit. XVIII. §. 350 sqq. 376.

Lehnscurator, von dessen Bestellung, Rechten und Pflichten. Th. II. Tit. XVIII. §. 996-1002. Th. I. Tit. XVIII. §. 167. von Ableistung des Lehnseides durch denselben. Th. I. Tit. XVIII. §. 112 sqq. von der Felonie gegen den Vormund des Lehnsherrn. ibid. §. 160.

Lehnsdienste, davon siehe Th. I. Tit. XVIII. §. 144 sqq. s. auch Felonie.

Lehnseid kann durch einen Spezialbevollmächtigten geleistet werden, wo die Gesetze des Lehnshofes nicht ausdrücklich entgegen stehen. Th. I. Tit. XVIII. §. 111. übrigens s. Lehnscurator, Lehnsindult.

Lehnseigenschaft wird nicht vermuthet. Th. I. Tit. XVIII. §. 79. muß bey Grundstücken im Hypothekenbuch vermerkt werden. ibid. §. 84 sqq. mit derselben wird das Lehngut in der Regel verkauft, wenn dieß auch Schuldenhalber an die Meistbiethenden geschieht. ibid. §. 337 sqq. von ihrer Veränderung und Einschränkung. §. 602 sqq. in wie fern Pertinenzstücke eines Lehns die Lehnseigenschaft haben. ibid. §. 28 sqq.

Lehnserben, von ihrer Auseinandersetzung mit den Allodialerben. Th. I. Tit. XVIII. §. 506 sqq. 1) überhaupt. §. 507=509. 2) wegen der Nutzungen. §. 510. 3) wegen des Inventarii. §. 511=526. 4) wegen der Meliorationen. §. 527=553. 5) wegen der Verschlimmerungen. §. 554=579. 6) wegen der Schulden. §. 580=601.

Lehnsfolger, in wie fern sie bey Gemeinheitstheilungen zugezogen werden müssen. Th. I. Tit. XVII. §. 326=331.

Lehnsgerichtsbarkeit, davon siehe Th. I. Tit. XVIII. §. 166 sqq. in nicht streitigen Angelegenheiten, die das Lehn betreffen, zum Beyspiel die Bestellung und Bestätigung eines Lehnsvormundes, steht sie dem Lehnsherrn und dessen Curie ohne Unterschied zu. ibid. §. 166. 167. in nicht streitigen Angelegenheiten nur in so fern, als er Landesherr ist, oder sie ex concessione des Landesherrn besitzt. ibid. §. 169. diese letztere Lehnsgerichtsbarkeit ist immer der Obergerichtsbarkeit des Landes untergeordnet. §. 175.

Lehnsherr ist der Obereigenthümer eines Lehns. Th. I. Tit. XVIII. §. 14. das ist der, welcher Antheil an der Proprietät desselben, ohne das nutzbare Eigenthum hat. ibid. §. 1. seine Pflicht besteht vorzüglich in der Gewährung desjenigen Schutzes, ohne welchen der Vasall das Lehn gehörig zu besitzen und zu benutzen außer Stande seyn würde. ibid. §. 21. 22. seine Verhältnisse gegen den Vasallen. 1) wegen Erneuerung und Muthung des Lehns. ibid §. 102 sqq. 2) wegen Lehnstreue und Felonie. ibid §. 143 sqq. 614 sqq. besonders, wenn er selbst eine Felonie begeht. ibid. §. 164. 640 sqq. 3) wegen der Lehnsgerichtsbarkeit. §. 166 sqq. 4) wegen Veräußerung des Obereigenthums. §. 178 sqq. 5) bey Verschuldung und Belastung des Lehns. §. 228 sqq 6) bey Meliorationen. §. 542. 546 sqq. von seinem Rechte bey Aufhebung des Lehns. §. 651=659. in wie fern er bey Gemeinheitstheilungen zugezogen werden müsse. Th. I. Tit. XVII. §. 324 sqq.

Lehnsindult, wegen Ableistung des Lehnse des. Th. I. Tit. XVIII. §. 115. wegen der Belehnung. ibid. §. 129 sqq.

Lehnsinventarium, davon siehe Th. I. Tit. XVIII. §. 511 sqq. s. auch Inventarium.

Lehnsmuthung, besteht in einem vorläufigen Anerkenntnisse der Lehnsverbindlichkeit, und in einem Versprechen, der zu seiner Zeit nachzusuchenden förmlichen Belehnung. Th. I. Tit. XVIII. §. 116. wenn sie geschehen müsse. ibid. §. 115. §. 117 sqq.

Lehnspertinenzien sind bewegliche Sachen, welche mit unbeweglichen zu Lehn gegeben worden sind. Th. I. Tit. XVIII. §. 27. davon siehe ibid. §. 27-33. was in Absicht derselben bey Auseinandersetzung der Lehns- mit den Allodialerben zu beobachten. ibid. §. 511 sqq. besonders in Absicht der dadurch geschehenen Verbesserung des Lehns. ibid. §. 527 sqq.

Lehnsrevers dient zur Versicherung des Lehnsherrn, daß der Vasall die Sache als Lehn besitzen, und der übernommenen Lehnspflicht nachleben wolle. Th. I. Tit. XVIII. §. 91.

Lehnsschein kann der Vasall bis zur Ausfertigung des Lehnbriefes fordern, ist aber mit dem bloßen Lehnsschein sich zu begnügen nicht befugt. Th. I. Tit. XVIII. §. 95 sqq.

Lehnsschulden, in der Regel kann der Vasall die Substanz des Lehns gar nicht, und auch die Nutzungen desselben über seinen Besitz hinaus nicht verschulden. Th. I. Tit. XVIII. §. 228. nur gesetzliche und consentirte sind gültig. ibid. §. 229. im zweifelhaften Falle ist anzunehmen, daß das Lehn nur in subsidium hafte, und daß die Schuld nur aus den Früchten, und nicht aus der Substanz des Lehns zu berichtigen sey. §. 232. 234. von den Lehnsschulden in Beziehung auf den Lehnsherrn. §. 228-260. in Beziehung auf die Descendenten. ibid. 267. sqq. in Beziehung auf die Agnaten und Mitbelehnte. §. 311 sqq. in Beziehung auf die Eventualbelehnte. §. 470 sqq. vom Bestreitung der Lehnsschulden. ibid. §. 331-357. übrigens s. §. 301. §. 308 sqq. 580 sqq.

Lehnstamm ist die, mit gemeinschaftlicher Bewilligung der Interessenten bey einem Lehne geschehene Einschränkung der Lehnseigenschaft auf einen Theil des Lehns. Th. I. Tit. XVIII. §. 605 sqq. ist solcher schon in einem schon vorhandenen Lehne festgesetzt worden, so wird die Lehnseigenschaft des ganzen Guts im zweifelhaften Fall nicht geändert. ibid. §. 607. wann das Gut dadurch die Eigenschaft eines freyen Eigenthums erhält, und der Lehnstamm nur als Geldlehn zu betrachten sey. ibid. §. 610. die Succession in demselben geschieht wie beym Hauptgute, aus dem er gezahlet worden. ibid. §. 613.

Lehnssuccession, dazu sind nur die berechtigt, auf welche die ursprüngliche Belehnung ausdrücklich erstreckt worden. Th. I. Tit. XVIII. §. 358. 1) unter den Descendenten des ersten Erwerbers ibid. §. 359 sqq. a) überhaupt: sie müssen Lehnsfähig seyn, und für solche werden nur die aus einer gültigen Ehe zur rechten Hand ge-

bohrne gerechnet. §. 360. in wie fern legitimirte Kinder succediren können. §. 361 sqq. in wie fern adoptirte Kinder. §. 365=369. in wie fern Personen, die das Klostergelübde abgelegt haben, ibid. §. 370 sqq. in wie fern Wahn= und Blödsinnige. ibid. §. 375 sqq. b) in Ansehung des Geschlechts, nur männliche Nachkommen des ersten Erwerbers sind in der Regel zur Lehnsfolge berechtigt. ibid. §. 380. in der Regel findet sie nach gemeinen Rechten, nach den Linien und nicht nach den Graden statt. ibid §. 383. wie die einmal bestimmte Successionsordnung geändert werden könne. ibid. §. 386. übrigens s. §. 380=397. 2) Succession der Ascendenten. in wie fern der Vater in das, seinem Sohn abgetretene ihm zugefallene Lehn succedire. ibid. §. 398 sqq. in der Regel hat die aufsteigende Linie des ersten Erwerbers auf das Lehn keinen Anspruch. ibid. §. 401. 405. 3) Succession der Mitbelehnten. sie schließen in der Regel alle weibliche Lehnsfolger aus. ibid. §. 420. die Eintragung ihres Successionsrechts ins Hypothekenbuch ist zwar rathsam, aber nicht nothwendig. ibid. §. 421. Succession der Mitbelehnten, die Agnaten des ersten Erwerbers sind. ibid. §. 413 sqq. Succession der Mitbelehnten, die bloße Gesammthänder sind. §. 415 sqq. s. auch Mitbelehnte. 4) Succession in Weiberlehne. §. 422=336. s. Weiberlehn 5) Succession in Erblehne. §. 437=443. s. Erblehn. 6) von Anwartschaften. ibid §. 444=472. s. Anwartschaft.

Lehnsträger, wenn er bestellt werden könne und müsse. Th. I. Tit. XVIII. §. 49 sqq. §. 55 sqq §. 378. er muß die Fähigkeit eines Vasallen haben. ibid. §. 52. in wie fern die Lehnserneuerung wegen der Veränderung in der Person des Lehnträgers nothwendig sey. ibid. §. 107 sqq. §. 117 sqq. von der Felonie des Lehnsträgers. ibid. §. 161 sqq. §. 165. Lehnträger bey Bergwerken ist der, welcher erweislich mit einem Bergwerkseigenthume verliehen ist. Th. II. Tit. XVI. §. 265.

Lehnstreue des Vasallen bestehet darin, daß der Vasall, so viel er kann, den Nutzen des Lehnsherrn befördere, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden suche, auch die Lehnsdienste und andere Obliegenheiten treulich verrichte. Th. II. Tit. XVIII. §. 19. sie ist der Unterthanen Treue untergeordnet. ibid §. 20. nähere Entwickelung der Lehnstreue, und besonders deren Verletzung. §. 144=165. übrigens s. ibid. §. 144=166. s. auch Felonie.

Lehnsvertrag ist derjenige Vertrag, worin die wechselseitigen Bedingungen, unter welchen das Lehn verliehen oder besessen werden soll, bestimmt sind. Th. I. Tit. XVIII. §. 81. Wesen ib d. §. 81. 82. Form §. 83. muß schriftlich und gerichtlich, auch im Hypothekenbuche eingetragen seyn, wenn unbewegliche Güter als neue Lehne inter privatos verliehen werden. ibid. §. 83. 84.

Lehnwaare s. Laudemium.

Lehrbursche, s. Lehrling.

Lehrer s. Schullehrer, Professoren.

Lehrgeld für Handwerks-Lehrlinge, wie es festzusetzen sey. Th. II. Tit. VIII. §. 290 sqq. was sonst dabey Rechtens sey. §. 304. 308. 311 sqq.

Lehr und Lossprechegeld muß der Vater des unehelichen Kindes entrichten. Th. II. Tit. II. §. 635.

Lehrjahre der Handwerker, wie sie zu bestimmen sind. Th. II. Tit. VIII. §. 290 sqq. Erlassung derselben. ibid. §. 320 sqq.

Lehrlinge, Handwerkslehrlinge müssen sich bey der Zunft einschreiben lassen. Th. II. Tit. VIII. §. 278. von ihrer Aufnahme. ibid §. 279. von ihrer Sicherheitsbestellung. §. 287 sqq. Pflichten des Meisters in Absicht ihrer. §. 292 sqq. §. 297. Pflichten des Lehrlings. ibid. §. 295 sqq. von dem Züchtigungsrecht über Lehrlinge. §. 298 sqq. Aufhebung des Vertrags zwischen Meister und Lehrlinge. §. 303. 1) durch den Tod des erstern. ibid. §. 304 sqq. 2) durch Entweichung des letztern. ibid. §. 308 sqq 3) durch Ergreifung eines andern Gewerbes. ibid. §. 310. 4) durch Zurückschickung des Meisters. §. 315. von kranken Lehrlingen. ibid. §. 317 sqq. von ihrer Lehrzeit. §. 320 sqq. s. Lehrjahre. von ihrer Lossprechung. §. 323 sqq. s. Lossprechung. in wie fern die Meister für sie haften. Th. I. Tit. VI. §. 65 sqq. können auf dem Lande von unzünftigen Maurern, Zimmerleuten und Schmieden gehalten werden. Th. II. Tit. VIII. §. 189. aber nicht von Fabrikanten. ibid. §. 419. sie gehören zur Parochie des Meisters. Th. II. Tit. XI. §. 276. vergl. §. 272. s. auch Meister.

Leibeigenschaft ist abgeschafft. Th. II. Tit. VII. §. 148.

Leibesstrafen, dabey soll auf die körperliche Beschaffenheit des zu bestrafenden Rücksicht genommen werden. Th. II. Tit. XX. §. 50. von deren Verwandlung. ibid. §. 85 sqq. vergl. Tit. XVII. §. 120 sqq. Tit. XX. §. 1262 sqq. von deren Collision. Tit. XX. §. 55-57.

Leibgeding so heißen Sachen oder Capitalien, welche der Frau, nach dem Tode des Mannes, zum Nießbrauche an

angewiesen werden. Th. II. Tit. I. §. 457. dessen Rechte. ibid. §. 465 sqq.

Leibrenten, so heißt die bestimmte Abgabe, zu deren Entrichtung sich jemand gegen Emp ang einer Summe Geldes oder einer andern Sache auf die Lebenszeit eines Menschen verpflichtet. Th. I. Tit. XI. §. 606. der, welcher die Capitalssumme, wofür die Leibrente versprochen wird, entrichtet, heißt der Käufer der Leibrente. §. 609. auch für einen Dritten kann eine Leibrente gekauft werden. §. 612. Rechte des Käufers einer Leibrente. §. 611 sqq. niemand kann, zu Verkürzung der Rechte seiner Gläubiger, sein Vermögen auf Leibrenten geben. ibid. §. 640. Anfang und Ende der Leibrenten-Zahlung. §. 649. 650. Aufhebung des Leibrenten-Contrakts. §. 625 sqq. in wie fern der Nießbraucher die Leibrenten genieße. Th. I. Tit. XXI. §. 42.

Leibwäsche, welche zum persönlichen Gebrauche bestimmt ist, gehört zur Garderobe. Th. I. Tit. II. §. 24. deren besondere Rechte im Fall der ehelichen Gütergemeinschaft. Th. II. Tit. I. §. 640 sqq. weibliche Leibwäsche wird zur Niftelgerade gerechnet. ibid. §. 526.

Leichendiebstal dessen Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 1152 sqq. besonders am Todtengräber. ibid. §. 1153.

Leichenpaß ertheilt das Obergericht der Provinz. Th. II. Tit. XI. §. 463.

Leidenschaft wenn die Leidenschaft so hoch gestiegen ist, daß der Mensch der Vernunft nicht mächtig ist, so wird derselbe einem Wahnsinnigen gleich geachtet. Th. I. Tit. IV. §. 29. doch wird ein so hoher Grad der Leidenschaft nicht vermuthet. ibid §. 30. wenn durch Erregung heftiger Leidenschaften Willenserklärungen veranlaßt werden, so treten die Vorschriften §. 91. 92 ein. in wie fern Leidenschaften bey letztwilligen Verfügungen in Betrachtung kommen. Th. I. Tit. XII. §. 23 sqq. in wie fern sie die Zurechnung der Verbrechen hindern. Th. II. Tit. XX. §. 22. vergl. §. 18. aus Leidenschaft begangne Pflichtwidrigkeiten der Justizbedienten, wie sie zu bestrafen sind. Th. II. Tit. XX. §. 371.

Leihvertrag ist vorhanden, wenn Jemanden eine Sache blos zum Gebrauche unter der Bedingung, daß eben dieselbe Sache zurückgegeben werde, unentgeltlich eingeräumt wird. Th. I. Tit. XXI. §. 229. ist die Zeit der Rückgabe entweder in sich selbst, oder durch die Art, oder durch den Zweck des eingeräumten Gebrauchs bestimmt, so existirt ein eigentlicher Leihvertrag. ibid.

§.

§. 230. ist dies nicht bestimmt, so ist es ein *precarium*. ibid. §. 231. Rechte und Pflichten des Leihers. ibid. §. 238=244. besonders wegen Zurückgebung der geliehenen Sache. ibid §. 245=247. wegen des von ihm zu vertretenden Grades der Schuld. §. 248 sqq. wegen des Zufalls. §. 251 sqq. Pflichten des Verleihers. ibid. §. 257. sein Recht wegen Zurückforderung der geliehenen Sache. ibid §. 234 sqq.

Leinpfad am Ufer der Flüsse, dessen Gebrauch. Th. II. Tit. XV. §. 57 sqq.

Leinwand, bereits zugeschnittene gehört zur Garderobe. Th. I. Tit. II. §. 24. alle Arten derselben, verarbeitet oder unverarbeitet, gehören zur Niftelgerade. Th. II. Tit. I. §. 530.

Leistungen, s. Prästationen.

Letzter Wille, s. Wille.

Licht im Gebäude, dazu kann sich eiu jeder Oefnungen und Fenster in seiner Mauer machen. Th. I. Tit. VIII. §. 137. nähere Bestimmung, wenn die Mauer unmittelbar an des Nachbars fundus anstößt. ibid §. 138 sqq.

Liebestrank, Strafe der dadurch beschädigten Gesundheit und Tödtung. Th. II. Tit. XX. §. 867 sqq.

Lieferanten so heißen diejenigen, welche einem Andern eine Sache für einen gewissen Preis zu verschaffen sich verpflichten. Th. I. Tit. XI. §. 981. sind nicht Kaufleute, wenn sie nur einzelne Lieferungen annehmen. Th. I. Tit. VIII. §. 487. ihre Rechte und Pflichten. Th. I. Tit. XI. §. 982 sqq.

Lieferungen an den Feind, wie solche dem Pächter vom Verpächter zu vergüten sind. Th. I. Tit. XXI. §. 563 sqq. §. 592 sqq.

Lieferungsvertrag, davon handelt Th. I. Tit. XI. §. 981=987. in wie fern ein Verwalter ihn zu schließen befugt sey. Th. I Tit. XIV. §. 131.

Litigiosa res, s. Sache streitige.

Litis denunciatio des Bürgen an den Hauptschuldner. Th. I. Tit. XIV. §. 342=350. des Rückbürgen an den Bürgen. ibid §. 381=384. der Mitverpflichteten (correorum debendi.) Th. I. Tit. V. §. 431. 432.

Livree ist ein Theil des Lohns. Th. II. Tit. V. §. 37. welche Stücke nicht zur ordentlichen Livree gehören. ibid. §. 38. 39. sie muß von der Herrschaft zu den bestimmten Zeiten promt gegeben werden. ibid. §. 82. Ansprüche des Gesindes darauf, wenn die Herrschaft gestorben,

oder der Dienstbote seines Dienstes entlassen ist. ibid. §. 103 sqq. §. 161. übrigens s. §. 123. §. 149. §. 154 sqq.
Locatio conductio operarum, davon s. Th. I. Tit. XI. §. 895 sqq s. Handarbeiter gedungene Künstler gedungene.
Locatio conductio operis, davon handelt Th. I. Tit. XI. §. 925 sqq. Rechte und Pflichten des Bestellers eines Werks. ibid §. 925 sqq. in wie fern derselbe vom Contrakt abgehen könne. ibid. 938. 947. 962. in wie fern er Curam trage. ibid. §. 959 sqq. s. auch Werkmeister.
Loeben dürfen ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht angelegt werden. Th. I. Tit. VIII. §. 80.
Löschgeräthe, deren Unterhaltung ist Gemeindepflicht. Th. II. Tit. VII. §. 37. n. 12. s. Feuerschaden.
Löschung der Hypotheken, dadurch wird das dingliche Recht des Gläubigers aufgehoben, auch wenn der Anspruch selbst noch nicht getilgt wäre, jedoch muß sie gehörig geschehen seyn. Th. I. Tit. XX. §. 524. was bey einer zur Ungebühr geschehenen Löschung Rechtens sey. ibid. §. 526 sqq. wer die Löschungskosten trage. ibid. §. 532 sqq. übrigens s. §. 520-535.
Lohgruben, Rechte des Nachbars in Ansehung derselben. Th. I. Tit. VIII. §. 125 sqq.
Lohn der Gesellen, wie es zu bestimmen. Th. II. Tit. VIII. §. 350. dessen Vorrecht im Concurse. ibid. §. 352 des Gesindes, das gesetzliche darf nicht überschritten werden, Th. II. Tit. V. §. 32. wird durch den Miethscontrakt bestimmt, wenn keine besondere Gesetze darüber vorhanden sind. ibid. §. 35. darauf wird das Miethsgeld abgerechnet. ibid. §. 36. übrigens s. §. 32-39. s. auch Livree. Pflichten der Herrschaft in Absicht des Lohns. §. 82. 87. 91. wie weit es beym Todesfall oder beym Concurse der Herrschaft gefordert werden könne. ibid. §. 99 sqq. §. 106 sqq. was sonst in Absicht des Lohns Rechtens sey. §. 144. §. 149 sqq. §. 161 sqq. Gesindelohn der Unterthanen kann die Herrschaft nicht eigenmächtig vermindern. Th. II. Tit. VII. §. 204. Belohnung der Hausofficianten, wie dieselbe bey mündlichen Verabredungen zu bestimmen sey. Th. II. Tit. V. §. 181.
Loos, dessen Gebrauch bey Theilungen. Th. I. Tit. XI. §. 569-576. entscheidet unter den Theilhabern einer gemeinschaftlichen Sache über die Person des Besitzers, wenn andere Bestimmungsgründe mangeln. Th. I. Tit. XVII. §. 28. desgleichen bey Vermächtnissen der Wahl in Absicht der Ordnung, wie gewählt werden solle. Th. I. Tit. XII. §. 394. Lotterieloos, s. Lotterie.

Loslassung der Unterthanen; davon handelt Th. II. Tit VII. Abschn. VIII. S. 387 qq muß bey der Herrschaft gesucht werden. ibid. §. 495. sie kann nur vom wirklichen Eigenthümer ertheilt werden. ibid. §. 496. in wie fern vom Vormunde. §. 497. wie sie zu ertheilen sey. ibid. §. 498 sqq. Fälle, wo sie nicht versagt werden kann. §. 503 sqq 540-542. 546. 548. 206 sqq. Fälle, wo der Unterthan des Rechts, sie zu fordern, verlustig wird. §. 528 sqq.

Loslassungsgeld, heißt die Summe Geldes, welche der aus der Unterthänigkeit entlassene Unterthan für sich, seine Familie und sein Vermögen an die bisherige Herrschaft bezahlt. Th. II. Tit. VII. §. 531. sie ist in den Provinzialgesetzen bestimmt, und darf nicht überschritten werden. §. 531. 532. der Vertrag, wodurch sie im Voraus bedungen worden, ist nach §. 139. 140 zu beurtheilen. §. 533. das Loslassungsgeld fließt aus den grundherrschaftlichen Rechten. Th. II. Tit. XVII. §. 117.

Lotterie, davon handelt Th. I. Tit. XI. §. 547 sqq eine öffentliche Lotterie kann nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats angelegt werd n ibid. §. 547. Strafe der eigenmächtig errichteten. Th. II. Tit. XX. §. 248. nach dem bestätigten und öffentlich bekannt gemachten Plane werden die Rechte und Pflichten des Unternehmers beurtheilt. Th. I. Tit. XI. §. 548. derselbe muß auch den Interessenten ihre Sicherheit nachweisen. §. 549. das Lotterieloos ist das Surrogat des schriftlichen Vertrages zwischen dem Unternehmer und Einsetzer. §. 554. es ist ein Billet au porteur. §. 555. 456. was bey den Lotterieloosen Rechtens sey. ibid. §. 550 sqq. Strafe des Einsatzes in fremde Lotterien. Th. II. Tit. XX. §. 249.

Lotteriecollecteur, wie weit er den Lotterieunternehmer verpflichte. Th. I. Tit. XI. §. 559. 554. was bey dessen Vollmacht zu beobachten. ibid §. 560 sqq. wofür er hafte. ibid. §. 563. 566 sqq. von der Beweiskraft seiner Bücher, s. Lotterieunternehmer.

Lotterieunternehmer, dessen Verhältniß gegen den Einsetzer. Th. I. Tit. XI. §. 554. 565 sqq. gegen den Collecteur. §. 559 sqq. und in wie fern er für denselben hafte. ibid §. 559-562. 564. was er zu thun habe, wenn er sämmtliche Loose nicht absetzen kann. ibid. §. 550 sqq. seine und des Collecteurs Handlungsbücher haben nur unter ihnen, nicht aber gegen den Dritten Beweiskraft. §. 568.

Lucrum cessans, s. Vortheil, Gewinn, entgangener.

Lüderlichkeit, in wie fern sie die Ehescheidung begründe. Th. II. Tit. I. §. 708 sqq. vergl. 670 sqq. 678.
Lüge, gerichtliche, deren Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1405 sqq. zur Hintergehung des Richters verschärft die Strafe. ibid. §. 51.
Lumina, s. Licht im Gebäude.

M.

Maaß der Grundstücke; in wie fern es vom Verpächter vertreten werden müsse. Th. I. Tit. XXI. §. 425. 428. 431.
Maaß und Gewicht, es wird vermuthet, daß das am Orte der Uebergabe übliche Maaß gemeinet sey. Th. I. Tit. V. §. 256. dessen Verfälschung; wie sie zu bestrafen. Th. II. Tit. XX. §. 1442 sqq.
Macht, Mißbrauch derselben von Seiten der Vorgesetzten. Th. II. Tit. XX. §. 354. 362.
Machtgeber, s. *Mandans*.
Machtsprüche wirken weder Rechte noch Verbindlichkeiten. Einl. §. 6. auch keine Einschränkungen des Eigenthums. Th. I. Tit. VIII. §. 32. wer dadurch sein Recht zu verfolgen oder auszuüben gehindert wird, gegen den findet weder Anfang noch Fortlauf der Verjährung statt. Th. I. Tit. IX. §. 528. 529.
Mäkler, davon handelt Th. II. Tit. VIII. Abschn. X. S. 547 sqq. Erfordernisse eines Mäklers. ibid. §. 1315 sqq. seine Bestallung. ibid. §. 1311 sqq. eigenes Verkehr darf er nicht treiben. ibid. §. 1322 sqq. Vorschriften, wie Mäkler ihre Verrichtungen betreiben müssen. ibid. §. 1334 sqq. von ihren Tagebüchern. ibid. §. 1359 sqq. ihre Befugniß zum Substituiren. ibid. §. 1332 sqq. von ihren Gebühren. ibid. §. 1379 sqq. s. auch Mäklerlohn. von unbefugten Mäklern und wie dieselben zu bestrafen sind. §. 1307-1310. Mäkler dürfen weder assecuriren, noch Bodmerey geben. ibid. §. 1936. 1939. 2364. in wie fern sie für die Assecuranzprämie haften. ibid. §. 2112 sqq. untreue Mäkler, deren Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 1333. Th. II. Tit. VIII. §. 1386. von Niederlegung oder Dienstentsetzung der Mäkler. Th. II. Tit. VIII. §. 1387. 1388. Gesindemäkler, davon s. Th. II. Tit. V. §. 13 sqq. sie müssen von der Ortsobrigkeit bestellt und verpflichtet seyn. ibid. §. 13. ihre Pflichten. §. 14 sqq. ihre Strafe, wenn sie, wider besseres Wissen untaugliches und untreues Gesinde als brauchbar und zuverlässig empfohlen haben. §. 19. 20.

Mäklerlohn, ist nach Unterschied der Geschäfte jeden Orts bestimmt. Th. II. Tit. VIII. §. 1379. allgemeine Bestimmung desselben. ibid. §. 1380. welche von den Contrahenten es bezahlen müsse. ibid §. 1381. Strafe der widerrechtlichen Erhöhung des Mäklerlohns. ibid. §. 1384. auch bey Darlehnen kann die Belohnung für die Verschaffung derselben nicht über das gesetzliche Mäklerlohn vorbedungen werden. Th. I. Tit. XIII. §. 76. der Lohn der Gesindemäkler ist nach den Polizey- und Gesindeordnungen jedes Orts bestimmt. Th. II. Tit. V. §. 21.

Männerrage, in wie fern sie durch Weibspersonen können abgedient werden. Th. II. Tit. VII. §. 354.

Mausefraß, Remission deshalb am Pachtzinse. Th. I. Tit. XXI. §. 500 sqq.

Magazinbediente, deren Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 461.

Magazindiebstahl, dessen Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1149. 1177.

Magistrat, Stadtmagistrat, ist der Vorsteher der Stadtgemeine. Th. II. Tit. VIII. §. 119. von seiner Bestallung. ibid. §. 120 sqq. von seinen Rechten und Pflichten. ibid §. 128 sqq. er ertheilt das Bürgerrecht. ibid. §. 14. 20. Verhältniß der Bürger gegen ihn. ibid. §. 25 sqq. seine Concurrenz in Absicht der Vermehrung und Verminderung der Bürgerhäuser. ibid. §. 78. 79. was er bey Aufnahme der Testamente zu beobachten habe. Th. I. Tit. XII. §. 99. er hat die Verwaltung des Cämmereyvermögens. Th. II. Tit. VIII. §. 138 sqq. aber nicht des Bürgervermögens. ibid §. 159. jedoch hat er die Aufsicht darüber. ibid. §. 161. er kann Wochenmärkte anordnen. ibid. §. 104. wie er zu Aufrechterhaltung des Zunftzwanges verfahren müsse. ibid §. 229 sqq. 259 sqq von Magistraten in Mediatstädten. ibid. ibid. §. 169. von Magistraten in Flecken. ibid. §. 178.

Mahlgäste, zwangspflichtige auch der Mühleuberechtigte, der sein Zwangsrecht einem andern abgetreten, oder dessen völligen Gebrauch überlassen hat, ist innerhalb des Bezirks für mahlpflichtig zu halten. Th. I. Tit. XXIII. §. 51. übrigens s. Mühlenzwang.

Mahnung, s. *Interpellatio.*

Majestatis laesae crimen, s. Hochverrath.

Majestätsrechte, welche solche sind. Th. II. Tit. XIII. §. 5 sqq. Beeinträchtigung und Anmaßung derselben. Th. II. Tit. XX. §. 229 sqq. s. auch Staat.

Majorat ist vorhanden, wenn zwar die gewöhnliche Successionsordnung beobachtet, aber immer nur dem Aeltern

tern an Jahren nach mit Ausschluß der gleich nahen Anverwandten die Erbfolge gebühret. Th. II. Tit. IV. §. 145. 148.

Majorennitätserklärung, s. *Venia aetatis.*

Mandans gemeinschaftlicher, von dessen Rechten und Pflichten. Th. I. Tit. XIII. §. 210-216. *delicti.* Th. II. Tit. XX. §. 67 sqq. s. *Mandatarius, Mandatum*, Auftrag.

Mandatarius, von seinen Rechten und Pflichten. Th. I. Tit. XIII. §. 37 sqq. 1) von seiner Befugniß zu substituiren. ibid. §. 37 sqq. 2) von seiner Pflicht, die Vorschrift des Machtgebers genau zu befolgen. §. 49 sqq. 3) von dem Grade des Versehens, wofür er haften muß. ibid. §. 54 sqq. 4) von der Rechenschaft, zu welcher er dem Machtgeber verpflichtet ist. ibid. §. 61 sqq. 5) von dem Recht, Schadloshaltung vom Machtgeber, und Befreyung von den übernommenen Verbindlichkeiten zu verlangen. ibid. §. 65 sqq. §. 82 sqq. 6) in wie fern Mandatarius Zinsen oder Belohnung fordern könne. ibid. §. 70 sqq. §. 74 sqq 7) vom zufälligen Schaden, den der Mandatarius leidet. ibid §. 80 sqq. in wie fern dessen Redlichkeit oder Unredlichkeit dem Mandanten vortheilhaft oder nachtheilig sey. Th. I. Tit. VII. §. 21 sqq. seine eigene Schuld kann gegen die Forderung seines Mandanten nicht compensirt werden. Th. I. Tit. XVI. §. 331. von den Mandatarien zu Leistung der Lehnspflichten. Th. I. Tit. XVIII. §. 53. 54. übrigens siehe. §. 160 sqq. in wie fern sie bey den Berathschlagungen der Corporationen zuzulassen sind. Th. II. Tit. VI. §. 60. Mandatarien der Gemeinen. ibid. §. 135 sqq. s. Repräsentanten. gemeinschaftliche Mandatarien. Th. I. Tit. XIII. §. 201 sqq. jede derselben ist dem Machtgeber zur Vollziehung auf das Ganze verpflichtet. ibid. §. 201. Ausnahme. ibid. §. 202. übrigens s. §. 203-209. s. auch *Mandatum*, Auftrag, Vollmacht, Unredlichkeit.

Mandatum, Mandati contractus wird durch Annahme des Auftrags abgeschlossen. Th. I. Tit. XIII. §. 6. soll der Machtgeber einem Dritten verpflichtet werden, so muß die Vollmacht schriftlich ertheilt worden seyn. ibid. §. 8. doch ist keine schriftliche Annahme erforderlich. §. 11. wie die Annahme geschehe. ibid. §. 11-17. von den Subjekten, welche Vollmachten übertragen oder übernehmen können und müssen. ibid. §. 13-17. §. 29-36. Objekte, worüber Aufträge statt finden. ibid. §. 18-28. vergl. Th. II. Tit. I. §. 167. Mandatum in rem propriam.

priam. Th. I. Tit. XIV. §. 215 sqq. Rechte zwischen dem Machtgeber und dem Bevollmächtigten. Th. I. Tit. XIII. §. 37=48. Rechte zwischen dem Machtgeber und dem Dritten. ibid. §. 8. 10. 27. 28. 33. 85=149. Rechte zwischen dem Machtgeber, dem Bevollmächtigten und dem Dritten. ibid. §. 150=158. von den verschiedenen Arten der Vollmacht. 1) von Specialvollmachten. §. 98 sqq. s. Specialvollmacht. 2) von Generalvollmachten. §. 118. 3) von vermutheten Vollmachten. §. 119 sqq. 4) von stillschweigenden Vollmachten. §. 129 sqq. von mehrern Machtgebern. §. 210=216. von mehrern Bevollmächtigten. ibid. §. 201=209. von Substitutionen bey Vollmachten. §. 39 sqq. 181 sqq. von Aufhebung der Vollmachtsaufträge. §. 159=200. 214. 1) durch Aufkündigung oder Widerruf. §. 159 sqq. besonders durch stillschweigenden Widerruf. §. 185. 2) durch den Tod. §. 186 sqq. 3) durch eingetretene Unfähigkeit. §. 196. 4) durch entstandenen Concurs. §. 197 sqq. s. auch Auftrag, *Mandatarius*, Proceßangelegenheiten, *Proxeneticum*, Mäklerlohn.

Mannlehne, dafür werden alle Lehne im zweifelhaften Falle geachtet. Th. I. Tit. XVIII. §. 65.

Manufaktur, Gold und Silbermanufaktur; deren Handelsbücher brauchen nicht beschworen zu werden. Th. II. Tit. VIII. §. 584.

Marktflecken unterscheiden sich von Dörfern nur durch die ihren Einwohnern zukommende Befugniß, gewisse städtische Gewerbe zu treiben. Th. II. Tit. VIII. §. 176. übrigens s. §. 177. sqq.

Marktfuhren gehören zum Hofedienste. Th. II. Tit. VII. §. 399.

Marktrecht, davon siehe Th. II. Tit. VIII. §. 103=107.

Marktschiffe, das Recht, solche zu halten, gebührt dem Staat. Th. II. Tit. XV. §. 141 sqq. s. Postregal

Maschine, Wasserhaltungsmaschinen bey Bergwerken, Rechte in Ansehung derselben. Th. II. Tit. XVI. §. 449 sqq. §. 468 sqq.

Maskeraden, was deshalb zu beobachten sey. Th. II. Tit. XX. §. 186 sqq.

Maßungsrecht, davon handelt Th. I. Tit. XXII. §. 187 sqq. es kommt in der Regel, wenn nicht Provinzialgesetze ein anderes bestimmen, dem Eigenthümer der Bäume zu. ibid. §. 187. es ist unter einer unbestimmten Hütungsgerechtigkeit nicht begriffen. ibid. §. 195. hindert die Holzungsgerechtigkeit nicht. ibid. §. 196. von

Bestimmung der Mast. ibid. §. 191. wie es auszuüben sey. ibid. §. 188. 189. 193 fqq. s. auch Sprengmast.
Materialien s. Baumaterialien, in wie fern der Pächter dem Verpächter zum Wiederaufbau der abgebrannten Wirthschaftsgebäude Materialien des Guts liefern müsse. Th. I. Tit. XXI. §. 529. 530.
Mauer gemeinschaftliche, was bey Anlagen an derselben zu beobachten sey. Th. I. Tit. VIII. §. 133 fqq. s. auch Zäune Trammrecht.
Maulbeerbäume auf Kirchhöfen, deren Anpflanzung und Cultur berechtigt zu Benutzung der Kirchhöfe. Th. II. Tit. XI. §. 819 fqq.
Maulwurf, Beschädigungen der Wiesen durch ihn, muß der Pächter abzuhelfen bemüht seyn. Th. I. Tit. XXI. §. 449.
Maurer, unzünftige können auf dem Lande Gesellen und Jungen halten. Th. II. Tit. VIII. §. 189.
Medaillen gehören nicht zum baaren Vermögen. Th. I. Tit. II. §. 11.
Mediat-Consistorien s. Consistorien.
Mediatstädte, deren Unterschied von Immediatstädten. Th. II. Tit. VIII. §. 166. Rechte der Mediatherrschaft in Ansehung derselben. ibid. §. 167-169. 171. 172. 175. Oberaufsicht des Staats. ibid. §. 170. 173. 174.
Medicinalordnung Gesetze, die sich darauf beziehen. Th. II. Tit. XX. §. 693 fqq. §. 702 fqq.
Meeresufer, ist ein Eigenthum des Staats. Th. II. Tit. XV. §. 80. übrigens s. Strandrecht.
Mehl zu Kriegszeiten geliefertes; wie es dem Pächter vom Verpächter zu vergüten sey. Th. I. Tit. XXI. §. 566.
Meineid, dessen Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1405 fqq.
Meister, Handwerksmeister, deren Rechte und Pflichten, ihr Recht zum feilen Verkaufe. Th. II. Tit VIII. §. 263 fqq. ihr Recht Gesellen und Lehrlinge zu halten. ibid. §. 268 fqq. ihre Rechte und Pflichten in Ansehung derselben. §. 283 fqq. §. 292 fqq. §. 295 fqq. 298 fqq. 303 fqq. 308 fqq §. 310. 311 fqq. §. 317 fqq. §. 320 fqq. §. 323 fqq. §. 347 fqq. §. 350-395. s. Gesellen, Lehrlinge. in wie fern sie für den durch ihre Gesellen und Lehrlinge verursachten Schaden haften. Th. I. Tit. VI. §. 65 fqq.
Meisterrecht, wie es erlangt werde. Th. II. Tit. VIII. §. 247 fqq. Verlust desselben. ibid. §. 273 fqq. in wie fern Soldaten es ausüben können Th. II. Tit. X. §. 23. fqq.

Meisterstück, von dessen Nothwendigkeit, Beschaffenheit und Prüfung. Th. II. Tit. VIII. §. 251–262.

Meliorationen, Rechte des redlichen Besitzers darauf. Th. I. Tit. VII. §. 204 sqq. Rechte des unredlichen. ibid. §. 238. Rechte des ungerechtfertigten Besitzers. ibid. §. 239. was in Absicht deren Vergütung beym Niesbrauche Rechtens sey. Th. I. Tit. XXI. §. 124 sqq. was in Absicht der, in den Grundstücken der Ehefrau durch den Mann gemachten Verbesserungen. Th. II. Tit. I. §. 586 sqq. §. 601 sqq. §. 753. was bey Meliorationen des Kinderguts. Th. II. Tit. II. §. 175. vergl. §. 344. Meliorationen bey Lehnen. Th. I. Tit. XVIII. §. 527 sqq. s. auch Meliorationskosten.

Meliorationskosten, in wie fern sie der Wiederkäufer erstatten müsse. Th. I. Tit. XI. §. 303 sqq. s. auch Melioration.

Menschenraub ist vorhanden, wenn Jemand sich der Person eines andern bemächtigt, um durch die Entfernung desselben sich gewisse Vortheile zu verschaffen, oder ihm oder seinen Angehörigen, wegen vermeintlich erlittener Beleidigung Unannehmlichkeiten zu verursachen. Th. II. Tit. XX. §. 1087. dahin gehöret auch, wenn Jemand Kinder den Aeltern raubt, um sie in einer andern Religion zu erziehen. ibid. §. 1083. Strafe des Menschenraubes. ibid. §. 1083 sqq.

Menses papales, wie sie zu berechnen sind. Th. II. Tit. XI. §. 1088.

Mente capti, s. Blödsinnige.

Mercatrix foemina, s. Frauenspersonen, handeltreibende.

Messen und Jahrmärkte, das Meß- und Jahrmarktsrecht kann allein der Landesherr ertheilen. Th. II. Tit. VIII. §. 105. übrigens s. §. 103 sqq. in wie fern die auf Messen und Märkten gekaufte Sachen vindicirt werden können. Th. I. Tit. XV. §. 44.

Meß- und Marktwechsel, deren Verfalltag. Th. II. Tit. VIII. §. 862 sqq. wann sie präsentirt werden müssen. ibid. §. 964 sqq. von den Protesten dabey. ibid. §. 1044.

Metalle edle, unter dieser Benennung ist in der Regel unverarbeitetes Gold und Silber gemeint. Th. I. Tit. II. §. 19.

Metallkauf bey Bergwerken, in Absicht der edlen Metalle hat der Staat den Vorkauf. Th. II. Tit. XVI. §. 95. andere können frey, auch außerhalb Landes verkauft werden. ibid. §. 96. Einschränkung. ibid. §. 96. 97.

Miethsgeld des Gesindes, dessen Gebung und Annahme vertritt die Stelle eines schriftlichen Contrakts. Th. II.

Tit. V. §. 23. Ausnahme bey Hausoffizianten. §. 178 sqq. wann das Miethsgeld zurückgefordert werden könne. §. 50. 52. 53. §. 179. wann nicht §. 47. durch die Zurückgabe des Miethsgeldes, oder Ueberlassung desselben kann sich weder die Herrschaft noch das Gesinde vom Miethsvertrage befreyen. ibid. §. 46.

Miethsmann s. Hauswirth.

Miethsvertrag ist vorhanden, wenn für den Gebrauch ein bestimmter Preis vertragsweise bedungen wird. Th. I. Tit. XXI. §. 258. wird die Sache nicht nur zum Gebrauch, sondern auch zur Nutzung überlassen, so ist eine Pacht vorhanden. ibid. §. 259. übrigens s. Pacht- und Miethvertrag in wie fern Militairpersonen bey entstandenem Kriege vom Miethvertrage abgehen können. Th. I. Tit. XXI. §. 378. Miethzinsen der verkauften Sache werden zwischen Käufer und Verkäufer, nach Verhältniß der Besitzzeit getheilt. Th. I. Tit. XI. §. 106.

Milderung der Strafe, allgemeine Milderungsgründe. Th. II. Tit. XX. §. 58 sqq. 1) Entdeckung der Mitschuldigen. ibid. §. 58. 2) freywilliges Geständniß §. 59. 3) freywillige Hintertreibung der schädlichen Wirkung. §. 61. vergl. §. 43. 4) Besserung des seit mehrern Jahren unentdeckt gebliebenen Verbrechers. §. 63. Minderung der in einem ältern Gesetze bestimmten Strafe, kommt auch dem zu statten, an welchem die nach dem ältern Gesetze schon verwirkte Strafe noch nicht vollzogen ist. Einl. §. 22.

Militairequipage was dazu gehöre. Th. I. Tit. II. §. 29. daran kann sich der Gläubiger nicht halten. Th. I. Tit. XI. §. 679.

Militairpersonen, von den Rechten und Verbindlichkeiten der Militairbedienten Th. II. Tit. X. §. 4-67. vergl. Th. II. Tit. XX. §. 464 sqq 1) derer, die wirkliche Kriegsdienste leisten. Th. II. Tit. X. §. 4 sqq. 2) der Landmiliz. ibid §. 14. s. Landmiliz. 3) der andern Kriegsbeamten. ibid. §. 53 sqq. vergl. §. 63. 4) der Weiber und Kinder der Militairpersonen. ibid. §. 43 sqq. 5) des Gesindes. ibid. §. 57 sqq. s. Gesinde 6) der Cantonisten. §. 48 sqq. vergl. Th. II. Tit. XX. §. 468 sqq s. Cantonisten. 7) des Heerfolges. ibid. §. 60 sqq. s. Heerfolge 8) der Verabschiedeten. ibid §. 64 sqq. s. auch Gesetz, *Forum. Forum privilegiatum.* von ihren Darlehnen Th. I. Tit. XI. §. 678 sqq. Unteroffizier und gemeine Soldaten können ohne Consens ihres Compagnie- oder Escadronchefs keine gültige Schulden con-

contrahiren. ibid. §. 700 sqq. zu den von den Offiziers zu contrahirenden Schulden ist der Consens des Regimentschefs oder Commandeurs erforderlich, wenn der Gläubiger während der Dienstzeit sein Recht verfolgen will. §. 678 sqq. Commandeurs und Chefs der Regimenter und einzelner Corps und Bataillons bedürfen zu ihren Darlehnen keiner höhern Einwilligung. ibid. §. 693. in wie fern Offiziers, die nicht dem Commandeur oder Chef eines Regiments, Bataillons ꝛc. untergeordnet sind, zu ihren Darlehnen eines Consenses bedürfen. ibid §. 695. zum Unterstab gehörige Personen bedürfen keines Consenses des Chefs oder Commandeurs. ibid § 698. s. auch Gewehrgelder, Form bey Darlehnen der Militairpersonen Strafe derer, welche mit Militairpersonen auf unerlaubte Art contrahiren. Th. II. Tit. XX. §. 1314 sqq. von ihren Heirathen, dazu ist bey Offizieren königlicher, bey Unteroffizieren, Soldaten und allen, die zur Fahne geschworen haben, der Consens ihres Chefs oder Commandeurs erforderlich. Th. II. Tit. I. §. 34 sqq. von ihrer Parochie Th. II. Tit. XI. §. 278 sqq. sie sind der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts oder Standquartiers nicht unterworfen. ibid. §. 278. von der Vormundschaft über sie und die Ihrigen. Th. II. Tit. XVIII. §. 75 sqq. wann sie vor die Civil- und wann sie vor die Kriegsgerichte gehöre. ibid. §. 75-77. in wie fern Militairpersonen Vormundschaften übernehmen und ablehnen können. ibid. §. 160. §. 208. n. I. 211. 214 sqq von ihrer Equipage. Th. I. Tit. II. §. 29. s. Militairequipage von der Versiegelung ihres Nachlasses. Th. II. Tit. XVIII. §. 358 sqq. geschieht von den Kriegsgerichten. ibid §. 358. Ausnahme. ibid. §. 359. 360. von der Inventur derselben. Th. II. Tit. XVIII. §. 381. sie gebührt den Civilgerichten in allen Fällen. ibid. von den Testamenten der Militairpersonen Th. I. Tit. XII. §. 177 sqq vergl. Th. II. Tit. XX. §. 467. die während der Kriegsunruhen errichtete Testamente der Militairpersonen sind von den vorgeschriebenen Förmlichkeiten frey. Th. I. Tit. XII. §. 177. dies Privilegium kommt allen Personen zu, welche der Armee zu folgen verpflichtet sind, wenn sie auch nicht wirkliche Kriegsdienste thun. ibid. §. 180. desgleichen Volontairs, Kriegsgefangenen und Geisseln. §. 181. 182. Form dieser Testamente. *a*) bey schriftlichen. ibid. §. 183 sqq. *b*) bey mündlichen. ibid. §. 192 sqq. von ihren und der Ihrigen Vergehungen. Th. II. Tit. XX.

§. 463 sqq. ihre Amtsvergehungen sind in den Kriegsartikeln bestimmt. ibid. §. 463. Desertion. ibid. §. 464 sqq s. Desertion, Deserteur. von den Injurien zwischen Militair- und Civilpersonen. ibid. §. 643 sqq. von den Duellen der Militairpersonen. ibid. a) unter sich. ibid. §. 686 sqq. b) mit Civilpersonen. §. 687 sqq. was sonst von Militairpersonen zu bemerken ist. gegen sie kann die Verjährung erst nach geendigtem Kriege oder nach dem während desselben erhaltenen Abschiede angefangen werden. Th. I. Tit. IX. §. 522. in wie fern sie bey entstandenem Kriege vom Miethsvertrage abgehen können. Th. I. Tit. XXI. §. 378. übrigens s. Officianten, Offiziers, Unteroffiziers, Soldaten. Kriegsbeamte.

Minderjährige, sind ohne Unterschied des Orts und Standes diejenigen, welche das 24ste Jahr nicht zurückgelegt haben. Th. I. Tit. I. §. 26. sie werden wegen der Verbindlichkeit, sich durch Verträge zu verpflichten, den Unmündigen gleich geachtet. ibid. Tit. V. §. 14. ihre Unfähigkeit endigt sich mit dem Anfange des Tages der erreichten Großjährigkeit. ibid. §. 13. worüber sie sich durch Verträge verpflichten können. ibid §. 20. 21. wer sich mit einer Person unter 18 Jahren einläßt, kann sich mit der Unwissenheit ihrer Minderjährigkeit nicht entschuldigen. ibid. §. 34. von Minderjährigen, welche sich für großjährig ausgeben. ibid. §. 32-36. Minderjährige, welche das 14te Jahr zurückgelegt haben, können letztwillig verfügen. Th. I. Tit. XII. §. 16. doch nur mündlich zum Protokoll, so lange sie das 18te Jahr noch nicht zurückgelegt haben. ibid. §. 17. gegen Minderjährige kann die Verjährung durch Nichtgebrauch nicht anfangen. Th. I. Tit. IX. §. 535. der Fortlauf der Verjährung kann aber nicht gehemmt werden, wenn ein Recht nach schon angefangener Verjährung auf sie übergehet, und sie mit einem Vormunde versehen sind. ibid. §. 536. gegen die Vollendung kommt ihnen restitutio in integrum zu statten. ibid. §. 537. 595. die Verjährung durch Besitz kann gegen sie anfangen. ibid. §. 593. aber nicht, wenn sie mit keinem Vormunde versehen sind. ibid. §. 595. sie verlieren das Erbzinsgut nicht wegen verabsäumter Zinszahlung. Th. I. Tit. XVIII. §. 786 sqq. sie können, ehe sie für großjährig erklärt worden, zur Kaufmannschaft nicht zugelassen werden. Th. II. Tit. VIII. §. 477. auch nicht zu andern bürgerlichen Gewerben. Th. II. Tit. XVIII. §. 807. Minderjährige, denen ein Amt übertragen ist, sind zwar in Sachen des Amts, aber nicht in Privatangelegenheiten als großjährig

rig zu betrachten. Th. II. Tit. XVIII. §. 810 fqq. von verbothenen Darlehnen an Minderjährigen, und wie dieselben zu bestrafen sind. Th. II. Tit. XX. §. 1310 fqq. minderjährige Weibspersonen sollen in öffentliche Hurenhäuser nicht aufgenommen werden. Th. II. Tit. XX. §. 1007. Rechte der Minderjährigen haben Kirchengesellschaften. Th. II. Tit. XI. §. 228. Schulanstalten. Th. II. Tit. XII. §. 19. die vom Staate privilegirte Armenanstalten. Th. II. Tit. XIX. §. 43. Stadtgemeinen und Cämmereyen. Th. II. Tit. VIII. §. 157.

Minderjährigkeit, in wie fern sie verlängert und verkürzt werden könne. Th. II. Tit. XVIII. §. 698 fqq. §. 713 fqq.

Minister s. Staatsminister.

Minorat ist vorhanden, wenn der jüngste unter den gleich nahen Verwandten zur Succession berufen wird. Th. II. Tit. IV. §. 146. siehe übrigens davon §. 148 u. 204.

Minuendi jus, s. Vereinzelung.

Misbrauch eines Rechts, ist ein solcher Gebrauch, welcher vermöge seiner Natur nur die Kränkung eines Andern zur Absicht haben kann. Th. I. Tit. VIII. §. 28. wenn er strafbar sey. Th. II. Tit. XX. §. 516. Misbrauch des Rechts zur Wahl der Staats- und Kirchenbeamten, wie er zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 326 fqq. eines Privilegii, ist ein Grund zu dessen Aufhebung. Einl. §. 76.

Miserabile depositum, s. Verwahrungsvertrag.

Misgeburthen, was dabey zu beobachten sey. Th. I. Tit. I. §. 18. Th. II. Tit. XX. §. 716 fqq. deren Rechte. Th. I. Tit. I. §. 17. 18.

Missilia, s. Preis gegebene Sachen und Gelder.

Miswachs, Remission am Pachtzinse dieserhalb. Th. I. Tit. XXI. §. 500 fqq. dessen Einfluß auf die Zehentpflicht. Th. II. Tit. XI. §. 911. §. 930 fqq.

Mitbelehnte heißen diejenigen, welchen entweder selbst, oder deren Vorfahren in aufsteigender Linie das Lehn mit dem Vasallen zugleich verliehen worden. Th. I. Tit. XVIII. §. 16. sie nehmen an dem nutzbaren Eigenthum des Lehns Theil, doch ruhet ihr Nutzungsrecht, bis sie zur Lehnsfolge gelangen. ibid. §. 17. 18. sind in der Regel nicht schuldig, das Lehn zu erneuern. ibid. §. 109. vergl. §. 118-120. in wie fern ihnen das Lehn abgetreten werden könne. ibid §. 194 fqq. von ihrem Verhältnisse gegen den Lehnsherrn und den Vasallen §. 261 fqq. in wie fern sie Verfügungen über das Lehn anfechten können. ibid. §. 288 fqq. von ihrer Succession. ibid. §. 411 fqq. s. Lehnssuccession. von ihrer Concurrenz bey Meliorationen des Lehns. §. 543 fqq. ihr Recht

Recht in Ansehung der Deteriorationen. ibid. §. 554 sqq. ihr Recht in Ansehung der Lehnsschulden. §. 311 sqq. §. 580 sqq. s. Lehnsschulden ihr Recht an das durch Felonie verwirkte Lehn. §. 618 sqq. s. Felonie. wie es zu halten sey, wenn Mitbelehnte eine Felonie begehen. ibid. §. 635 sqq. s. ebendas. dem nächsten fähigen Mitbelehnten gebühret die Lehnscuratel. Th. II. Tit. XVIII. §. 997 sqq.

Mitberechtigte können ihr Recht in der Regel nur gemeinschaftlich ausüben. Th. I. Tit. V. §. 450. übrigens siehe §. 451 sqq. in wie fern einer ohne den andern eine Novation vornehmen könne. Th. I. Tit. XVI. §. 459 sqq. s. Correalverbindlichkeit. Correalverpflichtete.

Mitbesitzer, in wie fern die Redlichkeit des einen dem andern zu statten komme, oder die Unredlichkeit des einen den übrigen schade. Th. I. Tit. VII. §. 24 sqq. wie gegen sie die Besitzergreifung eines Rechts geschehen könne. ibid. §. 88 sqq. in wie fern den Mitbesitzern eines Erbzinsguts der Verzug bey Entrichtung des Erbzinses schade. Th. I. Tit. XVIII. §. 790. s. Gemeinschaft, Eigenthum gemeinschaftliches.

Miteigenthümer heißt derjenige, dem in Gemeinschaft mit mehrern das volle Eigenthum einer Sache zukommt. Th. I. Tit. VIII. §. 15. bey Verfügungen über die gemeinschaftliche Sache werden die Miteigenthümer als eine Person betrachtet. ibid. §. 18. ihr Antheil an einem gefundenen Schatze. Th. I. Tit. IX. §. 90 sqq. in wie fern gegen sie eine Verjährung statt finde. ibid. §. 375.

Miterben, deren Anrecht ist entweder durch Willenserklärung des Erblassers, oder in deren Ermangelung durch Gesetze bestimmt. Th. I. Tit. XVII. §. 116. ohne nähere Bestimmung erwerben sie die Erbschaft zu gleichen Theilen. Th. I. Tit. XII. §. 261. sie können des Verbots des Erblassers ohnerachtet auf Theilung der Erbschaft antragen, wenn ihr Antheil im Verhältniß auf das Ganze bestimmt ist. Th. I. Tit. XVII. §. 117 sqq. Einschränkung. ibid. §. 119 sqq. s. auch Erbschaft, Theilung der Erbschaft. wie es zu halten sey, wenn das Erbrecht streitig ist. ibid. §. 159 sqq. s. Erbschaft, liegende. ihre Rechte und Pflichten in Ansehung der Erbschaftsschulden und Lasten ibid. §. 127 sqq. 1) gegen die Erbschaftsgläubiger. a) vor der Theilung der Erbschaft, und wie der Beytrag eines jeden zu bestimmen.

men. ibid. §. 127–130. *b*) nach der Theilung. Wahl der Gläubiger in Absicht der Personen der Miterben wegen der Befriedigung. §. 131 sqq übrigens s. §. 134 sqq. *c*) was sie zu beobachten haben, wenn sie nach der Theilung den Gläubigern nur für ihren Antheil haften wollen. ibid. §. 137 sqq. 2) gegen einander. *a*) vor der Theilung. §. 127–130. *b*) nach der Theilung. §. 147 sqq. ihre Rechte und Pflichten in Ansehung der zur Erbschaft gehörenden Activforderungen. §. 151 sqq. ihre Rechte unter sich auf die Erbschaft Th. I. Tit. XI. §. 261 sqq. wann sie als Legatarien zu betrachten sind. ibid. §. 262. 263. was Rechtens sey, wenn der Testator den Nachlaß unter ihnen getheilt hat. §. 264 sqq. von dem Rechte des Zuwachses. ibid. §. 281 sqq. von ihrer Entsagung der Erbschaft. ibid. §. 278 sqq. s. auch Erbschaft gemeinschaftliche.

Mitgabe, unbestimmt versprochene begreift nur die Ausstattung unter sich. Th. II. Tit. II. §. 244. wird conferirt. ibid. §. 305. übrigens s. Ehefrau, deren Eingebrachtes.

Mitigantia, s. Milderung der Strafe.

Mitschuldige, deren Entdeckung mildert die Strafe. Th. II. Tit. XX §. 58.

Mitverpflichtete, s. Correalverpflichtete.

Mobiliarvermögen, darunter werden alle bewegliche Sachen verstanden, welche nicht Pertinenzstücke einer unbeweglichen sind. Th. I. Tit. II. §. 10. s. auch Mobilien, Sachen bewegliche.

Mobilien begreifen Möbeln, Hausrath und Geräthschaften unter sich. Th. I. Tit. II. §. 18. Mobilien der Eheleute, was in Ansehung derselben bey der Ehescheidung Rechtens sey. Th. II. Tit. I. §. 788 sqq. Mobilien der Ehefrau, was während der Ehe in Ansehung der vorbehaltenen Rechtens sey. Th. II. Tit. I. §. 248 sqq. was in Ansehung der eingebrachten. ibid. §. 247. 559 sqq. Mobilien der Kinder, was in Ansehung derselben der niesbrauchende Vater zu beobachten habe. Th. II. Tit. II. §. 279 sqq. von der Collation der zur Ausstattung gegebenen. ibid. §. 345 sqq. Mobilien der Pflegebefohlnen, Pflicht des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts in Ansehung derselben. Th. II. Tit. XVIII. §. 439 sqq. Mobilien, welche zum Heergeräthe gehören. Th. II. Tit. I. §. 529. §. 533. s. auch Mobiliarvermögen. Sachen bewegliche. Möbeln.

Modus acquirendi, s. Erwerbungsart.

Möbeln sind bewegliche Sachen, welche zum bequemen Gebrauch, oder Verzierung einer Wohnung, oder eines andern Aufenthalts bestimmt sind. Th. I. Tit. II. §. 14. Rechte des überlebenden Ehegatten daran. Th. II. Tit. I. §. 629 sqq. was wegen derselben im Falle der ehelichen Gütergemeinschaft Rechtens sey. ibid. §. 649 sqq. s. auch Mobilien, Sachen bewegliche

Monat, wie er bey der Verjährung gerechnet wird. Th. I. Tit. IX. §. 550. wie bey Wechseln. Th. II. Tit. VIII. §. 855 sqq.

Mönche, davon handelt Th. II. Tit. XI. Abschn. XVIII. §. 868 sqq. ihre geistliche Obliegenheiten sind durch die Ordensregeln bestimmt. ibid. §. 1180 sqq. während des Probejahres können sie über ihr Vermögen frey verfügen. ibid §. 1182. Einschränkung in Absicht der Zuwendungen an das Kloster. ibid §. 1183 sqq. nach Ablegung des Klostergelübdes werden sie in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als Verstorbene angesehen. ibid. §. 1199. s. auch Ordensleute, Geistliche, Klostergeistliche, Klosterobern.

Mohatra, sind auf einem Schuldinstrument Waaren gegeben, Valuta aber baar verschrieben worden, so ist der Schuldner daraus, als aus einem Darlehnsgeschäfte nicht, sondern nur zur Zurückgabe, oder Ersetzung des Werths verpflichtet. Th. I. Tit. XI. §. 716. 717. Fälle, in welchen eine wucherliche Behandlung des Gläubigers bey diesem Geschäft vermuthet wird. ibid. §. 718. 720. 721. 723. 725.

Mondirungsstücke der Militairpersonen brauchbare, deren Ankauf wird mit Erlegung des dreyfachen Werths, außer dem Schadensersatze an das Regiment bestraft. Th. II. Tit. XX. §. 1316. an die Mondirungsstücke eines Offiziers kann sich der Gläubiger während der Dienstzeit des erstern nicht halten. Th. I. Tit. XI. §. 679.

Monopolien, davon handelt Th. I. Tit. XXIII. S. 1054 sqq. s. Banngerechtigkeit, Zwangsgerechtigkeit.

Mora, s. Verzug.

Moralität der Verbrechen, davon siehe Th. II. Tit. XX. §. 16 sqq. wer frey zu handeln unvermögend ist, bey dem findet kein Verbrechen, also auch keine Strafe statt. ibid. §. 16. alles, was das Vermögen, frey und mit Ueberlegung zu handeln, mehrt oder mindert, das mehrt oder mindert auch den Grad der Strafbarkeit. ibid. §. 18. jedoch muß der Handelnde sich nicht selbst vorsätzlich, oder aus grobem Versehen in diesen Zustand gesetzt

gesetzt haben. ibid. §. 22. Rücksicht auf die Bewegungsgründe, die verletzten Pflichten, und den verursachten Schaden, bey Beurtheilung der Moralität der Verbrechen. ibid. §. 23-25.

Mord, davon handelt Th. II. Tit. XX. §. 826 sqq. s. auch Todtschlag.

Morgengabe, gehört zum vorbehaltenen Vermögen der Frau. Th. II. Tit. I. §. 207. ihr Recht daran bey entstandenem Concurse über des Ehemannes Vermögen. ibid. §. 269. im Falle der Ehescheidung behält sie der unschuldige Mann, und fordert die gegebene zurück. ibid. §. 774.

Mortification verloren gegangener Schuldinstrumente. Th. I. Tit. XVI. §. 126 sqq. verlorner Wechsel. Th. II. Tit. VIII. §. 1172. 1173. 1176 sqq. 1200 sqq. eines Wechselcertificats. ibid. §. 744 sqq.

Mortificationsschein, wie er beschaffen seyn, und wie er angenommen werden müsse. Th. I. Tit. XVI. §. 126-132.

Moventien, sind nutzbare lebende Geschöpfe. Th. I. Tit. II. §. 17.

Mühlen, von deren Anlegung. Th. II. Tit. XV. §. 229-242. Polizeygesetze in Mühlensachen. ibid. §. 243 sqq. Recht des Mühlenberechtigten, die Nachbarn von Bauen und Pflanzungen abzuhalten, welche den Gebrauch seines Rechts hindern. ibid. §. 246 sqq. von deren Unterhaltung durch den Nießbraucher. Th. I. Tit. XXI. §. 135. von deren Unterhaltung durch den Pächter. ibid. §. 440. 448. in wie fern bey der Pachtung einer Mühle, wegen Stillstandes derselben, sowohl Pächter als Verpächter vom Pachtcontrakt abgehen können. ibid. §. 548. s. auch Windmühle.

Mühlengerechtigkeit, davon handelt Th. II. Tit. XV. Abschn. V. §. 937 sqq. das Recht, an und in öffentlichen Flüssen Mühlen anzulegen, ist ein Vorbehalt des Staats. ibid. §. 229. es kann aber an Privatpersonen verliehen werden. ibid. §. 230 sqq. bey Anlegung neuer und Veränderung schon vorhandener Mühlen hat die Landespolizeyinstanz die Aufsicht. ibid. §. 231. 235. 236. 242.

Mühlenzwang folgt noch nicht aus dem Rechte eine Mühle zu haben. Th. I. Tit. XXIII. §. 24. in der Regel ist jede Dorfgemeine sich zu der Mühle desselben Dorfs zu halten schuldig. ibid. §. 25. Befugniß und Obliegenheiten des Innhabers einer Zwangsmühle. ibid. §. 32 sqq. besonders in Ansehung des Widerspruchs gegen neu anzulegende Mühlen. Th. II. Tit. XV. §. 237 sqq. Fälle, wann

wann die Mahlpflichtigen zum Ausmahlen berechtigt sind. Th. I. Tit. XXIII. §. 37 sqq. Strafe derselben, wann sie unbefugt ausmahlen. ibid. §. 47 sqq. Rechtliche Folge des untüchtigen Mahlens. ibid. §. 41 sqq. in wie fern das Mühlenzwangsrecht auf eine andere Mühle übertragen werden könne. ibid. §. 52.

Müller, seine Verbindlichkeit, die gepachtete Mühle zu repariren. Th. I. Tit. XXI. §. 448. in wie fern der Müller Remission am Pachtzinse fordern könne. ibid. §. 533 sqq. er haftet für die von seiner Familie und seinem Gesinde begangenen Accise- und Zollverbrechen. Th. II. Tit. XX. §. 293.

Münzen seltene, gehören nicht unter das baare Vermögen. Th. I. Tit. II. §. 11.

Münzsorte bey Zahlungen überhaupt. Th. I. Tit. XVI. §. 74-85. in zweifelhaften Fällen ist auf die Zeit der Entstehung der Verbindlichkeit zur Zahlung zu sehen. ibid. §. 74. Einschränk. §. 75. es wird ferner angenommen, daß die an dem Orte der bestimmten Zahlung gangbare Münzsorte gemeint sey. Th. I. Tit. V. §. 257. im Zweifel wird die Verbindlichkeit nach Silber-Courant bestimmt. ibid §. 258. Th. I. Tit. XVI. §. 76. von Zahlungen mit auswärtigen Münzsorten. ibid §. 78 sq. was für eine Münzsorte bey Willenserklärungen anzunehmen sey. Th. I. Tit. V. §. 257-259. besonders im Falle des Kaufs. Th. I. Tit. XI. §. 56. 57. in welchen Münzsorten Darlehne zu bezahlen sind. Th. I. Tit. XI. §. 778 sqq. in welchen Wechsel auszustellen und zu zahlen sind. Th. II. Tit. VIII. §. 759 sqq. §. 876 sqq. in welchen Vermächtnisse. Th. I. Tit. XII. §. 450 sqq. in welchen Münzsorten die Zinsen der Unterthanen zu entrichten sind. Th. II. Tit. VII. §. 482 sqq. in wie fern der Verwalter zur Verwechselung der eingenommenen berechtigt sey. Th. I. Tit. XIV. §. 120.

Münzverbrechen, davon handelt Th. II. Tit. XX. §. 252 sqq.

Müßiggang soll nicht geduldet werden. Th. II. Tit. XIX. §. 3. 7.

Muthen bey Bergwerken, davon s. Th. II. Tit. XVI. §. 158 sqq. Verhältniß mehrerer Muther unter einander. ibid. §. 159 sqq. Pflichten aus der Muthung. ibid. §. 162 sqq.

Muthwille, Beschädigungen des Vermögens aus Muthwillen; wie sie zu bestrafen sind. Th. II. Tit. XX. §. 1490 sqq.

Mutter, I. ehelicher Kinder. s. Th. II. Tit. II. Abschn. I. §. 141 sqq. A. aus einer Ehe zur rechten Hand, von ihren

ihren Rechten und Pflichten gegen Vater und Kind. 1) während der Ehe, sie muß das Kind selbst säugen, und ihrer Aufsicht und Pflege kann das Kind vor zurückgelegtem vierten Jahre wider ihren Willen nicht entzogen werden. ibid. §. 67 sqq. 2) im Falle der Ehescheidung. ibid. §. 92 sqq. ihre Pflicht für die Sicherstellung des Vermögens der Kinder bey Auseinandersetzung mit dem Vater zu sorgen. ibid. §. 193. ihre Pflicht zur Ausstattung der Kinder. ibid. §. 236. von ihrer Pupillarsubstitution. ibid. §. 544. vergl. 521. 522. in wie fern sie den Kindern einen Vormund bestellen könne. Th. II. Tit. XVIII. §. 174. von ihrem Rechte, gegen den ernannten Vormund zu protestiren. ibid. §. 185. von ihrem eigenen Rechte auf die Vormundschaft. ibid. §. 186 sqq. von ihrer Concurrenz bey Erziehung der Kinder. ibid. §. 315 sqq. 332. von ihrer Concurrenz bey der Kaufhandlung des Pflegebefohlnen. ibid. §. 608 von ihrer Pflicht bey ihrer Wiederverheirathung, in Ansehung ihrer Vormundschaft. ibid §. 947 sqq. in wie fern ihre Einwilligung zur Verheirathung der Kinder erforderlich sey. Th. II. Tit. I. §. 49. 57. 59. 74. III. auch wenn sie selbst nicht von Adel ist, werden die Vorrechte dieses Standes auf ihre Kinder von dem Vater fortgepflanzt. Th. II. Tit. IX. §. 4 sqq. I. B. aus einer Ehe zur linken Hand, s. Kinder, eheliche II. unehelicher Kinder. in wie fern sie zu Ernährung derselben verbunden sey. Th. II. Tit. II. §. 613. 630. von ihren Rechten und Verhältnissen. Th. II. Tit. XX. §. 888 sqq. übrigens s. Kinder, uneheliche.

Mutterkirche, von ihrem Verhältnisse gegen die Tochterkirche. Th. II. Tit. XI. §. 244 sqq. vereinigte Mutterkirchen sind vorhanden, wenn mehrere Parochien und deren Kirchen zusammengeschlagen sind, um die Kosten zur Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienstes zu erleichtern. ibid. §. 246. s. auch Tochterkirche.

Mutterpflichten zu Verhütung des Kindermords von Seiten ihrer Tochter. Th. II. Tit. XX. §. 902 sqq. besonders, wenn sie im Verdacht der Schwangerschaft ist. ibid. §. 917 sqq.

N.

Nachbar, wie weit zu seinem Besten das Eigenthum eingeschränkt sey. Th. I. Tit. VIII. §. 102-191. s. Vorfluth, Reinen und Pflugrechte, Winkel, Erker, Altane,

ne, Wetterdächer, Dachtraufen, Schweinställe, Kloaken, Dünger- und Lohgruben, Bäume, Rinnen, Canäle, Brunnen, Mauer, Licht, Aussicht, Thüren, Zäune, Planken, Scheidewände, Erdboden. Rechte der Nachbarn wegen auf der Grenze gefundener Schätze. Th. I. Tit. IX. §. 91 sqq. Rechte der Nachbarn bey der Jagdfolge. ibid. §. 130 sqq. Rechte der Nachbarn wegen Wildschaden. ibid §. 141 sqq. Rechte der Nachbarn wegen der Fischerey. ibid. §. 178 sqq. Rechte der Nachbarn wegen der An- und Zuwüchse. ibid. §. 233 sqq. 251 sqq. Rechte der Nachbarn bey dem Alveo derelicto. ibid. §. 263 sqq. Rechte der Nachbarn bey dem Säen und Pflanzen. ibid. §. 275 sqq. Rechte der Nachbarn wegen der an der Gränze stehenden Bäume. ibid. §. 286 sqq. Rechte der Nachbarn wegen Bezeichnung, Ausmittelung und Erneuerung der Grenzen. Th. I. Tit. XVII. Absch. V. S. 734 sqq. nachbarliches Vorkaufsrecht findet nach gemeinen Rechten nicht statt, es sey denn, daß wegen der eingeschlossenen Lage des Grundstücks unter den Nachbarn leicht Uneinigkeiten und Prozesse entstehen könnten. Th. I. Tit. XX. §. 650 sqq.

Nachdienen, in wie fern die Gutsunterthanen dazu verpflichtet sind. Th. II. Tit. VII. §. 432 sqq. §. 439 sqq.

Nachdruck der Schriften, in wie fern er zulässig sey. Th. I. Tit. XI. §. 1026 sqq. §. 1032 sqq. Strafe desselben. Th. II. Tit. XX. §. 1294 sqq.

Nachdrucker, dessen Pflicht zu Entschädigung des Verlegers. Th. I. Tit. XI. §. 1034 sqq.

Nachfolger, s. *Successor.*

Nachforderung der Hofedienste, was dabey Rechtens sey. Th. II. Tit. VIII. §. 339 sqq.

Nachlaß, s. Erbschaft. Verlassenschaft.

Nadelharken, in wie fern es erlaubt sey. Th. I. Tit. VIII. §. 92.

Näherrecht, s. auch Vorkaufsrecht. auf Familiengütern. Th. II. Tit. IV. Abschn. VI. S. 273 sqq. wo solches nicht bereits durch Provinzialgesetze, Statuten oder Familienverträge eingeführt ist, soll es künftig nicht eingeführt werden. ibid. §. 228. so fern es sich blos auf Familienverträge gründet, muß es bey Verlust desselben, binnen 3 Jahren, nach Bekanntmachung des Gesetzbuches, im Hypothekenbuche eingetragen werden. ibid. §. 229. das gesetzliche Näherrecht erstreckt sich nur auf Güter, die wenigstens von 2 Familien-Mitgliedern außer dem Veräußerer besessen worden, und findet nur

gegen fremde, nicht gegen Familien-Mitglieder selbst statt. ibid. §. 231. 232. die übrigen gesetzlichen Bestimmungen s. §. 233 sqq.

Nahrungsmittel, s. Lebensmittel.

Namen, welchen die Hausfrau führen müsse. Th. II. Tit. I. §. 864. 865. die Geschwängerte kann den Namen des Schwängerers führen. ibid §. 1072 sqq. Ausnahme. §. 1074. Kinder aus einer Ehe zur linken Hand führen den Geschlechtsnamen der Mutter. Th. II. Tit. I. §. 557. 559. desgleichen uneheliche. ibid. §. 640. 641. adoptirte Kinder führen den Namen des annehmenden Vaters nach ihrem eigenen Familiennamen. ibid §. 682. 713. Ausnahme. Th. II. Tit. IX. §. 83. den Namen des Guts zu führen, ist ein Vorrecht des Adels. ibid. §. 45. Anmaßung fremder Namen; wie sie zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 1440 a. 1440 a.

Naturalien, die aus der redlich besessenen Sache auf deren Erhaltung verwandt worden, können nicht unter den Kosten aufgeführt werden. Th. I. Tit. VII. §. 214. wie die Zinsen von Darlehnen in selbigen zu entrichten sind. Th. I. Tit. XI. §. 812-814. Naturalien dürfen Schenk- und Gastwirthe auf dem Lande vom Gesinde an Zahlungsstatt nicht annehmen. Th. II. Tit. VII. §. 244.

Naturallieferungen an den Feind, wie solche dem Pächter vom Verpächter zu vergüten sind. Th. I. Tit. XXI. §. 563.

Naturaliensammlung, was zu einer in Pausch und Bogen verkauften gehöre. Th. I. Tit. XI. §. 91.

Nebenabreden, mündliche bey einem schriftlichen Contract gelten nicht. Th. I. Tit. V. §. 127 sqq.

Nebengebäude dürfen ohne obrigkeitliche Erlaubniß nach der Straße heraus nicht angelegt werden. Th. I. Tit. VIII. §. 79.

Nebenverträge beym Kauf, s. Kauf.

Nebenzölle können von Privat-Zollberechtigten ohne Vorwissen des Staats nicht angelegt werden. Th. II. Tit. XV. §. 107 sqq.

Neffe, in wie fern er zur Verheirathung mit der Tante Dispensation nöthig habe. Th. II. Tit. I. §. 8.

Negotiorum gestio ist vorhanden, wenn Jemand die Geschäfte eines Andern ohne dessen Auftrag, oder ohne ein durch ausdrückliche Gesetze ihm beygelegtes Recht besorgt. Th. I. Tit. XIII. §. 228. dadurch wird der Negotiorum gestor sowohl dem Eigenthümer, als dem Dritten, der sich mit ihm eingelassen hat, verantwortlich.

lich. ibid. §. 229. und darf sich mit dem Schaden des andern nicht bereichern. ibid. §. 230. s. Bereichert. Rechte des Negotiorum gestoris. ibid. §. 231 sqq. besonders, wenn die Besorgung zu Abwendung eines bevorstehenden Schadens geschehen ist. ibid. §. 234 sqq. wenn sie zur Beförderung eines Vortheils geschiehet. ibid. §. 238 sqq. von Besorgung der Geschäfte eines andern gegen dessen Willen. ibid. §. 249 sqq. Auseinandersetzung zwischen dem Besorger und Eigenthümer. ibid. §. 253 sqq. Dauer der Verbindlichkeit des Besorgers. ibid §. 257. von gemeinschaftlicher Besorgung fremder und eigener Geschäfte zugleich. ibid. §. 258 sqq.

Netze, Fischernetze, Wasserthiere und Amphibien, welche damit gefangen werden, gehören in der Regel zur Jagd. Th. I. Tit. IX. §. 174. 175. s. Jagd.

Neujahrsgeschenke für das Gesinde, was dabey Rechtens sey. Th. II. Tit. V. §. 34 sqq.

Neuland, was dafür zu achten sey. Th. II. Tit. XI. §. 890-893. übrigens s. *Novales agri.*

Neunte, (Bergwerksabgabe) ist der 9te Theil aller aus einer Zeche geförderten Erze und anderer Mineralien, welche der Zeche nach Abzug des landesherrlichen Zehent verbleiben. Th. II. Tit. XVI. §. 417. wovon, wie er gegeben und berechnet werde. ibid. §. 418-420.

Neutral, in wie fern das Eigenthum neutraler, oder der in neutralen Schiffen befindlichen Sachen, rechtmäßige Beute sey. Th. I. Tit. IX. §. 213. 214. 216-219. Bestimmungen, welche die Neutralität betreffen. Th. II. Tit. VIII. §. 2034-2039.

Nichtigkeit, der Handlungen überhaupt, entsteht aus Verabsäumung der Form nur dann, wenn das Gesetz die Beobachtung derselben ausdrücklich zur Gültigkeit derselben erfordert. Th. I. Tit. III. §. 40. nichtige Handlungen können in der Folge nur von der Zeit an, da sie unter Beobachtung der gesetzlichen Form wiederhohlt worden, Gültigkeit erlangen. ibid. §. 43. 44. der Willenserklärungen 1) in Absicht der Gegenstände. Th. I. Tit. IV. §. 6-13. 14. 19. s. Handlungen. 2) in Ansehung der Subjekte. ibid. §. 20. 22. 23. 25-29. 3) in Ansehung des Willens. ibid. §. 31-37. 42. 44. 52. 60. 75-81. §. 84 sqq. s. Drohung, Zwang, Ernst, Wille, Irrthum, Betrug. der Verträge insbesondere. 1) wegen Unfähigkeit der Contrahenten. Th. I. Tit. V. §. 10 sqq. 2) in Ansehung des Gegenstandes. ibid. §. 47. 50. 52 sqq. §. 68 sqq. 3) wegen Mangels der Form. ibid.

ibid. §. 109 sqq. wo nur der gesetzlich nothwendige schriftliche Contrakt mangelt, ist der Vertrag nicht nichtig, aber unverbindlich. ibid. §. 155 sqq der öffentlichen Verkaufe Th. I. Tit. XI. §. 347 sqq. s. Subhastation, Auction. Anm. in welchen Fällen die besondern Arten der Verträge und rechtlichen Handlungen nichtig sind, ist bey diesen selbst nachzusehen.

Niederkunft, wenn von deren Verheimlichung die Rede ist, so wird dabey die Geburt eines lebendigen Kindes, oder doch eines solchen vorausgesetzt, welches schon 30 Wochen oder drüber alt gewesen ist. Th. II. Tit. XX. §. 939. 941. alsdann tritt die Verordnung. ibid §. 944 sqq. ein. übrigens s. Kindermord Kosten der Niederkunft trägt der Schwängerer. Th. II. Tit. I. §. 1028. 1029.

Nießbrauch, ist die Befugniß, eine fremde Sache nach der Art eines guten Hauswirths, ohne weitere Einschränkung zu nutzen oder zu gebrauchen. Th. I. Tit. XXI. §. 22. davon handelt der ganze erste Abschnitt des angeführten Titels. S. 939 sqq. von der Verjährung beym Nießbrauche ibid. §. 91 sqq. in wie fern sie gegen den Eigenthümer statt finde. ibid. §. 91 sqq. sie kann vom Niesbraucher gegen denselben nicht anfangen, so lange das Recht des Eigenthümers im Hypothekenbuche eingetragen ist. ibid. §. 96. s. auch Verjährung. Rechte und Pflichten des Eigenthümers während der Zeit des Nießbrauchs. ibid. §. 99. sqq. Nießbrauch von Capitalien. ibid. §. 101 sqq. der Nießbraucher darf sie nicht einziehen, und wenn er es thut, so geschieht es auf seine Gefahr, berechtigt auch dadurch den Eigenthümer zur Cautionsforderung. ibid. §. 101-103. was bey Einziehung solcher Capitalien zu beobachten sey. ibid. §. 106 sqq. für den bey den Capitalien erlittenen Verlust haftet der Nießbraucher nur aus seinem groben oder mäßigen Versehen. ibid §. 105. Rückgewähr der zum Nießbrauche eingeräumt gewesenen Sachen. ibid. §. 111 sqq. hierbey wird das aufgenommene Inventarium zum Grunde gelegt. §. 112 sqq. was dabey Rechtens sey, wenn kein Inventarium aufgenommen worden. ibid. §. 117 sqq. was in Ansehung der Verbesserungen. ibid. §. 124 sqq. was in Ansehung der Verringerungen. ibid. §. 132 sqq. Auseinandersetzung wegen der Nutzungen. 1) überhaupt. ibid. §. 143 sqq. besonders aus frühern Jahren. ibid. §. 145 sqq. im letzten Jahre. ibid. §. 150. 2) bey Landgütern. ibid. §. 151 sqq. 3) bey andern Grund-

stücken, Gerechtigkeiten und Capitalien. ibid. §. 170 sqq. Endigung des Nießbrauchs. ibid §. 176 sqq. in der Regel gehet der Nießbrauch auf die Erben nicht über, und dauert bey moralischen Personen so lange, als dieselbe moralische Person vorhanden ist. §. 176. 179. er kann auch nicht an Andere abgetreten, jedoch durch Andere wohl ausgeübt werden. ibid. §. 110. älterlicher Nießbrauch, dessen Verlust zur Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 994. väterlicher, hat bey dem freyen Vermögen der Kinder nicht statt. Th. II. Tit. II. §. 158. 159. wie solcher bey den nicht freyen Vermögensstücken derselben auszuüben. ibid. §. 169 sqq. §. 204 sqq. wann der Vater deshalb besondere Sicherheit stellen müsse. ibid. §. 179 sqq. cessirt bey adoptirten Kindern. ibid §. 694. 697. in wie fern er durch Uebertretung der Ehegesetze bey der zweiten Verheirathung verloren gehe. Th. II. Tit. I. §. 1014. Nießbrauch des Ehemannes an dem Vermögen der Frau. Th. II. Tit. I. Abschn. V. §. 27 sqq. §. 614 sqq. gebühret ihm nicht im vorbehaltenen, sondern im eingebrachten Vermögen der Frau. ibid. §. 221. 231. wegen der Grundstücke, Gerechtigkeiten und Capitalien ist er eingeschränkt. ibid. §. 232 sqq. in wie fern ihm die Form den Nießbrauch ihres Vermögens entziehen könne. ibid §. 256 sqq. §. 258 sqq. vergl. §. 262. er nimmt mit dem Tode eines oder des andern Ehegatten ein Ende. ibid. §. 614 sqq. wann er sich im Fall der Ehescheidung endige. ibid. §. 769-771. auf das Vermögen der Hausfrau findet er nicht statt. ibid. §. 876. was in Absicht des Nießbrauchs des Ehemannes bey nichtigen Ehen Rechtens sey. ibid. §. 965 sqq. was bey ungültigen. §. 992 sqq. was in dem Falle, wenn die Ehefrau der Vormundschaft noch unterworfen ist. Th. II. Tit. XVIII. §. 39 sqq. §. 737 sqq. §. 743 sqq. Nießbrauch des Pfarrers an den Pfarrgütern. Th. II. Tit. XI. §. 778 sqq. Nießbrauch des Küsters am Kirchhofe. Th. II. Tit. XI. §. 820. s. auch Küster.

Nießbraucher, Begriff, s. Nießbrauch, das Recht über die Substanz zu verfügen hat er nicht. Th. I. Tit. XXI. §. 25. er hat also keine Nutzungen, welche ohne Verringerung der Substanz nicht gezogen werden können. ibid §. 30. ausgenommen was nachwächst. ibid §. 31 sqq. vergl. §. 39. 40. Cautelen für den Nießbraucher. ibid. §. 48. 73. 119. seine Obliegenheiten: 1) in Ansehung der Gebäude und übrigen Zubehörungen. ibid. §. 47-67. §. 68 sqq. 2) wegen Verzinsung der auf der Sache

Sache haftenden Schulden und Berichtigung der Capitalien. ibid. §. 70 sqq. §. 75 sqq. 3) wegen persönlicher Prästationen, und anderer Lasten und Ausgaben. ibid. §. 80. 81. 87 sqq. 4) bey Prozessen. ibid §. 82 sqq. als solcher hat der Nießbraucher keinen Antheil an einem gefundenen Schatze. Th. I. Tit. IX. §. 97. er kann nicht auf Gemeinheitstheilung antragen. Th. I. Tit. XVII. §. 321. ob er das Patronatrecht ausüben könne. Th. II. Tit. XI. §. 600 sqq. s. auch Nießbrauch.

Niftel, wird von Frauenspersonen derjenigen Person weiblichen Geschlechts verlassen, welche der verstorbenen durch Weiber am nächsten verwandt ist. Th. II. Tit. I. §. 509. Auf den Grund des neuen Gesetzbuchs soll die Niftel an Orten, wo sie nicht statt hat, nicht eingeführt werden. ibid. §. 539. was zur Niftel gehöre, wie darin succedirt werde, wie die Auslegung dunkeler Vorschriften darüber geschehen müsse, und was sonst dabey Rechtens, davon s. 510=522. 525=528. 536 sqq. Canonici erhalten die Niftel. Th. II. Tit. XI. §. 1141. aber nicht die geistlichen Ritter. ibid. §. 1215.

Niftelkauf ist gültig. Th. II. Tit. I. §. 514=516.

Nonnen, s. Mönche, Ordensleute.

Notarius, Schenkungen, welche von ihm geschlossen werden, sind den gerichtlichen nicht gleich zu achten. Th. I. Tit. XI. §. 1069. wenn er die Stelle eines Gerichtsschreibers vertreten könne. Th. I. Tit. XII. §. 94. auswärtiger, dessen gerichtlicher Glauben bey Assecuranzen. Th. II. Tit. VIII. §. 2261. übrigens s. Justizcommissarius. Verträge, gerichtliche.

Nothdiebstal, in wie fern er zur Begnadigung qualifizire. Th. II. Tit. XX. §. 1115.

Nothhafen, die beym Einlaufen in denselben vorfallenden Kosten gehören zur großen Haverey. Th. II. Tit. VIII. §. 1825.

Nothtaufe, davon muß dem ordentlichen Pfarrer unverzüglich Anzeige geschehen, wenn solcher sich am Orte der Niederkunft nicht aufhält. Th. II. Tit. XI. §. 450 sqq. was in Absicht der Stolgebühren dabey Rechtens sey. ibid. §. 452.

Nothwehr findet nur gegen eigenmächtige Gewalt dann statt, wenn die obrigkeitliche Hülfe die Beleidigung weder abwenden, noch den vorigen Zustand wieder herstellen kann. Th. II. Tit. XX. §. 518. wie sie auszuüben und was sonst dabey Rechtens sey. ibid. §. 517 sqq. Ex-

ceß in derselben, wie er beym Todschlag zu bestrafen sey. ibid. §. 820.

Nothzucht, deren bürgerliche Folgen bey unehelichen Schwängerungen. Th. II. Tit. I. §. 1127 sqq. in wie fern richterliche Untersuchung von Amtswegen dabey statt finde. Th. II. Tit. XX. §. 1060. wie sie zu bestrafen sey. 1) wenn bey einer unschuldigen Frauensperson Getränke und andere Mittel zu Berauschung der Sinne gebraucht sind. §. 1048 sqq. 2) wenn solche Person durch Arglist und betrügliche Kunstgriffe verführt ist. §. 1050. 3) wenn es durch gefährliche Bedrohungen geschehen ist. §. 1051. 4) wenn unwiderstehliche Gewalt dabey verübt worden. §. 1052. 5) wenn die Geschändete unter 12 Jahren ist. §. 1053 sqq. Verschärfung der Strafe. ibid. §. 1055 sqq. Milderung. ibid. §. 1058.

Novales agri, in wie fern sie zehntpflichtig sind. Th. II. Tit. XI. §. 890 sqq. s. auch Neuland.

Novatio, (Umschaffung) davon handelt Th. I. Tit. XVI. Abschn. IX. §. 678 sqq. ist vorhanden, wenn durch Einwilligung der Interessenten eine neue Verbindlichkeit ausdrücklich an die Stelle der vorigen gesetzt wird. ibid. §. 450. 454. im zweifelhaften Falle ist die Novation so zu deuten, daß die ursprüngliche Verbindlichkeit so wenig als möglich geändert werde. ibid. §. 451. wenn aber die neue Verbindlichkeit mit der vorigen nicht bestehen kann, so erlöscht jene auch ohne ausdrückliche Aufhebung. ibid. §. 455. Subjekte bey der Novation. ibid. §. 456 sqq. Art und Weise, wie sie geschiehet. ibid. §. 461 sqq. rechtliche Folgen: 1) wenn sie ungültig ist. §. 465 sqq. 2) wenn sie gültig ist. §. 467 sqq. von Novationen durch Verpfändung und Bürgschaften. ibid. §. 471 sqq. in wie fern sie durch die Ausstellung eines neuen Schuldscheins begründet werde. Th. I. Tit. XI. §. 866-868. Th. I. Tit. XVI. §. 452. wenn die Zahlungstermine näher und anders bestimmt, von einer unzinsbaren Schuld Zinsen versprochen, oder ein anderer Zinssatz, oder andere Sicherheit verabredet worden, so geschieht dadurch keine Novation. ibid. §. 453.

Nützliche Verwendung, s. Verwendung, nützliche.

Nutzen, darunter wird aller Gebrauch verstanden, welchen Jemand von einer Sache zu ziehen berechtigt ist. Th. I. Tit. II. §. 109. Nutzen im engern Sinn bedeutet einen Gebrauch, welcher als Mittel des Erwerbs dienlich ist, und wird dem Gebrauche, welchen die Sache dem Menschen

schen unmittelbar gewährt, entgegen gesetzt. Th. I. Tit. XXI. §. 258. 259. Ein solcher Nutzen setzet in der Regel Einkünfte und Früchte voraus; im Gegensatze eines unmittelbaren Gebrauchs der Substanz zum eigenen Bedürfnisse der Person. ibid. §. 260. s. Werth, Nutzungsrecht, Nutzungen.

Nützlich ist, was den Werth einer Sache vermehrt, oder sonst die Vermögensumstände eines Menschen verbessert. Th. I. Tit. XIII. §. 272.

Nutzungen heißen die Vortheile, welche eine Sache ihrem Innhaber unbeschadet ihre Substanz gewährt. Th. I. Tit. II. §. 110. Rechte und Pflichten des redlichen Besitzers in Ansehung derselben. Th. I. Tit. VII. §. 189 sqq. Rechte und Pflichten des unredlichen Besitzers. ibid. §. 223 sqq. §. 248 qq. Nutzungen der gekauften Sache, was in Ansehung derselben Rechtens sey. Th. I. Tit. XI. §. 105 sqq. 117 sqq. 163. 167. 233 sqq. 260. sie werden im Fall des Wiederkaufs gegen die Zinsen des Kaufpreises compensirt. ibid. §. 297. sie müssen mit der geschenkten Sache zugleich übergeben werden. ibid. §. 1077. von den vermachten Sachen müssen sie seit der Zeit des Erbanfalls dem Legatario gereicht werden. Th. I. Tit. XII. §. 305-307. was in Ansehung ihrer bey gemeinschaftlichen Sachen Rechtens sey. Th. I. Tit. XVII. §. 44 sqq. was bey der retrahirten Sache. Th. I. Tit. XX. §. 643. bey einem verpachteten Landgut. Th. I. Tit. XXI. §. 408 sqq. 418 sqq. wem sie beym Säen und Pflanzen gebühren. Th. I. Tit. IX. §. 275-279. in wie fern sie mit verpfändet sind. Th. I. Tit. XX. §. 475 sqq. sie werden nicht conferirt. Th. II. Tit. II. §. 307. Nutzung fremder Sachen, wenn sie zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 1369. Nutzungen der Gerichtsbarkeit. Th. II. Tit. XVII. §. 113 sqq. §. 26. 87. übrigens s. Nutzungsrecht, Nießbraucher, antichretische Nutzung.

Nutzungsrecht ist das Recht, eine Sache zu seinem Vortheile zu gebrauchen. Th. I. Tit. VIII. §. 10. es gehört zum vollen Eigenthume. ibid. §. 9. alsdann erstreckt es sich auf alle an sich erlaubte Vortheile, welche die Sache gewähren kann. ibid. §. 12. es hat die Eigenschaft eines dinglichen Rechts, wenn es ins Hypothekenbuch eingetragen ist, oder der Nutzungsberechtigte sich im Besitz der Sache befindet. Th. I. Tit. XXI. §. 2. 4. ingleichen, wenn es unmittelbar aus dem Gesetze entspringt, in so fern es dem Dritten ohne sein grobes oder mäßiges Versehen nicht unbekannt seyn konnte. ibid. §. 6.

die mit dem Nutzen der Sache verknüpften Kosten treffen den Nutzungsberechtigten. ibid. §. 11 sqq. das Nutzungsrecht erstreckt sich in der Regel nicht auf das Patronatrecht. Th. II. Tit. XI. §. 600 sqq. Rechte des Nutzungsberechtigten auf fremden Saamen und dessen Produkte. Th. I. Tit. IX. §. 275 sqq das Nutzungsrecht einer fremden Sache ist: I. vollständig; A. entweder durch einen Vertrag gegründet, wodurch es gegen einen damit im Verhältniß stehenden Zins dem Nutzungsberechtigten erblich überlassen worden — (Erbpacht.) Th. I. Tit. XXI. Abschn. II. §. 960 sqq. B. oder nicht — (Nießbrauch.) davon s. Th. I. Tit. XXI. Abschn. I. §. 939 sqq. II. eingeschränkt, und geht: A. blos auf den Gebrauch. 1) unentgeltlich und zwar: *a*) bestimmt (Leihvertrag.) Th. I. Tit. XXI. §. 229 sqq. §. 234 sqq. *b*) unbestimmt (*Precarium.*) ibid. §. 231-233. 2) entgeltlich (Miethsvertrag.) ibid. §. 258 sqq. B. auch auf den Nutzen: 1) unentgeltlich. ibid. §. 239. 240. vergl. Tit. XIX. §. 15 sqq. 2) gegen Entgeld (Pacht) Th. I. Tit. XXI. §. 259 sqq.

D.

Obereigenthümer (*Proprietarius*, Eigner,) so heißt derjenige, welchem beym getheilten Eigenthume nur ein Miteigenthum an der Proprietät, aber kein Antheil an dem zum Eigenthume gehörenden Nutzungsrechte zukommt. Th. I. Tit. XVIII. §. 1. vergl. Tit. VIII. §. 9 sqq. er kann so wenig als der nutzbare Eigenthümer allein über die Sache verfügen, sondern es muß von beyden gemeinschaftlich geschehen. Th. I. Tit. XVIII. §. 2. sein Mitbesitzungsrecht ruhet so lange, als der nutzbare Eigenthümer seines Rechts auf die Sache nicht verlustig geworden ist. ibid §. 3. nach Verschiedenheiten der Arten des getheilten Eigenthums erhält er verschiedene Benennungen. beym Lehn heißt er Lehnsherr. ibid. §. 14. s. Lehnsherr. bey Erbzinsgütern, Erbzinsherr. ibid. s. Erbzinsherr.

Obergericht der Provinz ertheilt die Legitimation ad delendam maculam. Th. II. Tit. II. §. 663-665. vor ihm geschieht die förmliche Annahme an Kindesstatt. ibid. §. 667. Ausnahme. ibid. §. 669. es ertheilt Leichenpässe. Th. II. Tit. XI. §. 463. s. auch Landes-Justizcollegia.

Ober-

Obergerichtsbarkeit begreift die Criminalgerichtsbarkeit, und in zweifelhaften Fällen das Afterhrts- oder Abschoßrecht in sich. Th. II. Tit. XVII. §. 31. §. 179.
Obern, s. geistliche Obern, Klosterobern.
Oberrechenkammer, an dieselbe müssen die Kirchenrechnungen, wenn die jährliche Einnahme über 500 Thl. beträgt, eingesendet werden. Th. II. Tit. XI. §. 698.
Obervormundschaftliches Gericht kann den Consens der Frau in die von dem Manne über ihre Capitalien und Grundstücke getroffene Verfügungen suppliren. Th. II. Tit. I. §. 239. 388. 588. s. auch vormundschaftliches Gericht.
Obrigkeit, deren Pflicht zu Verhütung der Verbrechen. Th. II. Tit. XX. §. 1-6. deren Pflicht in Ansehung der unehelich Geschwängerten. ibid. §. 893 sqq. deren Pflicht in Ansehung verfallener Gebäude. Th. I. Tit. VIII. §. 38 sqq.
Observanzen, s. Gewohnheitsrechte.
Occupatio. Erfordernisse derselben zur Besitzergreifung. Th. I. Tit. VII. §. 55. 56. bellica, s. Beute Kaperey.
Official, verwaltet die weltliche Gerichtsbarkeit des Bischofs während der Sedisvacanz. Th. II. Tit. XI. §. 1045.
Officianten. I. überhaupt. 1. von ihren Rechten und Pflichten. Th. II. Tit. X. §. 711 sqq. ihre Bestimmung ist die Unterhaltung und Beförderung der Sicherheit, der guten Ordnung und des Wohlstandes des Staats. ibid. §. 1. sie sind dem Staat zu ihren besondern Diensten durch Eid und Pflicht zugethan. ibid. §. 3. 2. von ihren Vergehungen und Strafen. Th. II. Tit. XX. Abschn. VIII. §. 1222 sqq. und §. 1307. s. auch Bestechung. 3. in wie fern sie Vormünder werden können. Th. II. Tit. XVIII. §. 158 sqq. 4. von den Beleidigungen gegen sie. Th. II. Tit. XX. §. 207 sqq. 166. 5. von einem gegen sie verübten Morde. ibid. §. 877 b. 6. von ihrer Verabschiedung. Th. II. Tit. X. §. 94 sqq. Tit. XX. §. 1307. II. insbesondere. 1. Militairbediente. Th. II. Tit. X. §. 4 sqq. s. Militairpersonen, Officiers, Unterofficiers, Soldaten, Kriegsbeamte, Landmiliz. 2. Civilbediente. ibid §. 68 sqq. besonders Cassenbediente, Postmeister und Bediente, Domainenbeamte und Pächter. s. diese Rubriken. s. auch Civilbediente. 3. Kirchenbediente. s. Kirchenbediente. 4. Schulbediente s. Schulbediente. 5. Vorsteher und Verwalter milder Stiftungen. Th. II. Tit. XIX. §. 80 sqq. 6. der Gemeinen

nen und Corporationen. Th. II. Tit. VI. §. 147 sqq. *a.* von deren Bestellung. ibid. §. 147 sqq. §. 159 sqq. *b.* von deren Rechten und Pflichten und Verhältnissen gegen die Gemeine. ibid §. 151 sqq. *c.* von deren Entsetzung. ibid §. 171. *d.* von Niederlegung des Amts derselben. ibid. §. 175 sqq. übrigens s. *Syndicus*, Vorsteher. III. was sonst von Officianten zu bemerken ist. in wie fern sie andere substituiren können. Th. I. Tit. XIII. §. 41 sqq. was bey Bestellung derselben zu beobachten sey. Th. II. Tit. II. §. 197 sqq. gegen die im Dienste des Staats Abwesende kann keine Verjährung anfangen. Th. I. Tit. IX. §. 518.

Officiers, von den Gesetzen, nach welchen sie zu beurtheilen sind. Th. II. Tit. X. §. 4 sqq. von ihren Darlehnen. Th. I. Tit. XI. §. 678 sqq. s. Militairpersonen. von ihrer Equipage. s. Militairequipage. von den Injurien gegen sie. s. Militairpersonen. von ihren Duellen. Th. II. Tit. XX. §. 686. s. Duell, Militairpersonen. s. auch Unterofficier.

Offi ium, s. Amtssachen.

Oculisten- und Wurzelkrämer, deren verbotene Curen, und wie sie zu bestrafen sind. Th. II. Tit. XX. §. 706 sqq.

Onera, s. Lasten, Abgaben.

Operae domesticae, in wie fern Kinder gegen die Aeltern dazu verpflichtet sind. Th. II. Tit. II. §. 121. 122. 254.

Operisten, königliche, von ihren Darlehnen. Th. I. Tit. XI. §. 704-706.

Ordensleute, catholische, davon handelt Th. II. Tit. XI. Abschn. XVIII. S. 868 sqq. Erfordernisse zum Mönchs- und Nonnenstande. ibid. §. 1160 sqq. von deren Probejahr. ibid. §. 1170. s. Probejahr. von ihrem Gelübde. ibid. §. 1171 sqq. s. Klostergelübde. von geistlichen Brautschätzen. ibid. §. 1185 sqq. ihre Rechte in Ansehung des Vermögens während des Probejahrs. ibid. §. 1182 sqq. ihre äußern Rechte nach abgelegtem Gelübde. ibid. §. 1199 sqq. ihre äußern Rechte nach aufgehobenem Gelübde. ibid. §. 1206 sqq. s. auch *Canonici regulares*. Mönche. Probejahr.

Ordensobern, s. Klosterobern.

Ordination der Geistlichen, dadurch wird die Befugniß zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen ertheilt. Th. II. Tit. XI. §. 63. von wem und wann sie zu ertheilen sey. ibid. §. 64 sqq. des Pfarrers. ibid. §. 403.

Ordre, Schuldschein auf Ordre, hat auf den Einwand der nicht erhaltenen Valuta keinen Einfluß. Th. I. Tit. XI. §. 736 sqq. Wechsel auf Ordre, s. Wechsel. Ort,

Ort, nach wessen Orts Gesetzen Personen oder Sachen zu beurtheilen sind. Einl. §. 27–49. nach welches Orts Gesetzen die Förmlichkeit der Verträge zu bestimmen sey. Th. I. Tit. V. §. 111 sqq. von dem Ort der Erfüllung des Vertrages. ibid. §. 247 sqq. von dem Ort der Erfüllung des Kaufs. Th. I. Tit. XI. §. 93. besonders bey gerichtlichen Käufen. ibid. §. 345. von dem Ort der Rückzahlung bey Darlehnen. Th. I. Tit. XI. §. 769 sqq. von dem Ort der Rücklieferung des Depositi. Th. I. Tit. XIV. §. 73 sqq. von dem Ort der Zahlung bey Wechseln. Th. II. Tit. VIII. §. 873 sqq. von dem Ort der Zahlungen, die sich nicht auf Verträge gründen. Th. I. Tit. XVI. §. 52 sqq.

P.

Pabst, seine Verordnuugen müssen vor ihrer Publication dem Staate zur Prüfung vorgelegt werden. Th. II. Tit. XI. §. 117. 118.

Pacht- und Miethvertrag. I. von Pacht- und Miethverträgen überhaupt. s. Th. I. Tit. XXI. §. 258–397. 1) Begriff und Grundsätze, wenn eine Sache jemanden gegen einen bestimmten Zins nicht nur zum Gebrauche, sondern auch zur Nutzung überlassen wird, so heißt sie verpachtet. ibid. §. 259. dagegen, wenn unter eben der Bedingung der bloße Gebrauch überlassen ist, vermiethet. ibid. §. 258. wenn von zwey Sachen, in einem und demselben Contrakt, die eine verpachtet, die andere vermiethet ist, so bestimmt die Beschaffenheit der Hauptsache, ob es ein Pacht- oder Miethscontrakt sey. ibid §. 260. im zweifelhaften Fall wird bey städtischen Grundstücken ein Miethsvertrag, bey Landgütern aber eine Pacht angenommen. ibid. §. 261. von der Verwandschaft des Pacht- und Miethsvertrages mit dem Gesellschaftsvertrage. ibid. §. 265. 266. 2) vom Pacht- und Miethzinse. ibid. §. 262–266. ist dasjenige, was für den Gebrauch oder die Nutzung bezahlt wird, und in baarem Gelde bestehet. ibid. §. 262. von ihm gelten die Bestimmungen beym Kaufpreise. ibid. §. 263. 3) Form des Vertrages. ibid. §. 267–269. der Betrag des Pacht- oder Miethszinses bestimmt die Nothwendigkeit eines schriftlichen Contrakts. ibid. §. 267 sqq. 4) Rechte und Pflichten des Miethers und Pächters. ibid. §. 270–277. er erhält nur den gewöhnlichen Gebrauch, und die gewöhnliche Nutzung der Sache. ibid. §. 270.

§. 270. 5) für welches Versehen er hafte. ibid. §. 278. 279. 6) von Verbesserungen. ibid. §. 280=286. 7) von Conservationskosten ibid §. 287. 8) von Lasten und Abgaben ibid. §. 288=296. 9) Bestimmung wegen Entrichtung und Erlaßung des Pacht= und Miethszinses. ibid. §. 297=308. 10) von Sublocationen. ibid. §. 309=323. s. Sublocation. 11) Endigung der Pacht oder Miethe. 1. mit Ablauf der bestimmten Zeit. §. 324. 2. nach vorhergegangener Aufkündigung. ibid. §. 340=349. s. Aufkündigung 12) stillschweigende Verlängerung. ibid. §. 325=339. 13) Fälle, wo die Aufkündigung auch innerhalb der contraktmäßigen Zeit statt findet. *a*) wegen nothwendiger Veräußerung. ibid. §. 350=362. *b*) wegen nothwendiger Reparaturen. ibid. §. 363=365. *c*) durch den Tod des Pächters oder Miethers. ibid. §. 366=375. *d*) durch eine Veränderung in der Person oder den Umständen des Miethers. ibid §. 376=382. *e*) wegen Veränderung in der Sache. ibid. §. 383=386. *f*) wegen Mißbrauchs der Sache. ibid. §. 387. *g*) wegen Erlöschung des Rechts des Vermiethers oder Verpächters. ibid. §. 388=390. *h*) wegen der, von dem andern Theile verweigerten Erfüllung. ibid. §. 391=394. *i*) bey Kriegsschäden. ibid. §. 553 sqq. 14) Rechte beyder Contrahenten im Concurse. ibid. §. 395=397. II. von Miethen des Gesindes und der Arbeiter, s. Gesinde. Handarbeiter, gedungene. Künstler, gedungene III. von Pachtungen der Landgüter. Th. I. Tit. XXI. §. 399 sqq 1) Form. ibid. §. 401=407. Th. II. Tit. VII. §. 34 sqq. in allen Fällen muß ein schriftlicher, und wenn der Pachtzins 200 Thl. oder mehr beträgt, ein gerichtlicher, oder vor einem Justizcommissario geschlossener Vertrag eingegangen werden. Th. I. Tit. XXI. §. 401 sqq. 2) Rechte des Pächters in Ansehung der ihm zukommenden Nutzungen. ibid. §. 408=412. 3) Pflichten in Ansehung der Lasten und Abgaben. ibid. §. 413. 414. 4) Rechte und Pflichten wegen des Beylasses. ibid. §. 415=417. 5) Gewähr, die der Verpächter zu leisten hat. ibid. §. 418=432. 6) Pflichten des Pächters bey der Conservation und Bewirthschaftung des Guts. ibid. §. 433=439. 7) wegen Unterhaltung der Gebäude. ibid. §. 440=448. 8) bey der Cultur der Wiesen. ibid. 449. 450. 9) bey der Düngung. ibid. §. 451. 10) bey dem Viehstande. ibid. §. 452=465. 11) in Ansehung des Wirthschaftsgeräthes. ibid. §. 466=476. 12) Verlust des Pachtrechts

wegen

wegen unwirthschaftlicher Verwaltung. ibid. §. 477. 13) Remissionsforderung: (vergl. Th. II. Tit. XVIII. §. 539.) a) bey Pachtungen überhaupt. Th. I. Tit. XXI. §. 478=499. b) Partialremissionen beym Mißwachs. ibid. §. 500=511. c) bey Viehsterben. ibid. §. 512=515. d) bey Brandschaden. ibid. §. 516=530. e) bey Fischereyen. ibid §. 531. 532. f) bey Mühlen. ibid. §. 533=552. g) bey Kriegsschäden. ibid. §. 553=596. 14) von der Rückgewähr nach geendigter Pacht. ibid. §. 597=625. IV. von Pachtungen der Kirchengüter und Pfarracker Th. II. Tit. XI. §. 668 sqq. §. 800 sqq. V. von Vermiethung der Pfarrwohnung. ibid §. 782. VI. von Vermiethung der Schiffe. Th. II. Tit. VIII. §. 1404 sqq

Pachtungen, in wie fern sie für den Pflegebefohlnen übernommen werden können. Th. II. Tit. XVIII. §. 602 sqq.

Pachtzins, s. Pacht- und Miethsvertrag.

Pachtzinsen der verkauften Sache, werden zwischen dem Käufer und Verkäufer nach Verhältniß der Besitzzeit getheilt. Th. I. Tit. XI. §. 106.

Pächter, von den Rechten und Pflichten der Pächter handelt: 1) beym Pacht- und Miethsvertrage überhaupt. Th. I. Tit. XXI. §. 257=397. 2) bey Pachtungen der Landgüter. ibid §. 399 sqq. in wie fern er die Pacht zum Nachtheil der Pfandgläubiger voraus bezahlen dürfe. Th. I. Tit. XX. §. 480 sqq. in wie fern die Handlungen des Pächters dem Verpächter nachtheilig sind. Th. I. Tit. VII. §. 103 sqq. gegen den Pächter kann zum Nachtheil des Verpächters keine Verjährung anfangen. Th. I. Tit. IX. §. 521. der Pächter kann gegen den Verpächter während der Pachtzeit die Verjährung nicht anfangen. ibid. §. 527. der Zeitpächter kann nicht auf Gemeinheitstheilung dringen. Th. I. Tit. XVIII. §. 321. Rechte des Pächters bey entstandenem Concurse über das Vermögen des Verpächters. Th. I. Tit. XVI. §. 323=327. Strafe eines untüchtig mahlenden Pachtmüllers. Th. I. Tit. XXIII. §. 44. s. auch Pacht- und Miethvertrag, Domainenpächter.

Pächter, königl. Amtspächter, von Verpfändung ihrer Produkte. Th. I. Tit. XX. §. 333. s. auch Domainenpächter.

Pakete, was wegen deren Versendung zu beobachten sey. Th. II. Tit. XV. §. 143 sqq. 161 sqq. Tit. XX. §. 314.

Papiere, auf jeden Innhaber lautende; in wie fern sie vindicirt werden können. Th. I. Tit. XV. §. 47-53. wie solche außer und wieder in Cours gesetzt werden. ibid. §. 48 sqq. gehören in zweifelhaften Fällen zu dem Legat des Innbegriffs eines Behältnisses. Th. I. Tit. XII. §. 414. geliehene, wie sie zurück zu zahlen sind. Th. I. Tit. XI. §. 793 sqq. wie deren Nachahmung und Verfälschung zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 1381 sqq. s. auch Papiergeld.

Papiergeld gehört zum baaren Vermögen, die auf jeden Innhaber lautende Papiere aber zum Kapitalsvermögen. Th. I. Tit. II. §. 11. 12.

Pariren ist verboten. Th. II. Tit. XX. §. 1302.

Parochiani, wer darunter gehöre. Th. II. Tit. XI. §. 260 sqq. von ihrer Mitwirkung beym Kirchenbau. ibid. §. 714 sqq. s. auch Parochie.

Parochien, davon handelt Th. II. Tit. XI. Abschn. V. S. 756 sqq. so heißen diejenigen Districte, in welchen Glaubensverwandte einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionspartey zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind. ibid. §. 237. von deren Errichtung und Gränzen. ibid. §. 238-243. von auswärtigen Parochien. ibid. §. 253-259. Exemtionen von der Parochie. ibid. §. 277-292. Verlassung der Parochie. ibid. §. 303-305. Aufhebung der Parochie. ibid. §. 306-308. in welcher Parochie das Aufgebot zu verrichten sey. Th. II. Tit. I. §. 139 sqq. s. auch Kirchen, Mutterkirchen, Tochterkirchen, *Parochiani*, *Vagantes ecclesiae*, *Simultaneum*.

Parochus, s. Pfarrer.

Parricidium, davon handelt Th. II. Tit. XX. §. 873 sqq. 1) vom parricidio der Kinder an Aeltern. ibid. §. 873. 878. 882. 884 sqq. 2) der Aeltern an Kinder. §. 874. 879 sqq. 883. 885 sqq. 3) der Geschwister oder Collateralen. ibid. §. 875. 881. 885 sqq. 4) an Pflegeältern und Pflegekinder, Vormünder und Pflegebefohlne. ibid. §. 876. 5) an Ehegatten. ibid. §. 874. 879 sqq. 883. 885 sqq.

Partikularzahlung, s. Abschlagszahlung.

Pasquill ist eine Injurie, die durch schriftliche Aufsätze, durch Druckschriften, Gemählde, Kupferstiche und andere sinnliche Darstellungen geäußert, und öffentlich durch Veranstaltung des Urhebers aufgestellt oder verbreitet worden. Th. II. Tit. XX. §. 572 sqq. es ist für eine grobe oder schwere Injurie zu halten. ibid. §. 576.

wie dabey zu verfahren, und wie sowohl der Pasquillant als die Theilnehmer zu bestrafen sey. ibid. §. 619 sqq. der dabey erkannte richterliche Verweis muß auf Verlangen des Beleidigten öffentlich bekannt gemacht werden. ibid. §. 599 sqq.

Passagier, auf der Post reisende; deren Pflichten. Th. II. Tit. XV. §. 206 sqq. ihr Verhältniß gegen den Schiffer. Th. II. Tit. VIII. §. 1742 sqq. in Rücksicht der Haverey. ibid. §. 1784. 1799. 1875. s. auch Reisende.

Passivschulden der Cämmerey, was bey deren Contrahirung zu beobachten sey. Th. II. Tit. VIII. §. 153 sqq. der Eheleute was dabey sowohl in Rücksicht derselben, als der Gläubiger Rechtens sey. Th. II. Tit. I. §. 318-344. 380 sqq. 618 sqq. besonders im Falle der Gütergemeinschaft. Th. II. Tit. I. §. 389 sqq. 391 sqq. was deshalb bey Ehescheidungen Rechtens sey. Th. II. Tit. I. §. 790. 820. Erbschaftsschulden, s. Erbschaftsgläubiger, Miterben Fideicommißschulden, bey nothwendigen Darlehnen auf die Einkünfte des Fideicommisses, ist nicht die Zuziehung aller, sondern nur gewisser Familienmitglieder erforderlich. Th. II. Tit. IV. §. 80 sqq. was bey Aufnehmung derselben zu beobachten sey. ibid. §. 87 sqq. von Schulden des Fideicommißstifters. ibid. §. 104 sqq. welche der Fideicommißbesitzer übernehmen müsse. ibid. §. 213 sqq. Schulden der Gemeinen und Corporationen: was bey deren Contrahirung und Bezahlung Rechtens sey. Th. II. Tit. VI. §. 85. 91 sqq. 201. Grubenschulden bey Bergwerken, was in Ansehung deren Rechtens sey. Th. II. Tit. XVI. §. 292 sqq. Schulden der Gutsunterthanen, was in Ansehung der Herrschaft und der Gläubiger dabey Rechtens sey. Th. II. Tit. VII. §. 242 sqq. §. 249 sqq. der Kinder, was in Rücksicht des Vaters und der Gläubiger dabey Rechtens sey. Th. II. Tit. II. §. 125 sqq. §. 201 sqq. §. 224 sqq. der Kirchen, was bey deren Aufnehmung zu beobachten sey. Th. II. Tit. XI. §. 645 sqq. Lehnsschulden, s. Lehnsschulden welche Schulden der Nießbraucher tragen müsse Th. I. Tit. XXI. §. 70 sqq. Schulden der Pflegebefohlnen, was bey deren Aufnehmung und Tilgung vom Vormunde zu beobachten sey. Th. II. Tit. XVIII. §. 522 sqq. Vermuthung für den Erlaß der Schuld beym Legat. Th. I. Tit. XII. §. 427 sqq.

Pathengeschenke gehören zu dem nicht freyen Vermögen der Kinder. Th. II. Tit. II. §. 157.

Patrimonialgerichtsbarkeit, so wird diejenige Gerichtsbarkeit genannt, welche mit gewissen Gütern verbunden ist. Th. II. Tit. XVII. §. 23. wer dazu qualifizirt sey, worauf sie sich erstrecke, und welche Rechte damit verbunden sind. ibid. §. 24-36. §. 41-47. vergl. §. 19 sqq. von mehrern Theilnehmern an der Patrimonialgerichtsbarkeit. ibid. §. 37 sqq. s. auch Gerichtsbarkeit.

Patron, Kirchenpatron, davon handelt Th. II. Tit. XI. Abschn. VIII. S. 797 sqq. so heißt derjenige, welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche nebst der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt. ibid. §. 568. Erwerbung des Patronatrechts. ibid. §. 569-583. Rechte und Pflichten des Patrons. ibid. §. 584-597. wem die Ausübung eines Realpatronatrechts zukomme. ibid. §. 598-604. 578 sqq. von mehrern Patronen. ibid. §. 605-609. wie das Patronatrecht aufhöre. ibid. §. 610 sqq. von Concurrenz des Patrons, bey Verwaltung des Pfarrvermögens. ibid. §. 621 sqq. von seiner Aufsicht über den Pfarrer, wegen der Pfarrgüter und deren Nutzung. ibid. §. 779 sqq. von seiner Mitwirkung zum Kirchenbau. ibid. §. 725 sqq. trägt zur Unterhaltung des Kirchhofes nicht bey. ibid. §. 763. dessen Recht bey Pfarrwahlen. ibid. §. 327 sqq. s. auch Patronatrecht.

Patronatkirchen, Wahl des Pfarrers dabey. Th. II. Tit. XI. §. 327. sqq.

Patronatrecht, Vorzug des Adels dabey. Th. II. Tit. IX. §. 43 sqq. wird vom Lehnscurator ausgeübt. Th. II. Tit. XVIII. §. 999. s. auch Ehrenrechte, Patron.

Pausch und Bogen, Kauf in Pausch und Bogen, rechtliche Bestimmungen in Absicht der Pertinenzstücke der erkauften Sache. Th. I. Tit. XI. §. 83 sqq. in Absicht der Gewährsleistung. ibid. §. 186. ibid. §. 213. in Ansehung der Gefahr, Lasten und Nutzungen der verkauften Sache. ibid. §. 117 sqq. der Kauf eines Innbegriffs von Sachen, wird einem Kauf in Pausch und Bogen gleich geachtet. ibid. §. 121 sqq. dies ist auch der Fall bey einem gerichtlich nothwendigen Verkauf, in Ansehung der Gewährsleistung. ibid. §. 344. desgleichen bey einem Erbschaftskaufe. ibid. §. 485. *Locatio conductio operis* in Pausch und Bogen Th. I. Tit. XI. §. 925 sqq. rechtliche Bestimmungen, bey einem in Pausch und Bogen geschlossenen Pachtcontrakt, Th. I. Tit. XXI. §. 409 sqq. §. 421, 432.

Pech- und Theeröfen, müssen mit Vorwissen der Landespolizey Instanz angelegt werden. Th. I. Tit. VIII. §. 90.

Peculium der Kinder, davon s. Th. II. Tit. II. §. 124 sqq. ibid. Abschn. III. S. 159 sqq. *Adventitium*, regulare ist solches, davon der Vater während der Dauer der väterlichen Gewalt den Nießbrauch hat. ibid. §. 168 sqq. irregulare ist solches, wovon der Vater den Nießbrauch nicht hat. ibid. §. 154. 155. 158 sqq. s. Nießbrauch. *castrense & quasi castrense*, ist dasjenige, was die Kinder in Kriegs- oder Civildiensten erwerben, oder bey Gelegenheit derselben, von ihren Aeltern oder Andern zur Ausrüstung oder Beyhülfe erhalten. ibid. §. 149.

Pensionen, s. Erziehungsanstalten.

Person ist der Mensch, in so fern er gewisse Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft genießt. Th. I. Tit. I. §. I.

Personenrechte gründen sich auf Eigenschaften und Verhältnisse des Subjekts, in so fern sie sich nicht bloß auf die rechtliche Handlung oder Begebenheit beziehen, wovon eben die Rede ist. Natürliche sind, welche aus natürlichen Eigenschaften oder Verhältnissen entstehen. Im Gesetzbuche ist folgender erwähnt. 1) Rechte der Ungebohrnen. Th. I. Tit. I. §. 10-13. 2) Rechte der Zwillinge. ibid. §. 14-16. 3) Rechte der Mißgeburthen. ibid. §. 17-18. 4) Rechte der Zwitter. ibid. §. 19-22. 5) Rechte der verschiedenen Geschlechter. ibid. §. 24. 6) Rechte der aus dem Unterschiede des Alters ibid. §. 25. 26. 7) Rechte der aus dem Unterschiede der Seelenkräfte. ibid. §. 27 qq. 8) Leben und Tod betreffend. ibid. §. 34. 9) Rechte zwischen Aeltern und Kindern. ibid. §. 40. 41. 10) Rechte der Blutsverwandten. ibid. §. 42-45. 11) Rechte der Schwäger. ibid. §. 43. 12) Rechte aus Stiefverbindungen. ibid §. 44. bürgerliche, entstehen aus dem Verhältnisse der Stände und Gesellschaften im Staate gegen einander und gegen ihre Mitglieder. Th. I. Tit. I. §. 6-9. Im Gesetzbuche kommen vor: 1) Vormünder und Pflegebefohlne. Th I. Tit. I. §. 32. 33. 2) Adliche und Bürgerliche. Th. II. Tit. IX. S. 699 sqq. 3) Militair- und Civilbeamte des Staats. Th. II. Tit. X. S. 711 sqq. 4) Geistliche Th. II. Tit. XI. S. 729 sqq. 5) Erzieher und zu Erziehende. Th II. Tit. XII. S. 877 sqq. 6) Obrigkeiten und Untergebene. Th. II. Tit. XVII. S. 1003 sqq. 7) Herrschaften und Gesinde. Th. II. Tit. V. S. 276 sqq. 8) Bauern. Th. II. Tit. VII. S. 324 sqq. 9) Herr-

schaften, und unterthänige Landbewohner. Th. II. Tit. VII. S. 335 sqq. 10) Handwerker, Künstler, Fabrikanten. Th. II. Tit. VIII. Abschn. III. S. 415 sqq. Abschn. IV. S. 439 sqq. 11) Brauer, Gastwirthe und dergl. ibid. Abschn. V. S. 442 sqq. 12) Apotheker und Kaufleute. ibid. Abschn. VI. S. 446 sqq. Abschn. VII. S. 448 sqq. 13) Rheder, Schiffer und Befrachter. ibid. Abschn. XI. S. 557 sqq. 14) Armen. Th. II. Tit. XIX. S. 1163 sqq. 15) Bettler, Müßiggänger und Vagabonden. Th. II. Tit. XIX. §. 2 sqq. Tit. XX. §. 4. 191 sqq. persönliche Rechte, s. Rechte.

Personenadel wird durch die Geburt nicht fortgepflanzt. Th. II. Tit. IX. §. 33.

Personalarrest der Frau, wenn der Mann ihn gestatten müsse. Th. II. Tit. I. §. 331. 335. 338. wider Gutsunterthanen wegen Schulden; in wie fern er statt habe. Th. II. Tit. VII. §. 242 sqq. s. auch Freyheit, Arrest.

Personalpfändung, wann sie zulässig sey. Th. I. Tit. XIV. §. 430.

Personalzehent soll nicht statt finden. Th. II. Tit. XI. §. 921.

Pertinenzstücke. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze. 1. überhaupt Th. I. Tit. II. §. 42-47. §. 105-108. Pertinenzstück ist eine Sache, welche zwar für sich selbst bestehen kann, die aber mit einer andern Sache an einer fortwährenden Verbindung gesetzt worden. ibid. §. 42. durch welche Art von Verbindung eine Sache zum Pertinenzstück einer andern werde, oder nicht. ibid. §. 43 sqq. was zum Pertinenzstück gehört, gehört auch zur Hauptsache. ibid. §. 47. Pertinenzstücke nehmen, so lange sie bey der Hauptsache sind, an allen Rechten derselben Theil. ibid §. 105 sqq. was seiner Natur nach ein Pertinenzstück ist, verliert diese Eigenschaft, sobald es einem andern, als dem Eigenthümer der Hauptsache gehört. ibid. §. 108. 2. Pertinenzstücke einer Apotheke. ibid. §. 94. 3. einer Bibliothek und eines Naturalienkabinets. ibid. §. 96-100. 4. einer Brau- und Brandweinbrennereygerechtigkeit. ibid. §. 68. 69. 5. einer Fabrike. ibid. §. 93. 6. eines Gartens. ibid. §. 73. 74. 7. eines Gasthofes. ibid. §. 90. 8. eines Gebäudes. ibid. §. 75-89. in wie fern solche zum legato generis gehören. Th. I. Tit. XII. §. 402. 9. einer Jagdgerechtigkeit. Th. I. Tit. II. §. 67. 10. eines Kellers. ibid. §. 72. 11. eines Kramladens.

ladens. ibid. §. 95. 12. eines Landguts. ibid. §. 48=63. in wie fern der Verpächter die Gewähr leiste. Th. I. Tit. XXI. §. 431. 13. bey Lehnen. Th. I. Tit. XVIII. §. 27=32. 511 sqq. 527 sqq. s. Lehnspertinenzen. 14. einer Mühle. Th. I. Tit. II. §. 92. 15. einer Schenkgerechtigkeit. ibid. §. 71. 16. eines Schiffes. ibid. §. 91. Th. II. Tit. VIII. §. 1398. 17. von Schmuck und Geschmeide. ibid §. 102. 18. einzelner Thiere. ibid §. 101. 19. bey Vermächtnissen. Th. I. Tit. XII. §. 405=407. 414. 20. eines Waldes. Th. I. Tit. II. §. 64=66. 21. eines Weinbergs. ibid. §. 70. bey Kaufen, was dabey Rechtens sey. Th. I. Tit. XI. §. 78=82. besonders bey Verkaufen in Pausch und Bogen. ibid. §. 83 sqq. bey unterthänigen Bauergütern, was in Rücksicht deren Abtrennung Rechtens sey. Th. II. Tit. VII. §. 261 sqq. der Grundstücke der Ehefrau, was in Ansehung derselben bey Auseinandersetzung mit den Erben derselben Rechtens sey. Th. II. Tit. I. §. 593 sqq. 596 sqq. bey Pachten, Pflichten des Pächters und Verpächters dabey. Th. I. Tit. XXI. §. 415 sqq. 452 sqq. 466 sqq. bey Verpfändungen. Th. I. Tit. XX. §. 21. sie erhalten kein besonderes Folium im Hypothekenbuche. ibid. §. 394. in wie fern sie zur Hypothek haften. ibid. §. 444 sqq. Besitznehmung der Pertinenzstücke. Th. I. Tit. VII. §. 52 sqq.

Pest, von Testamenten zu Pestzeiten. Th. I. Tit. XII. §. 198 sqq.

Pertschaft, fremdes, kann die Vermuthung eines unredlichen Besitzes bewirken. Th. I. Tit. VII. §. 19. s. auch Wappen.

Pfändungen, davon handelt Th. I. Tit. IV. S. 605 sqq. Pfändung heißt die eigenmächtige Besitznehmung einer fremden Sache, in der Absicht, sich dadurch den Ersatz des zugefügten Schadens zu versichern, oder künftige Schadenzufügungen und Beeinträchtigungen seines Rechts abzuwenden. ibid. §. 413. wenn Pfändungen zulässig sind. ibid. §. 414 sqq. wo gepfändet werden könne. ibid. §. 420 sqq. wie und was gepfändet werden könne. ibid. §. 423. §. 424 sqq. Pflichten des Pfändenden nach geschehener Pfändung. ibid. §. 431 sqq. Pflichten der Gerichte bey geschehenen Pfändungen. ibid. §. 433 sqq. Rechte des Pfändenden aus einer gehörig geschehenen Pfändung. ibid. §. 439 sqq. Rechte des Gepfändeten. ibid. §. 446 sqq. von Pfändungen, die

zum Schutze gegen Stöhrungen geschehen. ibid. §. 451 sqq. Excesse bey Pfändungen. ibid. §. 458 sqq. Pfändungen unterbrechen die Verjährung nicht. Th. I. Tit. IX. §. 612. Pfändungen der Zolldefraudanten. Th. II. Tit. XV. §. 129. Pfändungen wegen verletzter Schonungen. Th. I. Tit. XXII. §. 180-185. s. auch Personalpfändung. Pfandgeld.

Pfändungskosten, was in Ansehung deren Rechtens sey. Th. I. Tit. XIV. §. 439. 451. 457. 462.

Pfand, Zurückgabe desselben, ist als Remission der Schuld anzusehen. Th. I. Tit. XII. §. 427. s. auch Pfandrecht.

Pfandbriefe gehören nicht zum baaren, sondern zum Capitalsvermögen. Th. II. Tit. II. §. 12. von deren Verpfändung. Th. I. Tit. XX. §. 286 sqq geliehene, wie sie zurückzuzahlen sind. Th. I. Tit. XI. §. 793 sqq. wie deren Nachmachung und Verfälschung zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 1381 sqq.

Pfandgeld, was in Ansehung desselben bey Pfändungen Rechtens sey. Th. I. Tit. XIV. §. 439 sqq. §. 445. 451 sqq. besonders wegen verletzter Schonungen. Th. I. Tit. XXII. §. 180-185.

Pfandinnhaber des Guts ist zu Entlassung der Unterthanen nicht berechtigt. Th. II. Tit. VII. §. 496. Strafe des Pfandinnhabers, welcher das Pfand ohne Einwilligung des Verpfänders nutzt. Th. II. Tit. XX. §. 1358 sqq.

Pfandlehn, s. Lehn.

Pfandnehmer, Pflicht derselben bey entweudeten Sachen. Th. II. Tit. XX. §. 1231 sqq.

Pfandrecht setzt außer dem Titel (Th. I. Tit. XX. §. 2-5.) auch eine gültige Erwerbungsart voraus. ibid. §. 6. besteht diese in der Uebergabe der Sache, so ist ein eigentliches Pfandrecht, wenn sie aber in der gerichtlichen Eintragung des Rechts des Unterpfandes besteht, ein Hypothekenrecht vorhanden. Die allgemeinen Grundsätze von beyden Arten des Unterpfandrechts stehen Th. I. Tit. XX. §. 1-70. 1) Begriff. Das Unterpfandrecht ist das dingliche Recht, welches jemanden auf eine fremde Sache zur Sicherheit seiner Forderungen eingeräumt worden, und vermöge dessen er seine Befriedigung selbst aus der Substanz dieser Sache verlangen kann. ibid. §. 1. 2) Titel zum Pfandrecht ibid. §. 2-5. 3) Erwerbungsart. §. 6-10. bestimmt den Unterschied zwischen Pfand im engern Sinn und Hypothek. ibid. §. 7. 8. 4) Ansprüche, wofür er bestellet werden könne. ibid. §. 11-14. 5) Personen, welche ein Pfandrecht bestellen können,

können. §. 15. 21. besonders, wenn es Eheleute sind. Th. II. Tit. I. §. 1. §. 223. 232 sqq. 247. 294. 298. Th. II. Tit. XVIII. §. 743 sqq. Gemeinen und Unterthanen. Th. II. Tit. VII. §. 35. 247 sqq. die Bürgerschaft bey Verpfändung der Kämmereygüter. Th. II. Tit. VIII. §. 153 sqq. Studenten. Th. II. Tit. XII. §. 105 sqq. Vormünder. Th. II. Tit. XVIII. §. 549. 743 sqq. 6) Wirkungen der Pfandbestellung. *a*) über ein Objekt, worauf das Pfandrecht erst in der Folge entstehen kann. §. 16 sqq. *b*) bey andern Objekten. §. 22 sqq. *c*) von der Veräußerung der verpfändeten Sache. §. 25=35. s. Veräußerung der verpfändeten Sache. *d*) vom Eintrittsrechte. §. 36=42. *e*) Ordnung der Execution. §. 43 sqq. *f*) unerlaubte Nebenverträge. §. 33=35. *g*) Aufhebung des Pfandrechts. ibid. §. 55=70. Das Pfandrecht im engern Sinn erfordert eine körperliche Uebergabe, davon handelt Th. I. Tit. XX. §. 71=270. 1) Gegenstand. besonders von Verpfändung fremder Sachen. ibid. §. 72=92. besonders von Verpfändung künftiger Sachen. ibid. §. 113=115. 2) Form des Pfandvertrages. ibid. §. 93=103. dazu ist bey beweglichen Sachen die bloße Uebergabe hinreichend. ibid. §. 94. Ausnahme bey Seeschiffen. ibid. §. 301 sqq. von Empfangscheinen. ibid. §. 95 sqq. bey unbeweglichen Sachen muß außer der Naturalübergabe noch die Eintragung in das Hypothekenbuch hinzukommen. ibid. §. 99 sqq. und bey Verpfändungen an die Bank die Eintragung in die Pfandbücher. ibid. §. 381. 3) Vollziehung des Pfandgeschäfts durch Uebergabe §. 104=112. *a*) körperliche. ibid. *b*) symbolische. §. 271=389. 4) Rechte und Pflichten des Pfandinhabers. *a*) Besitz. §. 116. 117. *b*) Vindication. §. 118=120. *c*) Verwahrung. ibid. §. 121. 122. *d*) Gebrauch. ibid. §. 123. 126. *e*) weiterer Versatz. ibid. §. 127=138. *f*) Verwaltung und antichretische Nutzung. ibid. §. 139=156. *g*) Rechte auf An= und Zuwüchse. ibid. §. 157. 158. *h*) Rückgabe des Pfandes. ibid. §. 159=196. *i*) Veräußerung des Pfandes. §. 197=221. 5) Vorrecht im Concurse. ibid. §. 222. 223. 6) Nebenverträge. ibid. §. 224=242. besonders pactum antichreticum. ibid. §. 225 sqq. 7) Aufhebung des Pfandrechts ibid. §. 243=262. besonders durch Verjährung und Nichtgebrauch. ibid. §. 243 sqq. besonders durch Abläugnen des Besitzes. ibid. §. 256. besonders durch Untergang des Pfandes. ibid. §. 257. 259 sqq. besonders durch verweigerte Wieder-

herstellung eines verpfändeten Gebäudes. ibid. §. 253. vergl. Tit. VIII. §. 44 sqq. besonders durch Novation. Th. I. Tit. XVI. §. 471 sqq. durch einen über die Schuld geschlossenen Vergleich ohne besondere Verabredung geschiehet die Aufhebung des Pfandrechts nicht. ibid. §. 449. Vom Pfandgewerbe Th. I. Tit. XX. §. 263-270. die Aufsicht darüber hat die Polizeyobrigkeit. ibid. §. 263. von den Fällen wo nur eine symbolische Uebergabe vorhanden ist, handelt §. 271-389. 1) überhaupt. §. 271-280. sie hat nur bey Sachen statt, wo die Natur des Gegenstandes keine eigentliche körperliche Uebergabe zuläßt, oder wo die Gesetze die Partheyen ausdrücklich davon dispensiren, es müssen aber dabey solche Zeichen gebraucht werden, aus welchen die mit dem Besitze vorgefallene Veränderung einem Dritten ersichtlich ist. ibid §. 271. 272. sie muß immer so geschehen, daß der Dritte nicht ohne ein grobes Versehen von seiner Seite verleitet werden kann, zu glauben, daß der Innhaber über die verpfändete Sache die freye Disposition habe. ibid §. 272-274. 2) besonders: *a*) bey ausstehenden Forderungen. ibid. §. 281-298. *b*) bey Kähnen und Stromschiffen. ibid. §. 299. *c*) bey Seeschiffen und Schiffsparten. ibid. §. 300 sqq. die Vollziehung muß vor den Seegerichten oder vor einem Justizcommissarius geschehen. ibid. §. 301 sqq. *d*) bey Kaufmannswaaren. ibid. §. 329-366. wer dazu berechtigt sey. ibid. §. 331 sqq. wie die symbolische Uebergabe geschehe. ibid. §. 336 sqq. *e*) bey eingehenden Waaren. ibid. §. 367-373. kann nur durch Aushändigung des Connoissements und der Factur zugleich geschehen. ibid. §. 367. *f*) bey ausgehenden Waaren. ibid. §. 374-379. geschiehet nur durch Uebergabe der in den Händen des Absenders befindlichen Ladungsscheine und anderer über die von ihm geschehene Versendung sprechende Urkunden. ibid. §. 374. *g*) bey Verpfändungen an die Bank. ibid. §. 380-389. Strafe derjenigen Schuldner, welche das Pfandrecht des Gläubigers beeinträchtigen, oder einen Dritten dadurch in Schaden bringen. ibid. §. 388. 389. vom Hypothekenrechte handelt Th. I. Tit. XX. §. 390-535. vom gesetzlichen Pfandrechte des Vermiethers und Verpächters. Th. I. Tit. XXI. §. 395. von Verpfändung des Berawerkseigenthums. Th. II. Tit. XVI. §. 328 sqq. die Eintragung muß in das Berggegenbuch geschehen. ibid. §. 329. von Verpfändung des Kirchenvermögens. Th. II. Tit. XI. §. 227. von Ver-

Verpfändung des Vermögens der geistlichen Gesellschaften. ibid. §. 960. von Verpfändung der bischöflichen und Capitelgüter. ibid. §. 1032.

Pfandverleiher, von deren Rechten und Pflichten handelt Th. I. Tit. XX. §. 263-270. besonders in Ansehung gestohlner Sachen. Th. II. Tit. XX. §. 1231 sqq. ihre Strafe bey Verletzung dieser Pflicht. ibid. §. 1239 sqq.

Pfandvertrag, was bey Schließung desselben über den Antheil einer gemeinschaftlichen Sache Rechtens sey. Th. I. Tit. XVII. §. 69 sqq.

Pfarrer ist derjenige Geistliche, welcher zur Direction und Verwaltung des Gottesdienstes bey einer Parochialkirche bestellet worden ist. Th. II. Tit. XI. §. 318. 1. Erfordernisse desselben. ibid. §. 319 sqq. 2. Bestellung, ibid. §. 324 sqq. s. auch Probepredigt. 3. Pflichten, ibid. §. 319-323. §. 413-417. Th. II. Tit. XII. §. 49. Tit. XX. §. 500 sqq. bey Aufgebothen und Trauungen. Th. II. Tit. I. §. 17 sqq. Th. II. Tit. XX. §. 503. besonders beym Aufgeboth. Th. II. Tit. I. §. 139 sqq. wegen Bevormundung der Pfarrkinder. Th. II. Tit. XVIII. §. 93. 4. Rechte und Einkünfte. Th. II. Tit. XI. §. 418 sqq Pfarrzwang. §. 418 sqq. Ausnahme, s. Exemtion, Eximirte, vergl. §. 944. 5. von seiner Concurrenz bey der Wahl der Küster. ibid. §. 557 sqq. 6. von seiner Aufsicht über Vorsteher und Küster. ibid. §. 321 sqq. §. 566. §. 626 sqq. 7. dessen Concurrenz bey Ablegung der Kirchenrechnung. ibid. §. 694. 8. von seinen Rechten und Pflichten in Ansehung der eigentlichen Pfarrgüter. ibid §. 772 sqq. 9. Verhältniß der geistlichen Gesellschaften gegen die Pfarrer. ibid. §. 943 sqq. 10. Parochialrechte der milden Stiftungen. Th. II. Tit. XIX. §. 78 sqq. 11. von den Vergehungen der Pfarrer. Th. II. Tit. XX. §. 499 sqq. Tit. XI. §. 530 sqq. 125 sqq. 12. von Vermächtnissen und Geschenken zu Verbesserung ihrer Einkünfte Th. II. Tit. XI. §. 208. 13. was sonst von Pfarrern zu bemerken ist, was sie bey Verwandlung einer Ehe zur linken Hand in eine vollgültige zu thun haben. Th. II. Tit. I. §. 914-917. s. auch Begräbniß, Prediger.

Pfarräcker, deren Benutzung. Th. II. Tit. XI. §. 799 sqq.

Pfarrbauern, Rechte des Pfarrers über sie. Th. II. Tit. XI. §. 815 sqq.

Pfarrgüter sind solche, die unmittelbar zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten bestimmt sind. Th. II. Tit. XI. §. 772. sie sind von dem Kirchenver-

mögen zu unterscheiden. ibid. davon handelt Th. II. Tit. XI. Abschn. X. S. 822 sqq. was dazu gehöre. ibid. §. 772 sqq. Rechte derselben überhaupt. ibid. §. 774 sqq. übrigens s. Pfarrer, Pfarräcker, Pfarrbauern, Pfarrwald, Kirchhof, Grundstücke.

Pfarrwald, von dessen Benutzung, Th. II. Tit XI. §. 804 sqq.

Pfarrzwang, Rechte desselben. Th. II. Tit. XI. §. 418 sqq. Exemtion davon s. Exemtion. *Dimissoriale.* ibid. §. 427 sqq.

Pferde, von ihren Krankheiten. Th. I. Tit. XI. §. 205 sqq.

Plantatio s. *Accessio.*

Pflegeältern s. Pflegekinder.

Pflegbefohlne sind solche, welche wegen noch nicht erlangter Volljährigkeit, oder wegen eines Mangels an Seelenkräften ihre Angelegenheiten nicht selbst gehörig wahrnehmen können. Th. I. Tit. I. §. 32. Rechte und Pflichten derselben gegen den Vormund. Th. II. Tit. XVIII. §. 240 sqq. §. 308 sqq von ihrer Erziehung. ibid. §. 311 sqq. von der Sorge für ihr Vermögen. ibid. §. 351 sqq. von ihrer Zuziehung bey Geschäften. ibid. §. 244 sqq. §. 560 sqq. von ihrer Verpflichtung durch Verträge. Th. I. Tit. V. §. 10 sqq. Th. II. Tit. XVIII. §. 731-735. von ihrer Disposition über die Einkünfte ihres Vermögens nach zurückgelegtem 20sten Jahre. Th. II. Tit. XVIII. §. 728 sqq. von ihrer Verheyrathung. Th. II. Tit. XVIII. §. 736 sqq. von der Bestellung eines Erbschatzes aus ihrem Vermögen. ibid. §. 740 sqq. von dem Ende der Vormundschaft über sie. ibid. §. 695 sqq. von der ihnen abzulegenden Schlußrechnung. ibid. §. 861 sqq. s. auch Vormund.

Pflegekinder, davon handelt Th. II. Tit. II. Abschn. XII. S. 234 sqq. von deren Erziehung, Verheirathung, ihren Verhältnissen mit den Pflegeältern. ibid. §. 753 sqq.

Pflicht, eheliche, deren Versagung ist ein Grund zur Ehescheidung. Th. II. Tit. I. §. 694 sqq. §. 748. Ausnahme. §. 178-180. Unvermögen dazu. ibid. §. 696. 760. deren Leistung begründet keinen Verzicht auf die Ehescheidungsklage. ibid. §. 721. 722.

Pflichttheil. 1. überhaupt: Geschwister haben keinen Pflichttheil zu fordern. Th. II. Tit. III. §. 32. 33. in wie fern das Erbrecht der milden Stiftungen den Pflichttheil kürzt. Th. II. Tit. XIX. §. 52. vergl. §. 45 sqq. in wie fern wegen dessen Verletzung der Wiederruf der Schenkung statt finde. Th. I. Tit. XI. §. 1113 sqq.

wie er bey dem Leibrentencontrakte unverletzt erhalten werden müsse Th. I. Tit. XI. §. 637-639. II. der Ascendenten, ist die Hälfte dessen, was sie ab intestato zu fordern haben. Th. II. Tit. II. §. 502. was dabey sonst Rechtens sey. s. §. 503. s. auch Enterbung. III. der Descendenten besteht, wenn nur 1 oder 2 Kinder vorhanden sind, aus einem Drittheile; wenn deren 3 oder 4 sind, aus der Hälfe, und wenn mehr als 4 sind, aus 2 Drittheilen, von dem was sie ab intestato erhalten haben würden. Th. II. Tit. II. §. 392. vergl. §. 349. 437. 488. übrigens s. ibid. §. 391 sqq. in wie fern die legitimirten dabey mit gezählet werden. ibid. §. 607. von der Aussetzung des Pflichttheils im Falle der Ehescheidung. ibid. §. 457 sqq. auch auf den Pflichttheil erstreckt sich das Recht zu substituiren. Th. II. Tit. II. §. 522. der Pflichttheil kann aber dem, welchem er gebührt, durch die Pupillensubstitution nicht entzogen werden. ibid. §. 530 seq. nur Großjährige können ihn durch Vertrag verlieren. ibid §. 706. von dessen Ergänzung ibid §. 432. Th. I. Tit. XII. §. 272. er darf durch Bestellung eines Erbschatzes nicht verletzt werden. Th. II. Tit. I. §. 279. er kann den Kindern, die das Klostergelübde abgelegt haben, entzogen werden. Th. II. Tit. XI. §. 1203. IV. Pflichttheil der Ehegatten bestehet in der Hälfte des gesetzlichen Erbtheils. Th. II. Tit. I. §. 631. causae exheredationis sind causae divortii. ibid. §. 632.

Pflugrechte, s. Reine.

Pfründen welche zur alleinigen Verleihung des Bischofs stehen, können sede vacante nicht vergeben werden. Th. II. Tit. XI. §. 1048. Einschränkung. ibid. §. 1049. in wie fern eine Person deren mehrere haben könne. ibid. §. 1115 sqq. Rechte der Canonicorum auf ihre Pfründe. ibid. §. 1142 sqq. von den Aeltern gekaufte wird nicht conferirt. Th. II. Tit. II. §. 305.

Pfuschereyen, medicinische, sind verboten. Th. II. Tit. XX. §. 702. 704 sqq.

Piae causae, davon handelt Th. II. Tit. XIX. S. 1163 sqq. Geschenke und Vermächtnisse dazu sind Einschränkungen unterworfen. Th. II. Tit. XI. §. 195-216. §. 1185 sqq. Tit. XIX. §. 33 sqq. diese finden jedoch auf inländische Schulen nicht Anwendung. Th. II. Tit. XII. §. 21. §. 58. übrigens s. Armenanstalten. Stiftungen, milde.

Pignus, s. Pfandrecht. *antichreticum*, s. antichretische Nutzung.

Plätze, öffentliche, dürfen nicht verengt, verunreinigt, und verunstaltet werden. Th. I. Tit. VIII. §. 78.
Plane, Operationsplane, soll niemand besitzen. Th. II. Tit. XX. §. 129 sqq. wer sie dem Feinde mittheilt, wie er zu bestrafen sey. ibid. §. 141 sqq.
Planken. s. Zäune.
Poena divortii, s. Ehescheidungsstrafen.
Poena secundarum nuptiarum, s. Heyrath, zweyte.
Police, so heißt die Urkunde, welche über den Versicherungs-Vertrag ausgestellet wird. Th. II. Tit. VIII. §. 2066. deren Form. ibid. §. 2069 sqq. sie muß den Namen des Versicherten, den Gegenstand der Versicherung, den Betrag der Versicherungssumme, Bestimmung der Art und Dauer der Gefahr enthalten und unterzeichnet seyn. ibid. §. 2069 sqq. §. 2073 sqq. §. 2088 sqq. §. 2094 sqq. §. 2097 sqq. auch muß so viel als möglich der Betrag der zu erhöhenden Prämie im voraus darin festgesetzt werden. ibid. §. 2129. vergl. §. 2114.
Policey der Stadt gebührt dem Magistrate. Th. II. Tit. VIII. §. 128. ihr Umfang. ibid. §. 129 sqq.
Polizeybediente können vom Staate in Mediat-Städten angesetzt werden. Th. II. Tit. VIII. §. 170. deren Vergehungen, wie sie zu bestrafen sind. Th. II. Tit. XX. §. 458 sqq.
Polizeygerichtsbarkeit, unterscheidet sich dadurch von den andern Arten der Gerichtsbarkeit, daß sie zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben, bevorstehenden Gefahr die nöthigen Anstalten trift. Th. II. Tit. XVII. §. 10. was dazu gehöre. ibid. §. 11 sqq.
Polizeygesetze, ein Schade, welcher durch Beobachtung des Polizeygesetzes hätte vermieden werden können, muß ersetzt werden. Th. I. Tit. VI. §. 26. bey Verletzung eines Polizeygesetzes findet auch Strafe der Fahrläßigkeit statt, wenn Jemand dadurch an seinem Vermögen beschädigt worden. Th. II. Tit. XX. §. 1107. den Polizeygesetzen und Strafen sind die in den Städten wohnenden Adlichen und Eximirten unterworfen. Th. II. Tit. VIII. §. 59. Polizeygesetze in Mühlensachen. Th. II. Tit. XV. §. 243 sqq. Polizeygesetze zu Verhütung der Verbrechen überhaupt. Th. II. Tit. XX. §. 1 bis 6. Polizeygesetze zu Verhütung der Staatsverbrechen. ibid §. 119 sqq. §. 180 sqq. Polizeygesetze zur Sicherstellung der Gesundheit und des Lebens. ibid §. 692 sqq.

sqq. besonders in Ansehung der Hurerey. ibid §. 999 sqq. zu Verhütung des Kindermords. ibid §. 888 sqq. zu Verhütung der Feuersbrünste. ibid. §. 1538 sqq. zu Verhütung des Diebstals und Raubes. ibid. §. 1231 sqq. §. 1248 sqq.

Polizeyobrigkeit, deren Pflicht in Ansehung der Armen. Th. II. Tit. XIX. §. 15. deren Mitwürkung bey Anlegung von Pech- und Theeröfen. Th. I. Tit. VIII. §. 90. s. auch Glashütten, Eisenhütten. deren Mitwürkung bey Anlegung neuer Begräbnißplätze. Th. II. Tit. XI. §. 761. s. auch Preisgegebene Sachen und Felder.

Polizeystrafe, wer darüber erkennt. Th. II. Tit. VIII. §. 131.

Polygamie ist verboten. Th. II. Tit. I. §. 16.

Post, deren Vorrechte, 1) in Ansehung des Ausweichens. Th. II. Tit. XV. §. 25 sqq. 2) in Ansehung der Wege. ibid. §. 221 sqq. 3) sie kann nicht gepfändet werden. ibid. §. 225. vergl. Th. I. Tit. XIV. §. 418. 4) Arrest findet gegen die dazu gehörigen Pferde und Geräthschaften nicht statt. Th. II. Tit. XV. §. 227. übrigens s. Postregal.

Postdiebstahl, dessen Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1149. §. 1179.

Postmeister und Bediente, von ihren Rechten und Pflichten. Th. II. Tit. XV. §. 157 sqq.

Postregal, davon handelt Th. II. Tit. XV. Abschn. IV. S. 926 sqq. daraus fließende Einschränkung wegen Beförderung von Briefen und Sachen, auch Fortschaffung der Reisenden durch Privatpersonen. ibid. §. 143 sqq. §. 152 sqq. übrigens s. Post.

Postschein kann über Gelder und Juwelen gefordert werden. Th. II. Tit. XV. §. 171.

Posthumus, hat kein gesetzliches Erbrecht auf den Nachlaß des zweyten Ehemannes. Th. II. Tit. II. §. 25. in wie fern er das Testament rumpire. ibid. §. 454 sqq. in wie fern wegen seiner Geburt eine Schenkung wiederrufen werden könne. Th. I. Tit. XI. §. 1140 sqq.

Postliminii jus, davon siehe Th. I. Tit. IX. §. 199 sqq.

Postulation des Bischoffs oder Prälaten. Th. II. Tit. XI. §. 979 sqq. §. 988 sqq.

Präbende, s. Pfründe.

Präclusion der unbekannten Erben; deren Wirkung. Th. I. Tit. IX. §. 494 sqq.

Praejudicata, s. Richtersprüche.

Prälaten, s. Bischoff. geistliche Obern. geistliche Gesellschaften. Capitel. Wahl. Votiren. Alter, canonisches. Vakanz.

Prä-

Prälegate, davon siehe Th. I. Tit. XII. §. 262. §. 271.
§. 449. sie gebühren dem Erbschaftskäufer nicht. Th. I. Tit. XI. §. 460.
Prämien, von deren Aussetzung. Th. I. Tit. XI. §. 988=995. bey Bürgschaften. Th. I. Tit. XIV. §. 363=371. bey Versicherungen, so heißt die Abgabe, gegen deren Erlegung der Versicherer die Vergütung des aus einer bestimmten Gefahr die versicherte Sache treffenden Schadens übernimmt. Th. II. Tit. VIII. §. 1934. sie ist wesentlich, sonst ist das Geschäft eine Schenkung. ibid. §. 1935. Verlust der Prämie. ibid. §. 1994. 1998. 1964. 1974. wenn sie verfallen sey. ibid. §. 2122. 2127. 2026 sqq. von deren Erhöhung. ibid §. 2128. von deren Rückforderung. ibid. §. 2008. 2145 sqq. §. 2333 sqq. übrige Bestimmungen in Ansehung derselben. ibid. §. 2018. 2041. 2067. 2114 sqq.
Pränumeration, s. Vorausbezahlung.
Präsentation, des Pfarrers. Th. II. Tit. XI. §. 386 sqq. wem sie gebühre, wie und wann sie geschehen müsse. ibid. der Wechsel, von wem sie geschehen könne, wem und wann sie geschehen müsse. Th. II. Tit. VIII. §. 975 sqq. 963 sqq. Bestimmungen in Ansehung derselben bey Protesten. ibid. §. 1007 sqq s. auch Protest, Wechselprotest.
Präsentiengelder bey Canonicaten. Th. II. Tit. XI. §. 1132.
Präsidenten der Collegien, deren Amtspflichten und Rechte. Th. II. Tit. X. §. 119 sqq.
Prästationen, fortlaufende, in wie fern das Recht, sie zu fordern, durch den bloßen Nichtgebrauch verjähret werden könne. Th. I. Tit. IX. §. 509. 510. vom Ankaufe derselben. Th. I. Tit. XI. §. 595 sqq.
Praeteritio ist in der Regel der Exheredation gleich zu achten. Th. II. Tit. II. §. 442. Einschränkung. ibid. §. 443 sqq.
Prahmen, Recht in Ansehung derselben. Th. II. Tit. XV. §. 50 sqq. wann es ein Regal sey. ibid. §. 51.
Prangen des Schiffers, gehört zur großen Haverey. Th. II. Tit. VIII. §. 1824.
Precarium, im engern Sinn, davon handelt Th. I. Tit. XXI. §. 231=233. s. Leihvertrag im allgemeinen Sinn, was dabey in Beziehung auf den Besitz Rechtens sey. Th. I. Tit. VII. §. 106. §. 147. wird beym Simultaneo vermuthet. Th. II. Tit. XI. §. 314.
Precisten bey Canonicaten, deren Rechte und Pflichten. Th. II. Tit. XI. §. 1094 sqq.
Prediger, dessen Pflicht die Schule mit zu besorgen. Th. II. Tit. XII. §. 49. kann bey Testamentsaufnahmen durch Dorf=

Dorfgerichte die Stelle eines Gerichtsschreibers vertreten. Th. I. Tit. XII. §. 93. vertritt die Stelle des Richters bey Testamenten in Kriegs- und Pestgefahr. ibid. §. 200. Pflichten der Prediger in Ansehung der vernachläßigten Geburthen. Th. II. Tit. XX. §. 714 sqq. s. auch Pfarrer. Feldprediger. Garnisonprediger.

Preisfrage, s. Prämie.

Preißgegebene Sachen und Gelder, davon handelt Th. I. Tit. IX. Abschn. VII. S. 227 sqq. Concurrenz der Polizeyobrigkeit dabey. ibid. §. 348 sq.

Pretiosa, der Frau, können von ihr ohne Vorbewust des Mannes nicht veräußert oder verpfändet werden. Th. II. Tit. I. §. 223. werden im zweifelhaften Falle als vom Manne geliehen geachtet. ibid. §. 316. 544. auch die der Hausfrau. ibid. §. 887. der Klosterpersonen, wer darin succedire. Th. II. Tit. XI. §. 1194. der Pflegebefohlnen, Pflicht des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts in Ansehung derselben. Th. II. Tit. XVIII. §. 445 sqq. von deren Veräußerung. ibid. §. 554. §. 732.

Pretium affectionis, s. Werth.

Primariarum precum jus, s. Bitte, erste.

Prima-Wechsel, davon siehe Th. II. Tit. VIII. §. 944 sqq. braucht nur vom bezogenen acceptirt zu werden. ibid. §. 1005.

Primogenitur ist ein solches Fideicommiß, wo die Succession nach Linien mit dem Rechte der Erstgeburth angeordnet ist. Th. II. Tit. IV. §. 147. Successionsordnung. ibid. §. 149 sqq.

Principal, so heißt der, welcher einen andern zu Betreibung gewisser Geschäfte bestellt hat, damit dieser sie für seine (des Principals) Rechnung betreiben möge. Th. II. Tit. VIII. §. 497. von dessen rechtlichen Verhältnissen gegen den Verwalter, s. Th. I. Tit. XIV. Abschn. II. S. 566 sqq. Handlungsprincipal, s. Faktor, Disponent.

Prinzen und Prinzessinnen, in wie fern sie Darlehne aufnehmen können. Th. I. Tit. XI. §. 676. 677. von ihren Testamenten. Th. I. Tit. XII. §. 176. s. auch Familie des Landesherrn.

Prior gehört zu den Klosterobern. Th. II. Tit. XI. §. 1058. 1066.

Priorität der Erwerbung, in wie fern sie auf das Recht Einfluß habe. Th. I. Tit. X. §. 18-25. zu deren Entsagung wird bey Frauenspersonen die Form der Bürg-

schaft erfordert. Th. I. Tit. XIV. §. 230. übrigens siehe Concurs.

Prise, was gute Prise sey oder nicht. Th. I. Tit. IX. §. 209 sqq. Th. III. Tit. VIII. §. 2034 sqq.

Privaterziehung, Rechte der Aeltern deshalb. Th. II. Tit. XII. §. 7. übrigens s. Etziehungsanstalten.

Privatgefängnisse, deren Anlegung ist verboten, und wie solche zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 1079 sqq. besonders, wenn Jemand darin verwahret wird. ibid. §. 1081.

Privatgenugthuung bey Injurien, wie sie zu leisten sey. 1) wenn der Vorsatz nicht ausgemittelt ist. Th. II. Tit. XX. §. 584 sqq. 2) wenn er ausgemittelt ist. ibid. §. 595 sqq. s. Ehrenerklärung. Abbitte.

Privatgewässer, dafür sind die Gewässer zu achten, welche in die Gränzen eines gewissen Grundstücks eingeschlossen sind. Th. I. Tit. IX. §. 176. 177.

Privatverkehr, auf welche Weise und mit welcher Wirkung Sachen demselben entzogen werden können. Th. I. Tit. IV. §. 14-19. Tit. V. §. 58 sqq.

Privatverzeichniß des Nachlasses, dessen Aufnahme kann von Erblasser nicht verboten werden. Th. II. Tit. XVIII. §. 399 sqq. daraus folgt die Befreyung des Vormundes von der Rechnungslegung nicht. ibid. §. 693. in welchen Fällen ein bloßes Privatverzeichniß hinreichend sey. ibid. §. 383 sqq. Th. I. Tit. IX. §. 463. von dessen eidlicher Bestärkung. Th. II. Tit. XVIII. §. 389 sqq. von Privatverzeichnissen einer Handlung. ibid. §. 386 sqq. Mangel der vorgeschriebenen Erfordernisse dabey, was er wirke. Th. I. Tit. IX. §. 439.

Privilegien gelten nicht zur Beeinträchtigung wohlerworbener Rechte. Einl. §. 9. wie sie auszulegen sind. Einl. §. 56-62. wie sie aufgehoben werden. ibid. §. 65-76. wann sie ruhen. Einl. §. 69. privilegia personalissima, sind die, welche blos einer bestimmten Person verliehen sind. ibid. §. 67. privilegia realia, sind solche, welche der Sache ankleben. ibid. §. 68. 69. privilegia mixta, sind die, welche auf die Person in Verbindung mit der Sache gerichtet sind. ibid. §. 70. privilegia onerosa, sind solche, die durch einen lästigen Vertrag erworben worden. ibid. §. 74. Privilegia der Exemtion von Staatsabgaben, wie solche erlangt werden, und zu beurtheilen sind. Th. II. Tit. XIV. §. 3 sqq. was bey Prozessen deshalb Rechtens sey. ibid. §. 78 sqq. Handwerksprivilegien, deren

deren Schranken müssen vom Innhaber genau beobachtet werden. Th. II. Tit. VIII. §. 225.

Privilegia fisci, bey der Verjährung. Th. I. Tit. IX. §. 629 bis 647. werden bey der Verjährung auch gegen den, welcher gleiche Rechte hat, ausgeübt. ibid. §. 635. Cessionarius fisci aber kann sich dabey nur seines eigenen Rechts bedienen, in so fern nicht die Vertretungsverbindlichkeit des Fisci eintritt. ibid. §. 637. 638. übrigens s. Th. II. Tit. XIII. und XIV. S. 895 sqq 897 sqq. s. auch *Fiscus*.

Probe der Waare, Pflicht des Mäklers deshalb. Th. II. Tit. VIII. §. 1356 sqq. wird auf die gekaufte Waare angerechnet. ibid. §. 1358. Verkauf auf Probe. Th. I. Tit. XI. §. 333 sqq. dabey erlangt der Kauf erst seine Wirksamkeit von dem Zeitpunkt an, wo der Käufer seine Zufriedenheit mit der behandelten Sache ausdrücklich oder stillschweigend zu erkennen gegeben hat. ibid. §. 333. während dieser Zeit haftet er für allen durch sein grobes oder mäßiges Versehen die Sache treffenden Schaden. ibid. §. 338. zu einem ungewöhnlichen Gebrauch der Sache ist er nicht berechtigt. ibid. §. 339.

Probejahr in Klöstern, gehet der Aufnahme in das Kloster vorher. Th. II. Tit. XI. §. 1170. während desselben stehet den Aufzunehmenden die freye Verfügung über ihr Vermögen noch zu. ibid. §. 1182 sqq.

Probepredigt, was dabey Rechtens sey. Th. II. Tit. XI. §. 329 sqq. 355.

Probst in Klöstern, davon siehe Th. II. Tit. XI. §. 1058. §. 1066 sqq.

Proceß, Civilproceß, in demselben muß zugleich der sich offenbahrende simple Betrug bestraft werden. Th. II. Tit. XX. §. 1326. Ehescheidungsproceß, s. Ehescheidungsproceß. executivischer Proceß aus Handelsbillets. Th. II. Tit. VIII. §. 1256. aus Assignationen. Th. II. Tit. VIII. §. 1297. Injurienproceß wenn er vom Richter ex officio zu eröfnen sey oder nicht. Th. II. Tit. XX. §. 649 sqq. §. 637. Processe der Kirchen, Pflichten des Patrons und der Vorsteher dabey. Th. II. Tit. XI. §. 650 sqq. Proceß des Landesherrn mit den Unterthanen, in welchem Falle er nicht statt finde. Th. II. Tit. XIV. §. 78 fori competentia dabey. ibid. §. 84. übrigens s. Einl. §. 87. Th. II. Tit. XIII. §. 17. 18. Tit. XIV. §. 78-85. Proceß der Pflegebefohlnen, Pflichten des Vormundes, und was sonst dabey zu beobachten sey. Th. II. Tit. XVIII.

§. 501 sqq. Proceß wegen Unmöglichkeit der Dienste. Th. II. Tit. VII. §. 444 sqq. Proceß wegen des Gesindedienens der Gutsunterthanen, wie er zu instruiren sey. Th. II. Tit. VII. §. 224 sqq. Proceß wegen Züchtigung der Gutsunterthanen. ibid. §. 233 sqq. Proceß wegen der von den Unterthanen zu leistenden Dienste. ibid. §. 463 sqq. die streitigen Dienste müssen während des Processes bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache geleistet werden. ibid. §. 463 sqq. Einschränkung. ibid. §. 463. 466. Proceß wegen der von ihnen zu entrichtenden Zinsen, was dabey zu beobachten sey. ibid. §. 484 sqq. Wechselproceß, was dabey zu beobachten sey. Th. II. Tit. VIII. §. 914 sqq. s. Exceptionen, *Comparatio litterarum*. Prozesse über Zollstreitigkeiten und Zolldefraudationen. fori competentia. Th. II. Tit. XV. §. 132 sqq. §. 136 sqq. übrigens s. §. 131. s. auch Proceßordnung.

Proceßangelegenheiten, in denselben wird durch den Tod des Machtgebers das Mandatum nicht entkräftet. Th. I. Tit. XIII. §. 192.

Proceßkosten, dafür haftet die Hypothek in der Regel nicht. Th. I. Tit. XX. §. 484 sqq. in Familienprocessen, wer sie tragen müsse. Th. I. Tit. IV. §. 15 sqq. §. 120. 121. Proceßkosten der Frau trägt der Mann. Th. II. Tit. I. §. 187. Ausnahme. ibid. §. 229. 230. vergl. ibid. §. 191. sie sind unter den Alimenten der Hausfrau nicht mit begriffen. Th. II. Tit. I. §. 872. Proceßkosten, wenn der Streit die zum Nießbrauch eingeräumte Sache betrift. Th. I. Tit. XXI. §. 82 sqq.

Proceßordnung, in wie fern Erben des Ehegatten den Ehescheidungsproceß betreiben können. Th. II. Tit. I. §. 827 sqq. wie bey Streitigkeiten über nicht gehörige Erfüllung der Verträge, der eine Contrahent der Appellation des andern vorbeugen könne. Th. I. Tit. V. §. 404 sqq. übrigens s. Richter, Proceß, Urtheil.

Procura des Handlungsfaktors. Th. II. Tit. VIII. §. 498. sqq. *a*) deren Ausstellung. ibid. §. 498. *b*) deren Umfang. ibid. §. 501 sqq. *c*) deren Bekanntmachung. §. 503. *d*) daraus entstehende Verhältnisse zwischen dem Principal und Handlungsvorsteher. ibid. §. 515 sqq. *e*) Verhältnisse zwischen dem Faktor und denen, mit welchen er Geschäfte getrieben hat. ibid §. 541 sqq. *f*) Aufhebung der Procura. ibid. §. 530 sqq.

Prodigalitätserklärung der Ehefrau, was dabey zu beobachten sey. Th. II. Tit. I. §. 226 sqq.

Prodigalitätsklage, s. Verschwender.
Produkte, s. Gutserzeugnisse.
Professoren, deren Befreyung von Vormundschaften. Th. II. Tit. XVIII. §. 213. auf Universitäten, deren Rechte. Th. II. Tit. XII. §. 73. übrigens s. Schulen.
Prohibitivae leges, s. Verbothsgesetze.
Prohibitivum jus, s. Untersagungsrecht.
Prolongation mündliche, findet nicht statt, wenn auch eine stillschweigende gültig seyn würde. Th. I. Tit. V. §. 154. in wie fern sie den Mitverpflichteten zu statten kommt. Th. I. Tit. V. §. 441. Th. II. Tit. VII. §. 1236 sqq. der Handelsbillets. ibid. §. 1258. der Wechsel. ibid. §. 1219 sqq. muß in der Regel auf dem Wechsel selbst vermerkt werden. ibid. §. 1224. in zweifelhaften Fällen wird angenommen, daß die Prolongation nach erloschener Wechselkraft geschehen sey. ibid. §. 1223. sie schließt den Einwand der nicht erhaltenen Valuta nicht aus. ibid. §. 1247.
Proprietär, ist das Recht über die Substanz einer Sache zu verfügen. Th. I. Tit. VIII. §. 10. gefundene Schätze gehören nicht dazu. Th. I. Tit. IX. §. 94.
Proselytenmacherey ist verboten. Th. II. Tit. XI. §. 143 wie sie zu bestrafen sey, wenn damit Stiftung von Uneinigkeit in Familien verbunden ist. Th. II. Tit. XX. §. 228.
Protest bey Assignationen, was bey dessen Aufnahme zu beobachten sey. Th. II. Tit. VIII. §. 1274 sqq. Wechselprotest. 1) Form desselben. ibid. §. 1035 sqq. §. 1206. 1215. er muß von einer Gerichtsperson oder von einem Justizcommissarius oder Notarius aufgenommen werden. Th. II. Tit. VIII. §. 1035 sqq. was er enthalten müsse. ibid. §. 1041. 2) wegen nicht zu bewirkender Präsentation. ibid. §. 977 sqq. 3) wegen verweigerter Annahme. ibid. §. 1006 sqq. wann er geschehen müsse. ibid. §. 1007 sqq. 4) wegen nicht geleisteter Zahlung. ibid. §. 1107 sqq. 5) bey trockenen Wechseln. ibid. §. 1204 sqq. Form. ibid. §. 1206. 1215. dadurch wird die Wechselkraft auf 1 Jahr erhalten. ibid. §. 1208.
Protestationen, davon handelt Th. I. Tit. XIV. Abschn. V. S. 612. sie müssen dem Gegentheil bekannt gemacht werden. ibid. §. 467. Wirkungen. Th. I. Tit. IX. §. 603 sqq. Tit. XX. §. 417 sqq. Th. II. Tit. VIII. §. 598 sqq. in wie fern dadurch die Verjährung unterbrochen werde. Th. I. Tit. IX. §. 603 sqq. die Agnaten können ihr Recht am Lehne durch Protestation verwahren. Th. I. Tit. XVIII. §. 296 sqq.

sqq. Protestationen zur Erhaltung der Beweiskraft der Handelsbücher. Th. II. Tit. VIII. §. 598-603. sie müssen gerichtlich, oder vor einem Justizcommissario oder Notario eingelegt werden. ibid. §. 599. was sonst in Absicht der Form dabey zu beobachten sey. ibid. §. 601. Protestation des Ehemannes gegen die Legitimität eines während der Ehe gebohrnen Kindes. Th. II. Tit. II. §. 7 sqq. muß gerichtlich, und binnen Jahresfrist nach erhaltener Nachricht von der Geburt erfolgen. ibid. 7. Protestationen gegen präjudicirliche Eintragungen in die Hypothekenbücher. Th. I. Tit. XX. §. 417 sqq. vergleiche ibid. §. 423-426. durch Protestationen wird das jus retentionis nicht conservirt. ibid. §. 560. Ausnahme. §. 563-566. Protestatio de non oppignorando, kann von dem Vormund wegen seiner noch nicht anerkannten Auslagen eingelegt werden. Th. II. Tit. XVIII. §. 884. protestatio de non amplius oppignorando gilt nicht. Th. I. Tit. XX. §. 439

Protokoll, gerichtliches, über einen zu errichtenden Vertrag gilt wie eine Punctation. Th. I. Tit. V. §. 126. in wie fern es zu Wechselprotesten nothwendig sey. Th. II. Tit. VIII. §. 1037 sqq.

Protokollführer ist bey Wechselprotesten nicht erforderlich. Th. II. Tit. VIII. §. 1036. darf bey gerichtlichen Verkaufen nicht mitbieten. Th. I. Tit. XI. §. 22.

Provinzialgesetze, bey Auslegung zweifelhafter Provinzial-Statuten oder Privilegien muß das Gutachten der Provinzialcollegien erfordert werden. Einl. §. 56. Mängel der Provinzialgesetze werden durch die allgemeinen ergänzt. ibid. §. 57. die in denselben vorgeschriebene Form erstreckt sich nur auf actus & personas forenses. ibid. §. 37. sie werden durch neuere allgemeine Gesetze nicht aufgehoben. ibid. §. 65.

Provinzialverordnungen, s. Statuten, Provinzialgesetze

Provision welche Kaufleute fordern können, und wie sie zu bestimmen sey. Th. II. Tit. VIII. §. 698 sqq. bey Wechseln. ibid. §. 1056.

Provisor in Apotheken. Th. II. Tit. VIII. §. 466. hat die Rechte und Pflichten eines Handlungsfaktors. ibid. §. 467.

Proxeneticum, was dabey Rechtens und wie es zu bestimmen sey. Th. I. Tit. XIII. §. 75-79. s. auch Maklerlohn.

Publication der Gesetze, davon handelt die Einl. §. 14-17. von dem Zeitpunct der geschehenen Publication an, erhal-

halten sie erst gesetzliche Kraft. ibid §. 14. sie geschiehet durch öffentliche Anschlagung und Einrückung in die Intelligenzblätter der Provinz. ibid. §. 15. in wie fern die Unwissenheit eines gehörig publicirten Gesetzes entschuldige. ibid §. 16 sqq. s. auch Unwissenheit. der Testamente Th. I. Tit. XII. §. 208 sqq. soll nicht eher als nach erfolgtem Ableben des Testators geschehen. ibid. §. 208. nur die Verwandten des Erblassers, und wer sonst ein wahrscheinliches Interesse zur Sache hat, können darauf antragen. ibid. §. 213 sqq. nach Verlauf von 6 Wochen nach dem notorischen Ableben des Testators können die gesetzlichen Erben die vom Richter von Amtswegen vorzunehmende Eröfnung des Testaments nicht hindern. ibid. §. 216. 217. sind seit der Niederlegung des Testaments 56 Jahre verflossen, ohne daß die Publication desselben nachgesucht, oder von des Testators Leben oder Tod etwas bekannt geworden ist, so muß der Richter die Interessenten zur Nachsuchung der Publication öffentlich auffordern. ibid §. 218. wie die Publikation geschehen müsse. ibid. §. 223 sqq. s. auch Richter.

Publicum, Verkürzung desselben durch Offizianten in Ansehung der Abgaben und Gefälle, wie sie zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 413 sqq. wie dessen Beleidigung zu bestrafen sey. ibid. §. 210 sqq. wie die demselben zugefügten Beschädigungen. ibid. Abschn. XVII. S. 1388 sqq.

Punctationen, wenn sie nur als Traktaten angesehen werden. Th. I. Tit. V. §. 125. haben sie aber die §. 120. ibid. vorgeschriebene Erfordernisse, so sind sie mit einem förmlichen Contrakt von gleicher Gültigkeit. ibid. §. 120. 121. übrigens s. ibid. §. 120-126. s. auch Protokoll. in wie fern sie zur Erläuterung des Contrakts dienen. ibid. §. 263-265. außergerichtliche Verträge über Grundstücke gelten wie Punctationen. Th. I. Tit. X. § 17.

Pupillen, s. Pflegebefohlne.

Pupillarsubstitution, davon handelt Th. II. Tit. II. Absch. VII. S. 207 sqq. Objekte. ibid §. 522. 523. 530 sqq. sie erstreckt sich auch auf den Pflichttheil. ibid §. 522. jedoch nicht auf den, welchen Jemand aus dem Nachlaß des Kindes zu fordern hat. ibid. §. 530. Einschränkung. ibid. §. 531. Form derselben. ibid. §. 525 sqq. in wie fern sie eine Disposition inter vivos über das Vermögen des Kindes hindere. ibid. §. 554. ihre Dauer. ibid.

§. 540 sqq. übrigens s. von der Substitution der unmündigen Kinder. ibid. §. 521=529. von der Substitution für wahn= und blödsinnige, taub und stumme Kinder, und wenn solche aufhören. ibid §. 545 sqq. §. 551 sqq. in wie fern die aus der Pupillarsubstitution entstehende Rechte auf den Erbschaftskäufer übergehen. Th. I. Tit. XI. §. 459. s. auch *Substitutio testamentaria.*

Putz, was darunter im zweifelhaften Falle zu verstehen sey. Th. I. Tit. II. §. 23.

Q.

Quantität, was wegen ihrer Vertretung beym Kaufe Rechtens sey. Th. I. Tit. XI. §. 207=214.

Quarta Trebellianica & Falcidia findet nicht mehr statt. Th. I. Tit. XII. §. 333 sqq. §. 352 sqq. §. 467 vergl. jedoch §. 355.

Quatembergeld bey Bergwerken, was dabey Rechtens sey. Th. II. Tit. XVI. §. 103 sqq.

Quittung, wie sie beschaffen seyn müsse. Th. I. Tit. XVI. §. 87 sqq. wenn sie gefordert werden könne. ibid. §. 86. 120. von ihrer Wirkung und Beweiskraft. ibid. §. 104=148. ibid. §. 160 sqq. beweiset in der Regel nur die darin ausdrücklich benannten Schuldposten. ibid. §. 115. rechtliche Präsumtionen aus Quitungen. ibid. §. 133 sqq. deren Wirkung in Ansehung der Zinsen eines Darlehns. Th. I. Tit. XI. §. 842=845. was sie wirke, wenn dem Verwalter über seine Rechnung quittirt worden. Th. I. Tit. XIV. §. 145 sqq. deren Besitz legitimirt zum Empfang des Geldes, worüber quittirt worden. Th. I. Tit. XIII. §. 130. die des Mannes allein beweißt *illationem* nicht. Th. II. Tit. I. §. 260. des Vormundes und vormundschaftlichen Gerichts. Th. II. Tit. XVIII. §. 885 sqq. der Ladendiener, darauf kann sicher Zahlung geleistet werden. Th. II. Tit. VIII. §. 548. der Kaufleute. Th. I. Tit. XVI. §. 120=123. kann von ihnen gefordert werden. ibid. §. 120. gegen allgemeine kaufmännische Quittungen findet keine Nachforderung älterer Posten statt. ibid §. 121.

Quota litis, in wie fern Justizcommissarien sich selbige versprechen lassen können. Th. II. Tit. XX. §. 1340 sqq.

R.

R.

Rache, von Beschädigungen des Vermögens aus Rache, wie dieselben zu bestrafen sind. Th. II. Tit. XX. §. 1488. 1489. 1492–1494.

Rädelsführer, s. Haupturheber.

Räthe, königliche, und andere Staatsbeamte, welche mit ihnen gleichen Rang haben, sind eine Ehe zur linken Haud zu schließen berechtigt. Th. II. Tit. I. §. 836. vergl. §. 844. bey königlichen Collegiis, in wie fern sie Vormundschaften und Curatelen übernehmen dürfen. Th. II. Tit. XVIII. §. 162. können Vormundschaften ablehnen. ibid. §. 208. n. 2.

Raff- und Leseholz, was dazu gerechnet werde. Th. I. Tit. XXII. §. 215. 221. was in Ansehung desselben und der dazu Berechtigten Rechtens sey. ibid. §. 217–225.

Ranzionirung des Schiffes gehört zur großen Haverey. Th. II. Tit. VIII. §. 1829 sqq.

Raptus, s. Entführung.

Rasende sind die, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind. Th. I. Tit. I. §. 27. sie werden den Kindern gleich gerechnet. ibid. §. 29. von ihren Willenserklärungen. Th. I. Tit. IV. §. 23 sqq.

Raserey ist ein Grund zur Ehescheidung. Th. II. Tit. I. §. 698. 759.

Rasuren muß der Richter bey Aufnahme des Testaments vermeiden. Th. I. Tit. XII. §. 155.

Rath, in wie fern er verpflichte. Th. I. Tit. XIII. §. 217–223. s. auch Rathgeber.

Rathgeber bey Verbrechen, wie er zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 76. 77. s. auch Rath.

Ratihabitio, s. Genehmigung.

Raub ist die Besitznehmung beweglicher Sachen, woran jemand kein Recht hat, wegen Gewinns, Vortheils oder Genusses, in so fern sie mit Gewalt an Menschen verbunden ist. Th. II. Tit. XX. §. 1187. 1) überhaupt, wie der Raub zu bestrafen sey. ibid. §. 1188–1192. auch Diebstal mit gefährlichen Drohungen wird als Raub angesehen. ibid. §. 1188. 2) Straßenraub. ibid. §. 1197–1202. s. Straßenraub. 3) Raub in Banden. ibid. §. 1212 sqq. 4) Theilnehmung am Raube. ibid. §. 1224 sqq. 5) Menschenraub, ibid. §. 1083 sqq. s. Menschenraub.

Raubbau bey Bergwerken ist, wenn Jemand durch unwirthschaftliche Aushauung der oberen Mittel, und Wegnehmung der nöthigen Bergfesten und Stollenpfeiler, wenn sie gleich Erze enthalten, die Wasserabführung und Wetter- auch Berglosung erschweret. Th. II. Tit. XVI. §. 206 sqq. Strafe desselben. ibid. §. 208. 209.

Receptition der Ehefrau; nach dem Gesetzbuche giebt es auch receptitia legalia. Th. II. Tit. I. §. 206. 207. übrigens s. Ehefrau.

Receßgeld bey Bergwerken. Th. II. Tit. XVI. §. 104 sqq.

Rechnungen, von dem Schuldner unterschriebene sind einem schriftlichen Contrakte gleich zu achten. Th. I. Tit. V. §. 152. Cämmerey-Rechnungen, wenn die Bürgerschaft bey deren Abnahme zugezogen werden müsse. Th. II. Tit. VIII. §. 146 sqq. s. Rechnungsfehler, Rechnungslegung.

Rechnungsfehler, in wie fern sie noch nach abgenommener Rechnung gerügt werden können. Th. I. Tit. XIV. §. 146 sqq. in wie fern sie einen Vergleich abändern. ibid. §. 431 sqq.

Rechnungslegung, wie sie von dem Administrator oder Verwalter geschehen müsse. Th. I. Tit. XIV. §. 133 sqq. in welchen Fällen, und wie sie von dem Pächter bey Remissionen geschehen müsse. Th. I. Tit. XXI. §. 487 sqq. 513. 519. 550. 586. 592. Rechnungslegung über das Kirchenvermögen, und was dabey zu beobachten sey. Th. II. Tit. XI. §. 688 sqq. Rechnungslegung zwischen sociis. Th. I. Tit. XVII. §. 219 sqq. Rechnungslegung, vormundschaftliche. Th. II. Tit. XVIII. §. 647 sqq. muß alle Jahre geschehen. ibid §. 647. Einschr. §. 651. wenn ein Nachweis der Vermögenssubstanz deren Stelle vertrete. ibid. §. 652. bey Handlungen dient die Balance statt derselben. ibid §. 653. was das Verboth der vormundschaftlichen Rechnungslegung wirke. ibid §. 693 sqq. von der Zuziehung des Ehemannes der Pflegebefohlninn dabey. ibid. §. 749. von der Schlußrechnung. ibid. §. 861 sqq. von der Rechnungslegung der Erben des verstorbenen Vormundes. ibid. §. 906 sqq.

Rechte überhaupt, sie gründen sich auf die natürliche Freyheit, sein eigenes Wohl ohne Kränkung der Rechte eines andern zu suchen und befördern zu können. Einl. §. 90. so weit sie durch die Gesetze unterstützt werden, begründen sie ein Zwangsrecht. Einl. §. 93. dieses Zwangsrecht giebt jedoch keine Befugniß zum Gebrauche eigenmäch-

mächtiger Gewalt. ibid. §. 84. doch unterstützen die Gesetze einen jeden zu Ausführung solcher Handlungen, welche weder durch natürliche, noch positive Gesetze verboten sind. ibid. §. 94. 95. 96. wenn sie zu den beweglichen oder unbeweglichen Sachen gehören. Th. I. Tit. II. §. 7-9. Quellen der Rechte Einl. §. 89-94. Erwerbung der Rechte. Th. I. Tit. II. §. 131 sqq. s. Erwerbungsart. Ausübung der Rechte. Einleitung. §. 95-101. Th. I. Tit. VII. 4. 5. 6 sqq. Th. II. Tit. XX. §. 515 sqq. der durch rechtmäßige Ausübung eines Rechts entstandene Schade wird nicht ersetzt, und zieht noch weniger Strafe nach sich. Einl. §. 101. Th. II. Tit. XX. §. 515. wann ein Misbrauch des Rechts vorhanden sey. ibid. §. 516. Besitz der Rechte Th. I. Tit. VII. §. 4. 5. 9. 77 sqq. wer Besitzer, wer bloßer Innhaber eines Rechts sey. ibid. §. 4. 5. Verlust desselben. ibid. §. 126 sqq. s. auch Besitz. Collision der Rechte. Einl. §. 102-105. Grundsätze, nach welchen der Vorzug zu bestimmen ist. ibid §. 102. 103. 105. besonders in Ansehung des Besitzes. Th. I. Tit. VII. §. 74. s. auch Collision. Uebertragung der Rechte Einl. §. 106-108. Th. I. Tit. XI. Abschn. III. S. 320 sqq. kann bey solchen nicht geschehen, die an eine bestimmte Person oder deren Eigenschaften gebunden sind. ibid. §. 328. s. auch Cession. Erhaltung der Rechte. Th. I. Tit. XIV. S. 552 sqq s. auch Verwahrungsvertrag, Verwaltung fremder Sachen und Güter, Cautionen, Bürgschaften, Pfändungen, Protestationen. Ruhe des Rechts. Th. I. Tit. XVI. §. 5. Verlust der Rechte. Einl. §. 109-115. Th. II. Tit. XX. §. 241. 1) durch den Tod bey iuribus personalissimis. Einl. §. 109. 2) durch den Verlust des Standes, in so fern sie an den Stand gebunden waren. ibid. §. 111. 3) durch Entsagung und Uebertragung. ibid. §. 113. 4) durch Nichtgebrauch. ibid §. 114. 5) durch Mißbrauch. §. 114. Th. II. Tit. XX. §. 241. 6) durch Untergang der Sache oder Verlust des Rechts, worauf es ruhet. Einl. §. 115. natürliche Rechte, was den natürlichen Rechten gemäß ist, gehört unter die erlaubten Handlungen, so lange kein positives Verbotsgesetz entgegen steht. Einl. §. 90. 94. 95. sollen Andere etwas zu thun gezwungen werden, so muß ein besonderes Recht dazu vorhanden seyn. Th. I. Tit. III. §. 26. Personen-Rechte. Th. I. Tit. I. §. 2 sqq. s. Personen-Rechte, Stand. *Jura personalissima*. Einl. §. 106. 109.

III. sie werden einem Innbegriff von Sachen nicht

beygezählt. Th. I. Tit. II. §. 40. persönliche Rechte sind solche, welche einer Person ohne Rücksicht auf den Besitz einer gewissen Sache zukommen. Th. I. Tit. II. §. 122. wenn sie das Geben oder die Gewährung einer bestimmten Sache zum Gegenstande haben: so werden sie Rechte zur Sache (jura ad rem) genannt. ibid. §. 124. wenn sie ihrem Gegenstande nach dinglich sind (jura objective realia) so werden sie Rechte auf die Sache genannt. ibid. §. 127. sie erlöschen in der Regel durch den bloßen Nichtgebrauch nicht. Th. I. Tit. IX. §. 508 sqq. Sachen Rechte Th. I. Tit. II. S. 22 sqq. werden den Personen-Rechten entgegengesetzt, und begreifen alle diejenigen unter sich, welche nicht unter die Personal-Rechte gehören, s. Personen-Rechte. sie sind persönlich, wenn sie zwar eine Sache zum Gegenstande haben, aber die Person, welche das Recht ausübt, nicht vermöge des Besitzes einer Sache dazu berechtigt ist. Th. I. Tit. II. §. 122. 129. sie sind dinglich, in so fern das Sub- oder Objekt derselben blos durch eine Sache, ohne Rücksicht auf die Person bestimmt wird. ibid. §. 125. 126. dingliche Rechte, Grundsätze. Th. I. Tit. II. §. 135 sqq. wie sie durch Confusion erlöschen. Th. I. Tit. XVI. §. 482. subiektiv dinglich sind sie, wenn die Befugniß zur Ausübung des Rechts mit dem Besitze einer Sache ohne Rücksicht auf die Person verbunden ist. Th. I. Tit. II. §. 125. objektiv dinglich aber, wenn sie auf den Gegenstand ohne Rücksicht des Besitzers gerichtet sind. ibid. §. 126. Arten derselben. 1) Eigenthum, s. Eigenthum, Lehn 2) Rechte auf fremdes Eigenthum, s. Eigenthum. in der Regel werden unter dinglichen Rechten objektiv dingliche verstanden. ibid. §. 130. ob- und subjektiv dinglich, s. Eigenthum, Grundgerechtigkeiten. affirmatives Recht, ist das Recht zu fordern, daß ein anderer etwas leiste. Th. I. Tit. VII. §. 80. wie der Besitz desselben erworben werde. ibid. besonders gegen Corporationen und Gemeinen. ibid. §. 90 sqq. Verlust desselben. ibid. §. 126. negatives Recht ist das Recht zu fordern, daß ein anderer etwas dulde. Th. I. Tit. VII. §. 81. wie der Besitz desselben erworben werde. ibid. §. 81 sqq. besonders gegen Corporationen und Gemeinen. ibid. §. 93 sqq. Verlust desselben. ibid. §. 127. Untersagungsrecht ist das Recht zu fordern, daß ein anderer etwas unterlasse. Th. I. Tit. VII. §. 86 sqq. wie der Besitz desselben erworben werde. ibid. §. 86. besonders gegen Corporationen und Gemeinen. ibid. §. 92.

kann auch in rebus meae facultatis durch Verjährung erworben werden. Th. I. Tit. IX. §. 507. ibid. §. 572-574. Verlust desselben. Th. I. Tit. VII. §. 128. eventuelles Recht, zu Erhaltung desselben finden eben die Rechtsmittel, wie bey andern Rechten statt. Th. I. Tit. XIV. §. 5. weitere Bestimmungen, s. ebendas. §. 6-8. s. auch Entsagung, Regeln des Rechts.

Regeln des Rechts, außer den in der Einleitung §. 77 sqq. enthaltenen sind folgende zu bemerken: 1) wenn es zweifelhaft ist, welches Gesetz anzuwenden sey; so muß dasjenige gewählet werden, nach welchen eine Handlung, die in der Absicht, sich zu verpflichten, vorgenommen worden, am füglichsten bestehen kann. Beyspiele, siehe Einl. §. 30. 31. 39. 2) ohne ein besonderes Recht kann keiner den andern zu handeln nöthigen, oder ihn zu handeln hindern. Th. I. Tit. III. §. 26-29. 3) die geringste Verpflichtung wird für die wahrscheinlichste gehalten. Th. I. Tit. V. §. 268. 4) der Privilegirte bedient sich auch gegen den Privilegirten seines eigenen Rechts, so weit nicht das Privilegium selbst eine Ausnahme macht. Th. I. Tit. IX. §. 635. 5) es wird vermuthet, daß keiner umsonst etwas weggeben werde. Th. I. Tit. V. §. 260. Ausnahme. Th. I. Tit. XI. §. 1046 sqq. 6) ein Recht auf ungewöhnliche Vortheile wird nicht vermuthet. Th. I. Tit. V. §. 267. 7) Redlichkeit des Besitzes wird vermuthet. Th. I. Tit. VII. §. 18. 8) wenn verbrauchbare Sachen Jemanden zum Gebrauch geliehen worden, so muß die Wiedererstattung mit Sachen von gleicher Güte und Gattung geschehen. Th. I. Tit. II. §. 121. 9) der Werth einer Sache muß in der Regel durch Taxe ausgemittelt werden. Th. I. Tit. II. §. 116. übrigens siehe Vermuthung. Grundsätze von dinglichen Rechten. Th. I. Tit. II. §. 135 sqq. s. Rechte. Grundsätze von Willenserklärungen. Th. I. Tit. IV. §. 1-4.

Rechtslehrer, deren Meinungen sollen richterliche Entscheidungen nicht bestimmen. Einl. §. 8.

Rechtsmittel gegen richterliche Erkenntnisse, in wie fern der Vormund zu deren Einlegung berechtigt sey. Th. II. Tit. XVIII. §. 507 sqq.

Recommendation, s. Empfehlung.

Rector, *academicus*, seine Amtspflichten. Th. II. Tit. XII. §. 80. 86. der Klostergesellschaften. Th. II. Tit. XI. §. 1058. 1066.

Redute, Concurrenz der Polizeyobrigkeit dabey. Th. II. Tit. XX. §. 186 sqq.

Refutation des Lehns, deren Wirkung. Th. I. Tit. XVIII. §. 643 sqq.

Regalien, höhere Regalien, s. Majestätsrechte, Staat. niedere Regalien. 1) überhaupt: sie begreifen das Nutzungsrecht der Land- und Heerstraßen, der von Natur schiffbaren Ströme, der Meeresufer und der Hafen, des Rechts herrenlose Sachen in Besitz zu nehmen, verwirkte Güter, große Geldstrafen einzuziehen, und Abzugsgelder zu fordern. Th. II. Tit. XIV. §. 21-24. sie sind den Domainen völlig gleich zu achten. ibid. §. 25. und können von Privatpersonen und Communen erworben und besessen werden. ibid. §. 26 sqq. was unter dem Ausdruck mit allen Regalien, oder mit Regalien zu verstehen sey. ibid. §. 34. 2) insbesondere *a*) in Ansehung der Land und Heerstraßen. Th. II. Tit. XV. Abschn. I. S. 909 sqq. s. Straßen. *b*) in Ansehung der Ströme, Hafen und Meeresufer. ibid. Abschn. II. S. 914 sqq. s. Flüße und Ströme, Flößungsrecht, Fähren, Fischerey, Ufer. *c*) Zollgerechtigkeit ibid. Abs. III. S. 920 sqq. s. Zollgerechtigkeit. *d*) Postregal. ibid. Abschn. IV. S. 926 sqq. 1) dazu gehört die ausschließende Befugniß, Posten und Marktschiffe anzulegen, und den Lauf derselben zu ordnen. ibid §. 141. 2) das ausschließende Recht der Beförderung der Briefe und Sachen, und der Fortschaffung der Reisenden. ibid. §. 143 sqq. §. 152. sqq. Einschränkungen s. ebendas. übrigens s. Post. *e*) Mühlengerechtigkeit. ibid. Abs. V. S. 937 sqq. s. Mühlengerechtigkeit. *f*) Recht auf herrenlose Sachen Th. II. Tit. XVI. S. 940 sqq. wenn sie sich der Staat ausdrücklich vorbehalten hat, können sie von keinem andern in Besitz genommen werden. ibid. §. 2. s. Sachen, Grundstücke. Dahin gehören: *g*) vacante Erbschaften. ibid Abschn. II. S. 942 sqq s. vacante Erbschaften. *h*) Jagdregal. ibid. Abschn. III. S. 944 sqq. s. Jagd, Jagdgerechtigkeit. *i*) Bergwerksregal ibid. Abschn. IV. S. 948 sqq. *k*) Gerichtsbarkeit Th. II. Tit. XVII. Abschn. I. S. 1003 sqq. s. Gerichtsbarkeit. *l*) Abfahrts- und Abschoßgeld ibid. Abschn. II. S. 1019 sqq. s. Abfahrtsgeld, Abschoß. Strafe der beeinträchtigten oder gemißbrauchten Regalien. Th. II. Tit. XX. Abschn. VII. S. 1209 sqq. aus Irrthum geschehene Beinträchtigungen ziehen bloß Schadens-

densersatz und Aenderung fiskalischer Geld- oder Gefängnißstrafe nach sich. ibid. §. 230 sqq. betrügliche Vorenthaltung, der Abgaben und Gefälle. ibid. §. 242 sqq. s. auch Besteurungsrecht, Collekten, Lotterie, Aussteuer- Wittwen- und Sterbecassen; Münzverbrechen, Stempelcontraventionen, Accise und Zollverbrechen, Jagdcontraventionen.

Registraturbediente, s. Archivbediente.

Reglements, s. Edikte.

Regreß der Mitverpflichteten gegen einander. Th. I. Tit. V. §. 443. im Falle einer von mehrern begangenen unerlaubten Handlung. Th. I. Tit. VI. §. 33 sqq. in wie fern er wegen Ausrichtung eines Befehls gegen die Vorgesetzten statt finde. ibid. §. 48. Regreß der redlichen Mitglieder einer Gemeine oder Corporation gegen die unredlichen. Th. I. Tit. VII. §. 31. Regreß des Käufers gegen den Verkäufer. Th. I. Tit. XI. §. 136 sqq. Regreß des Beschädigten gegen die Officianten. Th. II. Tit. XX. §. 323. 324. Regreß gegen den, welcher wissentlich einen Unfähigen zum Vormunde vorschlägt Th. II. Tit. XVIII. §. 171. Regreß nach Wechselrecht gegen die Vormänner. Th. II. Tit. VIII. §. 1239 sqq. s. auch Indossament.

Regreßklage gegen Collegien, was dabey Rechtens sey. Th. II. Tit. X. §. 127 sqq.

Reihebrauen, in wie fern damit die Schenkgerechtigkeit oder der Ausschank verbunden sey. Th. II. Tit. VIII. §. 432.

Rein- und Pflugrechte, sind in der Regel gemeinschaftliches Eigenthum. Th. I. Tit. VIII. §. 118. 119.

Reisen, in wie fern das Gesinde der Herrschaft auf Reisen folgen müsse. Th. II. Tit. V. §. 137. 138. in des Feindes Land, dazu ist schriftliche Erlaubniß nöthig. Th. II. Tit. XX. §. 121.

Reise-Erlaubniß der Officianten, davon siehe Th. II. Tit. X. §. 92 sqq. der Pfarrer, von wem sie einzuholen sey. Th. II. Tit. XI. §. 414 sqq.

Reise-Fuhren unbestimmte, welche darunter begriffen sind. Th. II. Tit. VII. §. 400 sqq. der Pfarrgemeinen, wie sie zu leisten sind. Th. II. Tit. XI. §. 409. Tit. XII. §. 39 sqq.

Reisende, was sie in Ansehung des Ausweichens zu beobachten haben. Th. II. Tit. XV. §. 25 sqq. was wegen der Zölle. ibid. §. 110 sqq. deren Rechte gegen die Gastwirthe. Th. II. Tit. VIII. §. 444. 445. was sie wegen der

der mitzunehmenden Briefe und Pakete zu besorgen haben. Th. II. Tit. XV. §. 149 sqq Tit. XX. §. 314. was wegen ihrer eigenen Fortschaffung. Th. II. Tit. XV. §. 152 sqq. ihre Rechte gegen die Postbediente. ibid. §. 157 sqq. §. 206 sqq ihre Pflicht in Ansehung des bey sich habenden Schießgewehres. Th. II. Tit. XX. §. 741.

Reiten, Polizeygesetze deshalb. Th. II. Tit. XX. §. 756 sqq.

Reitpferde, in wie fern sie zur Equipage gehören. Th. I. Tit. II. §. 28-30.

Relegation der Studenten, welche Vergehen damit gestraft werden, was dabey zu beobachten sey, und von ihren Wirkungen. Th. II. Tit. XII. §. 89 sqq.

Religion, Freyheit in Ansehung derselben. Th. II. Tit. XI. §. 1 sqq. 30. 40 sqq. §. 45. §. 55. 171. Th. II. Tit. XII. §. 10. 11. nothwendige Einschränkung. Th II. Tit. XI. §. 14 sqq. §. 31 sqq. §. 73 sqq. Th. II. Tit. XII. §. 38. Veränderung derselben, wie sie geschehe, und was dabey Rechtens sey. Th. II. Tit. XI. §. 41 sqq. §. 1179. in wie fern die Verschiedenheit derselben ein Ehehinderniß sey. Th. II. Tit. I. §. 36. in wie fern deren Veränderung den Rücktritt von Ehegelöbnissen rechtfertige. ibid. §. 108. in wie fern deren Veränderung ein Grund zur Ehescheidung sey. Th. II. Tit. I. §. 715. in welcher die Kinder zu erziehen sind. Th. II. Tit. II. §. 76-85. besonders uneheliche. ibid. §. 642. 643. deren Misbrauch zu Gaukeleyen, wie er zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 220.

Religionsgesellschaften, s. Kirchengesellschaften.

Religionsunterschied, s. Religion, Gewissensfreyheit, und Kirchengesellschaften, und zwar von ihrem Verhältnisse gegen andere.

Relocatio tacita, der Grundstücke, in wie fern sie statt finde, wie sie geschehe, Dauer derselben, und was sonst dabey Rechtens sey. Th. I. Tit. XXI. §. 325 sqq. des Gesindes, wenn sie vorhanden sey, und wie lange sie daure. Th. II. Tit. V. §. 113 sqq.

Remission, in wie fern sie bey Ehescheidungen in Betrachtung komme. Th. II. Tit. I. §. 720 sqq. Remission des Erbpachtzinses, wenn sie geschehen müsse, wie dabey zu verfahren sey, und wie lange sie daure. Th. I. Tit. XXI. §. 207 sqq. 211. Remission des Erbzinses, wann sie gefordert werden könne, und wie lange sie daure. Th. I. Tit. XVIII. §. 758 sqq. Remission des Pacht- und Miethzinses. 1) überhaupt: wenn sie statt finde. Th. I. Tit. XXI.

Tit. XXI. §. 299 sqq. 2) bey Pachtungen von Landgütern a) wegen Unglücksfälle wenn sie statt finde. ibid. §. 478 sqq. in wie fern deshalb dem Verpächter Anzeige geschehen müsse. ibid §. 480 sqq. in wie fern eine Administrationsrechnung dabey abgelegt werden müsse. ibid. §. 487 sqq. b) Partialremission wegen Mißwachses. ibid. §. 500 sqq. c) beym Viehsterben. ibid §. 512 sqq. d) bey Brandschäden. ibid. §. 516 sqq. e) bey Kriegsschäden. ibid. §. 553 sqq. Rechnungslegung dabey. ibid. §. 585 sqq. und gerichtliche Anzeige. ibid. §. 591. f) bey Fischereyen. ibid §. 531 sqq. g) bey Mühlen. ibid. §. 533 sqq. der Vormund kann die Remission vom Pachtzinse nicht bewilligen. Th. II. Tit. XVIII. §. 539. 540. Remission der Unterthanendienste, Fälle, in welchen sie statt findet, wie lange sie daure, und was dabey sonst Rechtens sey. Th. II. Tit. VII. §. 435 sqq. Remission ihrer Zinsen, wenn sie statt habe, und wie das zu erlassende Quantum zu berechnen sey. ibid. §. 488 sqq. Remission vom Zehnten kann nicht gefordert werden. Th. II. Tit. XI. §. 911. ausgenommen vom Sackzehnten. ibid. §. 930 sqq.

Remittent, von dessen Rechten und Pflichten. Th. II. Tit. VIII. §. 947 sqq.

Remotion, s. Entsetzung.

Renovation des Adels. 1) wann sie erforderlich sey. Th. II. Tit. IX. §. 95. 2) wie sie erlangt werde. ibid. §. 96. 98 sqq. 3) was sie wirke. ibid. §. 97 sqq.

Reparatur der Gebäude, Pflichten in Ansehung derselben, und Folgen deren Vernachläßigung oder Weigerung. Th. I. Tit. VIII. §. 37 sqq. Th. II. Tit. XX. §. 765 sqq. besonders der Baumeister. ibid. §. 768 sqq. in wie fern wegen Reparaturen der Miether die gemiethete Sache räumen müsse. Th. I. Tit. XXI. §. 363 sqq. Verbindlichkeiten des Pächters und Verpächters wegen derselben. ibid. §. 440 sqq. §. 524 sqq. Rechte und Verbindlichkeiten des Nießbrauchers deshalb. ibid. §. 48 sqq. was für eine Hauptreparatur zu achten sey. ibid. §. 52. Reparaturen der Kirchengebäude, was dabey zu beobachten, woher die Kosten zu nehmen, und wer die Aufsicht habe. Th. II. Tit. XI. §. 699 sqq. Reparaturen der Pfarrgebäude, in wie fern sie dem Pfarrer obliegen, und was dabey zu beobachten sey. ibid §. 784 sqq. Reparaturen der Schulgebäude, wem sie obliegen. Th. II. Tit. XII. §. 34 sqq. Reparaturen, zu welchen der Lehnsbesitzer

Besitzer verpflichtet sey. Th. 1. Tit. XVIII. §. 556 fqq. Reparaturen des fundi servientis, Pflichten des domini dominantis und serventis deshalb, und was wegen der Kosten Rechtens sey. Th. 1. Tit. XXII. §. 32 fqq.

Repräsentanten der Gemeinen und Corporationen. Th. II. Tit. VI. §. 114 fqq. wer dafür anzusehen sey. ibid. §. 114. 135. von ihrer Bestellung. ibid. §. 115 fqq. ihnen kommt nur die Ausübung der äußern Rechte der Gesellschaft, und die Besorgung der Geschäfte mit Fremden zu. ibid §. 117. vergl. §. 125. von ihren Rechten und Pflichten in Ansehung der von ihnen zu besorgenden Geschäfte. ibid. §. 118 fqq. besonders von ihren Instructionen. ibid §. 120 fqq. von ihren Schlüssen. ibid. §. 126. vergl. §. 133. von ihrer Rechnungslegung. ibid. §. 131. 132. von der Dauer ihres Auftrages. ibid §. 138 fqq. in wie fern ihre Unredlichkeit den Gemeinen nachtheilig werde. Th. I. Tit. VII. §. 32 fqq. in wie fern sie die Gemeinen bey dem Besitz ihrer Rechte erhalten oder benachtheiligen. ibid §. 90 fqq. mit ihnen werden in der Regel die Angelegenheiten der Stadtgemeinen verhandelt. Th. II. Tit. VIII. §. 3. Ausnahme. §. 154.

Rescripte, in wie fern sie gelten. Einl. §. 5-7.

Reservatum dominium, s Eigenthum.

Residenz, Verbindlichkeit dazu bey geistlichen Stiftern. Th. II. Tit. XI. §. 1128 fqq.

Resignandi beneficium, was es wirke. Th. II. Tit. II. §. 1113 fqq.

Resignation der Pfarrstellen, dazu ist die Genehmigung der geistlichen Obern allein hinreichend. Th. II. Tit. XI. §. 523. fqq. ihre Wirkung. ibid §. 525 fqq. der Präbenden, an wen sie geschehen könne, unter welchen Bestimmungen, und was sie wirke. ibid. §. 1099 fqq.

Res meræ facultatis, so heißen Rechte der natürlichen oder der allgemeinen bürgerlichen Freyheit, welchen durch Gesetze oder rechtsgültige Willenserklärungen keine besondere Form oder Bestimmung vorgeschrieben ist. Th. I. Tit. IX. §. 505. von deren Verjährung. ibid. §. 505 fqq.

Respittage bey Wechseln, deren sind 3. Th. II. Tit. VIII. §. 1094. nähere Bestimmungen in Absicht der Zahlung. ibid. §. 868 fqq. §. 1094 fqq. wann sie nicht statt finden. ibid. §. 1091-1093.

Restitutio in integrum gegen die Verjährung, die Frist, binnen welcher sie zu suchen, ist auf 4 Jahr bestimmt. Th. I. Tit. IX.

Tit. IX. §. 531 sqq. §. 537 sqq. §. 594 sqq Wirkung und Transmission dieses beneficii auf die Erben. ibid. §. 533. 534. besonders bey Minderjährigen und den ihnen gleich zu achtenden Personen. ibid. §. 537-540. 594 sqq. gegen den Zuschlag einer verlornen Sache. Th. I. Tit. IX. §. 52-56. in wie fern sie dem Fisco und den Corporationen gegen die Handlungen ihrer Verwalter zustehn. Th. I. Tit. XIV. §. 172 sqq.

Retentionis jus, s. Zurückbehaltungsrecht.

Retorsio injuriarum, deren Wirkung in Ansehung der Privat- und öffentlichen Genugthuung. Th. II. Tit. XX. §. 661. sqq. in Wechselsachen gegen Fremde. Th. II. Tit. VIII. §. 931 sqq.

Retorsionsrecht überhaupt, findet nur statt, wenn der fremde Staat zum Nachtheil der Fremden überhaupt, oder der hiesigen Unterthanen insbesondere beschwerende Verordnungen macht, oder dergleichen Mißbräuche gegen diesseitige Unterthanen wissentlich duldet. Einl. §. 47. ihm kann durch Cession nicht ausgewichen werden. §. 49. Unterrichter können ohne Anfrage darauf nicht erkennen. Einl. §. 48. besonders wegen Abfahrts und Abschosses. Th. II. Tit. XVII. §. 172 sqq. in Ansehung der Erbschaften und Vermächtnisse. Th. I. Tit. XII. §. 40. in Ansehung des Nachdrucks. Th. I. Tit. XI. §. 1033.

Retrakt, s. Vorkauf.

Retrovendizionis pactum, s. Wiederkauf.

Reue, in wie fern sie die Milderung oder Aufhebung der Strafe zur Folge habe. Th. II. Tit. XX. §. 60.

Reukauf, ist ein Kauf unter einer auflösenden Bedingung, und wird, wenn die Uebergabe noch nicht erfolgt ist, als Wiederkauf beurtheilt. Th. I. Tit. XI. §. 331 sqq.

Rheder, Schiffsrheder. I. von der Rhederey überhaupt. Th. II. Tit. VIII. §. 1420 sqq. Schiffsrheder heißt derjenige, der unter dem Schutze des Staats den Transport der Frachten mit Seeschiffen als Hauptgeschäft treibt. ibid. §. 1420. dazu ist in der Regel ein jeder befugt, der die Rechte eines Kaufmanns gehörig erlangt hat. ibid. §. 1423. Pflichten der Rheder in Absicht der See- Beyl- Kaufbriefe und Pässe. ibid. §. 1424. II. Verhältniß der Rheder unter sich. ibid. §. 1426 sqq. bey Schlüssen werden nach Verhältniß der Schiffsparten die Stimmen gerechnet. ibid. §. 1428. Austritt aus der Rhederey. ibid. §. 1433 sqq. Vorkaufs- und Rückfor-

derungsrecht. ibid. §. 1437 sqq. III. Verhältniß zwischen Rhedern und Schiffern ibid. §. 1445 sqq. IV. Rechtliche Folgen dieses Verhältnisses in Ansehung des Dritten. ibid. §. 1522 sqq. Von der Vertretungsverbindlichkeit des Rheders in Absicht der Handlungen des Schiffers. ibid. §. 1525 sqq. V. von den Rechten und Pflichten der Rheder in Ansehung der Gemeinschaft des Schiffs und der Ladung. ibid. §. 1766 sqq. VI. von der Verbodmung der Schiffe und Schiffsparten durch die Rheder. ibid. §. 2366 sqq. §. 2374 sqq. übrigens s. Schiff, Schiffer, Assecuranz, Bodmerey.

Richter, wie er die Gesetze auslegen müsse. Einl. §. 50. über zweifelhafte Gesetze muß er die Entscheidung der Gesetzcommission einholen. ibid. §. 51. beym Mangel der Gesetze muß er nach den allgemeinen Grundsätzen, und nach der Analogie der Gesetze entscheiden; aber diesen Mangel dem Chef der Justiz anzeigen, ibid. §. 53=55. welche Handlungen vor ihm vollzogen werden müssen. Th. II. Tit. XVII. §. 52 sqq. übrigens s. Vertrag. Richter in Assecuranzsachen dürfen nicht assecuriren. Th. II. Tit. VIII. §. 1939. von deren Pflicht bey Ausmittelung des von dem Assecuradeur zu vergütenden Schadens. ibid. §. 2260 sqq. §. 2246 sqq. Pflicht des Richters in Ansehung der Bankerutirer. Th. II. Tit. XX. §. 1476 sqq. Pflicht des Richters beym Streit über den Besitz. Th. I. Tit. VII. §. 155 sqq Pflicht des Richters bey Bürgschaften der Weiber. Th. I. Tit. XIV. §. 221 sqq. Pflicht des Richters in Ansehung der Cessionen. Th. I. Tit. XI. §. 385 sqq. Pflicht des Richters bey gerichtlichen Depositionen und Sequestrationen überhaupt. Th. I. Tit. XIV. §. 92=108. besonders wenn der Depositarius die Sache gerichtlich deponirt. ibid. §. 53. bey ihm geschehener Anzeige eines die deponirte Sache betroffenen Unfalls. ibid. §. 37=40. richterliche Dispensation in Ehesachen. Th. II. Tit. I. §. 22. 32. 152. s. Dispensation. von Zuziehung der Richters bey Ehegelöbnissen. ibid. §. 82 sqq. von der richterlichen Ergänzung des väterlichen Consenses in die Verheyrathung der Kinder. ibid. §. 68. vergl. ibid. §. 845. Pflicht des Richters bey nichtigen Ehen. ibid. §. 962 sqq. Pflicht des Richters bey Verträgen zwischen Eheleuten. ibid. §. 201. Pflicht des Richters in Ansehung der Gütergemeinschaft der Eheleute. ibid. §. 356 sqq. §. 365 sqq. §. 375 sqq. Pflicht des Richters bey Bestellung eines Erb=

schatzes. ibid. §. 283 sqq. Pflicht des Richters bey Ehescheidungen. ibid. §. 714. 723 sqq. Pflicht des Richters bey der Protestation des Ehemannes gegen die Legitimität des Kindes. Th. II. Tit. II. §. 7 sqq. Pflicht des Richters bey liegenden Erbschaften. Th. I. Tit. IX. §. 460 sqq. Pflicht des Richters beym Aufgebot der Erbschaftsgläubiger. Th. I. Tit. XVII. §. 144. Pflicht des Richters bey der Legitimation der Erben. Th. I. Tit. IX. §. 484 sqq. Pflicht des Richters bey Gemeinheitstheilungen. Th. I. Tit. XVII. Abschn. IV. §. 728 sqq. Pflicht des Richters bey Gränzscheidungen und Erneuerungen. ibid. Abschn. V. §. 734 sqq. Tit. XX. §. 460 sqq. dessen Rechte und Pflichten bey Berichtigung des Besitztitels der Grundstücke. Th. I. Tit. X. §. 13 sqq. dessen Pflicht, die Eigenschaft des Besitzers, daß er das Grundstück nur als Beneficialerbe erworben habe, in das Hypothekenbuch zu vermerken. Th. I. Tit. IX. §. 448-451. von dessen Vertretung in Hypothekensachen. Th. I. Tit. XX. §. 428 sqq. §. 450 sqq. §. 502 sqq. dessen Pflicht in dem Falle, wo es bey Verfügungen über Bauergüter einer Einwilligung der Gutsherrschaft bedarf. Th. II. Tit. VII. §. 263 sqq. dessen Pflicht bey Injurien. Th. II. Tit. XX. §. 649 sqq. §. 637. der Richter des Orts muß von dem Falle einer zu bestellenden Vormundschaft, dem gehörigen Richter Nachricht geben. Th. II. Tit. XVIII. §. 90 sqq. seine Strafe, wenn er hierbey seine Pflicht versäumt. ibid. §. 107 sqq. seine Pflicht bey Schließung eines Pachtcontrakts. Th. I. Tit. XXI. §. 404. seine Pflicht bey Pfändungen. Th. I. Tit. XIV. §. 431 sqq. §. 452 sqq. seine Pflicht bey verlornen Sachen. Th. I. Tit. IX. §. 23-26. seine Pflicht bey gefundenen Schätzen. ibid. §. 76 sqq. dessen Pflicht bey Schenkungen. Th. I. Tit. XI. §. 1063 sqq. was er zu thun habe, wenn der Beklagte in Schwängerungssachen nach Insinuation der Klage heimlich entweicht. Th. II. Tit. I. §. 1129 sqq. was er bey Aufnahme der Testamente und Codicille zu beobachten habe. Th. I. Tit. XII. §. 66-160. §. 208 sqq. was bey Verwahrung der Testamente. ibid. §. 602 sqq. in wie fern den richterlichen Personen, welche bey Aufnehmung des Testaments gebraucht werden, etwas hinterlassen werden könne. ibid. §. 133-138. Pflicht des Richters bey Publication der Testamente. ibid. §. 208-241. dessen Pflicht bey Verpfändungen. Th. I. Tit. XX. §. 301 sqq. §. 337 sqq. dessen Pflicht bey öffentlichen Verkaufen. Th. I. Tit. XI. §. 348 sqq. dessen Pflicht

bey Ertheilung eines Wechselcertificats. Th. II. Tit. VIII. §. 731 sqq. von den Vergehungen des Richters Th. II. Tit. XX. §. 366 sqq. 1) verübte Ungerechtigkeiten aus Eigennutz. ibid. §. 366-370. 2) verübte Ungerechtigkeiten aus Leidenschaften. ibid. §. 371. 3) verübte Ungerechtigkeiten aus Fahrläßigkeit. ibid. §. 372. 4) Sportelexcesse. ibid. §. 372-376. 5) Depositalvergehungen. ibid. §. 377-380. 6) in Criminalsachen. ibid. §. 381-398. 7) Verfälschung der Acten. ibid. §. 399-401. 8) unerlaubtes Consuliren. ibid. §. 402-403. 8) unerlaubte Cessionen. ibid. §. 404-407. 10) in wie fern er sich einer Injurie bey Ausübung seines Amts schuldig mache. §. 555 sqq. 11) er kann nur von den vorgesetzten Gerichten zur Verantwortung gezogen, bestraft, oder seines Amts entsetzt werden. Th. II. Tit. XVII. §. 99. s. auch Strafe des Richters. Dorfgerichte. Concurs. Form. Forum. Gerichtsbarkeit. Obergericht. Obervormundschaft. Vormundschaftliches Gericht. Hypothekenbuch. Taxe. Legitimation. Vertrag, gerichtlicher. Execution. Proceß. Rechtsmittel. Untergerichte. Unterrichter.

Richtersprüche (*Praejudicata*) dienen bey andern Fällen nicht statt der Gesetze. Einl. §. 8. können die Gesetze nicht abändern. ibid. §. 64.

Rinnen und Canäle, Rechte des Nachbars in Ansehung derselben. Th. I. Tit. VIII. §. 128.

Ripa muniendа, davon siehe Th. II. Tit. XV. §. 61 sqq.

Risse von Festungen und Operationsplanen. Th. II. Tit. XX. §. 129 sqq. 141 sqq.

Risturno, wann es statt finde. Th. II. Tit. VIII. §. 2333 sqq. 2007. 1996. 2141. 2153. 2159. wie es einzufordern sey. ibid. §. 2358. bey der Bodmerey. ibid. §. 2417 sqq.

Ritter, geistliche, davon siehe Th. II. Tit. XI. Abschn. XVI. S. 858. Abschn. XIX. S. 874 sqq. Abschn. XX. S. 875 sqq. der Deutsche und Maltheser-Orden haben die Rechte geistlicher Corporationen. ibid. §. 1070. sind aber zum gemeinschaftlichen Klosterleben nicht verbunden. ibid. §. 1211. in Ansehung ihrer äußern persönlichen Rechte, ihres Vermögens, der Gerade, ihrer Commenden und Einkünfte sind sie den Canonicis gleich zu achten. ibid. §. 1214-1216. von ihren übrigen Rechten als einzelne Mitglieder und von den Anwartschaften. ibid. §. 1222 sqq. §. 1227 sqq.

Rittergüter, nur deren Besitzer können in der Regel Unterthanen haben. Th. II. Tit. VII. §. 91. 92.

Rückbürge, ist derjenige, welcher sich dem Bürgen zu dessen Schadloshaltung verpflichtet. Th. I. Tit. XIV. §. 201. von dessen Rechten und Pflichten. ibid. §. 380 - 384. von dessen Belohnung. ibid. §. 368.

Rückladung, Recht des Schiffers in Ansehung derselben. Th. II. Tit. VIII. §. 1739 sqq. im Hofedienst, was dabey Rechtens sey. Th. II. Tit. VII. §. 406 sqq.

Rücktritt vom Vertrage, in wie fern er statt finde. Th. I. Tit. V. §. 349 sqq. bey Verträgen, wodurch Handlungen gegen Sachen oder andere Handlungen versprochen werden, wenn der andere Theil die Erfüllung verweigert. Th. I. Tit. XI. §. 878 sqq. s. auch Betrug, Gewährsleistung, Erfüllung, Veränderung, Einwilligung. von Ehegelöbnissen, Gründe, aus welchen er statt habe. Th. II. Tit. I. §. 100 - 111.

Rückversicherung, davon siehe Th. II. Tit. VIII. §. 2016 sqq.

Rückwechsel, wann er gezogen werden könne, und wie er zu stellen sey. Th. II. Tit. VIII. §. 1081 sqq. 1128.

Ruhestunden bey der Hofearbeit; Bestimmung derselben. Th. II. Tit. VII. §. 363 sqq.

S.

Saamen, was in Ansehung desselben Rechtens sey. Th. I. Tit. IX. §. 275 sqq.

Sachen, von Sachen und deren Rechten überhaupt. Th. I. Tit. II. S. 22 sqq. Sachen im weitern Sinne werden alle mögliche Gegenstände der Rechte und Verbindlichkeiten genannt. Th. I. Tit. II. §. 1. darunter gehören auch Handlungen und Rechte. ibid. §. 2. Sache im engern Sinn ist, was durch Natur oder Uebereinkunft des Menschen eine Selbstständigkeit hat, vermöge deren es der Gegenstand eines dauernden Rechts seyn kann. ibid. §. 3. Substanz der Sache, s. Substanz. bewegliche Sache ist solche, die unbeschadet ihrer Substanz von einer Stelle zur andern gebracht werden kann. ibid. §. 6. was dazu gehöre. ibid. §. 7 sqq nach welchen Gesetzen bewegliche Sachen zu beurtheilen sind. Einl. §. 32 - 35. sie können zu Lehn gegeben werden. Th. I.

Tit. XVIII. §. 26 sqq. Einschränkung. s. ebendaselbst. unbewegliche Sachen sind solche, die unbeschadet ihrer Substanz nicht von einer Stelle zur andern gebracht werden können. Th. I. Tit. II. §. 6. was dahin gehöre. ibid. §. 7 sqq. ibid. §. 42 sqq. Th. II. Tit. XVI. §. 253. sie werden nach dem Orte, wo sie liegen, in Rücksicht der ihnen zukommenden Rechte beurtheilt. Einl. §. 36. Th. I. Tit. V. §. 115. wie das Eigenthum darauf erworben werde. Th. I. Tit. X. §. 6-20. s. auch Hypothekenbuch. besondere Sache heißt eine Sache, in so fern sie für sich selbst den Gegenstand eines Rechts ausmacht. Th. I. Tit. II. §. 31. Inbegriff von Sachen heißen mehrere besondere Sachen, die als ein Ganzes betrachtet, und mit einem gemeinschaftlichen Namen bezeichnet zu werden pflegen. Th. I. Tit. II. §. 32. was dazu gehöre. ibid. §. 33 sqq. s. Erbschaft, Verlassenschaft. Grundsätze. ibid. §. 36-40. von der Besitznehmung eines Inbegriffs von Sachen. Th. VII. §. 49. 53 sqq. in wie fern dabey der Fehler der darunter begriffenen einzelnen Stücke zu vertreten sey. Th. I. Tit. V. §. 339 sqq. von dessen Verjährung. Th. I. Tit. IX. §. 667. von dessen Kauf. Th. I. Tit. XI. §. 121 sqq. besonders von der Gewährsleistung dabey. ibid. §. 173 sqq. von Vergleichen darüber. Th. I. Tit. XVI. §. 436-439. von Theilung desselben. Tit. XVII. §. 114. von dessen Nießbrauche. Tit. XXI. §. 17. 18. untheilbare Sachen sind solche, bey welchen Natur oder Gesetz der Absonderung ihrer Theile von einander entgegen steht. Th. I. Tit. II. §. 41. streitige Sachen können cedirt werden, nur nicht an Richter und Justizpersonen, in so fern diese Sachen für den Justizhof gehören, bey welchem dergleichen Personen angesetzt sind. Th. I. Tit. XI. §. 383-387. wer sie nach eingehändigter Vorladung veräußert, wird als ein unredlicher Besitzer angesehen. Th. I. Tit. XV. §. 16. Sachen, welche dem Verkehr entzogen worden. Th. I. Tit. IV. §. 14 sqq. die bloße öffentliche Bekanntmachung beweißt nicht, daß ein Dritter, welcher dagegen handelt, dergleichen Verfügung gewußt habe; bey der Eintragung in das Hypothekenbuch aber kann er sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen. ibid. §. 17-19. daß eine Sache dem Verkehr entzogen worden, wird nicht vermuthet. Th. I. Tit. VIII. §. 5. Vermächtnisse darüber sind unkräftig. Tit. XII. §. 386. überhaupt können sie nicht das Eigenthum einzelner Personen werden. Tit. VIII. §. 4. herrenlose Sachen. Th. II. Tit. XVI. §. 940 sqq.

was dazu gehöre. ibid. §. 3-7. s. auch Regalien. wie das Eigenthum derer, die sich der Staat nicht vorbehalten hat, erworben werde. Th. I. Tit. IX. §. 9. 10. verlassene und verlorene Sachen, davon handelt Th. I. Tit. IX. Abschn. II. S. 187 sqq. Th. II. Tit. XVI. §. 12 sqq. für verlassen ist eine Sache dann zu achten, wenn der bisherige Eigenthümer den Besitz in der ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Absicht, sich der Sache zu entschlagen, aufgegeben hat. Th. I. Tit. IX. §. 16. s. auch Finder, Aufgeboth verborgene Sachen, was dabey Rechtens sey. Th. I. Tit. IX. §. 104 sqq. fremde Sachen, in wie fern sie zur Erbschaft eines Verstorbenen gehören. Th. I. Tit. IX. §. 353 sqq. s. auch Nutzung, Legat. gestohlne und geraubte Sachen, von ihrem Ankaufe. Th. II. Tit. XX. §. 1231 sqq. s. auch geraubte Sachen. unschätzbare Sachen sind solche, deren Werth durch kein Verhältniß mit andern in Verkehr befindlichen Sachen bestimmt werden kann. Th. I. Tit. II. §. 119. verbrauchbare Sachen heißen solche, welche ohne ihre Zerstörung oder gänzlichen Verlust den gewöhnlichen Nutzen nicht gewähren können. Th. I. Tit. II. §. 120. Nebensachen, s. Nebensache.

Sachverständige müssen auch ein geringes Versehen verantworten. Th. I. Tit. III. §. 23. Tit. V. §. 281. dabey müssen sie auch den entgangenen Vortheil ersetzen. Tit. V. §. 289. s. Abschätzung. Taxe.

Sackzehnt, heißt der Zehente, welcher auf gewisse Quantitäten oder Maaße von gedroschenem Getreyde oder gewonnenen Früchten bestimmt ist. Th. II. Tit. XI. §. 922. wie er zu entrichten sey, und in wie fern deshalb Remission gefordert werden könne. ibid. §. 925 sqq. 930 sqq.

Säen und Pflanzen, s. *Accessio.*

Säuglinge, Pflichten gegen sie, und Strafe deren Vernachläßigung. Th. II. Tit. XX. §. 738 sqq.

Sävitien, in wie fern sie die Ehescheidung begründen. Th. II. Tit. I. §. 699 sqq. §. 920 sqq.

Satisfaction, s. Genugthuung.

Schade, heißt jede Verschlimmerung des Zustandes eines Menschen in Absicht seines Körpers, seiner Freyheit, Ehre oder seines Vermögens. Th. I. Tit. VI. §. 1. übrigens s. den ganzen sechsten Titel des ersten Theils, S. 115 sqq. der bey Gelegenheit einer unerlaubten

Handlung entstandene Schade wird im zweifelhaften Falle für deren Folge gehalten. ibid §. 25. 26. Vergütung des Schadens wegen verzögerter Uebergabe. Th. I. Tit. XI. §. 102 sqq. 111 sqq. Vergütung des Schadens bey der Evictionsleistung. ibid. §. 155 sqq Vergütung des Schadens, welcher durch Kinder verursacht worden. Th. II. Tit. II. §. 140 seq. Vergütung des Schadens, welcher durch falsche Atteste der Herrschaften entstanden ist. Th. II. Tit. V. §. 174 sqq. wer die Bevormundung vernachläßigt, haftet für den daraus entstehenden Schaden. Th. II. Tit. XVIII. §. 97 sqq. für welchen der Versicherer hafte, und wie derselbe zu berechnen sey. Th. II. Tit. VIII. §. 2171 sqq. §. 2262 sqq. s. auch Pfändung. unmittelbarer Schade ist ein solcher, welcher durch eine Handlung oder Unterlassung unmittelbar und zunächst bewirkt wird. Th. I. Tit. VI. §. 2. nur dieser Schade kommt im Falle eines zu vertretenden geringern Versehens in Anschlag. ibid. §. 15. ist er durch Vorsatz oder grobes Versehen verursacht worden, so muß er ersetzt werden, wenn auch die Schuld des Beschädigten mit eintritt. §. 18. mittelbarer Schade wird derjenige genannt, welcher zwar aus der Handlung und Unterlassung, jedoch nur in Verbindung derselben mit einem andern von ihm verschiedenen Ereignisse, oder mit einer nicht gewöhnlichen Beschaffenheit der Person oder Sache entsteht. ibid. §. 3. er muß im Falle eines bösen Vorsatzes, ingleichen eines groben oder mäßigen Versehens ersetzt werden. ibid. §. 10. 11. aber nicht im Falle eines geringen Versehens. ibid. §. 15. ist er aus mäßigem oder geringem Versehen entstanden, so darf er nicht ersetzt werden, wenn der Beschädigte denselben durch Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit hätte vermeiden können. ibid. §. 21. zufälliger Schade im rechtlichen Sinne ist der, dessen Entstehen bey der Handlung oder Unterlassung gar nicht vorausgesehen werden konnte. ibid. §. 4. er wird nur vertreten, wenn die Handlung wider ein Verbotsgesetz ist, oder, wenn der Handelnde durch ein solches gesetzwidriges Verhalten in die Umstände selbst versetzt worden, welche ihn zu der Handlung veranlaßt haben. ibid. §. 16.

Schadenszufügung in Rücksicht auf Strafe betrachtet. überhaupt: vorsetzliche Beschädigungen sind allemal strafbar. Th. II. Tit. XX. §. 510. auch die grobe Fahrläßigkeit, wodurch Jemand an Leib und Leben beschädigt

digt wird. ibid. §. 511. ist der Schade am Vermögen geschehen, so wird die Fahrläßigkeit nur bestraft, wenn gegen ein Polizeygesetz gehandelt worden. ibid. §. 1107. bey Verletzungen der Ehre muß auch ein mäßiges Versehen vertreten werden. ibid. §. 554. 586-588. vom Schaden, der durch Gebrauch des Rechts geschieht. ibid. §. 515. 516. von der Sicherstellung gegen künftige Beschädigungen. ibid. §. 533 sqq. Insbesondere: 1) von Verletzungen der Ehre. Th. II. Tit. XX. Abschn. X. S. 1255 sqq. s. Injurien, Duell. 2) von körperlichen Verletzungen ibid. Abschn. XI. S. 1275 sqq. s. Pfuscherey en, Lebensmittel, Latten und Bettfedern, Küchengeschirr, Straßen, Schwangere, Schießgewehr, Waffen, Thiere, Reiten, Fahren, Aufhängen, Bau, Reparaturen, Scheintodte, Todschlag, Mord, Banditen, Vergiftung, *Parricidium*, Kindermord. 3) von Verletzungen der Freyheit. ibid. Abschn. XIII. S. 1329 sqq. ingl. §. 1048 sqq. Privatgefängnisse, Menschenraub, Entführung, Nothzucht 4) von Beschädigungen des Vermögens ibid. Abschn. XIV. S. 1333 sqq. bis Abschn. XVI. S. 1387 sqq. s. Entwendungen, Diebstal, Raub, *Latrocinium*, Straßenraub, Betrug, Wucher, Dardanariat, Auf- und Vorkauferey-Taxe, Büchernachdruck, Hazardspiele, Erbschleichung, *Falsum*, Bosheit, Rache. 5) von Verletzung der besonders vom Staate zugefügten persönlichen Rechte. Th. II. Tit. XX. §. 525 sqq. §. 1061 sqq. s. Hausrecht, Ehebruch. 6) von Beschädigungen mit gemeiner Gefahr ibid. Abschn. XVII. S. 1388 sqq. s. Landesbeschädiger, Landzwinger, Brandstiftung, Ueberschwemmungen.

Schäfereygerechtigkeit davon handelt Th. I. Tit. XXII. §. 146 sqq. sie bedarf keiner Eintragung in das Hypothekenbuch. ibid. §. 147. ist in der Regel ein Vorrecht der Gutsherrschaften. ibid. §. 146. wie sie auszuüben sey. ibid. §. 149. bis 157. 161-170. besonders bey Schonungen. ibid. §. 170 sqq. wie sie aufgehoben werde. ibid. §. 158-160.

Schaltjahr, dessen Berechnung bey der Verjährung. Th. I. Tit. IX. §. 548 sqq.

Schändlichkeit der Lebensart oder Aufführung kann ein Enterbungsgrund werden. Th. II. Tit. II. §. 409.

Schätze gefundene, davon handelt Th. I. Tit. IX. Abschn. III. §. 74-106. darunter werden im Sinne des Rechts alle

Sachen von einigem Werthe verstanden, die über oder unter der Erde verborgen liegen, in so fern der Eigenthümer derselben unbekannt ist. ibid. §. 74. Der Finder muß davon so fort der Obrigkeit Anzeige machen. ibid. §. 75. s. Finder, Aufgebot, Miteigenthümer, Schatzgräber

Scharfrichter sollen nicht medicinische Pfuschereyen treiben. Th. II. Tit. XX. §. 706 sqq.

Schatzgräber, deren Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 1402.

Schauspieler königliche, von ihren Darlehnen. Th. I. Tit. XI. §. 704 sqq.

Scheidewände, s. Zäune.

Scheidung von Tisch und Bette, wenn sie statt habe, und was sie wirke. Th. II. Tit. I. §. 723 sqq.

Scheingeschäfte, ihre rechtliche Wirkungen. Th. I. Tit. XIV. §. 210. bey Darlehnen unter dem Nahmen eines Depositi. Th. I. Tit. XIV. §. 84.

Scheintodte, von deren Rettung. Th. II. Tit. XX. §. 785 sqq.

Schenkgerechtigkeit ist das Recht, Getränke sowohl in Fässern als in kleinen Quantitäten zu verkaufen. Th. I. Tit. XXIII. §. 54. sie begreift kein Zwangsrecht unter sich. ibid. §. 57.

Schenkungen, hiervon handelt der ganze neunte Abschnitt des eilften Titels des ersten Theils. S. 405 sqq. Schenkungen sind Verträge, wodurch Einer dem Andern das Eigenthum einer Sache oder eines Rechts unentgeltlich zu überlassen sich verpflichtet. ibid. §. 1037. bloße Verzichtleistungen auf ein zwar angefallenes, aber noch nicht wirklich übernommenes, ingleichen auf ein zweifelhaftes Recht, sind nicht als Schenkungen zu beurtheilen. ibid. §. 1039. wann die Absicht von Schenkungen vermuthet werde. ibid. §. 1040 sqq. s. auch Armen. Schenkungsverträge, welche den lästigen gleich zu achten. ibid. §. 1046–1057. wie Schenkungsverträge geschlossen werden. ibid. §. 1058–1062. Form derselben. ibid §. 1063–1069. Th. II. Tit. XVII. §. 58. welche Schenkungen wegen des Zwecks oder der Person des Geschenknehmers ungültig sind. Th. I. Tit. XI. §. 1070 sqq. Wirkungen eines gültigen Schenkungsvertrages. ibid. §. 1076–1088. Wiederruf der Schenkungen. 1) überhaupt. ibid. §. 1089. 1090. 2) wegen Uebermaaßes. §. 1091–1112. 3) wegen Verkürzung des Pflicht-

Pflichttheils. ibid. §. 1113=1116. 4) wegen entzogener Alimente. ibid. §. 1117=1122. 5) wegen einer dem Geschenkgeber zu reichenden Competenz. ibid. §. 1123=1128. 6) wegen entstandenen Concurses. ibid. §. 1129=1133. 7) bey Schenkungen von Todeswegen. ibid. §. 1134=1139. 8) wegen nachgebohrner Kinder. ibid. §. 1140=1150. 9) wegen Undanks. ibid. §. 1151=1161. 10) vom Wiederrufe bedingter Schenkungen. ibid. §. 1053=1057. Allgemeine Regeln vom Wiederrufe. ibid. §. 1162=1168. 1170 sqq. von belohnenden Schenkungen. ibid. §. 1169=1177. Schenkung aller Güter. ibid §. 1087. 1088. von Schenkungen an Klöster. Th. II. Tit. XI. §. 1185 sqq. von Schenkungen an Kirchen. ibid. §. 195=216. von Schenkungen an Schulen. Th. II. Tit. XII. §. 21. 58. von Schenkungen an milde Stiftungen. Th. II. Tit. XIX. §. 32 sqq. von Schenkungen von Todeswegen. Th. I. Tit. XI. §. 1134 sqq. Th. I. Tit. XII. §. 335. von Schenkungen unter Eheleuten, diese sind wie unter Fremden gültig. Th. II. Tit. I. §. 310 sqq. §. 754. 775 sqq. Ausnahme. ibid. §. 312=316. ingleichen bey einer Ehe zur linken Hand. ibid. §. 884 sqq. von Schenkungen aus dem gemeinschaftlichem Vermögen der Eheleute. ibid. §. 381 sqq. unentgeltliche Entsagungen eines schon angenommenen Rechts sind für Schenkungen zu achten, wenn gleich das Recht noch von einer Bedingung oder Zeitbestimmung abhieng, das Eintreffen derselben aber schon so gewiß war, daß die vollkommene Erwerbung des Rechts in der Macht des Entsagenden stand. Th. I. Tit. XVI. §. 93. Ist aber das Recht noch nicht angenommen, und also eine bloße Verzichtsleistung vorhanden, so finden die Gesetze von den Schenkungen nicht statt. Th. I. Tit. XI. §. 1039. was sonst von Schenkungen zu bemerken ist, vom Feinde verschenkte erbeutete Sachen, müssen dem vorigen Besitzer unentgeltlich zurückgegeben werden. Th. I. Tit. IX. §. 200. s. auch Geschenke.

Scherz bey Willenserklärungen; Vermuthungen dabey und Wirkungen. Th. I. Tit. V. §. 52=56.

Scheu, s. Ehrfurcht.

Schichtmeister bey Bergwerken; dessen Bestellung, Verrichtungen und Entsetzung. Th. II. Tit. XVI. §. 310 sqq.

Schießen unerlaubtes, Polizeygesetze deshalb. Th. II. Tit. XX. §. 740 sqq.

Schießgewehr, was in Ansehung desselben zu beobachten sey. Th. II. Tit. XX. §. 740 sqq.

Schießpulver, von dessen Verkauf. Th. II. Tit. XX. §. 693 sqq.

Schiffahrende, deren Rechte gegen die Eigenthümer des Ufers. Th. II. Tit. XV. §. 57 sqq.

Schiffbarmachung der Ströme, dabey muß der Eigenthümer vom Staat entschädigt werden. Th. II. Tit. XV. §. 39 sqq. das Eigenthum eines Privatflusses gehet dadurch noch nicht verloren. ibid. §. 41.

Schiffe, von deren Bau und Ausrüstung. Th. II. Tit. VIII. §. 1389 sqq. was sonst in Ansehung der Schiffe Rechtens sey. ibid. §. 1392 sqq. s. auch Arrest. besonders wegen der Rhederey. ibid. §. 1420 sqq. s. Rheder. wegen dessen Prüfung durch den Schiffer. ibid. §. 1458. wegen dessen Ausbesserung. ibid. §. 1459 sqq. wegen dessen Beladung und Befrachtung. ibid. §. 1472 sqq. 1415 sqq. wegen dessen Führung. ibid. §. 1488 sqq. wegen dessen Verschuldung durch den Schiffer. ibid. §. 1499 sqq. 2359 sqq. s. auch Bodmerey. wegen dessen Verpfändung. Th. I. Tit. XX. §. 299-328. wegen dessen Veräußerung. Th. II. Tit. VIII. §. 1522 sqq wegen dessen Vertheidigung. ibid. §. 1565 sqq. §. 1835 sqq. wegen dessen Eroberung. ibid. §. 1576 sqq. Th. I. Tit. IX. §. 208. von der Gemeinschaft des Schiffes und der Ladung. Th. II. Tit. VIII. §. 1766 sqq. Strandung der Schiffe. ibid. §. 1820 sqq. Erleichterung. ibid. §. 1822 sqq. Prangen. ibid. §. 1824. Einlaufen in einen Nothhafen. ibid. §. 1825 sqq. Stilliegen wegen Convoy. ibid §. 1827 sqq. Ranzionirung des Schiffs. ibid. §. 1829 sqq. Beschädigung des Schiffes außer dem Falle der großen Haverey. ibid. §. 1900 sqq. durch An- und Uebersegeln. ibid. §. 1911 sqq. durch Antreiben und Stoßen. ibid. §. 1918 sqq. von dessen Versicherung, was dabey zu beobachten und Rechtens sey. ibid Abschn. XIII. S. 629 sqq. besonders §. 2030 sqq. §. 2209 sqq. §. 2242 sqq. §. 2263 sqq. §. 2304 sqq. §. 2393 sqq. von dessen Verbodmung. ibid. §. 2359 sqq. Testamente auf Schiffen. Th. I. Tit. XII. §. 205 sqq.

Schiffer heißt derjenige, welchem die Aufsicht und Führung des ganzen Schiffs übertragen ist. Th. II. Tit. VIII. §. 1445. von seinem Verhältnisse gegen den Rheder. ibid. §. 1445. von seiner Bestellung und Entlassung. ibid.

ibid. §. 1446 sqq. §. 1454 sqq. von seiner Pflicht gegen das Publicum und die Rheder. ibid. §. 1458 sqq. §. 1472 sqq. von seiner Pflicht, Seemannschaft zu halten. ibid. §. 1463 sqq. von seinem Rechte, einen Substituten zu bestellen. ibid §. 1470 sqq. was er besonders bey Ladung des Schiffes zu beobachten habe. ibid §. 1472 sqq. bey Führung des Schiffes. ibid §. 1488 sqq. beym Einlaufen in einen Hafen. ibid. §. 1498. beym Aufnehmen der nöthigen Gelder. ibid §. 1499 sqq von der Nothwendigkeit seiner Correspondenz mit den Rhedern. ibid. §. 1504 sqq. von seinem Tagebuche. ibid. §. 1506 sqq. von seiner Rechnung. ibid §. 1519 sqq. von seiner Pflicht in Ansehung der Fracht. ibid. §. 1514 sqq. von seiner Pflicht bey Veräußerung des Schiffes. ibid. §. 1522 sqq. Verhältniß desselben gegen das Schiffsvolk. ibid. §. 1534 sqq. Verhältniß desselben gegen die Befrachter. ibid. §. 1474. 1620 sqq. Verhältniß desselben gegen die Empfänger der Fracht. ibid. §. 1716 sqq. sein Recht in Ansehung der Rückladung. ibid §. 1739 sqq. sein Verhältniß gegen die Reisenden. ibid. §. 1742 sqq. was er bey Haverey und Seeschäden zu thun habe. ibid §. 1795 sqq. er kann auf sein Lohn nicht Versicherung und Bodmerey nehmen. ibid §. 1937. 2364. in wie fern er das Schiff verbodmen könne. ibid §. 1500 sqq. §. 2379 sqq. in wie fern Schiffer Waaren verpfänden können. Th. I. Tit. XX. §. 377 sqq welche Schiffer wechselfähig sind. Th. II. Tit. VIII. §. 721. sie haften für die Accise- und Zollverbrechen ihrer Familie und ihres Gesindes. Th. II. Tit. XX. §. 293. s. auch Steuermann. Strafe, des Schiffers.

Schiffscapitain ist wechselfähig. Th. II. Tit. VIII. §. 722.

Schiffsdirector hat die Rechte und Pflichten eines Handlungsfaktors. Th. II. Tit. VIII. §. 1431 sqq. übrigens s. §. 1439.

Schiffsklarirer darf nicht assecuriren, auch nicht Bodmerey geben. Th. II. Tit. VIII. §. 1936. 1939. 2364.

Schiffspart, von deren Verpfändung. Th. I. Tit. XX. §. 327 sqq.

Schiffsprediger, dessen Forum und Rechte. Th. II. Tit. XI. §. 548 sqq.

Schiffsvolk, dessen Verhältniß gegen den Schiffer. Th. II. Tit. VIII. §. 1534 sqq. dessen Lohn. ibid. §. 1536 sqq. §. 1545 sqq. §. 1561 sqq. §. 1567 sqq. §. 2373. kann nicht

nicht assecurirt oder verbodmet werden. ibid. §. 1937. 2370. Recht seiner Erben. ibid. §. 1561 sqq.
Schilder welche auf die Straße hinausgehen, Concurrenz der Polizeyobrigkeit dabey. Th. I. Tit. VIII. §. 80.
Schilfklingen sind verboten. Th. II. Tit. XX. §. 746.
Schinder, s. Abdecker.
Schleussen, s. Wasserbau.
Schloß königliches, Verbrechen in demselben. Th. II. Tit. XX. §. 213.
Schloß, was dessen Verletzung an der deponirten Sache wirke. Th. I. Tit. XIV. §. 27 sqq. und wie sie zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 1362 sqq.
Schlosser, deren besondere Pflichten zur Verhütung der Entwendungen. Th. II. Tit. XX. §. 1248 sqq.
Schlüssel, von dessen Ablieferung bey Verpfändungen. Th. I. Tit. XX. §. 338 sqq.
Schlußrechnung vormundschaftliche, wann sie einzureichen, und wie sie abzunehmen sey. Th. II. Tit. XVIII. §. 861 sqq.
Schmelzöfen an der gemeinschaftlichen Mauer. Th. I. Tit. VIII. §. 133.
Schmerzengeld, wann und vom wem es gefordert werden könne, und wie es zu bestimmen sey. Th. I. Tit. VI. §. 112 sqq.
Schmiede unzünftige, können auf dem Lande Gesellen und Jungen halten. Th. II. Tit. VIII. §. 189.
Schmuck und Geschmeide, was darunter zu verstehen sey. Th. I. Tit. II. §. 22. dazu gehören auch die zu ihrer Verwahrung bestimmten Futterale. ibid. §. 102. s. auch Pertinenzstücke
Schöppen, Dorfschöppen, von ihrer Bestellung und ihrem Amte. Th. II. Tit. VII. §. 73 sqq. s. auch Dorfgerichte.
Schonungen der Waldungen, Rechte und Pflichten des Eigenthümers des Waldes gegen den Hütungsberechtigten. Th. I. Tit. XXII. §. 170 sqq.
Schornsteine können an der gemeinschaftlichen Mauer angelegt werden. Th. I. Tit. VIII. §. 134.
Schreiben, die es nicht können. s. Analphabeti.
Schrift, in wie fern sie zur Gültigkeit eines Vertrages erforderlich sey. Th. I. Tit. V. §. 131 sqq. es wird nicht vermuthet, daß die Schrift bloß des Beweises wegen gebraucht worden. ibid. §. 117. zur Verbindlichkeit

keit schriftlicher Aufsätze wird in der Regel nur die Unterschrift aber nicht das Siegel erfordert. ibid. §. 118. 119. es bedarf keines schriftlichen Aufsatzes. 1) beym deposito. Th. I. Tit. XIV. §. 10. 2) beym Gesindemiethen. Th. II. Tit. V. §. 22. sqq. Ausnahme. ibid §. 177 sqq. von den Folgen des ermangelnden schriftlichen Aufsatzes. Th. I. Tit. V. §. 155 sqq. wenn er verloren gegangen ist. ibid. §. 169 sqq. wenn der schriftliche Aufsatz gerichtlich errichtet werden müsse. ibid §. 171 sqq. wenn zur Aufhebung der Verträge ein schriftlicher Aufsatz erforderlich sey. ibid. §. 387 sqq. welche Arten der schriftlichen Aufsätze zur Eintragung des tituli possessionis erforderlich sind. Th. I. Tit. X. §. 15 sqq. Schuldforderungen, worüber Urkunden vorhanden sind, müssen schriftlich cedirt werden. Th. I. Tit. XI. §. 394 sqq. ausgenommen sind die auf jeden Innhaber lautende Papiere. ibid. §. 401. Wirkungen eines schriftlichen Vertrages bey Schenkungen. ibid. §. 1063=1069. schriftlich müssen die Bürgschaften, ohne Unterschied des Gegenstandes, geschehen. Th. I. Tit. XIV. §. 203. der Weiber allemal gerichtlich. ibid. §. 221 sqq. in wie fern zu Entsagungen und deren Acceptation ein schriftlicher Aufsatz nöthig sey. Th. I. Tit. XVI. §. 387 sqq. ein schriftlicher Aufsatz wird bey Strafe der Nichtigkeit zu Gesellschaftsverträgen erfordert. Th. I. Tit. XVII. §. 170. ingleichen zu Verträgen, wodurch ein Lehn bestellt werden soll. Th. I. Tit. XVIII. §. 83. zum Erbzinsvertrage. Th. I. Tit. XVIII. §. 691=693. in wie fern er zur Verpfändung erforderlich sey. Th. I. Tit. XX. §. 94 sqq. ibid. §. 301 sqq. in wie fern ein Pacht= oder Miethsvertrag schriftlich errichtet werden müsse. Th. I. Tit. XXI. §. 267=269. der Erbschatz muß allemal schriftlich bestellet werden. Th. II. Tit. I. §. 281. Ehegelöbnisse müssen schriftlich und gerichtlich errichtet werden. ibid. §. 82 sqq. ingleichen Verträge, wodurch die Gütergemeinschaft begründet wird. ibid. §. 356 sqq. der Ehevertrag zur linken Hand muß schriftlich geschlossen werden. ibid. §. 846 sqq. ingleichen die Adoption. Th. II. Tit. II. §. 666. die Einkindschaft muß außerdem noch gerichtlich errichtet werden. ibid. §. 721. so wie auch Familienstiftungen. Th. II. Tit. IV. §. 29 sqq. schriftliche Abfassung der Procura. Th. II. Tit. VIII. §. 500. Versicherungs= und Bodmerey=Contrakte sollen bey Strafe der Ungültigkeit schriftlich geschlossen werden. ibid. §. 2064. 2390. s. auch Urkunden.

Schriftsteller, unbefugte; deren Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 176 sqq. s. auch Verlagsvertrag.
Schürfen nach Metallen, was dabey Rechtens sey. Th. II. Tit. XVI. §. 142 sqq.
Schuld, deren Uebergewicht bey Veranlassung der Ehescheidung. Th. II. Tit. I. §. 745 sqq.
Schulden, s. Passivschulden. Spielschulden, s. Spielschulden.
Schuldenmacher der Officianten ist eine Ursach der Entsetzung. Th. II. Tit. XX. §. 363 sqq.
Schuldforderungen, von deren Verpfändung. Th. I. Tit. XX. §. 281 sqq. von legirten Schuldforderungen. Th. I. Tit. XII. §. 408 sqq. s. auch Instrument
Schuldner, Erbschaftsschuldner, deren Rechte gegen den Erbschaftskäufer. Th. I. Tit. XI. §. 471. 472.
Schuldschein, davon handelt Th. I. Tit. XI. §. 729 sqq. Form desselben. ibid. §. 730. er begründet die Vermuthung für die Richtigkeit seines Inhalts. ibid. §. 732. Dauer der Beweiskraft eines Schuldinstruments. ibid. §. 752 sqq. dessen Besitz berechtigt noch nicht zu dessen Eincassirung. Th. I. Tit. XIII. §. 129. die bloße Unterschrift eines von andern ausgestellten Schuldscheins ist im zweifelhaften Fall nur für ein Zeugniß zu achten. Th. I. Tit. XIV. §. 206. die in einem Schuldschein mit verpflichtete Frauensperson wird Bürge, der Mannsperson Hauptschuldner zu seyn vermuthet. ibid. §. 232. von der Rückgabe des Schuldscheins bey der Zahlung. Th. I. Tit. XVI. §. 125 sqq. s. Instrument, Urkunden.
Schulen sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben. Th. II. Tit. XII. §. 1. davon handelt der ganze zwölfte Titel dieses Theils. S. 877 sqq. von öffentlichen Schulen. ibid. §. 9 sqq. von gemeinen Schulen. ibid. §. 12 sqq. von gelehrten Schulen und Gymnasien. ibid. §. 54 sqq. dazu müssen unwissende Lehrlinge von ihren Meistern angehalten werden. Th. II. Tit. VIII. §. 294. s. auch Erziehungsanstalten, Schullehrer, Schulmeister, Academien, Schulgebäude, Universitäten.
Schulen. Universitäten und Erziehungsanstalten, Unterschied in Ansehung der ihnen gewidmeten Geschenke zwischen auswärtigen und inländischen. Th. I. Tit. XI. §. 1074. 1075. in Ansehung der ihnen ausgesetzten Vermächtnisse zwischen ihnen und den Kirchengesellschaften.

Th. II. Tit. XII. §. 21. 58. s. auch Academien, Erziehungsanstalten, Universitäten

Schulaufseher, deren Pflichten. Th. II. Tit. XII. §. 47 sqq. s. auch Prediger.

Schulbediente, von deren Vergehungen. Th. II. Tit. XX. §. 499 sqq.

Schulgebäude, von deren Unterhaltung. Th. II. Tit. XII. §. 34 sqq.

Schulgeld, wie es im Concurse zu lociren. Th. II. Tit. XII. §. 66.

Schullehrer, von ihrer Bestellung. Th. II. Tit. XII. §. 22 sqq. von ihren Rechten und Pflichten. ibid. §. 26 sqq. §. 45 sqq. besonders ihre Befreyung von Vormundschaften. Th. II. Tit. XVIII. §. 213. von ihrem Unterhalt. ibid §. 29 sqq. §. 34 sqq. s. auch Schulmeister, Sonntagsschulen.

Schulmeister müssen von den Gemeinen herbeygeholet werden. Th. II. Tit. XII. §. 39 sqq. s. auch Schullehrer. Vergehungen.

Schulzucht, wie sie auszuüben sey. Th. II. Tit. XII. §. 50 sqq.

Schulze, Dorfschulze, ist der Vorsteher der Gemeine. Th. II. Tit. VII. §. 46. von seiner Bestellung. ibid. §. 47 sqq. von seinen Amtspflichten. ibid. §. 52 sqq.

Schutzgelder gehören zur Civilgerichtsbarkeit. Th. II. Tit. XVII. §. 116.

Schutzunterthanen, s. Einlieger.

Schutzverwandte sind die Einwohner der Städte, welche weder eigentliche Bürger noch Eximirte sind. Th. II. Tit. VIII. §. 5. sie werden nach den Statuten ihres Wohnorts beurtheilt. ibid. §. 6. übrigens s. §. 72 sqq.

Schwagerschaft heißt die Verbindung, welche durch Heyrath zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des andern entsteht. Th. I. Tit. I. §. 43. welche die Ehe hindere. Th. II. Tit. I. §. 57.

Schwangere, deren Vorrechte. Th. II. Tit. XX. §. 733 sqq. §. 888 sqq. deren Pflichten. ibid. §. 901 sqq. schwangere Huren. ibid. §. 1008 sqq. schwangeres Gesinde. Th. II. Tit. V. §. 129.

Schwangerschaft, von deren Verheimlichung. Th. II. Tit. XX. §. 933 sqq. s. Kindermord, Niederkunft.

Schwangerschaft der Wittwe in Beziehung auf die Legitimität des Kindes. Th. II. Tit. II. §. 26 sqq.
Schweine, wenn sie innerhalb 3 Tagen nach der Uebergabe finnig befunden werden, so gilt die Vermuthung, daß sie es schon zuvor gewesen sind. Th. I. Tit. XI. §. 204.
Schweinställe, Rechte des Nachbars in Ansehung derselben. Th. I. Tit. VIII. §. 125.
Schwieger-Aeltern und Kinder, s. Schwägerschaft.
Scontration (Ueberweisung), was dabey Rechtens sey. Th. II. Tit. VIII. §. 1264 sqq.
Scrutinium electionis, davon s. Th. II. Tit. XI. §. 983 sqq.
Secretair, Hausecretaire gehören nicht zum Gesinde. Th. II. Tit. V. §. 187. von ihren Rechten und Pflichten. ibid. §. 188-190. 193 sqq. Stadtsecretaire, davon siehe Th. II. Tit. VIII. §. 126.
Seegerichte, wo dergleichen vorhanden sind, muß bey ihnen die Verpfändung der Seeschiffe geschehen. Th. I. Tit. XX. §. 301. denselben muß der Havereyfall angezeigt werden. Th. II. Tit. VIII. §. 1843 sqq.
Seehandlungsgesellschaft, deren Handlungsbücher bedürfen keiner eidlichen Bestärkung. Th. II. Tit. VIII. §. 584.
Seemannschaft, wenn sie gehalten werden müsse. Th. II. Tit. VIII. §. 1463 sqq. §. 1797 sqq. dazu gehört vorzüglich der Steuermann, Hochbootsmann und Zimmermann. ibid. §. 1464 sqq.
Seeräuber ist derjenige, welcher ohne Kaperbriefe auf Kaperey ausgeht. Th. I. Tit. IX. §. 206. s. Kaperey.
Seeschäden, davon s. Th. II. Tit. VIII. §. 1766 sqq. s. auch Haverey.
Seeschiffe, von deren Verpfändung. Th. I. Tit. XX. §. 300 sqq.
Seewurf, wann er statt habe, wie dabey zu vrrfahren sey, und in wie fern er zur großen Haverey gehöre. Th. II. Tit. VIII. §. 1795-1819.
Seitenverwandte, s. Geschwister, Collateralen.
Sektenstiftung, deren Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 223 sqq.
Selbstbeschädigungen, Strafe derselben. Th. II. Tit. XX. §. 802 sqq. vergl. Th. I. Tit. III. §. 27. s. auch Selbstmörder.
Selbsthülfe ist verboten. Einl. §. 84. und nur erlaubt, wenn die Hülfe des Staats zur Abwendung eines unwieder-

wiederbringlichen Schadens zu spät kommen würde. ibid. §. 85. unter gleicher Bedingung findet sie auch zum Schutz des Besitzes statt. Th. I. Tit. VII. §. 142 sqq. gegen Beschädigungen des Wildes. Th. I. Tit. IX. §. 149-157. des Gesindes gegen die Herrschaft, wenn sie erlaubt sey. Th. II. Tit. V. §. 79. s. auch Pfandungen.

Selbstmörder, davon siehe Th. II. Tit. XX. §. 803 sqq.

Seniorat ist ein Familien-Fideicommiß bey welchem nach der Verordnung des Stifters, der Aelteste ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades oder der Linie succedirt. Th. II. Tit. IV. §. 135. 137. Landgüter sollen künftig dazu nicht gewidmet werden. ibid. §. 140. übrigens s. ibid. §. 135-140.

Sensen, deren verbotener Gebrauch in Holzrevieren. Th. I. Tit. VIII. §. 91.

Separationis jus beym Concurse. Th. I. Tit. XVI. §. 500 sqq. beym Nachlasse. Th. II. Tit. II. §. 273 sqq. bey Fideicommißgütern. ibid. Abschn. V. S. 270 sqq. s. auch Gemeinheitstheilungen.

Sequestration, Objekte. Th. I. Tit. XIV. §. 103-104. 107. besonders der eingetauschten Sache, wegen zu besorgender Eviction. Th. I. Tit. XI. §. 372. wegen Besitzstreitigkeiten. Th. I. Tit. VII. §. 159 sqq. des Lehns. Th. I. Tit. XVIII. §. 343-349. wenn der Eigenthümer gegen den Niesbraucher auf Sequestration antragen könne. Th. I. Tit. XXI. §. 140 sqq. wenn gegen den Erbpächter. ibid. §. 204. übrigens s. Th. I. Tit. XIV. §. 103-108.

Servituten, Allgemeine Grundsätze für die dinglichen und persönlichen Rechte auf fremdes Eigenthum, s. Th. I. Tit. XIX. S. 845 sqq. persönliche Rechte zu einer fremden Sache äussern ihre Wirkung auf dieselbe nur so lange, als der Verpflichtete sich in deren Besitz befindet. ibid. §. 2. Servituten werden niemals vermuthet. ibid. §. 14. bey deren Daseyn wird diejenige Einschränkung angenommen, welche dem Eigenthümer am wenigsten lästig ist. ibid. §. 15. Sie erlöschen in der Regel durch bloßen Nichtgebrauch mittelst der Verjährung. ibid. §. 30. übrigens siehe den ganzen zwanzigsten und ein und zwanzigsten Titel des erstern Theils, S. 830 sqq. S. 936 sqq. besonders aber den zwey und zwanzigsten Titel S. 1023 sqq. Arten der Servituten. 1) Servitutes necessariae. Th. I. Tit. XXII. §. 3-10. 2) Servitutes non necessariae.

riae. ibid. §. 11 sqq. 3) Servitus cloacae. ibid. §. 60. Th. I. Tit. VIII. §. 125-128. s. Kloaken, Schweinställe, Dünger- und Lohgruben. 4 Servitus lignandi, s. Holzungsgerechtigkeit. 5) Servitus luminum, prospectus et ne prospectui officiatur. Th. I. Tit. XXII. §. 62. vergl. Th. I. Tit. VIII. §. 137 sqq. s. Aussicht, Licht. 6) Servitus oneris ferendi et tigni imittendi Th. I. Tit. XXI. §. 55 sqq. 7) Servitus pascendi, s. Hütungsgerechtigkeit. 8 Servitus stillicidii et fluminis recipiendi. Th. I. Tit. XXII. §. 59 sqq vergl. Th. I. Tit. VIII. §. 121 sqq. 9) Servitus viae, itineris. Th. I. Tit. XXII. §. 63 sqq.

Seuche, Viehseuche, Remission deshalb an den Diensten. Th. II. Tit. VII. §. 437 sqq. Remission deshalb am Pachtzinse bey Pachtungen der Landgüter. Th. I. Tit. XXI. §. 512 sqq. Verbreitung und Verursachung derselben, wie sie zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 1506 sqq.

Sicherheit bessere, wann sie gefordert werden könne. Th. I. Tit. XX. §. 23. §. 260.

Sichtwechsel, wenn er zahlbar sey. Th. II. Tit. VIII. §. 849 sqq. wie die Verfallzeit zu berechnen sey. ibid. §. 970 sqq. was der Bezogene dabey zu beobachten habe. ibid. §. 1001 sqq. übrigens s. ibid §. 1051.

Siegel, was die Posten bey dessen Verletzung zu beobachten haben. Th. II. Tit. XV. §. 173 sqq. was dessen Verletzung an der deponirten Sache wirke. Th. I. Tit. XIV. §. 27 sqq. wie dessen Eröfnung zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 1363 sqq. §. 1370 sqq. öffentliches, wie dessen Mißbrauch bestraft werde. Th. II. Tit. XV. §. 169. Tit. XX. §. 1387.

Siegelung, wann sie bey Erbschaften statt finde. Th. I. Tit. IX. §. 387. 460 sqq. Th. I. Tit. XII. §. 247. 251. wann und wie sie in Ansehung des Vermögens der Pflebefohlnen erfolgen müsse. Th. II. Tit. XVIII. §. 354 sqq.

Silber-Courant wird im Zweifel vermuthet. Th. I. Tit. V. §. 258.

Simonie, deren Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 326 sqq. vergl. Th. II. Tit. XI. §. 337.

Simulatio, s. Scheingeschäfte.

Simultanea investitura, s. Mitbelehnte.

Simultaneum ist vorhanden, wenn zwey Gemeinen verschiedener Religionspartheyen zu einer Kirche berechtigt sind. Th. II. Tit. XI. §. 309. von der, welche am spätesten zum

zum Mitgebrauche gelangt ist, wird vermuthet, daß sie ihn precario erlangt habe. ibid §. 314. fori competentia beym Streit darüber. ibid. §. 313. übrigens s. ibid. §. 309=317. s. auch Geläute.

Sklaven, davon handelt Th. II. Tit. V. §. 196 sqq. Sklaverey soll in den königlichen Landen nicht geduldet werden. ibid. §. 196 sqq. Beschränkung der Rechte der Fremden über die mitgebrachten Sklaven. ibid. §. 198 sqq.

Sklaverey, dazu kann sich Niemand durch Willenserklärungen verpflichten. Th. I. Tit. IV. §. 13.

Societätsvertrag, s. Gesellschaftsvertrag.

Socius delicti, wie er zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 71 sqq.

Sodomiterey, deren Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1069 sqq. Sodomiterey eines Ehegatten wird in Rücksicht auf die Rechte des andern dem Ehebruche gleich geachtet. Th. II. Tit. I. §. 672.

Soldaten, in wie fern sie Bürger werden können. Th. II. Tit. VIII. §. 15. von ihren Gutsunterthänigkeitspflichten. Th. II. Tit. VII. §. 534 sqq. übrigens s. Militairpersonen, Unteroffiziers.

Sonntagsschulen, zu welcher Zeit sie gehalten werden sollen. Th. II. Tit. XII. §. 45.

Spanndienste. 1) überhaupt: wenn, wie sie zu leisten, und was sonst dabey Rechtens sey. Th. II. Tit. VII. §. 323 sqq. §. 336 sqq. 366. 368. 404 sqq. 2) bey Gemeindearbeiten. ibid. §. 38 sqq.

Specialvollmachten, 1) wenn sie nöthig sind. Th. I. Tit. XIII. §. 98=109. 2) Form derselben. ibid. §. 110=117.

Species, s. Sachen, besondere.

Specificatio jurata, s. Privatverzeichniß.

Spes, res sperata, s. Hoffnung.

Spiele wie weit sie verboten sind. Th. II. Tit. XX. §. 1298 sqq. Strafe des falschen Spiels. ibid. §. 1399 sqq.

Spielschulden, erlaubte können gültig bezahlt, aber nicht eingeklagt werden. Th. I. Tit. XI. §. 577 sqq was ausdrücklich zum Spiele geliehen worden, kann nicht eingeklagt werden. ibid. §. 581.

Spion, dessen Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 111 sqq.

Spitzen gehören nicht zur Wäsche, sondern zum Putz. Th. I. Tit. II. §. 26.

Sponsalia, s. Ehegelöbnisse.

Sportel-Excesse, wie sie zu bestrafen sind. Th. II. Tit. XX. § 373 sqq.

Sportulfreyheit wird nicht mit cedirt. Th. I. Tit. XI. §. 404.

Sprechunkundige sind den Analphabetis gleich zu achten. Th. I. Tit. V. §. 179. von ihren Testamenten. Th. I. Tit. XII. §. 125 sqq.

Staat I. von dessen Rechten und Pflichten überhaupt. Th. II. Tit. XIII. S. 895 sqq. II. allgemeine Grundsätze. 1) von seinem Verhältnisse gegen die Bürger. *a*) überhaupt. Einl. §. 79 sqq. *b*) Einschränkungen des Privateigenthums durch den Staat. Th. I. Tit. VIII. §. 29-101. *c*) besonders dessen Recht, den Eigenthümer zum Verkaufe seiner Sache zu nöthigen. Tit. XI. §. 4 sqq. *d*) dessen Recht wegen Benutzung der Inseln. Tit. IX. §. 256 sqq. 2) von dem Verhältnisse des Landesherrn zum Staate. Einl. §. 78. III. Rechte des Landesherrn. 1) Majestätsrechte Th. II. Tit. XIII. §. 5 sqq. Tit. XX. §. 229 sqq. *a*) Gesetzgebung. Th. II. Tit. XIII. §. 6. 7. Einl. §. 10 sqq *b*) oberste Gerichtsbarkeit. Th. II. Tit. XIII. §. 8. vergl. Tit. XVII. S. 1003 sqq. *c*) Begnadigungsrecht Th. II. Tit. XIII. §. 9-11. *d*) das Recht, Ehre, Würden und Privilegien zu ertheilen. ibid. §. 7. *e*) oberstes Polizeyrecht A. zur innerlichen Sicherheit ibid. §. 13. hiezu gehört besonders die Aufsicht über die im Staate befindlichen Gesellschaften. a) über die Kirchengesellschaften. α) sein Verhältniß gegen dieselben überhaupt. Th. II. Tit. XI. §. 27 sqq. §. 443 sqq. besonders in Ansehung der Form und Feyer des Gottesdienstes. ibid. §. 32 sqq. §. 47 sqq. wegen der Kirchengebräuche. ibid §. 112. wegen der Kirchenzucht. ibid. §. 52 sqq. 125 sqq. (wegen Bestrafung der katholischen Geistlichen. ibid. §. 125 sqq.) wegen Anlegung neuer Parochien und Veränderungen in schon errichteten. ibid. §. 238 sqq wegen des Parochialzwanges. ibid. §. 111 sqq. seine Einwilligung ist nöthig, wenn ein protestantischer Geistlicher eine katholische, oder ein katholischer eine protestantische Religionshandlung verrichten soll. ibid §. 431. sein Verhältniß gegen die Kirchengesellschaften wegen des Kirchenvermögens. ibid. §. 161 sqq. 169. 195 sqq. wegen Bestimmung der Stolgebühren. ibid. §. 425. wegen des Einflusses auswärtiger Geistlichen. ibid. §. 117-119. 135 sqq. §. 253 sqq. 443 sqq wegen der Synoden. ibid. §. 141 sqq. β) Rechte des Staats gegen die geistlichen Gesellschaften

ten. aa) überhaupt: über ihr Vermögen. ibid. §. 948 sqq. 960. 961. dessen Concurrenz bey Veränderung der Grundverfassung derselben. ibid. §. 959. bey der Wahl des Vorstehers eines Capitels. ibid. §. 982. §. 1009=1014. bb) besonders gegen die Klöster. ibid. §. 1068 sqq. 1160 sqq. cc) gegen die geistlichen Ritter. ibid. §. 1213. dd) gegen die protestantischen Stifter, Klöster und Ritterorden. ibid §. 1220 sqq. b) über die Corporationen und Gemeinen. Th. II. Tit. VI. S. 299 sqq. α) überhaupt ibid §. 2 sqq. β) besonders bey den Beschlüssen und Rechten derselben. ibid. §. 26. 30. 34. 44. 47 sqq. 66. 77. 111. 162 sqq. 172 sqq. 180 sqq. 186 sqq 189 sqq. c) über die Stadtgemeinen. α) überhaupt: in Ansehung ihrer Statuten. Th. II. Tit. VIII. §. 116. in Ansehung des Cämmereyvermögens. ibid. §. 149 sqq. in Ansehung des Bürgervermögens. ibid. §. 163. β) besonders in Ansehung der Mediatstädte. ibid. §. 170. 173 sqq. B. zu Beförderung des Wohlstandes und der Ordnung Th. II. Tit. XIII. §. 3. a) Münzrecht Th. II. Tit. XIII. §. 12. b) Gebrauch der Landstraßen Tit. XV. Abschn. I. S. 909 sqq. und Abschn. III. S. 920 sqq. c) Gebrauch der Gewässer und ihrer Ufer. ibid. Abschn. II. S. 914 sqq. d) Bestimmung der Preise, des Maaßes und Gewichts. Th. II. Tit. XIII. §. 12. e) Aufsicht über die Nahrungsgewerbe. in Ansehung der Fabriken. Th. II. Tit. VIII. §. 410 sqq. in Ansehung des Handels. ibid. §. 476. 481. 105. in Ansehung der Zünfte und Handwerker. ibid. §. 182=184. §. 205=209. 211. Tit. VII. §. 2. in Ansehung des Ackerbaues. Th. II. Tit. VII. §. 8=11. in Ansehung des Brauwesens, der Gastwirthschaften ꝛc. Th. II. Tit. VIII. §. 425. f) Aufsicht über das Erziehungs= und Schulwesen. 1) bey Erziehungsanstalten. Th. II. Tit. XII. §. 3 sqq. 2) bey Universitäten und Schulen. ibid. §. 2. 59 sqq. g) Sorge für die Gesundheit und Erhaltung des Lebens. besonders bey Anlegung neuer Apotheken. Th. II. Tit. VIII. §. 462 sqq. übrigens s. Th. II. Tit. XX. Abschn. XI. S. 1275 sqq. h) Armenversorgung Th. II. Tit. XIX. §. 1=8. i) Obervormundschaftsrecht Th. II. Tit. XVIII. §. 1=5. k) Sorge für die äußerliche Macht und Sicherheit. Th. II. Tit. XIII. §. 5. besonders wegen Beutemachen und Kaperey. Th. I. Tit. IX. Abschn. V. S. 208 sqq. l) Recht auf die Einkünfte des Staats. Th. II. Tit. XIII. §. 15. Th. II. Tit. XX. Abschn. VII. S. 1209 sqq. a) Besteurungsrecht. Th. II. Tit. XIV. §. 2 sqq. Th. II. Tit. XX.

§. 244 ſqq. dahin gehören auch die Dienſte des Bauerſtandes. Th. II. Tit. VII. §. 13. Beyſpiel. Tit. XV. §. 13. b) Recht auf Domainen. Th. II. Tit. XIV. §. 11 ſqq. c) Regalien. Th. II. Tit. XIV. §. 24 ſqq. Tit. XV. XVI. XVII. ſ. Regalien. h) Beſtellung der Staatsbeamten. Th. II. Tit. X. §. 1-3. i) oberſtes Strafrecht. Th. II. Tit. XX. §. 7. 2) Privatrechte des Landesherrn und ſeiner Familie. Th. II. Tit. XIII. §. 17. 18. Th. II. Tit. XX. Abſchn. V. S. 1203 ſqq. IV. Verbrechen gegen den Staat, davon handelt Th. II. Tit. XX. Abſchn. II. bis VIII. S. 1187 ſqq.

Staatsdiener, ſ. Officianten.

Staatsminiſter müſſen darauf halten, daß die in ihrem Departement erlaſſenen Verordnungen in den Fällen, wo ſolches erforderlich iſt, der Geſetzcommiſſion vorgelegt werden. Einl. §. 13. Briefe an ſie dürfen nicht unfrankirt angenommen werden. Th. II. Tit. XV. §. 167.

Staatsverbrechen davon handelt Th. II. Tit. XX. Abſchn. II. bis VII. S. 1187 ſqq. iſt die freywillige Handlung eines Unterthans, wodurch der Staat oder deſſen Oberhaupt unmittelbar beleidigt werden. ibid §. 91. Arten derſelben: 1) Hochverrath. ibid. §. 92 ſqq. ſ. Hochverrath 2) Landesverrätherey. ibid. §. 108 ſqq. ſ. Landesverrätherey. 3) verhinderte Publication der Geſetze. ibid. §. 150. 4) Erregung von Misvergnügen gegen die Regierung. ibid. §. 151 ſqq. 5) unerlaubte Selbſthülfe. ibid. §. 157 ſqq. 6) Erbrechung der Gefängniſſe. ibid. §. 160 b. ſqq. 7) Widerſtand gegen die Obrigkeit. ibid. §. 166. 8) Aufruhr. ibid §. 167 ſqq. 9) Verbrechen der beleidigten Majeſtät. ibid. §. 196 ſqq. 10) Beleidigungen der Religionsgeſellſchaften. Abſchn. VI. S. 1206 ſqq. 11) Anmaßungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staats. Abſch. VII. S. 1209 ſqq. a) Eingriffe und Beeinträchtigungen des Beſteurungsrechts. ibid. §. 244 ſqq. b) Münzverbrechen, ibid. §. 252 ſqq. c) Stempelcontraventionen. ibid. §. 270. ſqq. d) Acciſe- und Zollverbrechen. ibid. §. 277 ſqq. e) Jagdcontraventionen. ibid. §. 315 ſqq.

Stadt, Städte ſind hauptſächlich zum Aufenthalt ſolcher Einwohner des Staats beſtimmt, welche ſich mit der Verarbeitung oder Verfeinerung der Naturerzeugniſſe und mit dem Handel beſchäftigen. Th. II. Tit. VIII. §. 86. von ihren Rechten handelt ibid. §. 86 ſqq. übrigens ſ.

Banns

Bannmeile, Marktrecht, Gemeinen, Stadtgemeinen, Statuten, Cämmerey, Magistrat, Bürgervermögen, Mediatstädte, Flecken, Unterbediente.

Stadt-Magistrat, s. Magistrat

Stadtrecht, wird nur vom Oberhaupte des Staats ertheilt. Th. II. Tit. VIII. §. 87. und erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vorstädte. ibid. §. 88. s. auch Stadt.

Stadtsecretair, s. Secretair.

Staffetten dürfen nicht gepfändet werden. Th. I. Tit. XIV. §. 418.

Stand, Personen, welchen vermöge ihrer Geburth, Bestimmung oder Hauptbeschäftigung gleiche Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft beygelegt sind, machen zusammen einen Stand des Staats aus. Th. I. Tit. I. §. 6. Rechte des Standes beziehen sich entweder auf das Verhältniß der Standesgenossen gegen den Staat und dessen übrige Glieder, oder auf das Verhältniß der Standesgenossen gegen einander. Th. I. Tit. I. §. 7-9. sie werden von den Standesgenossen entweder einzeln, oder von allen als gemeinschaftliche Gesellschaftsrechte ausgeübt. ibid. §. 7. 8. sie gehören nicht unter einen Inbegriff von Sachen und Rechten. Th. I. Tit. II. §. 40.

Standeserhöhung ertheilt der Landesherr. Th. II. Tit. IX. §. 10 sqq. des Mannes, aber nicht der Frau oder Wittwe kommt den Kindern zu statten. ibid. §. 11. 12. auswärtige dürfen ohne Erlaubniß des Landesherrn nicht gesucht, auch soll von ihnen, wenn sie ungesucht ertheilt werden, ohne diese Erlaubniß kein Gebrauch gemacht werden. ibid. §. 13. Strafe solcher Anmaßungen. Th. II. Tit. XX. §. 1396. 1397.

Statüen, s. Denkmähler.

Statutaria portio conjugis, davon s. Th. II. Tit. I. §. 495 sqq. vergl. ibid. §. 621 sqq. deren Schmälerung wird nicht vermuthet. ibid. §. 497. weshalb sie statt finde. ibid. §. 499.

Statuten. 1) allgemeine Grundsätze, Statuten und Provinzial-Verordnungen erhalten nur durch landesherrliche Bestätigung gesetzliche Kraft. Einl. §. 2. wie bey Auslegung der Statuten zu verfahren sey. ibid. §. 56. die in ihnen vorgeschriebene Form erstreckt sich nur auf *Actus et personas forenses*. ibid. §. 37. sie sind aus den allgemeinen Gesetzen zu suppliren. ibid. §. 57. was wegen Aufhebung derselben zu bemerken sey. ibid. §. 65.

66. sie geschieht nicht durch neuere allgemeine Gesetze. ibid. §. 65. II. von den Statuten der Stadtgemeinen. s. Th. II. Tit. VIII. §. 115 sqq. nach ihnen werden auch die der Gerichtsbarkeit des Magistrats unterworfenen Vorstädte beurtheilt. ib d. §. 89.

Stellen unterthänige, in wie fern Unterthanen zu deren Uebernahme von der Herrschaft gezwungen werden können. Th. II. Tit. VII §. 181. §. 507 sqq. Rechte der Unterthanen daran. ibid. §. 246 sqq. §. 298 sqq. Exmission daraus. ibid. §. 287 sqq.

Stempelcontraventionen, deren Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 270 sqq.

Stempelpapier, dessen Vernachläßigung macht das Testament nicht ungültig. Th. I. Tit. XII. §. 159.

Stempel und Wappenschneider, ihre Pflicht zu Verhütung der Verfälschung öffentlicher Papiere. Th. II. Tit. XX. §. 268 sqq.

Sterbecassen dürfen ohne Genehmigung des Landesherrn nicht errichtet werden. Th. I. Tit. XI. §. 651. wie deren eigenmächtige Errichtung zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 250 sqq.

Sterbejahr eines Canonici, was dabey Rechtens sey. Th. II. Tit. XI. §. 1150-1158.

Sterbequartal des Pfarrers; wie es zu berechnen, und was dabey Rechtens sey. Th. II. Tit. XI. §. 833 sqq. s. auch Gnadenjahr.

Steuermann und Schiffer dürfen sich nicht zu gleicher Zeit vom Schiffe entfernen. Th. II. Tit. VIII. §. 1490. von dessen Heuer. ibid. §. 1539 sqq. von seiner Concurrenz bey der Seemannschaft. ibid §. 1464. dessen Pflicht in Ansehung des Takelwerks. ibid. §. 1598.

Stiefältern dürfen ihre Stiefkinder nicht heyrathen. Th. II. Tit. I. §. 6. Verführung ihrer Stiefkinder, wie sie zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 1033 sqq.

Stiefväter, in wie fern sie Vormünder werden können. Th. II. Tit. XVIII. §. 139.

Stiefverbindungen bestehen im Sinne des Gesetzes nur zwischen dem einen Ehegatten und den aus einer sonstigen Ehe erzeugten Kindern des andern. Th. I. Tit. I. §. 44.

Stifter, 1) katholische, davon handelt Th. II. Tit. XI. Abschn. XIII-XVI. S. 852 sqq. s. Domstifter, Collegiatstifter, Klostergesellschaften, Ritterorden, geistliche Gesell-

sellschaften, *canonici*. 2) protestantische, davon handelt Th. II. Tit. XI. Abschn. XX. S. 875 sqq. sie haben die Rechte der geistlichen Gesellschaften. ibid. §. 1218. wie sie als Corporationen zu beurtheilen sind. ibid. §. 1219. Rechte des Landesherrn gegen sie. ibid. §. 1220 sqq. Rechte der einzelnen Mitglieder. ibid. §. 1222 sqq. von Anwartschaften. ibid. §. 1227 sqq.

Stiftungen der Corporationen, Concurrenz des Staats bey deren Veränderung. Th. II. Tit. VI. §. 73 sqq. §. 189 sqq. milde Stiftungen davon handelt Th. II. Tit. XIX. S. 1163 sqq. deren Recht auf erblose Verlassenschaften derer, die von ihnen verpflegt worden. ibid §. 50 sqq. Tit. XVI. §. 22. Testamente, welche dergleichen enthalten, müssen bey dem Landesjustiz-Collegio der Provinz abschriftlich eingereicht werden. Th. I. Tit. XII. §. 239.

Stilers, deren Tragung ist verboten. Th. II. Tit. XX. §. 745.

Stillschweigen wird nur alsdann für Einwilligung geachtet, wenn der Schweigende sich erklären konnte, und vermöge der Gesetze dazu verbunden war. Th. I. Tit. IV. §. 61. Beyspiel. ibid. §. 62. stillschweigende Willenserklärung, wenn sie vorhanden sey, und was sie wirke. Th. I. Tit. IV. §. 58 sqq.

Stimmen, wieviel zum Beschlusse einer Corporation gehören. Th. II. Tit. VI. §. 55. 116. wie sie bey Bürgergemeinen gezählt werden. Th. II. Tit. VII. §. 22-24. s. auch Stimmenmehrheit.

Stimmenmehrheit. 1) überhaupt: dadurch kann kein Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Eigenthums in seinem Rechte beeinträchtigt werden. Th. I. Tit. XVII. §. 11. doch muß er, wenn dadurch etwas über die Substanz oder die Benutzung und Verwaltung der Sache beschlossen worden, aus der Gemeinschaft scheiden, wenn er nicht nachgeben will. ibid. §. 12-14. Ausnahme. s. §. 15 sqq. die Stimmenmehrheit entscheidet bey den Anstalten zur Erhaltung der Sachen, und wenn die Theilhaber darin einig sind, daß eine Veränderung vorgenommen werden müsse, und sie nur über die Art derselben streiten. ibid. §. 19. 20. ingleichen in den Fällen des §. 38-43. ibid. in wie fern die Stimmenmehrheit sich nach der Angabe der Personen oder der Größe des Antheils richten müsse. ibid. §. 21. 22. was bey Gleichheit der Stimmen geschehen müsse. ibid. §. 23. 24. 2) bey Societäten. wie die Stimmen zu zählen sind. Th. I. Tit. XVII.

Tit. XVII. §. 209. die Stimmenmehrheit verpflichtet kein Mitglied zur Zurücklassung seines Antheils am Gewinn. ibid. §. 264. 3) bey Corporationen, welche Angelegenheiten dadurch bestimmt werden. Th. II. Tit. VI. §. 62. §. 88. 89. 93. 95. 97. 115 sqq. 140. 167 sqq.

Stimmensammlung, s. Votiren.

Stolgebühren, davon handelt überhaupt Th. II. Tit. XI. §. 423 sqq. können nie vorausgefordert, noch deshalb die Amtshandlung, wofür sie zu entrichten sind, verschoben werden. ibid §. 424. wem sie bey Trauungen gebühren. ibid. §. 435 sqq. wem bey Taufen. ibid. §. 446 sqq. wem bey Begräbnissen. ibid. §. 453-462. 466. vergl. 465. 468. während der Vakanz. ibid. §. 835 sqq.

Strollenhieb bey Bergwerken, ist das Recht des Stollners, die in den Gränzen des Stollen brechenden Erze und Mineralien zu gewinnen und in seinen Nutzen zu verwenden. Th. II. Tit. XVI. §. 405. übrigens s. §. 406 sqq.

Stollner bey Bergwerken; deren Rechte und Pflichten, s. Th. II. Tit. XVI. §. 221 sqq. §. 383 sqq. ibid. §. 423 sqq.

Strafen, davon handelt Th. II. Tit. XX. S. 1175 sqq. I. Allgemeine Grundsätze. ibid. §. 7 sqq. in wie fern Fremde nach hiesigen Strafgesetzen beurtheilt werden. ibid §. 12 sqq. Strafen, welche nach der That bestimmt werden, finden nur, wenn sie gelinder sind, als die ältern, Anwendung. Einl. §. 22. wie weit die Erben dafür haften. Th. I. Tit. IX. §. 363-366. in wie fern wegen Strafen Pfändungen von Privatpersonen statt finden. Th. I. Tit. XIV. §. 417. s. auch Gesetze, Strafgesetze. Geldstrafen II. Von deren Arten, Natur und Bestimmungen handelt Th. II. Tit. XX. §. 11 sqq. §. 85 sqq. 1) ordentliche ist die im Gesetze bestimmte Strafe. ibid. §. 31. sie trifft nur den, welcher das Verbrechen vorsetzlich unternommen hat. ibid. ihre Grade werden nach §. 23-25 bestimmt. ibid. §. 30. sie findet nicht statt, wenn das Verbrechen nicht vollbracht worden. ibid. §. 39. 2) ausserordentliche tritt ein, wenn Umstände vorhanden sind, weswegen die ordentliche Strafe nicht statt haben kann. ibid. §. 32 sqq. sie kann nicht bis zum Tode oder zur Ehrlosigkeit ausgedehnt werden. ibid. §. 34. 3) willkührliche wird erkannt, wenn das Gesetz die Bestimmung der Strafe dem Richter anheim stellt, und sie kann nicht über 6 Wochen Gefängniß oder 50 thl. Geldbuße ausgedehnt werden. ibid. §. 35. 4) Leibesstrafen,

s. Leibesstrafen. 5) Geldstrafen, s. Geldstrafen 6) Polizeystrafen, s. Polizeystrafen III. Von der Verwandlung der Strafen, besonders der Leibes- in Geldstrafen, wann und wie sie geschehen könne, und wem sie, wenn es Geldstrafe ist, gebühre. ibid. §. 85 sqq. Tit. XVII. §. 120 sqq. IV. Von deren Verschärfung, s. Verschärfung der Strafe. V. Von deren Milderung, s. Milderung der Strafe. VI. Von deren Collision. Th. II. Tit. XX. §. 54 sqq. 1) zwischen mehrern Geldstrafen. ibid. §. 54. 2) zwischen Geld- Leibes- Ehren- und Lebensstrafen. ibid. §. 55. 3) zwischen Ehren- Leibes- und Geldstrafen. ibid. §. 56. 4) zwischen mehrern Leibesstrafen. ibid §. 57. VII. Anm. Da das Criminalrecht an einem Orte, nemlich Th. II. Tit. XX. beysammen steht, überdieß die Strafen bey den Verbrechen aufgesucht werden müssen, so hat man hier nur diejenigen aufgeführt, welche außer dem gedachten Titel im Gesetzbuche vorkommen. Strafe eigenmächtiger Anmassung oder Antretung eines Amts. Th. II. Tit. X. §. 76-83. Strafe des verbotenen Assecurirens. Th. II. Tit. VIII. §. 1940. 1956. 1963. 1974. Strafe der ohne Erlaubniß Auswandernden Th. II. Tit. XVII. §. 139. 140. Strafe der Betrüger, welche unrichtige Schuldscheine cediren oder ausklagen. Th. I. Tit. XI. §. 740. 741. Strafe verbotener Bodmerey. Th. II. Tit. VIII. §. 2375 sqq. 2389. Conventionalstrafen: s. Conventionalstrafen. Strafe der Defraudationen eines Privatzolles. Th. II. Tit. XV. §. 120 sqq. Strafe der Postdefraudationen. Th. II. Tit. XV. §. 199. Tit. XX. §. 314. Strafe des zu Postdefraudationen gemißbrauchten öffentlichen Siegels. Th. II. Tit. XV. §. 169. Strafe der falschen Diffession der Handschrift. Th. I. Tit. XI. §. 744 sqq. Strafe übertretener Ehegesetze. Th. II. Tit. I. §. 1020 sqq. Strafe der Unterthanen, welche sich ohne herrschaftliche Erlaubniß verheyrathen. Th. II. Tit. VII. §. 168 sqq. Strafe des unrechtmäßigen Rücktritts von Ehegelöbnissen. Th. II. Tit. I. §. 119. Strafe des Eingriffs in die Fischereygerechtigkeit. Th. I. Tit. IX. §. 90. Strafe der Gastwirthe, welche die Polizeygesetze verletzen. Th. II. Tit. VIII. §. 442 sqq. Strafe des Gesindes, wegen seiner Vergehungen gegen die Herrschaften. Th. II. Tit. V. §. 80 sqq. Strafe des Gesindes, welches sich an Mehrere vermiethet. ibid. §. 31. Strafe der Gesindemäkler. ibid. §. 17. 20. Strafe der Herrschaft, welche dem Gesinde falsche Zeugnisse giebt. ibid. §. 176. Strafe derer, welche

fremde

fremde Gutsunterthanen der Gutsherrschaft entziehen, oder ohne Kundschaft in Dienste nehmen. Th. II. Tit. VII. §. 156=158. Strafe der unrichtigen Angabe des Werths zum Behufe der Haverey. Th. II. Tit. VIII. §. 1893. Strafe derer, welche etwas an auswärtige Kirchen, ohne Erlaubniß des Landesherrn, verabfolgen. Th. II. Tit. XI. §. 195 sqq. Strafe der Kirchenvorsteher, welche unbestätigte Schenkungen und Vermächtnisse annehmen. Th. II. Tit. XI. §. 214 sqq. Strafe der Klöster und Klosterverwalter, welche verbotene Brautschätze und Schenkungen annehmen. Th. II. Tit. XI. §. 1195 sqq. Strafe der Kaufleute wegen Bankeruts. Th. II. Tit. VIII. §. 609 sqq. wegen Meineides. ibid. §. 608. wenn sie bey Verpfändungen betrügen. Th. I. Tit. XX. §. 388 sqq. wenn sie eine gezahlte Post ausklagen. Th. II. Tit. VIII. §. 611 sqq. Strafe der ausmahlenden Mahlpflichtigen Th. I. Tit. XXIII. §. 47 sqq. Strafe des untüchtigen Mahlens. ibid. §. 41 sqq. Strafe der Mäkler. Th. II. Tit. VIII. §. 1349 sqq. Strafe wegen zu jung aufgenommener Mönche und Nonnen Th. II. Tit. XI. §. 1164. 1165. Strafe der Meister, die einem andern die Gesellen abwendig machen. Th. II. Tit. VIII. §. 368 sqq. Strafe feyernder Handwerksgesellen. ibid. §. 359 sqq. Strafe der Meister, welche dieses Feyern gestatten. ibid. §. 362. Strafe der Wirthe, welche es begünstigen. ibid. §. 363 sqq. Strafe der Veruntreuung eines Handwerksmeisters. ibid §. 273 sqq. Strafe des eigenmächtig substituirenden Officianten. Th. I. Tit. XIII. §. 44. Strafe der Excesse bey Pfändungen. Th. I. Tit. XIV. §. 459 sqq. Strafe des Pfarrers, der beym Aufgebot und bey der Trauung seine Pflicht vernachläßigt. Th. II. Tit. I. §. 149. 155=157. Strafe überschrittener taxae stolae. Th. I. Tit. XI. §. 426. Strafe des Richters, wenn er bey dem Aufgebot verlorener Sachen seine Pflicht nicht beobachtet hat. Th. I. Tit. IX. §. 54. wenn er ein Testament verliert. Th. I. Tit. XII. §. 604. wenn er seine Pflicht, für die Bestellung eines Vormundes zu sorgen, vernachläßigt. Th. II. Tit. XVIII. §. 107 sqq. oder untüchtige Vormünder bestellt. ibid. §. 170. Strafe des Schiffers, eines ungeschickten. Th. II. Tit. VIII. §. 1455. eines unbehutsamen oder eigennützigen. ibid. §. 1474. 1484. 1515. 1520 sqq. eines, wegen nicht gehörig geführten Tagebuchs. ibid. §. 1512. wegen eines schon, von einem andern gemietheten Schiffsmannes. ibid. §. 1514. Strafe des

Schiffs=

Schiffsvolks welches sich doppelt vermiethet. ibid. §. 1540. welches mit der Heuer entläuft. ibid. §. 1542. des untüchtigen. bid. §. 1544. des unachtsamen. ibid. §. 1594. des austretenden. ibid. §. 1546 sqq. Strafe derer, welche von Schiffsleuten Schiffsgeräthschaften kaufen. ibid §. 1403. Strafe der Studenten Th. II. Tit. XII. §. 87 sqq. Strafe dessen, der Jemanden an der Errichtung, Uebergabe, oder dem Widerrufe eines Testaments hindert. Th. I. Tit. XIII. §. 605=607. Strafe derer die Testamente erzwingen, durch Betrug bewirken oder verheimlichen. ibid. §. 608=610. Strafe wegen auswärtiger gesetzwidriger Trauungen. Th. II. Tit. I. §. 170. Strafe wegen vernachläßigter Pflicht, einen Vormund zu bestellen, oder dessen Bestellung zu veranlassen. Th. II. Tit. XVIII. §. 97 sqq. §. 105 sqq Strafe derer, welche ihre Untüchtigkeit zu der übernommenen Vormundschaft verschwiegen haben. ibid. §. 167 sqq. Strafe der Vormünder, welche Gelder ihrer Pflegebefohlnen nutzen. ibid. §. 486. Strafe einer Wittwe, welche Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht. Th. II. Tit. II. §. 39. s. auch Vergehungen.

Strafgefälle bey Zolldefraudationen; wem sie zukommen. Th. II. Tit. XV. §. 128.

Strafgelder welche keine besondere Bestimmung haben, sind zur Verpflegung der Armen gewidmet. Th. II. Tit. XIX. §. 18. s. auch Geldstrafe.

Strafrecht, der Corporationen, in wie fern es ihnen zukomme, und wie es auszuüben sey. Th. II. Tit. VI. §. 45 sqq. der Zünfte. Th. II. Tit. VIII. §. 204 sqq.

Strandrecht, begiebt sich der Staat zum Besten der zur See Verunglückten. Th. II. Tit. XV. §. 81. Ausnahme. ibid. §. 87. übrigens s. §. 81=87.

Strandung vorsetzliche; begründet in der Regel die große Haverey. Th. II. Tit. VIII. §. 1820. Ausnahme s. §. 1821.

Straßen, Land- und Heerstraßen werden Wege genannt, die von einer Gränze des Landes zu einer andern, oder von einer Stadt, von einem Post- oder Zollamte entweder zu einem andern, oder zu Meeren und Hauptströmen führen. Th. II. Tit. XV. §. 1. davon handelt der ganze erste Abschnitt des funfzehnten Titels des zweyten Buchs. S. 909 sqq. sie sind im Eigenthume des Staats. ibid §. 2 sqq. jedoch gestattet er zum Reisen und Fortbringen der Sachen den Gebrauch derselben. ibid. §. 7.

er

er muß für die Unterhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit derselben sorgen. ibid. §. 11. Anlegung neuer und Unterhaltung der schon vorhandenen Wege. ibid. §. 13 sqq. §. 19. deren Verengung und Verunreinigung ist verboten. Th. I. Tit. VIII. §. 78. s. auch Chausseenbau, Ausweichen.

Straßenjungen, Bestrafung ihres Unfugs. Th. II. Tit. XX. §. 183.

Straßenraub ist ein solcher Raub, der auf öffentlichen zum gemeinen Gebrauche bestimmten Fahr- und Fußwegen, ingleichen auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Gassen verübt worden. Th. II. Tit. XX. §. 1197. wie derselbe zu bestrafen sey. ibid. §. 1197-1202.

Streitige Sache, s. Sache, streitige Sache.

Ströme, s. Flüsse.

Studenten, deren Aufnahme und Prüfung. Th. II. Tit. XII. §. 74 sqq. deren Rechte. ibid. §. 97 sqq. deren Schulden. ibid. §. 99 sqq. deren Bestrafung. ibid. §. 82 sqq. §. 84 sqq. besonders der Duelle der nicht adlichen Studenten. Th. II. Tit. XX. §. 689 sqq. deren Relegation. Th. II. Tit. XII. §. 89 sqq.

Studiren, dazu können die Kinder von den Aeltern nicht gezwungen, noch die Aeltern, welche die Kinder nicht studiren lassen wollen, zu den Kosten desselben genöthigt werden. Th. II. Tit. II. §. 115. welche junge Leute davon abzuhalten sind. Th. II. Tit. XII. §. 62 sqq. §. 77 sqq. welche dazu aufzumuntern. ibid. §. 63. Pflicht des vormundschaftlichen Gerichts dabey. Th. II. Tit. XVIII. §. 334. in wie fern die Gutsherrschaft es den Kindern der Unterthanen erlauben müsse. Th. II. Tit. XII. §. 176.

Stumme haben, in so fern ihnen Vormünder bestellt worden, die Rechte der Blödsinnigen. Th. I. Tit. V. §. 25. in wie fern sie Verträge schließen können. ibid. §. 24. von ihren letztwilligen Verfügungen. Th. I. Tit. XII. §. 26. 123.

Stuprator. 1) muß die Geschwächte entschädigen, und das Kind versorgen. Th. II. Tit. I. §. 1027. welche Kosten er außerdem noch tragen müsse. ibid. §. 1028-1030. 2) zu der, einer unbescholtenen ledigen Weibsperson zu leistenden Entschädigung gehört, daß er sie heyrathen müsse, wenn der Beyschlaf unter dem Versprechen der Ehe geschehen. ibid. §. 1047 sqq. und zwar zur linken Hand,

Hand, wenn Ungleichheit des Standes die vollgültige Ehe hindert. ibid. §. 1055 sqq was Rechtens sey, wenn andere Ehehindernisse entgegen stehen. ibid. §. 1064 sqq. 3) in welchen Fällen er bloß zur Ausstattung gehalten sey. ibid. §. 1069-1076. Bestimmungen wegen dieser Ausstattung. ibid. §. 1077 sqq. 4) Fälle, wo die Entschädigung wegfällt. ibid. §. 1089 sqq 5) gesetzliche Vermuthungen. *a)* wenn der Beyschlaf geläugnet wird. ibid. §. 1104 sqq. *b)* wenn die Zeit desselben geläugnet wird. ibid. §. 1120 sqq *c)* beym Läugnen des Eheversprechens. ibid. §. 1122. *d)* wenn die Verführung von Seiten der Geschwächten behauptet wird. ibid. §. 1123 sqq. 6) Folgen, wenn der angeklagte Schwängerer sich entfernt hat. ibid. §. 1129 sqq. 7) seine Pflicht zur Verhütung des Kindermordes. Th. II. Tit. XX. §. 888 sqq. §. 914 sqq. 8) seine Bestrafung, wenn er letztere verabsäumt, oder an das Verbrechen der Geschwächten Theil genommen hat. ibid. §. 973 sqq. 9) seine Pflichten und Rechte als Vater. Th. II. Tit. II. §. 612 sqq. s. auch Beyschlaf, unehelicher. Nothzucht.

Subdiaconatsweihe, gehört zum Sitz und Stimme in katholischen Capiteln. Th. II. Tit. XI. §. 1084.

Subhastation. I. überhaupt: was dabey zu beobachten sey. Th. I. Tit. XI. §. 22 sqq. §. 340 sqq in wie fern wegen Verabsäumung der Förmlichkeiten dabey, der Verkauf widerrufen werden könne. ibid. §. 347 sqq. welches die Förmlichkeiten sind. ibid. §. 348 sqq. II. besonders: Subhastation der Grundstücke gehört vor den judicem rei sitae. Th. II. Tit. XVII. §. 56. sie ist zur Veräußerung der Bürger- und Cämmereygrundstücke nothwendig. Th. II. Tit. VIII. §. 165. von der Subhastation der Pupillensachen. Th. II. Tit. XVIII. §. 568 sqq. §. 585 sqq was dabey in Ansehung des Vorkaufsrechts zu bemerken sey. Th. I. Tit. XX. §. 615 sqq. s. auch Auction, Veräusserung der verpfändeten Sachen. III. *Subhastatio necessaria*, in wie fern dabey das Näherrecht verloren gehe. Th. II. Tit. IV. §. 247. was bey der nothwendigen Subhastation unterthäniger Grundstücke zu beobachten sey. Th. II. Tit. VII. §. 264 sqq. IV. *Subhastatio voluntaria* zur Verpachtung der Pupillengrundstücke. Th. II. Tit. XVIII. §. 535 sqq.

Subloration. In der Regel sind Pächter und Miether dazu nicht berechtigt. Th. I. Tit. XXI. §. 309. 313. Einschrän-

schränkungen dieses Satzes, siehe §. 314 sqq. übrigens s. ibid. §. 309-323.

Subordination, Vergehungen dawider, wie sie zu bestrafen sind. Th. II. Tit. XX. §. 352 sqq.

Substanz der Sache, darunter gehören alle Theile und Eigenschaften einer Sache, ohne welche sie nicht das seyn kann, was sie vorstellen soll, oder wozu sie bestimmt ist. Th. I. Tit. II. §. 4. Veränderung der Substanz ist vorhanden, wenn durch die Aenderung oder Verwechselung einzelner Theile die Sache entweder vernichtet, oder die Hauptbestimmung derselben geändert ist. ibid §. 5. unbewegliche Sachen, welche mit einer andern unbeweglichen Sache durch die Natur verbunden sind, machen mit ihr nur eine Substanz aus. ibid. §. 43.

Substitution, dazu ist der Faktor nicht berechtigt. Th. II. Tit. VIII. §. 520. Ausn. §. 521. Substitution der Pfarrer; was dabey zu beobachten sey. Th. II. Tit. XI. §. 506 sqq. vergleiche §. 515 sqq. Substitution bey Vollmachten, was dabey Rechtens sey. Th. I. Tit. XIII. §. 38 sqq. deren Widerruf. ibid. §. 181 sqq. in wie fern sie durch den Tod des Mandatarii alterirt werde. ibid. §. 193 sqq. eigenmächtige Substitutionen in Amtssachen sind unerlaubt. ibid. §. 41 sqq. *Substitutio testamentaria*, davon handelt Th. I. Tit. XII. §. 50-60. §. 458 sqq. 1) gemeine ist vorhanden, wenn der Testator festsetzt, wie es gehalten werden solle, wenn der erst eingesetzte Erbe oder Legatarius den ihm zugedachten Vortheil nicht annehmen kann oder will. ibid. §. 51. ist nur einer von beyden Fällen ausgedrückt, so wird doch der andere mit verstanden. ibid. §. 52. nur die gemeine Substitution wird im Zweifel vermuthet. ibid. §. 59. sie kann nicht als eine Pupillarsubstitution, diese aber wohl als gemeine gelten. ibid. § 60. von substituis substituto. ibid. §. 56. 57. s. auch Pupillarsubstitution. 2) *Fideicommissaria* ist vorhanden, wenn dem zuerst eingesetzten Erben oder Legatario die Pflicht auferlegt worden ist, die Erbschaft oder das Vermächtniß einem Andern zu überliefern. ibid. §. 53. sie gilt nur zum Besten des ersten und zweyten Substituten. ibid. §. 55. Ausnahme. ibid. unter ihr wird allemal die gemeine, aber nicht umgekehrt verstanden. ibid. §. 58. übrigens s. §. 466-477.

Succession, s. Erbfolge.
Successor, in wie fern er die Unredlichkeit des Antecessoris vertreten müsse. Th. I. Tit. VII. §. 40 sqq. in wie fern er die, von seinem Vorfahr angefangene Verjährung fortsetzen könne. Th. I. Tit. IX. §. 613 sqq
Superficiarius hat nur ein Recht auf die über; nicht aber auf die unter der Erde gefundenen Schätze. Th. I. Tit. IX. §. 98.
Superficies, Rechte darauf. Th. I. Tit. XXII. §. 243 sqq.
Superintendent ist ein von den Consistorien, unter Genehmigung des Staats gewählter, und bestellter untergeordneter Aufseher einzelner Diöcesen und Kreise. Th. II. Tit. XI. §. 150. 151. von seinem Amte überhaupt. ibid. §. 152. 155. besonders bey der Vacanz des Pfarrers. ibid. §. 395. besonders bey dessen Einweisung. ibid §. 405 sqq. wenn der Pfarrer zu verreisen genöthigt ist. ibid. §. 414 sqq oder in seinem Amt vertreten werden soll. ibid. §. 508 sqq. seine Concurrenz bey Verwaltung des Kirchenvermögens. ibid. §. 631 sqq §. 696 sqq. und bey vorfallenden Kirchenbauen. ibid. §. 700 sqq.
Superinventarienstücke, wer bey Pachtungen den Verlust derselben trage. Th. I. Tit. XXI. §. 472 sqq. was in Ansehung derselben bey der Rückgewähr nach geendigter Pacht Rechtens sey. ibid. §. 606 sqq.
Suppositio partus, deren Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1436 sqq.
Suspensa, s. Aufstellen und Aufhängen.
Suspension von Pfarramt; wenn sie statt finde, und was dabey dem Pfarrer freystehe. Th. II. Tit. XI. §. 532 sqq.
Syndicus einer Gemeine; von dessen Bestellung. Th. II. Tit. VI. §. 148 sqq. §. 159 sqq. von dessen Rechten und Pflichten und Verhältnissen gegen die Gemeine. ibid. §. 151 sqq. übrigens s. Officianten, der Gemeinen und Corporationen. eines Domcapitels, wird vom Domcapitel ohne Zuziehung des Bischofs bestellt. Th. II. Tit. XI. §. 1029.
Synoden, Concurrenz des Staats dabey. Th. II. Tit. XI. §. 141 sqq.

T.

Tag wird von Mitternacht bis zu Mitternacht gerechnet. Th. I. Tit. III. §. 45. Th. II. Tit. VIII. §. 2173. in so fern

etwas an einem gewissen Tage geleistet werden soll, kommt dem Verpflichteten dazu der ganze Tag zu statten. Th. I. Tit. III. §. 47. Ausnahme §. 48. hängt die Erwerbung eines Rechts, oder die Erlaubniß, davon Gebrauch zu machen, von dem Eintritte eines gewissen Tages ab, so ist das Recht oder die Erlaubniß es auszuüben, erworben, sobald der Tag angefangen ist. ibid. §. 46. ein Beyspiel ist die Erlangung der Großjährigkeit. Th. I. Tit. V. §. 18. wenn die Fähigkeit oder Unfähigkeit, sich zu verpflichten, aus der gerichtlichen Verfügung auch der Zeit nach entsteht, so wird der Tag von der Mittagsstunde an gerechnet. Th. I. Tit. V. §. 15 und 17. Ausnahme davon, siehe ibid. §. 16.

Tagebuch des Mäklers, was dahin eingetragen werden müsse. Th. II. Tit. VIII. §. 1361 lqq. wie und zu welcher Zeit es geschehen müsse. ibid. §. 1360. 1363. Pflichten des Mäklers in Ansehung desselben. ibid. §. 1359. 1364. 1365. Beweis dadurch. ibid. §. 1366 lqq. vergl. §. 2391. übrigens s. §. 1359-1378. des Schiffers, Nothwendigkeit es zu führen. ibid. §. 1506. was dahin einzutragen sey. ibid. §. 1507 lqq. wie es zu führen, und was dabey sonst zu beobachten sey. ibid. §. 1510 lqq.

Tagelöhner, gedungene; von ihrem Verhältnisse gegen den Dingenden. Th. I. Tit. XI. §. 895 lqq. übrigens s. Handarbeiter auf dem Lande; müssen der Herrschaft für das gesetzmäßige Tagelohn arbeiten. Th. II. Tit. VII. §. 182. in wie fern einem andern angesessenen Wirthe. ibid. §. 183 lqq.

Tante, zu deren Heyrath mit dem Neffen ist Dispensation erforderlich, wenn sie älter ist als er. Th. II. Tit. I. §. 8.

Taube, haben, in so fern ihnen Vormünder bestellet worden, die Rechte der Blödsinnigen. Th. I. Tit. V. §. 25. von ihren Verträgen. ibid §. 24. von ihren letztwilligen Verfügungen. Th. I. Tit. XII. §. 26. 123.

Tauben, von dem Rechte, sie zu halten. Th. I. Tit. IX. §. 111-113.

Taubstumme, müssen ihre schriftlichen Verträge gerichtlich aufnehmen lassen. Th. I. Tit. V. §. 171. genießen in Rücksicht auf die Verjährung gleiche Rechte mit den Minderjährigen. Th. I. Tit. IX. §. 540. 595. wann ihnen ein Vormund, und wann ein bloßer Beystand zu bestellen sey. Th. II. Tit. XVIII. §. 15-17. von der Aufsicht

sicht über sie und ihre Verpflegung. ibid. §. 346. von ihrer Wiederherstellung. ibid. §. 818 sqq.

Taufe, Pfarrzwang dabey. Th. II. Tit. XI. §. 446 sqq. Eintragung ins Kirchenbuch. ibid. §. 485 sqq. doppelte; deren Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 1435. s. auch Nothtaufe.

Tausch ist ein Vertrag, wodurch ein Contrahent gegen den andern zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, gegen Ueberlassung einer andern sich verpflichtet. Th. I. Tit. XI. §. 363. dabey ist jeder Contrahent resp. als Käufer und Verkäufer zu betrachten. ibid. §. 364. übrigens s. den ganzen zweyten Abschnitt des eilften Titels im ersten Theile.

Taxatoren, Schaden-Taxatoren dürfen nicht assecuriren oder Bodmerey geben. Th. II. Tit. VIII. §. 1939. 2364.

Taxe, wie sie wegen Verletzung über die Hälfte geschehen müsse. Th. I. Tit. XI. §. 61-64. wenn die Subhastation ohne sie erfolgt ist, so ist sie ungültig. ibid. §. 348. Taxe des Schadens, wie sie bey Pfändungen geschehen müsse. Th. I. Tit. XIV. §. 434 sqq. wie die Taxe des Werths eines Erbzinsguts geschehen müsse. Th. I. Tit. XVIII. §. 728. 729. Taxe für Handwerksarbeiten. Th. II. Tit. VIII. §. 199-201. gerichtliche Taxe der Lehnspertinenzien; wann und wozu sie erforderlich sey. Th. I. Tit. XVIII. §. 535 sqq. deren Ueberschreitung beym Verkauf der Lebensmittel, wie sie zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 1293. s. auch Abschätzung.

Teiche, von deren in Standsetzung durch den Nießbraucher. Th. I. Tit. XXI. §. 135. von deren in Standsetzung durch den Pächter. ibid. §. 440. deren Vergiftung, wie sie zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 1508. Fischteiche kann jeder Eigenthümer nach Vorschrift der Polizeygesetze auf seinem eigenthümlichen Grunde anlegen. Th. I. Tit. IX. §. 184. darauf kann er die Fischerey nach eigenem Gutbefinden ausüben. ibid. §. 185. 176 sqq. was dabey zu beobachten sey. ibid. §. 178 sqq. 192.

Termin, s. Tag, Zeit.

Terminalzahlung, s. Abschlagszahlung.

Testament heißt jede einseitige Willenserklärung, wodurch Jemand zum Erben einer Verlassenschaft berufen wird. Th. I. Tit. XII. §. 3. es unterscheidet sich vom Codicill dem Wesen nach, daß es über die ganze Erbschaft, oder doch über partem quotam derselben disponirt; dagegen

das Codicill nur partem quantam, oder einzelne Stücke des Nachlasses zum Gegenstande hat. ibid §. 3. 5. 45. in der Form ist kein Unterschied, die wenigen Fälle ausgenommen, in welchen auch außerordentliche Codicille errichtet werden können. ibid. §. 161. 174. von den Testamenten und Codicillen handelt Th. I. Tit. XII. Abschn. I. S. 427 sqq. I. Begriffe und Grundsätze ibid. §. 3-8. II. Von der Fähigkeit zu restiren 1) überhaupt. ibid. §. 9-35. 2) bey Lehnen. Th. I. Tit. XVIII. §. 261 sqq. 3) der Gutsunterthanen. Th. II. Tit. VII. §. 267 sqq. 4) der Canonicorum. Th. II. Tit. XI. §. 1148. 5) der geistlichen Ritter. ibid §. 1214-1217. 6) der Klostergeistlichen. ibid. §. 1182 sqq. 1199 sqq. s. auch Codicill, Legat. III. Von der Fähigkeit, etwas aus einem Testamente zu erhalten 1) überhaupt. Th. I. Tit. XII. §. 36-43. 2) besonders in Ansehung der Mönche und Ordensleute. Th. II. Tit. XI. §. 1199 sqq. der Hausfrau. Th. II. Tit. I. §. 905-909. übrigens siehe Schulen, Kirchen, geistliche Gesellschaften, Corporationen, *pia causa*. IV. Was dadurch verordnet werden könne. Th. I. Tit. XII. §. 44 sqq. vergl. Th. II. Tit. I. §. 513. besonders: 1) von Substitutionen. Th. I. Tit. XII. §. 50-60. §. 458 sqq Th. II. Tit. II. Abschn. VII. S. 207 sqq. s. *Substitutio testamentaria*, Pupillarsubstitution. 2) von Bedingung, Zweck und andere Nebenbestimmungen. Th. I. Tit. XII. §. 61 sqq. 3) Verfügungen über Lehne. Th. I. Tit. XVIII. §. 262 sqq. §. 280 sqq. V. Form der Testamente. Th. I. Tit. XII. §. 66 sqq. es muß in der Regel vom Testator selbst den Gerichten übergeben, oder zum gerichtlichen Protokolle erkläret werden. ibid. §. 66. s. auch Form. VI. Publication der Testamente ibid. §. 208 sqq. Th. II. Tit. XVIII. §. 839. s. Publicarion. VII. Wirkungen der Publication der Testamente. Th. I. Tit. XII. §. 242 sqq. A. in Ansehung der Erbeseinsetzung. 1) Besitz der Erbschaft. ibid. §. 242-253. 2) Ausschließung der gesetzlichen Erben. ibid. §. 254-260. 3) Rechte mehrerer eingesetzter Erben. ibid. §. 261-276. 4) Folgen der Entsagung sämmtlicher Testamentserbeu. ibid. §. 277-280. 5) Rechte des Zuwachses. §. 281-287. B. in Ansehung der Vermächtnisse. ibid. §. 288 sqq. s. Legat. C. in Ansehung der Substitutionen. ibid. §. 458 sqq. s. *Substitutio*. D. in Ansehung der bedingten Dispositionen. ibid §. 478 sqq. s. Bedingung. VIII. Auslegungsregeln ibid §. 519-556. die Auslegung geschieht im zweifelhaften Falle so, wie das Testament nach den Vor-

Vorschriften der Gesetze am besten bestehen kann. ibid. §. 519. IX. Von Testaments-Executoren ibid. §. 557-562. X. Von Aufhebung und Widerrufung der Testamente. ibid. §. 563 sqq. 1) durch facta des Erblassers. *a*) Widerruf. ibid. §. 564. 587 sqq. *b*) Zurücknahme. ibid. §. 565 sqq. *c*) Errichtung eines neuen Testaments. ibid. §. 572 sqq. *d*) Wegstreichen, Auslöschen ꝛc. ibid. §. 596 sqq. 2) durch facta des Erben. *a*) wegen des dem Erblasser verursachten Lebensverlusts. ibid. §. 599 sqq. *b*) wenn jemand den Testator an Errichtung eines Testaments oder an dessen Uebergabe oder an dessen Widerrufe hindert, oder ein Testament verheimlicht. ibid. §. 605 sqq. *c*) wenn er es durch Gewalt oder Betrug bewirkt hat. ibid. §. 609 sqq. 3) durch Zufälle, welche diese Folge haben. *a*) wegen nachgebohrner Kinder. ibid. §. 601. *b*) durch Untergang oder Verlust des Testaments. ibid. §. 602 sqq. XI. Verstärkung derselben durch Anerkenntniß ibid. §. 611-613. s. Anerkenntniß. XII. Wechselseitige Testamente. ibid. §. 614-616. vergl. Th. II. Tit. 1. §. 481 sqq. sie finden nur unter Eheleuten statt. Th. I. Tit. XII. §. 614. XIII Arten der Testamente. A. gemeine. 1) gewöhnliche. Th. I. Tit. XII. §. 66-92. §. 100 sqq. *a*) gerichtlich übergebene. ibid. §. 100 sqq. *b*) mündlich aufgenommene. ibid. §. 104 sqq. 2) vor Dorfgerichten. ibid. §. 93 sqq. 3) vor kleinen Magistraten. ibid. §. 99. 4) der an der Hand gelähmten und Ohnhändigen. ibid. §. 113 sqq. 5) der Blinden. ibid. 6) der Schreibensunkundigen. ibid. §. 115 sqq. 7) der Tauben und Stummen. ibid. §. 123. 8) der Sprachunkundigen. ibid. §. 125 sqq 9) wechselseitige. ibid. §. 614-616. vergl. Th. II. Tit. I. §. 481 sqq. 10) von den Testamenten der Gutsunterthanen. Th. II. Tit. VII. §. 267 sqq. B. privilegirte. Th. I. Tit. XII. §. 175-207. 240. 241. 249-253. 1) Disposition unter Aeltern und Kindern. Th. II. Tit. II. §. 378 sqq. §. 431 sqq. 2) die dem Landesherrn übergeben worden. Th. I. Tit. XII. §. 175 sqq 3) militairische. ibid. §. 177 sqq. §. 240 sqq. *a*) in gegenwärtiger Kriegsgefahr. ibid. §. 185 sqq. 192. *b*) außer derselben. ibid. §. 177 sqq. 188 sqq. 193 sqq. siehe auch Th. II. Tit. 20. §. 466. 4) Civiltestamente nach Art der militairischen. *a*) in Kriegsgefahr. Th. I. Tit. XII. §. 198 sqq. *b*) bey entstehenden Krankheiten. ibid. *c*) auf Schiffen. ibid. §. 205 sqq.

Testamenterbe, s. Erbe.

Testimonium academicum, s. Akademische Zeugnisse.

Theilnehmer an gesetzwidrigen Handlungen; unter ihnen entstehen weder Rechte noch Pflichten, außer, wo die Entschädigung im Gesetz ausdrücklich verordnet ist. Th. I. Tit. III. §. 36. 37. an Verbrechen; deren Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 64 fqq.

Theilung einer gemeinschaftlichen Sache, wenn sie gefordert werden könne, und wie sie geschehen müsse. Th. I. Tit. XVII. §. 75 fqq. ihre Wirkungen. ibid. §. 105-114. des Lehns; Th. I Tit. XVIII. §. 478 fqq.

Thesaurus, s. Schatz.

Thiere, in wie fern Menschen für sie haften müssen. Th. I. Tit. VI. §. 70 fqq. wer ein krankes verstoßenes Thier in Pflege nimmt, wird dessen Eigenthümer. Th. I. Tit. IX. §. 18. Vorsicht bey dem Aufbewahren und Gebrauch der Thiere. Th. II. Tit XX. §. 749 fqq. Diebstahl an Thieren auf der Weide. ibid §. 1143. Thiere, welche zur Jagd gehören. Th. II. Tit. XVI. §. 31 fqq. Th. I. Tit. IX. §. 171-174. s. Jagd.

Thierfang ist frey, so weit nicht Polizeygesetze, Eigenthums- oder Jagdrecht entgegenstehen. Th. I. Tit. IX. §. 107. 111. 113. 115-117. 127 fqq. welche Thiere ein Gegenstand des freyen Thierfanges sind. ibid. §. 107-114. s. auch Wild, Jagd

Thüre kann auf des Nachbars Grund ohne dessen Einwilligung nicht geöfnet werden. Th. I. Tit. VIII. §. 148. s. auch Ladenthüre, Keller.

Tischzeug, Recht des überlebenden Ehegatten daran. Th. II. Tit. I. §. 628. 630. 640.

Titel überhaupt: so heißt der gesetzliche Grund, vermöge dessen eine Handlung oder Begebenheit die Kraft hat, daß Rechte darauf erworben werden können. Th. I. Tit. II. §. 132. Titel eines Rechts auf fremde Sachen, ist das persönliche Recht, aus welchem durch die hinzukommende Erwerbungsart ein Recht auf die Sache entsteht. ibid. §. 133. 134. Besitztitel, in wie fern er angegeben werden müsse. Th. II. Tit. VII. §. 180 fqq. Tit. XV. §. 33 fqq. Titel des Eigenthums ist der gesetzliche Grund, vermöge dessen eine gewisse äußere Handlung die Kraft hat, daß das Eigenthum dadurch erworben werden kann. Th. I. Tit. IX. §. 2. wie er begründet werde. Tit. X. §. 2. zur Verjährung durch Besitz wird titulus dominii translationis erfordert. Th. I. Tit.

Tit. I. Tit. IX. §. 591. Nothwendigkeit den Titel des Eigenthums in das Hypothekenbuch einzutragen. Th. I. Tit. X. §. 6 sqq. wenn jemand ein Grundstück als Beneficialerbe annimmt, so muß diese Eigenschaft mit vermerkt werden. Th. I. Tit. IX. §. 448. Titel des Pfandrechts. Th. I. Tit. XX. §. 2 sqq.

Tochterkirche, so heißt die Nebenkirche, welche auser der Haupt- und ursprünglichen Pfarrkirche, zur Bequemlichkeit der daselbst wohnhaften Eingepfarrten errichtet worden ist. Th. II. Tit. XI. §. 245. von ihrem Verhältnisse gegen die Mutterkirche. ibid. §. 244 sqq. von ihrer Concurrenz bey der Pfarrwahl. ibid. §. 333. 348. 366 sqq. von ihrer Mitwirkung beym Kirchenbau. ibid. §. 725 sqq. von ihrer Mitwirkung bey Pfarrgebäuden. ibid. §. 791 sqq.

Tod. I. überhaupt: wenn über schon erworbene Sachen und Rechte eines Menschen, als eines Verstorbenen verfügt werden soll, so muß er entweder für todt erklärt, oder dessen Tod erwiesen seyn. Th. I. Tit. I. §. 34-37. wie der Tod zu beweisen sey. ibid. §. 35. 36. ist von einem Erb- oder einem andern Anfalle die Rede, so wird vermuthet, daß ein Mensch, von dessen Leben oder Tode keine Nachricht zu erhalten ist, nur 70 Jahre alt geworden sey. ibid. §. 38. wenn der frühere Tod Eines von mehrern Verstorbenen nicht auszumitteln ist, wird angenommen, daß sie alle zugleich gestorben sind. ibid. §. 39. II. in wie fern Verträge durch den Tod aufgehoben werden. Th. I. Tit. V. §. 415 sqq. besonders, was der Tod eines Gesellschafters wirke. Th. I. Tit. XVII. §. 278 sqq. was der Tod eines Pächters, Miethers, Verpächters oder Vermiethers wirke. Th. II. Tit. XXI. §. 366 sqq.

Todeserklärung der Abwesenden. Th. II. Tit. XVIII. §. 821-855. wer darauf antragen könne. ibid. §. 824 sqq. der Antrag kann nach Verlauf von Jahren, binnen welchen keine Nachricht von dem Abwesenden eingegangen ist, geschehen. ibid. §. 823. Ausnahme. ibid. §. 830-832. wie dieser Zeitraum zu berechnen sey. ibid. §. 828 sqq. Wirkungen der Todeserklärung. ibid. §. 834 sqq. besonders in wie fern sie die Zeit des Todes in Rücksicht der Erbanfälle bestimme. Th. II. Tit. II. §. 452 sqq. von den Kosten der Todeserklärung. Th. II. Tit. XVIII. §. 846. was Rechtens sey, wenn der Verschollene zu-

rückkehrt. ibid. §. 847 sqq. des Ehegatten, wenn darauf angetragen werden könne, und was sie wirke. Th. II. Tit. I. §. 692 sqq. §. 665 sqq

Todesfälle müssen auch von Exemtis dem Pfarrer des Orts angezeigt werden. Th. II. Tit. XI. §. 469 sqq. Pflicht des Pfarrers dabey. ibid. §. 472 sqq. §. 492 sqq. welche Personen Behufs der Bevormundung zur Anzeige derselben verpflichtet sind. Th. II. Tit. XVIII. §. 93 sqq.

Todesgefahr, Rettung daraus ist Bürgerpflicht. Th. II. Tit. XX. §. 782 sqq. §. 785 sqq. wie die Vernachläßigung derselben zu bestrafen sey. ibid. s. auch Scheintodte

Todesurtheile müssen dem Oberhaupte des Staats zur Bestätigung vorgelegt werden. Th. II. Tit. XIII. §. 8.

Todschlag I. bloßer: ohne vorher überlegten Vorsatz zu tödten, doch mit klarer Absicht, den Getödteten feindseelig zu beschädigen. Th. II. Tit. XX. §. 806 sqq. §. 966 sqq. §. 1056 sqq. veranlaßter Todschlag durch Vertheurung der Lebensmittel. ibid. §. 1502 sqq. im Tumulte. ibid. §. 170 sqq. beym Raube. ibid. §. 1191. bey Brandstiftungen. ibid. §. 1516. Vermuthungen beym Todschlage. ibid. §. 809. 812 sqq. in wie fern Irrthum in der Person des Getödteten ein Milderungs- oder Verschärfungsgrund sey. ibid. §. 807. 808. vom Todschlage bey der Nothwehr. ibid. §. 820. vom Todschlage bey der Züchtigung. ibid. §. 821 sqq. vom Todschlage durch Wachen oder andere Staatsbeamten. ibid. §. 825. II. Mord. 1) unternommener Th. II. Tit. XX. §. 828. 837 sqq. §. 871 sqq. 2) vollzogener. *a* simpler. ibid. §. 826 sqq. Milderungsgründe. ibid. §. 831-834. 838. Verschärfungsgründe. ibid. §. 829. *b)* verabredeter. ibid. §. 839 sqq. vergl. §. 170 sqq. *c)* befohlner. ibid. §. 849 sqq. *d)* Banditenmord. ibid. §. 854. *e)* Mordraub. ibid. §. 855. und 1193 sqq. s. *Latrocinium*. *f)* Vergiftung. ibid. §. 856 sqq. s. Vergiftung. *g)* Parricidium. ibid. §. 873 sqq s. *Parricidium*. *h)* Mord der Beamten des Staats. ibid. §. 877 b §. 313. *i)* Mord der Herrschaften vom Gesinde, der Obrigkeit von den Unterthanen, der Vorgesetzten von den Untergebenen. ibid. §. 877 a. *k* Mord neu gebohrner Kinder. §. 887 sqq besonders 965 sqq. s. Kindermord. *l)* Tödtung mit gemeiner Gefahr. ibid. §. 1503. 1512 sqq. §. 1574. III. von Tödtung der Misgeburthen Th. II. Tit. XX. §. 718 sqq.

Todschläger, dessen Pflicht, die Hinterlassenen des Getödteten zu entschädigen. Th. I. Tit. VI. §. 98 sqq.

Töchter gehen nicht anders als bey erlangter Großjährigkeit durch Heyrath oder ausdrückliche Entlassung, aus der väterlichen Gewalt. Th. II. Tit. II. §. 228 sqq von ihrer Ausstattung. ibid. §. 233 sqq uneheliche werden von den ehelichen bey der Succession in die Mittel ausgeschlossen. Th. II. Tit. I. §. 511.

Tonsur, die erste muß der Canonicus haben. Th. II. Tit. XI. §. 1083.

Traditio, s. Uebergabe.

Translocation der Pfarrer, wenn sie statt habe. Th. II. Tit. XI. §. 531 sqq.

Trassant, von dessen Rechten und Pflichten. Th. II. Tit. VIII. §. 947 sqq.

Trauer der Wittwer und Wittwen. Th. II. Tit. I. §. 436. 437. s. auch Familie, Kirchentrauer.

Trauung, was dabey überhaupt Rechtens sey. Th. II. Tit. I. §. 167 sqq. Privatpersonen können durch Bevollmächtigte dabey nicht vertreten werden. ibid. §. 167. vor welchem Pfarrer sie geschehen müsse, und was dieser dabey zu beobachten habe. Th. II. Tit. XI. §. 435 sqq. vergl. §. 266. Eintragung derselben ins Kirchenbuch. ibid. §. 483 sqq. Strafe eines Pfarrers, welcher der ihm bekannten Ehehindernisse ungeachtet die Trauung vollzieht. Th. II. Tit. XX. §. 503. die Trauung muß bey Verwandlung einer Ehe zur linken Hand in eine vollgültige hinzukommen, wenn sie nicht schon bey Vollziehung jener geschehen ist. Th. II. Tit. I. §. 859. 860. 914.

Trödelvertrag ist vorhanden, wenn Jemand seine Sache einem andern zum Verkaufe für einen bestimmten Preis übergiebt, mit der Bedingung, daß innerhalb eines festgesetzten Termins entweder die Sache zurückgegeben, oder der bestimmte Preis geliefert werden solle. Th. I. Tit. XI. §. 511. er findet nur bey beweglichen Sachen statt. ibid. §. 512. das Eigenthum der Sache geht auf den Empfänger mit Ablaufe des Termins sofort über. ibid. §. 513. in wie fern die vertrödelte Sache zur Concursmasse des Empfängers gehöre. ibid. §. 520. 521. übrigens s. den ganzen fünften Abschnitt des eilften Titels des ersten Theils S. 337 sqq.

Trunkene werden, so lange sie des Gebrauchs der Vernunft beraubt sind, den Wahnsinnigen gleich geachtet. Th. I. Tit. IV. §. 28. doch wird nicht vermuthet, daß der Berauschte in einem so hohen Grade trunken gewesen sey. ibid.

ibid §. 30. in wie fern ihre Willenserklärungen ungültig sind. ibid. §. 91-93.

Trunkenheit, in wie fern sie bey dem, welcher einen letzten Willen errichtet, angenommen werden könne. Th. I. Tit. XII. §. 23. 24. in wie fern deshalb Ehescheidung statt finde. Th. II. Tit. I. §. 708 sqq. deren Einfluß auf die Moralität eines Verbrechens. Th. II. Tit. XX. §. 22.

Tumult, s. Aufruhr.

Tutela legitima ist sehr eingeschränkt. Th. II. Tit. XVIII. §. 193 sqq. vergl. §. 200 sqq. *testamentaria et pactitia*, davon siehe ibid. §. 176 sqq. vergl. §. 200 sqq. übrigens s. Vormund.

U.

Uebergabe, in wie fern sie zur Erwerbung des Besitzes erforderlich sey. Th. I. Tit. VII. §. 58. sie ist zur mittelbaren Erwerbung des Eigenthums nothwendig. Th. I. Tit. X. §. 1. wenn dadurch das Eigenthum erlangt werde. ibid. §. 3. 4. körperliche Th. I. Tit. VII. §. 61. deren Vorzug. ibid. §. 74 sqq. sie muß bey Constituirung des eigentlichen Pfandrechts in der Regel hinzukommen. Th. I. Tit. XX. §. 7. vergl. ibid. §. 299. symbolische, wie sie geschehe. Th. I. Tit. VII. §. 62 sqq. wann sie bey Verpfändungen statt habe. Th. I. Tit. XX. §. 271 sqq. 281 sqq. 300 sqq. 324 sqq. 367 sqq. 374 sqq. 380 sqq. unter Abwesenden, wann sie für vollzogen zu achten, und was dabey Rechtens sey. Th. I. Tit. XI. §. 128 sqq. durch Anweisung Th. I. Tit. VII. §. 66 sqq. durch bloße Willensäußerung. ibid. §. 70 sqq. gerichtliche, wann sie erforderlich sey. Th. I. Tit. X. §. 4. 5. bey Kaufen. Th. I. Tit. XI. §. 77 sqq. vergl. §. 216 sqq. besonders beym Erbschaftskauf. ibid. §. 475 sqq. bey Vermächtnissen, wie sie geschehen müsse. Th. I. Tit. XII. §. 305 sqq. 330 sqq. Kosten der Uebergabe trägt der Eigenthümer. Th. I. Tit. VII. §. 220. auch der unredliche Besitzer. ibid. §. 243.

Ueberlegungsfrist, bey Erbschaften, wie dieselbe zu bestimmen, und was dabey Rechtens sey. Th. I. Tit. IX. §. 383 sqq.

Ueberschwemmung, zeitwierige, durch Gewalt des Flusses verursachte, wirkt keine Veränderung des Eigenthums.

thums. Th. I. Tit. IX. §. 272. Remission am Pachtzinse deshalb. Th. I. Tit. XXI. §. 500 sqq. §. 523. veranlaßte Ueberschwemmung, wie sie bestraft wird. Th. II. Tit. XX. §. 1571 sqq.

Uebersetzungen von Büchern; was in Ansehung derselben in Beziehung auf das Verlagsrecht Rechtens sey. Th. I. Tit. XI. §. 1027 sqq s. auch Dollmetscher. Verträge, gerichtliche

Ufer der öffentlichen Flüsse gehören in der Regel den Eigenthümern der unmittelbar daran stoßenden Grundstücke. Th. II. Tit. XV. §. 55. Rechte und Pflichten in Ansehung derselben. ibid. §. 56-62. s. auch Meeresufer, Leinpfad, Alluvion.

Uferbesitzer, dessen Recht bey einer Alluvion. Th. I. Tit. IX. §. 232 sqq.

Ultima voluntas, s. Wille, letzter.

Umschaffung, s. *Novario.*

Unbekannte, von deren Curatoren. Th. II. Tit. XVIII. §. 1003 sqq. unbekannte Erben, was zu beobachten sey. 1) wenn sie überhaupt unbekannt sind. Th. I. Tit. IX. §. 471 sqq. 2) wenn nur ihr Aufenthalt unbekannt ist. ibid §. 465 sqq.

Unbewegliche Sachen, s. Sachen.

Undank, in wie fern deshalb eine Schenkung widerrufen werden könne. Th. I. Tit. XI. §. 1151 sqq.

Unehelich, s. Beyschlaf, Kinder, uneheliche. Töchter.

Unfähigkeit, s. Fähigkeit.

Ungeborne, deren Rechte. Th. I. Tit. I. §. 10 sqq. Pflichten gegen sie. ibid. §. 11. Th. II. Tit. XX. §. 733 sqq.

Unglücksfall, in wie fern Mandans ihn vertreten müsse, wenn er den Mandatarium bey Ausrichtung des Auftrages betroffen hat. Th. I. Tit. Tit. XIII. §. 80. 81. welche Unglücksfälle der Verpächter trage: Th. I. Tit. XXI. §. 455 sqq. 466 sqq. 514. Remission am Pachtzinse deshalb. ibid §. 478 sqq. §. 500 sqq. §. 512 sqq. §. 516 sqq. §. 531 sqq. §. 533 sqq. s. auch Zufall.

Unio prolium, s. Einkindschaft.

Universitas, s. Sachen, Innbegriff von Sachen

Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und in den höhern Wissenschaften zur Absicht haben. Th. II. Tit. XII. §. 1. sie haben alle Rechte privilegirter Corporationen. ibid. §. 67. übrigens s. Academie. Professoren.

ren. Studenten. Schulen, Universitäten und Erziehungsanstalten.

Unmöglichkeit der Erfüllung des Vertrages; Rechte dabey. Th. I. Tit. V. §. 360 sqq. der Erfüllung der Bedingung. Th. I. Tit. IV. §. 126 sqq. der Erfüllung des Zwecks. ibid. §. 155. Tit. V. §. 378. Unmöglichkeit der Dienste; Verfahren dabey, wenn sie behauptet wird. Th. II. Tit. VII. §. 444 sqq Rechte der Gutsherrschaft dabey. ibid §. 460 sqq.

Unmündige sind die, welche das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt haben. Th. I. Tit. I. §. 25. wie weit deren Willenserklärungen gelten. Th. I. Tit. IV. §. 21. 22. sie können in der Regel dadurch nur Vortheile erwerben, aber sich keine Verbindlichkeiten zuziehen. ibid. wie weit ihre Verträge gelten. Tit. V. §. 10 sqq. gegen sie kann die Verjährung durch Nichtgebrauch nicht angefangen werden. Th. I. Tit. X. §. 535. der Fortlauf der Verjährung gegen sie aber wird nicht gehemmt. ibid. §. 536. die Verjährung durch Besitz aber, kann gegen sie den Anfang nehmen. ibid. §. 593. Ausnahme. ibid. §. 595. in wie fern ihnen gegen den Ablauf der Verjährung restitutio in integrum zu statten komme. ibid. §. 537 sqq. und §. 594. ihre Pflicht, das Depositum zurückzuliefern. Th. I. Tit. XIV. §. 56 sqq.

Unnatürliche Laster scheiden gleich dem Ehebruche. Th. II. Tit. I. §. 672.

Unredlichkeit des *Mandatarii*, ob sie dem Dritten auf den Grund der Vollmacht mit ihm redlich Handelnden schade. Th. I. Tit. XIII. §. 150-152. 200.

Unterbediente der Stadt, wer sie wähle. Th. II. Tit. VIII. §. 125.

Untergebene, in wie fern sie bey Ausrichtung des erhaltenen Befehls dem Beschädigten verantwortlich werden. Th. I. Tit. VI. §. 45 sqq.

Untergerichte, ihre Pflichten in Beziehung auf das Vormundschaftsrecht. Th. II. Tit. XVIII. §. 57. 90 sqq. 107 sqq. 268. was sie bey Criminalprozessen zu beobachten haben. Th. II. Tit. XVII §. 67 sqq. s. auch Richter. Unterrichter

Unterhalt, s. Alimente.

Unterirrdische Erzeugnisse gebühren, so weit sie nicht zu den Regalien gehören, dem Nießbraucher. Th. I. Tit. XXI. §. 39. vergl. §. 37. 38. 41.

Unterlassung, was Rechtens sey, wenn sich jemand durch Vertrag zu einer bloßen Unterlassung verpflichtet hat. Th. I. Tit. XI. §. 890-893. freye Unterlassung dessen, was das Gesetz fordert, kann auch ein Verbrechen seyn. Th. II. Tit. XX. §. 8.

Unterofficiers, nach welchen Gesetzen sie beurtheilt werden. Th. II. Tit. X. §. 5. 7 sqq. Adliche werden den Officiers, Unadliche den gemeinen Soldaten in ihren rechtlichen Verpflichtungen gleich geachtet. ibid. vergl. Th. I. Tit. XI. §. 697. von ihren Weibern und Kindern. Th. II. Tit. X. §. 43 sqq. s. auch Militairpersonen, Officiers, Soldaten.

Unterpfand, s. Pfandrecht.

Unterrichter, können ohne Anfrage auf Retorsion nicht erkennen. Einl. §. 48. s. auch Untergerichte.

Untersagungsrecht, s. Recht.

Unterschiebung fremder Geburt. s. *Suppositio partus.*

Unterschrift, dadurch erhalten Verträge erst ihre Gültigkeit und Vollendung. Th. I. Tit. V. §. 116. 118. verweigerte Unterschrift bey Punctationen kann der Richter ergänzen. ibid. §. 123. in wie fern Jemand durch Execution dazu angehalten werden könne. ibid. §. 124. Unterschrift einer Rechnung vom Schuldner über gelieferte Waaren und Arbeiten, vertritt die Stelle eines schriftlichen Contrakts. Th. II. Tit. V. §. 152

Unterstab, Personen, welche dazu gehören, bedürfen keines Consenses zu ihren Darlehnen. Th. I. Tit. XI. §. 698. Einschränkung. s. ibid. §. 699.

Unterthänigkeit, Gutsunterthänigkeit. von ihrer Entstehung. Th. II. Tit. VII. §. 93 sqq. 1) durch Geburt. ibid. §. 93 sqq. Einschr. ibid §. 95. 2) durch Verheirathung. ibid. §. 96. 3) durch Vertrag, aber nur bey Bürgern und Bauern. ibid. §. 111. vergl. §. 107. 4) durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle von einem Bauer, ohne Vorbehalt der persönlichen Freyheit. ibid. §. 106. 5) in wie fern die Ehefrau oder die Kinder eines sich in die Unterthänigkeit begebenden Menschen mit unterthänig werden. ibid. §. 97 sqq. §. 102 sqq. 6) welche Personen sich nicht in die Unterthänigkeit begeben können. ibid. §. 109. vergl. §. 105. von ihren rechtlichen Folgen. 1) in Ansehung der Person. Th. II. Tit. VII. Abschn. IV. S. 342 sqq. Leibeigenschaft findet

findet nicht statt. ibid. §. 148. von den, mit der Unterthänigkeit verknüpften Diensten. Abschn. VI. S. 363 sqq. übrigens s. Heyrath, Kinder der Unterthanen. Züchtigungsrecht der Herrschaften. Dienste 2) wegen des Vermögens. Th. II. Tit. VII. Abschn. V. S. 354 sqq. Abschn. VI. S. 363 sqq. auf die Erwerbung und den Besitz desselben hat die Unterthänigkeit keinen Einfluß. ibid. §. 240. Rechte der Unterthanen auf ihre Grundstücke. *a*) wenn sie Eigenthümer sind. a) bey Verfügungen unter den Lebendigen. ibid. §. 247 sqq. b) bey Verfügungen von Todeswegen. ibid §. 267 sqq. *b*) wenn sie nicht Eigenthümer sind. ibid. §. 298 sqq. von den Zinsen und Abgaben als Folge der Unterthänigkeit. ibid. §. 472 sqq. Unterbrechung der Unterthänigkeit. ibid §. 534 sqq. Befreyung davon ibid. Abschn. VIII. S. 387 sqq. 1) durch Entlassung. ibid. §. 495 sqq. s. Loslassung. 2) durch militairischen Rang des Unterthänigen. ibid §. 547. 3) wenn Gutsherrschaften sich der älternlosen oder verlassenen Kinder nicht annehmen. ibid. §. 127.

Unterthanen, Gutsunterthanen, wer Unterthanen haben könne. Th. II. Tit. VII. §. 91 sqq. allgemeine Pflichten derselben. ibid. §. 133 sqq. Quellen der Rechte und Pflichten zwischen Herrschaften und Unterthanen. ibid. §. 136 sqq. von ihren persönlichen Verbindlichkeiten. ibid §. 241 sqq. was sonst von ihnen zu bemerken ist; sie können ohne Entlassung der Grundherrschaft das Bürgerrecht nicht erlangen. Th. II. Tit. VIII. §. 15. der Pächter kann ihnen etwas neues weder einräumen noch auflegen. Th. I. Tit. XXI. §. 437. s. auch Unterthänigkeit, Bauern.

Unverbrauchbare Sachen, s. Sachen.

Unwissenheit der Gesetze dient nur alsdann zur Entschuldigung, wenn vorhin erlaubte Handlungen verboten worden, und der Uebertreter vor der vollbrachten That ohne Verletzung seiner übrigen Pflichten davon nicht unterrichtet seyn konnte. Einl. §. 16. 17. vergl. Th. II. Tit. XX. §. 10 sqq. sie entschuldigt bey einem irrig für gültig gehaltenen Besitztitel nicht. Th. I. Tit. VII. §. 12. 14. einer im Hypothekenbuch eingetragenen Forderung; damit kann sich Niemand entschuldigen. Th. I. Tit. IV. §. 19.

Unfähigkeit, s. Fähigkeit.
Unzucht, s. Verführung zur Unzucht.
Urbarien der Gutsunterthanen, s. Dienstregister.
Urheber, s. Auctor.
Urkunde, deren Annahme dient statt der Acceptation. Th. I. Tit. XVI. §. 389. Ausstellung einer neuen Urkunde begründet noch keine Novation. ibid §. 452. neu aufgefundene; in wie fern sie einen Vergleich entkräfte, ibid. §. 420 sqq. erbschaftliche; wem sie zufallen. Th. I. Tit. XVII. §. 124 sqq. Strafe ihrer Verfälschung. Th. II. Tit. XX. §. 1380 sqq. Strafe ihrer Entwendung und Unterschlagung. ibid. §. 1398. s. auch Instrument, Schuldschein
Urthel, welches gegen Einen Mitverpflichteten ergangen ist, kann dem Andern nicht schaden, aber ihm zu statten kommen. Th. I. Tit. V. §. 437. Rechte der Contrahenten aus einem noch nicht rechtskräftigen Urthel, wenn die Erfüllung des Vertrages verweigert worden. ibid. §. 404 sqq. s. auch Criminalurtheil.
Usowechsel, dessen Verfallzeit. Th. II. Tit. VIII. §. 851 sqq. was in Absicht der Präsentation zu beobachten sey. ibid. §. 969 sqq. was in Absicht der Annahme. ibid. §. 1001 sqq. was in Absicht der Proteste. ibid. §. 1051.
Usufructuarius ist zu Entlassung der Unterthanen nicht berechtigt. Th. II. Tit. VII. §. 496. s. Nutzungsrecht.

V.

Vacante Erbschaften, davon handelt Th. II. Tit. XVI. Abschn. II. S. 942 sqq. sie fallen dem Staate anheim. ibid. §. 16 sqq. er kann das Anrecht darauf Privatpersonen und Communen verleihen. ibid. §. 20 sqq. Theilnehmung mehrerer Privatberechtigten an einem erblosen Nachlasse. ibid. §. 28. 29. vom Aufgeboth erbloser Verlassenschaften. ibid. §. 24. Rechte und Pflichten des Fiscus in Ansehung ihrer. ibid. §. 25 sqq. Rechte eines präcludirten Erben. ibid. §. 27.
Vagabunden, nach welchen Gesetzen sie zu beurtheilen sind. Einl. §. 29. 30. 35. 38. 39. Pflicht des Dorf-Schulzen in Ansehung derselben. Th. II. Tit. VII. §. 61. 65. sie sind aus dem Lande zu schaffen. Th. II. Tit. XIX. §. 4 sqq. Tit. XX. §. 191. ihre Bestrafung. ibid. §. 192 sqq.

Vagantes ecclesiae, müssen zu einer benachbarten Kirche geschlagen werden. Th. II. Tit. XI. §. 293 sqq. doch werden sie dadurch nicht beständig eingepfarrt. ibid. §. 299. wenn sie von der gewählten Kirche wieder abgehen können. ibid. §. 300 sqq. s. auch Gastgemeinen.

Vakanz des Bis:thums oder einer andern Prälaten=Stelle; Rechte des Capitels während derselben. Th. II. Tit. XI. §. 974 sqq. §. 1041 sqq. der Pfarre; wie während derselben der Gottesdienst zu versehen sey. ibid. §. 395 sqq.

Valuta bey Cessionen; kann, so weit dabey kein Betrug obwaltet, willkührlich bestimmt werden. Th. I. Tit. XI. §. 390=392. bey Darlehnen ibid. §. 733 sqq das Bekenntniß deren Empfangs und worin sie bestanden, muß im Schuldschein abgedruckt seyn. ibid. §. 730. n. 1. 2. bey Wechseln; das Bekenntniß derselben ist nothwendig. Th. II. Tit. VIII. §. 765. wie es geschehen müsse. ibid. §. 766 sqq. wenn bey trocknen Wechseln die Valuta baar seyn müsse. ibid. §. 1184 sqq. in wie fern der Einwand der nicht erhaltenen Valuta im Wechselprocesse statt finde. ibid. §. 1078. §. 1242 sqq.

Variiren, s. Correalverpflichtete

Vasall heißt der nutzbare Eigenthümer des Lehns; vorzüglich der wirkliche Besitzer desselben. Th. I. Tit. XVIII. §. 14. von seiner Pflicht, das Lehn zu muthen und zu erneuern. ibid. §. 102=142. von seinem Verhältnisse gegen den Lehnsherrn. ibid. §. 143. 1) Lehnstreue. §. 19. 20. 144 165. s. Lehnstreue, Felonie. 2) Bestrafung seiner Felonie. ibid. §. 153 sqq 3) von seinem Foro in Lehnsachen. ibid. §. 166 sqq. 4) von seiner Concurrenz bey Veräusserung des Obereigenthums. ibid. §. 178 sqq. 5) von seiner eingeschränkten Disposition über die Substanz des Lehns. ibid. §. 187 sqq. besonders a) bey der Veräusserung. ibid. §. 187 sqq. §. 268 sqq. §. 302 sqq. §. 470 sqq. b) bey der Afterbelehnung. §. 210 sqq. c) bey der Verschuldung und Belastung des Lehns. ibid. §. 228 sqq. §. 268 sqq. §. 311 sqq. §. 470. d) bey letztwilligen Verfügungen über das Lehn. ibid. §. 262 sqq. vergl. §. 200. 201. 6) wegen der vom Lehnsherrn begangenen Felonie. ibid. §. 164. 640 sqq. s. auch Lehn. Lehnsbesitzer.

Vater 1. ehelicher, wer dafür zu achten sey. Th. II. Tit. II. §. 1 sqq von dessen Rechten und Pflichten gegen Mutter und Kind. ibid. §. 65 sqq. besonders im Falle einer

einer Ehescheidung. ibid. §. 92 sqq. Th. II. Tit. XVIII. §. 34. bey Aufhebung der väterlichen Gewalt. Th. II. Tit. II. Abschn. IV. S. 167 sqq. er kann gegen die in seiner Gewalt befindlichen Kinder keine Verjährung anfangen. Th. I. Tit. IX. §. 525. von seinem Rechte, einen Vormund zu ernennen. Th. II. Tit. XVIII. §. 172 sqq. von ihm als Curator seiner Kinder. ibid. §. 984 sqq. von seinem Verhältnisse gegen den Curatoren der Kinder. ibid. §. 970-983. von der Nothwendigkeit seiner Einwilligung in die Ehe der Kinder. Th. II. Tit. I. §. 45-48. §. 57-59-74. III. von seiner Einwilligung, wenn sich die Kinder als Gesinde vermiethen. Th. II. Tit. V. §. 6. 8. er theilt den Kindern den Adel mit. Th. II. Tit. IX. §. 2 sqq. §. 93 sqq. II. aus einer Ehe zur linken Hand; seine väterliche Gewalt erstreckt sich nur auf die Person der Kinder, in Ansehung des Vermögens ist er einem Vormunde gleich zu achten. Th. II. Tit. II. §. 557-561. 566-569. übrigens s. Kinder. III. unehelicher; von dessen Rechten und Pflichten in Ansehung des Unterhalts und der Erziehung des unehelichen Kindes. Th. II. Tit. II. §. 612 sqq. IV. angenommener, s. Adoption, adoptirende Aeltern. übrigens s. Aeltern. Kinder.

Väterliche Gewalt von ihrer Entstehung. Th. II. Tit. II. Abschn. I. S. 141 sqq. von ihren Wirkungen in Rücksicht der Person der Kinder. ibid. Abschn. II. S. 148 sqq. Th. II. Tit. XX. §. 992 sqq. Th. II. Tit. XVIII. §. 330 sqq. von ihrem Einflusse auf das Vermögen der Kinder. Th. II. Tit. II. §. 124 sqq. und Abschn. III. S. 159 sqq. Th. II. Tit. XX. §. 992-994. von der Pupillar-Substitution. Th. II. Tit. II. Abschn. VII. S. 207 sqq. s. Pupillar-Substitution. von dem Rechte des Vaters einen Vormund zu ernennen. Th. II. Tit. XVIII. §. 173 sqq. die väterliche Gewalt haben auch Pflegebefohlne über ihre Kinder, in so fern es nicht auf Verwaltung des Vermögens ankommt. ibid. §. 806. Einfluß derselben auf die Gesetze, nach welchen Militairpersonen beurtheilt werden. Th. II. Tit. X. §. 11. von der Einschränkung der väterlichen Gewalt. Th. II. Tit. II. §. 266-269 Th. II. Tit. XVIII. §. 28 sqq Tit. XX. §. 994. wie sie ihre Endschaft erreiche. Th. II. Tit. II. Abschn. IV. S. 167 sqq. vergleiche Th. II. Tit. XX. §. 993 sqq.

Venerische Krankheiten, Verhütung derselben. Th. II. Tit. XX. §. 1013-1016. Strafe wenn diese Vorschriften nicht beobachtet worden. ibid. vergl. §. 1026.

Venia aetatis, von Seiten des Vaters ertheilte; wie sie geschehe und was sie wirke. Th. II. Tit. II. §. 216 sqq. der Pflegebefohlnen; wann sie nachgesucht werden könne. Th. II. Tit. XVIII. §. 718 sqq. was bey deren Nachsuchung zu beobachten sey. ibid. §. 713. was bey der Ertheilung derselben vom Richter. ibid. §. 714 sqq. deren Wirkung. ibid. §. 724 sqq. was sonst dabey zu bemerken ist; vor Erlangung derselben soll kein Minderjähriger zum Betrieb kaufmännischer Geschäfte zugelassen werden. Th. II. Tit. VIII. §. 477.

Venter, Sorge für die Leibesfrucht bey Erbanfällen. Th. I. Tit. IX. §. 371 sqq. Rechte der Erben gegen die sich für schwanger ausgebende Wittwe. Th. II. Tit. II. §. 27 sqq. *Curator ventris*, wenn er zu bestellen sey. Th. I. Tit. IX. §. 372. Th. II. Tit. XVIII. §. 10 sqq. dessen Pflichten. Th. I. Tit. IX. §. 373 sqq. Th. II. Tit. XVIII. §. 962 sqq.

Veränderung der Umstände, unvorhergesehene, wirkt Aufhebung des Vertrages, wenn der ausdrücklich bestimmte, oder sich von selbst verstehende Zweck unmöglich wird. Th. I. Tit. V. §. 378. 380. Einschränkungen dabey. ibid. §. 379. 381 sqq. in wie fern sie überhaupt den Rücktritt von einem Vertrage rechtfertige. ibid. §. 360 sqq. §. 377 sqq. besonders bey einem Vertrage über ein zu gebendes Darlehn. Th. I. Tit. XI. §. 656. 657. ob deshalb ein Darlehn vor der Zahlungsfrist gezahlt oder eingefordert werden könne. ibid. §. 758 sqq. in wie fern darauf bey Lieferungsverträgen zu achten sey. ibid. §. 982-986. s. auch *Clausula, rebus sic stantibus*.

Veräußerung, d. i. die Uebertragung des Eigenthums an einen andern, zieht die mittelbare Erwerbung des Eigenthums nach sich, und ist nach den allgemeinen Grundsätzen der mittelbaren Erwerbung Th. I. Tit. X. oder des Kaufs Th. I. Tit. XI. oder der Schenkungen Th. I. Tit. IX. zu beurtheilen. der Erbzinsgüter Th. I. Tit. XVIII. §. 697 sqq. dazu muß die Einwilligung des Erbzinsherrn ausdrücklich und schriftlich ertheilet seyn. ibid. §. 699. der Güter der Ehefrau. Juwelen, Gold, Silber und andere blos zur Pracht bestimmte Sachen darf die Frau, ohne Vorbewust des Mannes, nicht veräußern. Th. II. Tit. I. §. 223. Veräußerung der Grundstücke, Capitalien, Güter und Gerechtigkeiten der Ehefrau, unter welchen Einschränkungen sie statt habe, und

was dabey zu beobachten sey. ibid. §. 232 sqq. vergl. §. 216. Th. II. Tit. XVIII. §. 743 sqq. des Erbschatzes; wenn sie statt habe. Th. II. Tit. I. §. 291 sqq. einzelner Antheile an einer gemeinschaftlichen Sache; was dabey Rechtens sey. Th. I. Tit. XVII. §. 60 sqq. §. 74. besonders bey einer Societät. ibid. §. 216-218. der Grundstücke der Pflegebefohlnen Th. II. Tit. XVIII. §. 550 sqq. wann sie statt habe. ibid. §. 550-555. 558. 564. 566. 567. wann nicht. ibid. §. 561. 562. wer darauf antragen könne. ibid. §. 565. 566. was dabey zu beobachten sey. ibid. §. 556. 559-561. 564. 565. 568 sqq. wenn die Taxe und Subhastation nothwendig. ibid §. 569 sqq. und was dabey zu beobachten sey. ibid. §. 580. 583 sqq. Rechte des Pflegebefohlnen bey geschehenen Veräußerungen. ibid. §. 588 sqq. von Veräußerung der Grundstücke einer pflegebefohlnen Ehefrau. ibid. §. 743 sqq. der Grundstücke, Kostbarkeiten und Rechte der geistlichen Gesellschaften. Th. II. Tit. XI. §. 960. der Grundstücke, Kostbarkeiten und Rechte des Bisthums oder Stifts. ibid. §. 1032. der kirchlichen Grundstücke und Gerechtigkeiten. ibid. §. 219 sqq. §. 647 sqq. der Kirchengeräthschaften. ibid. §. 180 sqq. der Kure bey Bergwerken, was dabey zu beobachten sey. Th. II. Tit. XVI. §. 255 sqq. §. 322 sqq. der Lehne; was dabey zu beobachten sey, und was sie wirke. Th. I. Tit. XVIII. §. 187 sqq. §. 302 sqq. §. 470. vergl. §. 268 sqq. der verpfändeten Sachen. Th. I. Tit. XX. §. 25 sqq. §. 197 sqq. sie muß gerichtlich geschehen. ibid. §. 28. s. auch Auction des Pfandes bey Pfändungen, wenn sie geschehen könne. Th. I. Tit. XIV. §. 438. Veräußerung der geraubten und gestohlnen Sachen, was für Vorsicht vom Käufer beym Ankauf zu beobachten sey. Th. II. Tit. XX. §. 1231 sqq. 1236 sqq.

Veräußerung, verbotene, in wie fern sie rechtliche Wirkung habe. Th. I. Tit. IV. §. 14-19.

Verbesserungen, s. Meliorationen.

Verbesserungskosten, s. Meliorationskosten.

Verboth der gerichtlichen Siegelung und Inventur; wie es geschehen müsse und was es wirke. Th. II. Tit. XVIII. §. 372 sqq. §. 395 sqq. der Veräußerung, Verpfändung, s. diese Rubriken.

Verbothsgesetze, ausdrückliche, dagegen kann Niemand ein Recht durch Verjährung erwerben. Th. I. Tit. IX. §. 664.

Verbrauchbare Sachen, s. Sachen.

Verbrechen. 1) Begriff. Verbrechen ist eine freye Handlung oder Unterlassung, wodurch ein Strafgesetz verletzt wird. Th. II. Tit. XX. §. 7. 8. ein vorsetzliches Verbrechen ist vorhanden, wenn das Strafgesetz mit Absicht verletzt wird. ibid. §. 26. ein aus Fahrlässigkeit begangenes aber, wenn der Uebertreter eines Strafgesetzes zwar die gesetzliche Folge seiner Handlung nicht wirklich vorausgesehen hat; doch aber bey gehöriger Aufmerksamkeit und Ueberlegung hätte voraussehen können. ibid. §. 28. vergl. §. 37. 38. 2) Von Verbrechen und Strafen überhaupt ibid. §. 7-90. s. Strafgesetze, Moralität Strafe 3) geringe Verbrechen welche dafür zu achten, und welcher Richter sie zu bestrafen habe. Th. II. Tit. XVII. §. 61 sqq. 4) von ausgeführten Verbrechen Th. II. Tit. XX. §. 39. 5) von unternommenen aber nicht ausgeführten Verbrechen ibid. §. 40 sqq. Anm Wenn die beabsichtigte Wirkung nicht zum Wesen des Verbrechens gehört, wie in den Fällen des §. 1256. 1495. 1512. so ist es auch ohne dieselbe für ausgeführt zu achten. 6) von wiederholten Verbrechen. ibid. §. 52 sqq 7) von der Verhütung der Verbrechen überhaupt. ibid. §. 1-6. 8) von Verbrechen außerhalb Landes. ibid. §. 15. 136. 678 sqq. übrigens s. die einzelnen Verbrechen. Strafe. Anzeige. Vergehungen. 9) was sonst von Verbrechen außer dem zwanzigsten Titel des zweyten Theils im Gesetzbuche vorkommt. zu deren Begehung oder Verheimlichung kann sich Niemand verpflichten. Th. I. Tit. IV. §. 6. 8. noch darüber einen Vergleich schließen. Th. I. Tit. XVI. §. 416. in wie fern Geistliche das Bekenntniß derselben geheim halten dürfen. Th. II. Tit. XI. §. 82. der durch ein Verbrechen verwirkte Adel kann in der Person des Verbrechers nicht erneuert werden. Th. II. Tit. IX. §. 98. vergl. §. 90-100. in wie fern Aeltern für die Verbrechen der Kinder haften. Th. II. Tit. II. §. 139 sqq. in wie fern der Principal für die Verbrechen des Faktors. Th. II. Tit. VIII. §. 515-519. ein grobes Verbrechen, wodurch dem Erblasser ein beträchtlicher Theil des Vermögens entzogen wird, ist ein Enterbungsgrund. Th. II. Tit. II. §. 406 sqq.

Verbrecher kann durch Willenserklärungen kein Recht auf Entschädigung oder Belohnung erhalten. Th. I. Tit. IV. §. 8.

Ver-

Verdächtige Person, wer in Rücksicht auf den Besitz einer Sache dafür zu achten sey. Th. I. Tit. XV. §. 19.

Vereinzelung der Waaren, dazu sind die Fabrikunternehmer nicht berechtigt. Th. II. Tit. VIII. §. 415.

Verfälschung, s. *Falsum.*

Verfalltag bey Wechseln, dessen Berechnung. Th. II. Tit. VIII. §. 867 sqq. §. 1090 sqq.

Verführung zur Unzucht, deren Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 993 sqq. §. 1028 sqq.

Vergehungen der Pfarrer, wie und von wem sie zu ahnden sind. Th. II. Tit. XI. §. 531 sqq. Th. II. Tit. XX. §. 499 sqq. besonders die geringern. Tit. XI. §. 125 sqq. der Schulmeister, wie und von wem sie zu ahnden sind. Th. II. Tit. XII. §. 27 sqq. Tit. XX. §. 499 sqq. 504. übrigens siehe Verbrechen.

Vergleich ist ein Vertrag, durch welchen die Partheyen die bisher unter ihnen streitig oder zweifelhaft gewesenen Rechte dergestalt bestimmen, daß wechselseitig etwas gegeben oder nachgelassen wird. Th. I. Tit. XVI. §. 405. doch sind auch unentgeltliche Entsagungen bey einer rechtshängigen Sache nach den Regeln von Vergleichen zu beurtheilen. ibid. §. 395. Theilungen sind Vergleichen gleich zu achten. Th. I. Tit. XVII. §. 111. Subjekt. ibid Th. I. Tit. XVI. §. 406. Objekt. überhaupt. ibid. §. 408 sqq. besonders über Alimente. ibid §. 412 sqq. über unerlaubte Handlungen. ibid. §. 415 sqq. über Rechnungen. ibid. §. 429 sqq. über Inbegriffe von Sachen. ibid. §. 436 sqq. über Erbschaften. ibid. §. 440 sqq. gerichtliche Vergleiche. ibid §. 444. Auslegungsregeln. ibid. §. 426 sqq. Entkräftung. ibid. §. 417 sqq. §. 419. §. 420 sqq. §. 422 sqq. Wirkungen in Ansehung des Bürgen. ibid §. 445 sqq. in Ansehung des Pfandrechts. ibid. §. 449. was sonst von Vergleichen zu bemerken ist, zu Abschließung eines gerichtlichen Vergleichs ist Specialvollmacht nöthig. Th. I. Tit. XIII. §. 102. die Instruction dazu darf dem Richter vor abgeschlossenem Vergleiche nicht vorgezeigt werden. ibid. §. 95. was die Erbschaftsgläubiger durch Vergleich nachlassen, kommt der Masse und nicht der Person des Erben zu gute. Th. I. Tit. XII. §. 300. Vergleiche der Kirche; was dabey zu beobachten sey. Th. II. Tit. XI. §. 662. Vergleiche eines Mitverpflichteten können den übrigen helfen aber nicht schaden. Th. I. Tit. V. §. 435 sqq.

Vergleiche kann der Vormund ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht schließen. Th. II. Tit. XVIII. §. 521.

Vergiftung, wie sie zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 856 sqq. Vergiftung der Gemeinweiden, Wiesen, Hütungen oder Teiche. ibid. §. 1508.

Verheimlichung der Personen, zu deren Anzeigung die Obrigkeit auffordert; wie sie zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 160a. der Schwangerschaft und Geburt. s. Kindermord. Niederkunft.

Verhetzung aus Religionseifer; deren Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 228.

Verjährung ist vorhanden, wenn durch den Ablauf einer bestimmten Zeit, wegen unterlassener Ausübung gewisser Rechte eine Veränderung an diesen Rechten, vermöge der Gesetze entsteht. Th. I. Tit. IX. Abschn. IX. §. 500. I. überhaupt. ibid. §. 504-534. 1) Gegenstände. ibid. §. 504-511. 664. 2) Personen, gegen welche die Verjährung statt findet. ibid. §. 512 sqq. 3) Anfang derselben. ibid. §. 512-528. 4) Unterbrechung der Verjährung findet, wenn sie gehörig angefangen worden, in der Regel nicht statt, so bald die Hindernisse, welche dem Anfang der Verjährung entgegen gestanden haben würden, sich erst in der Folge eräugnen. ibid. §. 530. Ausnahme. ibid. §. 529. sie geschiehet durch Belangung Eines Verpflichteten auch gegen die übrigen. Th. I. Tit. V. §. 440. 5) Restitutio in integrum gegen die Verjährung. ibid. §. 531 sqq. II. Verjährung durch Besitz setzt den Besitz der dadurch zu erwerbenden Sache oder des dadurch zu erwerbenden Rechts voraus, und ist erforderlich, wenn nicht blos Befreyung einer bisher bestandenen Verbindlichkeit, sondern die Entstehung eines neuen Rechts dadurch bewirkt werden soll. Th. I. Tit. IX. §. 503. A. gewöhnliche ibid. §. 579 sqq. 1) Gegenstände. ibid. §. 580-585. 2) Subjekte. ibid. §. 579. 584-587. §. 591-595. 3) Anfang. ibid. §. 590-595. 4) Fortsetzung. §. 596-600. 5) Unterbrechung. *a*) durch Anmeldung der Klage und Protestation, wenn eine Bekanntmachung darauf folgt. ibid. §. 603-607. 609. 610. *b*) durch Edictal-Citation. ibid. §. 608. *c*) in wie fern durch außergerichtliche Handlungen. ibid. §. 611. 612. *d*) durch Unredlichkeit des Besitzes. ibid. §. 613-615. 618. 619. 6) Zeitraum. ibid §. 620-624. B. dreyßigjährige. ibid. §. 625-628. findet statt, wo zwar

zwar nicht der redliche Besitz, aber der Titel mangelt. ibid. §. 625=628. Wirkung der dreyßigjährigen Verzinsung einer Summe. Th. I. Tit. XI. §. 839 sqq. C. ungewöhnliche s. Nr. V. ungewöhnliche Verjährung. D. allgemeine Wirkungen der Verjährung durch Besitz. Th. I. Tit. IX. §. 665=669. E. was sonst von dieser Art der Verjährung zu bemerken ist. eine Servitut kann in der Regel nicht durch Verjährung erworben werden. Th. I. Tit. XXII. §. 24. III. Verjährung durch Nichtgebrauch ist in der Regel hinreichend, wenn ein Recht nur verloren gehen, und der Verpflichtete von der daraus fließenden Verbindlichkeit frey werden, daraus aber kein neues Recht erwachsen soll. Th. I. Tit. IX. §. 502. vergl. §. 503. 1) deren Anfang. ibid. §. 535=545. ingl. §. 538 sqq. 563 sqq. 2) deren Zeitraum. ibid. §. 546=550. 3) deren Unterbrechung. ibid. §. 551=564. *a*) durch Anmeldung der Klage. ibid. §. 551=557. besonders beym Wechselrecht. Th. II. Tit. VIII. §. 908. 1131. 1216 sqq. *b*) durch Anerkenntniß. Th. I. Tit. IX. §. 562=564. 4) Verträge über die Verjährung. ibid. §. 565=567. 5) Wirkung der Verjährung. ibid. §. 568=578. sie besteht in der Vermuthung, daß die Verbindlichkeit erloschen sey. ibid. §. 568. diese Vermuthung kann nur durch einen vollständigen Beweis der Unredlichkeit gehoben werden. ibid. §. 569. 6) Verjährung von Seiten der Mitberechtigten und Mitverpflichteten. ibid. §. 575=577. 7) Verjährung der Gemeinen und ihrer einzelnen Glieder. ibid. §. 578. 8) Verjährung in besondern Fällen, der Schuldscheine. Th. I. Tit. XI. §. 752 sqq. der Wechsel. Th. II. Tit. VIII. §. 903 sqq. der Servituten. Th. I. Tit. XXII. §. 49=51. der Zwangs= und Banngerechtigkeit. Th. I. Tit. XXIII. §. 22. des Zehentrechts. Th. II. Tit. XI. §. 870 sqq. 9) was sonst von dieser Verjährung zu bemerken ist. eine Verjährung wodurch der Hauptschuldner befreyet wird, kommt auch dem Bürgen zu statten. Th. I. Tit. XIV. §. 391. IV. Gewöhnliche Verjährung. Verjährung der Bürgerlassen. Th. II. Tit. VIII. §. 39=41. Verjährung des Bürgerrechts ibid. §. 47. in wie fern die Verjährung das Compensationsrecht ändere. Th. I. Tit. XVI. §. 377. Verjährung der Dienste der Unterthanen. Th. II. Tit. VII. §. 144. §. 429 sqq. Verjährung bey Erbzinsgütern. Th. I. Tit. XVIII. §. 812. Verjährung bey Familienfideicommissen. Th. II. Tit. IV. §. 122=125. Verjährung bey Hypotheken. Th. I. Tit. XX. §. 534. Verjährung bey

Lehnen. Th. I. Tit. XVIII. §. 657–669. in wie fern sie während des Nießbrauchs eintrete. Th. I. Tit. XXI. §. 91 sqq. Verjährung bey Pfändern und Pfandschulden Th. I. Tit. XX. §. 243–252. Verjährung des Patronatrechts gegen Privatpersonen. Th. II. Tit. XI. §. 576. Verjährung der Schuldscheine Th. I. Tit. XI. §. 752. vergl. Th. II. Tit. VIII. §. 1218. Verjährung des Vermögens der Verschollenen Th. II. Tit. XVIII. §. 852 sqq. Verjährung des Sackzehnten Th. II. Tit. XI. §. 923 sqq. Verjährung des Zehnten vom Pfarrer und der Kirche, oder von Layen unter sich. ibid §. 861. 863. V. Ungewöhnliche Verjahrung A. ungewöhnlich lange 1) durch Besitz vom Jahre 1740 gegen den Fiskus. Th. I. Tit. IX. §. 641–647. besonders in Ansehung des Adels. Th. I. Tit. IX. §. 18. bey Domainengütern. Th. II. Tit. XIV. §. 38. bey herrenlosen Grundstücken. Th. II. Tit. XVI. §. 9. 2) funfzigjährige Th. I. Tit. IX. §. 656–663. ist zur Verjährung öffentlicher Lasten und Abgaben oder klar bestimmter Befugnisse erforderlich. ibid. §. 655. 656. 660. auch dazu wird Redlichkeit des Besitzes erfordert. ibid. §. 663. durch funfzigjährigen Besitz einer Alluvion wird das Recht erworben, vom Staate Schadloshaltung zu fordern, wenn die Alluvion wegen Räumung des Flusses verloren geht. Th. I. Tit. IX. §. 259. 260. Verjährung der Naturaldienste der Gutsunterthanen. Th. II. Tit. VII. §. 430. 3) vier und vierzigjährige ist gegen den Fiskus, die Kirche und solche Corporationen, welchen gleiche Rechte beygelegt sind, sowohl zur Erwerbung durch Besitz als zur Befreyung von einer Verbindlichkeit durch Nichtgebrauch des entgegen stehenden Rechts erforderlich. Th. I. Tit. IX. §. 629. 632. in Rücksicht auf Titel und Besitz ist sie der dreyßigjährigen gleich. ibid. §. 630. 631. siehe jedoch Th. I. Tit. XIV. §. 171–177. Verjährung der Regalien. Th. I. Tit. XIV. §. 35 sqq. was der vier und vierzigjährige ruhige Besitz eines Domainenguts wirke. ibid. §. 39 sqq. Verjährung des Adels. Th. I. Tit. IX. §. 19. Verjährung des Rechts auf herrenlose Grundstücke. Th. II. Tit. XVI. §. 9. Verjährung des Kirchenpatronatrechts gegen den Fiskus oder die Kirche. Th. II. Tit. XI. §. 575. Verjährung des Zehnten von einem Layen gegen den Pfarrer oder die Kirche. ibid. §. 862. 4) vierzig ährige. Th. I. Tit. IX. §. 648–655. *a*) wegen gestohlner und geraubter Sachen. ibid. §. 648. *b*) wegen solcher Rechte, die selten ausgeübt werden. ibid.

§.

§. 649-654. B. ungewöhnliche Kurze. des Rechts abgerissenes Land als sein Eigenthum zu vindiciren. Th. I. Tit. IX. §. 224. bey Ehegelöbnissen. Th. II. Tit. I. §. 128 sqq. des Rechts der Eheleute auf Absonderung des Vermögens anzutragen. ibid. §. 410. des Rechts des Ehemannes gegen die Rechtmäßigkeit eines während der Ehe gebohrnen Kindes zu protestiren. Th. II. Tit. II. §. 7 sq. des Rechts der Lehns- und Fideicommiß-Anwarter zu einer gleichen Protestation. ibid §. 17. des Rechts des Eigenthümers, von dem ehemaligen redlichen Besitzer einer Sache den bey der Veräußerung daraus gezogenen Vortheil zu fordern. Th. I. Tit. XV. §. 18-32. des Rechts des Enterbten, das Testament anzufechten. Th. II. Tit. II. §. 440. des Rechts zur Belohnung bey einer gefundenen Sache. Th. I. Tit. IX. §. 70. des Rechts Gewährsleistung zu fordern. Th. I. Tit. V. §. 343 sq. des Beweises durch die Handlungsbücher. Th. II. Tit. VIII. §. 594-604. der kaufmännischen Assignationen. ibid §. 1269 sqq. der Handelsbillets. ibid. §. 1256 sqq. der Rechte der Societätsgläubiger, sich an den ausgetretenen Gesellschafter zu halten. ibid. §. 672 sqq. der Forderungen aus Assecuranzverträgen. ibid. §. 2346 sqq. der Forderungen aus Bodmereyverträgen. ibid §. 2443 sqq. des Wechselrechts. ibid. §. 903 sqq. 1062. 1079. 1131. §. 1208 sqq. 1216 sqq. 1218. 1240. der Schädenklage. Th. I. Tit. VI. §. 54 sqq. des Widerrufs der Schenkungen. Th. I. Tit. XI. §. 1091 sqq. der Schuldscheine wider die Erben des Ausstellers. ibid. §. 753 sqq des Rechts der Erben des Schuldners, über die nicht erfolgte Zahlung den Eid zuzuschieben. Th. I. Tit. XVI. §. 107. der nicht eingeklagten Zinsen. Th. I. Tit. XI. §. 849 sqq. der Schwängerungsklage. Th. II. Tit. I. §. 1095 sqq. bey Servituten. Th. I. Tit. XXII. §. 21. des Rechts der Wittwe zur Vormundschaft. Th. II. Tit. XVIII. §. 102. des Rechts der Pflegebefohlnen auf Vernichtung des Kaufs anzutragen. ibid. §. 595. des Rechts der Erinnerungen gegen die Vormundschaftsrechnung. ibid. §. 866. des Rechts zum Widerruf gerichtlicher Verkaufe. Th. I. Tit. XI. §. 351 sqq des nachbarlichen Vorkaufsrechts. Th. I. Tit. XX. §. 655. in Ansehung der Quitungen und Rechnungen des Verwalters. Th. I. Tit. XIV. §. 150-156. ingleichen §. 158. 159. einer durch Zwang bewirkten Willenserklärung. Th. I. Tit. IV. §. 45 sqq. des Zehndrechts durch Nichtgebrauch. Th. II. Tit. XI. §. 870 sqq. der Injurien. Th. II. Tit. XX. §. 659. 660.

Ver-

Verkäufer, dessen Verbindlichkeiten. Th. I. Tit. XI. §. 76 sqq. Verkäufer eines Grundstücks; in wie fern ihm das Eigenthum eines auf demselben gefundenen Schatzes zustehe. Th. I. Tit. IX. §. 99 sqq. übrigens s. Kauf.

Verlängerung, s. Prolongation.

Verläumdung zur Verhetzung der Familien. Th. II. Tit. XX. §. 1308. übrigens s. Injurien

Verlagsvertrag ist derjenige Vertrag, dessen Gegenstand die Befugniß ist, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen, und sie auf Messen unter die Buchhändler, und sonst ausschließend abzusetzen. Th. I. Tit. XI. §. 996. Objekt. ibid. §. 997. Form. ibid. §. 998. 999. Rechte und Pflichten des Schriftstellers. ibid. §. 1000 sqq. Rücktritt von diesem Vertrage, wenn er statt habe. ibid. §. 1001. 1003. 1005. 1008. übrigens s. Auflage, neue. Ausgabe, neue Nachdruck. Uebersetzungen. Anmerkungen Verleger.

Verlagszeche heißt bey Bergwerken eine Grube, bey welcher nach Abzug der zum künftigen Betriebe erforderlichen Kosten ein Ueberschuß verbleibt, so lange aus diesem Ueberschusse noch die vorherigen Zubußen, und die zum Betriebe des Werkes etwa aufgenommenen Schulden nach und nach zurückgezahlet werden. Th. II. Tit. XVI. §. 298. übrigens s. §. 300. 301. 305.

Verlassen wenn eine Sache für verlassen zu achten sey. Th. I. Tit. VII. §. 118 sqq. übrigens s. Sache, verlassene und verlorne.

Verlassenschaft, so heißt der Inbegriff der Sachen und Rechte eines Verstorbenen. Th. I. Tit. II. §. 34. übrigens s. Erbschaft.

Verlassung bösliche ist ein Grund der Ehescheidung. Th. II. Tit. I. §. 677 sqq. §. 748.

Verleger, dessen Rechte beym Nachdruck einer Schrift. Th. II. Tit. XX. §. 1294 sqq. Verleger einer Schmähschrift, wie er zu bestrafen sey. ibid. §. 622 sqq. übrigens s. Verlagsvertrag.

Verleiher, s. Leihvertrag.

Verletzung über die Hälfte, begründet an sich allein noch nicht dem Rücktritt vom Kaufe, sondern erregt nur die Vermuthung eines Irrthums oder Betrugs. Th. I. Tit. XI. §. 58–69. übrigens s. §. 250–256. §. 343.

bey

bey Erbschaftskaufen wird darauf nicht geachtet. ibid. §. 486. auch nicht bey Vergleichen. Th. I. Tit. XVI. §. 439. s. Verletzung am Werthe.

Verletzung am Werthe findet bey Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen Handlungen versprochen worden, ausser dem Falle des Betruges keine Rücksicht. Th. I. Tit. XI. §. 876. eben so bey verdungenen Werken. ibid. §. 926 sqq. s. auch Verletzung über die Hälfte.

Verletzungen körperliche. Th. II. Tit. XX. Abschn. XI. S. 1275 sqq. Gesetze, zu deren Verhütung. ibid. §. 691 sqq.

Verlobte, in wie fern sie in ein Kloster aufgenommen werden können. Th. II. Tit. XI. §. 1166. sie können für eigene Rechnung das Leben ihres Verlobten assecuriren lassen. Th. II. Tit. VIII. §. 1971. übrigens s. Ehegelöbnisse.

Verlorne Sachen, s. Sachen.

Verlorner schriftlicher Aufsatz, s. Schrift. Wechsel. Vertrag schriftlicher.

Verlust, des Bergwerksrechts wegen unterlassener Belegung der Fundgrube. Th. II. Tit. XVI. §. 196 sqq. des Bergwerksrechts wegen nicht entrichteter Zubuße. ibid. §. 278 sqq.

Vermächtniß, s. Legat.

Vermessung bey Bergwerken; wie dabey zu verfahren sey. Th. II. Tit. XVI. §. 172 sqq.

Vermögen, bewegliches, s. Mobiliarvermögen. unbewegliches, s. Immobilien. Sachen, unbewegliche. Bürgervermögen, s. Bürgervermögen. Cämmereyvermögen, s. Cämmerey. Vermögen der Kinder. I. freyes: so wird das, dem väterlichen Nießbrauche nicht unterworfene genannt. Th. II. Tit. II. §. 147. was dazu gehöre. ibid. §. 148 sqq. Rechte des Vaters in Ansehung desselben. ibid. §. 158-167. Rechte der Kinder in Ansehung desselben bey dem Tode des Vaters. ibid. §. 275 II. nicht freyes: was dazu gehöre. ibid. §. 156. 157. Rechte des Vaters in Ansehung desselben. ibid. §. 168-175. 204-209. Gesetzliches Vorrecht. ibid. §. 176-178. Fälle, wo deshalb vom Vater besondere Sicherheit bestellt werden muß. ibid. §. 179-200. Rechte der Kinder in Ansehung desselben. ibid. §. 201-203. s. auch

Peculium. Missbrauch väterlicher. Kirchenvermögens. s. Kirchengüter. Vermögen der Gutsunterthanen, s. Unterthänigkeit.

Vermuthete Willenserklärungen finden nur statt, so weit die Vermuthung in den Gesetzen gegründet ist. Th. I. Tit. IV. §. 63. 64.

Vermuthung. 1) überhaupt: in wie fern eine Schuldigkeit vermuthet werde. Th. I. Tit. VII. §. 107. in wie fern böser Vorsatz vermuthet werden könne. Th. II. Tit. XX. §. 27. es wird nicht vermuthet, daß Jemand durch die Schuld eines Andern beschädigt sey. Th. I. Tit. VI. §. 24. Einschr. ibid §. 25. 2) in Ansehung der Willenserklärungen: findet nur statt, wenn sie durch die Gesetze unterstützt wird. Th. I. Tit. IV. §. 64. 3) bey Verträgen Es wird vermuthet, daß der Contrahent nicht mehr Rechte habe aufopfern, und nicht mehr Verbindlichkeiten habe übernehmen wollen, als nothwendig aus seiner Erklärung folgt. Th. I. Tit. V. §. 193. 255. Tit. XXI. §. 8. es wird nicht vermuthet, daß Jemand ein Recht ohne eine, seinem Werthe angemessene Vergeltung habe aufopfern wollen. Th. I. Tit. V. §. 260. ingl. Tit. XXI. §. 9. übrigens s. Anerkenntniß. Entsagung. Ort. Auslegung. Zeit. 3) bey unerlaubten Handlungen: der bey Gelegenheit einer unerlaubten Handlung entstandene Schade, wird im zweifelhaften Falle für deren Folge gehalten. Th. I. Tit. VI. §. 25. wenn die unerlaubte Handlung so beschaffen ist, daß der gesetzwidrige Erfolg nach der allgemein, oder dem Handelnden besonders bekannten natürlichen Ordnung der Dinge nothwendig daraus entstehen mußte: so wird der Vorsatz dabey vermuthet. Th. II. Tit. XX. §. 27. Vermuthung zum Vortheil des Verbrechers, wenn es zweifelhaft ist, ob die That vor oder nach Publication des neuen Gesetzbuchs vorgefallen sey. Einl. §. 24. bey Injurien wird der Vorsatz der Ehrenkränkung der Regel nach nicht vermuthet. Th. II. Tit. XX. §. 541. Ausnahme. ibid. §. 543-545. 547. 549. wenn die Erlassung der Privatgenugthuung vermuthet wird. ibid. §. 659. beym Todschlage werden alle Verletzungen, auf welche der Tod unmittelbar gefolgt ist, wenn das Gegentheil nicht wahrscheinlich ist, als die Ursach des Todes angesehen. Th. II. Tit. XX. §. 809. es wird vermuthet, daß der Thäter diejenige Gefahr wirklich vorausgesehen habe,

habe, die ihm unter den vorhandenen Umständen nicht unbekannt seyn konnte. ibid. §. 812. dahin gehört, wenn er sich eines tödlichen Instruments auf eine tödliche Weise bedient hat. ibid. §. 813. bey Vergiftungen wird beym Mangel der Besichtigung der Tod für eine Folge des Gifts gehalten, wenn derselbe acht Tage nach dem erweislichen Empfang des Gifts erfolgt ist. Th. II. Tit. XX. §. 859. die Geburt einer unzeitigen Frucht begründet bey nicht vorschriftsmäßig geschehener Anzeige der Schwangerschaft gegen die Geschwächte, eine Vermuthung des procreirten *Abortus* ibid §. 935. bey Entwendungen wird die Absicht, sich mit dem Schaden eines andern Vortheil zu verschaffen, allemal vermuthet, wenn sie nicht durch das Verhältniß der Personen gegen einander, oder durch die, bey der Handlung vorkommenden besondern Umstände ausgeschlossen wird. ibid. §. 1112. 1113. wenn aus einer, wider das Verbot der Gesetze, oder mit Verstellung und Verfälschung der Wahrheit unternommenen Handlung, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, Nutzen für den Handelnden und Schaden für einen Andern entsteht, so wird bey ersterm die Absicht des Betrugs vorausgesetzt. ibid. §. 1265. 4) beym Besitz: die Vermuthung für die Freyheit der Personen und des Eigenthums, überwiegt die Vermuthung für die Rechtmäßigkeit des Besitzes. Th. I. Tit. VII. §. 181 sqq. wer den Besitz gestohlner oder verlorner Sachen verheimlicht, wird ein unredlicher Besitzer zu seyn vermuthet. Th. I. Tit. XV. §. 41. bey Besitznehmungen wird Redlichkeit und Rechtmäßigkeit vermuthet. Th. I. Tit. VII. §. 18. 179. Ausn. ibid. §. 181. 5) beym Eigenthum: wer ein volles Eigenthum der Sache hat, für den streitet die Vermuthung, daß es uneingeschränkt sey. Th. I. Tit. VIII. §. 23. daß das Eigenthum getheilt sey, wird nicht vermuthet. ibid. §. 22. auch beym getheilten Eigenthume werden Einschränkungen nur in so fern vermuthet, als sie aus der Natur des dem andern Theilnehmer beywohnenden Rechts von selbst folgen. ibid. §. 24. beym Rechte auf fremdes Eigenthum werden die dem Eigenthümer am wenigsten lästigen Einschränkungen vermuthet. Th. I. Tit. XIX. §. 1428. 6) bey der Verjährung: aus der Verjährung entsteht die Vermuthung, daß die Verbindlichkeit getilgt sey. Th. I. Tit. IX. §. 568. und diese wird nur durch einen vollständigen Beweis der Unredlichkeit gehoben. ibid. §. 569. bey Darlehnen: es wird vermuthet, daß

das

das Darlehn in der Münzsorte gegeben sey, in welcher die Zinsen einförmig angenommen worden. Th. I. Tit. XI. §. 801 sqq. ferner, daß ein 10 Jahr lang verzinßtes Capital als Darlehn gegeben sey. ibid. §. 837 sqq. Vermuthung aus der Quitung über den letzten Zinstermin. ibid §. 842. bey Schenkungen: sie werden nur vermuthet: wenn Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Ehegatten einander etwas ohne Vorbehalt geben, oder den Armen und Armenanstalten etwas abgeliefert worden, oder sich sonst keine andere Absicht des Gebers denken läßt. Th. I. Tit. XI. §. 1041-1045. bey Testamenten und letztwilligen Verordnungen: es wird pro testamento contra pactum präsumirt. Th. II. Tit. I. §. 447. aus Quitungen Th. I. Tit. XVI. §. 133 sqq. in Ehesachen: es wird im Zweifel Abwesenheit der Gütergemeinschaft unter Eheleuten, und wo diese dennoch erhellet, die eingeschränkteste vermuthet. Th. II. Tit. I. §. 347. 348. 359. Ausnahme. §. 349. bey den Rechten und Pflichten zwischen Eltern und Kindern: Vermuthung, daß ein Kind ehelich sey. Th. II. Tit. II. §. 1-57. Vermuthung, woher die Ausstattung genommen sey. Th. II. Tit. II. §. 245 sqq. in Schwängerungsfällen: davon siehe Th. II. Tit. I. §. 1104 sqq.

Verordnungen, s. Edicte.

Verpfändungen des Bergwerkseigenthums; was dabey zu beobachten sey. Th. II. Tit. XVI. §. 328 sqq. der Erbzinsgüter. Th. I. Tit. XVIII. §. 707-709. unterthäniger Grundstücke. Th II. Tit. VII. §. 249 sqq. dazu ist die Einwilligung der Gutsherrschaft nothwendig. ibid. §. 249. des unbeweglichen Kirchenvermögens; dazu ist die Einwilligung des Bischoffs oder des Consistorii nöthig. Th. II. Tit. XI. §. 227. fremder Sachen; wenn sie zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 1367. Verboth derselben. Th. I. Tit. IV. §. 15-19. Tit. XX. §. 439. Th. II. Tit. XVIII. §. 884. übrigens s. Pfandvertrag. Hypothek.

Verrath der Schutzgenossen des Staats an ihre Feinde; dessen Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 144 sqq.

Verringerungen, s. Deteriorationen.

Versäumnißkosten, in wie fern sie bey körperlichen Verletzungen gefordert werden können. Th. I. Tit. VI. §. 121. 122.

Versagung der ehelichen Pflicht, in wie fern sie ein Grund zur Ehescheidung sey. Th. II. Tit. 1. §. 694 sq. §. 748. vergl. §. 178-180.

Verschärfung der Strafe: sie kann in der Regel das höchste Maaß der gewöhnlichen Strafe nicht überschreiten. Th. II. Tit. XX. §. 45. sie kann nie die Strafart verwandeln. ibid. §. 46. Verschärfung der Todesstrafe. ibid. §. 47. Verschärfung der Festungs und Zuchthausstrafe. ibid. §. 48. Verschärfung der Gefängnißstrafe. ibid. §. 49. Verschärfung der Leibesstrafe. ibid. §. 50. Subjekte, wo sie statt findet, ohne Rücksicht auf besondere Verbrechen. ibid. §. 51. 65. 68. 70. bey den besondern Verbrechen. 1) bey der Landesverrätherey. ibid. §. 117. 135. 2) bey innern Staatsverbrechen. ibid. §. 149. 152. 159. 172. 3) bey Majestätsverbrechen. ibid. §. 204. 207. 208. 212. 4) bey Beleidigungen der Religionsgesellschaften. ibid. §. 226. 218. 222. 5) bey Anmaßungen und Beeinträchtigungen vorbehaltener Rechte des Staats. ibid. §. 232. 245. 256. 301. 307. 316. 6) Verbrechen der Diener des Staats. ibid. §. 338. 342. 347. 362. 399. 412. 423. 425. 7) bey Injurien. ibid §. 642. bey Verletzung der Pflichten gegen Schwangere. ibid §. 734. beym Morde. ibid. §. 829. bey der Vergiftung. ibid. §. 856. 861. beym parricidio. ibid. §. 882. bey fleischlichen Verbrechen. ibid §. 1005. bey Beleidigungen der Freyheit. ibid. §. 1084. 1086. Diebstählen. ibid. §. 1139 sqq. §. 1148 sqq. §. 1152. 1170. 1174 sqq. beym Raube. ibid. §. 1203. 1209. 1228. Verletzungen des Hausrechts. ibid. §. 1493. bey Beschädigungen mit gemeiner Gefahr. ibid. §. 1496.

Verschlimmerungen, s. Deteriorationen.

Verschollener von dessen Todeserklärung. Th. II. Tit. XVIII. §. 821 sqq. s. Todeserklärung.

Verschuldete können durch Ergreifung des Klosterstandes, die Rechte ihrer Gläubiger nicht schmälern. Th. II. Tit. XI. §. 1167.

Verschwender sind die, welche durch unbesonnene und unnütze Ausgaben, oder durch muthwillige Vernachläßigung ihr Vermögen beträchtlich vermindern, oder sich in Schulden stecken. Th. I. Tit. I. §. 30. wer dafür gerichtlich erklärt ist, wird einem Minderjährigen gleich geachtet. ibid. §. 31. ausgenommen bey der Verjährung.

rung. Th. I. Tit. IX. §. 542. wenn die Unfähigkeit der Verschwender, sich zu verpflichten anfängt und aufhört. Th. I. Tit. V. §. 15–18. auch der Vertragserbe kann darauf antragen, daß Jemand für einen Verschwender erklärt werde. Th. I. Tit. XII. §. 626. ihnen muß ein Vormund bestellt werden. Th. II. Tit. XVIII. §. 14. außer, wenn sie sich unter der Gewalt eines Vaters oder Ehemannes befinden. ibid. §. 28. doch ist ihnen bey collidirendem Interesse des Vaters oder Ehemannes ein Curator zu bestellen. ibid. §. 28. 39 sqq. wer die Aufsicht über sie habe. ibid. §. 349 sqq. ingleichen die Verpflegung. ibid. was bey ihrer Besserung zu beobachten sey, und wenn die Vormundschaft über sie aufhöre. ibid. §. 856 sqq. ein erklärter Verschwender kann sich ohne vormundschaftliche Einwilligung nicht verheyrathen. Th. II. Tit. I. §. 55. er verliert die väterliche Gewalt. Th. II. Tit. II. §. 256. 263 sqq. er kann seinen gesetzlichen Erben die Hälfte des ihnen ab intestato zukommenden Erbtheils nicht entziehen. Th. I. Tit. XII. §. 27–29. nähere Bestimmungen, s. ebendas. §. 30–34. Strafe derer, welche Verschwendern unerlaubten Credit geben. Th. II. Tit. XX. §. 1311. s. auch Verschwendung.

Verschwendung der Ehefrau, wie der Mann ihr vorbeugen könne. Th. II. Tit. I. §. 224 sqq. in wie fern deshalb Ehescheidung statt finde. ibid. §. 708 sqq. s. auch Verschwender.

Verschwiegenheit der Geistlichen; ihre Pflichten in Ansehung derselben. Th. II. Tit. XI. §. 80 sqq.

Versehen (Culpa) besteht in dem Mangel der schuldigen Aufmerksamkeit. Th. I. Tit. III. §. 17. Versehen bey Verträgen, dessen Wirkung. Th. I. Tit. V. §. 277 sqq.

Versehen bey Amtsverwaltungen. Th. II. Tit. X. §. 89 sqq. Culpa in concreto, darauf wird nur bey Verbrechen und bey Verträgen, welche ein besonderes Vertrauen voraussetzen, Rücksicht genommen. Th. I. Tit. III. §. 24. 25. vertritt in der Regel der Mandatarius, wenn er nicht belohnt wird, oder ein Sachverständiger ist. Th. I. Tit. XIII. §. 55. vertritt auch in der Regel der Depositarius. Th. I. Tit. XIV. §. 11. desgleichen der Socius Th. I. Tit. XVII. §. 211. Ausnahme. §. 212–214. desgleichen der Ehemann bey Verwaltung der Güter der Ehefrau. Th. II. Tit. I. §. 555. grobes Versehen

sehen ist ein solches, welches bey gewöhnlichen Fähigkeiten, ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden konnte. Th. I. Tit. III. §. 18. es wird in Rücksicht des Schadensersatzes dem bösen Vorsatz gleich gerechnet. ibid. §. 19. besonders bey Erfüllung der Verträge. Th. I. Tit. V. §. 277. 280. es zieht vollständige Genugthuung nach sich. Th. I. Tit. VI. §. 10. vergl. §. 6. 7. ausser wenn des Beschädigten eigenes grobes Versehen concurrirt. ibid. §. 18. 19. Mehrere Beschädiger haften deshalb in solidum ibid. §. 29 sqq. es muß bey gefährlichen Handlungen verantwortet werden, wenn diese auch an erlaubten Zeiten und Orten unternommen worden. ibd. §. 38. bey der Auswahl eines untüchtigen Bevollmächtigten zieht es subsidiarische Entschädigungsverbindlichkeit nach sich. ibid §. 53. es zieht den Schadensersatz nach sich, wenn dadurch unwillkührliche Handlungen eines Andern veranlaßt sind, wodurch dieser sich selbst oder einem Dritten geschadet hat. ibid. §. 56. Beyspiel. §. 57. Einfluß des groben Versehens auf die Bestimmung und Ausmittelung des Werths beym Schadensersatz, ibid. §. 85. 86. 94. Civilklage, welche daraus entsteht, wenn ein Mensch dadurch das Leben verlohren hat. ibid. §. 99 sqq. begründet die Forderung des Schmerzengeldes. ibid §. 112. Folge desselben, wenn ein Mensch dadurch ausser Stand gesetzt worden, sein Amt oder Gewerbe fortzusetzen. ibid. §. 115. 110. Entschädigung wegen der dadurch erlittenen Verunstaltung. ibid. §. 124. 128. der aus groben Versehen entstandene Irrthum in Thatsachen, schadet der Redlichkeit des Besitzes. Th. I. Tit. VII. §. 13. nur das grobe Versehen wird von dem redlichen Besitzer vertreten. ibid. §. 219. auch von dem Erben, welcher dafür geachtet wird, so lange er nicht im Verzuge ist. Th. I. Tit. XII. §. 308 sqq. es wird vom Verkäufer vertreten, wenn der Käufer die Uebernahme verzögert. Th. I. Tit. XI. §. 112. nur für ein grobes Versehen haftet der, welcher den Schaden eines Andern abzuwenden sucht. Th. I. Tit. XIII. §. 237. grobes Versehen, oder culpam in concreto vertritt der Depositarius. Th. I. Tit. XIV. §. 11-13. die Ausnahmen davon s. ebend. §. 14. 17. 18. 19. dafür ist der Gläubiger dem Bürgen verhaftet. ibid. §. 328. der Verleiher haftet nur für ein grobes Versehen. Th. I. Tit. XXI. §. 257. ingleichen der Niesbraucher eines Capitals, in so fern er keine eigenmächtige Veränderungen damit vornimmt.

ibid. §. 105. dafür haftet der Mann bey der Verwaltung der Güter seiner Ehefrau im Falle des §. 971. Tit. I. Th. II. dasselbe vertritt der Kaufmann bey seinen Empfehlungen, wann sie auf vorgängige Anfrage erfolgen. Th. II. Tit. VIII. §. 705. wird vertreten bey Zahlungen der Wechsel im Fall des §. 1154. ibid. bey Beschädigungen der Schiffe durch An- und Uebersegeln, wie auch durch Antreiben und Stoßen. Th. II. Tit. VIII. §. 1911 sqq. §. 1918 sqq. vertritt der Ehrenvormund. Th. II. Tit. XVIII. §. 291. vertritt das vormundschaftliche Gericht im Falle des §. 464. ibid. vertreten des vormundschaftlichen Richters Erben und Nachfolger. ibid. §. 304 sqq. vertritt der Vormund im Falle des §. 462. 513. 284. 285. vertritt dessen Erbe. ibid §. 293. Ausn. ibid §. 294. vertritt die dem vormundschaftlichen Richter vorgesetzte Behörde im Falle des §. 557. ibid. ingl. ibid. §. 690. mäßiges Versehen ist ein solches, welches bey gewöhnlichen Fähigkeiten, und durch gewöhnliche Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können. Th. I. Tit III. §. 20. muß bey Verträgen, woraus beyde Theile Vortheile erwerben, vertreten werden. Th. I. Tit. V. §. 278. es zieht in der Regel die Verbindlichkeit zum Ersatz des entgangenen Vortheils nicht nach sich. ibid. §. 288. Ausnahme. Tit. VI. §. 13. 14. mäßiges Versehen des Beschädigten hebt den Ersatz des mittelbaren Schadens und entzogenen Gewinns auf. ibid. §. 21. in wie fern deshalb obligatio in solidum statt finde. §. 32. bey der Auswahl eines untüchtigen Bevollmächtigten zieht es subsidiarische Entschädigungsverbindlichkeit nach sich. ibid. §. 53. im Falle eines mäßigen Versehens darf nur der gemeine und resp. mittlere Werth ersetzt werden. ibid. §. 88. 93. Schädenklage deswegen, wenn ein Mensch dadurch das Leben verloren hat. ibid §. 103 sqq Entschädigung wegen der durch mäßiges Versehen gehinderten Fortsetzung des Amts oder Gewerbes. ibid §. 115. 117. wegen Verunstaltung durch ein mäßiges Versehen. ibid. §. 125 sqq. ein mäßiges Versehen beym Irrthume in Thatsachen des Besitztitels, macht den Besitzer zum unredlichen. Th. I. Tit. VII. §. 13. es muß bey Beurtheilung der Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes bey dem Antritte desselben vertreten werden. ibid. §. 15. der unrechtfertige Besitzer darf nur ein mäßiges Versehen vertreten. ibid. §. 240. auch der Beneficialerbe haftet dem Erbschaftsgläubiger wegen seiner Verwaltung

tung der Erbschaft nur aus einem mäßigen Versehen. Th. I. Tit. IX. §. 445. desgleichen der Richter, wenn er bey Eintragung des Besitztitels des Beneficialerben ins Hypothekenbuch die Vorschriften ibid. §. 448-450. vernachläßigt hat. ibid §. 451. Dieses Versehen vertritt der Erbschaftskäufer. Th. I. Tit. XI. §. 504. desgleichen der vorige Besitzer beym Trödelvertrage. ibid. §. 516. der Handwerker und Künstler, wenn er nach einer ausdrücklichen Vorschrift arbeitet. ibid. §. 923. auch der Mandatarius in den Fällen. Th. I. Tit. XIII, §. 39. 56. 58. der Depositarius, wenn er das Depositum gegen Vergeltung übernommen, oder sich dazu aufgedrungen hat. Th. I. Tit. XIV. §. 17. 18. der Richter bey der Auswahl des Sequesters. ibid. §. 106. ein Theilnehmer der Gemeinschaft gegen den andern, in so fern die Handlung nicht eigenmächtig ist. Th. I. Tit. XVII. §. 58. 59. in der Regel der Pfandinhaber. Th. I. Tit. XX. §. 189. 142. 184. der Käufer gegen den Vorkaufsberechtigten im Fall des §. 641. ibid. der Nutzungsberechtigte ex lege vel ultima voluntate. Th. I. Tit. XXI. §. 16. der Niesbraucher wegen Verfalls der Gebäude. ibid. §. 50. der Leiher per modum exceptionis im Falle §. 249 ibid. der Pächter und Miether in der Regel. ibid. §. 278. Ausn. §. 279. das Gesinde. Th. II. Tit. V. §. 65. Ausn. §. 66. 67. der Kaufmann bey Empfehlungen, die ohne Anfrage geschehen. Th. II. Tit. VIII. §. 704. der Schiffer bey der Auswahl des Substituten, in so fern er zu dessen Bestellung genöthigt war. ibid. §. 1471. der Assecuranznehmer im Falle des §. 2003 ibid. der Vormund. Th. II. Tit. XVIII. §. 276. 282. 463. 911. Ausnahme. §. 166. §. 278 sqq. §. 284 sqq. §. 462. 412. das vormundschaftliche Gericht. ibid. §. 301 sqq. §. 465. Ausn. §. 304. 306. 463-465. 514. geringes Versehen ist ein solches, welches nur bey vorzüglichen Fähigkeiten, oder bey einer besondern Kenntniß der Sache oder des Geschäfts, oder durch eine ungewöhnliche Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden konnte. Th. I. Tit. III. §. 22. es wird nur von dem vertreten, welchen die Gesetze besonders verpflichten, vorzügliche Fähigkeit, Kenntniß oder Aufmerksamkeit anzuwenden. ibid. §. 23. dies ist der Fall der Sach- und Kunstverständigen, ingleichen bey demjenigen Contrahenten, zu dessen alleinigen Vortheile der Vertrag gereicht. Th. I. Tit. V. §. 279. 281. Ausn. Th. I. Tit. XI. §. 923. Tit. XIII. §. 58. ein geringes

Versehen zieht in der Regel die Verbindlichkeit zum Ersatz des entgangenen Vortheils nicht nach sich. Th. I. Tit V. §. 288. sondern nur die Verbindlichkeit zum Ersatz des unmittelbaren Schadens. Th. I. Tit. VI. §. 15. im Falle eines geringen Versehens darf nur der gemeine und resp. mittlere Werth ersetzt werden. ibid. §. 88. 93. Schädenklage, wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat. ibid §. 110. vergl. §. 98. oder wenn er dadurch zu Fortsetzung seines Amts oder Gewerbes untüchtig gemacht worden. ibid. §. 118. der unredliche Besitzer in sensu strictissimo muß auch das geringste Versehen vertreten. Th. I. Tit. VII. §. 240. desgleichen der falsche Erbe. Th. I. Tit. IX. §. 457. der Verkäufer vertritt es, wenn er die Uebergabe durch Vorsatz oder grobes Versehen verzögert hat. Th. I. Tit. XI. § 115. es vertritt der Handwerker und Künstler bey seinen Arbeiten. ibid. §. 921. Ausnahme. §. 923. es vertritt Mandatarius arte peritus, wenn er Belohnung erhält. Th. I. Tit. XIII. §. 57. 58. desgleichen der Mandans, wenn er dadurch einen, den Mandatarium betroffenen Unglücksfall veranlaßt hat. ibid. §. 80. desgleichen der, welcher Andern ohne ihren Auftrag Vortheil zu verschaffen sucht. ibid. §. 245. wenn dem Verpflichteten auch nur durch ein geringes Versehen, die Erfüllung seiner unmittelbar aus dem Gesetz entspringenden Verbindlichkeit unmöglich gemacht worden, so muß er deshalb den Berechtigten entschädigen. Th. I. Tit. XVI. §. 13. für ein geringes Versehen haftet der Verpfänder einer fehlerhaften Sache. Th. I. Tit. XX. §. 170. dafür haftet in der Regel der Leiher. Th. I. Tit. XXI. §. 248. vertritt der Ehemann wegen des Eingebrachten der Frau, jedoch nur in concreto. Th. II. Tit. I. §. 554. 555. Ausnahme in Ansehung der Mobilien. ibid. §. 561. vertritt das Gesinde, wenn es wider den Befehl der Herrschaft handelt. Th. II. Tit. V. §. 66. ingl. im Falle des §. 67. dafür haften Fuhrleute, auch wenn es nur durch ihre Leute begangen worden. Th. II. Tit. VIII. §. 2459 sqq. vertritt ein Vormund, der seine Untauglichkeit verschweigt. Th. II. Tit. XVIII. §. 166. und in den Fällen des §. 277 sqq. Versehen der Officianten. Th. II. Tit. 10. §. 89. 127 sqq. Versehen in Rücksicht auf Strafe. überhaupt: davon handelt Th. II. Tit. XX. §. 28 sqq. s. auch Verbrechen. besonders der Officianten. ibid. §. 329. 334. 344 sqq. §. 372. der Baumeister. ibid. §. 768 sqq. bey Handlungen, welche der Gesund-

sundheit und dem Leben des Menschen gefährlich sind. ibid. §. 511. 691 sqq. §. 777 sqq. bey Injurien. ibid. §. 511. 586 sqq. bey Beschädigungen des Vermögens findet nur dann Strafe des Versehens statt, wenn die Handlung selbst wider ein Gesetz ist. ibid. §. 1107. bey Annehmung und dem Ankaufe gestohlner Sachen. ibid. §. 1240 sqq. bey Brandstiftungen. ibid. §. 1557 sqq. bey Urberschwemmungen. ibid. §. 1576 sqq.

Versicherungsvertrag ist derjenige Vertrag, bey welchem der eine Contrahent, gegen Erhaltung einer gewissen Abgabe oder Prämie, die Vergütung des aus einer bestimmten Gefahr die versicherte Sache treffenden Schadens übernimmt. Th. II. Tit. VIII. §. 1934. Subjekte. ibid. §. 1936 sqq. Gegenstände dieses Vertrages. ibid. §. 1952 sqq. wie weit Versicherungen gegeben und genommen werden können. ibid. §. 1983 sqq. Verbot mehrerer Versicherungen über den vollen Werth eines und eben desselben Gegenstandes. ibid. §. 2000 sqq. von der Rückversicherung. ibid. §. 2016 sqq. Pflichten der Contrahenten vor und bey Schließung dieses Vertrages. ibid. §. 2024 sqq. Form desselben. ibid. §. 2064 sqq. er muß schriftlich errichtet seyn. ibid. §. 2064. Pflichten aus dem Contrakte. ibid. §. 2100 sqq. 1) des Versicherten. *a*) in Ansehung der Prämie. ibid. §. 2104 sqq. *b*) bey vorgehenden Veränderungen. ibid. §. 1217 sqq. *c*) bey entstehendem Schaden. ibid. §. 2164 sqq. 2) des Versicherers. ibid §. 2171. Zeit der Gefahr. ibid. §. 2172 sqq. Art derselben. ibid. §. 2209 sqq. Ausmittelung des Schadens. ibid. §. 2242 sqq Berechnung desselben. ibid. §. 2262 sqq von der Verjährung beym Assecuranzvertrage. ibid. §. 2346 sqq. übrigens s. Police. Prämie. Abandonniren. Ristorno. Feuerversicherung.

Versio in rem, s. Verwendung.

Versöhnung, sie allein ist für keinen Widerruf der Enterbung der Kinder zu achten. Th. II. Tit. II. §. 416. s. auch Verzeihung.

Versprechen heißt die Erklärung, einem andern ein Recht übertragen, oder eine Verbindlichkeit gegen denselben übernehmen zu wollen. Th. I. Tit. V. §. 2. ist von der bloßen Aeußerung, etwas thun zu wollen, unterschieden. ibid. §. 3. durch dessen gültige Annahme entsteht der Vertrag. ibid. §. 4. übrigens s. Acceptation. Gelübde.

Versteigerung, öffentliche, s. Auction. Subhastation.

Verstümmelung Strafe derselben. Th. II. Tit. XX. §. 799 sqq. §. 837. 639 sqq.

Verstürzen der Zechen, Stellen oder Strecken bey Bergwerken; was dabey zu beobachten sey. Th. II. Tit. XVI. §. 210 sqq.

Vertrag: I. ist wechselseitige Einwilligung zur Erwerbung oder Veräußerung eines Rechts. Th. I. Tit. V. §. 1. wesentliche Bestandtheile desselben sind Versprechen und Acceptation. ibid. §. 2-4. s. Versprechen und Acceptation II. persönliche Fähigkeit, Verträge zu schließen. ibid §. 9 sq. und was in Ansehung derselben zu beobachten sey. ibid §. 31 sqq. von Verträgen der unfähigen Personen. ibid. § 10 sqq. besonders der Minderjährigen, Pflegebefohlnen und Verschwender. ibid §. 14 sqq. von Verträgen der unverheyratheten Personen. ibid. §. 23. von Verträgen der Blinden, Tauben und Stummen. ibid. §. 24 sqq. von Verträgen der Corporationen und Gemeinen. ibid. §. 26 sqq. von Verträgen der öffentlichen Cassen. ibid. §. 29 sqq. von Verträgen der Fremden in hiesigen Landen. Einl. §. 39. von Verträgen bey Eheleuten. Th. II. Tit. I. §. 196 sqq. 869 sqq. von Verträgen der Kinder. Th. II. Tit. II. §. 124 sqq. besonders in Absicht ihres freyen Vermögens. ibid. §. 158. 159. besonders in Amtssachen, wenn sie noch unter väterlicher Gewalt stehen. ibid. §. 221 sqq. von Verträgen der Gutsunterthanen. Th. II. Tit. VII. §. 241 sqq. von Verträgen der Vormünder. Th. II. Tit. XVIII. §. 254. 734. III. Gegenstände. Th. I. Tit. V. §. 39 sqq. 1) über die Handlungen eines Dritten. ibid. §. 40 sqq. 2) über die Sache eines Dritten. ibid. §. 46 sqq. 3) über den Vortheil eines Dritten. ibid §. 74 sqq. 4) über unmögliche Handlungen. ibid. §. 51 sqq. 5) über Sachen, welche dem Verkehr entzogen sind. ibid. §. 58 sqq 6) über unerlaubte Handlungen. ibid. §. 68 sqq. 7) über nutzlose. ibid §. 70. 8) von unbestimmten Verträgen. ibid. §. 71 sqq. 9) von Verträgen über Zuwendung eines Amts. Th. II. Tit. X. §. 73. 74. 10) von Verträgen des Domcapitels während der Sedisvakanz. Tit. XI. §. 1050. IV. Form der Verträge Th. I. Tit. V. §. 109 sqq. die Verabsäumung derselben macht den Vertrag nicht ungültig, wenn die Gesetze nur eine Strafe darauf geordnet haben. ibid. § 110. nach welchen Gesetzen sie zu beurtheilen sey. ibid §. 111 sqq. s. Form. Handlung. V. Verstärkung der Verträge. ibid. §. 185 sqq.

sqq. s. Anerkenntniß. Entsagung Bestätigung Draufgabe Wandelpön. VI. Nebenbestimmungen ibid. §. 226 sqq s. Bedingung. Bewegungsgrund. Ort. Zeit Zweck VII. Auslegungsregeln ibid. §. 252 sqq. besonders der Erbverträge unter Eheleuten. Th. II. Tit. I. §. 445 sqq. VIII. Erfüllung. Th. I. Tit. V. §. 270 sqq s. Erfüllung Versehen Interesse Conventionalstrafen Gewährsleistung. IX. Aufhebung der Verträge. ibid. §. 326 sqq. 349 qq. s. Betrug. Unmöglichkeit. Veränderung der Umstände Einwilligung Erlaß. Tod. X. Bestimmungen in Ansehung der Verträge, in so fern dieselben außer dem Titel von Verträgen vorkommen 1) Verträge über die Verjährung. Th. I. Tit. IX §. 565-567. 2) Verträge über das Eigenthum der Grundstücke. Th. I. Tit. X. §. 15 sqq. 3) Verträge der Eheleute. Th. II. Tit. I. §. 195-199. §. 215 sqq. §. 221 sqq. §. 251 sqq. §. 354 sqq. §. 412 sqq. s. auch Ehegatten. Gemeinschaft der Güter 4) Verträge über die Annahme an Kindesstatt. Th. II. Tit. II. §. 666 sqq. s. Adoption 5) Verträge über die Einkindschaft. ibid. §. 721 sqq. s. Einkindschaft 6) Verträge über Familienstiftungen. Th. II. Tit. IV. §. 28 sqq. XI. Eintheilung der Verträge. lästiger Vertrag ist vorhanden, wenn beyde Theile gegenseitige Verbindlichkeiten übernehmen. Th. I. Tit. V. §. 7. wie es zu halten sey, wenn eine Person, welche nur Vortheile erwerben kann, zugleich Lasten übernommen hat. ibid §. 11 sqq. wohlthätiger Vertrag ist ein solcher, durch welchen nur ein Theil zu Gunsten des andern verpflichtet wird. ibid. §. 8. dadurch können Personen etwas erwerben, welche sich auch nicht selbst verpflichten können. ibid §. 11 sqq. und Tit. IV. §. 21 sqq. Correalverträge Th. I. Tit. V. §. 424 sqq s. Correalverbindlichkeit schriftliche Verträge. Th. I. Tit. V. §. 116 sqq. sie erhalten ihre Gültigkeit und Vollendung erst durch die Unterschrift. ibid. §. 116. 118. dabey ist jedoch die Besiegelung nicht nothwendig. ibid. §. 119. wenn sich der Gegenstand über 50 Rthl. Silber-Courant beläuft, ist ein schriftlicher Vertrag nothwendig. ibid. §. 131. wie diese Summe bey terminlichen Leistungen zu berechnen sey. ibid §. 136. wie bey gewagten Verträgen. ibid. §. 138. wie bey Conventionalstrafen. ibid. §. 140 sqq. bey Gerechtigkeiten ist er allemal nothwendig. ibid. §. 135. bey gewagten Verträgen im Falle des §. 139 ibid. Schließung schriftlicher Verträge durch Briefwechsel. ibid. §. 142 sqq. Fälle, in

denen es keinen schriftlichen Vertrages bedarf. ibid. §. 144 sqq. 137. rechtliche Folgen, wenn die schriftliche Abfassung unterblieben ist. ibid. §. 155 sqq. was Rechtens sey, wenn der schriftliche Vertrag nicht mehr vorhanden ist. ibid §. 169 sqq. übrigens s. Nebenabreden. Punctationen, Prolongation gerichtlicher Vertrag, s. gerichtlicher Contract. gewagter Vertrag. Gewährsleistung dabey. Th. I. Tit. V. §. 346 sqq. unerlaubte Verträge, wie sie zu bestrafen sind. Th. II. Tit. XX. §. 1310 sqq. s. Minderjährige. Militairpersonen.

Verwahrer, (Depositarius) in wie fern er compensiren könne. Th. I. Tit. XVI. §. 363 sqq. übrigens s. Verwahrungsvertrag. Deposition *Depositarii*, gerichtliche, außergerichtliche, gemeinschaftliche.

Verwahrungsvertrag (Deposition) ist vorhanden, wenn eine Sache jemanden unter der Verbindlichkeit übergeben worden, daß er sie aufbehalten und künftig zurückgeben solle. Th. I. Tit. XIV. §. 9. ist ein Mittel zu Erhaltung des Eigenthums. ibid. §. 2. Subjekt in wie fern Unfähige durch Verwahrungsverträge verpflichtet werden können. ibid. §. 56 sqq. von mehrern Verwahrern oder Erben. ibid §. 59 sqq. s. *Depositarii*, gemeinschaftliche. von mehrern Niederlegern. ibid. §. 63 sqq. s. Deponenten, gemeinschaftliche. Objekt. Verwahrung unbeweglicher Sachen. ibid. §. 90. 91. Sequestrationen. ibid. §. 103 sqq. s. Sequestration. Form, dazu ist kein schriftlicher Contrakt nöthig. ibid. §. 10. Pflichten des Verwahrers. 1) bey der Aufbewahrung. ibid. §. 11 sqq. für welches Versehen er hafte. ibid. §. 11-14. 17. 18. was er zu beobachten habe, wenn die deponirte Sache bey ihm beschädigt worden. ibid. §. 35. 2) bey der Zurücklieferung. ibid. §. 34 sqq besonders, wenn ihm die Sache versiegelt oder verschlossen überliefert worden. ibid. §. 26 sqq. wenn die Sache bey ihm beschädigt worden, und er die im §. 35. vorgeschriebene Anzeige unterlassen hat. ibid. §. 36 sqq. wie lange die Pflicht zur Verwahrung daure. ibid. §. 46 sqq. wenn der Verwahrer zur gerichtlichen Deposition verpflichtet sey. ibid. §. 70 sqq. Folgen widerrechtlicher Zurückhaltung. ibid. §. 72. vergl. §. 68. 69. Ort der Zurücklieferung. ibid. §. 73 sqq. wie die Zurücklieferung geschehen müsse. ibid. §. 41 sqq. Rechte des Verwahrers. bey der Gefahr des Verkaufs kann er seine eigene Sache der anvertrauten vorziehen. ibid. §. 20. wenn er auf Be-

Befreyung von der Deposition antragen könne. ibid. §. 47 sqq. wenn er die verwahrte Sache gerichtlich zu deponiren berechtigt sey. ibid. §. 50 sqq. seine Rechte in Absicht der Entschädigung. ibid. §. 21=23. 42. 45. besonders wegen seiner Bemühung und Kosten. ibid. §. 76 sqq. vom erlaubten oder unerlaubten Gebrauche der in Verwahrung gegebenen Sachen. ibid. §. 80 sqq. Rechte des Niederlegers im Concurse. ibid. §. 67. übrigens s. Deposition. *Depositarii*, gerichtliche, außergerichtliche, gemeinschaftliche Deponenten, gemeinschaftliche. Verwahrer. *Depositum miserabile.*

Verwaltung fremder Güter und Sachen, davon handelt der zweyte Abschnitt des vierzehnten Titels des ersten Theils, S. 566 sqq. ein solcher Verwalter ist theils als Mandatarius, theils als Depositarius zu betrachten. ibid. §. 109. Subjekte, von Verwaltern, die keinen Auftrag haben. ibid. §. 166 sqq. von Unfähigen, welche Verwaltungen übernehmen. ibid. §. 132. von Handlungsfaktoren, s. Faktor. Objekte, in wie fern der Verwalter gerichtliche Angelegenheiten besorgen könne. ibid. §. 123 sqq. von Verwaltung öffentlicher Cassen und Anstalten. ibid. §. 169 sqq. von Verwaltung der gepachteten Sache. Th. I. Tit. XXI. §. 599 sqq. Allgemeine Pflichten des Verwalters. Th. I. Tit. XIV. §. 110 sqq. von seiner Verantwortlichkeit. ibid. §. 116 sqq. besondere Rechte und Pflichten desselben. 1) in Ansehung der durch seine Hände gehenden Gelder. ibid. §. 118 sqq. 2) in Ansehung der Befugniß zu substituiren. ibid. §. 121 sqq. 3) wegen Creditnehmens und Gebens. ibid. §. 126 sqq. 4) wegen anderer für den Prinzipal geschlossenen Verträge. ibid. §. 129 sqq. 5) von der Rechnungslegung. ibid. §. 133 sqq. was Rechtens sey, wenn sie verzögert. ibid. §. 154 sqq. oder erlassen worden. ibid. §. 157 sqq. von Einnahme=Resten. ibid. §. 162 sqq. 6) von der Quitung. ibid. §. 145 sqq. 7) von seiner Pflicht, die Rechnungsbücher und Quitungen auszuantworten. ibid. §. 160 sqq. 8) von seinem Zurückbehaltungsrecht. ibid. §. 165. gegen den Verwalter kann die Verjährung zum Nachtheil des Eigenthümers angefangen werden. Th. I. Tit. IX. §. 521. er selbst aber kann während seiner Verwaltung keine Verjährung anfangen. ibid §. 527. Verwalter fremder Güter können sich durch Eintritt in ein Kloster der Verbindlichkeit zur Rechnungslegung nicht entziehen. Th. II. Tit. XI. §. 1168.

untreue Verwalter; deren Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 1345 sqq. übrigens s. Verwalter. Vormund. Ehemann. Vater Vorsteher

Verwandlung der Dienste der Gutsunterthanen; davon s. Th. II. Tit. VII. §. 421 sqq.

Verwandte, wer bey Auslegung eines Testaments darunter zu verstehen sey. Th. I. Tit. XII. §. 522. unter nahen Verwandten werden die verstanden, welche von dem Erblasser nicht weiter als im 6ten Grade voller oder halber Geburt entfernt sind. Th. II. Tit. I. §. 622. bey welchen Verwandten die Absicht zu schenken vermuthet werde? Th. I. Tit. XI. §. 1042. in wie fern sie die Legitimität eines während der Ehe gebohrnen Kindes bestreiten können. Th. II. Tit. II. §. 14-18. von ihrer Pflicht, für die Sicherstellung des Vermögens der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder zu sorgen. Th. II. Tit. II. §. 193 sqq. welche für die Bevormundung zu sorgen haben. Th. II. Tit. XVIII. §. 92. deren Pflicht über den Vormund zu wachen. ibid. §. 927. welche zur Ausstattung der Pflegebefohlnen verpflichtet sind. ibid §. 340. ihnen muß das Erbrecht der Armenanstalten in den Nachlaß der Aufgenommenen bekannt gemacht werden. Th. II. Tit. XIX. §. 61 qq. die Verwandten des Stifters milder Anstalten haben an dieselben vorzüglichen Antheil. ibid. §. 49. s. auch Verwandschaft

Verwandschaft deren Nähe wird durch die Zahl der Geburten bestimmt, vermittelst welcher zwey verwandte Personen sich auf einen gemeinschaftlichen Ursprung beziehen. Th. I. Tit. I. §. 45. übrigens s. Verwandte.

Verweisung aus dem Wohnorte des Beleidigten findet wegen solcher Schadenszufügungen statt, welche aus unversöhnlicher Feindschaft entspringen. Th. II. Tit XX. §. 1494. Verweisung der Sektenstifter aus der Gegend oder Provinz, wo die Sekte gestiftet worden. ibid. §. 224. derer, die unnatürliche Sünden begehen, aus dem Orte, wo sie bekannt geworden sind. ibid §. 1070. s. auch Landesverweisung

Verwendung, nützliche 1) überhaupt: giebt ein Recht, das Verwendete in Natur zurück, oder für den Werth Vergütung zu fordern. Th. I. Tit. XIII. §. 262. ist das Verwendete noch in dem Vermögen des Andern vorhanden, so geschiehet die Zurücklieferung in dem Zustande, in welchem sich die Sache befindet. ibid. §. 263. ist sie nicht

nicht mehr vorhanden, so wird der Werth nur so weit ersetzt, als dieselbe wirklich in den Nutzen des andern verwandt ist. ibid. §. 264. was für nützliche Verwendung zu achten sey. ibid. §. 265 sqq. s. Ausgabe in welchen Fällen dieselbe zu erweisen sey. ibid. §. 267 sqq. Rechte, die aus der nützlichen Verwendung entstehen. ibid. §. 273 sqq. 2) besonders: was bey der nützlichen Verwendung solcher Personen, die kein gültiges Darlehn aufnehmen können, Rechtens sey. Th. I. Tit. XI. §. 690. ibid. §. 708 sqq. was bey nützlichen Verwendungen in Fideicommisse. Th. II. Tit. IV. §. 219 sqq. s. auch Meliorationen.

Verwundung, deren Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 797 sqq. §. 837.

Verzeichniß, s. *Inventarium.* Privatverzeichniß

Verzeihung der Beleidigungen; ihre Wirkung bey Ehescheidungsprozessen. Th. II. Tit. I. §. 720 sqq. des Versehens, wodurch der Testator sein Leben verliert, erhält dem eingesetzten Erben den zugedachten Vortheil. Th. I. Tit. XII. §. 599. s. auch Begnadigung Versöhnung.

Verzichtleistung ist die Entsagung eines noch zu erwerbenden Rechts. Th. I. Tit. XVI. §. 379. dazu wird ein schriftlicher Aufsatz erfordert. Th. I. Tit. V. §. 134. ist, wenn sie auch unentgeltlich geschieht, dennoch in der Regel einer Schenkung nicht gleich zu achten. Th. I. Tit. XI. §. 1039. dafür wird aber die Entsagung eines zwar schon angenommenen, aber noch von einer Bedingung oder einer ungewissen Zeit abhängigen Rechts geachtet, wenn sie unentgeltlich und zu einer Zeit geschieht, da die Erwerbung dem Entsagenden schon gewiß war. Tit. XVI. §. 393. übrigens s. Entsagung.

Verzug in Erfüllung der Verbindlichkeit; wenn er vorhanden sey. Th. I. Tit. XVI. §. 20-26. Folge desselben. 1) überhaupt. ibid. §. 16. 17. 24. 25. 2) bey Zahlungen. ibid. §. 64-71. bey Kaufen. Th. I. Tit. XI. §. 95 sqq. 346.

Vicarien der Bischöfe, davon s. Th. II. Tit. XI. §. 130 sqq. besonders der auswärtigen. ibid §. 138 sqq. besonders bey der Sedisvakanz. ibid. §. 1043 sqq. der *Canonicorum.* ibid. §. 1134 sqq.

Victualienhändler haben nicht die Rechte der Kaufleute. Th. II. Tit. VIII. §. 486.

Vidualitium, s. Wittthum.

Vieh, zahmes, Rechte und Pflichten des Finders darauf, wenn es sich verlaufen hat. Th. I. Tit. IX. §. 66. das junge gehört dem redlichen Besitzer, sobald es vom Leibe der Mutter getrennt ist. Th. I. Tit. VII. §. 194. wenn ein Stück Vieh binnen 24 Stunden nach der Uebergabe krank befunden wird, so gilt die Vermuthung, daß selbiges schon vor der Uebergabe krank gewesen sey. Th. I. Tit. XI. §. 199-203. was in Ansehung des Viehes bey Pfändungen Rechtens sey. Th. I. Tit. XIV. §. 424 sqq. 428. 441 sqq.

Viehinventarium, s. Inventarium.

Viehmarkt soll nur in Städten gehalten werden. Th. II. Tit. VIII. §. 103.

Viehseuche, Verhältniß des Pächters und Verpächters in Ansehung derselben. Th. I. Tit. XXI. §. 455. §. 512 sqq. Bestrafung derer, welche sie verbreiten. Th. II. Tit. XX. §. 1506 sqq.

Viehtränke in öffentlichen Flüssen. Th. II. Tit. XV. §. 44. 45.

Viehtrieb, davon s. Th. I. Tit. XXII. §. 63 sqq.

Vierter Pfennig, Bergwerksabgabe; davon siehe Th. II. Tit. XVI. §. 409 sqq.

Vindication, davon handelt Th. I. Tit. XV. §. 613 sqq. Vindication des Eigenthums findet gegen den unredlichen Besitzer und denjenigen, welcher die Sache von einer verdächtigen Person an sich gebracht hat, ohne alle Einschränkung, gegen andere redliche Besitzer aber nur gegen Entschädigung statt. ibid. §. 17. 18. 24-26. Ausnahme s. §. 42 sqq. Vindication der vom Feinde erbeuteten Sachen findet gegen Erstattung der Auslagen statt. Th. I. Tit. IX. §. 199. unentgeltlich aber, wenn sie verschenkt werden. ibid. §. 200. Vindication der Gelder von dem, welcher sie wissentlich, daß der Geber darüber zu verfügen nicht berechtigt sey, in Empfang nimmt. Th. I. Tit. XI. §. 662 sqq. wie weit der Eigenthümer sein Recht gegen den Pfandbesitzer verfolgen könne. Th. I. Tit. XX. §. 73-85. von dem Vindicationsrechte des Pfandgläubigers. Th. I. Tit. XX. §. 118 sqq. von dem Vindicationsrechte des Verpfänders. ibid. §. 185 sqq. von dem Vindicationsrechte der Ehefrau und ihrer Erben in Ansehung der von dem Manne veräußerten Pertinenzstücke der eingebrachten Grundstücke. Th. II. Tit. I.

§.

§. 597 sqq. Vindication der Gutsunterthanen. Th. II. Tit. VII. §. 155=160.

Vis fluminis, s. Zuwüchse.

Vitium, s. Fehler.

Vocation des Pfarrers; was dabey zu beobachten, von deren Annahme und Widerruf. Th. II. Tit. XI. §. 374 sqq.

Vögel und deren Eyer sind ein Gegenstand des freyen Thierfanges, so weit nicht Polizeygesetze entgegenstehen. Th. I. Tit. IX. §. 117. ausgenommen sind die Eyer von den jagdbaren Vögeln. Th. II. Tit. XVI. §. 57.

Völkerrecht, dessen Verletzung von Unterthanen; wie sie zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 138 sqq.

Vollmacht, wie sie von Gemeinen ertheilt werden müsse. Th. II. Tit. VI. §. 136. übrigens s. Generalvollmacht. Specialvollmacht. Auftrag. Mandatum.

Vorausbezahlung muß bey Alimenten geschehen. Th. I. Tit. XVI. §. 61 sqq.

Vorfluth, Rechte wegen Verschaffung derselben. Th. I. Tit. VIII. §. 102=117.

Vorgesetzte, in wie fern der Untergebene für die Ausrichtung ihrer Befehle dem Beschädigten verantwortlich werde. Th. I. Tit. VI. §. 45 sqq. s. auch Präsidenten.

Vor und Aufkäuferey s. Auf= und Vorkäuferey.

Vorkaufsrecht ist die Befugniß, eine von dem Eigenthümer an einen Dritten verkaufte Sache, unter den Bedingungen des geschlossenen Kaufs, oder unter gewissen, im Voraus bestimmten Bedingungen käuflich zu übernehmen. Th. I. Tit. XX. §. 568. davon handelt der ganze dritte Abschnitt des zwanzigsten Titels des ersten Theils. S. 924 sqq. Unterschied zwischen dem persönlichen und dinglichen. ibid. §. 569 sqq. von dem persönlichen. ibid. §. 626 sqq. von dem dinglichen insbesondere handelt ibid. §. 570 sqq. von dem dinglichen Rückforderungsrecht. ibid. §. 631 sqq. und dessen Verlust. ibid §. 644 sqq. von dem Vorkaufsrechte unter Nachbarn. ibid. §. 650 sqq. s. Nachbar. Fälle, wo die Ausübung des Vorkaufsrechts statt findet, oder nicht. ibid. §. 575 sqq. in wie fern es cedirt werden könne, oder auf die Erben gehe. ibid. §. 595. 596. Begebung desselben. ibid. §. 597 sqq. Obliegenheiten des Berechtigten. ibid. §. 602 sqq Verhältnisse mehrerer Vorkaufsberechtigten. ibid. §. 587 sqq. Obligenheiten des

Verpflichteten. ibid. §. 608 sqq. Bekanntmachung des Vorkaufsrechts. ibid. §. 610 sqq. vom Vorkaufsrecht beym Vorbehalt eines bessern Käufers. Th. I. Tit. XI. §. 287 sqq. vom Vorkaufsrecht der Theilhaber an einer gemeinschaftlichen Sache. Th. I. Tit. XVII. §. 61. 65. vom Vorkaufsrecht des Erbzinsherrn. Th. I. Tit. XVIII. §. 710-713. vom Vorkaufsrecht der Mitrheder. Th. II. Tit. VIII. §. 1437 sqq vom Vorkaufsrecht des Staats in Ansehung der Metalle. Th. II. Tit. XVI. §. 95. das Vorkaufsrecht hat der Zehntpflichtige nicht. Th. II. Tit. XI. §. 912 sqq. Ausnahme. ibid. §. 914. s. auch Näherrecht.

Vorladung, s. Edictalcitation.

Vormund heißt derjenige, welchem der Staat die Sorge für den Pflegbefohlnen in Ansehung aller denselben betreffenden Angelegenheiten aufgetragen hat. Th I. Tit. I. §. 33. Th. II. Tit. XVIII. §. 3. er ist von dem Curator nicht in Rücksicht des Alters des Pflegbefohlnen, sondern nur darin verschieden, daß er alle der Curator aber gewisse Geschäfte und Angelegenheiten zu besorgen hat. ibid. §. 4. vergleiche mit §. 71 sqq. daher wird auch den Wahn- und Blödsinnigen (ibid. §. 12. 13.) den Verschwendern (§. 14.) den Taubstummen (§. 15 sqq.) und den Abwesenden (§. 19.) ein Vormund bestellt. bey Handlungen des Vormundes mit dem Pflegebefohlnen muß dem letztern ein Curator bestellet werden. ibid. §. 46 sqq. von Bestellung des Vormundes. 1) wer dafür zu sorgen habe. ibid. §. 56 sqq. 2) wer einen Vormund ernennen könne. ibid §. 172 sqq. 3) wer zur Uebernahme der Vormundschaft schuldig und dazu fähig sey? ibid. §. 109 sqq. deren kann sich Niemand entziehen. ibid. §. 109. Unfähigkeit in Ansehung aller Vormundschaft. ibid. §. 129 sqq. nur in Ansehung gewisser Vormundschaften. ibid §. 137. Personen, die zu Uebernehmung von Vormundschaften einer besondern Erlaubniß bedürfen. ibid §. 158 sqq. von Ablehnung der Vormundschaft, und aus welchen Gründen sie geschehen könne. ibid §. 200 sqq. §. 208 sqq. 4) von der Verpflichtung und Bestätigung der Vormünder. ibid §. 220 sqq. vom Tutorio. ibid. §. 222 sqq. von den Rechten und Pflichten des Vormundes, davon handelt Abschn. V-VII. S. 1058 sqq. 1) überhaupt: allgemeine Grundsätze. ibid. §. 231 sqq. Verhältnisse zwischen dem Vormunde und der Obrigkeit. ibid. §. 235 sqq. Verhältnisse zwischen

schen dem Vormunde und den Pflegebefohlnen. ibid. §. 240 sqq. Vertretungsverbindlichkeit gegen den Pflegebefohlnen. ibid. §. 275 sqq. von den ihm zukommenden Vergütungen und Belohnungen. ibid. §. 255 sqq. 2) in Ansehung der Person der Pflegebefohlnen Abschn. VI. S. 1068 sqq. Sorge für deren Unterhalt. ibid. §. 308 sqq. Sorge für deren Erziehung. ibid. §. 311 sqq. ibid. §. 335 sqq von der Wahl der Lebensart. ibid. §. 329 sqq. und Verheyrathung. ibid. §. 338 sqq. Sorge für die Wahn- und Blödsinnigen. ibid. §. 341 sqq. Sorge für die Verschwender. ibid §. 349 sqq. 3) in Ansehung des Vermögens der Pflegebefohlnen Abschn. VII. S. 1073 sqq. er muß für die Aufnahme eines vollständigen Inventarii des Nachlasses sorgen. ibid §. 376 sqq. §. 386. seine Pflichten bey der Auseinandersetzung. ibid. §. 409 sqq. von seiner Caution. ibid. §. 421 sqq. von Verwaltung des Vermögens der Pflegebefohlnen. ibid. §. 439 sqq. von dessen Rechnungslegung. ibid. §. 647 sqq. von dessen Tod, Entlassung, Entsetzung, Schlußrechnung, Quittung, und den dabey von ihm, oder seinen Erben zu beobachtenden Pflichten, und ihm deshalb zustehenden Rechten. s. §. 900. bis 952. §. 885 sqq. von mehrern Vormündern. ibid. §. 113 sqq. §. 286 sqq. von Bestrafung treuloser Vormünder. Th. II. Tit. XX. §. 1331. 1332. übrige Bestimmungen von Vormündern, wie der Vormund vom Erblasser letztwillig ernannt werden könne. Th. I. Tit. XII. §. 169. von dem Beytritte des Vormundes zu Verträgen der Pflegebefohlnen. Th. I. Tit. V. §. 10 sqq. er kann, so lange er der Vormundschaft nicht förmlich entlassen ist, keine Verjährung gegen seinen Pflegebefohlnen anfangen. Th. I. Tit. IX. §. 526. in wie fern zwischen dem Vormunde und den Gläubigern oder Schuldner des Pflegebefohlnen, die Compensation statt finde. Th. I. Tit. XVI. §. 332 sqq. in wie fern Vormünder sich oder ihre Kinder mit ihren Pflegebefohlnen verheyrathen dürfen. Th. II. Tit. I. §. 14. Folgen einer solchen Verheyrathung, wenn sie gesetzwidrig ist. ibid. §. 989 sqq. von ihrer Einwilligung zur Verheyrathung der Pflegebefohlnen Th. II. Tit. I. §. 49 sqq. §. 58-74. §. 111. von ihrer Einwilligung in die Vermiethung der Pflegebefohlnen als Gesinde. Th. II. Tit. V. §. 6. vergl. §. 8. der ordentliche Vormund zieht die Einkünfte des Lehns ein, wenn gleich ein besonderer Lehnscurator bestellt worden. Th. II. Tit. XVIII. §. 1000. welche Geschäfte er zugleich

mit dem Lehnscurator besorgen müsse. ibid. §. 1001. in wie fern der Vormund Unterthanen entlassen könne. Th. II. Tit. VII. §. 497. Ausstellung der Procura von ihm. Th. II. Tit. VIII. §. 498 sqq. Strafe der Vormünder, welche ihre Pflegebefohlnen das Klostergelübde gesetzwidrig ablegen lassen. Th. II. Tit. XI. §. 1165. Strafe derselben, wenn sie ihre Mündel zur Unzucht verleiten. Th. II. Tit. XX. §. 1037 sqq. Vormund eines unehelichen Kindes; wenn er zu bestellen sey, und was er zu beobachten habe. Th. II. Tit. II. §. 614 sqq. Ehrenvormund, so heißt derjenige, welchem keine Theilnehmung an der wirklichen Verwaltung der Vormundschaft, sondern bloß die Aufsicht über die verwaltenden Vormünder angewiesen worden ist. Th. II. Tit. XVIII. §. 120. mehrere Vormünder, unter welche die Verwaltung von den Richter getheilt worden, stehen gegen einander in dem Verhältnisse als Ehrenvormünder. ibid. §. 121. sie haften bey dieser Aufsicht für ein grobes Versehen. ibid. §. 291 sqq. und müssen von der Unredlichkeit des verwaltenden Vormundes dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige thun. ibid §. 926. von den Rechten und Pflichten der Ehrenvormünder, in Ansehung der Vormundschaftsrechnung. ibid. §. 664 sqq. übrigens s. Curator, Vormundschaft, Vormundschaftliches Gericht.

Vormundschaft, unter derselben stehen adoptirte Minderjährige. Th. II. Tit. II. §. 696. über die Hausfrau dauert sie unverändert bis zu ihrer Volljährigkeit fort. Th. II. Tit. I. §. 868. Pflicht der Zunftältesten und Genossen deshalb. Th. II. Tit. VIII. §. 220-223.

Vormundschaftliches Gericht, welches das competente sey? Th. II. Tit. XVIII. §. 56 sqq. von dessen Concurrenz mit andern vormundschaftlichen Gerichten bey der Direction der Angelegenheiten ibid. §. 81 sqq. von dessen Pflichten bey Verwaltung des Vermögens der Pflegbefohlnen handelt Th. II. Tit. XVIII. Abschn. VII. S. 1073 sqq. was es wegen der väterlichen Verwaltung des Vermögens der Kinder zu besorgen habe. Th. II. Tit. II. §. 170 sqq. 182 sqq. 191 sqq. 227. Genehmigung der Procura durch selbiges. Th. II. Tit. VIII. §. 499. dessen Pflichten bey Todeserklärungen. Th. II. Tit. XVIII. §. 821 sqq. dessen Pflichten in Ansehung der Rechnungslegung. ibid. §. 647 sqq. §. 693 sqq. §. 749 sqq. besonders der

Schlußrechnung. ibid. §. 861 sqq. von seiner Vertretungsverbindlichkeit. 1) überhaupt. ibid §. 301 sqq. 2) besonders bey Beurtheilung der Sicherheit der Capitalien. ibid. §. 464 sqq. 474 sqq. bey Prozessen. ibid. §. 514 sqq. bey den Erbverträgen der heyrathenden Pflegbefohlnen. ibid §. 777. 779. Vertretungsverbindlichkeit der vorgesetzten Behörde. ibid. §. 557. von dessen Rechten und Pflichten in Ansehung der Person der Pflegbefohlnen von dessen Concurrenz bey der Wahl der Lebensart unter väterlicher Gewalt stehender Kinder. Th. II. Tit. II. §. 112. von dessen Einwilligung in die Heyrath der Pflegbefohlnen. Th. II. Tit. I. §. 54. §. 59-74. §. 111. was es sonst bey Schließung einer Heyrath des Pflegbefohlnen zu beobachten habe. Th. II. Tit. XVIII. §. 736 sqq. es bestimmt die Ausstattung der Kinder. Th. II. Tit. II. §. 238 sqq. was es bey Anstellung bürgerlicher Gewerbe der Pflegbefohlnen zu beobachten habe. Th. II. Tit. XVIII. §. 807 sqq. wie es für die Erziehung und Verpflegung unehelicher Kinder zu sorgen habe. Th. II. Tit. II. §. 614. §. 624 sqq. was es bey Aufhebung der Vormundschaft zu beobachten habe. Th. II. Tit. XVIII. §. 695 sqq.

Vormundschaftsrecht, ist im achtzehnten Titel des zweyten Theils enthalten.

Vorsatz, beabsichtigte Folgen einer Handlung müssen vertreten werden, wenn sie gleich nur zufällig entstanden sind. Th. I. Tit. III. §. 12. böser Vorsatz wird nicht vermuthet. ibid. §. 15. Beleidigungen aus bösem Vorsatz ziehen die Verbindlichkeit zur vollständigen Genugthuung nach sich. Th. I. Tit. VI. §. 10. diese Verbindlichkeit wird durch das eigene Versehen des Beschädigten nicht gehoben. ibid. §. 18. Mehrere Beschädiger aus bösem Vorsatz haften in solidum. ibid. §. 29. Veranlassung der schädlichen Handlungen eines Andern aus Vorsatz zieht Entschädigungsverbindlichkeit gegen den Beschädigten nach sich. ibid. §. 56. bey Beschädigungen an Sachen aus Vorsatz muß der höchste Werth vergütet werden. ibid. §. 85. und der Beschädigte ist, wenn dieser Werth nicht ausgemittelt werden kann, zum juramento in litem qualificirt. ibid. §. 94. Civilklage bey einer Tödtung aus Vorsatz. ibid. §. 99 sqq. Civilklage bey andern körperlichen Verletzungen. ibid. §. 111 sqq. Civilklage, wenn dadurch Unfähigkeit zur Fortsetzung des Amts oder Gewerbes bewirkt worden. ibid. §. 116. 119 sqq. Civil-

klage wegen erlittener Verunstaltung. ibid. §. 124. 126 fqq. böser Vorsatz bey Verbrechen, wenn er vorhanden sey. Th. II. Tit. XX. §. 26. s. Verbrechen. wann es vermuthet werde. ibid. §. 27. vergleiche §. 32. vom Vorsatze bey Injurien. ibid. §. 539 fqq.

Vorstädte, deren Rechte. Th. II. Tit. VIII. §. 88. 89.

Vorsteher der Gemeinen und Corporationen. jede Gemeine muß wenigstens Einen Vorsteher haben. Th. II. Tit. VI. §. 137. von deren Wahl. ibid. §. 139 fqq. von ihren Rechten und Pflichten. ibid. §. 141 fqq. in wie fern deren Redlichkeit oder Unredlichkeit beym Besitz der Gemeine zu statten komme oder schade. Th. I. Tit. VII. §. 34. in wie fern durch sie gegen die Gemeine der Besitz eines affirmativen Rechts erlangt werde. ibid. §. 91. ihre Pflicht in Beziehung auf das Armenversorgungswesen. Th. II. Tit. XIX. §. 14. Kirchenvorsteher, s. Kirchenvorsteher. Vorsteher milder Stiftungen Th. II. Tit. XIX. §. 80 fqq. sie sind als Diener des Staats anzusehen. ibid. §. 80. Familienvorsteher, s. Familienvorsteher.

Vortheil, Einfluß des Vortheils auf die Gültigkeit der Willenserklärungen der Unmündigen. Th. I. Tit. IV. §. 21. 22. Bedingungen bey Willenserklärungen, welche zum Vortheile eines Dritten gemacht worden, müssen in allen Fällen erfüllt werden. ibid. §. 112. 113. wer allein Vortheil aus einem Vertrage hat, muß auch ein geringes; wer keins hat, nur ein grobes, und wer gleichen Vortheil mit dem Andern hat, ein mäßiges Versehen verantworten. Th. I. Tit. V. §. 278-280. von Verträgen über die Vortheile eines Dritten. Th. I. Tit. V. §. 74 fqq. entgangener Vortheil, (lucrum cessans) ist ein solcher, den Jemand erlangt haben würde, wenn eine gewisse Handlung oder Unterlassung nicht vorgefallen wäre. Th. I. Tit. VI. §. 5. wie er zu bestimmen sey. ibid. §. 6. er gehört zum vollen Interesse. Th. I. Tit. V. §. 287. Tit. VI. §. 7. er muß von Kunst- und Sachverständigen, ingleichen von denen ersetzt werden, welche deshalb besonders verwarnt, oder zur Unterlassung der nachtheiligen Handlung ausdrücklich verpflichtet worden. Th. I. Tit. V. §. 289-291. wird sonst nur im Falle eines groben Versehens ersetzt. ibid. §. 288. in wie fern er von dem Beschädiger ersetzt werden müsse. Th. I. Tit. VI. §. 13. 14. 19. 21. woher dieser Ersatz zu nehmen sey. ibid. §. 27 fqq.

in

in wie fern der Ersatz des entgangenen Vortheils von dem gefordert werden könne, der für die Beschädigungen anderer Menschen haften muß. ibid. §. 69. für welchen entgangenen Vortheil derjenige hafte, welcher Jemanden zu Fortsetzung seines Amts oder Gewerbes unfähig gemacht hat. ibid. §. 115. 116. dafür haftet auch der, welcher unrechtmäßiger Weise Arrest anlegt. ibid. §. 138. er kann juramento in litem festgesetzt werden, wenn Jemand in Privatarrest gehalten worden ist. Th. I. Tit. VI. §. 134. ihn muß der unredliche, aber nicht der unrechtfertige Besitzer tragen. Th. I. Tit. VII. §. 229. dafür haftet der, welcher sich in die Geschäfte eines Andern wider dessen Willen mischt. Th. I. Tit. XIII. §. 250. ihn kann der Erbschaftskäufer von dem Verkäufer nicht fordern. Th. I. Tit. IX. §. 490. in wie fern der Mühlenpächter von dem Verpächter. Th. I. Tit. XXI. §. 551. er wird bey unrechtmäßigen Pfändungen ersetzt. Th. I. Tit. XIV. §. 462. s. auch Nutzungen.

Votiren bey Corporationen und Gemeinen. Th. II. Tit. VI. §. 51 sqq. insonderheit bey Dorfgemeinen. Th. II. Tit. VII. §. 20 sqq. insonderheit bey Stadtgemeinen. Th. II. Tit. VIII. §. 110. 115. 160. insonderheit bey Zünften. ibid. §. 194 sqq. §. 254. Votiren bey Capitelsbeschlüssen überhaupt. Th. II. Tit. XI. §. 957 sqq. vergl. §. 1037. Votiren bey Prälatenwahlen. ibid. §. 983 sqq. Votiren bey Collegiis. Th. II. Tit. X. §. 118-125.

Vorzugsrecht beym Concurs, s. Concurs.

W.

Waaren, wenn sie an Geldes statt gegeben werden, was dabey Rechtens sey. Th. I. Tit. XI. §. 715 sqq. welche für verderblich zu achten sind, und was dabey Rechtens sey. Th. II. Tit. VIII. §. 2047. 2168. vergleiche §. 2222 sqq. 2274. welche für leicht Feuer fangende zu achten sind. ibid. §. 2054. welche für verboten. ibid. §. 2034. s. auch Contrebande. wie deren Verfälschung zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 1442 sqq.

Wache, deren Mishandlung, wie sie zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 173. §. 646 sqq. Dorf-Deliquenten

und Deserteur = Wache ist Gemeinde = Pflicht. Th. II. Tit. VII. §. 37. Nr. 7=9.

Wachen und Wächter, deren Strafe, wenn sie einen Diebstal geschehen lassen. Th. II. Tit. XX. §. 1222.

Wäsche, was darunter verstanden werde. Th. I. Tit. II. §. 25. Spitzen und Kanten gehören nicht dazu. ibid. §. 26. welche zur Nistelgerade gehöre. Th. II. Tit. I. §. 525. 526. Wäsche der Hausfrau bleibt nach dem Tode des Mannes ihr Eigenthum. Th. II. Tit. I. §. 890.

Waffen, gefährliche, sollen bey Pfändungen nicht gebraucht werden. Th. I. Tit. XIV. §. 423. s. auch Gewehr.

Wahl unter mehrern versprocheren Sachen gebührt dem Verpflichteten. Th. I. Tit. V. §. 274. 275. vom Vertrage abzugehen, oder auf dessen Erfüllung zu klagen, in wie fern sie statt habe. Th. I. Tit. V. §. 349 sqq. 393 sqq. zwischen mehrern gekauften und verkauften Sachen kommt im Zweifel dem Käufer zu. Th. I. Tit. XI. §. 38. was in Ansehung der Wahl Rechtens sey, wenn eine von den verkauften Sachen nicht mehr vorhanden ist. ibid. §. 33 sqq. Wahl des Bischoffs oder Prälaten, wem sie zukomme, wie und wenn sie geschehen müsse, und was dabey zu beobachten sey. Th. I. Tit. XI. §. 963. 979 sqq. §. 1051 sqq. Wahl des Pfarrers, wem sie zukomme, und was dabey zu beobachten sey. ibid. §. 324 sqq. s. auch Wahlrecht.

Wahlcapitulation des Bischoffs oder Prälaten. Th. II. Tit. XI. §. 999 sqq.

Wahlrecht der Staats= und Kirchenbeamten; wie dessen Misbrauch zu bestrafen. Th. II. Tit. XX. §. 326 sqq.

Wahnsinn, wie dessen Verursachung zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 801. 862 sqq. ist ein Grund zur Ehescheidung. Th. II. Tit. I. §. 698. §. 759.

Wahnsinnige sind die, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind. Th. I. Tit. I. §. 27. sie sind den Kindern gleich zu achten. ibid. §. 29. in Rücksicht auf die Verjährung genießen sie gleiche Rechte mit den Minderjährigen. Th. I. Tit IX. §. 540. sie können, sobald sie unter Vormundschaft genommen worden, auch in lichten Zwischenräumen nicht mehr gültige Willenserklä=

erklärungen vornehmen. Th. I. Tit. IV. §. 25. oder letztwillig verfügen. Th. I. Tit. XII. §. 21. vergl. §. 20 und 22. wenn ihnen ein Vormund oder Curator zu bestellen sey. Th. II. Tit. XVIII. §. 12. sqq. §. 28 sqq. §. 39 sqq. wer für den durch sie angerichteten Schaden hafte. Th. I. Tit. VI. §. 41. 42. Th. II. Tit. XVIII. §. 99. in wie fern sie selbst für Schaden haften. Th. I. Tit. VI. §. 41 sqq. in wie fern deren Aufseher. ibid. §. 57. von ihrer Verpflegung und Bewachung. Th. II. Tit. XVIII. §. 341 sqq. von ihrer Wiederherstellung. ibid. §. 815 sqq. sie können nicht zur Lehnssuccession gelangen. Th. I. Tit. XVIII. §. 375 sqq.

Wahrsager, deren Bestrafung, wenn sie betrügen. Th. II. Tit. XX. §. 1402.

Waisen vaterlose, dürfen ohne besondere Erlaubniß des Staats, in auswärtige Lande nicht gebracht werden. Th. II. Tit. XVII. §. 129.

Waisenhäuser, von deren Errichtung. Th. II. Tit. XIX. §. 32 sqq. übrigens s. Armenanstalten.

Waisenkinder, Erbrecht des Waisenhauses auf ihr Vermögen. Th. II. Tit. XIX. §. 56 sqq. in öffentlichen Anstalten, ohne Zuthun der Herrschaft erzogene, sind von der Unterthänigkeit frey. Th. II. Tit. V. §. 129.

Wald, Einschränkung des Eigenthums in Ansehung desselben. Th. I. Tit. VIII. §. 83-95. von dessen Schonung. Th. I. Tit. XXII. §. 170 sqq. Recht, Holz daraus zu holen. ibid. §. 197 sqq. Mastung in demselben. ibid. §. 187 sqq. in wie weit der Nießbraucher ihn benutzen dürfe. Th. I. Tit. XXI. §. 32 sqq. Recht des Ehemannes auf einen Wald, welcher der, unter Vormundschaft stehenden Frau gehört. Th. II. Tit. XVIII. §. 744.

Wandelpön ist die bey einem Vertrage verabredete Strafe, gegen deren Erlegung der Verpflichtete von seiner Verbindlichkeit frey wird. Th. I. Tit. V. §. 312. wenn die Draufgabe dafür anzusehen sey. ibid. §. 212 sqq.

Wanderschaft der Handwerksgesellen; von deren Dauer, und Verhalten auf derselben. Th. II. Tit. VIII. §. 326 sqq.

Wandschränke, wie sie in einer gemeinschaftlichen Mauer einzurichten sind. Th. I. Tit. VIII. §. 136.

Wappen als Zeichen des Eigenthümers, können die Vermuthung eines unredlichen Besitzers erregen. Th. I. Tit. VII. §. 19. wie die Anmaßung fremder Wappen bestraft werde. Th. II. Tit. XX. §. 1440 a. fqq. adlicher Familien Wappen darf sich Niemand ohne Recht bedienen. Th. II. Tit. IX. §. 16.

Wasser, dessen Mangel oder Ueberfluß ist bey Mühlenpächtern ein Grund, Remission am Pachtzinse zu fordern. Th. I. Tit. XXI. §. 534.

Wasserbaue, was dabey zu beobachten sey. Th. I. Tit. VIII. §. 96 fqq. sie müssen mit Genehmigung des Staats geführet werden. Th. II. Tit. XV. §. 61 fqq.

Wasser-Einfallgeld ist eine Bergwerksabgabe, davon siehe Th. II. Tit. XVI. §. 421 fqq.

Wasserleitungen dürfen ohne Erlaubniß des Staats nicht angelegt werden. Th. II. Tit. XV. §. 46. von deren Unterhaltung durch den Nießbraucher. Th. I. Tit. XXI. §. 135. von deren Unterhaltung durch den Pächter. ibid. §. 440. s. auch Wasserbaue.

Wasserschlotten bey Bergwerken; davon siehe Th. II. Tit. XVI. §. 448.

Wechsel, davon handelt Th. II. Tit. VIII. Abschn. VIII. S. 479 fqq. Wechsel ist die nach einer bestimmten Form abgefaßte Verschreibung, wodurch Jemand verpflichtet wird, eine Summe Geldes bey Vermeidung des sogleich erfolgenden persönlichen Arrests zu bezahlen. ibid. §. 713. Subjekt, von den Personen, welche wechselfähig sind. ibid. §. 715 fqq. wann und wie Personen, die sonst nicht wechselfähig sind, die Wechselfähigkeit erhalten. ibid. §. 731 fqq. Form der Wechsel. ibid. §. 748-784. von mehrern Wechselverpflichteren. ibid. §. 785 fqq. von Erfüllung der Wechselverbindlichkeiten ibid. §. 845 fqq. von Verjährung derselben ibid. §. 903 fqq. vom Wechselprozesse. ibid. §. 914 fqq. Priorität der Wechsel im Concurse ibid. §. 930. Retorsion in Wechselsachen. ibid. §. 931 fqq von auswärtig vorgenommenen Wechselgeschäften. ibid. §. 936 fqq was sonst von Wechseln überhaupt noch zu bemerken ist, Wechsel derer, welche sich nicht wechselmäßig verpflichten können, begründen doch den Executivproceß, und das wechselmäßige Vorzugsrecht beym Concurse. Th. II. Tit. XI. §. 750. 751. Arten der Wechsel. 1) trockene oder eigene

eigene sind solche, wo der Aussteller die Zahlung selbst zu leisten versprochen hat. Th. II. Tit. VIII. §. 714. Erfordernisse. ibid §. 1181 sqq. Rechte des Innhabers. ibid. §. 1193 sqq. von deren Bezahlung. ibid. §. 1197 sqq von deren Protesten. ibid. §. 1204 sqq. von unfähigen Personen. ibid. §. 730. 2) gezogene sind solche, deren Bezahlung der Aussteller einem Dritten aufgetragen hat. ibid. §. 714. Erfordernisse. ibid. §. 940 sqq. von mehrern Exemplaren eines gezogenen Wechsels. ibid. §. 944 sqq. Pflichten des Trassanten und Remittenten bey Schliessung des Geschäfts. ibid. §. 947 sqq. von Präsentation des Wechsels. ibid. §. 963 sqq. von der Acceptation. ibid. §. 983 sqq. besonders der Acceptation per honor. ibid. §. 1020 sqq. Rechte und Pflichten des Innhabers nach der Acceptation. ibid §. 1084 sqq. Verfallzeit. ibid. §. 1090 sqq. Folgen der Zahlung. ibid. §. 1104 sqq. Verfahren bey nicht gehörig geleisteter Zahlung. ibid. §. 1107 sqq. Rechte des Ausstellers gegen den nicht zahlenden Acceptanten. ibid. §. 1132 sqq. vom Protest. ibid. §. 1006 sqq. Form desselben. ibid. §. 1035 sqq. Verfahren nach aufgenommenen Proteste. ibid. §. 1046 sqq. Rechte des Innhabers eines nicht acceptirten Wechsels. ibid. §. 1056 sqq. Rechte des Innhabers, aus einem wegen Nichtzahlung protestirten Wechsel. ibid. §. 1121 sqq. Verfälschungen bey gezogenen Wechseln. ibid. §. 1137 sqq. von verloren gegangenen Wechseln. ibid. §. 1159 sqq. §. 1199 sqq. 3) Wechsel auf Ordre; von deren Indossament. ibid. §. 829. 830. 833 sqq. von den, gegen sie im Wechselprozesse zu machenden Einwendungen. ibid. §. 926-928. besonders wegen nicht erhaltener Valuta. ibid. §. 1244-1246. übrigens s. Indossament. Präsentation. Acceptation. Protest. Meß- und Marktwechsel. Usowechsel.

Wechselforderung, Bürgschaft dafür, was sie wirke. Th. I. Tit. XIV. §. 296.

Wechselkraft der Handelsbillets. Th. II. Tit. VIII. §. 1252. 1256 sqq.

Wege, Rechte des Staats in Ansehung derselben. Th. II. Tit. XV. §. 4 sqq. 89 sqq. Rechte der Posten in Ansehung derselben. ibid. §. 221 sqq. von ihrer Beschaffenheit und ihrem Gebrauche. Th. I. Tit. XXII. §. 63 sqq. von deren Unterhaltung durch den Nießbraucher. Th. I. Tit. XXI. §. 135. von deren Unterhaltung durch den Pächter. ibid. §. 440. wie deren Beschädigung bestraft werde. Th. II. Tit. XX. §. 1497 sqq.

Wegebesserung, wem sie obliege. Th. II. Tit. XV. §. 13 sqq.

Wegegeld, wovon es entrichtet werde. Th. II. Tit. XV. §. 89 sqq.

Wehre, s. Wasserbaue.

Weiber haben in der Regel mit den Männern gleiche Rechte. Th. I. Tit. I. §. 24. übrigens s. Frauenspersonen.

Weiberlehn, davon siehe Th. I. Tit. XVIII. §. 422 sqq. s. auch Lehn

Weiberrage, in wie fern sie durch Mannspersonen können abgedient werden. Th. II. Tit. VII. §. 354 sqq.

Weinverfälschung, deren Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 723 sqq.

Weinachtsgeschenke des Gesindes; was dabey Rechtens sey. Th. II. Tit. V. §. 34 sqq.

Weiszeug, s. Wäsche.

Wellerwände, s. Zäune.

Weltgeistliche zu Capellen oder Altären bestellte; deren Rechte und Pflichten. Th. II. Tit. XI. §. 542 sqq. ohne Amt. ibid. §. 545 sqq. weltgeistliche Canonici. ibid. Abschn. XVII. S. 859 sqq. s. auch *Canonici*.

Werbung, fremde, ist verboten. Th. II. Tit. XX. §. 143.

Werk, verdungenes, s. *Locatio conductio operis*.

Werkmeister, gedungene, von ihren Verhältnissen gegen den Dingenden. Th. I. Tit. XI. §. 920 sqq. sie haften für ein geringes Versehen. ibid. §. 921. Ausnahme. ibid. §. 922. 923. von den mit ihnen über ein bedungenes Werk eingegangenen Verträgen. ibid. §. 925 sqq. ihre Rechte aus denselben im Concurse. ibid. §. 971 sqq.

Werkzeug, s. Instrument.

Werth, darunter wird der Nutzen verstanden, welchen eine Sache ihrem Besitzer leisten kann. Th. I. Tit. II. §. 111. ist dies ein Nutzen, welchen ein jeder Besitzer daraus ziehen kann, so wird es der gemeine Werth genannt. ibid. §. 112. dazu gehören auch Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten, welche jedem Besitzer schätzbar sind. ibid. §. 113. wenn dieser zu vergüten sey. Th. I. Tit. VI. §. 88. der außerordentliche Werth erwächst aus der Berechnung des Nutzens, welchen eine Sache nur unter gewissen Bestimmungen und Verhältnissen

nissen leisten kann. Th. I. Tit. II. §. 114. wenn dieser zu vergüten sey. Th. I. Tit. VI. §. 86. er ist in Anschlag zu bringen, wenn der Eigenthümer vom Staate sein Eigenthum zu veräußern genöthigt wird. Th. I. Tit. XI. §. 8-11. ingleichen bey Verträgen über Handlungen im Falle des §. 880. ibid. vergleiche jedoch §. 882 qq. auch beym Legate fremder Sachen. Th. I. Tit. XII. §. 378. Werth der besondern Vorliebe wird der außerordentliche Werth genannt, welcher auf zufälligen Eigenschaften oder Verhältnissen beruht, die sich blos auf den Besitzer beziehen, und ihr in seiner Meinung einen Vorzug vor allen andern Sachen gleicher Art beylegen. Th. I. Tit. II. §. 115. wenn dieser zu vergüten sey. Th. I. Tit. VI. §. 87. §. 96 qq. Th. I. Tit. XI. §. 880. mittlere Werth, wie er zu bestimmen sey. Th. I. Tit. VI. §. 92. wenn derselbe nur ersetzt zu werden braucht. ibid. §. 93. wenn ein höherer als der mittlere Werth ersetzt werden müsse. ibid. §. 94. wie dieser höhere Werth zu bestimmen sey. ibid §. 95. wie der Werth überhaupt auszumitteln sey. Th. I. Tit. II. §. 116 sqq. ingl. Th. I. Tit. VI. §. 83 sqq. Th. I. Tit. XI. §. 61 sqq.

Wetten, was dabey Rechtens sey. Th. I. Tit. XI. §. 579 sqq. ist bey Spielen verboten. Th. II. Tit. XX. §. 1302.

Wetterdächer, Rechte des Nachbars in Ansehung derselben. Th. I. Tit. VIII. §. 123.

Widerruf der Erbeserklärung, wenn er statt finde. Th. I. Tit. IX. §. 416. 417. der Schenkungen Th. I. Tit. XI. §. 1089 sqq. des Testaments Th. I. Tit. XII. §. 564. 587-600. §. 607. der Erbverträge. ibid. §. 634 sqq. der Vollmachten. Th. I. Tit. XIII. §. 159 sqq. der Substitution. ibid. §. 181 sqq.

Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit; wie sie zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 166 sqq. gegen Accise- und Zollofficianten, und die ihnen assistirenden Soldaten. ibid. §. 311 sqq. bey Pfändungen. Th. I. Tit. XIV. §. 459.

Widerspruch, in wie fern er Rechte begründe. Th. I. Tit. VII. §. 86 sqq. in wie fern er die Erwerbung der Rechte hindere. ibid. §. 83 sqq. §. 94 sqq.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, s. Restitutio in integrum.

Wiederkauf, davon handelt Th. I. Tit. XI. §. 296-339. bey demselben wird im Zweifel vermuthet, daß die Sache dem Verkäufer für eben den Preis, welchen er dafür erhalten hat, zurückgegeben werden solle. ibid. §. 296. in der Regel ist das Wiederkaufsrecht nur zum Besten des Verkäufers für vorbedungen zu achten. ibid. §. 327. von einem, unter dem Wiederkaufe verborgenen Darlehns- oder Pfandvertrage. ibid. §. 321 sqq. von wiederkäuflichen Zinsen. ibid. §. 329 sqq.

Wiesen, Schuldigkeit des Pächters in Ansehung derselben. Th. I. Tit. XXI. §. 449 sqq. Vergiftung derselben, wie sie zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 1508. Bürgerwiesen sind von den Häusern, zu welchen sie geschlagen sind, nicht untrennbar. Th. II. Tit. VIII. §. 82 sqq.

Wild, in wie fern es von dem, welcher nicht zur Jagd berechtigt ist, gefangen und getödtet werden könne. Th. I. Tit. IX. §. 149 sqq. übrigens s. Jagd.

Wilddiebe, deren Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1145.

Wildschaden, wie er abzuwenden und zu vergüten sey. Th. I. Tit. IX. §. 141-148. ingl. §. 149 sqq.

Wille, die Rechte werden entweder durch den allgemeinen Willen, welcher in den Gesetzen enthalten ist, oder durch den besondern, welcher auf eine rechtsgültige Weise erklärt worden, bestimmt. Th. I. Tit. III. §. 31. 32. wie die Rechte durch den besondern Willen der Einzelnen bestimmt werden, lehrt Th. I. Tit. IV. S. 42 sqq. erzwungener Wille hat keine rechtliche Wirkung. ibid. §. 4. 31 sqq.

Wille, letzter, Fähigkeit ihn zu errichten, wird nach der Fähigkeit, unter den Lebendigen über das Vermögen zu verfügen beurtheilt. Th. I. Tit. XII. §. 9. und zwar nach dem Zeitpunct, wo der letzte Wille errichtet ist. ibid §. 11. übrigens s. §. 10 sqq. Fähigkeit etwas daraus zu erwerben; dabey wird auf die Zeit des Erbanfalls gesehen. ibid. §. 43. übrigens s. §. 36 sqq. Es kann auch nur über einen Theil der Erbschaft verfügt werden, in welchem Falle sodann die gesetzliche Erbfolge eintritt. ibid. §. 45. von den letztwilligen Verfügungen der Gutsunterthanen. Th. II. Tit. VII. §. 267 sqq. übrigens s. Testament. Codicill. Erbvertrag. Schenkung von Todeswegen. Erbe. Erbschaft.

Willensäusserung, stillschweigende; dafür werden solche Handlungen angesehen, aus denen die Absicht des Handelnden mit Zuverläßigkeit geschlossen werden kann. Th. I. Tit. IV. §. 58. sie hat mit der ausdrücklichen gleiche Kraft. ibid. §. 59. Ausnahme. ibid. §. 60. s. auch Stillschweigen. ausdrückliche, s. Willenserklärung.

Willenserklärung ist eine Aeusserung dessen, was nach der Absicht des Erklärenden geschehen oder nicht geschehen soll. Th. I. Tit. IV. §. 1. davon handelt der ganze vierte Titel des ersten Theils. S. 42 sqq. Erfordernisse derselben. ibid. §. 2–4. Gegenstände. ibid. §. 5–19. Persönliche Fähigkeit. ibid. §. 20–30. Form. ibid. §. 94. 95. eine besondere ist, wenn solche die Gesetze nicht vorschreiben, zur Gültigkeit nicht nöthig. ibid. §. 94. in wie fern dazu ein schriftlicher Aufsatz erforderlich sey. Th. I Tit. V. §. 133 sqq. sie muß, wenn sie das Eigenthum eines Grundstücks betrift, gerichtlich oder vor einem Justizcommissario errichtet werden. Th. I. Tit. X. §. 15. 16. doch kann auch aus einem außergerichtlichen Vertrag, wie aus einer Punctation geklagt werden. ibid. §. 17. in wie fern sie allein zur Erledigung eines Besitzes hinreichend sey. Th. I. Tit. VII. §. 59. in wie fern sie die Stelle der Uebergabe vertrete. ibid. §. 70 sqq. übrigens s. Drohungen. Gewalt. Zwang. Irrthum. Betrug Bedingung. Bewegungsgrund. Beschreibung Zweck Zeit. ernster Wille. stillschweigende Willenserklärung. vermuthete Willenserklärung. Auslegung.

Windbrüche, in wie fern sie dem Niesbraucher zufallen. Th. I. Tit. XXI. §. 33. 34.

Windbüchse, was in Ansehung derselben zu beobachten sey. Th. II. Tit. XX. §. 745.

Windmühle, derselben darf Niemand durch Anpflanzung hoher Bäume, den nöthigen Wind benehmen. Th. II. Tit. XV. §. 247. Mangel des Windes, der nach dem Laufe der Natur sich eräugnet, begründet keine Remissionsforderung für den Pächter einer Windmühle. Th. I. Tit. XXI. §. 533. übrigens s. Mühle, Mühlengerechtigkeit.

Windöfen, Rechte des Nachbars in Ansehung derselben. Th. I. Tit. VIII. §. 122.

Winkel zwischen den Häusern, davon siehe Th. I. Tit. VIII. §. 120-122.

Winkelärzte, deren Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 708.

Winkelschulen sind verboten. Th. II. Tit. VI. §. 6.

Wirth soll die feyernden Gesellen nicht dulden. Th. II. Tit. VIII. §. 363 sqq. s. auch Gastwirth.

Wirthschaft, unordentliche, in wie fern sie die Ehescheidung begründe. Th. II. Tit. I. §. 708-710. in wie fern die Pachtentsetzung. Th. I. Tit. XXI. §. 477.

Wirthschaftsbediente sind die Gutsunterthanen herbeyzuholen, aber nicht abzuführen verpflichtet. Th. II. Tit. VII. §. 402.

Wirthschaftsjahr, wird vom ersten Julius an gerechnet. Th. I. Tit. VII. §. 199.

Wirthschaftsgebäude müssen vom Pächter erhalten werden. Th. I. Tit. XXI. §. 440 sqq. vom Wiederaufbau der abgebrannten. ibid. §. 524 sqq.

Wirthschaftsgeräthe, Schuldigkeit des Pächters und Verpächters in Ansehung desselben. Th. I. Tit. XXI. §. 466 sqq.

Wirthum, so heißt die jährliche Summe, welche der Frau aus dem Nachlasse des Mannes zu ihrem Unterhalte während ihres Wittwenstandes ausgesetzt worden ist. Th. II. Tit. I. §. 458. von dessen Rechten. Th. II. Tit. I. §. 462 sqq. §. 469-477. 542. von dessen Aussetzung durch einen Fremden. Th. I. Tit. XI. §. 598-601.

Wittwe, deren Armenverpflegung. Th. II. Tit. XIX. §. 13. müssen, ehe sie sich wieder verheirathen, ihre Entbindung, und wenn sie nicht schwanger sind, das Ende des neunten Monaths nach getrennter Ehe abwarten. Th. II. Tit. I. §. 19. 20. Ausnahme §. 22. 23. von den Rechten und Verbindlichkeiten schwangerer Wittwen. Th. II. Tit. II. §. 20 sqq. sie können von dem Schwängerer gleich den Jungfern Entschädigung fordern. Th. II. Tit. I. §. 1045. deren Recht von dem Todschläger oder Beschädiger ihres Ehemannes Entschädigung zu fordern. Th. I. Tit. VI. §. 99 sqq. §. 111. sqq. ihre Pflicht für die Bevormundung der Kinder zu sorgen. Th. II. Tit. XVIII.

§.

§. 101 sqq. von ihrer Beeidigung der Privatspecifica-
tion wegen anderweitiger Verehlichung. ibid. §. 392.
von ihrer Verwaltung des Vermögens eines Pflegebe-
fohlnen, besonders einer Handlung. ibid. §. 186 sqq.
§. 608 sqq. §. 652 sqq. Wittwe eines Vormundes; de-
ren Pflicht, den Tod desselben dem vormundschaftlichen
Gericht anzuzeigen. ibid. §. 901. Rechte der Wittwen
wegen der ihnen zustehenden adlichen Güter. Th. II.
Tit. IX. §. 52 sqq. Wittwe des Pfarrers; ihre Rechte
auf Sterbequartal und Gnadenjahr. Th. II. Tit. XI.
§. 833 sqq. §. 839 sqq. Wittwen der Schiffsleute, die
bey Vertheidigung des Schiffes getödtet oder verwun-
det worden, erhalten doppelte Heuer. Th. II. Tit. VIII.
§. 1565. §. 1538. in wie fern Wittwen an dem Bür-
gerrechte Theil nehmen. ibid. §. 57. Wittwe eines
Zunftgenossen. ibid. §. 238 sqq. §. 303 sqq. §. 345 sqq.
370 sqq. s. auch Mutter.

Wittwencassen dürfen ohne landesherrliche Genehmigung
nicht errichtet werden. Th. I. Tit. XI. §. 651. wie de-
ren eigenmächtige Errichtung zu bestrafen sey. Th. II.
Tit. XX. §. 250 sqq.

Wittwenhäuser der Prediger und Küster; von deren Un-
terhaltung. Th. II. Tit. XI. §. 793 sqq.

Wittwenstand, an die Willenserklärung, denselben nicht
zu ändern, ist Niemand gebunden. Th. I. Tit. IV. §. 11.
die Bedingung, daß Jemand denselben nicht verändern
solle, wirkt nur, daß der Genuß des Rechts von der
Zeit der gebrochenen Bedingung an aufhöre; es dür-
fen aber die bis dahin gezogenen Nutzungen nicht heraus-
gegeben werden. Th. I. Tit. IV. §. 120. was dessen Ver-
änderung in Ansehung des Leibgedinges und Witthums
wirke. Th. II. Tit. I. §. 472 sqq.

Wittwenverpflegungsanstalt, darin kann das Vermögen
einer Pflegebefohlnen angelegt werden. Th. II. Tit. XVIII.
§. 600 sqq.

Wochenmärkte sollen der Regel nach nur in Städten ge-
halten werden. Th. II. Tit. VIII. §. 103.

Wohlthätigkeit, rechtliche Folgen derselben, s. Th. II.
Tit. II. Abschn. XII. S. 234 sqq. und Tit. III. §. 25 sqq.
übrigens s. Schenkungen.

Wohnsitz, nach den Gesetzen desselben werden die persön-
lichen Eigenschaften und Befugnisse beurtheilt. Einl.
§.

§. 27. wie es zu halten sey, wenn Jemand seinen Wohnsitz außer den königlichen Landen hat. Einl. §. 30. dessen Einfluß auf die Einpfarrung. Th. II. Tit. XI. §. 260 sqq. doppelter Wohnsitz, bey demselben wird die Fähigkeit zu handeln nach den Gesetzen desjenigen Orts beurtheilt, nach welchem die Handlung am besten bestehen kann. Einl. §. 31. Rechte beweglicher Sachen werden im Falle eines doppelten Wohnsitzes vorzüglich nach dem Gesetzen des Orts, wo sich die Sache befindet, beurtheilt. Einl. §. 33. Ausnahme. ibid. §. 34. doppelter Wohnsitz bewirkt die Einpfarrung bey der Parochialkirche eines jeden derselben. Th. II. Tit. XI. §. 264 sqq. Veränderung des Wohnsitzes wird nicht vermuthet. Einl. §. 28. 29. s. auch Forum domicilii

Wolfsgruben dürfen nur an abgelegenen Orten angelegt, und müssen so verwahret werden, daß Menschen und Vieh keinen Schaden davon haben können. Th. I. Tit. IX. §. 152-154.

Wollmärkte sollen nur in Städten gehalten werden. Th. II. Tit. VIII. §. 103.

Wucher, wenn er vermuthet werde. Th. I. Tit. XI. §. 715 sqq. von dessen Versteckung hinter dem Wiederkauf. ibid. §. 321 sqq. dessen Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1271 sqq.

Wundärzte, deren Pflichten und Vergehungen. Th. II. Tit. XX. §. 505 sqq. übrigens s. Arzt und Wundarzt.

Z.

Zäune, von deren Unterhaltung durch den Nießbraucher. Th. I. Tit. XXI. §. 135. von deren Unterhaltung durch den Pächter. ibid. §. 440.

Zäune, Planken und Scheidewände, Rechte in Ansehung derselben. Th. I. Tit. VIII. §. 149-184.

Zahl der Mitglieder, die zu einer Zunft erfordert werden. Th. II. Tit. VIII. §. 190.

Zahlung ist die Erfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners durch Geld oder Geld gleiche auf jeden Innhaber lautende Papiere. Th. I. Tit. XVI. §. 28. davon handelt der ganze zweyte Abschnitt des sechszehnten Titels des ersten Theils. S. 623 sqq. wem gezahlet werden könne. ibid. §. 30 sqq. die Zahlung kann nur einem mit schriftlicher Cession versehenen Innhaber des Schuldinstruments sicher geleistet werden. Th. I. Tit. XI. §. 395 sqq.

lqq. ausgenommen die auf jeden Innhaber lautende Papiere. ibid. §. 401. in wie fern sie an Unterofficiers und Soldaten gültig geschehen könne. Th. II. Tit. X. §. 36 lqq. in wie fern an deren Ehefrauen. ibid. §. 44. in wie fern an den Vormund. Th. II. Tit. XVIII. §. 492 lqq. 499 lqq. 451 lqq. in wie fern an den Ehemann der Pflegbefohlnen. ibid. §. 742-745. wer gültig Zahlung leisten könne. Th. I. Tit. XVI. §. 41 lqq. was als Zahlung angenommen werden müsse ibid. §. 72 lqq. Wirkungen der Zahlung ibid. §. 149 lqq. Zahlung der Vermächtnisse Th. I. Tit. XII. §. 294 lqq. §. 302 lqq. Zahlung der Vergütungssumme beym Assecuranzvertrage. Th. II. Tit. VIII. §. 2279 lqq. Zahlung der Wechsel. ibid. §. 845 lqq. §. 1090 lqq. §. 1197 lqq. Rückzahlung; wie sie bey Darlehnen geschehen müsse. Th. I. Tit. XI. §. 769 lqq. übrigens s. Abschlagszahlung. Vorausbezahlung. Verzug. Münzsorte. Ort. Zeit. *Indebiti condictio.* Quitung.

Zankſucht, in wie fern sie ein Grund der Ehescheidung werde. Th. II. Tit. I. §. 703.

Zauberey, vermeintliche, deren Bestrafung, wenn dabey Betrug des Publicums concurrirt. Th. II. Tit. XX. §. 1402. Zauberey der Schatzgräber. Th. I. Tit. IX. §. 86.

Zehent, (Decimae) davon handelt Th. II. Tit. XI. Abschn. XI. S. 832 lqq. der eigentliche Zehente ist eine Abgabe von Früchten, die auf der zur Parochie gehörigen Feldmark erzeugt werden. ibid. §. 857. er ist ursprünglich zur Unterhaltung des Pfarrers bestimmt, kann aber auch von der Kirche, so wie von jedem andern erworben und besessen werden. ibid. §. 858. Erwerbung des Zehntrechts. ibid. §. 861 lqq. Umfang desselben. ibid. §. 865 lqq. Erlöschung desselben. ibid. §. 869 lqq. vermachte Zehnten, wie sie zu entrichten sind. Th. I. Tit. XII. §. 304. übrigens s. Großzehnt. Neuland. Kleinzehnt. Blutzehnt. Personalzehnt. Sackzehnt. Geldzehnt. Bergwerkszehnt.

Zeichen, in wie fern dadurch der Besitz erhalten werde. Th. I. Tit. VII. §. 120 lqq. übrigens s. Bezeichnung.

Zeit, nach der Zeit, da eine Handlung vollzogen worden, wird deren Rechtmäßigkeit und Gültigkeit beurtheilt. Th. I. Tit. III. §. 42. 44. Zeitbestimmungen bey Handlungen. ibid. §. 45 lqq. s. Tag. Jahr. Zeit bey Willenserklärungen. Th. I. Tit. IV. §. 163 lqq. Bestim-

stimmung einer ungewissen Zeit, (dies incertus) wird einer Bedingung gleich geachtet. ibid. §. 163. zu welcher Zeit die Unfähigkeit eines Verschwenders, sich zu verpflichten anfange, und wenn sie wieder aufhöre. Th. I. Tit. V. §. 15 sqq. zu welcher Zeit die Annahme eines Versprechens geschehen müsse. ibid. §. 90 sqq. Zeit der Erfüllung der Verbindlichkeiten. Th. I. Tit. XVI. §. 15-26. 1) überhaupt: ist die Zeit überall nicht bestimmt, so muß der Berechtigte den Verpflichteten zur Erfüllung auffordern. ibid. §. 20. 2) besonders bey Zahlungen ibid. §. 54 sqq. §. 64 sqq. bey Rückzahlungen des Darlehns. Th. I. Tit. XI. §. 757 sqq. in Wechselsachen. Th. II. Tit. VIII. §. 867 sqq. §. 1090 sqq. 3) von der Zeit der Erfüllung des Vertrages. Th. I. Tit. V. §. 230 sqq. wenn dieselbe im Vertrage nicht bestimmt ist, so geschieht es vom Richter. ibid. §. 230. bey mehrern Verpflichteten kommt die einem geschehene Verlängerung zur Erfüllung der Verbindlichkeit allen zu statten. ibid. §. 441 sqq. Zeitbestimmungen bey der Verjährung Th. I. Tit. IX. §. 546 sqq. s. Verjährung. bey Wechseln Th. II. Tit. VIII. §. 847 sqq. Zeit der Uebergabe bey Kaufen Th. I. Tit. XI. §. 92 sqq. Zeit zur Ausübung des Wiederkaufs ibid. §. 314-320. Zeit zu Bezahlung der Kaufgelder bey gerichtlichen Verkaufen. ibid. §. 346. Zeit zur Anfertigung und Uebergabe verdungener Werke. ibid. §. 933-940. Zeit, zur Entrichtung der Legate. Th. I. Tit. XII. §. 294 sqq. §. 302 sqq. Zeit der Verwahrung bey Depositis. Th. II. Tit. XIV. §. 46 sqq. Zeit Gefahr bey Assecuranz-Verträgen. Th. II. Tit. VIII. §. 2172 sqq. s. auch Schaltjahr. Monat. Tag.

Zeitungen, wie die Einrückung des Aufgebots verlorner Sachen in die Zeitungen geschehen müsse. Th. I. Tit. IX. §. 34. 35. 37. 41 sqq. übrigens s. Intelligenzblätter.

Zeuge, (Waaren), bereits zugeschnittene gehören zur Garderobe. Th. I. Tit. II. §. 24.

Zeuge, Testamentszeugen, wenn deren Zuziehung erforderlich sey. Th. I. Tit. XII. §. 115 sqq. §. 185 sqq. Zeugen sind bey Aufnahme eines Wechselprotestes nicht erforderlich. Th. II. Tit. VIII. §. 1036. deren Bestechung, wie sie zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 1414 sqq.

Zeugniß der Mutter beweißt nicht für oder wider die Legitimität des Kindes. Th. II. Tit. II. §. 6.

Ziffern, durch bloße Ziffern muß die Summe im Testamente und Codicill nicht bemerkt werden. Th. I. Tit. XII. §. 156.

Zimmerleute, unzünftige, können auf dem Lande Gesellen und Jungen halten. Th. II. Tit. VIII. §. 189.

Zimmermann, Schiffszimmermann, von dessen Heuer. Th. II. Tit. VIII. §. 1539. von seiner Concurrenz beym Seerath. ibid. §. 1465.

Zins Erbpachtzins, ist in der Regel unabänderlich, und kann nicht erhöht werden. Th. I. Tit. XXI. §. 193. übrigens s. ibid. §. 190-194.

Zinsen, (Usurae) Zinsen heißt bey Darlehnen alles, was der Schuldner dem Gläubiger für den Gebrauch des geliehenen Geldes entrichten muß. Th. I. Tit. XI. §. 803. jeder Gewinn und Vortheil, den sich der Gläubiger von dem Schuldner für das Darlehn vorbedingt, hat die Natur der Zinsen. ibid. §. 810. übrigens s. ibid. §. 803-852. es wird vermuthet, daß das Capital in der Münzsorte gegeben worden, in welcher die Zinsen angenommen sind. ibid §. 801. Ausnahme s. §. 802. zu Verzinsung der an die Stelle der erhobenen Früchte tretenden Geldsumme ist der unredliche Besitzer verpflichtet. Th. I. Tit. VII. §. 231. in wie fern sie der *Mandatarius* fordern könne. Th. I. Tit. XIII. §. 70-73. zu welchen der Verwalter verpflichtet sey. Th. I. Tit. XIV. §. 140. in wie fern der Bürge dafür hafte. ibid. §. 259 sqq. §. 274. in wie fern der Hauptschuldner solche dem Bürgen vergüten müsse. ibid. §. 353 sqq. in wie fern der Gesellschafter solche für seine Auslagen und Beyträge fordern könne. Th. I. Tit. XVII. §. 225 sqq. der Nießbraucher muß die auf der Sache haftenden Zinsen entrichten. Th. I. Tit. XXI. §. 70. auch die persönlichen Schulden des Erblassers, wenn der Nießbrauch auf eine ganze Verlassenschaft als einen Innbegriff von Sachen bestellt ist. ibid. §. 71. in wie fern der Pächter ibid. §. 414. 422. 431. vergl. §. 495. welche der Ehemann von dem Eingebrachten nach der Frauen Tode entrichten müsse. Th. II. Tit. I. §. 549. welche der Handlungsgesellschafter fordern könne. Th. II. Tit. VIII. §. 653 sqq. Zinsen können auch von Soldaten ohne Consens erhoben werden. Th. II. Tit. X. §. 39. Zinsen werden nicht conferirt Th. II. Tit. II. §. 307. Zinsen, welche und wieviel der Vormund von den in seinen Nutzen verwandten Geldern des Pflegebefohlnen zahlen müsse. Th. II. Tit. XVIII. §. 486. vergleiche ibid. §. 878. gegen welche

che Zinsen Pupillar-Capitalien auszuleihen sind. ibid. §. 489 sqq. Pflichten des Vormundes wegen zinsbarer Unterbringung der Pupillargelder. ibid. §. 548. der Ehemann kann die Zinsen der Capitalien seiner unter Vormundschaft stehenden Ehefrau gültig erheben. ibid. §. 745. welche Zinsen ein Vormund zahlen müsse, wenn er keine Rechnung zu legen im Stande ist. ibid. §. 878. Verzögerungszinsen, was davon überhaupt zu bemerken sey. Th. I. Tit. XVI. §. 64-71. dazu ist der Käufer von der Zeit der Uebergabe an, in der Regel verpflichtet. Th. I. Tit. XI. §. 227. s. Kauf Kaufpreis. laufen bey Schenkungen erst von der Zeit des rechtskräftigen Erkenntnisses. ibid. §. 1079. Ausnahme. §. 1080. 1081. von Geldvermächtnissen. Th. I. Tit. XII. §. 328 sqq. dafür haftet die Hypothek in der Regel nicht. Th. I. Tit. XX. §. 483. dafür haftet auch der Hauptschuldner. Th. I. Tit. XIV. §. 353. sie müssen auch von den Geldzinsen der Unterthanen entrichtet werden. Th. II. Tit. VII. §. 481. gesetzliche Zinsen der verkauften Sache, wenn sie gegeben werden müssen. Th. I. Tit. XI. §. 157. 163. 233. sie werden in der Regel gegen die Nutzungen der verkauften Sache compensirt. ibid. §. 255 sqq. eben so bey Ausübung des Wiederkaufs. ibid. §. 297. stipulirte Zinsen, auf den Fall der nicht gehörig entrichteten Conventionalstrafe dürfen keine Zinsen vorbedungen werden. Th. I. Tit. V. §. 304. in wie fern die Hypothek dafür hafte. Th. I. Tit. XX. §. 482 sqq. §. 504 sqq. landübliche, darunter werden Zinsen zu 5 pro Cent verstanden. Th. I. Tit. XI. §. 841. Zinsen von Zinsen, wie weit sie gefordert werden dürfen. ibid. §. 818 sqq. der Bürge nimmt sie vom Hauptschuldner. Th. I. Tit. XIV. §. 354. wiederkäufliche Zinsen, können in der Regel nur von dem, welcher sie zu zahlen hat, abgelößt werden. Th. I. Tit. XI. §. 329. Ausnahme. ibid. §. 330. kaufmännische Zinsen, davon siehe Th. II. Tit. VIII. §. 684-697.

Zinsen der Unterthanen, davon handelt Th. II. Tit. VII. Abschn. VII. S. 384 sqq. sie sollen künftig in den Urbarien oder Kauf- und Annehmebriefen möglichst genau bestimmt werden. ibid. §. 472. außer den bestimmten werden keine andere vermuthet. ibid. §. 473. Rechte der Herrschaft in Absicht der Beytreibung derselben. ibid. §. 484 sqq. Erlaß derselben. ibid. §. 488 sqq.

Zinsgut heißt ein Grundstück, dessen Besitz und Genuß gegen eine davon zu entrichtende gleichförmige und beständige Abgabe verliehen worden. Th. I. Tit. XVIII. §. 680.

davon handelt ibid. §. 680 fqq. hat der Besitzer das volle Eigenthum, so wird es ein gemeines, hat er aber nur das nutzbare und der Zinsberechtigte das Obereigenthum, so wird es ein Erbzinsgut genannt. ibid. §. 682. 683. von gemeinen Zinsgütern handelt besonders §. 813-819. ibid. übrigens s. Erbzinsgut.

Zoll, Begriff, s. Zollgerechtigkeit dessen Unterschied vom Brücken- Fähr- und Wegegelde. Th. II. Tit. XV. §. 89. Zollbefreyung. ibid. §. 101 fqq. übrigens s. Zollgerechtigkeit. Nebenzölle.

Zolldefraudation, wer innerhalb des Zolldistrikts auf Nebenwegen die Zollstätte vorbeygefahren ist, wird als Zolldefraudant angesehen. Th. II. Tit. XV. §. 121. übrigens s. ibid. §. 120-129. s. auch Defraudation, Accise- und Zollverbrechen.

Zollgerechtigkeit ist das Recht von denjenigen, welche sich der Hafen, Ströme, Wege, Brücken und Fähren bedienen, eine gewisse bestimmte Abgabe zu fordern. Th. II. Tit. XV. §. 88. sie steht Niemanden zu, als dem sie der Staat verliehen oder aufgetragen hat. ibid. §. 90. übrigens s. den ganzen dritten Abschnitt des funfzehnten Titels des zweyten Theils, S. 920 fqq.

Zollverbrechen, s. Accise- und Zollverbrechen.

Zorn, s. Leidenschaft.

Zubehör, s. Pertinenzstück.

Zubuße bey Bergwerken, Rechte und Pflichten der Gesammteigenthümer in Ansehung derselben. Th. II. Tit. XVI. §. 274 fqq. was in Ansehung derselben beym Verkaufe der Kuxe Rechtens sey. ibid. §. 323 fqq.

Zubußzeche bey Bergwerken; ist eine Grube, zu deren Betriebe die Kosten ganz oder zum Theil noch durch Zuschüße der Gewerkschaften aufgebracht werden müssen. Th. II. Tit. XVI. §. 296.

Zucht, s. Disciplin, academische. Kirchenzucht. Klosterzucht. Schulzucht.

Züchtigung, in wie fern Erzieher dazu berechtigt sind. Th. II. Tit. V. §. 191 fqq.

Züchtigungsrecht, dessen Einschränkungen und Mißbrauch. Th. II. Tit. XX. §. 557-560. 736. 821 fqq. Züchtigungsrecht der Aeltern und dessen Einschränkungen. Th. II. Tit. II. §. 86-91. der geistlichen Gesellschaften, s. Kirchenzucht. der Klosterobern, s. Klosterzucht. der Universitäten, s. Disciplin, academische. der Schullehrer, s. Schulzucht. der Handwerksmeister. Th. II. Tit. VIII. §. 298 fqq. der Gutsherrschaft. Th. II. Tit. VII. §. 227 fqq.

sqq. des Schiffers über das Schiffsvolk. Th. II. Tit. VIII. §. 1604. gegen die in Verpflegungsanstalten aufgenommene Personen. Th. II. Tit. XIX. §. 84 sqq.

Zufall, ihn muß der unredliche Besitzer tragen, wenn er nicht nachweisen kann, daß er die Sache im Besitz des redlichen Besitzers ebenfalls würde betroffen haben. Th. I. Tit. VII. §. 241. wer durch Verbrechen zum Besitz einer Sache gelangt ist, muß allen, die Sache betreffenden Zufall tragen. ibid. §. 242. in wie fern ihn Mandans vertrete. Th. I. Tit. XIII. §. 80. 81. auch den zufälligen Schaden vertritt der, welcher sich in eines andern Geschäfte wider dessen Willen mischt. ibid. §. 249. ein die deponirte Sache betreffender, wenn er von dem Depositario angezeigt werden müsse. Th. I. Tit. XIV. §. 34 sqq. für einen Zufall, welcher die Sache sonst nicht betroffen hätte, haftet der Leiher im Fall des §. 251. Tit. XXI. Th. I. vom Einfluß des Zufalls auf Bestimmung der Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 36-38.

Zulassung unerlaubter Handlungen; in wie fern sie Verantwortung nach sich ziehe. Th. I. Tit. VI. §. 59.

Zunft, davon handelt Th. II. Tit. VIII. Abschn. 3. S. 415 sqq. darin muß sich jeder aufnehmen lassen, der in der Stadt ein zunftmäßiges Gewerbe treiben will. ibid. §. 181. die Errichtung neuer Zünfte kommt allein dem Landesherrn zu. ibid. §. 182. zu Errichtung einer eigenen Zunft in der Stadt, werden wenigstens 3 daselbst wohnende Meister erfordert. ibid. §. 190. durch Eintretung in dieselbe ändern Landbewohner ihre Gesetze und Gerichtsbarkeit nicht. ibid. §. 11. in wie fern dadurch der Adel verloren gehe. Th. II. Tit. IX. §. 81. 82. übrigens s. Landhandwerker. Zunftzwang. Meisterrecht. Meister. Gesellen. Lehrlinge.

Zunftgenossen sind vorzüglich zur Uebernahme der Vormundschaft verpflichtet. Th. II. Tit. XVIII. §. 199.

Zunftrechte haben die Fabrikanten nicht. Th. II. Tit. VIII. §. 418 sqq.

Zunftzwang besteht in dem Rechte, die Treibung eines zunftmäßigen Gewerbes innerhalb des der Zunft angewiesenen Districts allen, welche weder zur Zunft gehören, noch vom Staate besonders privilegirt sind, zu untersagen. Th. II. Tit. VIII. §. 224. übrigens s. ibid. §. 225-246. §. 417 sqq.

Zurechnung der Handlungen überhaupt. s. Handlungen. der Handlungen zur Strafe, davon handelt Th. II. Tit. XX. §. 16 sqq. s. Moralität.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Zurückbehaltungsrecht besteht in der Befugniß des Innhabers einer fremden Sache, selbige so lange in seiner Gewahrsam zu behalten, bis er wegen seiner Gegenforderung befriedigt worden. Th. I. Tit. XX. §. 536. es setzt einen redlichen Besitzer voraus, welcher aber den Besitz an und für sich zu räumen verpflichtet seyn würde. ibid. §. 537. wie die Forderung beschaffen seyn müsse, wegen welcher es ausgeübt werden soll. ibid. §. 539 sqq. übrigens s. den ganzen zweyten Abschnitt des zwanzigsten Titels des ersten Theils. S. 920 sqq. in wie fern das Zurückbehaltungsrecht bey deponirten Sachen in der Regel nicht statt finde. Th. I. Tit. XIV. §. 76-79. Zurückbehaltungsrecht beym Pacht- und Miethsvertrage. Th. I. Tit. XXI. §. 395-397. die Allodialerben haben es am Lehne nicht. Th. I. Tit. XVIII. §. 600. die Herrschaften haben es am Lohne des Gesindes. Th. II. Tit. V. §. 68. wenn es der Schiffer wegen der Fracht ausüben könne. Th. II. Tit. VIII. §. 1723.

Zuschlag bey Subhastationen, dadurch gehet Eigenthum Nutzung, Gefahr und Lasten auf den Käufer über, wenn er gleich die erstandene Sache noch nicht in Empfang genommen hat. Th. I. Tit. XI. §. 342. die Verabäumung der §. 348. und 349. vorgeschriebenen Förmlichkeiten, begründet einen Widerruf der Subhastation. ibid. §. 347. 350. Wirkung des wieder aufgehobenen Zuschlages. ibid. §. 1353 sqq. übrigens s. Adjudication.

Zuwachs, s. *Accrescendi jus.*

Zuwüchse. An- und Zuwüchse sind Vermehrungen und Verbesserungen einer Sache, die, es sey durch Natur oder Kunst, von außen her bewirkt worden. Th. I. Tit. IX. §. 222. von deren Erwerbung überhaupt handelt Th. I. Tit. IX. Abschn. VI. S. 211 sqq. s. auch *Accessio.* von deren Erwerbung beym Kauf. Th. I. Tit. XI. §. 108. von deren Erwerbung bey Schenkungen. ibid. §. 1077. von deren Erwerbung bey Legaten. Th. I. Tit. XII. §. 305. 497. für die Zuwüchse haftet auch der Bürge bey der Bürgschaft wegen Rückgabe der Sache. Th. I. Tit. XIV. §. 265. bewegliche: wenn sie für ein Zubehör anzusehen sind. Th. I. Tit. II. §. 45. sie muß der Empfänger beym Trödelvertrage mit der Sache zurückliefern. Th. I. Tit. XI. §. 517. Zuwüchse der Erbschaft gehen auf den Erbschaftskäufer über. ibid. §. 458. Zuwüchse des Lehns haben die Lehnseigenschaft. Th. I. Tit. XVIII. §. 32 sqq. s. auch *Accessio.*

Zwang,

Zwang, dadurch wird kein Recht erworben. Th. I. Tit. IV. §. 31 sqq. auch kein Besitz. Th. I. Tit. VII. §. 97. die Drohung, sich seines Rechts gesetzmäßig zu bedienen, kann niemals als Zwang angesehen werden. Th. I. Tit. IV. §. 38. auch der Zwang eines Dritten macht eine Willenserklärung ungültig. ibid. §. 42. die Anfechtung einer rechtsbeständigen Willenserklärung wegen Zwanges muß, sobald als der Anfechtende einen Richter hat antreten können, spätestens aber binnen 8 Tagen nach dem Vorfall geschehen. ibid. §. 45. der Einwand des Zwanges findet gegen gerichtlich errichtete letztwillige Verfügungen nur statt, wenn der Richter Wissenschaft davon gehabt hat. Th. I. Tit. XII. §. 23 sqq. dessen Einfluß auf die Ungültigkeit der Ehe. Th. II. Tit. I. §. 39.

Zwangsgerechtigkeit im allgemeinen Sinn, ist die Befugniß, Andere im Gebrauche ihrer Freyheit zu handeln, zum Vortheile der Berechtigten einzuschränken. Th. I. Tit. XXIII. §. 1. im engern Sinn ist sie die Befugniß, den ihr unterworfenen Personen die Anschaffung oder Zubereitung gewisser Bedürfnisse bey jedem andern als dem Berechtigten zu untersagen. ibid. §. 2. von dieser letztern handelt der ganze drey und zwanzigste Titel des ersten Theils. S. 1054 sqq. sie heißt ein Bannrecht, wenn sie gegen alle Einwohner eines gewissen Bezirks, oder gegen gewisse Classen derselben zusteht. ibid. §. 4. übrigens s. Mühlenzwang. Braugerechtigkeit. Schenkgerechtigkeit. Ausschank. Krugverlag. Brandweinbrennereygerechtigkeit. Kesselbrauerey. Hausrunk. Bannerechtigkeit.

Zweck (modus) bey Willenserklärungen, hat in der Regel die Wirkung einer auflösenden Bedingung. Th. I. Tit. IV. §. 155. übrigens s. §. 152-162. bey Verträgen. Th. I. Tit. V. §. 226 sqq. bey letztwilligen Verordnungen. Th. I. Tit. XII. §. 508 sqq. der Corporationen und Stiftungen; in wie fern er verändert werden könne. Th. II. Tit. VI. §. 73 sqq. §. 28 sqq.

Zwillinge, deren Rechte. Th. I. Tit. I. §. 14-16.

Zwitter, deren Rechte. Th. I. Tit. I. §. 19-23.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Register zum allgemeinen Gesetzbuch für die Preußischen Staaten

Berlin 1792

J.germ. 72-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551206-5
VD18 14874237-001